el

ches

echt

Bayerisches Staatsrecht.

Von

Max Seydel.

Sechster Band.

Erste Abtheilung.

Freiburg i. B., 1892.
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

Bayerisches
Staatsrecht.

Von

Max Seydel.

Sechster Band.

Erste Abtheilung.

(Bayer. Kirchenstaatsrecht)

Freiburg i. B., 1892.
Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr
(Paul Siebeck).

Inhalt.

Sechstes Buch.

Das Recht der Landesverwaltung.

Vierter Theil.

Die Verwaltungsthätigkeit in Bezug auf das geistige Leben.

Erster Abschnitt.

Das Recht der Glaubensgesellschaften.

Register.

(Die größeren Zahlen bezeichnen die Seitenzahl, die kleineren die Anmerkungen.)

Sechstes Buch.
Das Recht der Landesverwaltung.

Vierter Theil.
Die Verwaltungsthätigkeit in Bezug auf das geistige Leben.

Erster Abschnitt.
Das Recht der Glaubensgesellschaften.

1. Hauptstück.
Das Verhältniß von Staat und Kirchen in seiner rechtsgeschichtlichen Entwickelung.

I. Der Staat und die katholische Kirche.

§ 1. Vom Concordate bis zur Erklärung von Tegernsee. [1])

Das Concordat Bayerns mit Rom wurde unterm 5. Juni 1817 vom bayerischen Gesandten Freiherrn von Häffelin unter Ueberschreitung seiner Vollmachten abgeschlossen. Die bayerische Staatsregierung fand den Vertrag unannehmbar und zur Verkündung als Staatsgesetz nicht geeignet. Unter dem Einflusse des Ministers des Aeußern Grafen Rechberg beschloß man jedoch, nur in einigen wenigen Punkten auf Abänderung des Concordates zu bestehen, im Uebrigen aber dasselbe äußersten Falles unter stillschweigendem Vorbehalte der landesherrlichen Rechte abzuschließen.

Hervorzuheben ist insbesondere, daß Art. XVII jenes Concordates, der durch seinen Wortlaut solchen Vorbehalt völlig ausgeschlossen hätte, von bayerischer Seite unbedingt verworfen wurde. Es wurde eine weniger verfängliche Fassung verlangt und auch durchgesetzt.

---

[1]) Vgl. hieher die Bd. I S. 344 Anm. 1 angeführten Schriften und M. Frhr. v. Lerchenfeld, aus den Papieren des k. bayer. Staatsministers M. Frhrn. v. Lerchenfeld, Nördlingen 1887, S. 79 ff.

Art. XVII lautete zuerst: „Praesens conventio substituitur omnibus legibus, ordinationibus et decretis a gubernio circa res religionis hucusque latis.“

Er lautet nunmehr: „Per praesentem conventionem leges, ordinationes et decreta in Bavaria huc usque lata, in quantum illi adversantur, abrogata habebuntur.“

Schließlich erfolgte die beiderseitige Genehmigung des abgeänderten Concordates unter Beibehaltung des alten Datums.[1])

Man kann nicht sagen, daß hier eine glänzende Politik getrieben worden sei. Immerhin wurde Rom nicht getäuscht. Es mußte wissen und wußte, daß Bayern das Concordat nicht vorbehaltlos vollziehen werde. Unmögliches durfte vom Könige von Bayern nicht erwartet werden.

Im Art. XVIII des Concordats war gesagt: „A maiestate regia praesens conventio lex status declarabitur.“ Damit war anerkannt, daß das Concordat staatsrechtliche Wirkung in Bayern nur durch einen Akt der Gesetzgebung erlangen könne.

Das weitere Verfahren schloß sich denn auch hieran an.

Auf königliche Weisung verhandelte die Ministerialconferenz, welche mit der Berathung der Verfassungsurkunde beauftragt war, am 11. März 1818 über die Frage der Verkündigung des Concordates. Man einigte sich dahin, diese Verkündigung noch zurückzuhalten und dieselbe seiner Zeit mit einem königlichen Edicte zu begleiten, durch welches die obersten Hoheitsrechte des Landesherrn über die Kirche bewahrt und die Rechte der protestantischen Kirche sichergestellt würden. Die Hauptbestimmungen jenes Edicts wären in die Verfassung aufzunehmen und das Edict selbst solle die Eigenschaft eines Verfassungsgesetzes erhalten. Auch begutachtete man den sofortigen Erlaß einer königlichen Erklärung zur Beruhigung der Protestanten.[2])

Schon am folgenden Tage wurde eine königliche Entschließung an die Regierungen des Obermain- und Rezat-Kreises als protestantische

---

[1]) Die gleichzeitige Broschürenliteratur über das Concordat ist zusammengestellt bei Fr. Chr. K. Schunck, Staatsrecht des Königreichs Baiern, Erlangen 1824, I S. 133 f., 702 f., E. v. Moy, Staatsrecht des Königreichs Bayern, I, 1 S. 348 Anm. m, J. Silbernagl, Verfassung und Verwaltung sämmtlicher Religionsgesellschaften in Bayern, 2. Aufl., Regensburg 1883, S. 2 f. Anm.

[2]) Ueber die Verhandlungen s. H. v. Sicherer, Staat und Kirche in Bayern ꝛc., München 1874, S. 265 ff.

Generaldecanate und an das Districtsdecanat in München erlassen.[1]) Im Eingange der Entschließung werden die Besorgnisse der protestantischen Geistlichkeit hinsichtlich des Concordates erwähnt und es wird hervorgehoben, daß das Concordat „noch nicht im ordentlichen gesetzlichen Wege" bekannt gemacht sei. Sodann erklärt der König „zu euerer und der protestantischen Gesammtgemeinde" „Beruhigung", „daß Wir nicht nur alle in Beziehung auf ihre kirchlichen Verhältnisse erlassenen früheren Edicte und Verordnungen aufrecht erhalten, sondern auch denselben in der bevorstehenden Verfassung des Reiches und den damit in Verbindung stehenden constitutionellen Gesetzen gegen jeden Einfluß der katholischen Geistlichkeit eine vollkommene Sicherstellung verschaffen werden."

In den beiden Conferenzsitzungen vom 25. und 28. März 1818 wurde sodann der Text des jetzigen § 9 des IV. Verfassungstitels[2]) festgestellt, welcher Wortlaut später nur noch wenige, sachlich unerhebliche Aenderungen erfahren hat. Aus den Verhandlungen[3]) geht hervor, daß, entsprechend den Beschlüssen vom 11. gl. Mts., die Wahrung der staatlichen Rechte in den Abs. V und VI des § 9 in bewußtem Gegensatze zu dem Inhalte des Concordates erfolgte. Es erhellt daraus ferner, daß man nicht gewillt war, blöße Programmsätze aufzustellen, welche erst im Religionsedicte ihre Ver-

---

[1]) Döllinger VIII S. 1273, Weber I S. 554.

[2]) Ueber die Entstehungsgeschichte von §§ 9 Abs. IV u. 10 des Tit. IV der Verf.-Urk. ist Bd. IV S. 623 Anm. 5 berichtet.

Die Bestimmungen in § 9 Abs. I—IV, welchen jene in den §§ 1, 24, 25 der II. Verf.-Beil. entsprechen, sind im Wesentlichen durch Anträge Zentner's in der Sitzung des Revisionsausschusses vom 31. Oktober 1814 entstanden. Zentner erachtete es bei der Berathung über Tit. 1 § VII der Constitution von 1808 zu den Worten „vollkommene Gewissensfreiheit" als zweckmäßig, „über diesen Gegenstand einige Hauptbestimmungen" des Religionsedicts vom 24. März 1809 in die Verfassung aufzunehmen. Dies fand Anklang und so wurden jene „vier Hauptbestimmungen" aus dem genannten Edicte mit einigen Aenderungen in den Verfassungsentwurf herübergetragen.

Die Abweichung, welche Tit. IV § 9 Abs. III u. Beil. II § 25 gegenüber §§ 2, 3 des Religionsedictes von 1809 zeigen, entstand schon damals und wurde von Zentner mit dem Hinweise auf das Judenedict begründet, da den Juden, obschon sie von den allgemeinen bürgerlichen Verbindlichkeiten keine Befreiung genössen, doch nur ein sehr beschränktes Staatsbürgerrecht zugestanden sei.

Auch die Fassung von 1818 beruht auf Vorschlägen Zentner's.

[3]) S. darüber H. v. Sicherer a. a. O. S. 267 f.

wirklichung und Ausführung finden sollten, sondern daß die Absicht die war, verfügende Rechtssätze aufzustellen. Es ergibt sich dies außerdem mit voller Deutlichkeit aus dem § 9 selbst, dessen Abs. VII sagt: „Die übrigen näheren Bestimmungen über die äußeren Rechtsverhältnisse der Bewohner des Königreichs in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften sind in dem der gegenwärtigen Verfassungsurkunde beigefügten besonderen Edicte enthalten."

In der Sitzung vom 28. März 1818 erfolgte auch die Durchberathung des Religionsedictes auf Grundlage des Edictes vom 24. März 1809 und unter Würdigung der Bemerkungen, welche bei der ersten Verfassungsrevision von 1814/15 gemacht worden waren. Die meisten Paragraphen wurden auf Zentner's Vortrag ohne weitere Erörterung angenommen. Im gegenwärtigen Zusammenhange interessirt nur das, was über § 103 der II. Verf.-Beil. verhandelt worden ist.

Zentner erklärte es für „nothwendig, in Beziehung auf die Anordnungen des abgeschlossenen Concordats" zu § 118 Abs. II[1]) des Edictes einen „Zusatz" zu machen. Sein Vorschlag lautete: „Nach diesen Grundsätzen sollen künftig die Rechte und Pflichten Unserer Unterthanen in ihren äußeren Religionsverhältnissen beurtheilt werden; ihre speciellere Anwendung auf die in Unserem Königreiche bestehenden einzelnen Religions- und Kirchengesellschaften sind in Beziehung auf die katholische Kirche in dem mit dem päpstlichen Stuhle unterm ... abgeschlossenen und von Uns unterm ... ratificirten Concordat und in Beziehung auf die protestantische Kirche in Unserer Declaration vom ... enthalten."

Der Vorschlag wurde, so berichtet das Sitzungsprotokoll, „von allen Mitgliedern" „als vorzüglich und jeden Zweifel zweckmäßig entfernend geachtet und die Fassung des § 103 erhielt die vollkommene Beistimmung der ganzen Versammlung; nur glaubten einige Mitglieder den Beisatz in der Art fassen zu können:

sind in Beziehung auf die inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche in dem mit dem päpstlichen Stuhle unterm ... abgeschlossenen und von Uns unterm ... ratificirten Concordat und

---

[1]) Derselbe lautet: „Nach diesen Grundsätzen .... (wie oben) Religions- und Kirchengesellschaften wird in besonderen organischen Gesetzen und Verordnungen folgen."

in Beziehung auf die protestantische Kirche in Unserer Declaration vom ... enthalten.

Diese Fassung des Schlusses des zweiten Satzes erhielt die allgemeine Beistimmung."

Es blieb jedoch nicht dabei.

Man suchte nach einem noch deutlicheren Ausdrucke des gesetzgeberischen Gedankens.

Lerchenfeld wollte sagen, daß „nach diesen allgemeinen und unveränderlichen Staatsgrundsätzen" „auch die inneren kirchlichen Angelegenheiten", worüber für den katholischen Religionstheil das Concordat, für die Protestanten das Edict die weiteren Bestimmungen enthalte, zu beurtheilen seien. Schließlich [1]) kam es zu folgendem Wortlaute:

„Dieses allgemeine Staatsgrundgesetz bestimmt, in Ansehung der Religionsverhältnisse der verschiedenen Kirchengesellschaften, ihre Rechte und Verbindlichkeiten gegen den Staat, die unveräußerlichen Majestätsrechte des Regenten und die jedem Unterthan zugesicherte Gewissensfreiheit und Religionsausübung.

In Ansehung der übrigen inneren Kirchenangelegenheiten sind die weiteren Bestimmungen in Beziehung auf die katholische Kirche in dem mit dem päpstlichen Stuhle abgeschlossenen Concordat vom 5. Junius 1817 und in Beziehung auf die protestantische Kirche in dem hierüber unterm heutigen Tage erlassenen eigenen Edicte enthalten."

Es ist dabei ausdrücklich festzustellen, daß ein Beistrich zwischen den Worten „übrigen" und „inneren" in der ersten Zeile des letzten Absatzes sich weder in den vorbereitenden Aktenstücken noch in der eigentlichen Urkunde noch auch im Abdrucke der II. Verfassungsbeilage findet. [2]) Im Gegentheile zeigt sowohl die Lerchenfeld'sche Formel wie die Erwägung der gesetzgeberischen Absicht und des sprachlichen Sinnes des Satzes, daß ein Beistrich hier sinngemäß gar nicht stehen kann. [3])

Ueber die Art der Verkündigung des Concordates und die dabei

---

[1]) Ueber die Umänderungsversuche s. H. v. Sicherer a. a. O. S. 269 Anm. 16 und M. Frhr. v. Lerchenfeld, zur Geschichte des bairischen Concordats, Nördlingen 1883, S. 13 f., 69, ferner derselbe, aus den Papieren des k. b. Staatsministers M. Frhrn. v. Lerchenfeld S. 95 Anm. ***.

[2]) Vgl. H. v. Sicherer a. a. O. S. 269 Anm. 16.

[3]) Ganz richtig schon die Auffassung von Spies, Beleuchtung der Verfassungsurkunde für das Königreich Bayern, Erlangen 1842, I S. 169.

leitenden Gedanken gibt ein Vortrag des Ministerialrathes Holler vom Juni 1817 klare Aufschlüsse.

Durch § 103 der II. Verf.-Beil. ist, so sagt der Vortrag, „das Concordat in die Reihe der Gesetze im Königreiche aufgenommen erklärt und es ist dadurch der Reputation desselben im XVIII. Artikel: et a Maiestate Regia praesens conventio lex status declarabitur Genüge geschehen. Es wird nur noch der Beifügung eines Abdruckes des Concordates in der Ursprache und ... Uebersetzung zu den Beilagen der Constitution unter Beziehung auf den § 103 bedürfen, um das Ganze zu vollenden, zumal da auch über die protestantischen kirchlichen Angelegenheiten die organischen Bestimmungen beigefügt werden. Wenn das Concordat außerdem wie immer einzeln publicirt würde, so müßten zur Aufrechthaltung der Rechte der Krone und des Staates immer nur wieder die nemlichen Grundsätze dargestellt und behauptet werden, welche gegenwärtig in der Constitution und dem besagten integrirenden Edicte gegeben sind. Dagegen wird gegenwärtig der Vortheil gewonnen, daß die vorliegenden constitutionellen Bestimmungen nicht direct als gegen das Concordat und das katholische Kirchensystem allein gerichtet, sondern in ihrer Allgemeinheit in Beziehung auf alle Kirchengemeinden und Religionsgesellschaften gegeben erscheinen und eben deswegen, ungeachtet ihrer bestimmten Richtung und Anwendung auf die Verhältnisse der katholischen Kirchengemeinde und das Concordat, von Seite des päpstlichen Stuhles solchen Einwendungen nicht ausgesetzt sein können, als dies der Fall sein würde, wenn die Bekanntmachung des Concordats mit eigenen auf dasselbe gerichteten organischen Artikeln geschehen würde, welche wohl kaum ein besseres Schicksal zu erwarten haben dürften als es denjenigen widerfuhr, die in Frankreich zum Vorschein gekommen sind."

Nach Holler's, von Zentner gebilligtem Vorschlage erhielten Concordat und Protestantenedict zum Behufe der Verkündigung die gemeinsame Ueberschrift: „Anhang zu dem 103ten § des Edicts über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner des Königreichs Baiern in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften." Das Concordat wurde überschrieben: „Nr. I. Das die inneren katholischen Kirchenangelegenheiten im Königreiche ordnende Concordat mit S. päpstlichen Heiligkeit Pius VII."; das Edict: „Nr. II. Edict über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde in dem Königreiche."

Die Aktenstücke nebst Uebersetzung des Concordats wurden unterm 10. Juni 1818 auf königlichen Befehl durch das Generalsecretariat des Staatsrathes bei den Mitgliedern der Ministerialconferenz zur Abstimmung in Umlauf gesetzt. [1])

Im Gesetzblatte vom 22. Juli 1818 erfolgte dann die Verkündung der beiden Anhänge, nachdem das Religionsedict bereits im Stücke IX vom 17. Juni 1818 erschienen war.

Die geschilderten Vorgänge liefern für die unbefangene Betrachtung ein zweifelfreies Ergebniß. [2])

Es steht fest, daß es niemals die Absicht der bayerischen Regierung gewesen ist, das abgeschlossene Concordat seinem vollen Inhalte nach zum Staatsgesetze zu erheben. [3])

Es steht fest, daß die Bestimmungen des Religionsedictes für alle Glaubensgesellschaften, die katholische Kirche inbegriffen, Geltung haben.

Es steht fest, daß nach der Absicht des Gesetzgebers, welche im § 103 des Religionsedictes den deutlichsten Ausdruck gefunden hat, der sich denken läßt, die Bestimmungen des Religionsedictes jenen des Concordates unbedingt vorgehen. Das Concordat ist nur soweit

---

[1]) Die deutsche Uebersetzung des Concordates weist in ihrem Eingange eine bemerkenswerthe Aenderung gegenüber dem lateinischen Wortlaute auf. Die Worte „in iis, quae ad res ecclesiasticas pertinent“ sind mit „die katholischen Kirchenverhältnisse“ übertragen. Beide Fassungen sind absichtliche. Der Eingang des römischen Concordatsentwurfs von 1807 hatte bereits erstere Fassung, der bayerische Gegenentwurf vom gleichen Jahre „res eccles. catholicorum“, der römische Entwurf von 1816 hatte letzteres Wort wieder gestrichen. (Vgl. H. v. Sicherer Staat u. Kirche in Bayern ꝛc. Urkunden S. 40, 44, 54, H. v. Sicherer, über Eherecht und Ehegerichtsbarkeit in Bayern, München 1875, S. 9 Anm. 3.) Im Entwurfe der Uebersetzung ist die ursprüngliche Fassung „die kirchlichen Verhältnisse des Königreichs Bayern“ in die jetzige abgeändert. Dasselbe geschah auch in den Einleitungsworten zum Concordate, wo der deutsche und lateinische Wortlaut denselben Unterschied zeigen.

[2]) Vgl. auch die klare Auseinandersetzung bei K. Schmidt, die Confession der Kinder nach den Landesgesetzen im deutschen Reiche, Freiburg i. B. 1890, S. 299 f. -- Einen Vergleich des Inhalts von Concordat und II. Verf.-Beil. versucht M. Frhr. v. Freyberg im Archiv f. kath. Kirchenrecht XLIX S. 231 ff.

[3]) Die Frage, welches die Natur der Concordate sei, ist hier nicht zu erörtern. Sie ist für das Staatsrecht unerheblich. Einen guten Ueberblick über die verschiedenen Ansichten gibt Hübler in K. Frhrn. v. Stengel's Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts I S. 827 ff.

Staatsgesetz, und zwar Verfassungsgesetz,[1]) als sein Inhalt dem Inhalte des Religionsedictes nicht widerspricht. Das Concordat ist zwar ein besonderes Gesetz für die katholische Kirche, aber nach ausdrücklicher Bestimmung der Verfassung hat es gegenüber dem allgemeinen Gesetze nicht den Vorrang, sondern es steht hinter demselben zurück.[2])

Hieraus ergibt sich weiter, daß die Auslegungsregel, wonach Widersprüche innerhalb eines Gesetzeswerkes thunlichst auszugleichen sind, im Verhältnisse zwischen Religionsedict und Concordat nicht anwendbar ist. Der Gesetzgeber kann jene Auslegungsregel ausschließen und er hat es hier gethan.

Die gesetzgeberische Lösung, welche die bayerische Regierung für die Schwierigkeiten des Concordates gefunden hatte, erfuhr alsbald Angriffe aus zwei Richtungen.

Die Leistung des Verfassungseides begegnete im Jahre 1818 bei einzelnen Mitgliedern der katholischen Geistlichkeit Bedenklichkeiten, welche indessen in den meisten Fällen behoben wurden.[3]) Erheblicher

---

[1]) K. Brater hat die etwas befremdliche Ansicht vertreten, das Concordat sei überhaupt kein Bestandtheil der bayerischen Gesetzgebung. Vgl. dessen Aeußerung in den Verh. d. K. d. Abg. 1868/69 Sten. Ber. V S. 315 und E. Mayer, die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern S. 124 Anm. 5.

[2]) Dies wurde auch Seitens der Curie anerkannt und bildete zugleich den Gegenstand ihrer Beschwerde. Vgl. die Stelle aus der Beilage zur Note des Cardinal Staatssecretärs Consalvi vom 8. März 1820 bei H. v. Sicherer a. a. O. Urkunden S. 108 Anm. 1.

So ziemlich das Gegentheil lehrt E. v. Moy, Staatsrecht des Königreichs Bayern &c. I, 1 S. 344 ff., trotzdem ihm die Verfassungsverhandlungen zugänglich waren. S. auch M. A. Strodl, über Concordate &c., Schaffhausen 1868.

Richtig L. v. Dresch, Grundzüge des bayer. Staatsrechts, 2. Aufl. Ulm 1835, S. 430, J. Pözl in den krit. Jahrb. f. d. d. Rechtswissensch. 1847 S. 59 ff., derselbe, Lehrb. d. bayr. Verf.-Rechts, 5. Aufl. S. 43 ff.

Eine Deutung des § 103 im Sinne des unbedingten Vorrangs des Concordats hat neuerlich M. Lingg im Archiv f. kathol. Kirchenrecht LX S. 311 ff. versucht; vgl. auch S. Frank ebenda XLI S. 146 ff.

[3]) H. v. Sicherer a. a. O. S. 305 ff., W. Kahl, über die Temporaliensperre &c., Erlangen 1876, S. 166 ff., (Höfler), Concordat und Constitutionseid der Katholiken in Bayern, Augsburg 1847 S. 113 ff. Bemerkenswerth ist, daß damals gegen einen widersetzlichen Pfarrer Temporaliensperre verhängt wurde. S. die Entschließungen bei Döllinger VIII S. 674—677.

Vgl. wegen des Concordats auch Repertorium über die Landtagsverh. 1819 S. 103 ff., 221 ff.

waren die Anstände, welche der bedingungslosen Leistung jenes Eides von einem Theile jener katholischen Geistlichen entgegengesetzt wurden, welche in die beiden Kammern des Landtages 1819 einzutreten hatten. Diese Haltung war auf Einflüsse der Münchener Nuntiatur zurückzuführen. Man fand schließlich folgenden nicht gerade schönen Ausweg, den nur der Erzbischof von Bamberg verschmähte. Die Betheiligten erklärten dem Könige gegenüber schriftlich, in welchem Sinne sie den Eid leisten würden, nemlich „sub hac conditione ut non respiciat nisi ordinem civilem nec ullo modo me (nos) ad aliquid obliget, quod aut dogmatibus aut dei et ecclesiae catholicae (Romanae) legibus adversari possit.“ Bei der Eröffnung des Landtages wurde dann der Eid ohne Vorbehalt geleistet, wie dies auch nach der Verfassung nicht anders möglich war.[1])

Der zweite Angriff auf die bayerische Verfassung war ein diplomatischer und kam von Rom. Auf die Einzelheiten der bezüglichen Verhandlungen ist hier nicht einzugehen. Es genügt, dasjenige herauszuheben, was unmittelbar auf die staatsrechtlichen Fragen Bezug hat.

Der bayerische Gesandte in Rom, Cardinal Häffelin, gab am 27. September 1818 ohne Ermächtigung des Königs im Namen des Königs folgende Erklärung ab:[2]) Die Absicht des Königs sei stets gewesen und werde sein, daß das Concordat in allen seinen Theilen treu und gewissenhaft vollzogen werde. Das Concordat, das als Staatsgesetz verkündet worden sei, solle stets als solches betrachtet und geachtet werden. Das Religionsedict bilde nur für die Nichtkatholiken die Norm, während das Concordat für die Katholiken gelte. Der Verfassungseid könne die Glaubenslehren und die Gesetze der Kirche nicht angreifen, da es bei Verkündigung der Verfassung des Königs bestimmter Wille gewesen sei, der Verfassungseid solle sich nur auf die bürgerliche Ordnung beziehen und zu keiner Handlung gegen die Gesetze Gottes und der Kirche verpflichten.

Die Erklärung des Gesandten wurde unterm 7. November 1818

---

[1]) S. das Nähere bei H. v. Sicherer a. a. O. S. 305 ff. Vgl. auch die Angaben bei Fr. Chr. K. Schunck, Staatsrecht des Königreichs Baiern I S. 703 f.

[2]) Vgl. H. v. Sicherer a. a. O. S. 286 ff., M. Frhr. v. Lerchenfeld, aus den Papieren des k. b. Staatsministers M. Frhrn. v. Lerchenfeld S. 112 ff. Den italienischen Wortlaut der Erklärung s. bei Otto Mejer, zur Geschichte der römisch-deutschen Frage, Rostock 1872, Th. II, Abth. 1 S. 183 Anm. 2.

sowohl durch ein Schreiben an den Cardinal Staatssecretär[1]) wie durch eine königliche Entschließung an die Landesstellen[2]) in entschiedener Weise berichtigt. In der Entschließung wird betont, daß das Religionsedict für alle Einwohner des Königreichs gelte, wogegen Concordat und Protestantenedict als besondere Staatsgesetze je für die betreffende Kirche zu betrachten seien. Der Gesandte könne daher bei seiner Erklärung nur das Protestantenedict, nicht das Religionsedict im Auge gehabt haben.

In den weiteren Verhandlungen mit Rom verweigerte die bayerische Regierung die Wiederherstellung der Erklärung Häffelin's unbedingt.

In einem Schreiben des Cardinal Staatssecretärs an den bayerischen Minister des Aeußern vom 8. März 1820[3]) wurde sodann als Ersatz für die Häffelin'sche Erklärung folgende Erklärung gefordert:

„Qu'afin d'éviter toute mésintelligence sur l'objet et la nature du serment à prêter par les catholiques à la constitution, ainsi que pour garantir de toute application impropre l'exécution du concordat qui en fait partie intégrante, Sa Majesté l'a (den Minister des Aeußern) autorisé à déclarer, que le serment à prêter à la constitution n'est relatif qu'à ce qui concerne l'ordre civil; que tel est l'engagement que contractent ses sujets en prêtant ce serment, sans qu'ils puissent être obligés par cet acte à rien qui soit contraire aux lois de dieu et de l'église et que, dans le cas où l'édit de religion annexé à la constitution se trouvât en contradiction avec les stipulations du concordat qui est fait pour régler les affaires ecclesiastiques des sujets catholiques de Sa Majesté, ce seront les dispositions du concordat qu'on devra observer."

Außerdem wurde verlangt, daß der Minister des Innern an die Kreisregierungen ein Ausschreiben im nemlichen Sinne erlasse.

Die Erwiderungen der bayerischen Regierung legten dem Cardinal Staatssecretär dar, daß ohne Mitwirkung des Landtages eine Aenderung oder bindende Auslegung der bayerischen Verfassung, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses zwischen Concordat und Religionsedict,

---

[1]) H. v. Sicherer a. a. O. S. 297 Anm. 62.

[2]) Ebenda, Urkunden S. 87; Döllinger VIII S. 287, Weber I S. 745.

[3]) H. v. Sicherer a. a. O. S. 319 ff., Urkunden S. 107 ff.

nicht möglich sei. Die amtliche Note vom 30. April 1820 [1]) betonte insbesondere, daß der König nur eine Erklärung anbieten könne, welche auf den Buchstaben, den Wortlaut der Verfassung sich gründe.

Die angebotene Erklärungsformel lautet:

„Que pour écarter tous les malentendus qui s'étaient élevés à l'occasion de l'exécution du concordat, Sa Majesté ne fait aucune difficulté de charger son ministère de déclarer que, d'après la teneur du titre IV § 9 de la charte constitutionelle et de l'appendice II de la dite charte section II chap. 2 § 38 et section III chap. 1 § 50, il résulte très distinctement de ces articles fondamentaux, que le serment à prêter à la constitution par les sujets catholiques de la couronne de Bavière n'est relatif qu'à ce qui concerne l'ordre civil; et qu'ils ne sont par là engagés à rien qui soit contraire aux dogmes et aux statuts de l'église catholique ou à la liberté de leur conscience.

En outre, que le concordat ayant force de loi en Bavière aussi bien que l'édit de religion ou l'appendice II de la charte qui d'ailleurs ne concerne que les rapports extérieurs des habitants catholiques en Bavière, il doit être respecté comme loi constitutionelle, et qu'il sera enjoint à toutes les autorités du royaume de se conformer à ses dispositions."

In einem Schreiben vom 2. August 1820 [2]) machte der Cardinal Staatssecretär folgenden Gegenvorschlag:

„Pour dissiper toutes les inquiétudes que les catholiques du royaume de Bavière pourraient avoir au sujet du serment préscrit par la constitution, Sa Majesté déclare, que son but en la donnant n'a pas été de vouloir gêner dans la moindre chose les consciences de ses sujets, et qu'en conséquence selon la constitution même le serment à prêter à elle par les sujets catholiques de la couronne de Bavière n'est relatif qu'à ce qui concerne l'ordre civil, et qu'ils ne sont par là engagés à rien qui soit contraire aux loix de dieu ou à celles de l'église catholique.

En outre Sa Majesté déclare, que le concordat ayant force de loi de l'état de Bavière, il doit être respecté et exécuté comme

---

[1]) H. v. Sicherer a. a. O. S. 325 ff., Urkunden S. 119 ff.

[2]) H. v. Sicherer a. a. O. S. 328 ff., Urkunden S. 124 ff.

loi constitutionelle, et qu'il sera enjoint à toutes les autorités du royaume de ne s'éloigner dans aucun cas de ses dispositions."

Wie man sieht, sind hier die Bezugnahmen auf bestimmte Stellen und Theile der Verfassung gestrichen und es hat außerdem der Schluß der Erklärung eine bedeutsame Aenderung erfahren. Consalvi erklärte selber in einer Note vom 21. Oktober 1820, er habe damit „plus couvertement la même chose" ausdrücken wollen, wie in seiner Formel vom 8. März, nemlich den Vorrang des Concordats vor dem Edicte.

Der bayerische Ministerrath fand die Formel im Ganzen annehmbar, aber allerdings nur mit zwei Aenderungen. Am Anfange solle statt „inquiétudes" „mésintelligences" gesetzt werden und sodann am Schlusse: „de se conformer strictement à ses dispositions."

Die Note vom 8. September 1820, wodurch dieser Vorschlag dem Cardinal Staatssecretär mitgetheilt wurde, erwähnte nur die erste Aenderung und schwieg über die wichtige zweite. Daß diese der Aufmerksamkeit des Cardinals entgehen würde, war natürlich nicht zu erwarten. Derselbe beschwerte sich denn auch in seiner Note vom 21. Oktober 1820 gar sehr darüber, daß die bayerische Regierung an ihrer Fassung lediglich mit Hinzufügung des Wortes strictement festhalten wolle. Das Religionsedict sei nicht nur in mehreren Artikeln den Grundsätzen der katholischen Religion und den Kirchengesetzen entgegen, sondern widerspreche auch den Bestimmungen des Concordats. Es sei also zu besorgen, daß die Unterbehörden (les autorités subalternes) in Fällen des Widerspruchs den Bestimmungen des Religionsedicts den Vorrang vor jenen des Concordats einräumen würden. Zweck der von Rom vorgeschlagenen Formeln sei gewesen, festzustellen, daß das Concordat dem Religionsedicte vorgehe. Die nunmehrige Fassung aber „ne trace pas précisément aux autorités cette règle de se conformer aux dispositions du concordat, quand même elles seraient en opposition avec les dispositions de l'édit; sie sei also „un peu moins favorable aux intérêts de la religion."

Schließlich erklärte der Cardinal aber gleichwohl, daß der Papst nöthigen Falles, wenn auch mit Schmerz, die Formel annehmen würde, um damit den Zwist zu beenden.

Die Sache wurde denn auch nach einigem Notenwechsel im Mai 1821 amtlich in diesem Sinne bereinigt. [1])

---

[1]) Vgl. zum Vorstehenden H. v. Sicherer a. a. O. S. 330 ff.

Die Curie hatte also, dies ist das Ergebniß, darauf verzichtet, eine Erklärung der bayerischen Regierung des Inhaltes zu erlangen, daß das Concordat dem Religionsedicte vorgehe.

Unterm 15. September 1821 erschien sodann im Regierungsblatte,[1] nicht im Gesetzblatte, jene königliche Entschließung, welche unter dem Namen Tegernseer Erklärung berühmt geworden ist.

Die Entschließung ertheilt die Genehmigung zur Verkündung und Vollziehung der päpstlichen Circumscriptionsbulle für die bayerischen Diöcesen und sagt sodann:

„Zugleich fügen Wir zur Beseitigung aller Mißverständnisse über den Gegenstand und die Beschaffenheit des von Unseren katholischen Unterthanen auf die Constitution abzuleistenden Eides die Erklärung bei, daß, indem Wir Unseren getreuen Unterthanen die Constitution gegeben haben, Unsere Absicht dabei nicht gewesen sei, dem Gewissen derselben im Geringsten einen Zwang anzuthun, daß daher nach den Bestimmungen der Constitution selbst der von Unseren katholischen Unterthanen auf dieselbe abzulegende Eid lediglich auf die bürgerlichen Verhältnisse sich beziehe, und daß sie dadurch zu nichts werden verbindlich gemacht werden, was den göttlichen Gesetzen und den katholischen Kirchensatzungen entgegen wäre. Auch erklären Wir neuerdings, daß das Concordat, welches als Staatsgesetz gilt, als solches angesehen und vollzogen werden soll, und daß allen Behörden obliege, sich genau nach seinen Bestimmungen zu richten.“[2]

Es ist Angesichts dessen, was der Tegernseer Erklärung vorausging, eine Mißkennung des Sachverhaltes, wenn man sie mit einem beinahe dichterischen Sinne des Ausdruckes ein Königswort genannt

---

[1]) S. 803. Weber II S. 65. Vgl. H. v. Sicherer a. a. O. S. 335 ff. S. auch die Bemerkungen von Spies, Beleuchtung der Verfassungsurkunde 2c. S. 169 ff.

[2]) Unterm 19. Januar 1822 erhielt auch das protestantische Oberconsistorium eine königliche Erklärung, gleichfalls zur Beseitigung von Mißverständnissen. (Weber II S. 72.) Es wird darin gesagt, „daß jenes Concordat und alle auf die Vollziehung desselben sich beziehenden Anordnungen, wie sich von selbst versteht, lediglich auf die katholische Kirche und die Staatsangehörigen der katholischen Religion sich erstrecken, und die verfassungsmäßigen Rechte der protestantischen Kirche und ihrer Glaubensgenossen nicht berühren, welche Wir, so wie sie durch die Verfassungsurkunde und in den derselben beigefügten Edicten garantirt sind, jederzeit aufrecht erhalten und keine Eingriffe in dieselben gestatten werden, wornach Unsere sämmtlichen Stellen ohnehin angewiesen sind.“

hat. Keine Silbe dieser vom Könige gezeichneten, vom Freiherrn von Zentner gegengezeichneten Entschließung stammt aus der Feder des Herrschers selbst. Nichts lag dem Geber der Verfassung ferner, als der Welt neue Aufschlüsse über die Gedanken zu ertheilen, die er bei Erlaß der Verfassung gehabt hatte. Für den, welcher die Geschehnisse unbefangen verfolgt, ist es eine der unbegreiflichsten Behauptungen, daß die Tegernseer Erklärung auch nur beabsichtigt haben könne, den Willen des Urhebers der Verfassung in einer Weise zu beurkunden, welche von dem abweicht, was in der Verfassung selbst steht.

Nach einem diplomatischen Schriftenwechsel, wobei jede Wendung ausgetiftelt wurde, ist ein Aktenstück zu Stande gekommen, welches bezweckte, einen Scheinfrieden zu ermöglichen, auf Grund dessen man beiderseits die Waffen niederlegen könnte. In Folge dieses Zweckes handelte es sich darum, eine Fassung zu finden, bei welcher jeder Theil sich das, was er wollte, denken oder doch hoffen mochte, es würden Dritte sich das Gewünschte dabei denken.[1] Daß ein kleinlicher Zug in diesen Dingen ist, wer wollte es läugnen? Aber doch zeigt sich in diesen Künsten der Cabinetspolitik eine feste Haltung der bayerischen Regierung hinsichtlich der Hauptsache.

In der That hat der König — und auf den Willen des Erklärenden allein kommt es hier an, da die Tegernseer Erklärung kein Vertrag ist[2]) — von der Verfassung nichts Preis geben wollen und auch den Worten nach nichts nachgelassen.

Die Erklärung enthält in ihrem ersten Theile, welcher den Verfassungseid betrifft, lediglich den Ausdruck der Ueberzeugung, daß der Katholik diesen Eid ohne Gewissensbedenken leisten könne. Die Worte „nach den Bestimmungen der Constitution selbst“ verfolgen, plus couvertement wie Consalvi sagen würde, denselben Zweck der Wahrung der Verfassung, wie die in der vorhergegangenen Formel beabsichtigte Anführung der einzelnen Stellen, Tit. IV § 9 u. s. w. Zu den bürgerlichen Verhältnissen im Sinne der Verfassung gehören auch die Kirchenhoheitsrechte des Staates und die Vorschriften über das gegenseitige Verhältniß der Glaubensgesellschaften.

---

[1]) Vgl. auch die Bemerkungen des Reichsraths von Bomhard, Verh. der K. d. R.R. 1881/82 Prot. Bd. II S. 984 f.

[2]) Es ist ganz falsch, wenn die Min.-Entschl. v. 4. August 1844 (Döllinger XXIII S. 12) von einer „auf conventionellem Wege erfolgten königlichen Allerhöchsten Declaration“ spricht.

Der zweite Theil der Erklärung aber spricht geradezu aus, daß nur dasjenige Concordat, welches als Staatsgesetz gilt, als solches vollzogen werden solle, nicht der mit Rom abgeschlossene Vertrag nach seinem ganzen Inhalte.[1])

Wie dem aber sein mag, der oft ausgesprochene Satz bleibt staatsrechtlich unerschütterlich wahr: die Tegernseer Erklärung als einfache königliche Entschließung hätte an dem Verfassungsrechte Bayerns nichts zu ändern vermocht, selbst wenn sie dies gewollt hätte. Sie ist eine Urkunde der bayerischen Politik, nicht des bayerischen Staatsrechtes. So oft wir daher derselben auch in der geschichtlichen Darstellung noch begegnen werden, bei der Entwickelung des geltenden Rechtes werden wir sie als werthlos bei Seite lassen.

§ 2. **Von der Tegernseer Erklärung bis zur Freisinger Denkschrift.**

Ein das bürgerliche Leben tief berührender Kampf zwischen der weltlichen und geistlichen Gewalt, bei welchem der Widerstreit von Concordat und Religionsedict eine Rolle spielte, entspann sich alsbald hinsichtlich des Eherechtes und insbesondere der gemischten Ehen. Nach dem Concordate, Art. I und XVI, wäre hiefür das kanonische Recht maßgebend gewesen. Dagegen erklärt das Religionsedict § 64 d „Ehegesetze, insoferne sie den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen betreffen,“ [2]) für einen weltlichen Gegenstand und gibt in den §§ 12 ff. über die „Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen“ selbst Vorschriften.

Allein die Widerstandsfähigkeit der Staatsgewalt gegenüber den Ansprüchen der katholischen Kirche war wesentlich dadurch geschmälert, daß ungeachtet der allgemeinen Bestimmung im § 65 des Religionsedictes auf Grund des Art. XII c des Concordates die Gerichtsbarkeit in Ehesachen der Katholiken dem „geistlichen Richter“ überlassen war. Nur in der Pfalz blieb es zu Folge der königlichen Erklärung vom 12. Juni 1818 bei der weltlichen Gerichtsbarkeit.[3])

---

[1]) Vgl. Otto Mejer, zur Geschichte der römisch-deutschen Frage, II. Th. 1. Abth., Rostock 1872, S. 202 ff.

[2]) Vgl. auch Min.-Entschl. vom 26. Oktober 1826 und 16. Juni 1830 (Döllinger VIII S. 219, 224).

[3]) Vgl. hierüber H. v. Sicherer, über Eherecht und Ehegerichtsbarkeit in Bayern, München 1875, S. 24 Anm. 1 und 46 (über Angriffe auf die pfälzische Gesetzgebung). S. auch Weber II S. 69. Repertorien über die Kammerverh. 1819 S. 221 f., 1825 S. 101.

Es konnte bei solcher Rechtslage an fortgesetzten Reibungen nicht fehlen. [1])

Zu einem sehr heftigen Sturme aber, der aus einer im ganzen Lande herrschenden Aufregung hervorging, kam es auf dem Landtage von 1831 wegen der Haltung des Ordinariats Regensburg gegenüber gemischten Ehen. Das Ordinariat hatte verfügt, es solle die kirchliche Einsegnung solcher Ehen verweigert werden, wenn nicht die Erziehung sämmtlicher Kinder im katholischen Glauben gesichert sei; ebenso hatte es die Ausstellung von Ledigscheinen (Dimissorialien) für gemischte Ehen verboten. [2])

Bei den Verhandlungen, [3]) welche durch eine Beschwerde des Abg. Rabel veranlaßt wurden, [4]) kam auch ein bezügliches Schreiben zur Sprache, welches der päpstliche Nuntius unterm 28. März 1819 an die bayerischen Bischöfe gerichtet hatte. [5])

Der Minister des Innern von Schenk erklärte darüber, daß es der Regierung zwar bekannt, aber niemals vorgelegt worden sei und das Placet nicht erlangt habe, noch erlangen könne. [6])

Der Minister erwähnte auch, man sei über die Sache in diplomatische Verhandlungen mit Rom eingetreten. Er fügte bei: „Man kann verhindern, daß römische Breven vollzogen werden, man kann sie unterdrücken, aber nicht unterdrücken kann man das Gewissen derjenigen, welche noch glauben, sich daran halten zu müssen."

Der zweite Präsident der Abgeordnetenkammer, Seuffert, betonte überdies [7]): „Handelt es sich von einem Gegenstande, welcher einerseits in die Sphäre der kirchlichen, andererseits aber auch in

---

[1]) Das Eherecht fällt nicht in das Bereich unserer Darstellung. Es genügt daher, auf die gründliche Schrift H. v. Sicherer's zu verweisen, welche in der vorigen Anm. angeführt ist.

[2]) Vgl. die zahlreichen Erlasse über gemischte Ehen bei Döllinger VIII S. 216 ff. und Verh. d. K. d. Abg. 1831 Prot. Bd. VI, Prot. XXX S. 20 ff.

[3]) Nachgewiesen in den Repertorien für 1831 K. d. Abg. S. 161 ff., K. d. R.R. S. 61 ff.

[4]) Die Aktenstücke des Falls, der die Beschwerde hervorrief, s. in den Verh. d. K. d. Abg. 1831 Prot. Bd. VI Prot. XXX S. 43 ff., weitere XXXI S. 81 ff.

[5]) S. ebenda Prot. XXXI S. 89 f. Fr. Kunstmann, die gemischten Ehen, Regensburg 1839, S. 244 ff.

[6]) Ebenda Prot. XXXII S. 25 f. Vgl. auch Prot. XXX S. 115 f., XXXI S. 64. Weber II S. 555.

[7]) Prot. Bd. VI Prot. XXXI S. 46.

in die Sphäre der bürgerlichen Gesetzgebung einschlägt, so genügt zu der Wirksamkeit der päpstlichen Anordnungen das Placet der Staatsregierung und die öffentliche Verkündigung nicht, sondern es muß, wie bei anderen Gegenständen der Gesetzgebung, die Zustimmung der Stände eingeholt werden. Hier ist zumal die Entkräftung eines constitutionellen Gesetzes in Frage und wäre auch eine darauf gerichtete Verfügung mit dem Placet der Regierung gehörig verkündet worden, so hätte man sie für ebenso nichtig halten müssen, als das einseitige Rescript von Tegernsee vom 15. September 1821."

Der eigentliche Gegenstand der Verhandlungen — die Stellung der katholischen Geistlichkeit zu den gemischten Ehen — interessirt hier weniger. Für die staatsrechtlichen Grundfragen dagegen ist von Bedeutung, daß die bindende Kraft der Bestimmungen, welche die II. Verf.-Beil. über die religiöse Erziehung der Kinder bei gemischten Ehen trifft, auch für die katholische Geistlichkeit entschieden betont wurde. „Der Staat", äußerte Seuffert[1]), „kann weder den Beamten noch den übrigen Genossen der sich seines Schutzes erfreuenden Kirchengesellschaften die Befugniß einräumen, unter Beziehung auf religiöse Pflichten den Gehorsam, welcher den Geboten der Staatsgesetze gebührt, zu verweigern. Die Unterwürfigkeit unter die Gesetze des Staates ist die Bedingung des Schutzes, welchen die Kirchengesellschaften im Staate genießen, und die Freiheit des Gewissens darf nicht zum Vorwande dienen, die Uebertretung oder Umgehung der Staatsgesetze zu beschönigen."

Der Minister des Innern verwahrte sich dagegen, als sei das Ministerium bei seinen Entschließungen in Bezug auf die gemischten Ehen „lediglich durch die Bestimmungen des Concordates geleitet worden." „Das Concordat", fügte er bei, „wird zwar auch von dem Ministerium als ein wesentlicher Bestandtheil unserer Verfassung angesehen und befolgt; allein in der vorliegenden Sache haben die Bestimmungen der Verfassungsurkunde und des Religionsedictes entschieden."[2]) Die Aeußerung ist deswegen bemerkenswerth, weil ein Vorredner[3]) sich zu Gunsten des kirchlichen Standpunktes ausdrücklich auf die Eidesverweigerungen von 1819 und auf die Tegernseer Erklärung berufen hatte.

---

[1]) Prot. Bd. VI Prot. XXXI S. 46.

[2]) Ebenda Prot. XXXII S. 118.

[3]) Abg. Riegg ebenda S. 95 ff.

Auch ein Redner in der Kammer der Reichsräthe[1]) führte in längerer geschlossener Darlegung Concordat und Tegernseer Erklärung gegen die II. Verf.=Beil. in's Feld, wobei er insbesondere auf Art. XII des Concordats Bezug nahm.

Erwähnenswerth ist ferner, daß aus der Mitte beider Kammern sowohl wie vom Ministertische Aeußerungen laut wurden, welche es, allerdings ohne nähere Untersuchung der Sache, als zweifellos annahmen, daß gegen die Geistlichen die Temporaliensperre angewendet werden könne.[2])

Der Gesammtbeschluß der Kammern lautete dahin, zu beantragen, daß die katholische Geistlichkeit zur genauen Befolgung des Abschn. I Cap. III der II. Verf.=Beil. angewiesen und nöthigen Falls, wenn das ernste Wort der Staatsregierung nicht ausreiche, nach fruchtlosem Ablaufe von drei Tagen durch alle nach dem Gesetze zulässigen Mittel angehalten werde; daß bei fernerem Entgegenwirken gegen die für gemischte Ehen bestehenden Staatsgesetze der Gehorsam für das Gesetz von den bischöflichen Ordinariaten und der denselben untergeordneten Geistlichkeit durch Zwangsmittel und im Falle des Bedürfnisses durch eine verhältnißmäßige Verfügung auf die Temporalien erwirkt werden möge. Beigefügt wurde der Wunsch, es möge die Ausscheidung der zur bürgerlichen Giltigkeit der Ehe erforderlichen öffentlichen Handlungen und deren Uebertragung an Staatsbeamte bei Abfassung des bürgerlichen Gesetzbuches erwogen werden.

Der Landtagsabschied vom 29. December 1831[3]) erwiderte darauf lediglich:

„Es ist Unser ernster Wille, daß bei der Eingehung gemischter Ehen die Bestimmungen der bestehenden Gesetze über die Vornahme der Proclamation, die Ausstellung der Dimissorialien und die Rechte der Brautleute hinsichtlich der künftigen religiösen Erziehung der Kinder mit Nachdruck gehandhabt werden.“ Dies war, theilweise wenigstens, eine Ablehnung der ständischen Anträge.

---

[1]) Prot. Bd. II S. 201 ff.

[2]) Vgl. z. B. K. d. Abg. Prot. Bd. VI Prot. XXX S. 19 (Minister v. Schenk), Prot. Bd. VII, Prot. LXV S. 9 f. (Berufung auf Mayr's Generaliensammlung); K. d. R.R. Prot. Bd. II S. 174, 221, 222. Dagegen K. d. Abg. Prot. Bd. VI Prot. XXX S. 103 f. S. auch die näheren Darlegungen bei W. Kahl, über die Temporaliensperre ꝛc., Erlangen 1876, S. 168 ff., 172 ff.

[3]) G.Bl. S. 57. Abschn. III Ziff. 19 (S. 88).

Noch eine andere, für die Regierung ziemlich mißliche Sache kam beim Landtage zur Sprache. Eine königliche Entschließung vom 22. April 1829 [1]) hatte auf eine Vorstellung des Erzbischofs von Bamberg ausgesprochen, „daß in Fällen der beabsichtigten Eheschließung einer katholischen Person mit einer protestantischen geschiedenen, deren Ehegatte noch am Leben ist, das dem katholischen Theile entgegenstehende kirchenrechtliche Hinderniß beachtet werden müsse, und demnach der katholischen Person auch von der Staatsbehörde die Bewilligung zur Eingehung einer solchen Ehe, welche die katholische Kirche nach ihren Dogmen als unzulässig erklärt, nicht ertheilt werden dürfe."

Diese offenbar verfassungswidrige Entschließung [2]) gab Anlaß zu einer Beschwerde des Abg. Hagen. [3]) Die Entschließung wurde, nachdem sie schon unterm 14. Juni 1830 für das Gebiet des preußischen Landrechts zurückgenommen worden war, unterm 29. Juli 1831 ganz zurückgezogen. [4])

Der Landtag von 1834 kam nochmals auf die gemischten Ehen zurück und forderte den Vollzug des Abschieds von 1831. [5]) Der Landtagsabschied vom 1. Juli 1834 [6]) erwiderte darauf, es werde die Erklärung im Abschiede von 1831 „sobald als möglich in Vollzug gesetzt werden."

Die Ausschreibung päpstlicher Jubiläumsablässe durch die Bischöfe gab wiederholt Anlaß zur Erörterung des Widerstreites zwischen dem Concordate und dem Religionsedicte.

Das Ablaßausschreiben von 1826 erhielt unerbeten die königliche Genehmigung, die in den oberhirtlichen Erlassen nicht erwähnt wurde. [7])

Auch die meisten Ablaßausschreiben von 1829 erwähnten die gleichfalls unerbeten ertheilte Genehmigung nicht. Damals rügte aber eine Ministerialentschließung vom 30. September 1829 [8]) dem Erz-

---

[1]) Döllinger VIII S. 228.

[2]) Vgl. Döllinger VIII S. 246 ff.

[3]) Verhandl. der K. d. Abg. 1836 Prot. Bd. VII Prot. XXXVI S. 34 f., Prot. Bd. XV Prot. LXXXI S. 113 ff.

[4]) Döllinger VIII S. 250 f.

[5]) Repertorium 1834 S. 69. S. insbes. die Rede des Staatsministers Fürsten v. Oettingen-Wallerstein Verh. d. K. d. Abg., Prot. Bd. III S. 119 ff.

[6]) G.Bl. S. 57. Abschnitt I D.

[7]) Vgl. Döllinger VIII S. 1128, Weber II S. 348.

[8]) Döllinger VIII S. 77, auch 78; Weber II S. 483, 485.

bischofe von München ernstlich die Nichterwähnung des Placet. Es wurde ihm bemerkt, daß zu der Maßregel der Zurücknahme des bereits veröffentlichten Patents und der Wegnahme der an den Kirchenthüren angehefteten Abdrücke „unnachsichtlich geschritten werden müßte, wenn sich in Zukunft gegen Erwarten noch ein ähnlicher Fall ergeben sollte." [1])

In den Jahren 1833 und 1842 wurde das Placet für die Jubiläumsausschreibungen nachgesucht und in denselben erwähnt. [2])

Im Jahre 1846 gab es wiederum Streit.

Im November 1846 hatte Papst Pius IX. einen Jubiläumsablaß ausgeschrieben, welchen der Erzbischof von München ohne Placet verkündete. König Ludwig I. sprach gegenüber dem Minister des Innern, der bei einem Ablasse als einem „Gegenstande der Dogmatik" das Placet nicht erforderlich hielt, mit Handschreiben vom 26. Januar 1847 die gegentheilige Ansicht aus. [3]) „Daß in solchen, nicht dem Klerus allein geltenden, sondern wenn auch facultative dem gesammten Volke gegebenen Vorschriften nichts enthalten, was der von dem Könige und seinen Unterthanen beschworenen Verfassung, dann den Gesetzen des Landes entgegen ist — das ist der Grund des Placet, welches in dem Mir nicht bestreitbaren ius inspiciendi circa sacra gründet."

Die Kronanwälte pflichteten dem Könige bei, welcher dann mit Schreiben vom 31. Januar 1847 die Handhabung des Placet auch in dergleichen Angelegenheiten einschärfte. [4]) Das Ministerium des Innern für kirchliche Angelegenheiten erließ unterm 5. Februar 1847 an den Erzbischof von München die entsprechende Weisung.

Die Sache hatte bereits zu einem Schriftenwechsel zwischen der Regierung von Oberbayern und dem Münchener Ordinariate geführt, in welchem letzteres sagte, es handle sich um keinen Akt bischöflicher

---

[1]) König Ludwig I. hielt sehr strenge auf das Placet. In Folge eines königlichen Signates vom 6. August 1829 wurde durch Ministerialentschließung vom 14. December gl. Js. die Beobachtung der einschlägigen Bestimmungen eingeschärft. Vgl. auch die Mittheilungen des Staatsministers Dr. v. Lutz, Verh. d. K. d. Abg. 1871/72 Sten. Ber. I S. 398 f., 1889/90 Sten. Ber. IV S. 163.

[2]) Vgl. hieher Verh. d. K. d. R.R. 1848 Beil. Bd. I S. 263 f., 265 ff.

[3]) Im Handschreiben heißt es bezüglich des Placet: „Daß im Concordate darüber nichts enthalten ist, ist erklärlich. Sagte mir doch weiland Staatssecretär Consalvi selbst — ich vernahm es unmittelbar aus seinem Munde — nie anerkenne Rom das landesherrliche Placet, aber es lasse es geschehen."

[4]) Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1889/90 Sten. Ber. IV S. 162 f.

Jurisdiction, da es kein Gesetz oder Befehl an die Gläubigen sei, einen Ablaß zu gewinnen. Man hoffe, die Regierung werde nicht von einer Erklärung des § 58 der II. Verf.-Beil. ausgehen, welche dem „höchst deutlichen Wortlaute" des Art. XIIe des Concordats entgegen sei und rein geistliche Dinge von der Staatsgenehmigung abhängig machen wolle. Die beiden Stellen stritten dann ferner über die Bedeutung des Verfahrens in früheren ähnlichen Fällen und das Ordinariat erklärte schließlich: „Will das Placet in rein geistlichen Dingen auf Grund älterer Gesetze vor dem Concordate geltend gemacht werden, so ist es offenbar, daß diese durch Art. XIIe und XVI verfassungsmäßig abrogirt sind. Dem Concordate nachfolgende Bestimmungen aber, wie der fragliche § 58 des Religionsedicts, konnten nach der ausdrücklichen Bestimmung des Art. XVIII des Concordats an diesem nichts ändern." Zugleich verwahrte das Ordinariat feierlich „gestützt auf das Concordat und die allerhöchste Erklärung vom 15. September 1821 die unveräußerlichen Rechte des Episcopats."

Inzwischen hatte der Erzbischof selbst die an ihn ergangene Ministerialentschließung unterm 27. Februar 1847 beantwortet. Er werde, schrieb er, „gewiß in allen Fällen, welche in das Gebiet des Staates eingreifen", nicht unterlassen, sich in seinen kirchlichen Anordnungen „zuerst mit der Staatsbehörde zu verständigen". Aber eine Ausdehnung des Placet, welche den Art. XII e und g des Concordates geradezu aufhebe, könne er nicht anerkennen. Die Verhandlungen der Staatsregierung in der Zeit vom Erlasse des Religionsedictes bis zur Tegernseer Erklärung hätten zur Genüge gezeigt, „daß zwischen dem Concordate und dem Religionsedicte ein wirklicher, und wenn der Buchstabe des letzteren festgehalten werden will, unlösbarer Widerspruch über eine Reihe sehr wichtiger Punkte, namentlich über den hier in Frage stehenden vorhanden" sei. Die kirchliche Freiheit, von welcher Art XII e und g des Concordates rede, sei bei Anwendung des Placet geradezu aufgehoben, da das Recht des Placet „nothwendig auch das Recht der Nichtertheilung desselben in sich schließe."

Wenn es trotz so unleugbarer Gegensätze zwischen Concordat und Religionsedict noch nicht „zu offenen und bedenklichen Brüchen zwischen der weltlichen Gewalt und dem Episcopate" gekommen sei, so sei dies dem versöhnlichen Geiste der Staatsregierung, ihrer „praktischen Interpretation" des Gesetzes zuzuschreiben. Dem Episcopate sei nicht er-

laubt, „das Concordat anders als nach seinem klarsten Wortlaute zu verstehen". Ueber Anstände bei der Anwendung sei mit Rom zu verhandeln [1]).

Der Erzbischof von München Graf Reisach begnügte sich hiemit noch nicht. Im folgenden Jahre fand er sich veranlaßt, bei der Berathung des Entwurfes eines Preßedictes [2]) in der Kammer der Reichsräthe „das wesentliche und unveräußerliche Recht der Kirche, welches ihr auch im Concordate Art. XII e feierlich zugesagt ist, das Recht der unbeschränkten freien Mittheilung an das Volk und der freien Publication ihrer Anordnungen zu wahren".

Diese Verwahrung wurde fast von allen Seiten als unstatthaft bezeichnet. Kein Staatsbürger, noch weniger ein Reichsrath sei berechtigt, eine Verwahrung gegen eine ausdrückliche Verfassungsbestimmung einzulegen. Die Vorschrift des Tit. IV § 9 Abs. V der Verf.-Urk. sei ganz klar. Reichsrath Graf Reigersberg erbat sich, wie er sagte, „nur das Wort, um zu erklären, daß ich aus den Verhandlungen von den Jahren 1817 und 1818 nur zu gut unterrichtet bin, daß selbst die römische Curie es dermalen nicht gewagt hat, gegen das Placetum regium direct anzukämpfen." [3])

In einem schneidenden Gegensatze zu der Haltung, welche die Staatsregierung unter dem Drucke persönlicher Weisungen des Königs in der Frage des Placet eingenommen hatte, steht das Verfahren, welches zu der nämlichen Zeit in einer andern Frage eingeschlagen wurde. Während die Regierung hinsichtlich des Placet an dem Vorrange der II. Verfassungsbeilage vor dem Concordate festhielt, gab sie bezüglich der Vorschriften über den Glaubenswechsel die II. Verfassungsbeilage dem Concordate Preis. Und diese Preisgabe geschah

---

[1]) Sämmtliche Aktenstücke sind abgedruckt in den Verh. d. K. d. R.R. 1848 Beil.Bd. I S. 252—268.

[2]) Die Sache hing damit zusammen, daß in der zweiten Kammer Abg. Dr. Ruland zu Art. II des Preßedicts beantragt hatte, auszusprechen, es sollten auch die „zum Drucke bestimmten Erlasse und Schriften der kirchlichen Oberen" von jeder obrigkeitlichen Erlaubniß frei sein. Abg. Dr. Edel trat warm für den Antrag ein. Das placetum regium sei eine Schöpfung des Polizeistaates, das bestehende Staatskirchenrecht bedürfe wesentlicher Aenderungen in seinen Grundlagen. Der Antrag wurde übrigens wieder zurückgezogen. Verh. d. K. d. Abg. 1848 Prot. Bd. II S. 177—196.

[3]) Verh. d. K. d. R.R. 1848. Prot. Bd. I S. 417—428.

mit einer staatsrechtlichen Begründung, welche an Bedenklichkeit die getroffene Entscheidung wo möglich übertraf [1]).

Es war damals vorgekommen, daß entgegen den Bestimmungen der II. Verfassungsbeilage minderjährige Protestanten in die katholische Kirche Aufnahme fanden, ferner daß an solche Personen katholischer Religionsunterricht ertheilt wurde. Auf die Vorstellungen, welche das Oberconsistorium hiewegen erhob, ergingen zwei Ministerialentschließungen vom 4. [2]) und 5. November 1843.

Die erstere Entschließung erklärte, daß dem Glaubenswechsel des Protestanten Unfried bei Nichterfüllung der nach § 6 und 10 der II. Verf.-Beil. „gesetzlich erforderlichen Vorbedingungen bezüglich der äußeren bürgerlichen Rechtsverhältnisse eine Wirksamkeit nicht eingeräumt werden könne und daß hienach Unfried in dieser Beziehung fortan als Protestant zu betrachten und zu behandeln sei", bis ein verfassungsmäßig giltiger Glaubenswechsel vorliege. Zugleich wurde aber gesagt, daß, wenn auch das Benehmen des katholischen Pfarramts Ruhsdorf „auf dem Standpunkte der II. Verf.-Beil. nur gemißbilligt werden" könne [3]), „doch von weiteren, in das Gebiet der Gewissens- und Glaubensfreiheit eingreifenden Einschreitungen im Hinblicke auf die Allerhöchste Verordnung vom 15. September 1821, den Vollzug des Concordates betreffend, Umgang zu nehmen" sei.

Die zweite Entschließung wies den Antrag des Oberconsistoriums auf Einschreitung und auf Verbot der Ertheilung des Religionsunterrichtes an einen fremden Glaubensgenossen ab. Der Antrag entbehre der gesetzlichen Begründung und es könne ihm um so minder Folge gegeben werden, als durch denselben der verfassungsmäßig gewährleisteten Gewissensfreiheit zu nahe getreten würde.

Diese Entschließungen gaben sowohl den beiden protestantischen Generalsynoden wie dem Oberconsistorium Anlaß zu Beschwerden an den König.

---

[1]) Es stand dies in innerer Verbindung mit einer wenig wohlwollenden Behandlung, deren sich damals, unter dem Ministerium Abel, die protestantische Kirche zu erfreuen hatte. Vgl. die unten S. 28 Anm. 1 angeführten Schriften.

[2]) Döllinger XXIII S. 9 (vgl. auch die Entschl. daselbst vom 30. gl. Mts.), Weber III S. 523. S. ferner die erläuternde Entschl. vom 10. Januar 1844 (Döllinger XXIII S. 22 und Weber, a. a. O. Anm.)

[3]) M. a. W. „auf" dem Standpunkte des Concordates gutgeheißen werden müsse.

Die Beschwerden wurden durch zwei königliche Entschließungen vom 26. April 1845, welche beide nach Vernehmung des Staatsrathes ergingen, abgewiesen[1]). Es ist hier nur auf den Inhalt derjenigen Entschließung einzugehen, welche den Glaubenswechsel betrifft.

Das Oberconsistorium hatte gebeten, es wolle die Ministerialentschließung vom 4. November 1843 aufgehoben und angeordnet werden, daß § 6 der II. Verf.-Beil. aufrecht erhalten und jeder zuwiderhandelnde Geistliche zur Verantwortung gezogen und „ohne Rücksichtnahme auf Gewissensberufung" bestraft, ein in solch gesetzwidriger Weise stattgefundener Uebertritt aber für ungiltig erklärt werde.

Was die Entschließung hierauf erwiderte, ist in der That überraschend.

„Die verlangte Erklärung der kirchlichen Ungiltigkeit in dem bezeichneten Falle kann", so wird zunächst gesagt, „schon deshalb als zulässig nicht erkannt werden, weil hiedurch ein verfassungswidriger Uebergriff in das Gebiet des Gewissens unternommen und das durch das Staatsgrundgesetz Tit. IV § 9 einem jeden Einwohner gesicherte Recht der Gewissensfreiheit verletzt werden würde."

Nach einigen belanglosen geschichtlichen Nachrichten aus der Reichszeit wird dann Folgendes erörtert. Es werden die Bestimmungen der Art. I, XIV und XVI (!) des Concordats, dann die §§ 5—9 der II. Verf.-Beil. wörtlich angeführt[2]). Sodann wird erwähnt, ein päpstliches Schreiben vom 13. Januar 1819 habe „unter Berufung auf das abgeschlossene Concordat und die dadurch gewährten Rechte der katholischen Kirche ausdrücklich darüber Beschwerde" geführt, daß die II. Verf.-Beil. entgegen den kirchlichen Lehrsätzen den Glaubenswechsel erst den Volljährigen gestatte. Das königliche Antwortschreiben vom 12. Dezember gl. Js. habe die Zusicherung genauen Vollzugs des Concordats ertheilt. Der päpstliche Stuhl habe hierauf eine bestimmte amtliche Erklärung verlangt und es sei nach Verhandlungen über deren Fassung die Tegernseer Erklärung erlassen worden.

Sodann heißt es weiter: „Diese Erklärung würde nun zwar

---

[1]) Döllinger XXIII S. 1, 13, letztere Entschl. auch bei Weber III S. 580.

[2]) Dies in einer Weise, welche die Auffassung zuläßt, als wolle auf den Umstand Gewicht gelegt werden, daß der Abschluß des Concordates dem Erlasse der II. Verf. Beil. zeitlich voranging.

allerdings Bestimmungen der bestehenden Verfassungsgesetze nicht haben aufheben können. Dieselbe beruht aber auf allgemein anerkannten Grundsätzen der Gesetzauslegung, nach welchen 1) jedem Gesetze diejenige Auslegung zu geben ist, wobei keines Andern Rechte verletzt werden, und 2) zwei nebeneinander bestehende und zumal gleichzeitig erlassene Gesetze jederzeit in demjenigen Sinne anzuwenden sind, bei welchem Widersprüche beseitigt erscheinen, Grundsätze, die vorzüglich dann auf die sorgfältigste Beobachtung Anspruch zu machen haben, wenn auch die durch das europäische Völkerrecht sanctionirte Heiligkeit geschlossener Staatsverträge hinzutritt. Nach diesen Vorgängen und Grundsätzen nun kann und darf in dem vorliegenden Falle den Bestimmungen der §§ 5 und 6 der II. Verf.-Beil. keine andere Auslegung und Anwendung gegeben werden, als daß die Ungiltigkeit einer Religionsänderung, insofern sie aus dem Mangel der gesetzlichen Großjährigkeit abgeleitet wird, lediglich auf die politischen und bürgerlichen Rechtsverhältnisse sich beziehe, das kirchliche Gebiet aber unberührt lasse. Zwangs- und Strafeinschreitungen aber gegen Geistliche, welche nach den mit ihrem Stande übernommenen Pflichten und nach anerkannten Lehrsätzen ihrer Kirche handeln, und denen hierin durch Staatsvertrag und Staatsgrundgesetz der Schutz der Staatsgewalt feierlich zugesichert ist, würden um so mehr den Charakter der Rechts- und Gesetzwidrigkeit an sich tragen, als der § 9 der II. Verf.-Beil. solche für den bemerkten Fall keineswegs anordnet."

So die Entschließung [1]).

Daß die getroffene Entscheidung falsch ist, liegt auf der Hand. Aber noch mehr Erstaunen muß es erregen, eine Begründung, wie die oben wiedergegebene, in einem staatlichen Erlasse zu lesen. Dieselbe zeigt deutlich, daß der Minister von Abel seinen König über den Inhalt der Akten schlecht unterrichtet hatte. Der entscheidende § 103 der II. Verfassungsbeilage und dessen Entstehungsursache werden mit Stillschweigen übergangen. Aber noch mehr. Die Darstellung der Vorgeschichte der Tegernseer Erklärung ist nicht nur so ungenau, daß sie ein unrichtiges Bild gibt, sondern sie ist auch in einem

[1]) Eine spätere Entschließung vom 29. April 1846 (Döllinger XXIII S. 370, Weber III S. 609) bemerkte noch (Ziff. 1) bezüglich des § 6 der II. Verf.-Beil., es sei „die Voraussetzung als unstatthaft erkannt worden, daß die besagte Verfassungsbeilage Dogmen einer Kirche außer Wirksamkeit gesetzt und dadurch die Bedingungen ihres Bestandes aufgehoben habe"!

Punkte geradezu der Wahrheit entgegen. Die Entschließung gibt mit Anführungszeichen eine Stelle aus dem päpstlichen Schreiben vom 13. Januar 1819 wieder, die auf den Glaubenswechsel sich bezieht, und läßt die Sache so erscheinen, als ob die königliche Antwort vom 12. Dezember 1819 hierauf die Zusicherung genauen Vollzugs des Concordates ertheilt habe. Dies ist falsch. In dem apostolischen Schreiben [1]) findet sich nämlich jene Stelle nicht, sondern in einer Lehrauseinandersetzung über das Verhältniß der bayerischen Verfassung zum kanonischen Rechte [2]). Das päpstliche Schreiben enthält nur eine allgemeine Bezugnahme auf diese „fogli che abbiamo ordinato al nostro nunzio di communicare al di lei ministro degli affari esteri." [3]) Dem entsprechend enthielt auch die königliche Antwort vom 12. Dezember 1819 keinerlei Zugeständniß in Bezug auf den fraglichen Punkt und die Antwort, welche der Minister des Aeußern unterm 22. gl. Mts. dem Cardinal Staatssecretär auf dessen Note vom 13. Januar 1819 [4]) gab, wahrte ausdrücklich die Geltung des bestehenden Verfassungsrechtes. [5])

Die beiden Entschließungen vom 26. April 1845 und einige andere, die protestantische Kirche verletzenden Erlasse veranlaßten im folgenden Jahre einen Antrag der Abg. Bauer und Langguth auf Beschwerdeführung durch die Stände nach Titel X § 5 der Verfassungsurkunde wegen Verfassungsverletzung durch das Ministerium des Innern [6]).

In dieser Beschwerde wird, was die genannten beiden Entschließungen betrifft, auf § 103 der II. Verf.-Beil. mit Entschiedenheit hingewiesen. Es wird betont, daß das Concordat nur die inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche, nicht deren Verhältnisse gegenüber andern Kirchen betreffe, „daß demnach das Concordat, welches ohnehin nur als Anhang zum § 103 des II. Edictes promulgirt ist, nicht dieses II. Edict in Bestimmungen, in welchen es

---

[1]) S. dasselbe bei H. v. Sicherer a. a. O. Urkunden S. 87.

[2]) A. a. O. Urkunden S. 91. Die Stelle steht S. 93 oben.

[3]) S. darüber H. v. Sicherer a. a. O. S. 303 ff.

[4]) S. dieselbe bei H. v. Sicherer a. a. O. Urkunden S. 89.

[5]) Vgl. H. v. Sicherer a. a. O. S. 317 f. Nicht unbemerkt darf bleiben, daß in jener Lehrauseinandersetzung als unvereinbar mit dem Concordate auch das Placet bezeichnet wird, an welchem König Ludwig I. trotz des Concordates stets so entschieden festhielt.

[6]) Verh. d. K. d. Abg. 1846 Beil. Bd. VII S. 282 ff.

diesen etwa widersprechen sollte, näher normiren kann, sondern daß es vielmehr in solchen Fällen von diesem selbst näher normirt werden muß." Dies wäre, selbst wenn § 103 es nicht ausdrücklich sagen würde, schon deshalb selbstverständlich „weil ein Verfassungsgesetz, welches für alle im Königreiche anerkannten Confessionen gilt und deren gegenseitige auf dem Staatsgebiete ganz gleiche Rechte und Ansprüche normirt, der Natur der Sache nach nicht unter, sondern über demjenigen Gesetze stehen muß, welches blos die inneren Verhältnisse Einer Confession zu ordnen bestimmt ist."

Der Vortrag des Ausschußberichterstatters,[1]) ein Gutachten des Abg. Dr. von Scheurl,[2]) die Reden der Abg. Heintz und Frhr. von Lerchenfeld[3]) vertraten mit Schärfe die richtige Auffassung über das Verhältniß von Concordat und Religionsedict, wobei Lerchenfeld auch Mittheilungen über die Vorgänge von 1817 und 1818 machte. Vom Regierungstische erfolgte nur eine wenig bedeutende Erklärung eines Commissärs.[4])

Die Kammer der Abgeordneten erachtete die Verfassungsbeschwerde wegen des Glaubenswechsels Minderjähriger mit 76 gegen 52 Stimmen, jene wegen Ertheilung des Religionsunterrichtes an Minderjährige fremden Glaubens mit 65 gegen 65 Stimmen durch Stichentscheid des Präsidenten als gerechtfertigt.

Der Ausschuß der Kammer der Reichsräthe schloß sich auf Grund eines erstatteten eingehenden Vortrags[5]) der ersten, nicht aber der zweiten Beschwerde an.[6]) Zu einer Berathung in der Kammer selbst kam es nicht mehr. Eine empfindliche Niederlage war dadurch der Regierung zwar der Form, nicht aber der Sache nach erspart. Der Landtag des Königreichs hatte keinen Zweifel darüber gelassen, daß

---

[1]) Beil. Bd. VII S. 276 ff.

[2]) Ebenda S. 360 ff.

[3]) Prot. Bd. X S. 357 ff., 392 ff. Aus den Entgegnungen sind die Reden Döllinger's S. 364 ff., 436 ff. hervorzuheben. Döllinger verbreitete sich insbesondere über die Tragweite des Ausdrucks „kanonische Satzungen" im Art. I des Concordats und ließ die „geschichtlich gegebenen, stets gehandhabten und von der Kirche selber anerkannten Majestätsrechte" gelten, zwischen welchen und dem Concordate auch kein Widerspruch bestehe.

[4]) A. a. O. S. 509 f.

[5]) Beil. Bd. IX S. 1 ff.

[6]) A. a. O. S. 77 f.

er in dem Widerstreite zwischen Concordat und Religionsedict fest auf dem Boden der Verfassung stehe. [1])

Der Gesetzentwurf über Abänderung des § 6 der II. Verf.-Beil., dessen in den ergangenen Erlassen wiederholt Erwähnung geschieht, kam nicht in Vorlage.

§ 3. Von der Freisinger Denkschrift bis zur Vaticanischen Kirchenversammlung.

Wenn in dem Zeitraume, von welchem vorstehend die Rede war, Jemand Ursache zu kirchenpolitischen Klagen hatte, so war dies gewiß am wenigsten die katholische Kirche. Es lag für letztere kein erheblicher praktischer Grund vor, die im Wesentlichen herrschende Waffenruhe zu stören.

Indessen traten bald nach den Bewegungen des Jahres 1848 die bayerischen Bischöfe mit jenen Ansprüchen wieder hervor, welche ein Menschenalter früher vom päpstlichen Stuhle vergeblich geltend gemacht worden waren.

Schon im Jahre 1849, da es den Anschein hatte, als werde zur Verwirklichung der deutschen Grundrechte eine Abänderung der zweiten Verfassungsbeilage erfolgen, hatten die Bischöfe sich an die Staatsregierung mit dem Ansinnen gewendet, es möge mit ihnen über die bezüglichen Gesetzentwürfe vor deren Vorlage beim Landtage verhandelt werden. [2]) Es ist indessen weder zu solchen Verhandlungen noch zu einer Vorlage gekommen. So versuchten denn die Bischöfe ihrerseits, zu einer Aenderung des bestehenden Kirchenstaatsrechtes den Anstoß zu geben.

---

[1]) Mit Lebhaftigkeit tritt für den Regierungsstandpunkt ein die ausführliche, aber nicht gerade durch rechtswissenschaftliche Schärfe ausgezeichnete Schrift von Karl Fürsten zu Oettingen-Wallerstein, Beiträge zu dem bayerischen Kirchen-Staatsrechte, München 1846. Den Standpunkt der protestantischen Beschwerdeführer vertrat F. J. Stahl, Rechtsgutachten über die Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Protestanten im Königreiche Bayern, Berlin 1846; dann die Schriften: Die Beschwerdevorstellungen der Mitglieder der protestantischen Generalsynoden in Bayern vom Jahre 1844 und die hierauf ergangenen allerhöchsten Entschließungen, St. Gallen und Bern 1846; die Klagen der Protestanten in Bayern (Sonderabdruck aus den Jahrbüchern der Gegenwart), Tübingen 1846.

[2]) Vgl. auch die Würzburger Denkschrift der deutschen Bischöfe vom 14. Nov. 1848, Archiv für katholisches Kirchenrecht XXI S. 108.

Am 1. Oktober 1850 versammelten sie sich in Freising. Aus ihren Berathungen, welche bis zum 20. gl. Mts. dauerten, ging eine Denkschrift hervor, welche an die Krone gerichtet war, alsbald aber auch durch den Druck[1]) veröffentlicht wurde. Diese sog. Freisinger Denkschrift ist von sämmtlichen Erzbischöfen und Bischöfen des Landes unterzeichnet, vom Bischofe von Augsburg mit dem Beisatze: „für das Concordat — das ganze Concordat — nichts als das Concordat."

Die Denkschrift ist in einem sehr entschiedenen Tone gehalten. Nach einer bitteren Auslassung über die „Staatsweisheit" der Montgelas'schen Zeit und über die Abschwächung des Concordats durch das Religionsedict wird die Forderung erhoben, „es möge durch verfassungsmäßige Beseitigung des Religionsedicts der Kirche ihr volles Recht gegeben und so die Ursache aller Mißverständnisse entfernt werden." Die Bischöfe legen hienach dem Könige „die gehorsamste Erklärung zu Füßen," daß der Papst, die Bischöfe und die gesammte katholische Kirche Bayerns die II. Verfassungsbeilage, insoferne sie in directem Widerspruche mit dem Concordate ist, niemals anerkannt hätten oder anerkennen würden. Ebenso seien „alle älteren, die Freiheit der Kirche beeinträchtigenden Verordnungen" „nach der deutlichen Stipulation des Concordats als aufgehoben zu betrachten" und es hätten die späteren Gesetze und Verordnungen, welche auf Grund des Religionsedicts und im Widerspruche mit dem Concordate erlassen worden seien, „nicht ohne Beeinträchtigung der Kirche zu Stande kommen" können. Nach dieser „pflichtmäßigen Erklärung" versichern die Bischöfe, daß sie „vom Geiste des Friedens und der Versöhnlichkeit" durchdrungen seien und „nichts mehr wünschen, als ein gütliches Verständniß der Kirche mit dem Staate." Als Zweck der Vorstellung wird angegeben, die vorzüglichsten Widersprüche zwischen Concordat und Religionsedict, sowie jene Punkte des ersteren zu bezeichnen, „deren Erfüllung vor Allem dringendes Bedürfniß" sei.

---

[1]) München 1850, Johann Georg Weiß, Universitäts-Buchdrucker. S. auch Ginzel's Archiv für Kirchengeschichte und Kirchenrecht, Regensburg 1852, S. 173 ff. Dem Folgenden liegt eine aktenmäßige Darstellung zu Grunde, die in einem Artikel der Allgemeinen Zeitung vom 4. Dezember 1873 Nr. 338 Hauptblatt (S. 5161 ff.) enthalten ist. (Zur Geschichte der Ministerialentschließung vom 8. April 1852, den Vollzug des Concordats betr.) Vgl. auch G. Henner, die katholische Kirchenfrage in Bayern, Würzburg 1854.

Die Denkschrift, welche auch beim Landtage nicht unbeachtet geblieben war,[1]) fand Erwiderung durch zwei Ministerialentschließungen vom 8. April 1852. Dieselben wurden auf Grund genauer Anweisungen erlassen, welche der Cultusminister durch ein königliches Handschreiben vom 30. März gl. Js.[2]) erhalten hatte.

Die eine, anordnende Entschließung war an die Kreisregierungen, Kammern des Innern,[3]) die andere, erläuternde an die Bischöfe gerichtet. Die Absicht des Königs ging dabei dahin, durch die Zugeständnisse, welche in der ersteren Entschließung gemacht waren, klare Beziehungen und geordnete Grenzverhältnisse zwischen Staat und Kirche herzustellen. Daß die Staatsregierung diesen Versuch der Friedensstiftung unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit unternommen habe, war am Schlusse des Erlasses durch die nicht mißzuverstehende Wendung angedeutet, die Anordnungen des Königs seien genau zu beachten, „insolange als Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen werden."

Bei Würdigung des Inhaltes der Entschließung läßt sich keineswegs verkennen, daß der Wunsch der Staatsregierung, den Bischöfen thunlichst entgegen zu kommen, zu Bestimmungen führte, die nicht ohne Bedenken waren. Die politischen Bedenken, die etwa erhoben werden konnten, fallen nicht in das Bereich unserer Betrachtung. Wohl aber ein sehr erhebliches staatsrechtliches Bedenken, welchem Ziff. 1 der Entschließung unterliegt.

Dieselbe lautet: „Bei Auslegung und Anwendung mehrdeutiger und zweifelhafter Stellen der II. Verf.-Beil. ist jene Interpretation anzunehmen, welche mit den Bestimmungen des Concordates übereinstimmend ist oder sich denselben annähert."

Die hier gegebene Auslegungsregel steht zweifellos mit der Verfassungsbestimmung über das Verhältniß von Concordat und

---

[1]) Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1851/52 Sten. Ber. I S. 138, 143 (Interpellation Prell und Antwort des Staatsministers Dr. von Ringelmann), S. 271 (Anträge des Abg. Dr. Schmidt), II S. 7 f. u. 49 ff. (Interpellation Westermayer und Antwort des genannten Ministers).

[2]) Der Eingang des Handschreibens ist mitgetheilt in den Verh. d. K. d. R.R. 1881/82, Prot. Bd. II S. 952 f.

[3]) Den Vollzug des Concordats betr. Döllinger XXIII S. 91, Weber IV S. 379, auch Archiv f. kathol. Kirchenrecht VIII S. 395. Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1851/52 Sten. Ber. V S. 3 f. u. 45 (Interpellation Schmidt und Antwort des Staatsministers Dr. v. Ringelmann).

Religionsedict nicht im Einklange.[1]) Das Letztere ist aus sich selbst und ohne Rücksicht auf das Concordat auszulegen.[2]) Indessen wird man wohl beifügen können, daß praktisch genommen jener Auslegungsregel keine so große Tragweite zukam, als es dem Wortlaute nach scheinen mag, weil der Streit zwischen dem Staate und der katholischen Kirche sich in der Hauptsache nicht auf mehrdeutige, sondern auf sehr eindeutige Bestimmungen der II. Verf.-Beil. bezog. Immerhin aber ist es richtig, wenn der Staatsminister Dr. von Lutz später geäußert hat,[3]) die Gesetzmäßigkeit der Entschließung vom 8. April 1852 sei zu beanstanden und deren Ziff. 1 enthalte eine neue Art Tegernseer Erklärung, die auch nicht rechtsverbindlich sei.

Hievon abgesehen zeigt ein Vergleich der Ministerialentschließung vom 8. April 1852 mit den Forderungen der Freisinger Denkschrift, daß trotz vielfachen Entgegenkommens die Staatsgewalt doch in zahlreichen und entscheidenden Punkten sich zu Zugeständnissen nicht bereit fand.

So wird in Ziff. 3 der Entschließung entgegen dem Verlangen der Denkschrift auf dem Placet bestanden und dasselbe nur für einige minder erhebliche Erlasse im Voraus ertheilt.[4])

So wird ebenda an dem Oberaufsichts- und Schutzrechte des Königs und in Ziff. 6 am recursus ab abusu festgehalten.

In Ziff. 25 wird gesagt, daß es bei dem königlichen Oberaufsichtsrechte über die Verwaltung des Kirchenvermögens sein Verbleiben habe.

Fast noch bezeichnender als das Reden ist das Schweigen der

---

[1]) Anders Pözl, Lehrb. des bayr. Verf. Rechts § 20 Anm. 10; dagegen E. Mayer, die Kirchenhoheitsrechte ꝛc. S. 125 Anm. 8, A. Reinhard, die Kirchenhoheitsrechte ꝛc. S. 111. Vgl. jedoch auch die Aeußerung des Staatsministers Dr. von Lutz Verh. d. K. d. Abg. 1881/82 Sten. Ber. II S. 373 Sp. 1. Den entscheidenden Punkt trifft die Aeußerung des Reichsraths Grafen zu Ortenburg Verh. d. K. d. R.R. 1881/82 Prot. Bd. II S. 1003: „Edict und Concordat sind nicht aus einem Gusse; es weht in beiden ein sehr verschiedener Geist."

[2]) Dies um so mehr, als das Religionsedict alle Glaubensgesellschaften angeht, das Concordat nur die katholische Kirche.

[3]) Verh. d. K. d. Abg. 1881/82 Beil. Bd. III S. 303.

[4]) Dabei können allerdings schwere staatsrechtliche Bedenken darüber nicht unterdrückt werden, ob, wenn man einmal für diese Erlasse das Placet als erforderlich ansah, eine solche Placetirung im Voraus, d. h. ein Verzicht auf das Placet statthaft war.

Entschließung. Keine Antwort gab sie auf die Forderung, daß die Gründung klösterlicher Anstalten ohne staatliche Einmischung solle erfolgen dürfen, keine Antwort auf die sehr weit gehenden Forderungen, welche die Erziehung des Klerus und den Einfluß der Kirche auf alle Unterrichtsanstalten, von den Volksschulen bis zu den Hochschulen, betrafen, keine Antwort auf das Verlangen, daß die Bestimmnng des § 6 des Religionsedicts über das Unterscheidungsalter aufgehoben werde.[1])

Die bayerischen Bischöfe zeigten sich denn auch durch die ergangene Entschließung nicht befriedigt. Sie brachten diese Empfindung in einer Eingabe an den König vom 28. April 1852[2]) und durch eine Gegenvorstellung vom 15. Mai 1853[3]) zum Ausdrucke, welche sie beim Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten einreichten und in welcher sie auf dem Standpunkte der Freisinger Denkschrift beharrten.

Diese Gegenvorstellung gab zu nochmaligem Benehmen mit den Bischöfen wie auch mit dem Cardinal Staatssecretär in Rom Anlaß und fand hienach mit königlicher Zustimmung in der Ministerialentschließung vom 9. Oktober 1854[4]) Bescheidung. Diese Entschließung, welche an die Bischöfe gerichtet ist, enthält keine Anordnungen,[5]) sondern nur Erörterungen aufgeworfener Fragen.

Bemerkenswerth ist, daß dabei auch auf die Tegernseer Erklärung hingewiesen wird. Es heißt dort nämlich anläßlich einer Ausführung darüber, daß das Concordat Bestandtheil der Verfassungsurkunde sei:

„Nachdem übrigens die Ertheilung einer authentischen Erläuterung über das Verhältniß der Verfassungsgesetze zu einander und somit auch des Concordates zu dem Religionsedicte und den hiebei in Betracht kommenden einzelnen Bestimmungen ohne Mitwirkung des Landtags nicht zulässig erscheint, so muß zur Lösung scheinbarer oder wirklich bestehender Widersprüche zunächst auf den Weg der doctrinellen

---

[1]) Vgl. die oben S. 22 ff. dargelegten Verhandlungen.

[2]) Archiv f. kathol. Kirchenrecht VIII S. 401 ff.

[3]) Archiv f. kathol. Kirchenrecht VIII S. 403 ff. Die ausführlichen bischöflichen Bemerkungen zur Ministerialentschließung vom 8. April 1852 ebenda S. 408—421.

[4]) Den Vollzug des Concordats betr. Weber IV S. 654; auch Archiv für kathol. Kirchenrecht VIII S. 430 ff.

[5]) Vgl. Staatsminister Dr. von Lutz in den Verh. d. K. d. R.R. 1881/82 Prot. Bd. II S. 955.

Interpretation in den vorkommenden einzelnen Fällen verwiesen und im Uebrigen auf jene Erklärungen Bezug genommen werden, welche zur Beruhigung des Klerus sowohl in der Allerhöchsten Entschließung vom 15. September 1821 als auch in den Ministerialentschließungen vom 16. September 1851 [1]) und vom 8. April 1852 Ziff. 1 niedergelegt sind."

Die Bischöfe hatten vorher erklärt, den beabsichtigten Bescheid zwar dankbar anzunehmen, aber an der Hoffnung festzuhalten, daß auch die noch unerledigten Punkte entsprechend bereinigt werden würden. Demgemäß lag die Sache schließlich so: Die Regierung hatte zwar Zugeständnisse an die Bischöfe gemacht, welche vom Könige als seine äußersten bezeichnet wurden, eine glatte Erklärung aber, daß die Bischöfe hienach sich zufrieden gestellt fänden, war nicht erlangt worden.

Wie wenig die Bischöfe gewillt waren, irgendwie anzuerkennen, daß die kirchlichen Ansprüche aus dem Concordate in den Bestimmungen der II. Verfassungsbeilage eine rechtliche Begrenzung finden, zeigte sich bald darauf.

In einem „schriftlichen Gutachten" vom 6. Februar 1855, welches der Erzbischof von München Graf Reisach als Reichsrath abgab, werden den Bestimmungen der §§ 48 und 49 der II. Verf.-Beil. jene des Concordats und auf Grund des Concordats jene des kanonischen Rechts entgegengestellt. Es wird betont, daß das Concordat von einer Staatscuratel über die Kirchenstiftungen überhaupt nichts sage, und Art. VI des Concordates wird angerufen. [2])

Auch in den sechziger Jahren fehlte es nicht an Mißhelligkeiten. So als die Staatsregierung hinsichtlich der bischöflichen Seminarien, [3]) insbesondere des Seminars zu Speyer, die §§ 76 d und 77 der II. Verf.-Beil. zur Geltung brachte. [4]) Die Streitigkeiten über die Volksschule gehören nicht in diesen Zusammenhang.

---

[1]) Den Diensteid der kathol. Geistlichen betr. Döllinger XXIII S. 172, Weber IV S. 255 Anm. **

[2]) Verh. d. K. d. R.R. 1853/55 Beil. Bd. III S. 312 ff., auch S. 330 f.,

[3]) Die Erzbischöfe von München hatten schon seit 1853 in verschiedenen Eingaben Forderungen wegen des Vollzugs des Art. V des Concordats erhoben. Vgl. Archiv f. kathol. Kirchenrecht VIII S. 438—460; S. 451 f. die Minister.-Entschl. vom 8. Mai 1858.

[4]) Vgl. hieher Archiv f. kathol. Kirchenrecht XIII S. 107 ff., 472 f., XIV S. 308 (päpstlicher Erlaß vom 23. März 1863 an die bayerischen Bischöfe mit den Ausdrücken: istud regium Bavaricum Ministerium, ja sogar istum Bavariae Regem).

§ 4. Die Vaticanische Kirchenversammlung und die kirchenpolitischen Kämpfe der siebenziger Jahre.

Die Einberufung der Vaticanischen Kirchenversammlung durch Papst Pius IX. und die Beschlüsse dieser Versammlung gaben den Anlaß, daß eine Reihe grundsätzlicher Fragen des bayerischen Kirchenstaatsrechtes neuerlich Gegenstand der Erörterung und des Streites wurden. [1])

Besorgnisse nach dieser Richtung traten schon in der Entschließung zu Tage, welche der Staatsminister des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten von Gresser unterm 7. November 1869 an den Bischof von Regensburg erließ. [2])

In dieser Entschließung wird die nach Tit. IV § 9 der Verf.-Urk. erforderliche königliche Genehmigung zur Verkündung und Vollziehung der Concilsbeschlüsse ausdrücklich vorbehalten. Es wird die Erwartung ausgesprochen, daß „die bayerischen Bischöfe nicht zu Beschlüssen mitwirken, welche mit den Grundprincipien der bayerischen Staatsverfassung, mit der allgemeinen Staatswohlfahrt, mit der Eintracht der verschiedenen Religionsgenossenschaften und mit der garantirten Gewissensfreiheit im Widerspruche stehen würden."

Der Gang der Concilsverhandlungen rechtfertigte alsbald die „Besorgnisse," von denen der Ministerialerlaß gesprochen hatte, und schon wenige Monate darauf gab der damals leitende Staatsmann Bayerns diesen Befürchtungen beim Landtage lebhafteren Ausdruck.

Gelegentlich der Adreßdebatte in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 4. Februar 1870 [3]) gedachte der Staatsminister des Aeußern Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst seiner diplomatischen Schritte in Bezug auf die Vaticanische Kirchenversammlung und schloß, von dem Schema de ecclesia Christi sprechend, mit den

---

[1]) Eine Uebersicht über den Gang der Kirchenpolitik in Bayern während des ersten Jahrzehnts dieses Streits gibt eine Art Jubiläumsrede des Abg. Dr. Rittler in den Verh. d. K. d. Abg. 1877/81 Sten. Ber. IV S. 474 ff. (Sitzung vom 9. Januar 1880.)

[2]) Aktenstücke des Ordinariates des Erzbisthums München u. Freising betreffend das allgemeine Vatikanische Concil, Regensburg 1871, S. 143. — Vgl. hieher auch das der Staatsregierung erstattete Gutachten der Juristenfacultät München, Allg. Zeitung 1869 S. 4917 ff., 4933 ff. (Hauptblatt Nr. 320 u. 321 vom 16. u. 17. November). Das Gutachten ist von J. Berchtold verfaßt; s. Archiv f. kath. Kirchenrecht XXIII S. 335.

[3]) Sten. Ber. I S. 141.

Worten: „Ich glaube, daß, wer dieses Schema ..... aufmerksam durchliest, keinen Zweifel darüber haben wird, daß hier der Keim zu einem Conflict zwischen Staat und Kirche gegeben sein dürfte."

Als sodann von der Kirchenversammlung die Constitutio dogmatica prima de ecclesia Christi angenommen worden war, erließ der neue Cultusminister von Lutz an die heimgekehrten Bischöfe Bayerns unterm 9. August 1870 eine Entschließung folgenden Inhalts[1]).

Der Minister weist zunächst darauf hin, daß ungeachtet der Vermahnung in dem Erlasse vom 7. November 1869 einzelne oberhirtliche Verordnungsblätter bereits mit dem Abdrucke der neuen dogmatischen Constitutionen begonnen hätten. Dem gegenüber wird betont, daß die Vaticanischen Beschlüsse allgemein dem Tit. IV § 9 und den §§ 57, 58 der II. Beilage der Verf.-Urk. „unterstellt werden müssen und somit dem placetum regium unterliegen." Die Regierung sei verpflichtet, einen Verstoß gegen verfassungsmäßige Grundbestimmungen fern zu halten. Den Bischöfen werde daher „neuerdings in Erinnerung gebracht", „daß die Verkündigung und Vollziehung der bisher ergangenen Concilsbeschlüsse und auch der einfache Abdruck derselben in den oberhirtlichen Verordnungsblättern als den offiziellen Organen der geistlichen Obrigkeit ohne vorgängige Erfüllung der von der Staatsverfassung diesfalls geforderten Voraussetzungen nicht stattfinden dürfe."

Der wesentliche Inhalt der Constitutio dogmatica prima de ecclesia Christi sei hier kurz eingeschaltet.

Es wird die Lehre aufgestellt, daß dem Papste nicht blos der primatus honoris, sondern auch verae propriaeque iurisdictionis primatus zukomme. Der Papst besitze plenam et supremam potestatem iurisdictionis in universam ecclesiam. Diese Gewalt, quae vere episcopalis est, sei eine potestas ordinaria et immediata.

Aus der obersten Regierungsgewalt des Papstes wird gefolgert, daß demselben das Recht zukomme, mit der ganzen Kirche frei zu verkehren. Die Behauptung wird verdammt und verworfen, daß die Verordnungen, quae ab apostolica sede vel eius auctoritate ad regimen ecclesiae constituuntur, keine Giltigkeit hätten, wenn sie nicht durch das Placet der weltlichen Gewalt bestätigt würden.

---

[1]) Aktenstücke des Ordinariats München u. Freising S. 144; auch Archiv f. kathol. Kirchenrecht XXIV S. LXXIV.

Endlich wird als Glaubenslehre aufgestellt: „Romanum pontificem, cum ex cathedra loquitur, id est, cum omnium christianorum pastoris et doctoris munere fungens, pro suprema sua apostolica auctoritate doctrinam de fide vel moribus ab universa ecclesia tenendam definit, ... ea infallibilitate pollere, qua divinus redemptor ecclesiam suam in definienda doctrina de fide vel moribus instructam esse voluit; ideoque eiusmodi Romani pontificis definitiones ex sese, non autem ex consensu ecclesiae irreformabiles esse."

Bei dem Satze, welcher auf das Placet sich bezieht, ist sofort aus dem Wortlaute klar, daß er mit den Bestimmungen der bayerischen Verfassungsurkunde nicht in Einklang zu bringen ist. Bei den übrigen Sätzen, insbesondere dem Satze von der päpstlichen Unfehlbarkeit, ist ein Widerspruch mit der bayerischen Verfassung auf folgende Weise abgeleitet worden. Es seien durch dieselben mittelbar auch die Sätze des Syllabus errorum von 1864 und einer Anzahl früherer dogmatischer Bullen für unfehlbare Sätze der Glaubens- und Sittenlehre erklärt worden, diese Sätze aber seien dem bayerischen Staatsrechte entgegen. [1])

Von den bayerischen Bischöfen war der Erzbischof von Bamberg der einzige, welcher unterm 26. September 1870 die „landesherrliche Erlaubniß" zur Verkündigung und Erklärung der ersten dogmatischen Constitution des Vaticanischen Concils sich erbat[2]).

Durch Ministerialentschließung vom 22. März 1871[3]) wurde das Gesuch abgeschlagen. In der Begründung wird gesagt, „der ohne Zweifel bedeutsame Umstand", daß gegen die Giltigkeit der Vaticanischen Concilsbeschlüsse theologische Bedenken geltend gemacht wurden, sei für die Ablehnung „nicht in erster Reihe entscheidend." „Von durchschlagender Bedeutung ist dagegen der Umstand, daß durch

---

[1]) Vgl. J. Berchtold, die Unvereinbarkeit der neuen päpstlichen Glaubensdekrete mit der bayerischen Staatsverfassung, München 1871. S. andererseits den Hirtenbrief der deutschen Bischöfe vom Mai 1871, Aktenstücke des Ordinariates München u. Freising S. 163.

[2]) Im Archiv f. kath. Kirchenrecht XXVI S. CLXXXIV wird dagegen gesagt, der Erzbischof habe nur sein „Vorhaben", die Concilsbeschlüsse zu verkünden, „angezeigt". Dies ist unrichtig.

[3]) Abgedruckt Aktenstücke des Ordinariats München u. Freising S. 146. Vgl. auch Archiv für kathol. Kirchenrecht XXVI S. XXXI ff.

die bezeichnete dogmatische Constitution und die aus derselben sich ergebenden Consequenzen nicht etwa blos die inneren Verhältnisse der katholischen Kirche, sondern auch die zwischen Kirche und Staat, wie sie bisher in Bayern verstanden, gehandhabt und festgehalten worden sind, eine große und durchgreifende Veränderung erleiden. Nach Ansicht des k. Staatsministeriums steht unbestritten fest, daß, falls die in dieser Constitution definirte Machtstellung des Oberhauptes der katholischen Kirche auf gewissen Gebieten, welche übrigens bereits durch frühere päpstliche Erlasse betreten worden sind, in der That verwerthet wird, Fundamentalsätze des bayerischen Verfassungsrechtes in Frage gestellt und insbesondere die staatsbürgerlichen Rechte der Nichtkatholiken des Landes gefährdet werden." „Es fehlt jede Garantie dafür, daß jenen vielfachen in früheren Zeiten erschienenen päpstlichen Kundgebungen, welche sich in einschneidender Weise auf das weltliche Gebiet erstrecken, fortan niemals jenes Gewicht beigemessen wird, welches den Aussprüchen des ex cathedra lehrenden Papstes zukommen soll, ebenso wie dafür, daß künftig keine Entscheidungen dieser Art mehr ergehen werden. Sodann ist auch das Gebiet des Glaubens und der Religionslehre nicht allenthalben fest genug abgegrenzt, als daß die Möglichkeit ausgeschlossen wäre, in dasselbe auch solche Fälle einzubeziehen, welche unzweifelhaft das weltliche Gebiet mit berühren."

Mit dieser Entschließung war der Streit befestigt, da weder der Erzbischof von Bamberg noch einer der anderen bayerischen Bischöfe durch den Mangel des landesherrlichen Placet sich an der Verkündigung der Concilsbeschlüsse hindern ließ.

Andererseits wandte sich der Erzbischof von München und Freising unterm 14. April 1871 [1]) mit einer Vorstellung an den König, worin „in den gegenwärtigen Tagen der Gefahr" der landesherrliche Schutz angerufen wurde.

Unterm 15. Mai 1871 richteten die bayerischen Bischöfe eine gemeinschaftliche Eingabe an den König. [2]) In dieser wird u. A. hervorgehoben, daß „das Placet, auch wenn es in der That zu Recht bestände..., auf dogmatische Decrete der Natur der Sache nach nicht ausge-

---

[1]) Aktenstücke des Ordinariates München u. Freising S. 132; vgl. auch S. 136.

[2]) Abgedruckte Aktenstücke des Ordinariats München u. Freising S. 148 Archiv für kathol. Kirchenrecht XXVI S. CXLIV.

dehnt werden" könne. Die Prüfung der Rechtmäßigkeit des Vaticanischen Concils sei Sache der Kirche, nicht des Staates. Neue Glaubenslehren gebe es in der katholischen Kirche überhaupt nicht. Das unfehlbare Lehramt des Papstes beziehe sich nur auf die Glaubenslehre. Seine Wirkung könne sich also auf das weltliche Gebiet nicht erstrecken. Es wird hienach die Erwartung ausgesprochen, daß der König der katholischen Kirche den concordat- und verfassungsmäßigen Schutz gewähren werde.

Auf der anderen Seite war im Monate vorher von einer Versammlung zu München eine Vorstellung an die Staatsregierung beschlossen worden, welche in die Bitte auslief, mit allen Mitteln die gefährlichen Folgen des Vaticanums abzuwehren, die Verbreitung seiner Lehren in den öffentlichen Bildungsanstalten zu verhindern und das Verhältniß zwischen Kirche und Staat gesetzlich neu zu regeln. [1])

Diese beiden Aktenstücke wurden Gegenstand der Berathung des Gesammtstaatsministeriums. Der Staatsminister von Lutz erstattete bei diesem Anlasse dem Ministerrathe ein Gutachten über die kirchenpolitische Lage. [2])

Der staatsrechtliche Theil des Gutachtens bezeichnet als Abwehrmittel gegen das Vaticanum zunächst folgende. Die Mitwirkung zu

---

[1]) S. den Wortlaut dieser sog. Museums-Adresse in der Allg. Zeitung 1871 S. 1756 f. und dazu Archiv für kathol. Kirchenrecht XXVI S. XXXVI. S. außerdem die Eingabe der Münchener Altkatholiken vom 1. und die Gegenvorstellung des Münchener Ordinariats vom 7. Juli 1871, beide an die Staatsregierung gerichtet, in den Aktenstücken des Ordinariates München u. Freising S. 217, 223. In der ersten Eingabe wird gebeten, den Altkatholiken eine katholische Kirche sammt den dazu gehörigen geweihten Sachen und Einkünften zur ausschließlichen Benützung zu überlassen. Zur Begründung wird gesagt, daß die Staatsregierung kraft des obersten Schutz- und Aufsichtsrechtes über die katholische Kirche und insbesondere über die Verwaltung des Kirchenvermögens „ohne Zweifel" befugt und verpflichtet sei, „eine provisorische Regelung der in Folge der entstandenen Spaltung unmöglich gewordenen seitherigen Benützung der dem Gottesdienst geweihten Gebäude und Sachen, sowie der dem Unterhalt der Kirchen und der Besoldung der Geistlichen dienenden Einkünfte des Kirchenvermögens vorzunehmen." Die Staatsregierung vermochte sich jedoch von dieser Befugniß nicht zu überzeugen. Vgl. auch Verh. d. K. d. Abg. 1874 Sten. Ber. II S. 311 ff.

[2]) Dasselbe ist abgedruckt im Archiv für kathol. Kirchenrecht XXXIX S. 90 ff. Die Echtheit der Urkunde ist von dem Minister selbst mit der Bemerkung anerkannt worden, daß mit deren Mittheilung an das genannte Archiv eine „große Indiscretion" begangen worden sei. Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1889/90 Sten. Ber. IV S. 198.

dessen Vollzuge solle abgelehnt, der neuen Glaubenslehre jede Einwirkung auf bürgerliche Verhältnisse versagt und auf den Unterricht der Jugend entsprechender Bedacht genommen werden.

Es wird sodann die veraltete kirchenstaatsrechtliche Gesetzgebung beklagt. Das Placet müsse man zwar festhalten, weil man auch eine unvollkommene verfassungsmäßige Anordnung nicht außer Betracht lassen dürfe. Aber man könne damit weder dem Glauben Zwang anthun noch die Verkündung von Glaubenslehren hindern. Mittel des Zwangsvollzuges seien nicht da.[1]) Mit der Beschwerde wegen Mißbrauchs der geistlichen Gewalt stehe es nicht besser. Die Anwendung der Temporaliensperre müßte zu einer empfindlichen Niederlage der Regierung führen. Werde sie verhängt, so würde „auf gerichtliche Klage der Bischöfe und Domcapitel hin die Verurtheilung des Fiscus zur Zahlung nicht lange auf sich warten" lassen. Die Verpflichtung des Staates zu diesen Leistungen sei „schon vor Eingehung des Concordats in völkerrechtlichen Rechtsakten begründet" und außerdem hätten „die jetzigen Bezugsberechtigten ganz abgesehen von dem Concordate einen civilrechtlichen Titel in ihren königlichen Decreten." Auch könne man das Concordat selbst nur durch Verfassungsgesetz aufheben.

„Radicale Heilung der bestehenden Schäden" sei nur von einer umfassenden Revision des Kirchenstaatsrechtes zu erwarten. Ein Versuch nach dieser Richtung habe aber zur Voraussetzung, daß „eine genügende Mehrheit des Volkes" damit einverstanden sei.

Man wird bekennen müssen, daß die Ausstattung der staatlichen Rüstkammer für den Kampf mit der katholischen Kirchengewalt sich nach diesem Berichte als keine reichliche darstellt. In der That hat der weitere Verlauf der Dinge auch gezeigt, daß die vorhandenen Waffen auf die Dauer kaum zur Behauptung einer bescheidenen Vertheidigungsstellung ausreichten.[2])

---

[1]) Außer etwa der Art. 28 des Einf.-Ges. zum St.G.B. u. P.St.G.B. vom 10. Nov. 1861, jetzt Art. 21 des P.St.G.B.'s vom 26. December 1871, worüber Bd. V S. 11 ff. Damit sei aber, meinte der Minister mit Recht, in Dingen von solcher Wichtigkeit nichts zu erreichen.

[2]) Es ist damals eine kleine Schrift von A. von Auer, das Placetum regium, Augsburg 1871, erschienen, deren kühle Auffassung der Sachlage sich von dem Wärmegrade der herrschenden Stimmung erheblich unterscheidet. Auer bekennt sich zu der Ansicht, „die Verkündigung des Dogma's der päpstlichen Unfehl-

Der Staatsminister von Lutz beantwortete die Vorstellung der Bischöfe auf Befehl des Königs und in Uebereinstimmung mit dem Gesammtstaatsministerium durch Schreiben vom 27. August 1871.[1]) Das Schreiben gibt der Ansicht Ausdruck, daß die Lehre von der persönlichen Unfehlbarkeit des Papstes sowohl eine wesentliche Neuerung des Lehrbegriffes der katholischen Kirche als auch eine Gefährdung des bayerischen Verfassungsrechtes enthalte. Es hält den Satz aufrecht, daß das Placet für alle Gesetze der Kirchengewalt ohne Unterschied zwischen Kirchen- und Disciplinargesetzen erforderlich sei, und wirft den Bischöfen mit herben Worten die Verfassungsverletzung vor, welche sie durch Außerachtlassung des Placet sich hätten zu Schulden kommen lassen. Die Staatsregierung, so schließen die Ausführungen des Schreibens, „wird jede Mitwirkung zur Verbreitung der neuen Lehre und zum Vollzuge von Anordnungen verweigern, welche von den kirchlichen Behörden in Rücksicht auf die neue Lehre und zu deren Durchführung getroffen werden; sie wird an dem Grundsatze festhalten, daß den Maßregeln, welche die kirchlichen Behörden gegen die das Dogma nicht anerkennenden Mitglieder der katholischen Kirche ergreifen, jede Wirkung auf die politischen und bürgerlichen Verhältnisse der davon Betroffenen versagt bleiben muß und wird erforderlichen Falls solche Vorkehrungen treffen, welche die Unabhängigkeit des bürgerlichen Gebietes vom kirchlichen Zwange verbürgen."

---

barkeit ohne Erholung des Placet Seitens der Bischöfe enthalte eine nicht zu rechtfertigende Nichtbeachtung althergebrachter gesetzlicher Bestimmungen." Er erkennt auch an, „daß die bayerische Staatsregierung formell vollkommen berechtigt war, das Placet zu verweigern." Aber nach Würdigung der thatsächlichen Verhältnisse und nach Hinweis auf die Unzulänglichkeit des Placet und den Mangel von Machtmitteln zu dessen Vollzuge gelangt er zu der Voraussage: „So wird es denn dahin kommen, daß die Regierung eines Tages an dem Punkt anlangt, an den Consequenzen, welche die Verweigerung des Placet nach sich zieht, nicht mehr festhalten zu können". „Das landesherrliche Placet ist ein wahres privilegium odiosum für den Staat geworden, und es ist nicht abzusehen, wie die Sache anders enden soll, als daß die Regierung ihren Widerstand aufgibt." Nicht ganz zwei Jahrzehnte später nahm der Verf. der Schrift als Reichsrath darauf Bezug, daß seine Vorausverkündigung sich als zutreffend erwiesen habe. Verh. d. K. d. R.R. 1889/90 Prot. Bd. III S. 346 ff.; vgl. auch S. 340 f.

[1]) Abgedruckt nebst den bischöflichen Aeußerungen auf das Schreiben: Aktenstücke des Ordinariats München u. Freising S. 291 ff., 370 ff. und Archiv f. kathol. Kirchenrecht XXVI S. CLIII ff., XXVII S. XXIX ff.

In der Sitzung der zweiten Kammer vom 7. Oktober 1871 richteten die Abgeordneten Herz und Genossen eine Interpellation an die Staatsregierung.[1]) In dieser Interpellation wurde hervorgehoben, daß die Bischöfe des Landes, indem sie die Vaticanischen Concilsbeschlüsse theils mit Umgehung des Placet, theils ungeachtet ausdrücklicher Verweigerung desselben verkündeten, eine offene Verfassungsverletzung begangen hätten. Die Staatsregierung habe zwar in dem Erlasse an den Münchener Erzbischof vom 27. August 1871 ausgesprochen, sie werde erforderlichen Falls Vorkehrungen treffen, um die Unabhängigkeit des bürgerlichen Gebietes vom kirchlichen Zwange zu sichern. Diesen Worten seien jedoch die entsprechenden Thaten nicht gefolgt. Die Staatsregierung werde daher gefragt, ob sie die katholischen Staatsangehörigen, welche die Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit nicht anerkennen, zu schützen gedenke, ob sie das religiöse Erziehungsrecht der Eltern schirmen wolle und ob sie den altkatholischen Gemeinden und Geistlichen die Rechte der katholischen Kirche einzuräumen gesonnen sei; endlich ob sie überhaupt gewillt sei, zu neuen Gesetzen die Hand zu bieten, welche unter Beseitigung des Concordats, der Entschließung vom 8. April 1852 und anderer das religiöse Leben der Bürger bedrückender Bestimmungen die Trennung zwischen Staat und Kirche verwirklichen würden.[2])

Der Staatsminister von Lutz antwortete Namens des Gesammtstaatsministeriums in der Sitzung vom 14. Oktober 1871.[3]) Aus seinen Darlegungen ist, soweit sie das staatsrechtliche Gebiet betreffen, Folgendes hervorzuheben.

Die entscheidende Frage für den Staat, äußerte der Minister, liege nicht darin, ob der Glaubenssatz von der päpstlichen Unfehlbarkeit eine Neuerung enthalte, sondern darin, ob die Concilsbeschlüsse vom 18. Juli 1870 staatsgefährlich seien oder nicht.

Ueberall da, wo nicht eine Staatsreligion bestehe, müsse der Staat an dem Rechte festhalten, die Beziehungen zu den einzelnen

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. 1871/72 Sten. Ber. I S. 14 f.

[2]) Etwas zu einfach scheint sich der Abg. G. F. Kolb die Sache vorgestellt zu haben, welcher beantragte, „daß dem gegenwärtigen Landtage ein Gesetzentwurf über Trennung von Staat und Kirche zur Vorlage gebracht werde.“ Der Antrag, über welchen Abg. Dr. Ruland einen interessanten Bericht erstattete, wurde im Ausschusse begraben. A. a. O. Beil. Bd. II S. 291 ff.

[3]) A. a. O. Sten. Ber. I S. 61 ff.

Glaubensgesellschaften auf eigene Hand zu regeln. Dieses Recht schließe auch die Befugniß in sich, die bestehende Gesetzgebung im Bedarfsfalle zu ändern. Zu einer Umgestaltung seines Kirchenstaatsrechtes könne der Staat sich nicht nur dann veranlaßt finden, wenn eine Glaubensgesellschaft an ihrem Lehrbegriffe und ihren Einrichtungen wesentliche Aenderungen vornehme, sondern auch dann, wenn der Staat sich überzeuge, daß längst bestehende Einrichtungen einer Kirche bei Fortdauer der bisherigen Gesetzgebung die staatlichen Lebensinteressen bedrohen. Näher dem ersten, als dem zweiten Falle stehe der dritte, daß eine Streitfrage über das Lehrsystem einer Kirche in einem Sinne gelöst werde, der den Staat gefährde.

Im vorliegenden Falle sei sowohl die Frage zu bejahen, daß es sich um eine Neuerung in den Lehren der katholischen Kirche handle, als auch die, daß diese Neuerung staatsgefährlich sei. Der Minister suchte dies näher darzuthun. Dem Einwande, daß nach katholischer Lehre neue dogmatische Aussprüche nur Entfaltungen des alten Glaubensschatzes seien und daß die katholische Kirche nie staatsgefährlich sein könne, hielt der Minister die im Erlasse vom 27. Aug. 1871 niedergelegte Erklärung entgegen, daß eine paritätische Regierung einen lediglich katholischen, von allen andern Bekenntnissen nicht getheilten Glaubenssatz nicht zum Ausgangspunkte für die Entscheidung über die Rechte aller Andersgläubigen nehmen könne.

Es verstehe sich von selbst, daß die Regierung bei ihrer Abwehr gegen den neuen Lehrsatz, welcher eine Bedrohung des bayerischen Staatsrechts enthalte, lediglich der Mittel sich bediene, die durch Gesetz und Verfassung dargeboten seien.

Dahin gehöre vor Allem das Placet. Dasselbe müsse von der Regierung gehandhabt werden. Selbst wenn, wie nicht, der Staatsregierung von 1818 der Vorwurf der Vertragsuntreue gegen Rom zur Last läge, wäre gleichwohl die II. Verfassungsbeilage das verpflichtende Gesetz.

Der Minister räumte ein, daß Placet und recursus ab abusu veraltete Einrichtungen seien. Mit den verfassungsmäßigen Mitteln könne die Regierung den Streit zwischen Staat und Kirche wohl anregen und steigern, nicht aber eine Lösung herbeiführen. Immerhin sei es der Regierung durch die bestehenden Bestimmungen ermöglicht worden, ohne Verlassung des gesetzlichen Standpunktes eine Vertheidigungsstellung einzunehmen, deren Folgen in Kürze deutlicher zu

Tage treten würden. „Zwar bestreitet man", so fuhr der Minister fort, „der Regierung, daß ihr Standpunkt ein gesetzlicher sei. In einer Erwiderung auf den Erlaß vom 27. August heißt es, daß sich die Staatsregierung, wenn auch eine Verfassungsverletzung vorläge, durch verfassungsmäßige Mittel oder neue gesetzgeberische Akte schützen könne, daß ihr aber daraus kein Recht erwachse, eine ganze Reihe anderer Paragraphen zu verletzen, d. i., daß sie, der Verfassungsverletzung unerachtet, der Kirche den weltlichen Arm zu leihen habe. Dieser Auffassung kann eine Berechtigung nicht zugestanden werden; die Hilfe des weltlichen Armes ist der Kirche nur gegen Beobachtung der Verfassung zugesichert."

Der Minister verwarf schließlich den Gedanken einer Aenderung der Gesetzgebung in dem Sinne, daß man es unternehme, nachträglich die Zwangsmaßregeln vorzusehen, welche die Verfassung darzubieten unterlassen habe. Dieser Weg werde sicher nicht zum Ziele führen. Wolle man zur Ruhe kommen, so müsse der Kirche jene Freiheit gegeben werden, welche sie in ihrem Kampfe mit dem Placet begehre. Selbstverständlich müsse aber auch dem Staate die entsprechende Freiheit zu Theil werden. Der Staat könne „nicht der Executor jener Kirche sein, die sich seinem Einflusse gänzlich entzieht; er würde bald ihr Leibeigner sein." In der vollen Unabhängigkeit sowohl der Kirche als des Staates beruhe allein die Hoffnung auf Frieden.

Die Beantwortung der gestellten Fragen leitete der Minister mit der Bemerkung ein: „Beachten Sie wohl, daß die Regierung auf gesetzlichem Boden zu verharren gedenkt, und Sie werden ihre Antwort nicht mißdeuten, nicht Zusicherungen darin erblicken, die sie dem Einzelnen zu erfüllen keine Macht hat."

Die Staatsregierung erklärte hienach Folgendes:

„Die Staatsregierung ist gewillt, allen katholischen Staatsangehörigen geistlichen und weltlichen Standes, welche die Lehre von der Unfehlbarkeit des Papstes nicht anerkennen, den vollen, in den Gesetzen des Landes begründeten Schutz gegen den Mißbrauch geistlicher Gewalt zu gewähren und sie, soweit ihre Zuständigkeit reicht, in ihren wohlerworbenen Rechten und Stellungen zu schützen.

Sie ist entschlossen, das religiöse Erziehungsrecht der Eltern gegenüber dem Dogma von der Unfehlbarkeit des Papstes anzuerkennen.[1])

---

[1]) Ueber eine hiemit zusammenhängende Interpellation der Abg. Dr. Gerst-

Wenn von Anhängern der alten katholischen Lehre Gemeinden gebildet werden, so gedenkt die Staatsregierung, wie sie den Einzelnen fortwährend als Katholiken betrachten zu wollen erklärt hat,[1]) auch die Gemeinden als katholische anzuerkennen und folglich denselben, sowie ihren Geistlichen alle jene Rechte einzuräumen, welche sie gehabt haben würden, wenn die Gemeindebildung vor dem 18. Juli 1870 vor sich gegangen wäre.

Fest entschlossen, jeden Eingriff in die Rechte des Staates mit den verfassungsmäßigen Mitteln abzuwehren, erklärt sie zugleich sich bereit, die Hand zu Gesetzen zu bieten, durch welche die volle Unabhängigkeit sowohl des Staates als der Kirche begründet wird, da auch nach ihrer Ansicht allein auf diesem Wege die Herstellung des religiösen Friedens und dessen Erhaltung für die Zukunft gesichert werden kann."

Nicht lange darauf gab die Vorlage über den sog. Kanzelparagraphen des Strafgesetzbuches dem Staatsminister von Lutz Anlaß zu einer längeren kirchenpolitischen Auseinandersetzung im Reichstage.[2]) Der Minister bekannte sich als „ein entschiedener Gegner von Instituten wie das placetum regium und der recursus ab abusu." Er sei dies nicht blos deshalb, weil er die Ohnmacht des Staates auf diesem Gebiete einsehe, sondern hauptsächlich auch aus dem Grunde, weil diese Einrichtungen mit dem Geiste des heutigen Staatswesens, das die Gewissensfreiheit anerkenne, „geradezu unvereinbar" seien. Auch in dieser Rede wird am Schlusse der Gedanke einer Neugestaltung des Kirchenstaatsrechtes gestreift.

Der Standpunkt der Staatsregierung, daß sie hinsichtlich des Vollzugs der Lehre von der päpstlichen Unfehlbarkeit der katholischen Kirche den weltlichen Arm verweigere, gelangte in einer Reihe von Fällen zur Geltung.[3]) Von diesen ist insbesondere der Fall des

---

ner und Herz und deren Beantwortung s. Verh. d. K. d. Abg. Sten. Ber. I S. 253 f. und II S. 735 f., auch Archiv f. kathol. Kirchenrecht XXVII S. CXXVII ff. Ueber die Befreiung der altkatholischen Schüler von der Theilnahme am römisch-katholischen Gottesdienste und Religionsunterrichte Weber IX S. 357.

[1]) S. hiezu die Interpellation Rußwurm, betr. die Beerdigung eines verstorbenen Altkatholiken, nebst Beantwortung a. a. O. I S. 217 ff.; auch Archiv f. kathol. Kirchenrecht XXVII S. LXVII ff.

[2]) Verh. d. Reichstags I. Leg. Per. II. Sess. 1871 Sten. Ber. I S. 464 ff. (Sitzung vom 23. November).

[3]) Vgl. darüber die Aktenstücke des Ordinariats München u. Freising, insbesondere die Vorstellungen dieses Ordinariates S. 249, 285, 328, 329, 413, 419, 451, 473, dann die Beschwerden Tuntenhausener Pfarrangehöriger S. 435, 488.

Pfarrers Renftle in Mering bemerkenswerth, welcher beim Landtage zur Erörterung kam. Renftle war wegen Nichtanerkennung jener Lehre schließlich durch Erkenntniß des bischöflichen Ordinariats Augsburg vom 28. December 1870 seiner Pfarrpfründe entsetzt und bis zu bethätigter Sinnesänderung für unfähig zur Verwaltung eines geistlichen Amtes und einer kirchlichen Pfründe erklärt wordrn. Renftle führte dessen ungeachtet sein Amt fort. Schließlich riefen beide Theile den Schutz der Staatsregierung an: das Ordinariat nach Verf.-Beil. II § 51, Renftle und eine Anzahl Pfarrangehöriger nach § 52. Durch Ministerialentschließung vom 27. Februar 1871 wurde das Ordinariat mit seinen Anträgen gänzlich, Renftle 2c. im Wesentlichen abgewiesen. [1])

Dem Ordinariate gegenüber wurde ausgeführt, daß demselben die erbetene weltliche Hilfe nach Lage des Falles an sich zu gewähren sein würde; allein die Voraussetzung des Rechtes, diese Hilfe zu verlangen, sei die Unterwerfung unter das Placet. Der Bischof habe dasselbe für die Verkündigung und den Vollzug der Vaticanischen Concilsbeschlüsse weder nachgesucht noch erhalten. „Er hat somit," sagt die Entschließung, „durch sein einseitiges Vorgehen die Staatsregierung selbst in die Lage gesetzt, daß sie ihm die weltliche Hilfe gegen den Pfarrer Renftle nicht gewähren kann, daß sie es vielmehr ihm überlassen muß, seinen kirchlichen Anordnungen mit kirchlichen Mitteln (§ 42 der II. Verf.-Beil.) den Vollzug zu sichern."

Aus den Ausführungen gegenüber Renftle ist dasjenige bemerkenswerth, was über die Bedeutung des Placet erörtert wird. „Der Sinn der verfassungsmäßigen Bestimmungen über das königliche Placet ist niemals der gewesen und kann der Natur der Sache nach nie der sein, daß sich der Staat das Recht der Entscheidung darüber vindiciren wollte, was der Angehörige einer Kirchengemeinschaft zu glauben verbunden ist, was nicht, welche Kirchengesetze auf correctem Wege zu Stande gekommen und darum verbindlich sind, welche nicht, wer als Diener der Kirchengemeinschaft fungiren und die heiligen Sacramente spenden darf, wer nicht 2c. Die Bedeutung des Placet geht vielmehr dahin, daß der Staat die Bekanntgabe und den Vollzug von Kirchengesetzen, von unzweifelhaft rite zu

---

[1]) Die sämmtlichen einschlägigen Aktenstücke sind abgedruckt in den Verh. d. K. d. Abg. 1871/72 Beil. Bd. II S. 19 ff., 29 ff., 74 f. — Vgl. auch Archiv f. kathol. Kirchenrecht XXV S. XXVIII ff., CXXXIV; XXVI S. XXX, CXXVII f.; XXVII S. LXXXI ff.

Stande gekommenen ebensowohl als von solchen, deren verbindliche Kraft nach den Satzungen der Kirche angestritten werden kann, ferne zu halten sucht, wenn er die Gesetze als eine Gefahr für seine Interessen zu betrachten Anlaß hat. . . .

Die verfassungsmäßigen Bestimmungen über das landesherrliche Placet lassen die Frage, was der Angehörige einer Kirche glauben muß, ganz außer Betracht ... Sie gewähren nicht den einzelnen Staatsangehörigen ein verfassungsmäßiges Recht gegen die Unterwerfung unter eine außerdem begründete Gewissenspflicht, sondern sie gewähren nur der Staatsregierung das Recht, die Publication und den Vollzug des betreffenden Gesetzes zu verhindern oder doch die sonst in solchen Dingen zugesicherte Mitwirkung zu versagen . ."

Ueber die Tragweite des recursus ab abusu wird bemerkt:

„Der recursus ab abusu kann, seine Statthaftigkeit im einzelnen Falle vorausgesetzt, nur die Wirkung haben, daß die Mitwirkung der weltlichen Gewalt zum Vollzuge des betreffenden Urtheils und die Anerkennung seiner Wirksamkeit auf dem staatlichen Rechtsgebiete versagt wird, nicht aber die, daß das von der geistlichen Obrigkeit erlassene Urtheil beseitigt und ein anderes an dessen Stelle gesetzt wird. Die geistliche Jurisdiction über Disciplinarsachen der Geistlichen wird durch den recursus ab abusu nicht an die weltliche Gewalt devolvirt."

In der Renftle'schen Angelegenheit gelangten sodann Beschwerden des Ordinariats Augsburg und eines Theiles der Pfarrangehörigen von Mering an den Staatsrath. Diese Beschwerden blieben ohne Bescheid, nachdem in der Folge der Bischof von Augsburg und eine Anzahl der genannten Pfarrangehörigen sich auch mit Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte an die Kammer der Abgeordneten wendeten.

Es kam darüber zu sehr weitläufigen Verhandlungen in der Kammer.[1]) Im Folgenden soll deren Inhalt soweit dargestellt werden, als er von allgemein staatsrechtlichem Interesse ist. Ausgeschlossen bleibt, wie schon in dem bisher Berichteten, all das, was nur den besonderen Fall betrifft; nicht minder dasjenige, was lediglich das theologische Gebiet oder die Frage angeht, ob die Staatsregierung mit Grund die Beschlüsse der Vaticanischen Kirchenversamm-

---

[1]) S. Verh. d. K. d. Abg. 1871|72 Beil. Bd. II S. 19 ff. (Ausschußberichte, Protokolle und Aktenstücke); Sten. Ber. I S. 313—421.

lung als staatsgefährlich erachtet habe. Denn, was den letzteren Punkt anbelangt, so ist klar, daß dem Staatsrechte nur die Frage angehört, ob jene Beschlüsse dem Placet unterlagen oder nicht, nicht die im Falle der Bejahung sich weiter ergebende Frage, ob das Placet zu ertheilen war oder nicht. Die Frage, wie das Recht der Staatsregierung, wenn es bestand, zu benützen war, ist eine Frage des Verwaltungsermessens.

Wir wollen zuerst hören, was von den Vertretern der kirchlichen Auffassung vorgetragen wurde.

Der bayerische Staat hat mit der katholischen Kirche, welche außer ihm steht und von ihm unabhängig ist, das Concordat geschlossen. Das Concordat enthält eine staatsrechtliche Regelung nicht nur der katholisch kirchlichen Verhältnisse zwischen König und Papst und des Königs zur katholischen Kirche, sondern auch der Verhältnisse der bayerischen Unterthanen katholischen Bekenntnisses zu ihrer Kirche. Im Concordate ist durch die Art. I, XII d, e und XVII die Kirche in allen Glaubenssachen als frei erklärt und durch Art. XIV der Kirche der weltliche Schutz für ihre Organe, besonders bei Wahrung der Glaubens- und Sittenlehre und der Kirchenzucht zugesichert. Irgend eine Bedingung königlicher Genehmigung der Glaubenssätze oder selbst der kirchlichen Erlasse in Disciplinarsachen ist nicht vorbehalten.

Hieran ändert das Religionsedict nichts. Dasselbe ist für die katholische Kirche nicht gegeben und konnte für sie nicht gegeben werden. Denn die katholische Kirche ist dem bayerischen Staate nicht untergeordnet, sondern ihre Verhältnisse zum Staate sind durch Vertrag geregelt und nur durch diesen Vertrag ist die Kirche gebunden.

Das Ministerium hat gegenüber der Kirche einen Vertragsbruch und, da das Concordat auch Verfassungsgesetz [1]) ist, zugleich gegenüber sämmtlichen bayerischen Katholiken einen Verfassungsbruch begangen.

Anders als mit der katholischen Kirche als solcher steht es mit den katholischen Unterthanen des bayerischen Staates, Bischöfen so gut wie Laien. Dieselben schulden den Staatsgesetzen Gehorsam und

[1]) Nur nebenbei sei die völlig haltlose Bemerkung des Abg. Grabner, Sten. Ber. I S. 354 erwähnt, das Concordat sei schon 1817 Gesetz geworden. Dagegen zutreffend Kastner S. 358. Nicht minder belanglos ist das Vorbringen des Abg. Dr. Ruland ebenda S. 342, das Concordat gehe als lex specialis dem Religionsedicte als der lex generalis vor.

zwar, soweit diese „nicht mit Gottes Geboten im Widerspruch stehen, activen, außerdem aber passiven Gehorsam." Die religiösen Handlungen der Unterthanen fallen zum Theile in das öffentliche Leben, gelangen in Berührung mit der Staatsgewalt, mit andersgläubigen gleichberechtigten Staatsangehörigen. „Soweit diese äußern Verhältnisse in Betracht kommen, steht auch dem Staate ein Gesetzgebungs-, ein Aufsichts- und Hoheitsrecht zu. Dieses ist aber einerseits dadurch beschränkt, daß es sich nur auf die äußern Verhältnisse, nicht auf die Glaubens- und Sittenlehre erstreckt, andererseits durch das Concordat, nach welchem der Staat ohne Vertragsbruch keine Gesetze geben kann, die mit dem Concordate im Widerspruche stehen."

Das Religionsedict nun, das für alle aufgenommenen Glaubensgesellschaften in ihrem Verhältnisse zur Staatsgewalt gegeben ist, beschränkt zwar einiger Maßen die im Concordate zugesicherten Rechte der bayerischen Kirchenoberen, nicht aber die freie Verkündigung der katholischen Glaubens- und Sittenlehre.

Das bisher Angeführte ist den Vorträgen des Ausschußberichterstatters, Abg. Hauck entnommen [1]). Es ist hier am Platze, zunächst einige Bemerkungen einzuschalten, welche von anderen Rednern gemacht wurden, und dem Zusammenhange nach hieher gehören.

Es wurde darauf hingewiesen, daß an der Spitze des Religionsedictes die Ueberschrift stehe: Edict über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner rc. in Bezug auf Religion rc., das Concordat aber die Ueberschrift trage: „Das die inneren katholischen Kirchenangelegenheiten im Königreiche ordnende Concordat". Es sei also das Concordat, als die sämmtlichen inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche regelnd, dem ganzen Religionsedicte, das über die äußeren Verhältnisse handle, gegenübergestellt [2]). Die bayerische Verfassungsurkunde habe nur dann einen klaren und vollständigen Sinn, wenn sie als lediglich für die äußern kirchlichen Verhältnisse geltend betrachtet werde. [3])

Bezüglich des § 103 des Religionsedictes wurde von einer Seite [4]) Folgendes bemerkt. Man berufe sich auf denselben, um zu beweisen, daß das Concordat nur soweit gelte, als es nicht durch das Religions-

---

[1]) Beil. Bd. II S. 27 f., Sten. Ber. I S 316.

[2]) Abg. Hafenmair und Dr. Barth, Sten. Ber. I S. 360, 379.

[3]) Abg. Hauck, Beil. Bd. II S. 59 Sp. 2.

[4]) Abg. Hafenmair a. a. O. S. 360 f.

edict aufgehoben sei. Nun heiße es in § 103: „In Ansehung der übrigen inneren Kirchenangelegenheiten sind die weiteren Bestimmungen in Beziehung auf die katholische Kirche rc. im Concordate enthalten"; zugleich sei aber das Religionsedict überschrieben: Edict über die äußeren Rechtsverhältnisse rc. „Das ist", fuhr der Redner fort, „doch ein offenbarer Widerspruch. Es ist allerdings wahr, daß von inneren kirchlichen Angelegenheiten im Edicte die Rede ist; aber nur in soweit, als sie durch die amtlichen Aeußerungen der Kirchengewalt auf das staatsrechtliche Gebiet übertreten."

Dieser Widerspruch sei gleich Anfangs bemerkt worden und alsbald nach der Verkündigung der Verfassung habe der Fürstbischof von Eichstätt dem Ministerium seine Bedenken mitgetheilt. Die Minister hätten sich nicht anders zu helfen gewußt, als dadurch, daß sie sagten, es sei zwischen den Worten „übrigen" und „inneren" ein Beistrich ausgeblieben; es solle heißen: „in Ansehung der übrigen, inneren", d. i. der übrigen, nemlich der inneren Angelegenheiten. [1])

Dagegen meinte ein anderer Redner,[2]) an dem Beistriche liege nichts; mit und ohne denselben liefere der Satz unzweifelhaft den eben angegebenen Sinn.

Ueber den Inhalt des Religionsedicts im Einzelnen wurde Folgendes ausgeführt.

Die Grundbestimmungen, auf welche es hier ankommt, sind in der Verf.-Urk. Tit. IV § 9 Abs. V und Beil. II § 50 enthalten. Hienach darf sich der Staat „in rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre nicht einmischen," „als insoweit" das oberste Schutz- und Aufsichtsrecht eintritt.

Mit letzteren Worten ist zwar die zugestandene Freiheit eingeschränkt; doch kann die Einschränkung nicht so weit reichen, daß durch den Nachsatz aufgehoben wird, was durch den Vordersatz gegeben ist. Das wäre der Fall, wenn das Aufsichtsrecht so weit ginge, daß der Staat die Verkündung von Glaubenslehren genehmigen oder verbieten könne.[3])

Die Grundbestimmungen des § 50 sind in den folgenden Paragraphen näher ausgeführt. § 51 begründet für den Staat nicht blos

---

[1]) Darüber, daß hier kein Beistrich ausgefallen ist, s. oben S. 5.

[2]) Abg. Dr. Barth Sten. Ber. I S. 379 f.

[3]) Abg. Hafenmair und Hauck Sten. Ber. I S. 362, 417.

ein Schutzrecht, sondern auch eine Schutzpflicht. Diese ist im gegebenen Falle von der Staatsregierung nicht erfüllt worden. Die Staatsregierung kann sich auf die Bestimmungen über das Placet nicht zu Recht berufen.[1]) Das Placet bezieht sich nicht auf Glaubenssätze.

Hiefür spricht schon, daß § 56, der über die Veranlassung von Kirchenversammlungen durch den König handelt, ausdrücklich die staatliche Einmischung „in Gegenstände der Religionslehre" ausschließt. § 58 aber verlangt das Placet nur für Gesetze, Verordnungen und Anordnungen der Kirchengewalt. Glaubenssätze sind jedoch nur „einfache Erklärungen irgend eines Satzes als Wahrheit", während Gesetze 2c. das äußere Handeln betreffen, auf welches sich der Staat mit Recht einen Einfluß gewahrt hat.[2]) Glaubenssätze sind Sachen des inneren Menschen, Verordnungen und Gesetze „Producte der jurisdictionellen Kirchengewalt."[3])

„Aus den allgemeinen Sätzen des Tit. IV § 9 läßt sich nichts Specielles deduciren, weil dieser Artikel am Schlusse auf das Religionsedict verweist, und aus den allgemeinen Sätzen des § 38 des Religionsedicts gleichfalls nichts, weil dieser ausdrücklich auf die näheren Bestimmungen des III. Abschnittes, d. h. § 50 mit 61 desselben Edicts als die normgebenden Bestimmungen für die Staatsaufsicht, sich bezieht." Daß die Nichteinmischung in die Religionslehre, wovon § 56 spricht, „nur auf das Zustandekommen, nicht aber auf die Bekanntgabe und Ausführung der Beschlüsse sich beziehe, ist eine sophistische Vermengung von nicht Zusammengehörigem." „In die Religions- (d. h. Glaubens- und Sitten-)Lehre darf sich der Regent selbst nicht einmischen, in andere Beschlüsse der Regierungs- und Disciplinargewalt kann er sich einmischen und zwar nach §§ 57 mit 61 des Religionsedicts."[4])

Das so sehr betonte Oberaufsichtsrecht ist „nur ein allgemeiner theoretischer Satz" und „kann als solcher nur im Zusammenhange mit den einzelnen Bestimmungen richtig aufgefaßt und verstanden werden."[5])

---

[1]) Abg. Hauck Beil. Bd. II S. 28, Sten. Ber. I S. 317, Abg. Dr. Barth ebenda S. 380.

[2]) Abg. Hauck Beil. Bd. II S. 29, Sten. Ber. I S. 317.

[3]) Abg. Dr. Ruland Sten. Ber. I S. 342 f.

[4]) Abg. Hauck, Beil. Bd. II S. 77.

[5]) Derselbe ebenda S. 59.

Ein Redner vertrat die Ansicht, daß das Placet sich nur auf die Gegenstände gemischter Natur des § 76 der II. Verf.-Beil. beziehe. Ueberdies sei ein Placet gegenüber einem Glaubenssatze gar nicht möglich, da derselbe verbindlich sei, sobald er in Rom verkündet wurde. Man könne aus Bayern nicht aussperren, was für die ganze Welt gelte. [1])

Bei Weitem das Scharfsinnigste ist jedoch das, was der Abg. Hafenmair ausführte. [2]) Er ist der einzige Redner, welcher den rechtlich entscheidenden Punkt andeutete, wenn er auch zur zutreffenden Lösung nicht gelangte.

Hafenmair wies zunächst darauf hin, daß § 58 davon spreche, Gesetze ꝛc. dürften ohne königliche Genehmigung nicht „vollzogen" werden. „Können Sie", so frug er, „Glaubenslehren vollziehen? Ich habe das niemals gehört. Das kann weder der Papst noch die Bischöfe noch viel weniger die Staatsregierung." Der Glaube ist „ein innerer Akt des Seelenlebens, dem man äußerlich nicht beikommen kann." „Eine Glaubenslehre kann daher nicht vollzogen, weil nicht erzwungen werden; sie kann also auch nicht sich subsumiren unter der Begriffsbestimmung Gesetze, Verordnungen ꝛc. des § 58 des II. Edicts, wo von einem Vollzuge die Rede ist." „Glaubenslehren entziehen sich absolut der Competenz der Staatsgewalt, nicht blos nach katholischen Grundsätzen, sondern ihrer Natur nach." [3])

„Mir scheint ferner," fuhr der Redner fort, „daß aus dem Wortlaut wie aus dem Zusammenhang der beiden §§ 57, 58 hervorgeht, daß Glaubenslehren vom Placetum regium nicht getroffen werden wollten." [4]) § 57 erklärt die Staatsgewalt kraft ihres Oberaufsichtsrechtes befugt, von dem, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen. „Hienach, mit diesem Worte beginnt § 58, das Sie so sehr betonen, ich aber auch, Sie generalisirend, ich aber modificirend und restringirend, und das Letztere thue ich deshalb mit Recht, weil im § 58 von den Lehren nichts mehr vorkommt, von denen doch im § 57 die Rede ist. Was nemlich in kirchlichen Versammlungen besprochen

---

[1]) Abg. Grabner Sten. Ber. I S. 355.

[2]) Sten. Ber. I S. 362 f.

[3]) Vgl. auch Abg. Hauck Beil. Bd. II S. 77 f.

[4]) Vgl. auch Abg. Hauck Sten. Ber. I S. 417 Sp. 1 Abs. I.

und gelehrt wird, ist Sache des Lehramts, nicht der Kirchengewalt, des Kirchenregiments und darum müßten, wenn unter das Placetum regium des § 58 auch die Glaubenslehren fallen sollten, dieselben auch hier wieder ausdrücklich genannt sein, wie sie im § 57 genannt sind. Sie sind es aber nicht."

Einer Gegenbemerkung hielt später Hafenmair[1]) den Satz entgegen: Ich habe „nicht bestritten, daß Glaubenslehren in Katechismen, dogmatischen und kirchenrechtlichen Compendien und dergleichen Büchern Gesetze genannt werden; ich habe nur behauptet, daß Glaubenslehren nach meiner Anschauung Gesetze im juridischen Sinne, im Sinne der Verfassung nicht sind." Damit war sehr richtig betont, worauf es ankommt, nemlich nicht darauf, ob etwas nach dem Sprachgebrauche einer Kirche Gesetz heißt, sondern ob es im Sinne der Verfassung ein Gesetz ist. Allerdings muß hervorgehoben werden, daß auf der rechten Seite der Abgeordnetenkammer davon ausgegangen wurde, ein Glaubenssatz könne niemals Kirchengesetz sein, ja die Regierung dürfe ihn gar nicht darauf hin prüfen, ob er ein Gesetz sei. Der Abg. Hauck sagte[2]): „Daß dem bayerischen Staatsministerium ein Urtheil darüber, was Glaubenssätze und was Verfügungen des Kirchenregiments unter dem Titel von Glaubenssätzen seien, nicht zusteht, geht aus der Bestimmung der Verfassungsurkunde, daß es sich in die Glaubenslehre nicht einzumischen habe, hervor.... Erst dann, wenn eine bestimmte Thatsache vorliegen würde, daß sich die Kirche eine solche Fälschung hätte zu Schulden kommen lassen, könnte es bei nicht versammeltem Landtage eine Nothverfügung erlassen, müßte aber sofort dem wiederversammelten Landtage ein Gesetz zur Abwehr vorlegen." [3])

Es wurde weiterhin behauptet, daß Glaubenslehren nicht unter das Placet fallen, beweise die Entstehungsgeschichte des Concordats, der Inhalt der älteren Generalmandate, auf welche § 58 sich beziehe, endlich die fortwährende Auslegung der bayerischen Könige und ihrer Ministerien, mit Ausnahme des gegenwärtigen.[4]) Insbesondere wurde

---

[1]) A. a. O. S. 376.

[2]) Beil. Bd. II S. 79.

[3]) Der letztere Gedanke ist nicht ganz klar.

[4]) Vgl. Abg. Hauck Beil. Bd. II S. 78 und Sten. Ber. I S. 416 Sp. 2 u. 417 f.; Dr. Barth Sten. Ber. I S. 380.

hervorgehoben, daß die Lehre von der unbefleckten Empfängniß Mariä dem Placet nicht unterworfen worden sei. [1])

Ueber die Frage, ob die Staatsregierung den weltlichen Arm ohne Prüfung des Falles zu gewähren habe, bemerkte der Abg. Hafenmair [2]). Es sei dies allerdings zu verneinen; aber die Regierung habe weiter nichts zu untersuchen als was die Verfassung vorschreibe, nemlich ob nach § 51 des Religionsedicts die Kirchengewalt sich in ihrem eigentlichen Wirkungskreise gehalten habe. Renftle gegenüber sei die Kirchengewalt, wie die Regierung selbst zugebe, in diesem Wirkungskreise verblieben. Daß die Regierung hier, ohne sich blos zu stellen, den weltlichen Arm nicht habe bieten können, sei Folge des ersten falschen Schrittes, der Unterwerfung einer Glaubenslehre unter das Placet.

Zur Vertretung des Rechtsstandpunktes der Staatsregierung wurde Folgendes vorgebracht.

Das Concordat hat nur soweit Geltung, als es Staatsgesetz geworden ist. Es gilt nicht, weil mit Rom ein Vertrag geschlossen worden ist [3]), sondern kraft eines Aktes der Staatsgesetzgebung. Auf das Concordat kann man sich als bayerischer Staatsbürger [4]) erst dann berufen, wenn eine Angelegenheit nicht schon in der Verfassungsurkunde und im Religionsedicte ihre Erledigung gefunden hat. Das geht aus § 103 des letztern unwiderleglich hervor [5]).

Die Berufung auf die Ueberschriften ist unbehelflich. Dieser Beweisgrund heißt nichts Anderes als: „Es kommt niemals darauf etwas an, was im Gesetze steht, sondern nur auf die Ueberschrift, und wenn ein Paragraph, der im Gesetze steht, in der Ueberschrift nicht wenigstens in nuce enthalten ist, so gilt er nichts" [6]).

---

[1]) Beil. Bd. II S. 61 Sp. 2 und Abg. Dr. Jörg Sten. Ber. I S. 321.

[2]) Sten. Ber. I S. 364.

[3]) Vgl. auch Abg. Frhr. v. Stauffenberg Sten. Ber. I S. 368.

[4]) Vgl. hieher auch die Aeußerung des Abg. v. Hörmann Sten. Ber. I S. 348 Sp. 1 Abs. 2.

[5]) Staatsminister Dr. v. Lutz Sten. Ber. I S. 394 und Abg. v. Hörmann ebenda S. 347 f. Ersterer bemerkte hinsichtlich des „berühmten Komma's": „Wahrhaftig, der Minister, der so gesprochen hätte, war wirklich sehr in Verlegenheit. Aber eine juristische Deduction wird sich wohl auf solche Nichtswürdigkeiten nicht gründen lassen." Vgl. auch Abg. Frhr. v. Stauffenberg ebenda I S. 368 Sp. 1.

[6]) Dr. v. Lutz ebenda I S. 394.

Ueberdies ist zu untersuchen, was denn die Verfassung unter den äußern Verhältnissen versteht, zu welchen die innern im letzten Absatze des § 103 den Gegensatz bilden. „Die äußern Verhältnisse waren nach dem ganz unzweifelhaften Sinne und Wortlaute auch des Religionsedictes keine andern als eben die Verhältnisse der Kirchengesellschaften zum Staate" [1]).

In Tit. IV § 9 der Verfassung ist ausdrücklich gesagt, daß sich das Schutz- und Oberaufsichtsrecht des Staates auch auf Glaubenssachen bezieht. Man macht sich die Sache zu leicht, wenn man meint, das wäre nur ein allgemeiner Satz, dem an und für sich noch keine Bedeutung zukomme. Dies ist eine neue Theorie für Auslegung der Verfassung, die auch der Entstehungsgeschichte [2]) nicht entspricht; denn § 9 hat seine jetzige Gestalt gerade zur Sicherung der landesherrlichen Rechte gegenüber dem Concordate erhalten [3]).

Auch § 38 des Religionsedictes unterwirft „die Gegenstände der Glaubenslehre" der „obersten Staatsaufsicht" [4]).

Hinsichtlich der Bestimmungen über das Placet und der versuchten Einschränkungen desselben äußerte Staatsminister Dr. v. Lutz [5]): „Die Wahrheit ist, daß man vom Placet eigentlich nur in inneren Kirchenangelegenheiten sprechen kann. In gemischten Angelegenheiten bedarf es keines Placet, weil da nicht ohne Concurrenz der Regierung, und in rein weltlichen nicht, weil da überhaupt durch Niemanden anders als durch die Regierung gehandelt werden kann."

Uebrigens dürften die Gegner von ihrem Standpunkte überhaupt keine Unterscheidungen hinsichtlich des Placet machen. Das Concordat kenne keines und die Bischöfe hätten es auch nie in irgend einer Richtung anerkannt [6]).

Im Einzelnen bemerkte noch der Abg. von Hörmann [7]) Folgendes. Der Schlüssel zum Verständnisse des § 58 des Religionsedictes liege nicht im § 56, [8]) sondern im § 57. § 57 spreche von dem,

---

[1]) Abg. Frhr. v. Stauffenberg Sten. Ber. I S. 368.

[2]) S. oben S. 3. f.

[3]) Staatsminister Dr. v. Lutz Sten. Ber. I S. 396.

[4]) Abg. v. Hörmann Sten. Ber. I S. 349.

[5]) Sten. Ber. I S. 395.

[6]) Sten. Ber. I S. 394 f.

[7]) Sten. Ber. I S. 349.

[8]) S. hierüber auch das Minderheitsgutachten Beil. Bd. II S. 65 f.

was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften „gelehrt und verhandelt" werde. Die Ausdrücke seien absichtlich gewählt. Es werde zwischen Verhandlungen in anderen Richtungen und Verhandlungen, welche die Lehre betreffen, unterschieden. Daran knüpfe § 58 mit der Verbindung „Hiernach" an. Wenn dieser von Gesetzen spreche, so treffe dies auch die Glaubensgesetze[1]).

In dieser Beziehung erwähnte noch Staatsminister von Lutz[2]), daß die Glaubenssätze geradezu die Grundgesetze der Kirche seien, daß sie von der Kirche constitutiones genannt würden und constitutio von allen Juristen als Gesetz verstanden werde.

Mit der Widerlegung Hafenmair's befaßte sich besonders der Abg. Frhr. von Stauffenberg[3]). Ueber die Ansicht, daß Dogmen keine Gesetze seien, sagte er Aehnliches, wie der Minister. Daß die Kirchengewalt es mit dogmatischen Festsetzungen nicht zu thun habe, bestritt er, vielmehr werde gerade die Aufrechthaltung der Einheit in der Lehre zu den Aufgaben des Kirchenamtes oder der Kirchengewalt gerechnet. Was aber die Behauptung anlange, es gebe keinen Vollzug von Glaubenslehren, so stehe unter den Kanonisten fest, daß es eine executio eines Dogma gebe. Der Staatsminister von Lutz[4]) aber bemerkte über den letzteren Punkt: „Ja, meine Herren, ich weiß wirklich nicht, wie mir ist. Weshalb sind wir hier in diesem Saale mit dieser Debatte befaßt? Was ist es denn, was seit Wochen und Monaten in Mering sich zuträgt? Was ist es denn, um was die bischöflichen Consistorien von München-Freising und Augsburg der Regierung fortwährend in den Ohren liegen? Nichts Anderes, als der zwangsweise Vollzug eines kirchlichen Glaubenssatzes. Er kann nicht exequirt werden, wie ich einem Schuldner 500 fl. abnehme. Freilich nicht; aber ich kann Jemanden zwingen, daß er sich unterwirft. Das ist der Vollzug der Glaubensgesetze[5])."

Daß die Verweigerung des Placet bei einem Glaubenssatze nicht den Sinn habe, Jemanden zu zwingen, denselben nicht zu glauben,

---

1) Vgl. Abg. Kastner Sten. Ber. I S. 358 f.

2) Sten. Ber. I S. 336 Sp. 1.

3) Sten. Ber. I S. 368 f.

4) Sten. Ber. I S. 394 Sp. 1.

5) Hiegegen hätte allerdings eingewendet werden können, daß der fragliche Zwangsvollzug nicht unmittelbar aus dem Glaubenssatze, sondern aus dem Dienstverhältnisse des Pfarrers, also aus dem Dienstrechte abgeleitet werde.

wurde wiederholt betont. „Es handelt sich vielmehr dabei nur darum, daß der Staat äußerlich seine Garantie für die Grundsätze des Dogma und für dessen Consequenzen nicht gewährt, sondern verweigert“[1]).

Der Staatsminister Dr. von Lutz unternahm ferner den eingehenden Nachweis, daß das Placet thatsächlich stets als anwendbar auf Glaubenssachen erachtet worden sei[2]). Dem Einwande allerdings, daß die Glaubenslehre von der unbefleckten Empfängniß dem Placet nicht unterworfen worden sei, hatte der Minister in den Ausschußverhandlungen lediglich die Bemerkung entgegen zu stellen gewußt, „die Verfassung sei damals verletzt worden, aber nicht von den gegenwärtigen Ministern“. Man hätte das Placet ertheilen sollen, da kein Grund bestand, es zu verweigern[3]). Hiemit im Widerspruche sagte der Minister in der Kammer selbst, die Regierung habe „das Placet ertheilt, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch in einer gar nicht mißzuverstehenden thatsächlichen Weise[4])“.

Für die Berechtigung der Regierung, im vorliegenden Falle den weltlichen Arm zu verweigern, wurde auf den Zusammenhang der §§ 50 und 51 des Religionsedictes und das Wort „demnach“ in § 51 hingewiesen. Hieraus erhelle, daß der Staat befugt sei, „bei jedem derartigen Ansinnen der geistlichen Gewalt zu prüfen, ob ihm sein oberstes Schutz- und Aufsichtsrecht keine Veranlassung gebe, die Verweigerung des brachium saeculare eintreten zu lassen[5])“. Staatsminister von Lutz[6]) wandte sich noch insbesondere gegen den Einwand, daß die Worte in § 51: „Solange demnach die Kirchengewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet“, nicht das Bereich der Machtbefugnisse der Kirche, sondern das Gebiet der sachlichen Zuständigkeit bezeichne. Abgesehen davon, daß dies erst zu beweisen wäre, würde dann ein Widerspruch zwischen § 51 und § 58 vorliegen. „Dieser Widerspruch kann nicht dadurch beseitigt werden, daß man nach Belieben die eine oder die andere Ge-

---

[1]) Abg. v. Hörmann Sten. Ber. I S. 350.

[2]) Sten. Ber. I S. 396 ff.; vgl. das Minderheitsgutachten Beil. Bd. II S. 66 ff.

[3]) Beil. Bd. II S. 61 Sp. 2.

[4]) Sten. Ber. I S. 401 Sp. 2.

[5]) Abg. v. Hörmann Sten. Ber. I S. 350.

[6]) Ebenda S. 401.

setzesstelle ausstreicht, sondern man muß sich bemühen, das Gesetz so zu interpretiren, daß beide Bestimmungen neben einander bestehen können; und diese Interpretation ist für jeden Juristen sehr leicht. § 51 enthält die regelmäßigen Fälle. Wenn Alles in Ordnung geht, dann vollzieht der Staat, was die Kirche vollzogen zu sehen wünscht. § 58 aber statuirt für einen Ausnahmefall, wenn einmal die Verfassungsgesetze nicht beobachtet worden sind, etwas Specielles; dann cessirt § 51 und § 58 tritt mit seinem Verbot des Vollzuges in Kraft."

Ich habe im Vorstehenden versucht, das Wesentliche der beiderseitigen Rechtsausführungen wiederzugeben. Es mag wohl sein, daß die Darstellung keinen ganz befriedigenden Eindruck zurückläßt, daß man die Empfindung hat, es seien die zur Erörterung gestellten Fragen nicht erschöpft. Das liegt aber meines Erachtens weniger darin, daß in verschiedenen Reden zerstreute Gedanken mosaikartig zusammengesetzt werden mußten, als darin, daß jene Verhandlungen mit sehr viel nicht rechtswissenschaftlichem Stoffe, theologischem wie politischem, belastet waren.

Erwähnenswerth ist noch, daß in dem Gutachten der Ausschußminderheit der Gedanke ausgesprochen wurde,[1]) der Staat habe das Recht, zu untersuchen, ob die katholische Kirche nach den Vaticanischen Beschlüssen noch dieselbe wie bisher sei, ob sie noch zu den in Bayern aufgenommenen Kirchengesellschaften gehöre. Die Kirchenobern seien auch in den Fällen des § 38 des Religionsedicts an die vom Staate anerkannte Kirchenverfassung gebunden und die Quelle ihrer Rechte dem bayerischen Staate gegenüber liege nur in der bisherigen Verfassung der Kirche. Daran war die Bemerkung geknüpft, der Staat könne, „thatsächlichen Verhältnissen Rechnung tragend, von dieser Untersuchung zeitweilig Abstand nehmen."

Hiegegen hatte sich Staatsminister Dr. von Lutz schon in der Antwort auf die Interpellation Herz vorsorglich verwahrt, allerdings nicht mit rechtlichen, sondern mit politischen Gründen.[2])

---

[1]) Beil. Bd. II S. 72.

[2]) Sten. Ber. I S. 76 Sp. 2: „Gewiß geht es nicht damit, daß die Regierung das Concordat für erloschen erklärt, weil die römische Kirche jene katholische Kirche nicht sei, mit der das Concordat geschlossen wurde, solange die europäische und außereuropäische Welt nicht ebenso verfährt, sondern mit 3½ Millionen Bayern die römische Kirche nach wie vor als die katholische betrachtet."

Das Ergebniß der mehrtägigen Kammerverhandlungen über die Verfassungsbeschwerden des Bischofs von Augsburg und der römisch-katholischen Pfarrangehörigen von Mering war, daß der Antrag des Ausschusses, diese Beschwerden als begründet zu erklären, in der Sitzung vom 27. Januar 1872 mit 76 gegen 76 Stimmen abgelehnt wurde.[1])

Die Staatsregierung hielt an dem eingenommenen Standpunkte auch fest, als der Erzbischof Loos von Utrecht in der Diöcese München-Freising[2]) und der altkatholische Bischof Dr. Reinkens in der Diöcese Augsburg die Firmung spendeten. Sie lehnte es ab, die Erlaubniß zu diesen geistlichen Handlungen zu ertheilen, weil sie hiezu ebensowenig zuständig sei, wie etwa zur Ertheilung der Erlaubniß, Messe zu lesen; sie lehnte es aber auch ab, zur Verhinderung jener Handlungen den Ordinariaten den weltlichen Arm zu leihen. Auf eine Interpellation Freytag erwiderte Staatsminister Dr. von Lutz, daß er nach wie vor auf dem Standpunkte stehe, welchen er in dem Schreiben an den Münchener Erzbischof vom 27. August 1871 und in der Beantwortung der Interpellation Herz eingenommen habe.[3])

Auf der andern Seite scheiterte ein Versuch der Altkatholiken, die Staatsregierung aus ihrer Abwehrstellung herauszubringen und zu einer förmlichen Anerkennung einer besonderen altkatholischen Kirchenverfassung innerhalb der katholischen Kirche zu bewegen. Unterm 23. Oktober 1873 hatte die altkatholische „Synodalrepräsentanz“ von Bonn aus eine Eingabe an das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten gerichtet, worin insbesondere gebeten wurde, zu erwirken, daß der altkatholische Bischof Dr. Hubert Reinkens als katholischer Bischof landesherrlich anerkannt werde.

Die bayerische Regierung berief zur Begutachtung der Frage, ob diese Anerkennung in der Form einer Verwaltungsanordnung erfolgen könne, einen Ausschuß von hohen Richterbeamten und von Staats-

---

[1]) Sten. Ber. I S. 421.

[2]) Vgl. Aktenstücke des Ordinariats München u. Freising S. 524. S. auch E. Friedberg, Aktenstücke die altkatholische Bewegung betreffend, Tübingen 1873, S. 18 ff.

[3]) Verh. d. K. d. Abg. 1873/75 Sten. Ber. II S. 533 ff.

rechtslehrern.[1]) Das Gutachten[2]) fiel dahin aus, daß zu dieser Anerkennung ein Gesetz und zwar ein Verfassungsgesetz nöthig sei. Mit Schreiben vom 9. April 1874 eröffnete Staatsminister von Lutz dem Bischofe Dr. Reinkens, daß die bayerische Staatsregierung sich der Meinung des Gutachtens anschließen müsse und sonach nicht in der Lage sei, dem gestellten Gesuche zu entsprechen.

Inzwischen war mit Genehmigung des Königs durch Ministerialentschließung vom 20. November 1873[3]) die frühere Entschließung vom 8. April 1852 außer Wirksamkeit gesetzt worden. Es war dies mehr eine äußere Bestätigung des Kriegszustandes zwischen der Staatsregierung und den katholischen Bischöfen, als eine den Gegner sachlich treffende Maßregel.

Selbst das Wichtigste, was die Entschließung von 1873 enthält, ist, so bedeutungsvoll auch die Zurücknahme eines staatsrechtlichen Irrthums sein mag, doch für den entstandenen Kampf von geringem Belange gewesen.

Die Entschließung von 1873 hat nemlich in Ziff. I die unrichtige Auslegungsregel, welche in Ziff. 1 des Erlasses von 1852 gegeben worden war, durch die richtige ersetzt. Sie sagt: „Es sollen in allen bei den Verwaltungsstellen und Behörden vorkommenden Geschäftsgegenständen kirchlicher und kirchenpolitischer Natur, wie es der Staatsverfassung entspricht, die bestehenden Grundgesetze des Staates sowie die übrige hieher bezügliche Gesetzgebung des Landes die Norm geben und nach den Regeln des Rechtes ihrem ganzen Inhalte nach zur Anwendung gebracht werden."

Im Uebrigen aber ist ein Theil der Entschließung vom 1852 ausdrücklich aufrecht erhalten worden, ein anderer Theil besteht in Verweisungen auf geltendes Recht, wieder andere Bestimmungen sagen Selbstverständliches oder sprechen Verwaltungsgrundsätze aus, die

---

[1]) Der Ausschuß bestand aus dem Präsidenten des obersten Gerichtshofes Reichsrath Dr. v. Neumayr, dem Appellationsgerichtsdirector v. Kleinschrod und den Professoren Reichsrath Dr. v. Pözl (Berichterstatter), Dr. Edel und Dr. v. Held.

[2]) Rechtsgutachten über die Frage der Anerkennung des altkatholischen Bischofs Dr. Reinkens, München 1874.

[3]) Den Vollzug des Concordats betr. Weber X S. 155. Auch Ztschr. f. Kirchenrecht XII S. 259, Archiv f. kathol. Kirchenrecht XXXI S. 177.

auch jetzt noch oder jetzt wieder in Uebung sind. Der Rest ist von keiner großen Erheblichkeit. [1])

---

[1]) Nachstehende Uebersicht mag zum Belege des oben Gesagten dienen.

Ziff. 1 der Min. Entschl. vom 8. April 1852 ist aufgehoben.

Ziff. 2 gibt, soweit sie vom Schutz- und Aufsichtsrechte handelt, nur den Inhalt der Verf. Urk. wieder. Das Weitere ist belanglos. In die kirchlichen Gerichtsverhandlungen hat sich der Staat nie eingemischt. Synodalversammlungen finden in Bayern nicht statt. Zu den jährlichen sog. Capitelconferenzen d. h. Versammlungen der Geistlichen eines Decanatssprengels unter Leitung des Decans wird seit der k. Entschl. vom 31. März 1836 (Döllinger VIII S. 345, Weber III S. 60) ein weltlicher Commissär nicht mehr abgeordnet.

Ziff. 3 hält in ihrem zweiten Satze lediglich bestehendes Verfassungsrecht aufrecht. Ablaßverkündigungen und Fastenpatente, wovon der erste Satz handelt, fallen nach richtiger Ansicht überhaupt nicht unter das Placet.

Ziff. 4 der Min. Entschl. vom 8. April 1852 wiederholt nur geltendes Recht. Was der erste Satz sagt, ergibt sich — trotz des Wortes „fortan" — aus Verf. Beil. II § 60. Das Wahlrecht der Landcapitel aber war stets und ist jetzt noch anerkannt. Vgl. Weber X S. 250, ferner die Min. Entschl. vom 28. März 1889 an die Bischöfe, Archiv f. kathol. Kirchenrecht LXII S. 143.

Ziff. 5 der Min. Entschl. vom 8. April 1852 stellt nur bestehendes Recht fest. Was dort über Verf. Beil. II § 71 gesagt wird, ist keine Auslegung, sondern eine Wiederholung seines an sich klaren Inhaltes.

Ziff. 6 u. 7 halten bestehende Verfassungsbestimmungen aufrecht. Die Aufzählung in Ziff. 6 ist nur eine beispielsweise. Erst in der Min. Entschl. vom 9. Oktober 1854 III Ziff. 4 tritt eine falsche Auslegung auf.

Ziff. 8—11 sind durch die Min. Entschl. vom 20. Nov. 1873 II Ziff. 1—4 aufrecht erhalten worden. Der letzte Satz der Ziff. 9 ist durch Min. Entschl. vom 9. Oktober 1854 (Weber IV S. 657 Anm. 5) aufgehoben worden und hienach aufgehoben geblieben.

Ziff. 12 gibt im ersten Satze Verfassungsrecht wieder. Das Uebrige nebst der k. Entschl. vom 20. Juni 1851 ist durch die Min. Entschl. vom 20. Nov. 1873 II Ziff. 5 aufrecht erhalten.

Ziff. 13 ist ohne thatsächlichen Belang.

Ziff. 14. Was hier bezüglich der Absendung von Commissären gesagt ist, ist nun der Erwägung von Fall zu Fall überlassen. Die k. Entschl. vom 9. Juli 1831 (Döllinger VIII S. 831, Weber II S. 557) steht nach wie vor in Kraft. Nach Min. Entschl. vom 2. Februar 1875 Nr. 1494 soll die Absendung weltlicher Commissäre bei der Wahl von Klosterobern und der Ablegung von Gelübden nur erfolgen, wenn vom Standpunkte der Staatsaufsicht genügender Anlaß hiezu besteht. Vgl. auch die Min. Entschl. vom 28. März 1889 (oben zu Ziff. 4).

Ziff. 15 enthält Selbstverständliches.

Ziff. 16 ist durch die Min. Entschl. vom 20. Nov. 1873 II Ziff. 6 aufrecht erhalten.

Ziff. 17 enthält lediglich eine an sich selbstverständliche Zusage.

Aus den siebenziger Jahren sind nur noch wenige bemerkenswerthe Vorgänge in Bezug auf den kirchenpolitischen Streit zu verzeichnen. [1])

In der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 3. April 1875 [2]) verlas der Abg. Dr. Schleich eine Interpellation folgenden Inhaltes. Die bayerischen Bischöfe hätten in neuerer Zeit eine Fülle von Aktenstücken ohne das erforderliche königliche Placet erlassen. Er nenne als Beispiele nur die gemeinsame Eingabe der bayerischen Bischöfe vom Januar 1875 über das Personenstandsgesetz und eine jüngst veröffentlichte Adresse derselben an den Papst. Hieran werden die Fragen gereiht: „1) Hält es die Staatsregierung nicht für angezeigt, anstatt den § 58 der Verf.-Beil. einfach Preis zu geben, denselben, wenn er nicht mehr lebensfähig ist, auf verfassungsmäßigem Wege zu beseitigen? 2) Wäre andernfalls nicht wenigstens der Versuch zu machen, die zur Durchführung oder Ersetzung des § 58 fehlenden gesetzlichen Mittel von einem bayerischen Landtag beschaffen zu lassen?"

Der Staatsminister Dr. von Lutz erwiderte, [3]) in den vom Abg. Schleich angezogenen Fällen könne von Anwendung des Placet keine Rede sein, da Bittschriften an den Landesherrn und Anschreiben an den Papst keine Gesetze, Verordnungen oder Anordnungen seien. Selbst wenn sie dies aber wären, müsse sich Jedem „der Gedanke aufdrängen, daß der Gesetzgeber es unterlassen hat, die nöthigen Executivmaßregeln für den Fall festzustellen, wenn die

---

Ziff. 18 ist weggefallen. Vgl. jedoch Verh. d. K. d. Abg. 1881/82 Sten. Ber. III S. 77 (Abg. Dr. Rittler).

Ziff. 19 ist weggefallen, was ein thatsächliches Vorgehen im dort bezeichneten Sinne nicht ausschließt; ebenso Ziff. 20—23.

Ziff. 24 ist in ihrem ersten Satze werthlos, da die darin behandelte Rechtsfrage nicht durch Min. Entschl. entschieden werden kann. Der zweite Satz enthält keine Verfügung.

Ziff. 25 hält lediglich den § 75 der II. Verf. Beil. aufrecht.

Ziff. 26 ist durch die Vollzugsvorschriften vom 24. April 1857 (Weber V S. 47) erledigt, die noch gelten.

Ziff. 27 enthält Selbstverständliches.

[1]) Eine Vorstellung der bayerischen Bischöfe an den König vom Oktober 1875, welche u. A. auch die Stellung der Altkatholiken betraf, s. Archiv f. kathol. Kirchenrecht XXXV S. 134 ff.

[2]) Sten. Ber. III S. 218.

[3]) Sten. Ber. III S. 265 f.

Staatsverfassung jene Beachtung nicht findet, welche einem Staatsgrundgesetze gebührt."

„Wohl gibt die Stellung der Staatsregierung viel zu denken, wenn sie einer absichtlichen Nichtbeobachtung der Staatsverfassung passiv zusehen muß, und mit gutem Grunde kann man sagen, daß sie von Verantwortlichkeit nicht frei bleibt, wenn sie einen solchen Zustand ändern könnte und es zu thun unterläßt. Aber die Folgerungen, welche der Herr Interpellant gezogen zu haben scheint, sind gleichwohl nicht begründet.

Zwar habe ich keinen Einwand zu erheben, daß das Placet nicht mehr zu den werthvollsten Perlen der Krone gehört; denn in unseren Tagen ist der Zweck des Placet, zu verhindern, daß den Gläubigen gewisse Anordnungen bekannt werden, überhaupt nicht mehr zu erreichen. Aber werthlos sind darum die einschlägigen Verfassungsbestimmungen doch nicht. Ich darf nur daran erinnern, daß die §§ 57 und 58 die einzige Handhabe darboten, um den Altkatholiken denjenigen Schutz angedeihen zu lassen, welchen sie bis zur Stunde in Bayern gefunden haben. Wäre die Bestimmung nicht, daß kirchliche Erlasse, zu welchen das Placet nicht ertheilt worden ist, nicht vollzogen werden dürfen, so müßte die Staatsregierung auf Grund des § 51 der II. Verf.-Beil. zu deren Vollstreckung den weltlichen Arm bieten, auch wenn sie durchaus nicht damit einverstanden wäre. . . .

Aus diesen Andeutungen ergibt sich auch, daß die Staatsregierung keineswegs ... den § 58 der II. Verf.-Beil. einfach preisgegeben hat.

Gewiß wäre es wünschenswerth, dasjenige, was im Jahre 1818 versäumt worden ist, jetzt noch nachzuholen und durch ergänzende gesetzliche Bestimmungen die Durchführung des § 58 sowie aller andern Bestimmungen des Religionsedicts sicher zu stellen, und noch besser wäre es, das Staatskirchenrecht einer systematischen Revision zu unterziehen, um seinen Inhalt zu einem großen Theile durch andere gesetzliche Bestimmungen zu ersetzen. Aber es kann nicht Pflicht der Staatsregierung sein, einen solchen Versuch auch unter solchen Umständen zu machen, unter welchen sein Gelingen ohne alle Aussicht ist."

Die Verhandlungen in der Sitzung der Kammer der Ageordneten vom 4. Februar 1878[1]) verdienen zunächst wegen einer Meinungs-

---

[1]) Sten. Ber. II S. 282 ff.

verschiedenheit Erwähnung, welche sich zwischen den Abg. Dr. Rittler und Hauck ergab. Letzterer [1]) wandte sich dagegen, daß man dem Art. I des Concordats eine „extensive Bedeutung" beilege. Wenn er sich auf den Standpunkt des paritätischen Staates stelle, könne er aus dem Art. I unmöglich alle die Folgerungen ziehen wie Rittler.

Bemerkenswerth ist ferner, was Staatsminister Dr. von Lutz äußerte. [2]) Daß das Concordat als Staatsgesetz nur soweit gelte, als das zweite Edict nicht maßgebend sei, stehe klar und deutlich in der Verfassung, danach habe sich der Jurist zu richten. „Und was die Tegernseer Erklärung betrifft, — zerbrechen Sie sich den Kopf nicht darüber, wie sie zu Stande gekommen sein mag und was in den räthselhaften Phrasen vielleicht für ein Gedanke liegt . . Gewiß, es ist das ein geschichtlicher Akt und ein Akt, der nicht von der von mir nicht zu nennenden Autorität ausging, sondern ein Akt der Staatsregierung, und wenn sie ein solcher ist, so bin ich auch berechtigt, einen solchen Ausdruck zu gebrauchen, wie ich es that, und ich werde ihn verantworten. Sie bietet den einzigen Gesichtspunkt dar: Entweder hat die Tegernseer Erklärung an dem Verhältniß zwischen Religionsedict und Concordat nichts geändert, dann ist sie ein indifferenter Akt, oder sie hat etwas geändert oder ändern wollen, dann gilt sie nicht, denn nach dem Jahre 1818 hätte ein solcher Akt nicht anders als im Wege des Gesetzes zu Stande kommen können."

Von großem Interesse endlich ist mit Rücksicht auf die spätere Entwickelung der Dinge noch ein Anderes. Der Abg. Dr. Rittler [3]) hatte gemeint, nachdem die Altkatholiken neuerlich sich von der katholischen Kirche nicht blos durch die Läugnung der Unfehlbarkeit, sondern auch in anderen Dingen unterschieden, hätte die Regierung denselben gegenüber ihre Stellung ändern müssen. Der Minister erwiderte: [4]) „Ich will mich darauf nicht einlassen, inwieweit unsere staatsrechtliche Stellung zu den Altkatholiken eine andere werden könnte, wenn noch weitere Differenzen zwischen denselben und der katholischen Kirche eintreten. In dieser Richtung bemerke ich nur, daß mir noch nicht ein einziger Fall zur Entscheidung vorgelegen ist,

---

[1]) Ebenda S. 304 f.

[2]) Ebenda S. 296.

[3]) Ebenda S. 291.

[4]) Ebenda S. 296 f.

bei welchem solche Differenzen in Mitte gelegen wären . . Das sind Fragen, die gänzlich unausgetragen sind und erst der Erörterung und Verbescheidung bedürfen. Aber ich kann nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, daß wir ja nicht als Parteigänger der Altkatholiken aufgetreten sind, sondern daß der Grund der Gemeinschaftlichkeit, die zwischen uns und den Altkatholiken besteht, lediglich in der Verpflichtung gelegen ist, die Verfassungsgesetze über das Placet zu vollziehen . ."

Diese Andeutungen klingen wie eine Vorherverkündigung dessen, was sich schließlich als Ergebniß jener schärferen Angriffe herausstellte, welche gegen die kirchenpolitische Haltung der Staatsregierung in den achtziger Jahren gerichtet wurden.

§ 5. Von 1882 bis zum Ausschlusse der Altkatholiken aus der katholischen Kirche.

Unterm 2. März 1882 brachten die Abg. Aichbichler und Genossen den Antrag ein, den König um die Anordnung zu bitten, daß bei Auslegung und Anwendung der Bestimmungen der II. Verfassungsbeilage, welche sich auf die katholische Kirche und ihre Angehörigen beziehen, die Tegernseer Erklärung der Staatsregierung als Richtschnur zu dienen habe. [1])

In der Begründung des Antrages wird jene Erklärung als „das Palladium der religiösen Freiheit der Katholiken in Bayern", als „wesentliche Voraussetzung ihrer Eidesleistung auf die Verfassung" und als „die feierliche Garantie für den Vollzug des Concordats" bezeichnet. Es wird auf Ziff. 1 der Ministerialentschließung vom 8. April 1852 sowie darauf Bezug genommen, daß auch in der Entschließung vom 9. Oktober 1854 „in Ermanglung einer authentischen Erläuterung über das Verhältniß der Verfassungsgesetze zu einander behufs Lösung scheinbarer oder wirklich bestehender Widersprüche unter Anderm auf die königliche Erklärung vom 15. September 1821 ausdrücklich verwiesen" werde. Damit stehe die Ministerialentschließung vom 20. November 1873 im Widerspruche, nicht minder das, was Staatsminister von Lutz in den Sitzungen der Kammer

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. 1881/82 Beil. Bd. III S. 225 f. Vgl. auch den Bericht des Finanzausschusses (Berichterstatter Abg. Dr. Rittler) über den Etat des Cultusministeriums ebenda S. 299 ff.

der Abgeordneten vom 14. Oktober 1871 und 4. Februar 1878 über die Bedeutungslosigkeit der Tegernseer Erklärung für die Auslegung der Verfassung gesagt habe.

Zur näheren Erläuterung des Antrages kann dasjenige dienen, was Abg. Dr. Rittler als Berichterstatter des Finanzausschusses ausführte. [1])

Um eine Aenderung oder authentische Auslegung der Verfassung handle es sich nicht; „es genüge vielmehr eine authentische Erklärung jener Intention, welche der König, indem er die Verfassung gab und verkünden ließ, gehabt hat. Diese aber sei in der Allerhöchsten Entschließung vom 15. September 1821 unumwunden ausgesprochen. Der König trete darin als erster und höchst qualifizirter Zeuge über seine Absicht auf und erinnere zugleich, daß er als König seine ursprüngliche Absicht auch getreu vollzogen wissen wolle. Die königliche Erklärung erscheine somit als Richtschnur, als Interpretationskanon für die Staatsregierung, und zwar keineswegs als neue, welche zur Verfassung, sie einseitig erklärend hinzukomme, sondern als erneute, neuerdings kundgegebene, in der Verfassung selbst schon gewollte Richtschnur.

Die Erklärung von Tegernsee sei aber eben deshalb etwas, was auch ohne den Weg der Gesetzgebung zu Stande kommen konnte, und ebensowenig habe sie das Verhältniß zwischen dem Religionsedicte und dem Concordate geändert, sondern authentisch kund gegeben."

Die Folgerung aus dem Rechtsstandpunkte, von welchem der Antrag Aichbichler ausgeht, wird besonders durch eine Aeußerung des Abg. Walter [2]) deutlich: „Die Tegernseer Erklärung kann in ihrem Schlußsatze nicht anders erklärt werden als so, daß das Concordat in Vollzug gesetzt werden soll, auch wenn die in § 58 der II. Verfassungsbeilage vorbehaltenen Aufsichtsrechte darunter leiden müßten."

Die eigentliche Meinung des Antrags war also die, es solle die Staatsregierung durch dessen Annahme den unbedingten Vorrang des Concordats vor der zweiten Verfassungsbeilage anerkennen. [3])

---

[1]) A. a. O. S. 300.

[2]) Verh. d. K. d. Abg. 1881/82 Sten. Ber. II S. 391.

[3]) Vgl. auch Reichsrath Dr. v. Neumayr, Verh. d. K. d. R.R. 1881/82 Prot. Bd. II S. 978 f.

Bei den Verhandlungen über den Antrag in den Sitzungen der Kammer der Abgeordneten vom 7. und 8. März 1882[1]) hielt die Staatsregierung an dem Satze fest: „Die Tegernseer Erklärung ist keine verbindliche Rechtsnorm." Der Antrag wurde indessen von der Kammer mit 80 gegen 71 Stimmen angenommen.

Er ging nunmehr an die andere Kammer. Deren Berichterstatter Frhr. von Schrenk begutachtete Zustimmung, aber mit einer Begründung, welche sich von den Ansichten der Antragsteller in der anderen Kammer weit entfernte[2]). Schrenk führte aus, daß über das Verhältniß von Religionsedict und Concordat zwei Meinungen bestünden, von welchen die eine den Vorrang des Edictes, die andere den Vorrang des Concordates behaupte. Welche Auffassung richtig sei, bleibe, solange eine Entscheidung im Wege der Gesetzgebung nicht getroffen werde, der rechtlichen Ueberzeugung eines Jeden anheimgegeben. Der Antrag, welcher vorliege, bezwecke nur die Rückkehr zu der früheren, durch die Tegernseer Erklärung angebahnten Verfassungsauslegung, welche die Gegensätze zwischen Edict und Concordat möglichst zu vermitteln versucht habe.

In der Sitzung der Kammer der Reichsräthe vom 18. April 1882[3]) wurde von verschiedenen Seiten betont, daß der Berichterstatter die Meinung des anderen Hauses irrig auffasse. Es sei, äußerte Staatsminister Dr. von Lutz[4]), nicht an dem, daß es sich nur um eine Bitte handle, welche lediglich die Aufrechthaltung einer vermittelnden Auslegung bezwecke. „Wenn die Staatsregierung dem Antrage statt geben würde, so müßte sie in einem Athem sagen, daß das Religionsedict als Verfassungsgesetz gilt und gegen alle Bayern gilt, und doch zugleich versprechen, daß sie dieses Verfassungsgesetz gegen einen Theil der Staatsangehörigen künftig nicht mehr in Vollzug setzen würde." Das könne keine Staatsregierung thun und könne die Krone nicht in Aussicht stellen. Das wäre nur im Wege der Gesetzesänderung möglich.

Die Kammer der Reichsräthe lehnte es denn auch ab, dem Antrage Aichbichler zuzustimmen.

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. 1881/82 Sten. Ber. II S. 367 ff.

[2]) Verh. d. K. d. R.R. 1881/82 Beil. Bd. II S. 948 ff.

[3]) A. a. O. Prot. Bd. II S. 938 ff.

[4]) A. a. O. S. 958.

So war denn dieser Angriff gescheitert. Sechs Jahre später jedoch begann ein neuer Ansturm Seitens der amtlichen und parlamentarischen Vertreter der katholischen Kirche, der sich ein bescheideneres Ziel setzte und auch mit einem Theilerfolge endigte.

Die bayerischen Bischöfe richteten unterm 14. Juni 1888, einer päpstlichen Anregung folgend,[1]) eine neue Freisinger Denkschrift an das Staatsoberhaupt[2]). Unter Bezugnahme auf die Tegernseer Erklärung[3]) und die „Zusicherungen" und „wohlwollenden Erläuterungen" von 1852 und 1854 beklagen die Bischöfe den Erlaß der Ministerialentschließung vom 20. November 1873. Sie reihen hieran die Bitte, das durch die Tegernseer Erklärung und die Anordnungen der fünfziger Jahre angebahnte „große Werk des Friedens" „derart wieder aufzunehmen, daß bezüglich der unleugbaren Widersprüche, welche zwischen dem Concordate und der II. Verfassungsbeilage bestehen, ein dauernder friedlicher Ausgleich endlich zu Stande komme". Im Einzelnen wird betont, das in § 50 der II. Verf.-Beil. erwähnte königliche Schutz- und Aufsichtsrecht könne „durchaus nicht auf die gesetzgebende, verwaltende und richterliche Gewalt der Kirche ausgedehnt werden, da diese Gewalt in ihrer ganzen Fülle im Papste und den mit ihm vereinigten Bischöfen liege." Es wird darauf Bezug genommen, daß die Forderung des Placet, „dieses längst veralteten Ueberrestes aus vergangenen Zeiten", mit Art. XII e des Concordates im Widerspruche stehe[4]). Die „seitherige staatliche Auffassung der sog. Altkatholikenfrage" wird beklagt. Seit 1872 sei den Bischöfen der verfassungsmäßige Rechtsschutz in dieser Angelegenheit versagt, ja es seien sogar Eingriffe in das Eigenthum der ihnen unterstehenden Gotteshäuser gestattet worden. Eine Reihe, zum Theile weitgehende Wünsche hinsichtlich des Schulwesens von den Hochschulen bis zu den Volksschulen werden vorgetragen, und schließlich einige Aenderungen in der Reichsgesetzgebung angeregt.

---

[1]) Encyclica vom 22. December 1887, Archiv für kathol. Kirchenrecht LIX S. 358 ff.

[2]) S. dieselbe im Archiv für kathol. Kirchenrecht LXII S. 125 ff.

[3]) Die es „ermöglichte, daß die Katholiken ruhigen Gewissens seit 1821 den Eid auf die Verfassung leisten und in die beiden Kammern eintreten können."

[4]) Als drückende Beschränkung wird noch erwähnt, daß allerhöchste Genehmigung gefordert werde, „im Falle ein Ausländer zu einer Missionspredigt oder zu einer außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeit berufen werden sollte."

Die Antwort der Staatsregierung erfolgte unterm 28. März 1889 [1]) auf Grund erholter Ermächtigung des Prinz-Regenten [2]). Der Erlaß überging einige der geäußerten Wünsche der Bischöfe [3]) und machte in mehrfachen Beziehungen Zugeständnisse, die hier nicht weiter interessiren, während er in anderen Einzelheiten ablehnend lautete.

In den staatsrechtlichen Hauptfragen aber zeigte sich die Ministerialentschließung unnachgiebig. Die Wünsche der Bischöfe, heißt es im Erlasse, „haben namentlich die volle Geltung und Durchführung des Concordates zum Gegenstande und sind gegen die Kirchenhoheitsrechte des Landesherrn sowie gegen die auf der Gleichberechtigung der Confessionen basirende interconfessionelle Gesetzgebung gerichtet. Jene Rechte aber sind gleichwie die Bestimmungen über die Gleichberechtigung der Confessionen unter verfassungsmäßige Garantie gestellt und können ohne tiefgreifende Aenderungen der Verfassung nicht beseitigt oder abgeändert werden.“ Der Weg der Verfassungsänderung aber kann jedenfalls unter den gegebenen Verhältnissen mit Erfolg nicht betreten werden. Das Nämliche gilt auch von mehreren Einzelanträgen der Bischöfe. Die Denkschrift verlangt, das königliche Schutz- und Aufsichtsrecht auf die gesetzgebende, verwaltende und richterliche Gewalt der Kirche nicht zu beziehen. „In dieser Dreitheilung erschöpft sich aber die ganze Regierungsgewalt der Kirche und es würde somit durch Bewilligung der gestellten Bitte schlechthin jede Aeußerung des staatlichen Aufsichtsrechtes und das letztere selbst negirt werden. Die Genehmigung des vorliegenden Antrages hätte aber auch die Aufhebung des Tit. IV § 9 Abs. V der Verf.-Urk., dann der §§ 50, 57 mit 61 der II. Verf.-Beil., desgleichen die Abänderung des § 38 der letztern zur Voraussetzung, worauf nicht eingegangen werden kann.“ Die Denkschrift ficht ferner das Placet an. „Nachdem aber das Placetum regium in den eben angezogenen Verfassungsbestimmungen begründet, nachdem ferner in Tit. IV § 9 Abs. V der Verf.-Urk., sowie auch in §§ 38, 57 und 58 der II. Verf.-Beil. unzweideutig ausgesprochen ist, daß das oberstthoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht des Staates und das

---

[1]) Abgedruckt Archiv f. kathol. Kirchenrecht LXII S. 141 ff. und Zeitschr. f. Kirchenrecht XXIII S. 167 ff.

[2]) S. dessen Handschreiben an den Staatsminister von Lutz vom 24. gl. Mts. Archiv f. kathol. Kirchenrecht LXII S. 152.

[3]) S. die Zusammenstellung a. a. O. S. 154.

einen Ausfluß dieses Rechtes bildende königliche Placet sich auch auf die rein geistlichen Gegenstände der Glaubens- und Sittenlehre erstreckt, so könnte auch diesem Beschwerdevorbringen nur auf dem nicht betretbaren Wege der Verfassungsänderung abgeholfen werden." Die bisherige Behandlung der Altkatholikenfrage „ist nichts Anderes als die pflichtmäßige Beobachtung der Vorschrift in § 58 der II. Verf.-Beil.", wonach die nicht placetirten Concilsdecrete vom 18. Juli 1870 „nicht vollzogen werden dürfen."

Die einschlägigen Ausführungen der Ministerialentschließung endigen mit folgenden Worten:

„Die in dem Memorandum formulirten Anträge, welche, wie die soeben besprochenen, nicht ohne Aenderung der Verfassung Beachtnng finden könnten, müssen unberücksichtigt bleiben, vielmehr muß an der unveränderten Geltung der Staatsverfassung und an den darin begründeten staatlichen Gerechtsamen auch für die Folgezeit festgehalten werden."

Der eben vorgeführte Schriftenwechsel fand, wie zu erwarten war, sein Nachspiel beim Landtage.

Im nämlichen Jahre brachten die Abg. Geiger und Genossen in der zweiten Kammer den Antrag ein, den Regenten zu bitten, er möge das Ministerium „anweisen,"

„1) auszusprechen, daß das placetum regium im Sinne des § 58 der II. Verf.-Beil. auf die Glaubens- und Sittenlehre sich nicht erstrecke,

2) den altkatholischen Centralverein als eine von der katholischen Kirche verschiedene Religionsgesellschaft zu behandeln."

Der Antrag kam in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 6. November 1889 zur Berathung[1]).

Der Abg. Geiger bezeichnete als nächste Veranlassung des Antrages das ministerielle Antwortschreiben vom 28. März 1889 auf die bischöfliche Denkschrift vom 14. Juni 1888. Bei Begründung des ersten Theiles des Antrages nahm Geiger im Wesentlichen auf eine Schrift des Abg. von Hauck[2]) Bezug, hervorhebend, daß „ein

---

[1]) Sten. Ber. IV S. 151 ff. Vgl. zum Folgenden auch die Zusammenstellung im Archiv f. kathol. Kirchenrecht LXIV S. 426 ff.

[2]) Studie über das Placetum regium in Bezug auf Dogmen und die Stellung der Altkatholiken in Bayern, Regensburg 1889. Vgl. hiezu und über den Münchner Katholikentag vom September 1889 Archiv f. kathol. Kirchenrecht LXII S. 430 ff.

auf das Lehramt bezügliches Placet" sich in der Vergangenheit nicht vorfinde. Eine Aenderung oder zwingende Auslegung der Verfassung sei nicht bezweckt, sondern es werde nur die Rückkehr auf den Rechtsboden verlangt, welcher bis 1870 eingenommen und von dem gegenwärtigen Cultusminister verlassen worden sei. Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß hiemit der Antrag sich immerhin auf den Rechtsboden der II. Verf.-Beil. begab. Denn das Verlangen einer bestimmten Auslegung des § 58 setzt die Anerkennung seiner Giltigkeit voraus.

Bei Begründung des zweiten Theiles seines Antrages unterzog der Redner das Verhalten der Staatsregierung in der Altkatholikenfrage einer Prüfung. Dieses Verfahren sei „kein einheitliches" gewesen. Früher habe die Regierung sich auf den Standpunkt der „erfolgten Absonderung" gestellt und sei dahin gekommen, „nicht in der katholischen Kirche, sondern bei den Altkatholiken diejenige Kirche zu sehen, welche in der Verf.-Urk. und in der II. Verf.-Beil. mit dem Schutze des Staates versehen sein soll." Später, nach dem Mißerfolge des Altkatholicismus habe die Regierung ihr Verfahren geändert und die Absonderung verneint. Sie habe einerseits gestattet, daß in die katholischen Lehrbücher die Lehrentscheidung des vaticanischen Concils aufgenommen wurde, sie habe gestattet, daß der katholische Unterricht auch in dieser Richtung ertheilt werde, sie habe dem Dogma keine weiteren Schwierigkeiten entgegengestellt; andererseits habe sie in Bayern einen von der katholischen Kirche nicht anerkannten Bischof Amtshandlungen vornehmen lassen. Diese „doppelte Gebahrung" sei logisch unhaltbar und verfassungswidrig. Der Antrag bezwecke, die Altkatholiken, welche mittlerweile Dogma auf Dogma über Bord geworfen hätten, auch staatsrechtlich von der katholischen Kirche abzuschütteln. Den Altkatholiken als besonderer Glaubensgesellschaft sollten die verfassungsmäßigen Rechte einer solchen unverkürzt bleiben.

Ueber den Antrag entspann sich eine dreitägige Verhandlung.

Ehe über den Inhalt berichtet wird, seien zwei Formfragen kurz berührt, welche sich von den sachlichen Streitpunkten loslösen lassen.

Die Ziff. 1 des Antrages Geiger erfuhr lebhafte Anfechtung. Es wurde insbesondere hervorgehoben, daß, was Ziff. 1 beziele, nur durch authentische Verfassungsauslegung erreicht werden könne, [1])

[1]) Vgl. hauptsächlich die Aeußerungen des Abg. Dr. v. Schauß und die Erklärung der liberalen Partei Sten. Ber. IV S. 168 ff., dann die Ausführungen des Abg. Frhrn. von Stauffenberg S. 187 ff.

oder, was Staatsminister Dr. Freiherr von Lutz darlegte,[1]) daß er zu nichts führe, selbst wenn er angenommen werde. An der formellen Mißbeschaffenheit des Antrages ist in der That, trotz Allem was in dieser Richtung vorgebracht wurde,[2]) nicht zu zweifeln. Die Kammer der Reichsräthe lehnte denn auch in der Folge den Antrag aus formellen Gründen ab.[3])

Ziff. 2 des Antrags unterlag gleichfalls einem formellen Bedenken insofern, als die Behandlung der Altkatholiken als eigene Glaubensgesellschaft nur statthaben konnte, wenn diese selbst darauf antrugen.[4]) Dieses Bedenken erledigte sich in der Folge dadurch, daß die Kammer der Reichsräthe der Sache eine andere Gestalt gab.[5])

Das weitaus Merkwürdigste aus jenen Verhandlungen ist, daß die Lehre der Regierung von der Bedeutung des Placet eine neue Fassung erhielt. Staatsminister Dr. Freiherr von Lutz erklärte: Man habe niemals daran gedacht, Glaubenssätze zu gestatten, oder zu verbieten, daß sie gelehrt würden. Das Ziel des Placet sei nur, der Staatsregierung die Freiheit zu gewähren, daß sie prüfe, in welchen Fällen und wofür sie der Kirche den weltlichen Arm zur Verfügung stellen solle, und ob sie dies in einem einzelnen Falle ohne Schaden für den Staat thun könne.[6])

Noch deutlicher tritt die neue Wendung in den Ausführungen zu Tage, welche Staatsminister Freiherr von Crailsheim in der

---

[1]) Ebenda S. 158 f.

[2]) Ebenda S. 153, 172 Sp. 1, 213 Sp. 2.

[3]) Vgl. Verh. d. K. d. R.R. Beil. Bd. IV S. 247—251 (Reichsrath Dr. v. Neumayr), 301 ff. und Prot. Bd. III S. 323 ff.

[4]) Staatsminister Dr. Frhr. v. Lutz, Verh. d. K. d. Abg. Sten. Ber. IV S. 198 Sp. 1.

[5]) Noch ein weiterer Vorgang sei erwähnt. Staatsminister Dr. Frhr. von Lutz hatte sich wiederholt darauf bezogen, daß er sich durch seinen Verfassungseid gebunden erachte, auf seiner Rechtsauffassung zu beharren (Sten. Ber. IV S. 156 Sp. 1, 200 Sp. 1). Dies veranlaßte den Abg. Dr. Daller, Namens der Centrumspartei zu erklären (ebenda S. 223 Sp. 2), daß er und seine politischen Freunde den von ihnen geleisteten „Verfassungseid als in der durch die ministerielle Interpretation der Verfassungsurkunde versuchten Ausdehnung geschworen nicht anerkennen.“ Diese Erklärung, die damals in der Presse viel Staub aufwirbelte, verdient den gemachten Vorwurf der Eidesbeschneidung nicht, sondern nur den, daß sie etwas aussagte, was vom Standpunkte der Erklärenden ebenso selbstverständlich war, wie die Aeußerung des Ministers von dessen Standpunkte aus.

[6]) Sten. Ber. IV S. 157 f.

Kammer der Reichsräthe[1]) machte. Das Placet, sagte er, hat lediglich die Bedeutung: „Will eine kirchliche Behörde sich für einen ihrer Erlasse die Hilfe des weltlichen Armes sichern, so hat sie um das Placet einzukommen. Unterläßt sie dieses oder wird das Placet verweigert, so ist die Staatsgewalt berechtigt, den weltlichen Arm vorzuenthalten und dem betreffenden kirchlichen Erlasse eine Wirkung auf staatlichem Gebiete zu versagen.“ Hienach würde also die Nichterholung des erforderlichen Placet nicht als Verfassungsverletzung, sondern nur als Verzichtleistung auf den weltlichen Arm sich darstellen.[2])

Der Abg. Dr. von Hauck hatte hiegegen gewichtige Bedenken.[3]) Im § 58 der II. Verf.-Beil., so äußerte er, stehe nichts von der Auslegung des Cultusministers, daß der Staat blos Einsicht haben wolle und dann sich darüber besinne, ob er den weltlichen Arm leihe oder nicht. Dagegen stehe im § 58, falls er auf Glaubenslehren bezogen werde, daß diese der Genehmigung des Staats unterworfen seien und daß die Geistlichkeit sie vor erlangter Genehmigung nicht verkünden und selbstverständlich auch nicht darnach handeln dürfe. Richtig sei, daß man die Verkündung und den Glauben nicht hindern könne; aber man möchte es, wenn man könnte. Darauf, daß man zufällig die Mittel dazu nicht mehr habe, komme es nicht an, sondern auf die Absicht des Gesetzes und dessen Auslegung.

Bezüglich der Ausdehnung des Placet blieb Staatsminister von Lutz bei seiner oft vertretenen Meinung.[4]) Aus Verf.-Urk. Tit. IV § 9 und Beil. II § 50 ergebe sich klar, daß die Regierung sich auch in rein geistliche Angelegenheiten des Gewissens und der Religionslehre kraft des Schutz- und Aufsichtsrechts einmischen dürfe. Glaubenslehren seien Gesetze. Ein Zwangsvollzug derselben gegen solche, die sie nicht freiwillig annehmen, sei möglich. Aus den älteren Generalmandaten, deren Erwähnung allerdings nur eine geschichtliche

---

[1]) Prot. Bd. III S. 332 ff.

[2]) Vgl. hieher auch die etwas mißtrauischen Aeußerungen der Reichsräthe Graf Preysing und Frhr. v. Würtzburg, Prot. Bd. III S. 339 f., 345, in welchen ein Vergleich zwischen dieser und der Tegernseer Erklärung angestellt wird.

[3]) Sten. Ber. IV S. 172 Sp. 2.

[4]) Vgl. auch Abg. Dr. v. Schauß Sten. Ber. IV S. 168 und Abg. Frhr. von Lerchenfeld S. 177, welcher aus dem „Prinzip der Territorialität“ folgerte, daß das Placet sich auf alle Veröffentlichungen beziehen müsse.

Bezugnahme enthalte,[1]) ergebe sich dieselbe Auffassung, die auch im Rechte anderer Staaten vorkomme.[2])

Der Minister wies ferner darauf hin, daß durch Ertheilung des Placet zum Vaticanum die Regierung die Verpflichtung zu Vollzugsmaßregeln übernehmen würde. Dies könne unter Umständen große Gefahr bringen. Er nannte als Beispiel „das Generalepiscopat, das auch im Vaticanum Anerkennung gefunden hat. Wenn in Anwendung des Vaticanums Verfügungen von der Centralstelle aus über Kirchenvermögen u. dgl. beliebt würden, so könnte ... es zu Verwicklungen kommen, bei denen wir unmöglich die Vollstrecker des fremden Willens gegenüber dem Willen unserer Verfassung sein könnten."

Von anderer Seite wurde zutreffend darauf hingewiesen, daß der Antrag Geiger über das bisherige Streitgebiet noch hinausreiche, indem er außer der Glaubenslehre auch die Sittenlehre dem Placet entzogen wissen wolle. Dazu komme, daß die katholische Kirche sich das Recht beilege, einseitig die Grenzen der Sittenlehre festzustellen.[3])

Die Vertreter des Antrages Geiger in der Abgeordnetenkammer haben Neues von Erheblichkeit nicht vorgebracht.[4]) Erwähnt sei, daß der Abg. von Hauck betonte, § 58 der II. Verf.-Beil. beziehe sich nur auf die Disciplinar- und Jurisdictionsgewalt, nicht auf das Lehramt.[5]) Der Ausdruck constitutio beweise nichts; er habe alle möglichen Bedeutungen.[6]) Keinenfalls glücklich war die von dem Abg. Dr. Rittler[7]) aufgestellte Unterscheidung zwischen

[1]) Vgl. Staatsminister Dr. von Riedel Sten. Ber. IV S. 165 Sp. 1: „Darauf, welche Auffassungen in früheren Jahrhunderten über das placetum regium in Bayern bestanden haben, kann es Angesichts des klaren Wortlauts der Verfassung nicht ankommen." Ferner Abg. Frhr. v. Lerchenfeld ebenda S. 176.

[2]) A. a. O. S. 159 ff., 199 f.

[3]) Abg. Frhr. v. Lerchenfeld a. a. O. S. 175 f., 177 f. und Abg. Dr. v. Schauß S. 166. Ueber den Unterschied von Glaubens- und Sittenlehre Abg. Walter S. 209.

[4]) Vgl. insbesondere die Rede des Abg. Dr. v. Hauck a. a. O. S. 171 ff., die sich an dessen Schrift: Studie über das Placetum regium, Regensburg 1889, anschließt.

[5]) Abg. Walter a. a. O. S. 210 f. machte geltend, die Worte: „nach den schon längst bestehenden Generalmandaten" hätten den Sinn, den Umfang des Placet festzustellen. Nach jenen Mandaten aber beziehe es sich nicht auf Glaubenslehren.

[6]) Vgl. auch Abg. Walter a. a. O. S. 210.

[7]) A. a. O. S. 182 Sp. 2, 183 Sp. 2.

„Geber" und „Macher" der Verfassung.[1]) Hinsichtlich des Inhaltes der II. Verf.=Beil. bemerkte derselbe Abgeordnete, daß § 38 nach seinem Wortlaute auch die Glaubenslehre unter die oberste Staatsaufsicht stelle. Es gehört, fügte er bei, „eine gewisse Subtilität dazu, die Verfassungsurkunde so zu interpretiren, daß das Placet auf Glaubens= und Sittenlehre keine Anwendung findet." Einen Ausweg suchte Rittler in dem Gedanken, daß man das Concordat als „integrirenden Bestandtheil der Verfassung" und zwar „als specielles Kirchengesetz für die Katholiken" auffasse, welches dem allgemeinen Gesetze, dem Religionsedicte vorgehe.[2])

Ziff. 1 des Antrags Geiger wurde schließlich von der Kammer der Abgeordneten mit 81 gegen 78 Stimmen angenommen.[3])

In der Kammer der Reichsräthe gab zunächst der Berichterstatter Reichsrath Dr. von Neumayr Darlegungen[4]) zu Gunsten des Regierungsstandpunktes, denen man auf alle Fälle das Lob nicht wird versagen können, daß sie durch ihre Sachlichkeit, Klarheit und Schärfe ausgezeichnet sind.

Neumayr beleuchtet zunächst die Bestimmung in Tit. IV § 9 Abs. V der Verf.=Urk. Er widerlegt die Ansicht, als könne aus § 9 „nichts Mehreres abgeleitet werden, als was im II. Edict steht." Diese Meinung, sagt er, „scheint das Verhältniß der Verfassungsurkunde zu ihren Beilagen auf den Kopf zu stellen."

Wenn die Verfassungsurkunde selbst — und zwar nicht in der allgemeinen Einleitung, sondern im dispositiven Theile — einen Grundsatz formulirt und im Uebrigen auf die Beilage verweist, so bildet dieser Grundsatz die Fundamentalvorschrift für die betreffende Materie und die Erläuterungen der Beilage dürfen nie eine Interpretation finden, welche mit dieser Fundamentalvorschrift sich nicht vereinigen läßt."

Nun ist hier „in klaren Worten als Regel ausgesprochen, daß die weltliche Regierung in rein geistliche Gegenstände der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen dürfe; es ist aber dann

[1]) Hiegegen sehr schön Reichsrath v. Neumayr Verh. d. K. d. R.R. Beil. Bd. IV S. 263.

[2]) A. a. O. S. 183 f. S. 214 kam Rittler wieder auf den angeblich fehlenden Beistrich in § 103 der II. Verf. Beil. zurück.

[3]) A. a. O. S. 224.

[4]) Beil. Bd. IV S. 251 ff.

mit dem Uebergang: als insoweit in ebenso klaren Worten auch die Ausnahme von dieser Regel dahin bestimmt, daß eine solche Einmischung allerdings Platz greife, soweit (und das ist nach § 38 a des II. Edicts insbesondere in Bezug auf Gegenstände der Glaubenslehre der Fall) das oberſthoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht eintritt, welches alle Verordnungen und Gesetze der Kirchengewalt dem placetum regium unterstellt." Auch Dogmen sind Gesetze: sie enthalten ein Gebot des Glaubens, dessen Mißachtung mit schwerer Kirchenstrafe (Anathema sit) bedroht ist[1]. Für eine solche Satzung ist „die Bezeichnung Gesetz nach allen darin liegenden Begriffsmerkmalen" nicht nur die passende, „sondern sogar die einzig passende". Die Verfassungsurkunde bezeichnet ferner „an dieser Stelle durch das Wort: wonach das placetum regium ausdrücklich als Ausfluß und Consequenz des oberſthoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrechtes." Damit tritt auch die Bezugnahme auf dieses Recht in § 38 der II. Verf.-Beil. in das richtige Licht.

Wenn § 58 der II. Verf.-Beil. an § 57 mit: Hiernach anknüpft, so kann dies nicht anders verstanden werden als dahin: „Nachdem die Staatsgewalt berechtigt ist zur Kenntnißnahme von den in den Versammlungen der Kirchengesellschaften vorgetragenen Lehren, müssen alle wie immer Namen habenden Erlasse der Kirchengewalt, insbesondere auch die, welche die Lehre betreffen, der allerhöchsten Stelle zur Einsicht und Genehmigung — und zwar vor ihrer Publication — vorgelegt werden." Wenn § 58 auf die längst bestehenden Generalmandate Bezug nimmt, so kann hieraus zur Einschränkung des Placet, selbst wenn sich in den Mandaten eine solche nachweisen ließe, nichts gefolgert werden. Denn jene Mandate wollten nicht als fortgeltendes Recht erklärt werden. Sie wurden vollinhaltlich nur in Altbayern und der Oberpfalz verkündet, 1803 und 1804 auch auf die damals bayerischen Theile von Franken und Schwaben ausgedehnt, durch Entschließung vom 21. Juli 1806[2] auf die Neuerwerbungen in Folge des Preßburger Friedens, hier aber nur subsidiär, wenn nicht schon durch bestehende Verordnungen ein Mehreres zu Gunsten der landesfürstlichen Macht in einem oder dem andern Punkte eingeführt worden wäre, wobei es sodann sein Bewenden habe.

---

[1] Vgl. hierüber Reichsrath Bischof Dr. v. Stein Prot. Bd. III S. 358 ff.
[2] R.Bl. S. 326.

Die Einführung der Mandate in den übrigen Landestheilen sei nicht nachweisbar.

Schlagend richtig bemerkt Neumayr: „Wäre es bei solcher Sachlage wirklich im Sinne der Verfassungsurkunde gelegen gewesen, den fraglichen Mandaten die behauptete entscheidende Bedeutung zu geben und sie dadurch zu einem für das ganze Königreich geltenden Verfassungsgesetze zu erheben, so konnte das nicht in einem kurzen, ganz allgemein gehaltenen Einschaltungssatze geschehen, sondern dann mußten diese Mandate — jedenfalls diejenigen von ihnen (denn es sind ihrer bekanntlich sehr viele), welche als so eminent maßgebend erklärt werden wollten — ihrem vollen Inhalte nach der Verfassungsurkunde als Beilage oder sonst wie immer einverleibt oder doch allermindestens nach Betreff und Datum näher bezeichnet werden, wie dies in andern analogen Fällen [1] .... für geboten erachtet wurde. Nachdem dies nicht geschehen ist, nachdem vielmehr die Verfassung die fragliche Materie, wie gezeigt, in einer Reihe von Bestimmungen selbständig geordnet hat, so kann dem erwähnten Einschaltungssatze keine andere Bedeutung beigemessen werden, als etwa die in § 50 des II. Edictes vorkommende Hinweisung auf die in mehreren Verordnungen ausgesprochene allerhöchste Willensmeinung, d. h. die Bedeutung einer kurzen historischen Motivirung, worin der Gesetzgeber seiner Anschauung, es sei dasjenige, was er in der Verfassung festsetzt, auch schon im Sinne der alten Mandate gelegen, Ausdruck gibt. Daß es völlig gleichgiltig ist, ob diese Anschauung irrig oder richtig sei, m. a. W., ob der Gesetzgeber bei Erlassung der hier in Frage stehenden, in sich völlig abgeschlossenen Verfassungsbestimmungen unzugegeben von einem irrigen Motive ausgegangen sei, bedarf keiner weiteren Ausführung [2]."

So Neumayr, der noch beifügte, er habe sich auf Beweisgründe beschränkt, die aus dem Wortlaute der Verfassung sich ergeben. Auf alles Andere komme es nicht an. „Denn ein Verfassungsgesetz kann weder durch lange Nichtanwendung noch durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht von Seite der Staatsregierung

[1] Verf. Urk. Tit. IV §§ 6, 8, Tit. V § 6 mit Beil. IX § 28, Beil. IV §§ 56, 65, Beil. V § 136.

[2] Neumayr wies auch darauf hin, daß die von ihm verworfene Ansicht „zu Consequenzen benützt werden könnte, die sicherlich nicht im Sinne der Antragsteller liegen," z. B. hinsichtlich der Zulässigkeit der Temporaliensperre.

kraftlos .. werden; es bleibt in voller Geltung solange, bis es abgeändert oder aufgehoben wird durch ein anderes Verfassungsgesetz."

Ueber die formelle Unstatthaftigkeit der Ziff. 1 des Antrags Geiger war man in der Kammer der Reichsräthe ziemlich allgemein einig und lehnte sie denn auch mit großer Mehrheit ab [1]). Von den Ausführungen zur Sache verdienen zwei hervorgehoben zu werden.

Reichsrath Bischof Dr. von Stein [2]) bemerkte über das Verhältniß der §§ 57 und 58 der II. Verf.-Beil.: „Sofern .. zwischen beiden §§ ein causaler Zusammenhang behauptet werden will, so ist die Logik verletzt. Denn im § 57 ist im Verhältnisse zu dem nächstfolgenden, logisch mehr umfassenden Paragraphen ein nach dem logischen Umfange Geringeres gesetzt. Im § 57 nemlich ist die Staatsregierung berechtigt (erklärt), von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen. Allein es läßt sich aus dieser Befugniß der Staatsgewalt ganz und gar nicht die weitgehende Befugniß auf Placetirung der kirchlichen Dogmen unter dem Hinweis auf den § 58 und sein Einleitungswort: Hiernach abfolgern. Denn, wie ich schon bemerkt habe, kann aus einem an sich logisch Geringeren ein logisch Umfangreicheres nicht folgen."

Reichsrath Oberconsistorialpräsident Dr. von Stählin wies darauf hin, daß es unleugbar auch „Dogmen, kirchliche Satzungen" gebe, welche „wie in das Reich des Glaubens, so auch in die Weltverhältnisse eingreifen, welche Geistliches und Weltliches in eigenthümlicher Mischung in sich befassen."

Hinsichtlich der Altkatholikenfrage vertheidigte Staatsminister Dr. Frhr. von Lutz in der Abgeordnetenkammer seine bisherige Haltung. Er habe dem altkatholischen Bischofe Reinkens nicht erlaubt, geistliche Handlungen vorzunehmen, er habe nur nichts gegen ihn gethan. „Ich vollziehe gegen die Altkatholiken nichts, was von der geistlichen Stelle, um dem Dogma der Infallibilität Wirksamkeit zu verschaffen, uns angesonnen wird [3])." Der Minister suchte ferner die Sätze in seiner

---

[1]) Prot. Bd. III S. 304.

[2]) Prot. Bd. III S. 360 f.

[3]) Sten. Ber. IV S. 164. Ueber die Erzwingung des Glockengeläutes bei Beerdigungen von Altkatholiken S. 199 Sp. 2.

Antwort auf die Interpellation Herz, welche von der Bildung altkatholischer Gemeinden handeln, auf folgende Weise zu erklären. Es kann, sagte er, „von einer Neubildung von altkatholischen Gemeinden nur dann die Rede sein", „wenn die hiezu gehörigen geistlichen Gewalten auf legalem Wege dem Pfarrer, dem Seelsorger der neuen Gemeinde übertragen werden. Das ist vielleicht nie geschehen, ist vielleicht gar nicht möglich gewesen, so daß die Neubildung altkatholischer Gemeinden eigentlich nur durch den Uebertritt des bereits nach kanonischem Rechte rite bestellten Pfarrers zu der altkatholischen Anschauung möglich gewesen ist. Darnach wurde auch vom Ministerium verfahren und an diesen Principien ist strenge festgehalten worden[1])."

Das künftige Schicksal der Altkatholiken ist in folgenden Worten des Ministers angedeutet. Wenn gesagt werde, daß die Altkatholiken noch in andern Dingen als der Lehre von der Unfehlbarkeit sich von der katholischen Kirche getrennt hätten, so komme ihm darüber kein Urtheil zu. „Möge die geistliche Behörde die Frage einmal genau untersuchen, möge sie prüfen, wie es denn damit steht, und möge sie das in ihrer Zuständigkeit liegende Urtheil fällen! Dann werden wir weiter sehen, was unseres Amtes ist."

Ziff. 2 des Antrags Geiger wurde in der Abgeordnetenkammer mit der gleichen Mehrheit wie Ziff. 1 angenommen. Die Reichsrathskammer umging „die directe Ablehnung des Antrags Ziff. 2 auf dem Wege einer motivirten Tagesordnung[2])", welche von der Staatsregierung angenommen wurde.

Der Beschluß lautete, es sei über Ziff. 2 des Antrages in der Erwägung zur Tagesordnung überzugehen:

„daß nach den Erklärungen der k. Staatsregierung die Entscheidung der Frage, ob die von den Altkatholiken eingenommene Stellung eine vollständige Lostrennung von der katholischen Kirche involvire, mit Verhältnissen im Zusammenhange steht, über welche ein Urtheil der Kirchengewalt noch nicht vorliegt,

daß demnach eine allseitige Würdigung der vorliegenden Frage im gegenseitigen Benehmen zwischen der Staatsregierung und den Kirchenbehörden noch nicht stattgefunden hat[3])."

---

[1]) A. a. O. S. 198.

[2]) Worte des Berichterstatters v. Neumayr Prot. Bd. III S. 405.

[3]) Prot. Bd. III S. 415. Ebenda S. 411 betonte Reichsrath Dr. v. Stählin, daß, wenn eine förmliche Untersuchung gepflogen werden sollte, Billigkeit und Recht ein vorgängiges Gehör der Altkatholiken fordere.

Das Vorgehen gegen die Altkatholiken, welches nach diesen Landtagsverhandlungen zu gewärtigen war, vollzog sich nun rasch. Schon unterm 10. März 1890 erfolgte eine Vorlage des Capitular-Vicariats von München-Freising an das Cultusministerium, worin mit Bezugnahme auf die Erklärungen der Staatsregierung in beiden Kammern beantragt wurde, „die Ausschließung der Altkatholiken aus der katholischen Kirche auch für das staatliche Gebiet als wirksam anzuerkennen.“ [1]) Der Antrag finde „seine volle und ausreichende Begründung schon in der einen Thatsache, daß die Altkatholiken die Aussprüche des ökumenischen Concils im III. und IV. Capitel der Constitutio dogmatica prima de ecclesia Christi verworfen“ hätten, wodurch sie ipso facto der größeren Excommunication verfallen seien. Außerdem hätten sich die Altkatholiken noch in anderen wesentlichen Punkten von der Lehre und Verfassung der katholischen Kirche getrennt. Es werde nemlich von ihnen außer Anderem das Dogma über den Ehren- und Jurisdictionsprimat des römischen Papstes verneint. Als Beweis hiefür werden ein altkatholischer Leitfaden für den Religionsunterricht und ein Katechismus angeführt. Die Altkatholiken hätten ferner die Lehre von der unbefleckten Empfängniß Mariä verneint. Als Beweismittel hiefür wird eine Nummer der Zeitung Deutscher Mercur bezeichnet. Jede einzelne dieser Neuerungen schließe das Vergehen der formalen Häresie in sich und habe für die Betheiligten ipso facto den Ausschluß aus der katholischen Kirche zur Folge.

Die Antwort auf die Eingabe des Münchener Capitular-Vicariates erfolgte schon nach wenigen Tagen. Die Ministerialentschließung vom 15. März 1890, welche vom Staatsminister Dr. Freiherrn von Lutz gezeichnet ist, weist zunächst die Begründung des Antrags, soweit sie sich auf das Vaticanum bezieht, zurück und fährt weiter: „Der Rückhalt, welchen so die Altkatholiken in Folge der Nichtplacetirung der erwähnten Vaticanischen Concilsbeschlüsse bei der k. Staatsregierung seither gefunden haben, hat aber in eben diesen Beschlüssen seine Grenze. Sobald sonach vom zuständigen kirchlichen Richter festgestellt und ausgesprochen ist, daß die Altkatholiken nicht

[1]) Das Capitular-Vicariat bemerkte, es stelle den Antrag zunächst allein und für seine Diöcese, weil in dieser „die Secte der Altkatholiken relativ vielleicht noch die meisten Anhänger“ zähle und der Centralverein derselben da seinen Sitz habe.

blos mit Rücksicht auf das Vaticanum, sondern auch aus bestimmten anderen Gründen die Ausschließung aus der katholischen Kirche verwirkt haben, ist die Staatsregierung Angesichts der verfassungsmäßigen Rechte der katholischen Kirche in Bayern verpflichtet, diesem Urtheil den Vollzug zu sichern."

Die bisherigen Eingaben der Bischöfe hätten, so heißt es dann, eine Grundlage zur „staatlichen Einschreitung" gegen die Altkatholiken nicht abgeben können, weil in diesen Eingaben von den anderweitigen Neuerungen der Altkatholiken „nur referirend" die Rede gewesen sei, „ein die Staatsregierung zum entsprechenden Vollzuge berechtigender und verpflichteter Jurisdictionsakt" aber nicht vorgelegen habe. Einen solchen Akt finde das Staatsministerium in der nunmehrigen Eingabe. Denn hierin seien „zwei Thatsachen ausdrücklich angeführt" und „in einer Weise, welche jede Bestreitung ausschließe, sofort liquid gestellt," von denen „nach der denselben angefügten Entscheidung des zuständigen kirchlichen Richters" jede das Vergehen der formalen Häresie enthalte und für die Betheiligten ipso facto den Ausschluß aus der Kirche, auch abgesehen vom Vaticanum, zur Folge habe. Bezüglich der Lehre von der unbefleckten Empfängniß bemerkt die Entschließung, daß dieser Lehre zwar „eine wörtliche Placetirung niemals zu Theil geworden" sei; dagegen sei dieselbe „durch Handlungen und Entschließungen der k. Staatsregierung, welche keiner anderen Deutung und Auffassung Raum geben können, thatsächlich placetirt worden." [1])

Das Staatsministerium erklärte hienach den Antrag des Capitular-Vicariats für begründet. Es eröffnete daher durch Entschließung vom gleichen Tage dem Ausschusse des bayerischen altkatholischen Landesvereins zu München, daß „vorerst die innerhalb der Erzdiöcese München-Freising wohnenden Altkatholiken von nun ab Seitens der Staatsregierung nicht mehr als Mitglieder der katholischen Kirche betrachtet und behandelt werden, daß vielmehr die Rechte der Alt-

[1]) Als Beweis wird genannt eine Min. Entschl. vom 26. April 1866 Nr. 3182, betr. den vormaligen Cooperator Thomas Braun, ferner ein oberstrichterliches Erkenntniß vom 3. Mai 1869 (Bl. für Rechtsanw. Erg. Bd. II S. 317); dann für die Auffassung der Staatsregierung Verh. d. K. d. Abg. 1872 Sten. Ber. II S. 580 ff., 1881 Sten. Ber. I S. 183 ff., der K. d. R.R. 1881/82 Prot. Bd. I S. 609 ff., 1883/84 Prot. Bd. I S. 292 ff. Vgl. auch oben S. 56 Anm. 4. Uebergangen ist die Aeußerung des Staatsministers Dr. v. Lutz Verh. d. K. d. Abg. 1871/72 Beil. Bd. II S. 61 Sp. 2; vgl. oben S. 56 Anm. 3.

katholiken in der gedachten Erzdiöcese hinsichtlich der Religionsausübung sich vorläufig nach § 2 der II. Verf.-Beil. zu bemessen haben." [1])

Eine weitere Entschließung vom 2. April 1890 [2]) gab bekannt, daß den Altkatholiken in der Erzdiöcese München-Freising die Rechte einer Privatkirchengesellschaft bewilligt worden seien.

Entsprechende Verfügungen ergingen in der Folge auch für die anderen Diöcesen. [3]) Jedoch ist für die Diöcesen Eichstätt und Regensburg eine Anerkennung der dort wohnenden Altkatholiken als Angehörige der altkatholischen Glaubensgesellschaft noch nicht erfolgt. Dieselben sind auf die Hausandacht beschränkt [4]).

Mag man die ministeriellen Entscheidungen beurtheilen wie immer, formelles Recht haben sie jedenfalls geschaffen und die Altkatholiken haben sich in die neue Rechtslage gefügt [5]).

II. Der Staat und die evangelischen Kirchen.

§ 6. Das Protestantenedict und der landesherrliche Episcopat.

In der geschichtlichen Einleitung dieses Werkes [6]) ist bereits kurz darüber berichtet, wie seit Anfang des Jahrhunderts bis zum Jahre 1818 die Verfassung der protestantischen Kirche Bayerns ausgestaltet wurde.

---

[1]) Die oben erwähnten Aktenstücke sind abgedruckt im Min. Bl. für Kirchen- und Schulangel. 1890 S. 61—68. S. auch Ztschr. f. Kirchenrecht XXIII S. 179 ff., Archiv f. kathol. Kirchenrecht LXIV S. 442 ff. Eine erbitterte Kritik der ministeriellen Verfügungen enthält die Schrift von J. Fr. v. Schulte, das Vorgehen des bayerischen Ministeriums gegen die Altkatholiken, Gießen 1890. Vgl. andererseits Adolf Mayer, die Lösung der Altkatholikenfrage in Bayern, Ztschr. f. Kirchenrecht XXIII S. 126 ff. S. auch K. A. Geiger, die Altkatholikenfrage in Bayern, Archiv f. kathol. Kirchenrecht LXVI S. 168 ff.; ferner S. Frank, ebenda XLI S. 119 ff.

[2]) Angef. Min. Bl. S. 89. Vgl. auch Deutscher Merkur XXI (1890) S. 94 ff., 105 ff.

[3]) Angef. Min. Ber. S. 93, 111, 273.

[4]) Vgl. Staatsminister Dr. v. Müller in der Sitzung d. K. d. Abg. vom 24. Mai 1892, Sten. Ber. S. 800.

[5]) Ihre Gesuche um Anerkennung als öffentliche Glaubensgesellschaft wurden abgelehnt; zuletzt durch Min. Entschl. vom 11. Oktober 1891 (Archiv f. kath. Kirchenrecht LXVII S. 156).

[6]) Bd. I S. 344 f.

Wenn ich hier noch einmal darauf zurückkomme, so geschieht dies zu dem Zwecke, die Grundgedanken, welche hiebei leitend gewesen sind, aufzuzeigen und zu untersuchen, ob und in wie weit dieselben auch in der späteren Gesetzgebung fortgewirkt haben.

Es läßt sich nicht verkennen und aus dem Geiste der damaligen Regierung leicht erklären, daß die Staatsgewalt in der Zeit des unbeschränkten Königthums durch die geringere Wehrhaftigkeit der protestantischen Kirche veranlaßt wurde, sich einen viel weiter greifenden Einfluß auf deren Angelegenheiten zu sichern, als dies der katholischen Kirche gegenüber möglich war.

Der Unterschied der Lage beider Kirchen prägte sich schon in dem Umstande bezeichnend aus, daß die Ordnung der protestantischen Kirchenverfassung durch die Staatsgewalt allein durchgeführt wurde. Der politische Grund für dieses Verfahren wird mit aller Unbefangenheit in einer königlichen Entschließung ausgesprochen, welche unterm 28. Oktober 1824 an das protestantische Oberconsistorium erging[1]. Wenn, so heißt es dort[2], in einer Vorstellung der Ansbacher Generalsynode „auf einen wesentlichen Unterschied in der Stellung der beiden christlichen Kirchen zu der Staatsgewalt aufmerksam gemacht und eine Ungleichheit in der Constituirung der protestantischen Kirche behauptet wird, so habt ihr zu erwägen, daß dieser Unterschied in der Sache selbst liegt, indem bei der Feststellung der katholischen Kirchenangelegenheiten nothwendig eine andere Verhandlungsart eintreten mußte, als bei der in keinerlei auswärtigen Beziehungen stehenden protestantischen Kirche des Königreichs."

Es ist, da die Staatsgewalt rechtlich allen Glaubensgesellschaften gegenüber die gleiche Machtfülle besitzt, mit diesen Worten auf die Verschiedenheit der thatsächlichen Machtgrenzen des Staates gegenüber der katholischen und der protestantischen Kirche hingewiesen.

Bei der katholischen Kirche hatte der Staat sich veranlaßt gesehen, im Wege der politischen Vereinbarung sich eine thatsächliche Grundlage für den Aufbau seiner formell unabhängigen Gesetzgebung zu verschaffen, nicht ohne dabei genöthigt zu sein, von jener Grundlage theilweise abzuweichen.

Im Verhältnisse zur protestantischen Kirche wurde das Bedürfniß

---

[1]) Döllinger VIII S. 1299, Weber II S. 218.

[2]) Ziff. 16.

einer Vereinbarung weder vor noch bei Erlaß der Verfassungsurkunde empfunden. Hätte man doch das Vertretungsorgan für den anderen Vertragstheil erst schaffen müssen. Gleichwohl wäre das Verfahren, welches gegenüber der protestantischen Kirche eingeschlagen wurde, auch für die unbeschränkte Staatsgewalt kaum möglich gewesen, wenn nicht die protestantische Kirche damals im Staate ihren Beschützer erblickt hätte, der ihr die Gleichberechtigung mit der katholischen Kirche gewährte, und wenn nicht Anschauungen in der protestantischen Kirche über ihr Verhältniß zum Träger der Staatsgewalt der staatlichen Einflußnahme auf ihre inneren Angelegenheiten entgegen gekommen wären.

Wie sich die Lage in den Augen der Staatsmänner darstellte, welche den König Maximilian I. Josef beriethen, mag folgende Aeußerung Zentner's in der Sitzung des geheimen Rathes vom 16. März 1809 darthun. „Das katholische Kirchenregiment sei vom Staate gänzlich unabhängig, Staatsgewalt und Kirchengewalt seien getrennt. In Ansehung der katholischen Kirche habe der Regent keine anderen Rechte als die des iuris circa sacra. Anders verhalte es sich mit der protestantischen Kirche. Nach ihrem System sei die Kirchengewalt mit der Staatsgewalt vereinigt und der Regent habe nicht nur die iura circa sacra, sondern auch das ius sacrorum auszuüben, jedoch berücksichtige der Regent in Ausübung der einen und andern Gattung von Rechten die verschiedenen Verhältnisse, die zur Sicherstellung der protestantischen Unterthanen in Beziehung auf ihre Religion, auf Gegenstände ihres Glaubens, eine besondere Bestimmung erfordern."

Das „System" der protestantischen Kirche erscheint hier als die thatsächliche Grundlage für die Bethätigung der staatlichen Gesetzgebungsgewalt, kraft welcher der König sich die Kirchengewalt in der protestantischen Kirche beilegt. Der Umstand, daß der König selbst dieser Kirche nicht angehört, wird nicht als eine Rechtsschranke in Bezug auf die persönliche Ausübung der Kirchengewalt angesehen, sondern soll nur bei der Ausübung der Kirchengewalt Berücksichtigung finden.

Die Staatsgewalt hat sich mit vollem Bedachte[1]) auf den Standpunkt des Territorialsystems gestellt und das Collegialsystem verworfen[2]).

[1]) Vgl. unten S. 85 Anm. 3.

[2]) Vgl. über die verschiedenen Systeme Ae. L. Richter, Lehrb. des kathol. und prot. Kirchenrechts, 8. Aufl. von Dove u. Kahl, S. 172 ff.

Das organische Edict, welches unterm 8. September 1808 wegen der „Section in Kirchengegenständen bei dem Ministerium des Innern" erging,[1]) steht völlig auf dem Boden dieser Auffassung. In Ziff. V wird die Section mit dem Vortrage über alle Gegenstände der „äußeren Kirchenpolizei" hinsichtlich der katholischen Kirche betraut. Ziff. VI handelt von der „vereinigten Staats- und Kirchengewalt" über die protestantische Kirche. Schon der gebrauchte Ausdruck zeigt, daß die Kirchengewalt als eine der protestantischen Kirche gegenüber erweiterte Staatsgewalt angesehen wird. Die Ministerialsection für kirchliche Angelegenheiten bildet zugleich „das Generalconsistorium für die in dem Reiche öffentlich recipirten protestantischen Confessionen und besorgt in dieser Eigenschaft nicht nur die Kirchenpolizei, sondern alle aus dem obersten Episcopat und der Leitung der innern Kirchenangelegenheiten hervorgehenden Geschäfte." Sie führt die Aufsicht über die Kirchendisciplin, überwacht die Lehrvorträge, besorgt die oberste Leitung des Gottesdienstes, die Bewahrung und Verbesserung der Liturgie und des Kirchenritus; sie erstattet auf Grund der Prüfungen pro ministerio, die bei ihr abgehalten werden, unmittelbar die Anträge an den König über die Besetzung der Pfarrstellen. Eine eigene Consistorialordnung soll den Geschäftskreis und die übrigen Verhältnisse des Generalconsistoriums näher festsetzen.

Von einer selbständigen Gestaltung der protestantischen Kirchengewalt ist, wie man sieht, hier keine Rede. Deren Handhabung ist ein staatliches Geschäft, das Generalconsistorium eine Abtheilung der Ministerialkirchensection.

Bei dem weiteren Ausbaue der protestantischen Kirchenverfassung wurde hieran festgehalten.

Unterm 8. September 1809 erging eine Consistorialordnung, welche aus drei Instructionen besteht[2]).

Die erste dieser Instructionen, die Instruction für das Generalconsistorium, enthält in ihrem ersten Abschnitte[3]) folgende bezeichnenden Sätze.

„Das Generalconsistorium, als eine besondere Abtheilung der Section für die kirchlichen Gegenstände, steht in unmittelbarer Verbindung mit dem Ministerium des Innern und unter seiner obersten

---

[1]) R.Bl. S. 2271, Döllinger VIII S. 1304, Weber I S. 217.

[2]) Weber I S. 295.

[3]) §§ 3—5.

Leitung; es kann nach dem ihm vorgeschriebenen Geschäftsgange ohne desselben Vorwissen und Genehmigung keine Verfügung erlassen.

Die dem Generalconsistorium theils mittelbar, theils unmittelbar untergeordneten Organe sind, nach dem organischen Edicte über die Bildung der Mittelstellen für die protestantischen Kirchenangelegenheiten vom 17. März 1809 und nach der Verordnung über die Prüfung der protestantischen Pfarramtscandidaten vom 23. Jänner 1809, die Generalkreiscommissariate, welchen nach § 10 des obigen Edicts eine besondere Amtsvollmacht in Beziehung auf protestantische rein kirchliche Gegenstände ertheilt ist[1]) — die theologische Prüfungscommission, die Districtsdecanate und die Pfarrämter.

Die specielle Vollmacht des Generalconsistoriums begreift, nach dem § 6 des organischen Edictes vom 8. September 1808[2]), in der bemerkten Unterordnung, die Ausübung aller Rechte, sowie die Leitung aller inneren kirchlichen Angelegenheiten, welche aus der Vereinigung der Staats- und protestantischen Kirchengewalt fließen[3])."

---

[1]) Vgl. Bd. I S. 345.

[2]) Oben S. 84.

[3]) Dieser letzte § 8 ist an die Stelle der §§ 8, 9 des Entwurfs der Kirchensection getreten, welche lauteten:

„§ 8. Die Vollmacht des Generalconsistoriums erstreckt sich über alle Geschäfte, welche aus den landesherrlichen Rechten in Rücksicht der Oberaufsicht und des Schutzrechts über die Kirche überhaupt herfließen."

„§ 9. Sie begreift aber auch die Ausübung der Collegialrechte der evangelischen Kirche insbesondere und die Leitung der inneren kirchlichen Angelegenheiten in sich, welche aus der Vereinigung der Staats- und Kirchengewalt herfließt."

Zentner bemerkte hiezu in seinem Vortrage, daß die in § 8 erwähnten Geschäfte nach dem Religionsedicte vom 24. März 1809 und dem organischen Edicte vom 8. September 1808 Geschäfte der Kirchensection im Allgemeinen und nicht der besonderen Abtheilung derselben seien. Letztere habe es nur mit den Rechten zu thun, welche in der protestantischen Kirchengewalt enthalten sind. „Wenn den protestantischen Oberkirchenräthen auch die Behandlung der Geschäfte, welche aus der Staatsoberaufsicht und dem landesfürstlichen Schutzrechte über die protestantische Kirche fließen, übertragen wird, so stellen sie dabei nicht das eigentliche Consistorium vor, sondern sie müssen blos als Mitglieder der Kirchensection betrachtet werden; einem katholischen Rathe könnten die nemlichen Gegenstände zur Bearbeitung aufgetragen werden." § 8 wurde daher gestrichen.

§ 9 wurde auf Antrag Zentner's, wie oben ersichtlich, abgeändert. Zentner sagte hierüber: In den königlichen Edicten vom 8. September 1808 und vom 17. März 1809 sei das protestantische Territorialkirchensystem zum Grunde gelegt, und in dem ersteren, § 6, ausdrücklich ausgesprochen. Es würde damit im

Schärfer, wie hier geschieht, kann die Unselbständigkeit des Generalconsistoriums nicht betont werden.

Die Instruction regelt sodann den Wirkungskreis des Generalconsistoriums „in Rücksicht kirchlicher Aemter und Diener", „kirchlicher Handlungen, Gebräuche und Anstalten", „kirchlicher Rechte und Güter." Hervorzuheben ist[1]), daß für die zu erlassende „allgemeine Kirchenordnung" die „allerhöchste Sanction" vorbehalten wird.

Die beiden anderen Instructionen beziehen sich auf die Kreisstellen als Generaldecanate und auf die Districtsdecanate. Der protestantische Kreiskirchenrath ist nicht selbständig, sondern Untergebener des Generalkreiscommissariates. Jedoch enthält das organische Edict vom 17. März 1809[2]) folgende Bestimmungen: „In rein kirchlichen Gegenständen, welche unter der protestantischen Episcopatsgewalt begriffen sind, nemlich die protestantische Glaubenslehre, das innere Kirchenregiment und das Wesentliche der protestantischen Liturgie betreffen," soll der Generalkreiscommissär „die hierauf sich beziehenden geistlichen Functionen und den Vortrag allein dem protestantischen Kreiskirchenrathe überlassen und blos die Expedition der ihm vorgelegten Anträge verfügen." Findet er einen wichtigen Anstand, so kann er die Expedition hemmen und die Sache an das Ministerium des Innern, „welches das Generalconsistorium darüber vernehmen wird, zur Fassung einer Entscheidung" einsenden.

Das geringe Maß selbständiger Gestaltung, welches den Organen der protestantischen Kirchengewalt zugebilligt war, erfuhr durch die nächstfolgenden Umbildungen der Behördeneinrichtung noch eine weitere Abminderung.

Durch die Beseitigung der Ministerialsectionen wurde das Generalconsistorium vollends zu einem leeren Namen.[3]) Die Formationsverordnung für die Kreisregierungen vom 27. März 1817[4]) über-

---

Widerspruche stehen, von Collegialrechten der evangelischen Kirche zu reden. Vollends sei es zu beanstanden, wenn der Entwurf des Publicationsrescriptes von Collegialrechten der evangelischen Kirche spreche, deren „Ausübung dem Regenten übertragen" sei.

[1]) § 51.

[2]) Weber I S. 278. §§ XXI, XXII.

[3]) Vgl. die Darstellung Bd. I S. 245 ff. und insbesondere Cabinetsbefehl vom 15. April 1817 (Weber I S. 528) §§ 48c, 69.

[4]) § 13. Weber I S. 514; über die Zuständigkeitserweiterungen der Mittelstellen durch die Verordnungen vom 2. Oktober 1811 und 6. August 1815 ebenda S. 516 Anm. *.

wies ferner den Kammern des Innern derjenigen Regierungen, „welche als Generaldecanate constituirt werden", die Ausübung der „den Mittelstellen übertragenen Episcopalfunctionen in reinkirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Glaubensgenossen." Damit kam die Entscheidung an die Collegien und die bisherige verhältnißmäßige Selbständigkeit des protestantischen Kreiskirchenrathes hörte auf.

Generaldecanate waren die Regierungen in Bayreuth und Ansbach. Das pfälzische Consistorium in Speier blieb. [1])

Bei den Verhandlungen über die Verfassungsurkunde erfuhren die Angelegenheiten der protestantischen Kirche keine besonders gründliche Würdigung. Die beiden protestantischen Oberkirchenräthe, welche man zur Aeußerung aufgefordert hatte, verfielen überdies in den Fehler, ihr Augenmerk mehr der Geltendmachung unberechtigter als wirklich berechtigter Ansprüche ihrer Kirche zuzuwenden. Dies konnte auf ihre Erfolge nicht ohne Einfluß sein.

In einem Vortrage vom 3. Mai 1818 legten die Oberkirchenräthe v. Hänlein und Schmidt ihre Wünsche und Anträge über die Regelung der protestantischen Kirchenangelegenheiten nieder.

Hinsichtlich der Verfassung des Kirchenregimentes wird darin die Errichtung eines evangelischen Oberconsistoriums „im Sitz der Regierung und in Verbindung mit dem geheimen Staatsministerium des Innern" verlangt. Dem Vorstande soll „die Revision der Beschlüsse" zustehen. Verfügungen, die nicht im stilo maiore ergehen, sind dem Minister zur Unterschrift vorzulegen, über königliche Entschließungen hat der Minister vorzutragen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Oberconsistorium und Minister erfolgt gemeinsamer Vortrag des Vorstands des Oberconsistoriums und des Ministers im Staatsrathe und beim Könige, um die allerhöchste Entscheidung zu erbitten. Analog soll bei Meinungsverschiedenheiten der Provinzialconsistorien und Regierungen von beiden die Entscheidung des Oberconsistoriums erholt werden.

Für das Oberconsistorium und die Consistorien wurde u. A. die Oberaufsicht und Aufsicht über das protestantische Unterrichts- und Cultusstiftungsvermögen und die protestantischen Volksschulen, für das Oberconsistorium die Specialaufsicht über die theologische Facultät Erlangen gefordert.

---

[1]) Vgl. Bd. I S. 345. Wand, Handbuch der Verfassung und Verwaltung der prot. evangel. christl. Kirche der Pfalz, 2. Aufl., Speyer 1880, S. 82 f.

Ueber diese Anträge wurde in den Sitzungen der Ministerialconferenz vom 12. und 13. Mai 1818 berathen.

Zentner betonte dabei, das Oberconsistorium müsse dem Staatsministerium des Innern untergeordnet und nicht blos mit demselben „in Verbindung gesetzt" sein. Er führte unter Zustimmung der Versammlung aus:

„Das Verhältniß des Oberconsistoriums bleibe jenes eines dem Staatsministerium untergeordneten Collegiums und sei verbunden, über alle allgemeinen Kirchenverordnungen und Gegenstände, die in ihrem Wirkungskreise näher zu bezeichnen seien, Berichte zu erstatten und die entworfene Verordnung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen; nur in reinen Gegenständen der Religion habe das Oberconsistorium die Befugniß, die hierüber zu erlassenden Ausfertigungen selbst zu verfügen, müsse jedoch die Protokolle dem Staatsministerium des Innern vorlegen. Das Wichtigste sei, in dem Wirkungskreise scharf auszuscheiden, welche Gegenstände mit Bericht vorgelegt und die Entscheidung erholt werden müsse und welche das Oberconsistorium selbst ausfertigen könne."

Die Vorschläge der Oberkirchenräthe über die Erledigung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Oberconsistorium und Minister und zwischen Consistorien und Regierungen wurden „als mit dem Geschäftsgange des Staatsministeriums nicht vereinbarlich" erachtet.

Ebenso wurden die oben hervorgehobenen Anträge über die Zuständigkeiten des Oberconsistoriums und der Consistorien im Wesentlichen als unannehmbar befunden.

In der Conferenzsitzung vom 23. Juni 1818 wurde das Protestantenedict ohne weitere Erörterungen endgiltig festgestellt.

Das „Edict über die kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde in dem Königreiche" ist keine sehr gelungene gesetzgeberische Leistung. Auf der einen Seite trifft es über kleinliche Einzelheiten des Geschäftsganges Vorschriften, die in einer Verfassungsurkunde nicht am Platze sind. Andererseits aber verweist es aus Bequemlichkeit auf eine Anzahl älterer Bestimmungen zurück, statt deren Neubearbeitung wenigstens anzuordnen. Angelegenheiten des Schulwesens, die nicht hereingehören, werden herbeigezogen. Manches ist nicht klar und scharf ausgedrückt. [1])

---

[1]) Vgl. die zutreffenden Bemerkungen von Spies, Beleuchtung der Verf.-Urk. S. 259.

Es läßt sich nicht umgehen, schon hier jene Bestimmungen des Edicts kurz vorzuführen, welche später Gegenstand des Streites geworden sind.

„Das oberste Episcopat und die daraus hervorgehende Leitung der protestantischen inneren Kirchenangelegenheiten soll," so sagt das Edict, [1]) „künftig durch ein selbständiges [2]) Oberconsistorium ausgeübt werden, welches dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnet ist." [3]) Das Oberconsistorium „empfängt hienach" vom Ministerium „Aufträge und Befehle durch Rescripte und erstattet an dasselbe Berichte." [4]) Die Fälle, in welchen das Oberconsistorium durch „gutachtliche Berichte" an das Ministerium die Entschließung des Königs einzuholen hat, werden aufgezählt. [5]) Ausführlich wird dargelegt, daß die protestantischen Kirchenbehörden es nur mit den inneren Kirchenangelegenheiten und der „Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episcopats" zu thun haben, während die Handhabung der Kirchenhoheit auch der protestantischen Kirche gegenüber den allgemeinen Behörden der Landesverwaltung zukommen soll. [6])

Schon wenige Jahre nach Erlaß der Verfassungsurkunde traten, 1822 in der Kammer der Abgeordneten und 1823 bei den Generalsynoden von Bayreuth und Ansbach, Wünsche zu Tage, [7]) welche

---

[1]) § 1.

[2]) Der Ausdruck „selbständig" bezeichnet nur den Gegensatz zu der bisherigen Vereinigung des Oberconsistoriums mit dem Ministerium. Daß dies die Meinung ist, zeigt deutlich folgender Schlußsatz, welcher erst nach Unterzeichnung des Entwurfs durch den König (26. Mai 1818) auf Grund der letzten Berathung im Juni gestrichen wurde:

„Das k. Staatsministerium des Innern hat sowohl das protestantische Generalconsistorium als die in den Kreisen bestandenen Generaldecanate nach diesen Bestimmungen als selbständige Collegien anzuordnen und in Wirksamkeit zu setzen."

[3]) Wiederholt in § 18: „Das Oberconsistorium ist ein dem Staatsministerium des Innern unmittelbar untergeordnetes Collegium."

[4]) § 18.

[5]) § 19. Das Wort „hiernach" im Eingang ist ein Zusatz letzter Hand und offenbar nur als stilistische Verbesserung gemeint, was es allerdings nicht ist. Dieses „hiernach" hat eine ähnliche Rolle gespielt, wie das gleiche Wort in § 58 der II. Verf. Beil.

[6]) §§ 10, 11.

[7]) Vgl. hieher auch A. v. Feuerbach, kleine Schriften vermischten Inhalts, Nürnberg 1833, S. 252 ff. (über die obersten Episcopalrechte der protestantischen Kirche) und S. 349 ff. (Religionsbeschwerden der Protestanten in Baiern im Jahre 1822).

darauf abzielten, daß dem Oberconsistorium nach den Grundsätzen des protestantischen Kirchenrechtes in rein kirchlichen Gegenständen die Ausübung des Episcopates unabhängig vom Ministerium des Innern übertragen werde.[1])

Die königliche Entschließung vom 28. Oktober 1824,[2]) durch welche die Anträge der beiden Generalsynoden beschieden wurden, antwortete auf jene Wünsche mit der „feierlichen Versicherung," „daß Wir in den inneren Kirchenangelegenheiten der Protestanten ohne Mitwirkung Unseres protestantischen Oberconsistoriums, welches darüber die Meinung der Generalsynoden nach Umständen einholen mag, niemals irgend eine Veränderung vornehmen oder vorzunehmen gestatten werden."

Es war dies eine unzweideutige Ablehnung der gestellten Bitte in der Form einer Zusicherung über die Art der Ausübung des Episcopates.[3])

Eine ziemlich unbedeutende Angelegenheit führte im Jahre 1828 zu ernstlichem Zwiespalte zwischen dem Oberconsistorium und der Staatsregierung.[4]) Das Staatsministerium des Innern hatte für sich die Zuständigkeit in Anspruch genommen, über die Verwendung der Zwischenerträgnisse einer erledigten Pfarrei zu verfügen. Das Oberconsistorium war der Ansicht, daß die Sache in seine ausschließliche Zuständigkeit falle. Es berief sich darauf, daß es in der Verfassung als „selbständig" bezeichnet sei und den obersten Episcopat auszuüben habe. Es sei dem Ministerium nur in den Fällen des § 19 des Protestantenedicts untergeordnet. Das ergebe sich auch aus dem Worte „hiernach" im § 19.

Eine königliche Entschließung vom 12. Januar 1829[5]) wies dem gegenüber auf die §§ 1 und 18 a. a. O. hin, wonach das Oberconsistorium allgemein dem Ministerium des Innern untergeordnet sei. Die Verbindlichkeit, den Weisungen der vorgesetzten Stelle Folge

---

[1]) Vgl. Günther, Zusammenstellung urkundlicher Aktenstücke über die Verfassung der protestantischen bayer. Landeskirche, München 1883, S. 9.

[2]) Weber III S. 218. Ziff. 16.

[3]) Vgl. über die Tragweite der Erklärung A. v. Scheurl, die verfassungsmäßige Stellung der evangelisch-lutherischen Kirche in Baiern zur Staatsgewalt, Erlangen 1872, S. 34 ff.

[4]) S. darüber Günther a. a. O. S. 11 ff.

[5]) Döllinger VIII S. 1325, Weber II S. 455.

zu leisten, liege im Begriffe der Unterordnung. Bezüglich der Bedeutung der Worte „selbständig" und „hiernach" wird die oben als richtig bezeichnete Erklärung gegeben. Im § 19 seien nur die Gegenstände angeführt, in welchen das Oberconsistorium überhaupt nicht aus eigener Zuständigkeit zu handeln, sondern lediglich gutachtliche Berichte zu erstatten habe. Das Wort „hiernach" deute auf die Form hin, in welcher die königliche Entschließung für solche Angelegenheiten zu erholen sei, nemlich nicht durch unmittelbaren Bericht des Oberconsistoriums an den König, sondern durch Vermittelung des Ministeriums.

Das Oberconsistorium erhob nunmehr bei der Kammer der Reichsräthe im Jahre 1831 Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte.

Durch die königliche Entschließung vom 12. Januar 1829 werde das Staatsministerium des Innern zur obersten Kirchenbehörde der Protestanten erhoben, das Oberconsistorium in allen Gegenständen seines Wirkungskreises zu einem bloßen Organe des Ministeriums herabgesetzt. In seinem selbständigen Wirkungskreise aber sei das Oberconsistorium dem Ministerium ebenso wenig zu unbedingtem Gehorsame verpflichtet, wie etwa der oberste Gerichtshof oder der oberste Rechnungshof bei ihren Entscheidungen von den vorgesetzten Ministerien Befehle zu empfangen hätten.[1]) Da dem Oberconsistorium in den §§ 1, 9, 11, 13, 14 des Protestantenedicts verfassungsmäßig ein bestimmter Wirkungskreis zugewiesen sei, so könne die in den §§ 1 und 18 ausgesprochene Unterordnung unter das Ministerium sich nur auf die Gegenstände beziehen, die nach der II. Verf.-Beil. für alle Glaubensgesellschaften unter das oberstoheitliche Schutz- und Aufsichtsrecht fallen, sowie auf die Vorbehalte im § 19 des Protestantenedicts. Das Edict sage nirgends, daß das Oberconsistorium auch in der ihm zugeschriebenen Leitung der protestantischen Kirchenangelegenheiten dem Ministerium untergeben sei. Die Auslegung, welche die Staatsregierung dem Worte „selbständig" gebe, sei gegen den Sprachgebrauch.

Bezüglich der Bezeichnung des Episcopates als mit der Staatsgewalt verbunden[2]) wird bemerkt, die protestantische Kirche würde,

---

[1]) Der Vergleich mit der obersten richterlichen Gewalt war von A. v. Feuerbach (kleine Schriften vermischten Inhalts, Nürnberg 1833, S. 268 f.) gebraucht worden.

[2]) § 11 des Edicts.

wenn sie bei Abfassung des Protestantenedictes durch Vertreter gehört worden wäre, Einwendungen gegen diese Worte gemacht haben. „Da eine solche vorherige Verwahrung, welche der katholischen Kirche gewährt wurde, ihr nicht zu Theil ward, so kann sie den fraglichen Ausdruck auch nur in der beschränktesten Weise verstehen und annehmen." Die Uebertragung des Episcopates an ein selbständiges Oberconsistorium „war kein Geschenk, keine willkürliche Disposition der Gnade, vielmehr ein gewissenhaftes Anerkenntniß des Grundsatzes, daß das oberste Episcopat einer Kirche nur von denjenigen ausgeübt werden könne und dürfe, welche zu derselben gehören." Uebrigens gebe § 103 der II. Verf.-Beil. durch die Worte: „in Ansehung der übrigen inneren Kirchenangelegenheiten" ausdrücklich zu erkennen, „daß principaliter auf diese zweite Beilage zu recurriren ist, daher auch, wenn in dem zweiten Anhang zu derselben irgend etwas zweifelhaft gefunden werden sollte, solches aus jener erklärt werden müßte."

Es wurde sonach gebeten, die Beschwerde als gegründet zu erachten und den König anzugehen, die Unterordnung des Oberconsistoriums unter das Staatsministerium des Innern und die Befugnisse des letzteren in Angelegenheiten des sog. Episcopates und der Leitung der protestantischen Kirchensachen „nicht weiter ausdehnen zu lassen, als das landesherrliche oberstthoheitliche Aufsichts- und Schutzrecht nach den Bestimmungen der II. Beilage zur Verfassungsurkunde, dann des § 19 des II. Anhangs zur II. Beilage der Verfassungsurkunde vorschreibt."

Berichterstatter und Ausschuß der Kammer der Reichsräthe hielten die Beschwerde für begründet.[1]) Die Frage, ob das Oberconsistorium beschwerdeberechtigt sei, wurde bejaht. In der Sache wurden die Ausführungen der Beschwerdeschrift als richtig befunden. § 19 des Protestantenedicts enthalte keine beispielsweise, sondern eine erschöpfende Aufzählung. Wenn in den §§ 1 und 11 vom Episcopate die Rede sei, so müsse dies im Sinne der protestantischen Kirche genommen werden. Dabei sei zu beachten, daß gerade hier die Ausübung des Episcopates ganz im Geiste der protestantischen Kirchenverfassung einem protestantischen Collegium anvertraut werde. Diese richtige Stellung des Kirchenregiments wäre verrückt, „wenn die

[1]) Verh. d. K. d. R.R. Bd. II S. 77 ff.

oberste Leitung der protestantischen inneren Kirchenangelegenheiten in die verordnende und vollziehende Gewalt getheilt und jene dem Ministerium des Innern mit dem Rechte, in Kirchensachen zu befehlen, diese dem Oberconsistorium mit der Verbindlichkeit, in Kirchensachen zu gehorchen, übertragen werden wolle."

Auch bei der Verhandlung im Hause selbst stellten sich sämmtliche Redner auf den Standpunkt der Beschwerdeschrift. [1])

Angesichts dieser Sachlage trat die Regierung den Rückzug an. Unterm 2. Juli 1831 erging eine königliche Entschließung an das Oberconsistorium, [2]) in welcher erklärt wurde, daß die „verfassungsmäßig normirte Zuständigkeit" des Oberconsistoriums „in der Ausübung des mit der Staatsgewalt verbundenen Episcopates" nicht beeinträchtigt werden solle. Der König wolle der Entschließung vom 12. Juni 1829, „in soweit daraus eine verfassungsmäßig nicht begründete Einmischungsbefugniß des Staatsministeriums des Innern in innere Kirchensachen abgeleitet werden könnte, durchaus keine Wirkung beilegen." „Es ist vielmehr," heißt es weiter, „Unser ernstlicher Wille, daß die in den §§ 1 und 18 des vorerwähnten Anhangs festgesetzte Unterordnung Unseres protestantischen Oberconsistoriums unter Unser Staatsministerium des Innern nur jene Gegenstände und Einschreitungen begreife, in und zu welchen dessen Zuständigkeit theils nach der II. Beilage zur Verfassungsurkunde, theils in den Bestimmungen des II. Anhangs zur gedachten Beilage und insbesondere in dem § 19 desselben begründet ist, wobei jedenfalls die Aufsicht auf die Erhaltung und Beobachtung der bestehenden Kirchenverfassungen sowohl, als der geltenden besonderen Ordnungen vorbehalten bleiben muß."

Schließlich wird noch die „feierliche Versicherung" in Ziff. 16 der königlichen Entschließung vom 28. Oktober 1824 [3]) erneuert.

Da sich der Präsident des Oberconsistoriums von Roth durch den königlichen Erlaß befriedigt erklärte, nahm die Kammer der Reichsräthe von weiterer Behandlung der Beschwerde Umgang. [4])

Die Rechtsauffassung der Staatsregierung hatte sich mit über-

---

[1]) A. a. O. S. 127 ff.

[2]) Döllinger VIII S. 1326, Weber II S. 557.

[3]) Oben S. 90.

[4]) Verh. d. K. d. R.R. 1831 Prot. Bd. II S. 139 ff. Vgl. hieher auch A. v. Scheurl, die verfassungsmäßige Stellung der evang.-luther. Kirche 2c. S. 37 ff.

raschender Schnelligkeit völlig geändert. Der kirchenpolitische Streit war damit beigelegt, eine bindende Auslegung der Verfassung allerdings nicht erzielt.

§ 7. Das Verfassungsgesetz vom 4. Juni 1848 und die weitere Entwickelung.

In dem Verfassungsgesetze vom 4. Juni 1848, betr. die protestantischen Generalsynoden und den Consistorialbezirk Speier [1]), wird zum ersten Male durch den Gesetzgeber mit unzweideutigen Worten dem Oberconsistorium eine selbständige Rolle beigelegt. Die Vereinigung der beiden diesseitigen Generalsynoden soll nur auf Antrag des Oberconsistoriums, also nur mit dessen Zustimmung erfolgen können. Der Regierungsentwurf selbst hatte dies vorgeschlagen. Die Lostrennung der Pfalz vom Wirkungskreise des Oberconsistoriums soll nur auf Antrag der pfälzischen Geueralsynode und nur nach Vernehmung des Oberconsistoriums vollzogen werden können. Letzteres Erforderniß wurde durch die Kammer der Reichsräthe beigefügt.

Der Berichterstatter Graf zu Giech hob unter Bezugnahme auf § 38 der II. Verf.-Beil. und §§ 1, 11 und 19 des Protestantenedictes hervor, [2]) „daß die inneren Angelegenheiten der protestantischen Kirche zunächst von dem Oberconsistorium geregelt werden, und daß eine Umgehung der Mitwirkung dieser obersten Kirchenbehörde in diesen Angelegenheiten verfassungswidrig sein würde.“ Der Berichterstatter schoß aber jedenfalls bedeutend über das Ziel hinaus, wenn er behauptete [3]), der Verfassungsgesetzentwurf, um den es sich handle, habe wegen seines Artikels III von der Regierung ohne Mitwirkung des Oberconsistoriums gar nicht an den Landtag gebracht werden können. Man müsse also den Oberconsistorialpräsidenten darüber hören, wie es damit stehe. Der Ausschuß gab diesem merkwürdigen Antrage Folge und lehnte, nachdem der Präsident des Oberconsistoriums sich gegen die Abtrennung der Pfalz ausgesprochen hatte, den Artikel III ab. Bei der Verhandlung über den Artikel im Hause selbst fielen einige

---

[1]) G.Bl. S. 149. — Verh. d. Landtags 1848 K. d. Abg. Beil. Bd. II S. 236 ff., 358 ff., Prot. Bd. VI S. 74 ff.; K. d. R.R. Beil. Bd. IV S. 71 ff., Prot. Bd. IV S. 250 ff.; K. d. Abg. Prot. Bd. VII S. 43 ff.

[2]) Verh. d. K. d. R.R. Beil. Bd. IV S. 77.

[3]) A. a. O. S. 78.

bezeichnende Aeußerungen über die Stellung des Königs zur protestantischen Kirche.

Reichsrath Graf zu Giech[1]) stieß sich an den Worten: „Die Staatsregierung ist ermächtigt.“ „Nach der Einrichtung des protestantischen Kirchenrechtes ist,“ so äußerte er, „das Subject des Kirchenregiments die Kirche und das Regiment wird ausgeübt von dem Regenten[2]), es ist aber nicht verbunden mit der Regierung, sondern der Regent selbst ist derjenige, der mit Hilfe der kirchlichen Gewalt des Oberconsistoriums und der übrigen Kirchenbehörden das Kirchenregiment ausübt.“

Graf Giech ging sogar soweit zu behaupten[3]), der König könne, vom Falle des § 56 der II. Verf.-Beil. abgesehen[4]), Generalsynoden gegen den Willen des Oberconsistoriums nicht einberufen.

Reichsrath von Maurer[5]) äußerte in Wiederholung eines Vergleiches, der schon früher gemacht worden war[6]), der König habe den Episcopat in demselben Sinne, wie er die Gerichtsbarkeit habe. Der König übe den Episcopat nicht selbst aus, das Ministerium dürfe dies ebensowenig. Was bei der Rechtspflege die Gerichte seien, sei hier das Oberconsistorium.

Die Kammer nahm schließlich den Art. III mit dem Zusatze „nach Vernehmung des protestantischen Oberconsistoriums“ an[7]).

Hervorzuheben ist noch, daß die Reichsräthe mehrere Wünsche der Abgeordnetenkammer, welche sich auf die Synoden bezogen, ablehnten, weil der Landtag keine Zuständigkeit habe, in innere Angelegenheiten der protestantischen Kirche sich einzumischen[8]).

Bei der nochmaligen Berathung in der Kammer der Abgeordneten, welche zur Annahme des Art. III in der Fassung der Reichsräthe führte, äußerte der Abg. Dr. von Scheurl[9]):

„Nach dem in Deutschland geltenden protestantischen Kirchenrechte

---

[1]) Verh. d. K. d. R.R. Prot. Bd. IV S. 261.

[2]) Vgl. die Bemerkungen Zentner's oben S. 85 Anm. 3.

[3]) A. a. O. S. 262.

[4]) Veranlassung von Kirchenversammlungen bei Spaltungen ꝛc. in einer Kirchengesellschaft.

[5]) A. a. O. S. 268 f.

[6]) Vgl. oben S. 91 Anm. 1.

[7]) Prot. Bd. IV S. 289.

[8]) A. a. O. S. 292—300.

[9]) Verh. d. K. d. Abg. Prot. Bd. VII S. 45 f.

sind die Staatsobrigkeiten als solche Inhaber des Kirchenregiments, während jedoch zugleich der Grundsatz gilt, daß die Regierung der Kirche von der Regierung des Staates wesentlich geschieden sein muß, sowohl in Beziehung auf die Organe und Behörden, durch welche, als in Beziehung auf die Art und Weise, in welcher beide zu handhaben sind, ein Grundsatz, der von besonderer Wichtigkeit da ist, wo das Staatsoberhaupt nicht selbst Mitglied der protestantischen Kirche ist. Er ist auch anerkannt in dem Edicte, worauf die Verfassung der protestantischen Landeskirche Bayerns beruht; er ist wiederholt anerkannt worden in besonderen feierlichen Erklärungen der Krone. Jenes Edict gebraucht für die landesherrliche Kirchengewalt den Ausdruck Episcopat und bestimmt, daß dieser Episcopat auszuüben sei durch ein selbständiges, nur formell dem Ministerium des Innern untergeordnetes Oberconsistorium. Die Staatsregierung im engeren Sinne also d. h. im Gegensatze zum Kirchenregimente kann in inneren protestantischen Kirchenangelegenheiten ebensowenig etwas anordnen, als sie dies in den inneren Angelegenheiten der katholischen Kirche thun könnte. Allein die Staatsregierung in dem Sinne, daß darunter verstanden wird: das Staatsoberhaupt, berathen durch ein verantwortliches Staatsministerium ... kann allerdings in diesen Angelegenheiten auf Antrag des Oberconsistoriums, bzw. der Generalsynoden Anordnungen treffen. Eine Mitwirkung von Seiten der Stände kann dabei nur insofern stattfinden, als sie nothwendig werden kann zur Beseitigung von Schranken, welche staatsgrundgesetzliche Bestimmungen der Freiheit des landesherrlichen Kirchenregimentes setzen. Ein solcher Fall ist hier gegeben. Das landesherrliche Kirchenregiment könnte diese Verfügungen nicht treffen, ohne Umgang zu nehmen von Verfassungsbestimmungen, und dazu, aber dazu allein, daß diese Schranken beseitigt werden, bedarf sie der Mitwirkung der Stände."

Bald nach Erlaß des Gesetzes vom 4. Juni 1848 kam bei der vereinigten Generalsynode zu Ansbach im Jahre 1849 die Frage einer Neugestaltung der protestantischen Kirchenverfassung zu ausführlicher Erörterung [1]).

---

[1]) Vgl. hierüber Zeitschrift für Protestantismus und Kirche XVII S. 233 ff. und A. v. Scheurl, die verfassungsmäßige Stellung der evangelisch-lutherischen Kirche 2c. S. 75 ff.

Es ist nicht ohne Interesse, die sehr weitgehenden Anträge kennen zu lernen, zu welchen die Generalsynode damals gelangte.

Die Generalsynode forderte, daß das landesherrliche Kirchenregiment durch eine oberste Kirchenbehörde ausgeübt werde, welche in dieser Beziehung völlig selbständig und nur in Sachen der Kirchenhoheit dem Ministerium untergeordnet sei. Es soll demnach der ganze II. Anhang zur II. Verfassungsbeilage einer Durchsicht unterworfen und eine genaue Scheidung der Kirchenhoheitsrechte und der Episcopalrechte vorgenommen werden. Es ist ferner das Protestantenedict seiner Eigenschaft als Staatsgesetz zu entkleiden und die gesetzgebende Gewalt in allen kirchlichen Angelegenheiten einschließlich der sogenannten gemischten Angelegenheiten, soweit sie das kirchliche Gebiet berühren, der Kirche selbst zu übertragen. Die oberste Kirchenbehörde soll in Sachen des Kirchenregiments unmittelbar die königliche Sanction erholen, und zwar in der Weise, daß die königlichen Entschließungen in Uebereinstimmung mit der obersten Kirchenbehörde erfolgen. Dem Oberconsistorium soll die Generalsynode als eine nicht blos berathende, sondern beschließende Körperschaft zur Seite stehen. Kirchengesetze sollen nur giltig sein, wenn die genannten beiden Organe der Kirchenleitung übereinstimmen. Die Antragstellung soll beiden Organen zukommen. Träger der vollziehenden Gewalt ist das Oberconsistorium, vorbehaltlich des Rechtes der Generalsynode zur Antragstellung und Beschwerde. Sämmtliche Kirchenbehörden bis zu den Decanen einschließlich, insbesondere auch die Stellen im Oberconsistorium mit Ausnahme der Stelle des Präsidenten werden nur nach den Vorschlägen des Oberconsistoriums besetzt. Die übrigen Kirchenämter werden, vorbehaltlich der Patronats- und Präsentationsrechte, vom Oberconsistorium vergeben; der König hat das Recht der Bestätigung. Dasselbe gilt von Versetzungen, Entsetzungen, Entlassungen, Versetzungen in den Ruhestand.

Weitere Anträge beziehen sich auf die Gestaltung der Generalsynode, welche für die Landestheile rechts des Rheins einheitlich sein soll. Das Oberconsistorium ordnet zu jeder Generalsynode mindestens ein Mitglied ab, durch welches es mit der Generalsynode verkehrt.

Wie Oberconsistorium und Generalsynode stehen sich Decane und Districtssynoden, Pfarrer und Kirchenälteste gegenüber, deren Befugnisse und Obliegenheiten genau festzustellen sind.

Die königliche Entschließung vom 18. August 1853, welche auf

die Verhandlungen der Generalsynode erging, that der Verfassungsfrage keine Erwähnung.

Die Angelegenheit blieb beruhen.

In den siebenziger Jahren begannen die Wünsche wegen größerer Trennung der protestantischen Kirche vom Staate sich lebhafter zu regen. [1])

Die Generalsynode der protestantischen Kirche rechts des Rheins beschloß unterm 19. Oktober 1873 folgende Verfassungsänderung zu erbitten: [2])

„Diejenigen Bestimmungen des Edicts vom 26. Mai 1818 über die inneren Angelegenheiten der protestantischen Kirche in dem Königreiche (II. Verf.-Beil. II. Anhang) und des Gesetzes vom 4. Juni 1848, die protestantische Generalsynode und den Consistorialbezirk Speyer betr., welche die Verfassung und die sonstigen inneren Angelegenheiten der protestantischen Landeskirche betreffen, gelten fortan nicht als Staatsgesetz, sondern als Kirchengesetz. In dieser Eigenschaft können sie künftig unter königlicher Sanction auf Antrag der das oberste Episcopat ausübenden selbständigen protestantischen Kirchenbehörde und mit Zustimmung der bezüglichen Generalsynode authentisch interpretirt und abgeändert werden, ohne Anwendung der in Tit. VII § 2 bzw. Tit. X § 7 der Verf.-Urk. vorgeschriebenen Formen. Der Summepiscopat des Landesherrn und das verfassungsmäßige Verhältniß der Kirche zum Staate bleiben von diesem Gesetze unberührt." [3])

Das Oberconsistorium fand den Antrag nicht zeitgemäß.

Die königliche Entschließung vom 17. August 1876 [4]) aber bemerkte, [5]) daß „in dem von der Generalsynode vorgeschlagenen Verfahren und insbesondere in der von ihr gegebenen, zu unbestimmt gehaltenen Fassung jenes nach ihrer Ansicht zu erlassenden Verfassungsgesetzes" „eine entsprechende und gedeihliche Lösung dieser wichtigen Angelegenheit nicht gefunden werden" könne.

---

[1]) Vgl. auch W. Kahl, die Selbständigkeitsstellung der protestantischen Kirche in Bayern gegenüber dem Staate, Erlangen 1874, und die oben S. 96 Anm. 1 angef. Schrift von A. v. Scheurl.

[2]) Gedr. Verhandlungen S. 127 ff., 257.

[3]) Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1873/75 Sten. Ber. II S. 472 f., 505 ff. (Interpellation Kraußold).

[4]) Min. Bl. f. K. u. Sch. Ang. S. 265.

[5]) Ziff. 16.

Die Entschließung beauftragte übrigens das Oberconsistorium mit vorläufiger Berichterstattung „über die Grundzüge einer durch die dermaligen Bedürfnisse der protestantischen Kirche gebotenen Revision der Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der protestantischen Kirche." [1])

Die diesseitige Generalsynode von 1877 erneuerte die Bitte, „es möge der nächsten Versammlung eine Vorlage zu dem Zwecke gemacht werden, daß die der protestantischen Landeskirche durch die Verfassungsurkunde garantirte Selbständigkeit in ihren inneren Angelegenheiten verwirklicht werde." [2])

Die königliche Entschließung vom 1. August 1881 lehnte im Einklange mit dem Gutachten des Oberconsistoriums den gestellten Antrag ab. Sie verfügte zugleich, indem sie die ständige Vereinigung der beiden diesseitigen Generalsynoden bis auf Weiteres genehmigte, „daß alle allgemeinen und bzw. neuen organischen kirchlichen Einrichtungen und Verordnungen, welche sich auf Lehre, Liturgie, Kirchenordnung und Kirchenverfassung beziehen, ohne Vernehmung und Zustimmung der Generalsynoden künftig nicht getroffen werden sollen."

Das Oberconsistorium rechtfertigte, einer königlichen Aufforderung entsprechend, seinen Standpunkt in einer „Darlegung" vom 10. August 1881.[3]) Es wird darin ausgeführt, daß die protestantische Kirche nach der Verfassung in ihren inneren Angelegenheiten frei und das Oberconsistorium in Ausübung des obersten Episcopates selbständig sei. Wenn auch die Wortfassung des § 1 des II. Anhangs zum Religionsedicte keine besonders glückliche genannt werden könne, so bestehe doch „über dessen Sinn längst kein Zweifel mehr." Es sei „allerseits unbestritten anerkannt, daß das Oberconsistorium in Ausübung des

---

[1]) Es wird dabei erwähnt, daß „auch die letzte protestantische Generalsynode der Pfalz Anträge gestellt" habe, „welche eine, wenn schon nur theilweise Abänderung des II. Anhangs zur II. Verf. Beil. bezielen." (Nemlich des § 7 des II. Anhangs.)

[2]) Vgl. hieher auch Ph. Zorn, die Reform der evangelischen Kirchenverfassung in Bayern, Ztschr. für Kirchenrecht XIV S. 294 ff. und A. v. Scheurl, zur Verfassungsfrage in der protest. Landeskirche Baierns diess. des Rheins, ebenda XVIII S. 424 ff.

[3]) Günther, Amtshandbuch für die protestantischen Geistlichen des Königreichs Bayern diesseits des Rheins, Neue Auflage, München 1883, I S. 530; auch bei Günther, Zusammenstellung ꝛc. S. 1.

Episcopats unabhängig und selbständig ist." Diese Stellung sei im Edicte vom 10. Januar 1803, in den Verordnungen vom 8. September 1808 und 1809, in Tit. IV § 9 der Verf.-Urk. begründet, in königlichen Erlassen und in den Landtagsverhandlungen von 1848 anerkannt.

Die Besorgniß, daß der Landtag die inneren Angelegenheiten der protestantischen Kirche in den Kreis seiner Berathung und Beschlußfassung ziehen könne, sei unbegründet. „Naturgemäß und nach Inhalt der verfassungsmäßigen Bestimmungen erstreckt sich die Zuständigkeit des Landtags als einer politischen Körperschaft in Bezug auf die protestantische Kirche nur auf deren äußere, im Anhang 2 zu Edict II der Verf.-Urk. geregelte Gestaltung, und auch da nur, soweit es sich darum handelt, die staatsgrundgesetzlich der Freiheit der Kirche hinsichtlich zu treffender Einrichtungen gezogenen Schranken zu beseitigen, und[1]) als dazu die Initiative durch das Kirchenregiment gegeben wird."

Sodann wird weiter bemerkt: „Das Verlangen der Generalsynode, daß für die Erlassung künftiger Kirchengesetze außer der Sanction durch den König nur die Einigung zwischen dem Oberconsistorium und der Generalsynode für nothwendig erklärt werde, erachtet das Oberconsistorium, insoferne dabei an eine Mitwirkung der Landesvertretung gedacht wurde, nach dem Vorerörterten als gegenstandslos, und insoweit damit die Beseitigung des Staatsministeriums hiebei beabsichtigt ist, als nicht erreichbar, da auch auf innerkirchliche Angelegenheiten bezügliche allerhöchste Entschließungen nach den Grundsätzen unseres Staatsrechts die Berathung der Krone durch das für selbe verantwortliche Staatsministerium unbedingt insolange voraussetzen, als bei solchen die Staatsaufsicht vorbehalten und das Episcopat mit der Staatsgewalt verbunden ist."

Was aber das Mitwirkungsrecht der Generalsynoden bei der Kirchengesetzgebung anlange, so sei nunmehr durch die königliche Entschließung vom 1. August 1881 der bisherige thatsächliche Zustand in einen rechtlichen verwandelt worden.

So sei es gelungen, unter Verzicht auf voraussichtlich Unerreichbares einen nicht zu unterschätzenden Fortschritt zu erzielen.

---

[1]) Dies letztere ist aber nur eine politische Rücksicht, keine staatsrechtliche Satzung.

2. Hauptstück.

Das allgemeine Recht der Glaubensgesellschaften [1]).

Einleitung.

Die folgende Darstellung des Rechtes der Glaubensgesellschaften ist eine rein staatsrechtliche. Sie gibt nur bayerisches Kirchenstaatsrecht, nicht Kirchenrecht. Ausgeschlossen bleibt daher all dasjenige, was zwar im Kirchenrechte abgehandelt zu werden pflegt, aber überhaupt nicht Recht ist; ausgeschlossen ferner, was zwar Recht, aber nicht unmittelbar vom Staate geschaffen, sondern aus der Selbstgesetzgebung der Glaubensgesellschaften hervorgegangen ist.

Der hergebrachte Begriff der „Kirchenhoheit" nebst den Unterscheidungen verschiedener „iura" ist bei Seite gelassen [2]). Der Begriff der Staatsgewalt ist auch hier völlig ausreichend. Indem wir den Rechtsstoff in seiner natürlichen Gliederung vorführen, findet die Thätigkeit der Staatsgewalt auf diesem Gebiete ihre sachgemäße Eintheilung.

Aber auch die Eintheilung, welche die Verfassungsurkunde selbst bei der Regelung des Kirchenstaatsrechtes befolgt, werden wir uns nicht aneignen. Sie ist wissenschaftlich werthlos.

Zum Verständnisse des Gedankenganges und der Ausdrucksweise des Gesetzgebers ist es indessen dienlich, seine Anordnung des Stoffes in Kürze vorzuführen.

Der erste Abschnitt der II. Verfassungsbeilage enthält „allgemeine Bestimmungen über Religionsverhältnisse" und handelt in drei Capiteln von der Religions- und Gewissensfreiheit, der Wahl des Glaubensbekenntnisses und dem Religionsverhältnisse der Kinder aus gemischten Ehen. Der zweite Abschnitt: „von Religions- und Kirchengesellschaften" regelt im ersten Capitel ihre Aufnahme und Bestätigung, im zweiten

---

[1]) J. Silbernagl, Verfassung und Verwaltung sämmtlicher Religionsgenossenschaften in Bayern, 2. Aufl., Regensburg 1883; Ernst Mayer, die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, München 1884; A. Reinhard, die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, München 1884.

[2]) Vgl. Hinschius in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart I, 1 S. 269, Ph. Zorn, Lehrbuch des Kirchenrechts, Stuttgart 1888, S. 216 ff., E. Mayer a. a. O. S. 131.

ihre Rechte und Befugnisse. Der dritte Abschnitt ist den Verhältnissen der im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften zur Staatsgewalt gewidmet.

Hiebei scheidet die Verfassung drei Gruppen von Angelegenheiten, wovon eine zum Theile schon in Abschn. II Cap. 2 vorweggenommen ist.

Die erste Gruppe (Abschn. III Cap. 1) wird mit verschiedenen Wendungen bezeichnet: innere Kirchenangelegenheiten [1], Religions- und Kirchensachen [2], eigentlicher Wirkungskreis der geistlichen Gewalt [3]. Dieses Gebiet wird aufzählend geschildert [4]. Hier soll staatliche Einmischung nur stattfinden, soweit das königliche oberste Schutz- und Aufsichtsrecht reicht.

Die zweite Gruppe (Cap. 2) ist die der bürgerlichen Handlungen und Beziehungen [5], der weltlichen Gegenstände. Solche Gegenstände werden beispielsweise „zur Beseitigung aller künftigen Anstände" genannt. Auf diesem Gebiete entscheidet allein der Staat.

Die dritte Gruppe (Cap. 3) bilden die Gegenstände gemischter Natur, d. h. jene, „welche zwar geistlich sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen und zugleich irgend eine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben [6]." Diese Gegenstände werden aufgezählt. Bei denselben tritt Mitwirkung der Staatsgewalt ein.

Der vierte Abschnitt endlich betrifft das Verhältniß der Religionsgesellschaften zu einander. Er behandelt eine Mehrzahl verschiedenartiger Dinge in den zwei Capiteln: allgemeine Staatspflichten der Kirchen gegeneinander und vom Simultangebrauche der Kirchen.

Hieran reihen sich die bereits früher besprochenen Schlußbestimmungen über das Verhältniß der II. Verfassungsbeilage zu ihren Anhängen.

---

[1] Beil. II § 38.

[2] Ueberschrift von Abschn. III Cap. 1.

[3] §§ 50, 51.

[4] In § 38 Abs. II; § 50 hat die allgemeinere Wendung: Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre. Vorbild des § 50 ist Abs. II des Eingangs der Verordn. vom 17. Mai 1804. Vgl. Bd. I S. 335 f. Das Edict vom 10. Januar 1803 (R.Bl. S. 25) Ziff. 7 sagt: „Wir werden Uns zwar in die innere constitutionelle Gesetzgebung des Kirchenwesens, in eigentliche Lehr- und Glaubenssachen nie einmischen . . ."

[5] Ueberschrift von Abschn. III Cap. 2.

[6] Beil. II § 76 Abs. I. Die Wendung entstammt der Verordnung vom 17. Mai 1804 Eingang Abs. V.

Das Reich besitzt eine allgemeine gesetzgeberische Zuständigkeit zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Glaubensgesellschaften nicht. Dagegen versteht sich von selbst, daß, wo dem Reiche eine Zuständigkeit auf irgend einem Rechtsgebiete zukömmt, diese nicht deswegen eingeschränkt ist, weil auch die Glaubensgesellschaften mitberührt werden [1]). Unter den Bestimmungen über das Vereinswesen, wovon Art. 4 Ziff. 16 der Reichsverfassung spricht, sind die Bestimmungen über die Glaubensgesellschaften nicht begriffen [2]).

Wohl aber fallen darunter die religiösen Vereine. Die hieraus sich ergebende Grenzlinie der Zuständigkeit ist natürlich nicht jene, die zwischen dem Inhalte des bayerischen Vereinsgesetzes und der II. Verfassungsbeilage läuft [3]). Immerhin werden aber solche Personenverbindungen, welche zur Verfassung einer Glaubensgesellschaft gehören, nicht unter die Reichszuständigkeit fallen [4]).

§ 1. Gewissensfreiheit und Hausandacht.

Die Staatsgewalt hat es mit den inneren Ueberzeugungen des Einzelnen nicht zu thun, auch dann nicht, wenn eine Mehrzahl von Einzelnen in ihren Ueberzeugungen thatsächlich übereinstimmt. Die staatliche Rechtsordnung beschäftigt sich nicht mit den Gedanken. Nur der Gedanke, welcher in die Außenwelt tritt, ist für die Rechts-

---

[1]) Vgl. F. Thudichum, deutsches Kirchenrecht des 19. Jahrhunderts, I S. 149 ff.

[2]) Vgl. meinen Commentar zur Verfassungsurkunde für das deutsche Reich S. 78 ff. Die dort ausgesprochene Ansicht, daß zwischen öffentlichen und privaten Glaubensgesellschaften zu unterscheiden sei, halte ich nicht mehr aufrecht. Richtig E. Mayer a. a. O. S. 126 Anm. 10. S. auch A. Hänel, deutsches Staatsrecht I S. 610 f., dann die Erörterungen von E. Sehling, die religiöse Erziehung der Kinder ꝛc., Erlangen und Leipzig 1891, S. 20 ff.

[3]) Vgl. Bd. V S. 93 ff.

[4]) Dazu zählen z. B. für die katholische Kirche die Klöster. — Die Frage ist bei den Reichstagsverhandlungen über das Jesuitengesetz vom 4. Juli 1872 (worüber später im dritten Hauptstücke) und anläßlich der Bd. II S. 88 ff. erwähnten Beschwerde Fugger beim Landtage 1873/75 erörtert worden. Vgl. insbesondere die Aeußerung des Staatsministers von Lutz, Verh. d. K. d. R.R. 1873/75 Prot. Bd. I S. 878 ff., der ich nicht beizustimmen vermag. Die hier vertretene Ansicht theilt auch A. Hänel a. a. O. S. 611.

Die Giltigkeit des Jesuitengesetzes steht selbstverständlich außer Frage. Es ist in seinem § 1, der im Entwurfe nicht enthalten war, mittels Zuständigkeitserweiterung ad hoc ergangen.

ordnung erfaßbar. Aber auch die Aeußerungen und Bethätigungen des Gedankens werden von der Rechtsordnung nur zum Theile ergriffen. So besteht denn innerhalb der Rechtsordnung ein weites Gebiet menschlicher Freiheit, in welches die Staatsgewalt nicht eindringt, theils weil es ihr überhaupt von Natur aus verschlossen ist, theils weil sie sich in vernünftiger Erwägung des Staatszweckes davon ferne hält. Das hienach von der Rechtsordnung frei gelassene Gebiet kommt rechtlich nur insoweit in Betracht, als es gegen Eingriffe geschützt wird.

Was von den Gedanken überhaupt, das gilt insbesondere auch vom Glauben, dessen Bekenntnisse und dessen Bethätigung.

Es ist sonach nur Anwendung eines allgemeinen gesetzgeberischen Grundsatzes nach einer bestimmten Richtung, wenn die Verfassungsurkunde [1]) nicht nur jedem Angehörigen, sondern jedem Einwohner des Staates „vollkommene Gewissensfreiheit" zusichert. Eine Folge dieses Grundsatzes ist es, wenn die Verfassung [2]) ausspricht, daß Niemand in Gegenständen des Glaubens und Gewissens einem Zwange unterworfen werden dürfe. Dieser Satz hat zunächst rechtliche Bedeutung gegenüber jenem Zwange, der nicht von der Staatsgewalt, also insbesondere gegenüber jenem, welcher von einer Glaubensgesellschaft ausgeht. Die „Gewissensfreiheit" kömmt auch demjenigen zu, der im Verbande einer Glaubensgesellschaft sich befindet. „Keine Kirchengewalt," sagt die Verfassung, [3]) „ist befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerem Zwange geltend zu machen." Da aber solcher äußerer Zwang den Glaubensgesellschaften aus eigenem Rechte nicht zu Gebote steht, so hat die angeführte Verfassungsvorschrift vor Allem die Bedeutung, daß die Staatsgewalt ihren Zwang den Glaubensgesellschaften zur Beschränkung der Gewissensfreiheit nicht zur Verfügung stellt.

Die Verfassung erkennt ferner den Satz an, daß Niemand gezwungen werden kann, an den Glaubensbethätigungen, den gottes-

---

[1]) Tit. IV § 9 Abs. I, Beil. II § 1. Vgl. Constit. von 1808 Tit. I § VII, Religionsedict vom 24. März 1809 § 1 Satz 1. S. auch preuß. allgem. Landrecht Th. II Tit. 11 § 2.

[2]) Beil. II § 2; ebenso Religionsedict von 1809 § 1 Satz 2. Vgl. preuß. allg. Landrecht Th. II Tit. 11 §§ 1, 3, 4.

[3]) Beil. II § 42; ebenso Religionsedict von 1809 § 46. Vgl. preuß. allg. Landrecht Th. II Tit. 11 § 45.

dienstlichen Handlungen einer Glaubensgesellschaft Theil zu nehmen, zu welcher er nicht gehört. Und zwar ist auch die Staatsgewalt zu solchem Zwange nicht befugt[1]).

Denn der Grundsatz der Glaubensfreiheit hat auch Bedeutung für den Staat selbst.

Es liegt in jenem Grundsatze das eingeschlossen, was das preußische allgemeine Landrecht[2]) ausdrücklich erklärt: „Die Begriffe der Einwohner des Staates von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein.“ „Niemand ist schuldig, über seine Privatmeinungen in Religionssachen Vorschriften vom Staate anzunehmen.“

Allein wenn hienach auch der Glaube als Glaube dem staatlichen Eingriffe entzogen ist, so kann doch die Glaubensmeinung des Einzelnen nicht als Rechtsschranke gegenüber den Anforderungen der Staatsgewalt geltend gemacht werden. Der Staat läßt Jeden glauben, was er will; aber er läßt nicht Jeden handeln, wie er will. Die Bethätigung des Glaubens durch Handlungen oder Unterlassungen

---

[1]) Es kann keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß die Vorschrift im ersten Satze des § 82 der II. Verf. Beil. zwingendes Recht für alle Fälle bildet. Sie kann also auch nicht durch Vorschriften des Dienstrechtes durchbrochen werden. Ein höchst unerquicklicher Streit entstand hierüber seiner Zeit in Folge der Kriegsministerialentschließung vom 14. August 1838 (Döllinger XXIII S. 63), welche für das stehende Heer und die Landwehr allgemein, also auch für deren nicht katholische Angehörige, die Kniebeugung vor dem katholischen Allerheiligsten vorschrieb. Es erhob sich dagegen bei der Landwehr vielfacher Widerstand und das protestantische Oberconsistorium machte 1838 und 1839 wiederholt seine berechtigten Beschwerden geltend, jedoch vergeblich. Die Erregung wegen der „Kniebeugungsfrage“ legte sich jedoch nicht, obschon die getroffenen Anordnungen unterm 28. März und 28. August 1844 einiger Maßen abgeschwächt wurden. Vgl. auch Döllinger XXIII S. 66 u. 67 Nr. 1866 u. 1868. Die Mitglieder der protestantischen Generalsynoden richteten 1844 u. A. auch wegen dieser Sache eine Beschwerde an den König, die vom Oberconsistorium unterstützt wurde. Nach Berathung im Staatsrathe erging zwar darauf unterm 13. April 1845 eine abschlägige königliche Entschließung (Döllinger XXIII S. 66); doch wurde durch Entschließung vom 13. December 1845 (Döllinger XXIII S. 68) den protestantischen Beschwerden endlich doch Rechnung getragen. Vgl. ferner die Entschließung vom 13. April 1848 (ebenda S. 68). S. auch E. Mayer a. a. O. S. 148. Eine Reihe von Erlassen über die Verhältnisse protestantischer Heeresangehöriger zu katholischen Kirchenfeierlichkeiten ist bei Günther, Amtshandbuch rc. I S. 385 ff. zusammengestellt.

[2]) Th. II Tit. 11 §§ 1, 3.

ist nur soweit frei, als hiedurch die staatliche Rechtsordnung nicht verletzt wird. Niemand kann sich mit Berufung auf die Gewissensfreiheit staatlichen Verpflichtungen entziehen, ebenso wenig als er dies mit Berufung auf andere z. B. politische Ueberzeugungen zu thun vermag.[1]) Es ist sehr bemerkenswerth, daß der bayerische Gesetzgeber, so sehr er sich vielfach bei Gestaltung des Kirchenstaatsrechtes das preußische allgemeine Landrecht zum Muster nahm, doch jene Bestimmungen desselben sich nicht angeeignet hat, welche der bedenklichen Lehre vom leidenden Gehorsame[2]) ein Zugeständniß machen.[3])

Aus dem Grundsatze der Gewissensfreiheit ergibt sich des Weiteren noch, daß Niemand verpflichtet ist, überhaupt irgend einer Glaubensgesellschaft anzugehören.[4]) Da es eine Rechtspflicht, einen Glauben zu haben, noch viel weniger gibt, so ist es rechtlich belanglos, aus welchem Grunde sich Jemand keiner Glaubensgesellschaft anschließt, ob wegen Mangels einer Glaubensüberzeugung oder aus sonstiger Ursache.[5]) Diese Folgerung aus dem Grundsatze der Ge-

---

[1]) Vgl. z. B. die Entschließungen über die Wehrpflichtigkeit der Mennoniten bei Döllinger VIII S. 1782 ff., 1785, über die Feiertage der Israeliten ebenda VI S. 154 ff. S. auch die Bemerkung des Kammerpräsidenten Seuffert oben S. 17.

[2]) Vgl. darüber Bd. I S. 560 Anm. 4.

[3]) An die Bestimmungen des preuß. allg. Landrechts Th. II Tit. 11 §§ 27, 28, die ziemlich genau den §§ 72, 73 u. bzw. 62, 63 der Religionsedicte von 1809 und 1818 entsprechen, reihen sich folgende §§ 29—31: „Soll denselben wegen ihrer Religionsmeinungen eine Ausnahme von gewissen Gesetzen zu statten kommen, so muß dergleichen Ausnahme vom Staate ausdrücklich zugelassen sein. Ist dieses nicht geschehen, so kann zwar der Anhänger einer solchen Religionsmeinung etwas gegen seine Ueberzeugung zu thun nicht gezwungen werden; er muß aber die nachtheiligen Folgen, welche die Gesetze mit ihrer unterlassenen Beobachtung verbinden, sich gefallen lassen." — § 3 des Religionsedictes von 1809 wurde übereinstimmend mit der Ansicht des Ausschusses von 1815 in der Sitzung der Ministerialconferenz vom 28. März 1818 gestrichen.

[4]) Dies folgt völlig klar aus dem Zusammenhange von §§ 2 und 3 der II. Verf. Beil. und auch aus § 5.

[5]) Eine sehr erhebliche Verletzung der Gewissensfreiheit ließen sich verschiedene Ministerialentschließungen zu Schulden kommen, welche in Sachen der Deutschkatholiken ergingen, als denselben die Anerkennung als Glaubensgesellschaft entzogen worden war. Die Min. Entschl. vom 10. November 1851 (Weber III S. 736) traf die willkürliche Anordnung, es sei den Deutschkatholiken eine Frist zur Erklärung darüber zu setzen, ob sie ihren Kindern protestantischen oder katholischen Religionsunterricht in der Schule ertheilt wissen wollten, Mangels solcher Erklärung

wissensfreiheit gilt, wie später noch näher zu entwickeln sein wird, auch für diejenigen, welche aus einer Glaubensgesellschaft ausscheiden wollen.

Die äußere Bethätigung des Glaubens in der Form der Gottesverehrung ist dem Einzelnen als solchem und der häuslichen Gemeinschaft freigegeben, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob ein Zugehörigkeitsverhältniß zu einer bestimmten Glaubensgesellschaft besteht oder nicht. Mit andern Worten, diese Handlungen gehören zu der großen Zahl der rechtlich gleichgiltigen Handlungen. Die Verfassungsurkunde [1]) sagt, daß „Niemandem, zu welcher Religion er sich bekennen mag, die einfache Hausandacht [2]) untersagt werden" darf.

Nicht freigegeben ist dagegen die Bethätigung des Glaubens durch Gottesdienst, wenn sie außerhalb des Verbandes einer Glaubensgesellschaft unter Ueberschreitung des Kreises der häuslichen Gemeinschaft [3]) erfolgt. „Alle heimlichen Zusammenkünfte" (mehr als einer Familie) „unter dem Vorwande des häuslichen Gottesdienstes sind

---

seien die Kinder zu jener Schule und jenem Religionsunterrichte für pflichtig zu erkennen, wohin sie zugewiesen worden wären, wenn ihre Aeltern nicht aus ihrem früheren Kirchenverbande ausgetreten wären! Eine weitere Entschließung vom 22. Januar 1852 (Weber III S. 737) suchte dies weitläufig zu rechtfertigen, indem sie folgenden Satz an die Spitze stellte: „In der Annahme, daß jeder bayerische Staatsangehörige einen bestimmten, vom Staate anerkannten Religionsstand besitze, nach welchem sich seine von dem Religionsstande abhängigen bürgerlichen Pflichtverhältnisse, gegebenen Falls die Schulpflicht, bemessen, kann ein Gewissenszwang in keiner Beziehung gefunden werden."

Eine Min. Entschl. vom 5. November 1861 (Weber III S. 738) hob diese offenbar verfassungswidrigen Verfügungen unter Bezugnahme auf Verf. Urk. Tit. IV § 9 und Beil. II § 2 wieder auf. Vgl. auch Min. Entschl. vom 22. Juni 1867 (Weber VII S. 37) letzter Abs.

Anläßlich einer Beschwerde zum Landtage 1859/61 war vom Berichterstatter des Beschwerdeausschusses der K. d. Abg. erklärt worden, daß die Beschwerde, soweit sie sich gegen die Anordnung der Min. Entschl. vom 10. November 1851 richte, begründet sei. Doch wurde in Folge der Zurücknahme der Entschließung die Beschwerde als erledigt erachtet. Sten. Ber. IV S. 80 Sp. 1 oben.

Vgl. auch Entsch. d. V.G.H.'s XI S. 36 f.

[1]) Tit. IV § 9 Abs. I, Beil. II § 2. Vgl. preuß. allg. Landrecht Th. II Tit. 11 §§ 7, 8.

[2]) Vgl. Ae. L. Richter, Lehrbuch des kath. und evangelischen Kirchenrechts, 8. Aufl. von R. Dove u. W. Kahl, S. 318.

[3]) Die Hausandacht ist nicht auf die eigentlichen Familienangehörigen beschränkt. Entscheidend ist die Hausgenossenschaft, in der auch die Dienstboten stehen. Vgl. Spies, Beleuchtung der Verfassungsurkunde S. 172.

verboten[1])." Diese Bestimmung gilt auch für Mitglieder einer Glaubensgesellschaft[2]). Auch diesen ist, von der Hausandacht abgesehen, die Vereinigung zu eigenem, nicht gesellschaftlichem Gottesdienste verboten[3]).

Die Einhaltung der Grenzen, welche hienach der nicht gesellschaftlichen Gottesverehrung gezogen sind, ist von den Verwaltungsbehörden zu überwachen. Denselben stehen hiefür, beim Mangel besonderer Strafbestimmungen, die allgemeinen polizeilichen Zwangsbefugnisse zu Gebote[4]). Erachten sich die Betroffenen durch die erlassenen Verfügungen in der verfassungsmäßig gewährleisteten Hausandacht beschränkt, so können sie gegen die Entscheidung der Kreisregierung, Kammer des Innern, den Verwaltungsrechtsweg durch Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe betreten[5]).

§ 2. Die Glaubensgesellschaften.

Während die Bethätigung des Glaubens durch den Einzelnen innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze frei ist[6]), tritt diese Bethätigung in das Bereich der staatlichen Rechtsordnung als ein besonderer Gegenstand rechtlicher Regelung ein, wenn sie die Form der Glaubensgesellschaft annimmt. Daß sie in dieser Form sich der staatlichen Rechtsordnung gänzlich entzöge, wie dies beim inneren Glauben der Fall ist, ist völlig undenkbar; denn mit der gesellschaftlichen Form sind rechtliche Verhältnisse von selbst gegeben. Denkbar wäre nur, daß die Glaubensgesellschaften lediglich dem allgemeinen Rechte des Staates unterstellt wären. Aber auch das trifft nach dem geltenden Rechte nicht zu; es besteht ein Sonderrecht für die Glaubensgesellschaften. Dieses Sonderrecht ist zum erheblichsten Theile öffentliches Recht. Der Staat betrachtet die Bethätigung des Glaubens,

---

[1]) Verf. Beil. II § 4 mit § 3. Vgl. preuß. allg. Landrecht Th. II Tit. 11 § 9.

[2]) Vgl. Judenedict vom 10. Juni 1813 § 25 Abs. I.

[3]) Entsch. d. V.G.H.'s III S. 222. Vgl. Min. Entschl. vom 3. Juli 1836 u. 15. Januar 1837 (Döllinger VIII S. 1722, Weber III S. 67) und Günther, Amtshandbuch für die prot. Geistlichen &c. I S. 10 ff. Verf. Beil. II § 34 bezieht sich überhaupt nicht hieher, da er vom Gottesdienste der Privatkirchengesellschaften handelt.

[4]) Vgl. Bd. V S. 10 ff. Pol. St.G.B. Art. 21.

[5]) Gesetz vom 8. August 1878 Art. 10 Ziff. 16.

[6]) Die eben erörterten Bestimmungen bezeichnen nur die Grenze der gesellschaftlichen und der Einzelbethätigung.

welche in gesellschaftlicher Form sich vollzieht, als einen Gegenstand öffentlichen Interesses. Dies nach einer doppelten Richtung. Er erblickt in der gesellschaftlichen Glaubensbethätigung einen wichtigen Theil des geistigen Lebens des Volkes, dessen Pflege und Förderung eine Staatsaufgabe ist. Mit Rücksicht auf dieses öffentliche Interesse erhebt er die Glaubensgesellschaften zu Körperschaften des öffentlichen Rechtes. Die Staatsgewalt verkennt aber auch nicht, daß dem Staate von den Glaubensgesellschaften her Gefahren drohen können, und sie trifft mit Rücksicht darauf beschränkende und schützende Vorschriften, die gleichfalls dem öffentlichen Rechte angehören. Man bezeichnet die Gesammtheit der Rechte, welche sich der Staat hinsichtlich der Glaubensgesellschaften beilegt, als Kirchenhoheit.

Es sind in den vorstehenden Ausführungen Standpunkte nicht berücksichtigt, die, wie die Geschichte und auch noch die Gegenwart zeigt, Vertretung fanden und finden, nämlich, daß eine Glaubensgesellschaft und die in derselben geübte „Kirchengewalt" der Staatsgewalt übergeordnet oder daß sie ihr nebengeordnet sein könne. Auf diese Ansichten, ihre Entstehung und ihre Wandelungen in der Geschichte hier einzugehen, ist nicht am Platze. Es ist hier nur bayerisches Kirchenstaatsrecht, so wie es ist, nicht Kirchen- oder Kirchenrechtsgeschichte darzustellen.

Daß keine Glaubensgesellschaft in Bayern den Anspruch erheben kann, über der Staatsgewalt zu stehen, d. h. die Souveränetät zu besitzen, darüber braucht man kein Wort zu verlieren.

Aber auch eine Nebenordnung von Staatsgewalt und Kirchengewalt auf dem Gebiete des Rechtes ist unmöglich; denn die Souveränetät erträgt keine Theilung.

Dabei ist klar, daß die Unterthanen durch ihre Vereinigung zu einer Glaubensgesellschaft an ihrer Unterworfenheit unter die Staatsgewalt nichts ändern können. So wenig wie als Einzelne können sie als Gesellschaft der Staatsgewalt mit dem Anspruche der Ueberlegenheit oder der Gleichberechtigung gegenüber treten. Die Glaubensgesellschaften sind daher rechtlich der Staatsgewalt mit derselben Unbedingtheit unterworfen, wie alle andern Gesellschaften oder Körperschaften. Wie weit der Bethätigung der Staatsgewalt gegenüber den Glaubensgesellschaften natürliche oder thatsächliche Grenzen gezogen sind, ist keine Frage des Rechtes.

Diese letztere Bemerkung weist auf eine andere Seite der Sache

hin. Das ganze Wesen einer Glaubensgesellschaft ist mit der Feststellung ihres rechtlichen Wesens nicht erfaßt. Die Glaubensgesellschaft stellt nicht nur eine rechtliche, sondern auch eine geistige Gemeinschaft dar. Und wie das geistige Leben und der Glaube des Einzelnen für die Rechtsordnung nur äußerlich erreichbar sind, so ist ihr auch das geistige Gemeinschaftsleben der Glaubensgesellschaft nur äußerlich zugänglich. So ergibt sich ein weites Gebiet des Gemeinlebens der Glaubensgesellschaften, dem der Staat theils nothwendiger, theils vernünftiger Weise fern bleibt. Auch von dem, was der Staatsgewalt an sich erreichbar wäre, wird sie vielfach, von anderen Erwägungen abgesehen, schon deshalb die Hände lassen, weil es keinen Sinn hätte, sich des Aeußerlichen zu bemächtigen, wenn man des Innerlichen nicht Herr werden kann und — wohl auch nicht darf.

Und in jener geistigen Gemeinschaft gibt es in der That auch eine geistige Gewalt so gut wie in der staatlichen Gemeinschaft eine Staatsgewalt. Jene Gewalt kann ebenso, wie diese es ist, höchste Gewalt in ihrer Sphäre sein. Und beide Gewalten bleiben dies so lang, als die Grundlage währt, auf der sie ruhen, dort die geistige, hier die physische Macht, welche Mächte nur von ihres Gleichen gestürzt werden können. Aber die höchste geistige Gewalt, welche in einer Glaubensgesellschaft besteht, kann niemals im Rechtssinne Souveränetät genannt werden. Dazu fehlt ihr das Schwert, die eigene Macht zum physischen Zwange. Denn dieser ist's, der im Rechtssinne zu Gesetz und Befehl gehört.[1]) Und so sind denn jene beiden Gewalten zwar von einander unabhängig; aber rechtlich einander nebengeordnet sind sie nicht. Vielmehr ist die Kirchengewalt, sobald sie den Boden der Rechtsordnung betritt, der Staatsgewalt unterthan.

Die Verfassungsurkunde[2]) nimmt eine Glaubensgesellschaft als gegeben an, „sobald mehrere Familien zur Ausübung ihrer Religion sich verbinden wollen."

---

[1]) Im Gegensatze hiezu meint H. Gerlach, logisch-juristische Abhandlung über die Definition des Kirchenrechts, Paderborn 1862, S. 12, indem er anerkennt, daß nur dem Staate, nicht der Kirche „ein Zwang durch physische, überwältigende Gewalt" zu Gebote stehe, die Kirche könne sich eine Rechtsordnung schaffen, weil sie geistige Zwangsmittel besitze.

[2]) Beil. II § 3. Vgl. preuß. allg. Landrecht Th. II Tit. 11 §§ 10, 11 mit 12. Letzteres bezeichnet als „Kirchengesellschaften" solche „Religionsgesellschaften, welche sich zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes verbunden haben"; als „geistliche Gesellschaften" solche, „welche zu gewissen anderen besonderen Religionsübungen verbunden sind."

Der Begriff der Glaubensgesellschaft läßt sich hieraus im Zusammenhalte mit anderen Verfassungsbestimmungen entwickeln[1]).

Die Glaubensgesellschaft ist eine Vereinigung, die über den Kreis einer Familie hinaus eine Mehrzahl von Menschen umfaßt.

Zweck dieser Vereinigung muß die Ausübung einer Religion sein. Religion ist nicht jeder beliebige Glaube, sondern nur ein solcher, der auf der Verehrung einer persönlichen Gottheit beruht. Dies ist auch die Meinung der Verfassungsurkunde, wie schon daraus hervorgeht, daß sie bei allen Glaubensgesellschaften einen Gottesdienst voraussetzt[2]). Atheismus und Pantheismus sind also keine Religionen.

Eine Glaubensgesellschaft muß eine bestimmte, ihre Mitglieder verpflichtende Glaubensformel haben[3]), also durch bestimmte Glaubenssätze verbunden sein. Eine Vereinigung dagegen, welche ihren Mitgliedern frei gibt, zu glauben, was sie wollen, ist keine Glaubensgesellschaft. Sie kann nur ein gewöhnlicher Verein sein[4]).

Die Glaubensgesellschaft muß ferner eine Verfassung haben, und

---

[1]) Vgl. zum Folgenden A. Reinhard a. a. O. S. 125 f.

[2]) Vgl. auch preuß. allg. Landrecht Th. II Tit. 11 §§ 1 u. 11.

[3]) Verf. Beil. II § 27.

[4]) Die Frage ist bezüglich der Deutschkatholiken zur Erörterung gekommen. Die Deutschkatholiken oder sogen. freien Kirchengemeinden waren durch Entschließungen vom 20. Oktober 1848 und 14. September 1849 (vgl. diese und weitere Entschl. bei Weber III S. 732 ff., Döllinger XXIII S. 473) als Privatkirchengesellschaft anerkannt worden. (Die Schriften über ihr Glaubensbekenntniß sind angegeben Verh. d. K. d. Abg. 1863/65 Beil. Bd. VI S. 188.) Diese Anerkennung wurde unterm 2. November 1851 (Weber IV S. 300) wieder zurückgenommen, weil die Deutschkatholiken von ihren vorgelegten Grundbestimmungen abgewichen und in eine Richtung gekommen seien, welche dem Christenthume und dem Begriffe von Religion und Religionsgesellschaft widerstreite. In späteren Entschließungen vom 4. Februar 1865 und 22. Juni 1867 (Weber VI S. 410, VII S. 37) beharrte die Staatsregierung auf ihrem Standpunkte. Sie gab in der ersteren Entschließung hiefür die jedenfalls bessere Begründung, daß „die Grundsätze der freien Gemeinde“ „lediglich in der allseitigen Negation aller positiven Glaubenselemente zusammentreffen“, also nicht geeignet erscheinen, dem Begriffe einer Glaubensgesellschaft im Sinne der §§ 26, 27 der II. Verf. Beil. zu genügen. Ausdrücklich wurde betont, daß den Mitgliedern der aufgelösten freien Gemeinde die einfache Hausandacht zustehe, und daß sie nach Maßgabe des Vereinsgesetzes vom 26. Februar 1850 Vereine bilden könnten. Im Gegensatze zu früheren Verfügungen wurde durch die Entschl. vom 22. Juni 1867 die Behandlung solcher Vereine als nicht politische zugestanden.

Die Angelegenheiten der Deutschkatholiken beschäftigten wiederholt den Land-

zwar nicht etwa blos eine solche, welche den Zwecken des Rechtsverkehres, sondern eine solche, welche dem Zwecke der Glaubensbethätigung durch Gottesdienst dient[1]).

Es ist nach bayerischem Rechte nicht erforderlich, daß die Glaubensgesellschaft sich innerhalb des Staatsgebietes hält; sie kann vielmehr auch über dasselbe hinausreichen. Die geistige Glaubensgemeinschaft kann natürlich überhaupt nicht durch die staatlichen Grenzpfähle gehindert werden; sie bildet keine rechtliche Verbindung[2]). Aber auch die gesellschaftliche Glaubensvereinigung über die Staatsgrenzen hinaus kann vom Staate zugelassen werden und wird zum Theile kraft thatsächlicher Nothwendigkeit zugelassen werden müssen. Selbstverständlich kann in solchem Falle die rechtliche Regelung der glaubensgesellschaftlichen Verhältnisse nicht weiter gehen als die Staatsgewalt reicht.

Der hier gebrauchte Ausdruck Glaubensgesellschaft, welcher im Folgenden als allgemeine Bezeichnung festgehalten werden soll, ist nicht derjenige der Verfassungsurkunde. Die Verfassung hat vielmehr für diesen Begriff eine Mehrzahl wahllos gebrauchter Ausdrücke. Es ist für die Auslegung der Verfassung wichtig, zu bemerken, daß die Verschiedenheit dieser Ausdrücke ohne sachliche Bedeutung ist[3]).

---

tag. Vgl. die Repertorien über die Landtagsverhandlungen 1849/50 S. 37, 1851/52 S. 20, 1859/61 S. 26, 1863/65 S. 38. S. auch über die Verhältnisse der Deutschkatholiken Entsch. d. V.G.H.'s XI S. 31 ff.

[1]) „Innere kirchliche Verfassung" Verf. Beil. II § 27.

[2]) Der Unterschied zwischen geistiger und rechtlicher Verbindung tritt insbesondere bei der protestantischen Kirche klar hervor. Die Einheit der protestantischen Kirche, von welcher bei Gelegenheit der Berathungen über das Verf. Ges. v. 4. Juni 1848 gesprochen wurde (vgl. Abg. Dr. v. Scheurl, Verh. d. K. d. Abg. 1848 Prot. Bd. VII S. 47), ist geistige, nicht rechtliche Einheit.

[3]) Der Unterschied der öffentlichen und privaten Glaubensgesellschaften kömmt also nur da in Frage, wo er mit einem dieser Worte bezeichnet ist.

Im Folgenden ist zusammengestellt, welche Ausdrücke für Glaubensgesellschaft vorkommen und an welchen Stellen der Verf. Urk.

1) Kirche: Tit. IV § 9 Abs. VI, Beil. II §§ 10, 11, 18, 35, 44, 63, 73, 81, 101.
2) Oeffentlich eingeführte Kirchen: Beil. II § 22.
3) Oeffentlich aufgenommene Kirchen: Beil. II § 84.
4) Kirchliche Gesellschaften: Tit. IV § 9 Abs. VII, Ueberschrift der II. Beil.
5) Kirchengesellschaften: Beil. II §§ 28, 32, 41, 43, 52, 56, 57, 64e, 82, 103 Abs. II.
6) Drei christliche Kirchengesellschaften: Tit. IV § 9 Abs. II.

Die Glaubensgesellschaft kann als rechtliche Gemeinschaft im Staate nicht kraft eigenen, sondern nur kraft staatlichen Rechtes bestehen.

Nach bayerischem Staatsrechte bestehen die Glaubensgesellschaften entweder auf Grund unmittelbarer gesetzlicher Einzelanerkennung — gesetzlich aufgenommene Glaubensgesellschaften — oder auf Grund der Genehmigung durch einen staatlichen Verwaltungsakt — königlich genehmigte Glaubensgesellschaften [1]).

---

7) Oeffentliche Kirchengesellschaften: Beil. II §§ 24, 38.
8) Nicht öffentliche Kirchengesellschaften: Beil. II § 45.
9) Privatkirchengesellschaften: Beil. II §§ 35, 38.
10) Aufgenommene Kirchengesellschaften: Beil. II 3. Abschn. Ueberschrift.
11) Oeffentlich aufgenommene Kirchengesellschaften: Beil. II § 88.
12) Religionsgesellschaften: Beil. II §§ 25, 32, Abschnitt 4 Ueberschrift, §§ 80, 82.
13) Religions- und Kirchengesellschaften: Beil. II Abschn. 2 Ueberschrift, § 62.
14) Aufgenommene und bestätigte Religions- und Kirchengesellschaften: Beil. II Abschn. 2 Cap. 2 Ueberschrift.
15) Religions- oder Kirchengesellschaften: Beil. II § 26.
16) Oeffentlich aufgenommene Kirchengemeinde: Beil. II § 103.
17) Glaubensbekenntniß: Beil. II §§ 12, 14, 15, 18, 19, 21.
18) Confession: Beil. II §§ 85, 86.
19) Drei christliche Glaubensconfessionen: Beil. II § 24.
20) Religion: Beil. II § 89.
21) Religionstheile: Tit. IV § 9 Abs. IV, Beil. II §§ 46, 48, 82, 100.
22) Partei, Religionspartei: Beil. II §§ 8, 11, 22, 83, 90.
23) Nicht christliche Glaubensgenossen: Tit. IV § 9 Abs. III, Beil. II § 25.

Mehr Auswahl kann kaum geboten werden. Zu bemerken ist außerdem, daß das Judenedict vom 10. Juni 1813 von kirchlichen Gemeinden und Kirchenvermögen der Israeliten spricht.

[1]) Dieses dem preußischen allgemeinen Landrechte entnommene System, das in Preußen selbst (Verf. vom 31. Januar 1850 Art. 12) gefallen ist, war im Landtage wiederholt Gegenstand erfolgloser Angriffe.

Die Abg. Brater u. Gen. brachten im Jahre 1863 kirchenpolitische Anträge ein, deren erster lautete, es wolle dem Landtage ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, welcher „den Mitgliedern der von der Staatsregierung nicht ausdrücklich anerkannten Religionsgesellschaften die gemeinsame Religionsübung und die Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten im Sinne der II. Verf. Beil. §§ 33, 34, 38 gewährleistet."

Der Antrag, welcher mit der Deutschkatholikenfrage zusammenhing (vgl. oben S. 111 Anm. 4), war im Wesentlichen folgender Maßen begründet: Das System der staatlichen Concessionirung der Glaubensgesellschaften entspricht der heutigen Entwickelungsstufe unseres öffentlichen Rechtes nicht mehr. Dieses System wird in seiner Wirkung dadurch verschärft, daß die Staatsregierung sich das Recht zu-

Die Verfassung[1]) selbst hat „die in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Kirchengesellschaften" als gesetzlich aufgenomme Glaubens=

schreibt, die Concession zurückzuziehen, wenn behauptet werden kann, es sei in den Glaubenssätzen der Genossenschaft irgend eine Aenderung eingetreten. Das System, wonach es vom Ermessen der Staatsregierung abhängt, ob sie eine Privatkirchen=gesellschaft zulassen will, ist dasselbe „bureaukratische Präventionssystem, das auf anderen Gebieten einer freieren Auffassung der Dinge hat weichen müssen." „Jede Religionsgesellschaft, die sich im Lande gebildet und ihre Satzungen der Staats=gewalt zur Kenntnißnahme vorgelegt hat, soll künftig kraft des Gesetzes berechtigt sein, zu existiren und die bescheidenen Befugnisse, welche gegenwärtig den geneh=migten Privatkirchengesellschaften zugestanden sind, frei zu üben. Die Staatsbe=hörde soll des unziemlichen Berufs enthoben werden, Glaubensbekenntnisse dogma=tisch zu prüfen, über den Werth oder Unwerth einer neuen Religionsmeinung ab=zuurtheilen; . . . sie soll ebenso wenig der Verlegenheit ausgesetzt sein, durch die ausdrückliche Genehmigung einer neuen Religionsgesellschaft den Glauben zu er=wecken, als halte sie dieselbe besonderer Billigung und Begünstigung werth. Die Staatsgewalt soll andererseits im ungeschmälerten Besitze der Mittel verbleiben, deren sie bedarf, um gegen jede Verletzung der Staatsordnung rasch und nach=drücklich einzuschreiten; sie soll kraft des Oberaufsichtsrechts, das ihr die Verfassung vorbehalten hat, und in den Schranken desselben die Religionsgesellschaften über=wachen, die richterliche Thätigkeit hervorrufen, wenn Gesetzesübertretungen statt=finden, und die Vorschriften des Vereinsgesetzes in Anwendung bringen, sobald sich ergibt, daß ein religiöser Verband zur Verfolgung weltlicher Zwecke benützt wird. Auf diesem Wege ist es möglich, die Gewährung einer vollständigen Glau=bensfreiheit, die bis jetzt in Bayern nicht besteht, mit den Interessen der bürgerlichen Ordnung in Einklang zu bringen und die unleugbaren Versäumnisse auf einem Gebiete des öffentlichen Lebens nachzuholen, das seit 45 Jahren von dem allge=meinen Fortschritte der Gesetzgebung unberührt geblieben ist."

Der vom Abg. Dr. Ruland Namens des Ausschusses erstattete Bericht sprach sich für Ablehnung des Antrags aus. So lange die Verbindung zwischen Staat und Kirche bestehe, habe jener das jus supremae inspectionis geübt; das „ober=hoheitliche Schutz= und Aufsichtsrecht" könne nicht aufgegeben werden. Man könne nicht Bekenntnisse als Glaubensgesellschaften anerkennen, welche Gott und Unsterb=lichkeit leugnen oder mit der bestehenden Staatsordnung unvereinbar seien. Die Verfassung gewähre zwar Gewissensfreiheit, aber nicht unbedingte Cultusfreiheit.

Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1863/65 Beil. Bd. VI S. 186 ff. Zu einer Be=rathung über den Antrag in der Kammer selbst kam es nicht. Der Antrag wurde zurückgezogen. Sten. Ber. III S. 164.

Beim nächsten Landtage wurde er wieder eingebracht, von der Kammer der Abgeordneten gegen den Widerspruch der Regierung in abgeschwächter Form an=genommen, in der Kammer der Reichsräthe aber abgelehnt. Verh. d. Landtags 1866/69 K. d. Abg. Sten. Ber. III S. 121 ff.; K. d. R.R. Beil. Bd. IV S. 184 ff., Prot. Bd. V S. 258 ff. Nicht ungerechtfertigt ist die scharfe Kritik, welche Reichsrath von Harleß an der Unklarheit des Antrages übte.

[1]) Tit. IV § 9 Abs. II, Beil. II § 24.

gesellschaften anerkannt. Wie es sich mit dem Bestande dieser Gesellschaften verhält, soll später untersucht werden.

Die Verfassung weist ferner[1]) in einer allgemeinen Wendung auf die bereits geschehene Aufnahme der israelitischen Glaubensgesellschaft hin[2]). Sie bestimmt, daß diese „nicht christlichen Glaubensgenossen" als Glaubensgesellschaften „nach den über ihre bürgerlichen Verhältnisse bestehenden besonderen Gesetzen und Verordnungen zu behandeln" seien, daß ihnen übrigens vollkommene Gewissensfreiheit nach §§ 1 und 2 der II. Verfassungsbeilage zukomme.

Hiemit ist ausgedrückt, daß die sonderrechtlichen Bestimmungen, welche für die Israeliten getroffen sind, den allgemeinen Bestimmungen

---

[1]) Beil. II § 25.

[2]) Der Branca'sche Entwurf des Religionsedictes von 1809 hatte im Abschn. I nach einer Bestimmung, welche dem § 28 des genannten Edictes (Verf. Beil. II § 24) entsprach, folgenden § 25: „Alle übrigen im Königreich befindlichen Religionsgesellschaften bestehen gegenwärtig blos als Privatvereine ..." Nach Zentner's Entwurf, der unverändert Gesetz wurde, lautete dagegen § 29 des Edicts von 1809: „Denjenigen Einwohnern Unseres Reiches, welche zu einer der drei obigen Kirchen sich nicht bekennen, ist, wie im I. Abschnitte bestimmt worden, zwar eine vollkommene Religions- und Gewissensfreiheit gestattet; als Religionsgesellschaften und in Beziehung auf Staatsbürgerrecht sind sie aber nach den über ihre bürgerlichen Verhältnisse bestehenden besonderen Gesetzen und Verordnungen zu behandeln, so lange diese nicht abgeändert werden."

Bei den Berathungen über die Verfassungsrevision wurde in der Ausschußsitzung vom 31. Oktober 1814 auf Zentner's Antrag die Bestimmung aufgenommen, welche sich jetzt in der Verf. Urk. Tit. IV § 9 Abs. III findet. Dem entsprechend erhielt in der Ausschußsitzung vom 16. April 1815 der § 29 des Rel. Ed. von 1809 unter Abstrich der Schlußworte: „solange ꝛc." im Eingange folgende Fassung: „Den nicht christlichen Glaubensgenossen ist zwar nach §§ 1 und 2 eine vollkommene Religions- und Gewissensfreiheit gestattet." Damit bekam die Bestimmung eine Spitze, die sich lediglich gegen die Israeliten richtete. In der nächsten Sitzung vom 18. gl. Mts. fand eine lange Erörterung darüber statt, ob den Israeliten ein eigenes Verfassungsedict zu widmen sei. Dies wurde verneint und zu § 29 folgender Beisatz beschlossen: „Insbesondere sind die Religions- und bürgerlichen Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen nach der Verordnung vom 10. Juni 1813 zu beurtheilen."

In der Conferenzsitzung vom 28. März 1818 wurde dann § 29, jetzt § 25, unter Weglassung des eben angeführten Beisatzes, wörtlich, wie 1815 beschlossen war, angenommen.

Aus diesen Vorgängen erklärt sich die anscheinende Lücke bezüglich der übrigen christlichen Glaubensgenossen, welche K. A. Geiger im Archiv f. kathol. Kirchenrecht LXVI S. 178 hervorhebt.

der II. Verfassungsbeilage vorgehen. Es wird aber keinem Zweifel unterliegen, daß diese letzteren Vorschriften auch für die israelitische Glaubensgesellschaft soweit Geltung haben, als sie unbeschadet des Sonderrechtes anwendbar sind [1]).

Die Verfassung hält ferner die Anerkennung solcher christlicher Glaubensgesellschaften aufrecht, welche die Aufnahme bei Erlaß der Verfassung bereits gesetzlich erlangt hatten [2]). Diese Glaubensgesellschaften unterliegen, da über dieselben nichts Besonderes verfügt ist, dem gleichen Rechte wie jene, welche auf Grund der Bestimmungen der Verfassung aufgenommen worden sind [3]).

---

[1]) Vgl. auch Judenedict vom 10. Juni 1813 §§ 23, 25 Abs. I.

[2]) Beil. II § 26 „die nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören."

[3]) Die oben dargelegten Sätze sind für die Verhältnisse der Mennoniten (Wiedertäufer) von Bedeutung. Mennoniten fanden sich sowohl rechts des Rheins (vgl. Döllinger VIII S. 1780—1782, Weber I S. 148) als auch insbesondere in der Pfalz (vgl. J. H. Bachmann, pfalz-zweibrückisches Staatsrecht, Tübingen 1784, S. 267) vor.

Bezüglich der pfälzischen Mennoniten und Wiedertäufer sprach eine k. Entschließung vom 8. Januar 1819 aus, daß ihnen das volle Staatsbürgerrecht zukomme, weil sie „sich in der Hauptsache an die evangelische Kirche anschließen und von derselben auch ohne Anstand aufgenommen sind" und weil die in der Verfassung „enthaltenen Stellen über die Beschränkung der nichtchristlichen Kirchengemeinden durchaus nicht hierher bezogen werden können." Von diesen beiden Gründen ist der erste falsch, der zweite zutreffend. Auf diese Entschließung bezieht sich die ganz unverständlich gefaßte Ziff. 4 der Min.-Entschl. vom 9. November 1835 (Döllinger VIII S. 1785, Weber III S. 47). Letztere Entschließung enthält in Ziff. 1 die ebenso wenig verständliche Behauptung, die Mennoniten seien „in Ermangelung einer darauf ausdrücklich gerichteten Reception" „nicht als eine genehmigte und noch weniger als eine öffentlich aufgenommene Kirchengesellschaft zu betrachten," sie seien aber „Mitglieder einer christlichen Religionspartei." Eine weitere Entschl. vom 20. Januar 1836 (Döllinger VIII S. 1786, Weber III S. 47 Anm. **) erklärte dann, einen staatsrechtlichen Fehler durch einen anderen ersetzend, es sei aus der Entschließung von 1835 „nicht abzuleiten, als wolle den Mennoniten jene Zuständigkeit entzogen oder beschwert werden, welche sie unter den früheren Landesregierungen anerkannter Weise genossen und bis jetzt besessen haben."

Die Sache ist einfach die, daß die Mennoniten, weil bereits vor der Verfassung zugelassen, nun eine Privatglaubensgesellschaft mit den Rechten einer solchen nach der Verf.-Urk. sind. In diesem Sinne ist der Inhalt der Min.-Entschl. richtig gestellt in der pfälz. R.E. vom 11. September 1845 (A. Geib, Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, 2. Aufl. von Gräf und Gresbeck, II S. 120). In den Min.-Entschl. vom 12. Okt. 1847 und 28. März 1862

Glaubensgesellschaften, welche nicht zu den bereits gesetzlich aufgenommenen gehören, können nur mit Genehmigung des Königs entstehen[1]). Einer Mitwirkung des Landtages, also der Form des Gesetzes, bedarf es zu dieser Genehmigung in keinem Falle[2]). Ausgeschlossen ist jedoch die gesetzliche und sogar verfassungsgesetzliche Aufnahme einer neuen Glaubensgesellschaft nicht.

Die Aufnahme kann nur mit Wirkung für das ganze Staatsgebiet, nicht lediglich für einen bestimmten Theil desselben erfolgen[3]). Eine Ausnahme besteht bei den gesetzlich aufgenommenen Glaubensgesellschaften. Wie später darzulegen sein wird, ist durch besondere verfassungsgesetzliche Bestimmung bei den evangelischen Glaubensgenossen eine Abtheilung von Glaubensgesellschaften dem Gebiete nach vorgenommen worden.

Die Form der Aufnahme hat für die Gewähr des Bestandes

(Weber III S. 671, V S. 611) werden die Mennoniten denn auch als „Privatkirchengesellschaft" bezeichnet.

Bemerkt mag noch werden, daß die k. Entschließung vom 20. Oktober 1811 (Döllinger VIII S. 1782, Weber I S. 357) über die feierlichen gerichtlichen Aussagen der Mennoniten nur noch bezüglich der Formel in Ziff. 3 Bedeutung hat im Uebrigen aber außer Kraft getreten ist, wie sich aus C.P.O. § 446, St.P.O. § 64 mit Art. 22 bzw. 71 der beiden bayer. Ausf.-Ges. hiezu ergibt. —

Außer den Mennoniten sind auch die Herrnhuter bereits vor Erlaß der Verfassung als Privatglaubensgesellschaft anerkannt worden, diese aber unter der Herrschaft des Religionsedicts von 1809. Vgl. Döllinger VIII S. 1787, 1788, Weber I S. 411. Diese Glaubensgesellschaft scheint in Bayern erloschen zu sein. Vgl. J. Silbernagl, Verfassung und Verwaltung sämmtlicher Religionsgenossenschaften in Bayern, 2. Aufl., S. 238. Es versteht sich von selbst, daß ihre Verhältnisse sich jetzt nur nach der II. Verf.-Beil. zu richten hätten und daß die ihnen seiner Zeit auferlegten besonderen Beschränkungen keine Geltung mehr haben würden.

[1]) Verf. Beil. II § 26.

[2]) In der Verf. Urk. steht kein Wort, daß eine Zustimmung des Landtages in irgend einem Falle nöthig sei. Zweifellos unrichtig das oben S. 59 Anm. 2 angeführte Rechtsgutachten. Richtig E. Mayer a. a. O. S. 136, A. Reinhard a. a. O. S. 128 f., F. Thudichum, deutsches Kirchenrecht I S. 356 f.; dagegen K. A. Geiger im Archiv für kath. Kirchenrecht LXVI S. 180 ff.

[3]) Die II. Verf. Beil. gibt keinen Anhalt für eine derartige Beschränkung. Gleichwohl heißt es z. B. in der Min. Entschl. vom 19. März 1844 (Weber III S. 544), die anglicanische Kirche sei als Privatglaubensgesellschaft „zunächst für München" genehmigt worden. Eine Glaubensgesellschaft für München ist ein etwas sonderbarer Gedanke.

einer Glaubensgesellschaft Bedeutung. Den Glaubensgesellschaften, welche durch Verfassungsgesetz oder Gesetz aufgenommen sind, kann die Anerkennung nur in dieser Form wieder entzogen werden; Glaubensgesellschaften, welche durch königliche Entschließung aufgenommen worden sind, können durch eben solche Entschließung der Anerkennung wieder verlustig erklärt werden [1]).

Für die Aufnahme neuer Glaubensgesellschaften durch königliche Genehmigung bestehen folgende Vorschriften.

Die Aufnahme ist beim Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten nachzusuchen. Diesem Ministerium muß die Glaubensformel und die innere kirchliche Verfassung der zu gründenden Glaubensgesellschaft zur Einsicht und Prüfung vorgelegt werden. [2])

Der König ist bei der Entscheidung der Frage, ob er die Aufnahme gewähren will, nur soweit rechtlich gebunden, als er die Aufnahme nicht ertheilen darf, wenn die verfassungsmäßigen Voraussetzungen des Begriffes einer Glaubensgesellschaft fehlen; im Uebrigen waltet sein freies Ermessen. [3])

---

[1]) E. Mayer a. a. O. S. 139, A. Reinhard a. a. O. S. 140. — Beim Landtage 1851/52 brachte der Abg. Dr. Schmidt eine Beschwerde wegen Verfassungsverletzung ein, die sich darauf bezog, daß die staatliche Anerkennung der Deutschkatholiken als Glaubensgesellschaft wieder zurückgenommen worden sei. Vgl. oben S. 111 Anm. 4. Die Beschwerde ging davon aus, daß den einmal genehmigten Glaubensgesellschaften die Anerkenung durch die Staatsregierung nicht mehr entzogen werden könne. Die K. d. Abg. verwarf diese Ansicht. Es wurde hervorgehoben, daß die königliche Genehmigung einer Glaubensgesellschaft zurückgenommen werden könne, sobald die Gesellschaft von der Glaubensformel und Verfassung abweiche, auf Grund deren sie zugelassen worden sei. Verh. d. K. d. Abg. 1851/52 Beil. Bd. IV S. 339 ff., Sten. Ber. V S. 364 ff.; vgl. insbesondere die sehr klare Auseinandersetzung des Abg. Fürsten von Oettingen-Wallerstein S. 365 f.

[2]) Verf. Beil. II § 27; vgl. § 3. — Im Entwurfe des Religionsedicts vom 24. März 1809 schlossen sich an den § 31, welchem § 27 der II. Verf. Beil. wörtlich entspricht, noch drei weitere Paragraphen an, wonach insbesondere die Glaubensformeln der Kirchengesellschaften keine Lehrsätze sollten enthalten dürfen, welche „der Ehrfurcht gegen die Gottheit, dem Gehorsam gegen die Gesetze, der Treue gegen den Regenten oder sittlich guten Gesinnungen gegen die Mitbürger entgegen" seien. (Vgl. preuß. allg. Landrecht Th. II Tit. 11 § 13). Der geh. Rath strich diese Paragraphen in der Sitzung vom 16. März 1809 als überflüssig gegenüber der Bestimmung in § 31 (jetzt 27).

[3]) A. Reinhard a. a. O. S. 127 f. Vgl. Entsch. d. V.G.H.'s I S. 145. Es wird bei Würdigung von Aufnahmegesuchen nicht blos die Unbedenklichkeit der

Die königliche Genehmigung bezieht sich lediglich auf die Zulassung der Glaubensgesellschaft; Glaubensformel und Verfassung sind nur Gegenstand der Prüfung und Anerkennung, nicht der Genehmigung.[1]) Die Zulassung der Glaubensgesellschaft bringt zugleich zum Ausdrucke, daß der Staat gegen deren Glaubensformel und Verfassung nichts zu erinnern finde. Inwieweit die Staatsgewalt einzugreifen befugt ist, wenn Aenderungen in der einen oder anderen Beziehung eintreten, bemißt sich nach besonderen Bestimmungen, von welchen in anderem Zusammenhange zu reden ist. Aus dem Gesagten ergibt sich die wichtige Folgerung,[2]) daß eine Glaubensgesellschaft durch Aenderungen, welche sie nach den gedachten Richtungen hin vornimmt, nicht aufhört, rechtlich noch dieselbe Glaubensgesellschaft zu sein.[3]) Auf theologische Meinungsverschiedenheiten über die Statthaftigkeit oder Unstatthaftigkeit solcher Aenderungen vom Standpunkte des Glaubens aus kommt für das Recht nichts an. Für das Recht unterscheiden sich die Glaubensgesellschaften von einander dadurch, daß jede eine bestimmte Anzahl Menschen unter einer besonderen gesellschaftlichen Verfassung vereinigt. Wie die Art des Glaubensbekenntnisses nur Beweggrund für die staatliche Anerkennung einer Glaubensgesellschaft ist, so kann auch die Aenderung des Bekenntnisses nur Beweggrund für die Entziehung dieser Anerkennung sein, niemals aber den Wegfall der Anerkennung von Rechts wegen zur Folge haben.

Die bayerische Verfassung hat sich die in Deutschland überlieferte, auch im preußischen Landrechte[4]) angenommene Unterscheidung der

---

Glaubenslehren und der inneren Einrichtung der zu gründenden Gesellschaft in Betracht gezogen, sondern auch darauf gesehen, ob dieselbe nach der Zahl und der Beschaffenheit ihrer Mitglieder und nach der geschichtlichen Entwickelung des Bekenntnisses soviel Bedeutung und Bestandsfähigkeit hat, um ihre Anerkennung zu rechtfertigen.

[1]) Vgl. Verf. Beil. II § 38 Abs. I: „nach der Formel (dazu ebenda Abs. IIa) und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche."

[2]) Für die durch Gesetz aufgenommenen Glaubensgesellschaften ist dies ohnehin selbstverständlich.

[3]) Erörterungen über die Frage oben S. 57. Uebereinstimmend A. Reinhard a. a. O. S. 136 ff. Anders A. v. Scheurl, die verfassungsmäßige Stellung der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern zur Staatsgewalt, Erlangen 1872, S. 70 f.; vgl. E. Mayer a. a. O. S. 163 Anm. 1 und Zeitschrift f. Protestanismus und Kirche 1872 (N. F. LXIII) S. 361 ff. S. auch preuß. allg. Landrecht Th. II Tit. 11 § 171.

[4]) Th. II Tit. 11 §§ 17, 20: ausdrücklich aufgenommene, geduldete Kirchengesellschaften; religio recepta, tolerata; publicum, privatum religionis exercitium.

Glaubensgesellschaften in mehr oder minder bevorrechtete angeeignet. Ersteres sind die öffentlichen, letzteres die Privat-Glaubensgesellschaften.[1] Diese Bezeichnungen haben keineswegs den Sinn, daß erstere Gesellschaften dem öffentlichen, letztere dem bürgerlichen Rechte zugehören; vielmehr ist die private Glaubensgesellschaft ebensogut ein öffentlichrechtlicher Verband wie die öffentliche Glaubensgesellschaft. Die gemachte Unterscheidung läßt sich überhaupt nicht durch Aufstellung zweier verschiedener Rechtsbegriffe näher bestimmen, sondern nur durch Einzelaufzählung dessen, was die öffentlichen Glaubensgesellschaften an Rechten mehr, die privaten Glaubensgesellschaften an Rechten weniger haben.

Alle Glaubensgesellschaften ohne Ausnahme bestehen kraft öffentlichen Rechtes, sie sind öffentlichrechtliche Personenvereinigungen. Sie sind dies deswegen, weil der Staat die Verbindungen zur Glaubensübung als einen Gegenstand öffentlichen Interesses behandelt und ihre Verhältnisse aus diesem Gesichtspunkte regelt. Der Bestand einer obrigkeitlichen Gewalt der Vereinigung selbst ist nicht erforderlich,[2] um sie dem öffentlichen Rechte zuweisen zu können.[3]

Nach dem geltenden bayerischen Rechte haben die Glaubensgesellschaften kein allgemeines Recht der Selbstgesetzgebung, der Gerichtsbarkeit und der Polizeigewalt. Sie haben öffentliche Gewalt, gleichviel welcher Art, nur da und in den Grenzen, wo und wie sie ihnen von der Staatsgewalt ausdrücklich übertragen ist. Dies wird später näher zu erörtern sein.

Die Unterschiede zwischen beiden Arten der Glaubensgesellschaften sind unten darzulegen. Jetzt ist zunächst zu untersuchen, wie der Rechtsstand einer Glaubensgesellschaft als öffentliche oder private begründet wird.

---

[1]) Ueber die Ausdrucksweise der Verfassung s. oben S. 112 Anm. 3.

[2]) Wäre dies der Fall, dann wären Districts- und Kreisgemeinden keine öffentlichen Verbände.

[3]) Die allgemeine Frage, wie die besondere Frage für die Glaubensgesellschaften ist bekanntlich viel umstritten. Vgl. z. B. Sohm in der Zeitschr. f. Kirchenrecht XI S. 167, P. Hinschius in Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart I, 1 S. 249 ff., Ph. Zorn, Lehrbuch des Kirchenrechts, Stuttgart 1888, S. 219 ff., E. Mayer a. a. O. S. 127 ff., H. Rosin, das Recht der öffentlichen Genossenschaft, bes. S. 35 ff., C. Sartorius, die staatliche Verwaltungsgerichtsbarkeit auf dem Gebiete des Kirchenrechts, München 1891, S. 120 ff.

Den Kirchen, welche durch die Verfassung selbst anerkannt sind, ist auch durch die Verfassung die Eigenschaft öffentlicher Glaubensgesellschaften beigelegt. [1])

[1]) Beil. II § 24. Die griechische Kirche ist weder durch Verfassungsgesetz noch sonstwie als öffentliche Glaubensgesellschaft anerkannt, ja es fehlt ihr sogar die förmliche Anerkennung als private Glaubensgesellschaft. Der thatsächliche Zustand, welcher bezüglich der griechischen Kirche in München besteht, (vgl. Döllinger XXIII S. 489, Weber II S. 741) entbehrt streng genommen der rechtlichen Grundlage; man mag sich indessen dabei beruhigen, daß königliche Entschließungen vorliegen, die den Bestand der Gemeinde anerkennen. Wie man das Gesetz vom 1. Juli 1834, die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen Glaubensgenossen betr. (G.Bl. S. 41), hat dahin mißverstehen können (vgl. J. Silbernagl, Verfassung und Verwaltung sämmtlicher Religionsgesellschaften in Bayern, 2. Aufl., Regensburg 1883, S. 24 Anm. 1., v. Spies, Beleuchtung der Verf.-Urk., Erlangen 1842, S. 194, 234, E. v. Moy, Staatsrecht des Königreichs Bayern I, 1 S. 91, K. A. Geiger im Archiv f. kathol. Kirchenrecht LXVI S. 188 ff.; dagegen Pözl, Lehrb. des bayer. Verf.-Rechtes S. 234 Anm. 8, P. v. Roth, bayer. Civilrecht, 2. Aufl., I S. 254 Anm. 4, E. Mayer a. a. O. S. 140 Anm. 16, A. Reinhard a. a. O. S. 129 Anm. 1), daß dadurch die griechische Kirche als öffentliche Glaubensgesellschaft anerkannt sei, ist schwer begreiflich. Schon der klare Wortlaut des Gesetzes zeigt, daß es sich um nichts weiter handelt, als den „Bekennern der unirten sowohl als der nicht unirten griechischen Kirche" „gleiche bürgerliche und politische Rechte" einzuräumen, wie sie Katholiken und Protestanten nach Tit. IV § 9 der Verf.-Urk. hatten. Das Gesetz vom 1. Juli 1834 ist also jetzt durch das Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 (vgl. Bd. 1 S. 578 f.) gegenstandslos geworden. Sollte man übrigens gegenüber dem Wortlaute des Gesetzes von 1834 noch Zweifel hegen, so müssen diese jedenfalls bei Betrachtung seiner Entstehungsgeschichte völlig schwinden. Der Vortrag des Staatsministers Fürsten von Oettingen-Wallerstein vom 28. Januar 1834 an den Staatsrath sagt über den Gesetzentwurf ausdrücklich: „Eine Gleichstellung der Kirchen als solcher scheint mehrfache Vorerörterungen zu fordern und der gegenwärtige unsichere Stand des Kirchenregiments in Hellas selbst möchte den gegenwärtigen Augenblick nicht als reif zur Entscheidung dieser Frage darstellen. Es wurde daher der Gesetzentwurf auf die Gleichstellung der Bekenner jener Kirche beschränkt." Der Minister betonte diesen Gedanken wiederholt in der Staatsrathssitzung vom 8. Februar 1834. In der Begründung des lithographirten Entwurfes war mißverständlich von der „ihr" (vielmehr „ihnen", den griechischen Kirchen) einzuräumenden Theilnahme an den Rechten der drei anderen christlichen Bekenntnisse die Rede. In der Vorlage beim Landtage (Verh. d. K. d. Abg. 1834 Beil. Bd. II S. 113 Zeile 7 und 8 v. o.) ist dagegen richtig gesagt: „die ihren Bekennern einzuräumende Theilnahme." Bei den Verh. d. K. d. R.R. (Prot. Bd. I S. 30 f.) wurde hervorgehoben, der Gesetzentwurf übergehe das Verhältniß der griechischen Kirche zur Staatsgewalt. Es wurde entgegnet, daß dies „bei einer erst neu zu

Glaubensgesellschaften, welche durch königliche Entschließung zugelassen werden, können die Eigenschaft von öffentlichen oder privaten Glaubensgesellschaften erhalten. Trifft die königliche Entschließung keine ausdrückliche Bestimmung, so ist die aufgenommene Glaubensgesellschaft eine private. [1])

Ueber den Unterschied zwischen den öffentlichen und privaten Glaubensgesellschaften [2]) äußert sich die Verfassung folgender Maßen. Die ersteren sollen die Rechte öffentlicher Körperschaften genießen, die letzteren nur als „Privatgesellschaften" geachtet werden. [3]) Hiemit ist zunächst nichts Greifbares ausgesagt; es kommt vielmehr darauf

---

bildenden Kirchengesellschaft" nicht zu beanstanden sei. „Erst wenn sich in der Folge Gemeinden des griechischen Bekenntnisses in Bayern wirklich bilden sollten, könne von der näheren Bestimmung ihrer inneren kirchlichen Verfassung und ihrer Stellung zum Staate die Rede sein." Auch der Bericht des Abg. v. Dresch (Verh. d. K. d. Abg. Beil. Bd. II S. 105 ff.) gibt den Inhalt des Entwurfes, der unverändert angenommen wurde, richtig wieder. Bei den Verhandlungen der K. d. Abg. (Prot. Bd. I S. 64 ff.) wurde die hier erörterte Frage nicht ausdrücklich berührt. Einzelne unklare Aeußerungen fielen; man war überhaupt mehr mit der Frage der gemischten Ehen (vgl. oben S. 16 ff.) als mit dem Inhalte des Entwurfes beschäftigt. Das Ergebniß aber ist dies: Der Wortlaut des Gesetzes ist klar, die Absicht der Regierung ist klar; die Kammerverhandlungen haben den Wortlaut der Regierungsvorlage gelassen, wie er war; dafür, daß die Kammern den Entwurf in einem andern Sinne angenommen haben, als er lautet und gemeint war, liegt — selbst zugegeben, es käme darauf etwas an — keinerlei Beweis vor. — Vgl. hieher auch Abg. Dr. Deinhard in der Sitzung der K. d. Abg. vom 24. Mai 1892, Sten. Ber. S. 797.

[1]) Verf. Beil. II § 32 = Rel. Edict von 1809 § 36, vgl. preuß. allg. Landrecht Th. II Tit. 11 § 20. Die II. Verf. Beil. und das Rel. Edict von 1809 gebrauchen (§ 28, bezw. § 32) für die Verleihung der öffentlichen Eigenschaft die Wendung „ausdrückliche königliche Genehmigung"; ebenso spricht das preuß. allg. Landrecht Th. II Tit. 11 § 17 von „ausdrücklich aufgenommenen Kirchengesellschaften." In § 26 der II. Verf. Beil. = Rel. Edict von 1809 § 30 ist das Wort „ausdrücklich" bedeutungslos. Als Privatglaubensgesellschaften sind außer den bereits oben S. 116 Anm. 3 und S. 121 Anm. 1 erwähnten (Juden, Mennoniten, Herrenhuter, Griechen) anerkannt: die Anglicaner (Döllinger XXIII S. 472, Weber III S. 544), die Irvingianer (Weber V S. 611), die Methodisten (Amtsbl. d. Staatsminist. d. J. f. K. u. Schulang. 1883 S. 97), die Altkatholiken (vgl. oben S. 81). — Ueber die Deutschkatholiken vgl. oben S. 106 Anm. 5, S. 111 Anm. 4 und S. 118 Anm. 1.

[2]) Vgl. Sohm in der Zeitschrift für Kirchenrecht XI S. 157 ff., E. Mayer a. a. O. S. 134 ff.

[3]) Verf. Beil. II. §§ 28, 32.

an, was die Verfassung an diese verschiedenen Bezeichnungen für Wirkungen reiht. Eine dieser Wirkungen ist die, daß für die öffentlichen Glaubensgesellschaften die Frage ihrer Vermögensfähigkeit von Gesetzes wegen bejaht ist, für die Privatglaubensgesellschaften nicht. [1]) Hievon wird später noch die Rede sein.

Wenn sodann gesagt ist, daß das Vermögen der öffentlichen Glaubensgesellschaften unter „besonderem" Staatsschutze stehe, [2]) so erhält dieser Satz, wenn überhaupt, einen Inhalt nur durch die Bestimmungen über die kirchliche Vermögensverwaltung, wonach eine Staatscuratel lediglich über das Cultusvermögen der öffentlichen Glaubensgesellschaften geübt wird.

Der weitere Satz, daß die gottesdienstlichen Gebäude der öffentlichen Glaubensgesellschaften „wie andere öffentliche Gebäude geschützt werden sollen," [3]) ist ohne Erheblichkeit, zumal der strafrechtliche Schutz der gottesdienstlichen Gebäude und ihrer Einrichtungen für alle Glaubensgesellschaften gleich ist. [4])

Ein anderer Vorzug der öffentlichen Glaubensgesellschaften besteht in erleichternden Bestimmungen über die Gemeindebildung. [5]) Auch dies ist in anderem Zusammenhange zu erörtern.

Der hauptsächliche Unterschied, welchen die Verfassungsurkunde zwischen den öffentlichen und privaten Glaubensgesellschaften macht, liegt in den Aeußerlichkeiten der Glaubensbethätigung. Der Vorzug, welcher den öffentlichen Glaubensgesellschaften hier zukommen soll, wird von der Verfassung verneinend mittels der Beschränkungen ausgedrückt, welche sie den Privatglaubensgesellschaften auferlegt.

Den letzteren ist nemlich nur „Privatgottesdienst" gestattet d. h. „die Anstellung gottesdienstlicher Zusammenkünfte in gewissen dazu bestimmten Gebäuden und die Ausübung der ihren Glaubensgrundsätzen entsprechenden Gebräuche sowohl bei solchen Zusammenkünften als auch in den Privatwohnungen der Mitglieder." [6])

---

[1]) Verf. Beil. II §§ 44, 45; vgl. § 37.

[2]) Verf. Beil. II § 31. (Rel. Edict von 1809 § 35). Vgl. E. Mayer a. a. O. S. 134 Anm. 3.

[3]) Verf. Beil. II § 29 (Rel. Edict von 1809 § 33). Vorbild: preuß. allg. Landr. Th. II Tit. 11 § 18.

[4]) R.St.G.B. §§ 243 Ziff. 1, 304, 306 Ziff. 1.

[5]) Verf. Beil. II § 88.

[6]) Verf. Beil. II §§ 33, 34 (Rel. Edict von 1809 §§ 37, 38). Vorbild: preuß. allg. Landrecht Th. II Tit. 11 §§ 22, 23.

Es darf hienach der Gottesdienst der Privatglaubensgesellschaften niemals aus den vier Wänden heraus an die Oeffentlichkeit treten, während dies den öffentlichen Glaubensgesellschaften — allerdings innerhalb der staatspolizeilichen Grenzen — gestattet ist.

Die Israeliten sind insoferne einer besonderen Beschränkung unterworfen, als ihnen da, wo sie „keine kirchliche Gemeinde" bilden, nur die einfache Hausandacht gestattet, der Privatgottesdienst aber untersagt ist.[1])

Noch eine weitere Beschränkung der Privatglaubensgesellschaften ist in der Verfassung verfügt. Sie dürfen sich „der Glocken oder sonstiger Auszeichnungen" nicht „bedienen", „welche Gesetze oder Gewohnheit den öffentlichen Kirchen angeeignet haben." [2])

Ueber die Bedeutung dieser Bestimmung besteht Streit. Vor Allem wird darüber gestritten, ob das Wort „Kirche" in dem angegebenen Zusammenhange Kirchengesellschaften oder Kirchengebäude bezeichne. Letzteren Falles wären die Auszeichnungen, von welchen die Rede ist, Auszeichnungen der Kirchengebäude. Diese Ansicht würde, wenn richtig, den Vortheil gewähren, daß der Begriff der „Auszeichnungen" einige Bestimmtheit gewänne. Allein diese Auffassung läßt sich kaum halten. Daß „Kirche" im angegebenen Zusammenhange Kirchengebäude bedeuten müsse,[3]) läßt sich keinenfalls

---

[1]) Judenedict vom 10. Juni 1813 § 25 Abs. I.

[2]) Verf. Beil. II § 35. — Preuß. allg. Landrecht Th. II Tit. 11 § 24 ist bestimmt: „Ihr (einer blos geduldeten Kirchengesellschaft) ist nicht gestattet, sich der Glocken zu bedienen, oder öffentliche Feierlichkeiten außerhalb der Mauern ihres Versammlungshauses anzustellen."

Der erste (Branca'sche) Entwurf des Religionsedicts hatte dies wörtlich übernommen.

§ 39 des Religionsedicts von 1809 erhielt dann nach Zentner's Bearbeitung und ohne daß es zu weiterer Erörterung darüber gekommen wäre, die Gestalt, welche § 35 der II. Verf. Beil. aufweist.

[3]) Dies hätte Manches für sich, wenn die umstrittene Stelle schon im preuß. allg. Landrecht stände; denn letzteres sagt a. a. O. im nemlichen Abschnitte § 18, daß die gottesdienstlichen Gebäude öffentlicher Kirchengesellschaften Kirchen genannt werden. Es gebraucht auch den Ausdruck Kirchengesellschaften ständig und ohne Wechsel mit einem anderen Ausdrucke (vgl. insbesondere a. a. O. § 75). Der außerdem vorkommende Ausdruck Religionspartei ist mit Kirchengesellschaft nicht gleichbedeutend (vgl. a. a. O. § 36).

Das Religionsedict von 1809 und jenes von 1818 dagegen, welche überdies im § 33 bzw. 29 jene Begriffsbestimmung des Wortes „Kirche" nicht auf-

erweisen. Vielmehr deutet die Ausdrucksweise des Gesetzgebers darauf hin, daß er die Kirchengesellschaften, ein berechtigtes Subject, nicht einen Gegenstand, meint. Es ist davon die Rede, der Glocken sich zu bedienen, also damit zu läuten. Das Glockengeläute aber gehört zu den gottesdienstlichen Gebräuchen, nicht zu den Auszeichnungen der Kirchengebäude und vom Gottesdienste und gottesdienstlichen Gebräuchen handeln auch die §§ 33 und 34, an welche § 35 der II. Verf.-Beil. einschränkend mit „aber" anknüpft.[1])

Sind also die Auszeichnungen, von welchen die Verfassung spricht, Auszeichnungen der Kirchengesellschaften, nicht der Kirchen, so wird es allerdings, da der Gesetzgeber keine weiteren Anhaltspunkte für die Beurtheilung gibt, ziemlich schwierig, im einzelnen Falle festzustellen, ob eine Cultuseinrichtung unter den Begriff der Auszeichnung fällt oder nicht, zumal Auszeichnung ein Unterscheidungsmerkmal ist, welches höhere äußere Ehre gibt, also nicht jedes Unterscheidungszeichen. Die Frage muß mithin von Fall zu Fall beantwortet werden. Nur soviel kann man allgemein mit Sicherheit sagen, daß nicht lediglich Auszeichnungen gemeint sein können, welche allen öffentlichen Glaubensgesellschaften gemeinsam sind. Dies deswegen, weil es gemeinsame Auszeichnungen außer dem Glockengeläute nicht gibt, die Bestimmung demnach dann inhaltsleer wäre.[2]) Es kann

---

genommen haben, verfahren nicht so folgerichtig. Im 2. Capitel des II. Abschnittes beider Edicte, demselben, in welchem § 39, bzw. 35 steht, kömmt nochmal das Wort „Kirche" im § 48, bzw. 44 vor, und zwar zweifellos in der Bedeutung von „Kirchengesellschaft". Das Wort stammt beide Male aus der nemlichen Feder, nemlich Zentner's. Vgl. auch Religionsedict von 1809 §§ 12, 13, von 1818 §§ 10, 11; Abschn. IV Cap. 1 Ueberschrift in beiden Edicten.

[1]) Im § 35 ist von dem Vorbilde des preuß. allg. Landrechts a. a. O. nach zwei Richtungen abgewichen. Die Worte „oder öffentliche Feierlichkeiten außerhalb der Mauern ihres Versammlungshauses anzustellen" sind gestrichen. Das Verbot des Gebrauches von Auszeichnungen des Gottesdienstes ist erweitert. Der erstere Abstrich wird sich wohl daraus erklären, daß das fragliche Verbot sich schon aus § 34 der II. Verf.-Beil. ergibt. Eine andere Erklärung des Abstrichs s. in der Rede des Staatsministers Dr. v. Müller, Sitzung der K. d. Abg. vom 24. Mai 1892, Sten. Ber. S. 804.

[2]) Vgl. die Rede des Staatsministers Dr. v. Müller a. a. O. S. 805 f. Den anderen Beweisgrund, daß die Verfassung die Mehrzahl „der öffentlichen Kirchen" habe anwenden müssen, weil mehrere öffentliche Kirchengesellschaften aufgenommen waren, halte ich nicht für durchschlagend. Denn die Möglichkeit einer unzweideutigen Ausdrucksweise lag vor. Man hätte sagen müssen: „einer der öffentlichen Kirchen."

ferner eine Einschränkung des Begriffes der Auszeichnung aus § 38 b der II. Verf.=Beil. nicht abgeleitet werden. Denn die Befugniß der Glaubensgesellschaften, Form und Feier ihres Gottesdienstes zu regeln, bewegt sich innerhalb der Grenzen, welche die übrigen Verfassungsbestimmungen ziehen. Zu diesen einschränkenden Vorschriften gehört § 76 a, b und nicht minder § 35. Ist doch auch das Verbot des Glockengeläutes eine Beschränkung der „Form und Feier des Gottesdienstes." [1])

Die Verfassungsurkunde [2]) gibt ferner den Personen, welche von

---

[1]) Nach der bisherigen Uebung ist die gottesdienstliche Tracht der Geistlichen, d. h. die in einer Kirche eingeführte bestimmte Form derselben, zu den Auszeichnungen der öffentlichen Glaubensgesellschaften gerechnet worden. Vgl. Min.=Entschl. vom 9. Juni 1833 (Döllinger VI S. 190, Weber II S. 689) und vom 10. Mai 1886 (darüber Staatsminister Dr. v. Müller a. a. O. S. 805 Sp. 1). — Beide Entschließungen sprechen aus, daß es den Rabbinern verboten sei, sich der Amtstracht der protestantischen Geistlichen zu bedienen. Den gleichen Standpunkt nahm die Staatsregierung hinsichtlich der Frage ein, ob die altkatholischen Geistlichen sich „der in der katholischen Kirche eingeführten äußeren Abzeichen der bischöflichen und priesterlichen Würde" bedienen dürfen. Min.=Entschl. vom 11. Oktober 1891 (Archiv für kathol. Kirchenrecht LXVII S. 156). Die Entschließung gab Anlaß zu einer Verfassungsbeschwerde beim Landtage 1891/92, welche von der K. d. Abg. als nicht begründet befunden wurde. Vgl. über die Sache: Die bayerischen Altkatholiken und das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen= und Schulangelegenheiten, Aktenstücke 2c., München 1891; J. Berchtold, § 35 des bayerischen Religionsedicts, Deutscher Merkur 1891 S. 385 f., 393 ff. (Nr. 49, 50), Archiv f. kathol. Kirchenrecht LXVII S. 195. Verh. d. K. d. Abg. 1891/92 Bericht des Abg. Hemmerlein vom 11. und Gegenbericht des Abg. F. X. Schmidt vom 28. April 1892, Sitzung vom 24. Mai 1892, Sten. Ber. S. 794 ff.

Jedenfalls zu weit geht die pfälz. Reg.=Entschl. vom 11. September 1845 bei A. Geib, Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, 2. Auflage von Gräf und Gresbeck, II S. 120, wonach den Predigern der Mennoniten „der Gebrauch einer Amtskleidung" untersagt sein sein soll.

[2]) Beil. II §§ 30, 36; Vorbild preuß. allg. Landrecht Th. II Tit. 11 §§ 19, 26. Das Landrecht spricht in § 26 von „besonderen persönlichen Rechten", die II. Verf. Beil. in § 36 von „besonderen Vorzügen". Es ist zu bemerken, daß der geh. Rath in der Sitzung vom 16. März 1809 in § 40 des Religionsedicts von 1809, welcher dem § 36 der II. Verf. Beil. wörtlich gleich lautet, statt „besondere persönliche Rechte" „besondere Vorzüge" deshalb setzte, weil auch in § 34 das Wort „Vorzüge" gebraucht war. In § 30 der II. Verf. Beil., der diesem § 34 entspricht, wurde dann statt „Vorzüge und Achtung" „Rechte und Achtung" gesagt, in § 36 blieb aber „Vorzüge" stehen.

öffentlichen Glaubensgesellschaften „zur Feier ihres Gottesdienstes und zum Religionsunterrichte bestellt sind", die „Rechte und Achtung öffentlicher Beamten", während sie den entsprechenden Bediensteten der Privatglaubensgesellschaften alle besonderen Vorzüge versagt. Jene erstere Begünstigung hat indessen mehr die Bedeutung eines Programmsatzes und einer Anleitung für die Auslegung solcher gesetzlicher Vorschriften, welche öffentlichen Bediensteten Vorzüge einräumen [1]).

Es handelt sich bei diesen Bestimmungen aber lediglich, wie auch der Wortlaut deutlich zu erkennen gibt, um Einräumung und Versagung persönlicher Vorzüge. Die geistlichen Bediensteten von Privatglaubensgesellschaften sind selbstverständlich auch für den Staat Inhaber geistlicher Aemter. Es kann ihnen nicht verwehrt werden, sich als solche nach Maßgabe der Satzungen ihrer Glaubensgesellschaft zu bezeichnen [2]). Ihre Amtshandlungen gelten auch für den Staat als geistliche Amtshandlungen [3]).

Die Verfassungsurkunde [4]) bemerkt bezüglich der Privatglaubensgesellschaften schließlich noch: „Die ihnen zustehenden weiteren Rechte müssen nach dem Inhalte ihrer Aufnahmsurkunde bemessen werden." Der Sinn dieses Satzes kann nur folgender sein. Die Aufnahmeurkunde darf über die Rechte der Privatglaubensgesellschaften soweit Bestimmungen enthalten, als jene Rechte nicht durch die II. Verfassungsbeilage festgesetzt sind und als diese Beilage solche besondere Bestimmungen zuläßt [5]) oder doch nicht ausschließt [6]). Durch die

[1]) Vgl. hieher E. Mayer a. a. O. S. 191 f.

[2]) Vgl. jedoch Min. Entschl. vom 20. Januar 1836 (Weber III S. 47 Anm. **) bezüglich der Mennoniten und vom 28. März 1862 (Weber V S. 611) bezüglich der Irvingianer.

[3]) Vgl. Verf. Beil. II § 38 Abs. II c, dann die eben angef. Min. Entschl. vom 28. März 1862. Unklar ist der Gedankengang der Min. Entschl. vom 9. November 1835 (Weber III S. 47).

[4]) Beil. II § 37; vgl. auch § 89.

[5]) Vgl. Beil. II § 45.

[6]) Wenn daher die Min. Entschl. vom 27. December 1852 (Döllinger XXIII S. 488) bemerkt, den Deutschkatholiken „sei eine Autonomie in Ehesachen durch ihre Anerkennung als Privatkirchengesellschaft nicht zugestanden worden," so beruht dies auf Mißverständniß der Verfassungsbestimmungen. Autonomie in Ehesachen hatten nach § 64 d der II. Verf. Beil. die Glaubensgesellschaften überhaupt nicht; solche konnte daher auch den Deutschkatholiken nicht verliehen werden. Die Glaubensgesellschaften konnten und können über die Ehe nur Vorschriften für das Gebiet des Gewissens erlassen, und diese Befugniß hatten natürlich auch die Deutschkatholiken.

Verfügungen der Aufnahmeurkunde kann daher den Privatglaubensgesellschaften nichts genommen werden, was ihnen die Verfassung zugesteht[1]), und es darf ihnen nichts gegeben werden, was nach der Verfassung Vorrecht der öffentlichen Glaubensgesellschaften ist.

§ 3. **Die Glaubensangehörigkeit**[2]).

Wenn die Glaubensgesellschaften Gesellschaften des bürgerlichen Rechtes wären, so könnte der Rechtsgrund der Zugehörigkeit zu denselben nur der Eintritt in den Gesellschaftsvertrag sein. Die Glaubensgesellschaften sind jedoch Verbände des öffentlichen Rechtes. Sie bestehen, wenn sie durch das Gesetz oder in Anwendung des Gesetzes zugelassen sind, nicht kraft Vertrages, sondern kraft Gesetzes. Die Zugehörigkeit zu denselben ist ein öffentlichrechtliches Verhältniß ebenso gut wie Staats- oder Gemeindeangehörigkeit. Aber in Bezug auf die Art der Begründung dieser Verhältnisse besteht ein sehr wesentlicher Unterschied. In die Staats- und Gemeindeangehörigkeit kann man ohne Weiteres hineingeboren werden und dies ist sogar ihre nächste und ursprüngliche Begründungsart. In das Verhältniß der Zugehörigkeit zu einer Glaubensgesellschaft gelangt man niemals durch die Geburt allein. Es müssen noch Rechtshandlungen hinzukommen, welche die Aufnahme in die Glaubensgesellschaft bewirken.

---

[1]) Es darf also z. B. nicht — entgegen den §§ 33, 34 der II. Verf. Beil. — ihr Gottesdienst auf die Privatwohnung des Geistlichen beschränkt werden. Vgl. Min. Entschl. vom 19. März 1844 (Weber III S. 544), worüber auch oben S. 117 Anm. 3.

[2]) E. Mayer, die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern S. 140 ff., 270 ff., A. Reinhard, die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern S. 184 ff., W. Vogel, Staatsrecht des Königreichs Bayern, I S. 163 ff., C. Sartorius, die religiöse Erziehung der Kinder aus gemischten Ehen nach bayerischem Recht, Nördlingen 1887, K. Schmidt, die Confession der Kinder nach den Landesrechten im deutschen Reiche, Freiburg i. B. 1890, besonders S. 233—305, H. v. Sicherer in K. Frhrn. v. Stengel's Wörterbuche des deutschen Verwaltungsrechts II S. 383 ff. Zusammenstellung der ergangenen Ministerialentschließungen bei Günther, Amtshandbuch für die prot. Geistlichen des Königreichs Bayern diesseits des Rheins, München 1883, I S. 29 ff.

Erörterungen anläßlich des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuches enthalten die Schriften von Drache, die religiöse Erziehung der Kinder rc., Halle 1889 und Sehling, die religiöse Erziehung der Kinder rc., Erlangen und Leipzig 1891, dann der Aufsatz von Frhrn. v. Scheurl in der Zeitschrift für Kirchenrecht XXIII S. 5 ff.

Die Feststellung der hiefür maßgebenden Rechtsgrundsätze ist nicht leicht; denn die Verfassungsurkunde bietet nur Bruchstücke eines Rechts der glaubensgesellschaftlichen Zugehörigkeit dar. Zu einem Theile erscheint diese Regelung unvollständiger als sie ist; zu einem andern Theile handelt es sich um absichtliche Enthaltsamkeit des Gesetzgebers, welcher der Selbstgesetzgebung der Glaubensgesellschaften einen Spielraum lassen wollte.

Der Gesetzgeber, der ausdrücklich nur über die Glaubenswahl der Volljährigen und über die Zugehörigkeitsverhältnisse der Kinder von Aeltern verschiedenen Glaubens Bestimmungen getroffen hat, verfolgt ein zweifaches Ziel: den Schutz der Gewissensfreiheit und die Verhütung von Zusammenstößen zwischen dem Rechte verschiedener Glaubensgesellschaften. Das Selbstgesetzgebungsrecht der Glaubensgesellschaften ist unbedingt ausgeschlossen, soweit diese staatsrechtliche Regelung reicht. Es ist aber noch nach einer anderen Richtung hin ausgeschlossen, und zwar durch Rechtsgrundsätze, die mit dem bürgerlichen Rechte zusammenhängen und, wie später darzulegen sein wird, von der Verfassung mittelbar als maßgebend anerkannt sind. Aus der Erziehungsgewalt geht nemlich die Befugniß hervor, über die Glaubenszugehörigkeit der Kinder zu bestimmen. Diese Befugniß kann durch Satzungen der Glaubensgesellschaften nicht geschmälert werden.

So ausgedehnt hienach das Gebiet staatlicher Regelung ist, bleibt doch immer noch der eigenen Gesetzgebung der Glaubensgesellschaften ein weites Feld. Das staatliche Recht will verhüten, daß die Glaubensgesellschaften sich Jemandem aufdrängen; aber es will auch den Glaubensgesellschaften Niemanden aufdrängen. Die letzteren können frei darüber Bestimmungen treffen, unter welchen Voraussetzungen sie Jemanden als ihr Mitglied annehmen wollen, sowie darüber, unter welchen Voraussetzungen sie Jemanden aus ihrer Gemeinschaft ausschließen[1]). Sie können nur Niemanden als ihr Mitglied beanspruchen, der es nach zwingendem staatlichen Rechte nicht ist.

[1]) Vgl. A. Reinhard a. a. O. S. 200 f., der zutreffend nachweist, daß aus Verf. Beil. II § 43 die Unzulässigkeit des Ausschlusses nicht gefolgert werden kann. Das preuß. allg. Landrecht Th. II Tit. 11 § 55—57 befaßt sich auch mit dem Ausschlusse von Mitgliedern aus einer Kirchengesellschaft. Die Entscheidung von Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit der Ausschließung gebührt hienach dem Staate und es ist die vorherige Genehmigung des Staates zu erholen, wenn die Ausschließung nachtheilige Folgen für die Ehre des Ausgeschlossenen hat. Die II. Verf. Beil. hat diese Bestimmungen nicht aufgenommen.

Der Rechtsstand läßt sich also dahin feststellen, daß Mitglied einer Glaubensgesellschaft nur ist, wer es nach ihrem und nach staatlichem Rechte ist.

Es ist dabei ausdrücklich zu bemerken, daß das staatliche Recht die Mitgliedschaft zu einer Glaubensgesellschaft nicht von der Staatsangehörigkeit abhängig macht [1]). Im Gegentheile gilt für die Glaubensgesellschaften, innerhalb des Umkreises der Glaubensgenossen, sowohl hinsichtlich der Gesellschafts- wie der Gemeindeangehörigkeit der Grundsatz der Territorialität [2]).

Nach der Verfassungsurkunde [3]) steht jedem Staatseinwohner, welcher die gesetzliche Volljährigkeit — das „Unterscheidungsalter" — erreicht hat, die Entscheidung darüber frei, ob er einer Glaubensgesellschaft und welcher er zugehören will. Wer also als Angehöriger einer Glaubensgesellschaft in das Alter der Volljährigkeit eintritt, kann durch das Recht dieser Gesellschaft nicht am Ausscheiden verhindert werden. Dabei ist gleichgiltig, ob mit dem Ausscheiden sich ein Uebertritt zu einer andern Glaubensgesellschaft verbindet oder nicht [4]).

Der Wechsel der Glaubensgesellschaft, bzw. die Austritts- oder

---

[1]) Die Verfassung spricht von Staatseinwohnern. Vgl. auch Entsch. d. V.G.H.'s V S. 179, IX S. 19, XI S. 433, XII S. 449. Zweifellos unrichtig die bei Günther, Amtshandbuch für die prot. Geistlichen rc. I S. 29 ff. angeführten Ministerialentschließungen. Das prot. Oberconsistorium hat die richtige Ansicht vertreten. Wenn Entsch. d. V.G.H's III S. 694 (vgl. auch XI S. 218) ausgesprochen ist, daß der israelitische Gemeindeverband auch auf nicht bayerische Juden sich erstreckt, so ist dies sicher richtig; aber nicht, weil § 1 des Judenedicts vom 10. Juni 1813 aufgehoben ist; denn dieser bezieht sich nur auf die bürgerlichen Rechte und Vorzüge. Solange die früheren Niederlassungsbeschränkungen bestanden, konnte der Fall, um den es sich handelt, nicht wohl vorkommen.

[2]) Vgl. auch unten S. 134, sowie die Erörterungen in der Zeitschrift für Kirchenrecht XXI S. 401 ff., bes. 425 ff. und XXII S. 322 ff. (Th. Braun), XXII S. 211 ff. (Otto Mejer). S. ferner die Abhandlung von H. Rehm, der Erwerb von Staats- und Gemeindeangehörigkeit rc. Annalen des deutschen Reichs 1892 S. 137 ff.

[3]) Verf. Beil. II §§ 5, 6.

[4]) Dies ist durch Plenar-Entsch. des V.G.H.'s vom 23. Oktober 1889 (Sammlung XI S. 17) entgegen einer früheren Entsch. (Sammlung I S. 331) mit so schlagenden Gründen dargethan, daß denselben nichts beizufügen ist. Die zustimmenden Schriftsteller sind daselbst S. 30 angegeben. Dagegen E. Mayer a. a. O. S. 146 Anm. 13.

Eintrittserklärung sind jedoch ungiltig, wenn dem Erklärenden die Willensfähigkeit fehlt, ferner wenn die Erklärung durch Zwang, Betrug oder Irrthum hervorgerufen ist. [1]) Das Vorhandensein dieser Mängel ist nach bürgerlichem Rechte zu beurtheilen.

Die Austrittserklärung, welche mit Willensmängeln nicht behaftet ist, wirkt für sich allein; es bedarf keiner Entlassung Seitens der Glaubensgesellschaft.

Die Eintrittserklärung dagegen wirkt für sich allein nicht; es muß Aufnahme nach Maßgabe des Rechts der betreffenden Glaubensgesellschaft hinzukommen. [2])

Formvorschriften des staatlichen Rechtes bestehen nur für jene Willenserklärungen, nicht für die Aufnahme.

Der Uebergang von einer Glaubensgesellschaft [3]) zu einer andern muß nemlich „bei dem einschlägigen [4]) Pfarrer oder geistlichen Vorstande" sowohl der verlassenen als der neugewählten Glaubensgesellschaft persönlich erklärt werden. [5])

---

[1]) Verf. Beil. II §§ 7, 8 (= Rel. Ed. von 1809 §§ 9, 10); kürzer preuß. allg. Landrecht Th. II Tit. 11 §§ 40 und 43. Ueber die Bedeutung des Ausdruckes „Geistes- oder Gemüthszustand" im § 7 vgl. St.G.B. von 1813 Th. I Art. 71, 120 und Anmerkungen dazu Bd. I S. 301 f., wo auch Blödsinn und große Dummheit als „Gemüthsfehler" bezeichnet werden. Im § 8 (= 10 des Rel. Ed. von 1809) wurde vom geh. Rathe (Sitzung vom 16. März 1809) statt „listige Ueberredung" (wie es im § 43 des pr. L.R. heißt) „List" gesetzt. Man bemerkte, es sei „schwer zu bestimmen," „welche Ueberredung listig sei oder nicht."

[2]) Unrichtig M.E. vom 7. Juli 1833 Ziff. 1 und vom 28. September 1833 (Döllinger VIII S. 33, 34, Weber II S. 694, 703).

[3]) Gleichviel welcher. Der Ausdruck „Kirche" im § 10 ist nach dem Sprachgebrauche der II. Verf. Beil. (vgl. oben S. 112 Anm. 3) nicht gleichbedeutend mit öffentlicher Glaubensgesellschaft. Falsch Min.-Entschl. vom 14. Mai 1820 und 22. September 1851 (Döllinger VIII S. 32, XXIII S. 20). Es ist zu bemerken, daß beim Erlasse der letzteren Entschließung die Deutschkatholiken als Glaubensgesellschaft noch anerkannt waren. — Richtig A. Reinhard a. a. O. S. 195, W. Vogel, Staatsrecht des Königreichs Bayern I S. 164 Anm. 3. Bl. f. adm. Praxis IV S. 81 ff.

[4]) Vgl. auch M.E. vom 16. Mai 1826 (Weber II S. 347, Döllinger VIII S. 37), vom 11. Juli 1839 (Döllinger XXIII S. 4, Weber III S. 291); Günther, Amtshandbuch ꝛc. I S. 44; ferner Weber III S. 592, IV S. 20 und Günther I S. 77 ff. (Uebertritt von Sträflingen).

[5]) Verf. Beil. II § 10 stimmt mit § 12 des Religionsedicts vom 24. März 1809 überein. § 12 lautete nach dem zweiten Entwurfe (der erste Entwurf schloß sich

Der Uebertritt ist also unwirksam, wenn nicht die beiden Erklärungen und wenn nicht beide persönlich erfolgt sind. [1]) Der Nachweis, daß dies geschehen ist, kann in beliebiger Art erbracht werden, da die Verfassung eine bestimmte Form der Beurkundung nicht vorschreibt. [2]) Es kömmt ferner nichts darauf an, welche der beiden Erklärungen zeitlich vorausgeht. [3])

Die dargelegten Vorschriften der Verfassung sehen die Zulässigkeit von Ausnahmen nicht vor. Sie enthalten auch, soferne sie erfüllt werden können, keine Beschränkung der „eigenen freien Ueberzeugung". Anders, wenn sie nicht erfüllt werden können. Soll hier das, was die Verfassung zweifellos sachlich will, nicht durch Ueberspannung einer formellen Anforderung vereitelt werden, so muß man zugeben, daß die Vorschriften über die Form des Uebertrittes dann, aber nur

---

dem preuß. allg. Landrechte Th. II Tit. 11 §§ 42, 43 an) dahin, daß der Uebergang von einer Religionspartei zur anderen allezeit „durch ausdrückliche Erklärung bei dem einschlägigen Pfarrer sowohl der neu gewählten als der verlassenen Kirche geschehen" müsse. Die Fassung, welche § 12 wirklich erhielt und wonach persönliche Erklärung gefordert ist, wurde vom geheimen Rathe in der Sitzung vom 16. März 1809 beschlossen. Es wurde bemerkt, „daß nicht der Uebergang, sondern der Wille zu einer anderen Religion überzugehen, erklärt werden müßte." Nach dem Entwurfe sei „der Leichtigkeit, im Auslande eine Religion verändern und dieses nachher erklären zu können, nicht vorgebeugt." Als Zweck der Vorschrift wurde bezeichnet, „dem Pfarrer einer jeden Kirche die Gelegenheit zu verschaffen, dem zu einer anderen Religion übergehen Wollenden vor seinem Uebergange noch alle geeigneten Vorstellungen zu machen."

Vgl. Min.-Entschl. vom 31. Oktober 1878 bei Günther, Amtshandbuch f. d. protest. Geistlichen ꝛc. I S. 73.

[1]) M.E. vom 7. September 1842 und 11. Januar 1844 (Döllinger XXIII S. 6, 10, Weber III S. 465, 529).

[2]) Die Bestimmungen der Min.-Entschl. vom 7. Juli 1833 (Döllinger VIII S. 33, Weber II S. 694) Ziff. 3—6 entbehren der gesetzlichen Grundlage. Vgl. A. Reinhard a. a. O. S. 193 ff.

[3]) Vgl. M.E. vom 7. Juli 1833 Ziff. 2, vom 28. September 1833 („in welch immer einer Reihenfolge") und 4. Februar 1834 (Döllinger VIII S. 33, 34, 36). A. M. ist A. Reinhard a. a. O. S. 193 mit Berufung auf den Zweck des Gesetzes; indessen kann die Ermahnung des Geistlichen der verlassenen Glaubensgesellschaft auch dann noch Wirksamkeit äußern, wenn die Eintrittserklärung schon abgegeben ist, da ja letztere ohne Austrittserklärung wirkungslos bleibt.

Daß es dem Volljährigen freisteht, Unterricht in fremdem Glauben zu nehmen, ehe er den Uebertritt zu demselben vollzieht, ist ganz selbstverständlich. Vgl. Günther, Amtshandbuch für die protest. Geistlichen ꝛc. I S. 24.

dann und nur soweit nicht erfüllt zu werden brauchen, als der Uebertretende durch Verhältnisse, deren Beseitigung nicht in seiner Macht liegt, an der Einhaltung der Verfassungsvorschriften gehindert ist. Dies trifft insbesondere dann zu, wenn Jemandem die Abgabe der Austrittserklärung arglistiger Weise unmöglich gemacht wird [1]) oder wenn wegen unmittelbarer Todesgefahr [2]) eine Austrittserklärung nicht mehr stattfinden kann. Erkennt man die Statthaftigkeit solcher Abweichungen von der gesetzlichen Regel an, dann ist der hienach als wirksam zu erachtende Uebertritt als endgiltig wirksam anzusehen, und es kann nicht etwa gefordert werden, daß die unterlassenen Förmlichkeiten später, bei eröffneter Möglichkeit hiezu, nachzuholen seien.

Für den bloßen Eintritt in eine Glaubensgesellschaft oder den bloßen Austritt aus einer solchen, hat die Verfassung keine unmittelbar zutreffenden Bestimmungen. Nachdem aber der von ihr geregelte Uebertritt zwei Rechtshandlungen in sich schließt — Austritt und Eintritt — für deren jede die gleiche Form vorgeschrieben ist, [3]) so muß als Wille der Verfassung schon im Interesse der Rechtssicherheit angenommeu werden, daß die nemliche Form einzuhalten ist, wenn eine der beiden Rechtshandlungen für sich allein stattfindet. [4])

---

[1]) Dahin gehört auch der Fall, daß der Geistliche, der zur Entgegennahme der Erklärung an's Sterbebett gerufen wird, nicht erscheint.

[2]) Vgl. die M.E. bei Döllinger XXIII S. 5, 6, 7, 12, Weber III S. 348, 465, 561. Vgl. auch Günther, Amtshandbuch &c. I S. 69 ff., insbesondere S. 73, Min.-Entschl. vom 31. Oktober 1878.

[3]) Wenn man den Inhalt von Verf. Beil. II § 10 auseinander legt, so ist er der, daß der „Uebergang" einen in gesetzlicher Form geschehenen Austritt und einen in gesetzlicher Form geschehenen Eintritt voraussetzt. Der „Uebergang" ist das Ergebniß zweier Willenserklärungen. Der Inhalt der Erklärung gegenüber der verlassenen Glaubensgesellschaft ist lediglich der verneinende: ich will nicht mehr zu dir gehören, nicht: ich will „übertreten"; der Inhalt der Erklärung gegenüber der neu gewählten Glaubensgesellschaft ist bejahend: ich will dir angehören. Die erste Erklärung kann stets für sich bestehen; die zweite Erklärung kann nur dann für sich bestehen, wenn kein Rechtsband den Erklärenden an eine andere Glaubensgesellschaft knüpft; ist letzteres der Fall, so muß dieses Band durch die erste Erklärung gelöst werden.

[4]) Vgl. A. Reinhard a. a. O. S. 199, Entsch. d. V.G.H.'s XI S. 17. Nachdem den Deutschkatholiken die Anerkennung als Glaubensgesellschaft entzogen worden war, sprachen Min.-Entschl. vom 23. Septbr. und 26. November 1851 (Weber III S. 736) aus, daß „die Aufnahme der Mitglieder jener Secte" in den Verband einer anerkannten Glaubensgesellschaft „an die Beobachtung keiner äußeren Formalität von Seite der Staatsregierung gebunden sei."

Aus den dargelegten Formvorschriften der Verfassungsurkunde ergibt sich auch, daß Niemand zwei Glaubensgesellschaften zugleich angehören kann.[1])

Es ist oben[2]) bereits hervorgehoben worden, daß die Glaubensgesellschaften, welche im Staate zugelassen sind, sowohl dem gesellschaftlichen Bande nach über das Staatsgebiet hinaus sich erstrecken, als auch geistig durch die Glaubensgemeinschaft mit anderen Glaubensgesellschaften verbunden sein können.

Im ersten Falle ist der Glaubensgenosse, welcher von auswärts nach Bayern kömmt, auch für das bayerische Recht Angehöriger seiner Glaubensgesellschaft, ohne daß es einer weiteren Rechtshandlung bedarf. Zweifelhaft ist die Rechtslage im zweiten Falle. Es wird Folgendes zu erwägen sein. Die Bestimmungen der Verfassungsurkunde haben entschieden nur jenen Wechsel der Glaubensgesellschaft im Auge, welcher zugleich Wechsel des Glaubensbekenntnisses ist. Hienach wird, da das staatliche Recht nicht eingreift, das Recht der Glaubensgesellschaften maßgebend sein. Betrachtet dieses, wie z. B. das Recht der protestantischen Kirche, den fremden Glaubensgenossen, welcher in Bayern Wohnsitz genommen hat, als Angehörigen der Glaubensgesellschaft, so ist er dies sofort von Rechts wegen. Will er diese Mitgliedschaft nicht, so steht ihm die Erklärung des Austrittes frei.[3]) Entsprechend dasselbe gilt auch für die Theilung der protestantischen Glaubensgenossen in die Kirchen rechts des Rheins und der Pfalz.[4])

Es bleibt noch die Frage zu würdigen, ob die oben erörterten Formvorschriften auch auf den Fall zutreffen, wo Angehörige einer bestehenden Glaubensgesellschaft eine neue Glaubensgesellschaft gründen wollen. Daß hier die Formen des Uebertritts nicht verlangt werden können, ist klar; denn in eine Glaubensgesellschaft, die noch nicht besteht, kann man nicht eintreten. Aber auch Austritt vor der Gründ-

---

[1]) Vgl. über eine absonderliche Auffassung der Irvingianer die Entschl. d. prot. Oberconsistoriums vom 16. März 1870 bei Günther, Amtshandbuch für die prot. Geistlichen 2c. I S. 317.

[2]) S. 112.

[3]) Der Standpunkt, welcher in den Min.-Entschl. bei Günther, Amtshandbuch 2c. I S. 29 ff. eingenommen wird, ist sonach unrichtig. Vgl. auch M.E. vom 19. März 1844 (Döllinger XXIII S. 472, Weber III S. 544) und Günther a. a. O. S. 320. S. auch oben S. 130 Anm. 2.

[4]) Bezüglich der Israeliten vgl. Entsch. d. V.G.H.'s III S. 694, XI S. 218.

ung kann nicht verlangt werden, da die Verfassung nicht sagt, daß zur Gründung einer neuen Glaubensgesellschaft nur Personen fähig sind, die keiner Glaubensgesellschaft angehören. Auf jeden Fall ist sicher, daß mit dem Augenblicke der königlichen Genehmigung einer neuen Glaubensgesellschaft deren Gründer unanfechtbare Mitglieder derselben sind. Dagegen haben diejenigen, welche später beitreten wollen, selbstverständlich die Formvorschriften der Verfassung zu erfüllen.

Das Recht freier Wahl der Glaubensgesellschaft wird von der Verfassungsurkunde [1]) solchen Personen nicht zugestanden, welche das Alter der Volljährigkeit noch nicht erreicht haben [2]). Hierauf bezügliche

---

[1]) Beil. II § 6. Die insbesondere in der k. Entschließung vom 26. April 1845 (Döllinger XXIII S. 13, Weber III S. 580) und der Min. Entschl. vom 29. April 1846 (Döllinger XXIII S. 370, Weber III S. 609) Ziff. 1 (vgl. auch eine Anzahl weiterer Entschl. Döllinger XXIII S. 2, 8 ff.) aufgestellte Lehre, daß die Bestimmung des § 6 der II. Verf. Beil. eine Einschränkung durch den Grundsatz der Gewissensfreiheit erfahre, den Tit. IV § 9 der Verf. Urk. ausspreche, ist völlig haltlos. Vgl. darüber Verh. d. K. d. Abg. 1846 Beil. Bd. VII S. 276 ff., 307 ff., ferner A. Reinhard a. a. O. S. 189 f., C. Sartorius a. a. O. S. 25 f., 52 ff. und oben S. 22 ff.

Der Verwaltungsgerichtshof hat das Verdienst, die richtige Auffassung mit Entschiedenheit durchgeführt zu haben. Vgl. Entsch. d. V.G.H.'s II S. 149, III S. 102, 438.

[2]) Verf. Beil. II §§ 5, 6; vgl. preuß. allg. Landrecht Th. II Tit. 11 § 40 und Tit. 2 §§ 83, 84.

Die Bestimmung in § 8 des Religionsedictes vom 24. März 1809 über das Unterscheidungsalter, worüber schon seiner Zeit in der Sitzung des geheimen Raths vom 16. März 1809 Meinungsverschiedenheiten zu Tage getreten waren, war auch in der Sitzung des Revisionsausschusses vom 31. Oktober 1814 Gegenstand der Erörterung. Die Ansichten der Katholiken und Protestanten stünden sich hier gegenüber. Während von ersteren die Unterscheidungsfähigkeit beim Glaubenswechsel als eine Thatfrage angesehen werde, die im Einzelfalle zu untersuchen sei, hielten die Protestanten am 14. Lebensjahre als dem Unterscheidungsjahre fest. Man erwog drei Möglichkeiten: Annahme des 14. Jahres, wie im preuß. allg. Landrechte, des 18. Jahres, wie im § 3 der Verordnung vom 18. Mai 1803 (R.Bl. S. 321), endlich des 21. Jahres wie im Edicte von 1809. Schließlich beließ es die Mehrheit bei letzterem Jahre unter Verneinung eines landesherrlichen Dispensationsrechtes. Der Ausschuß von 1815 (Sitzung vom 16. April) wollte, um Anständen bei der Verheiratung vorzubeugen, für das weibliche Geschlecht das 18., für das männliche das 21. Jahr als Unterscheidungsalter nehmen. Die Ministerialconferenz vom 28. März 1818 entschied sich für die gesetzliche Volljährigkeit.

Die Ansicht E. v. Moy's, Staatsrecht des Königreichs Bayern I, 2 S. 25, daß auch erlangte Volljährigkeitserklärung genüge, ist ganz haltlos. Sie widerspricht nicht blos der Absicht, sondern auch dem Wortlaute der Verfassung.

eigene Willenserklärungen solcher Personen und alle darauf sich gründenden Akte sind also nach jeder Richtung hin rechtsunwirksam[1]), und zwar gleichviel, ob es sich um Personen handelt, die bisher keiner oder einer öffentlichen oder einer privaten Glaubensgesellschaft angehörten[2]).

Ueber die Glaubensangehörigkeit der Minderjährigen entscheidet zunächst die Bestimmung, welche von den Inhabern der älterlichen Erziehungsgewalt getroffen ist. Daß hienach eine privatrechtliche Gewalt maßgebend für die Begründung eines öffentlichrechtlichen Verhältnisses sein kann, hat nichts Ungewöhnliches. Die Frage, welches Recht zur Anwendung zu kommen hat, bestimmt sich nach den allgemeinen Grundsätzen über die persönlichen und räumlichen Grenzen der Gesetze und insbesondere der bürgerlichrechtlichen Gesetze. Diese allgemeinen Fragen sind hier nicht zu erörtern. Hervorzuheben ist lediglich, daß auch diejenigen Bestimmungen, welche die Verfassung

---

[1]) E. v. Moy, Staatsrecht des Königreichs Bayern I, 2 S. 24 f. hat die wunderliche Lehre aufgestellt, daß nach Verf. Beil. II § 6 der Uebertritt mit bürgerlicher Wirkung „für die äußeren Gesellschaftsrechte“ erst nach erlangter Volljährigkeit geschehen könne, mit kirchlicher Wirkung, „für die inneren Gesellschaftsrechte“ aber schon früher. Diese Ansicht wurde von der Staatsregierung 1843, 1845 und 1846 in jenen Erlassen angenommen, die oben S. 22 ff. bereits erwähnt sind (ein Nachklang noch in der Min. Entschl. vom 6. März 1878, Günther Amtshandbuch für die prot. Geistlichen ꝛc. I S. 93). Eine besondere Widerlegung verdient diese Meinung nicht. „Man kann“, spottete der Abg. Wagner (Verh. d. K. d. Abg. 1846 Prot. Bd. X S. 337), „nach dieser merkwürdigen Unterscheidung zwei Confessionen in einer Person vereinbaren, man kann in bürgerlich-politischer Beziehung ein Protestant und in kirchlicher Beziehung ein Katholik sein.“ Vgl. auch Abg. Heintz ebenda S. 353 f., Dr. von Scheurl Beil. Bd. VII S. 360 ff.; dann F. J. Stahl, Rechtsgutachten über die Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Protestanten in Bayern, Berlin 1846, S. 42 ff.; die Beschwerdevorstellungen der Mitglieder der protestantischen Generalsynoden ꝛc., St. Gallen und Bern 1846, S. 51 ff.

Geistlichen, welche die einschlägigen Verfassungsbestimmungen nicht beachteten, ist Seitens der weltlichen Stellen die „Mißbilligung“ ausgesprochen worden. „Ein weiteres Vorgehen,“ sagt eine Min. Entschl. vom 23. März 1877, „gegen die genannten Geistlichen, nemlich eine Einschreitung mit Strafen gegen dieselben, kann beim Mangel einer gesetzlichen Strafandrohung nicht statthaben.“ S. die Entschließungen bei Günther a. a. O. I S. 99 ff.

[2]) Anders die Min. Entschl. bei Döllinger VIII S. 32, XXIII S. 19, 21. Dagegen zutreffend A. Reinhard a. a. O. S. 191 f., E. Sartorius a. a. O. S. 55 f.

selbst über die Glaubensangehörigkeit der Minderjährigen trifft, keineswegs nur für die Staatsangehörigen, sondern für alle Staatseinwohner gelten, also innerhalb der Grenzen der Gebietshoheit nach Maßgabe der erwähnten allgemeinen Grundsätze jedermann ergreifen [1]).

Die älterliche Erziehungsgewalt ist nichts Anderes als die älterliche, insbesondere väterliche Gewalt, angewandt auf die Erziehung. Demnach liegt sie nicht mehr vor, wenn entweder die älterliche Gewalt oder die Erziehung [2]) beendet ist. Ist dies der Fall, so bleibt von nun ab bis zu erreichter Volljährigkeit die Glaubensangehörigkeit der Kinder unabänderlich. Der hier ausgesprochene Gedanke hat in einer Verfassungsbestimmung Ausdruck gefunden, welche zugleich, soweit sie reicht, den aufgestellten Satz ändert. Diese Bestimmung ist, nicht ihrem Wortlaute, aber ihrer Bedeutung nach die: Wenn Kinder dem bestehenden Rechte gemäß in einer Glaubensgesellschaft die Confirmation oder Communion empfangen haben, so ist ihre Zugehörigkeit zu dieser Gesellschaft bis zu erreichter Volljährigkeit unabänderlich [3]).

---

[1]) Vgl. Entsch. d. V.G.H.'s V S. 179, IX S. 19, XI S. 17, 433, XII S. 449. K. Schmidt a. a. O. S. 441 ff.

[2]) Vgl. auch Entsch. d. V.G.H.'s II S. 160 f., K. Schmidt a. a. O. S. 242 f. Anders E. Sartorius a. a. O. S. 55.

[3]) Die Bestimmung steht Verf. Beil. II § 18. (Vgl. über das Wort „aufgenommen" K. Schmidt a. a. O. S. 290 Anm. 1.) Sie hat dort einen Zusammenhang, wonach sie sich nur auf den Fall bezieht, daß ein Ehevertrag über religiöse Kindererziehung durch Umwandlung der Ehe aus einer gemischten in eine ungemischte hinfällig wird. Ueber die Entstehungsgeschichte der Bestimmung s. meine Abhandlung in den Bl. f. adm. Praxis XLII S. 34, 38, 58 ff. Darüber, daß die Bedeutung dieser Bestimmung über den Fall des § 18 hinausreiche, daß es sich um Anwendung eines allgemeinen Grundsatzes auch auf diesen Fall handle, war man von jeher einig. (Vgl. a. a. O. S. 62.)

Nur darüber, wie weit die ausdehnende Auslegung zu gehen habe, hat die Auffassung gewechselt. Die ältere, ministerielle Auslegung war die, daß mit der Aufnahme in eine Kirche durch Communion oder Confirmation das älterliche Bestimmungsrecht in allen Fällen aufhöre. (Vgl. E. v. Moy, Staatsrecht des Königreichs Bayern I, 2 S. 23 ff., Sartorius a. a. O. S. 23 ff., K. Schmidt a. a. O. S. 293 ff., Zeitschr. f. Kirchenrecht XIII S. 204 ff., Bl. f. adm. Praxis XXXIV S. 312 ff., J. Silbernagl im Archiv f. kathol. Kirchenrecht LVII S. 217 ff.) Sie erklärte daher die Aufnahme insbesondere auch dann als wirksam, wenn sie gesetzwidrig erfolgt war. Die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine andere. Derselbe hat zunächst 1) für die vom § 18 der II. Verf. Beil. unmittelbar getroffenen Fälle mit Recht die Bedeutung der Worte: „dem bestehenden Ehevertrage gemäß" hervorgehoben und ausgesprochen, daß eine Aufnahme keine Rechtswirkung haben könne, welche dem Ehevertrage ent-

Dieser Satz gilt für alle Glaubensgesellschaften, welche die Einrichtung der Confirmation oder Communion besitzen[1]); für andere Glaubensgesellschaften verbleibt es bei der allgemeinen Regel, wonach

gegen erfolgt ist. Der V.G.H. hat ferner 2) die Giltigkeit des § 18 in dem eben erörterten Sinne auch für die Fälle angenommen, wo, ohne daß ein Ehevertrag besteht, eine bisher gemischte Ehe ungemischt wird. Der V.G.H. geht hier über den Wortlaut des Gesetzes mit Rücksicht auf die Entstehungsgeschichte (vgl. meine angef. Abhandlung) hinaus. Dagegen ist er nicht geneigt, den hier besprochenen Satz des § 18 auch 3) auf fortdauernd gemischte und auf ursprünglich ungemischte Ehen auszudehnen. (Entsch. d. V.G.H.s II S. 149, III S. 216 f., IV S. 463, 550, XI S. 435 f.; vgl. C. Sartorius a. a. O. S. 42 ff., K. Schmidt a. a. O. S. 300 ff.) Meines Erachtens muß aber diese letztere Folgerung gleichfalls gezogen werden, wenn man jene erstere zieht. Denn die ausdehnende Auslegung, welche der V.G.H. mit Recht als statthaft anerkannt hat, findet ihre Begründung nicht darin, daß der Gesetzgeber irriger Weise geglaubt hat, den Fall Ziff. 2 ausdrücklich geregelt zu haben. Was der Gesetzgeber aus Irrthum zu bestimmen unterlassen hat, bildet kein Gesetz. Der Grund ist vielmehr der, daß § 18 in erkennbarer Weise einen allgemeinen gesetzgeberischen Gedanken zum Ausdrucke bringt, der nur formell zu eng gefaßt ist. Dieser Grund aber trifft auch auf die Fälle Ziff. 3 zu. Uebereinstimmend E. Mayer a. a. O. S. 145, A. Reinhard a. a. O. S. 188 ff. C. Sartorius a. a. O. S. 84 f. pflichtet nur theilweise bei, d. h. nur bezüglich der gemischten, nicht der ungemischten Ehen. Er meint nemlich, Zweck der Vorschrift sei, „soweit wie möglich die Sicherheit und Stabilität des Confessionsbestandes von den durch den Charakter der gemischten Ehe besonders nahegelegten Willensschwankungen der bestimmungsberechtigten Aeltern unabhängig zu stellen.“ Demnach sei es unzulässig, „diese Rechtswirkung der Aufnahme auch auf das Gebiet der ungemischten Ehe auszudehnen.“ Es soll davon abgesehen werden, daß die Bestimmung ihrem Wortlaute nach gerade den Fall trifft, wo die gemischte Ehe in das „Gebiet der ungemischten Ehe“ übertritt, also die besondere Gefahr von „Willensschwankungen“ aufhört. Entscheidend ist Folgendes. Die Verfassung erkennt eine Aufnahme in die Kirche an, wenn Communion oder Confirmation stattgefunden hat und nach der Rechtslage, unter der sie geschah, gesetzlich erlaubt war. Es ist nicht abzusehen, warum diese „Aufnahme“ bei ungemischten Ehen weniger Kraft haben soll als bei gemischten. Ueberdies ist der Beweggrund des Gesetzgebers nicht der, den Sartorius annimmt. Bezweckt ist vielmehr (vgl. meine angef. Abhandlung S. 34 und 38) der Schutz der Kinder gegen Gewissenszwang mit Rücksicht auf das weit hinausgeschobene Unterscheidungsalter. Es wird angenommen, daß, wer die Communion oder Confirmation empfangen hat, bereits im Glauben der betreffenden Kirche befestigt sei. Mit anderen Worten, diesen Akten wird dieselbe Wirkung beigemessen, wie der beendigten religiösen Erziehung. Das sind Erwägungen ganz allgemeiner Natur, welche auf jeden Fall des Glaubenswechsels, der durch die Eltern herbeigeführt wird, zutreffen.

[1]) Auch für private Glaubensgesellschaften, daher auch für die Altkatholiken.

das älterliche Bestimmungsrecht erst aufhört, wenn die Thätigkeit der Erziehungsgewalt ihr Ende erreicht hat[1]).

Eine gesetzwidrig geschehene Confirmation oder Communion ist ohne jede rechtliche Wirkung[2]).

Obschon die Bestimmungen der Verfassung von den Kindern aus gemischten Ehen nicht handeln, so läßt sich doch aus dem Inhalte der II. Verfassungsbeilage ein alle Fälle erschöpfendes Recht ermitteln. Der Grundsatz der Gewissensfreiheit und der freien Wahl der Glaubensgesellschaft gilt auch für den Gebrauch, welcher von der Erziehungsgewalt gemacht wird. Die älterliche Erziehungsgewalt besteht in gleichem Umfange, mag die Ehe eine gemischte sein oder nicht. Die Verfassung setzt dies als selbstverständlich voraus[3]).

Demnach bestimmt der älterliche Wille, bei unehelichen Kindern der mütterliche Wille[4]), ob die Kinder überhaupt in eine Glaubensgesellschaft und, wenn ja, in welche sie aufgenommen werden sollen[5]). Die Aeltern sind in ihrer Wahl nicht an die Glaubensgesellschaften gebunden, denen sie selbst angehören[6]). Sie sind auch an die einmal getroffene Wahl nicht gebunden, können vielmehr, solange ihre Erziehungsgewalt dauert, eine Aenderung vornehmen[7]).

---

1) Anders E. Mayer a. a. O. S. 142, dagegen treffend E. Sartorius a. a. O. S. 85 Anm. 133.

2) E. Sartorius a. a. O. S. 86 ff. Die Ansicht von A. Reinhard a. a. O. S. 188, daß die älteren Bestimmungen über die Zeit der Zulassung zu Beicht und Communion (ebenda S. 99 Anm. 1) noch für die „bürgerliche Wirkung“ dieser Handlungen Geltung haben, scheint mir nicht haltbar. Das müßte gegenüber Verf. Beil. II § 38 Abs. IIb in der Verf.-Urk. selbst gesagt sein. Ueber das Alter der Confirmation Weber I S. 353, II S. 211 f. (Ziff. 2), III S. 289.

3) Dies ist dargelegt in der Min. Entschl. vom 13. Juli 1838 (Döllinger VIII S. 47 Anm., Weber III S. 246), welche mit der Rechtsauffassung früherer Entscheidungen (Döllinger VIII S. 50 f.) brach. Nur dürfen die Ausführungen der Entschl. nicht dazu verleiten, anzunehmen, daß es zur Erziehung der Kinder in einem andern Glauben als dem der Aeltern bei ungemischten Ehen nothwendig eines Vertrages bedürfe.

4) Günther, Amtshandbuch ꝛc. I S. 115 f.

5) Dies ist auch für gemischte Ehen durch Cap. 3 der II. Verf. Beil. anerkannt. Entsch. d. V.G.H.'s XI S. 17.

6) Entsch. d. V.G.H.'s IV S. 114. Vgl. E. Sartorius a. a. O. S. 58 ff., der treffend darlegt, daß Verf. Beil. II § 18 hiegegen nicht geltend gemacht werden kann; anders E. Mayer a. a. O. S. 215 Anm. 31.

7) Nicht recht klar sind die Bemerkungen bei K. Schmidt, die Confession der Kinder ꝛc. S. 251 zu Anm. 1. Verf. Beil. II § 6 hat hieher gar keinen Bezug; er handelt vom Glaubenswechsel aus eigenem Willen.

Während in Bezug auf diese Grundsätze Kinder aus gemischten und aus ungemischten Ehen und außereheliche Kinder von Aeltern des nemlichen und verschiedenen Glaubens sich gleich stehen, zeigt sich nach anderer Richtung ein Unterschied.

Die Ausübung des älterlichen Bestimmungsrechtes bemißt sich nemlich bei Kindern aus ungemischten Ehen und bei unehelichen Kindern von Aeltern gleichen Glaubens lediglich nach dem bürgerlichen Rechte, nicht nach der zweiten Verfassungsbeilage [1]. Die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes z. B., welche dem Willen des Vaters ein Uebergewicht über den Willen der Mutter einräumen, oder die älterlichen Rechte nach Lösung der Ehe einem Ehetheile voll zugestehen, finden hienach auch hier Anwendung [2]. Dagegen sind diejenigen Vorschriften der bürgerlichen Rechte, welche einen gesetzlichen Zwang gegenüber den Aeltern zur Ueberweisung der Kinder an eine bestimmte Glaubensgesellschaft begründen, durch den verfassungsmäßigen Grundsatz der Gewissensfreiheit beseitigt. Denn dieser Grundsatz erleidet nur soweit eine Einschränkung, als die Verfassung selbst es ausspricht oder zuläßt [3].

Für die gemischten Ehen hat die Verfassung [4] besondere, auch in das bürgerliche Recht übergreifende Bestimmungen getroffen [5]. Diese Bestimmungen gelten sowohl für Ehen, welche von Anfang an gemischt sind, als auch für solche, welche später gemischt werden [6]. Sie bilden zwingendes Recht [7].

---

[1]) So richtig C. Sartorius a. a. O. S. 56 f.; anderer Ans. A. Reinhard a. a. O. S. 186 ff. Entsch. d. V.G.H.'s III S. 438, IV S. 111, V S. 138.

[2]) Entsch. d. V.G.H.'s IV S. 111, IX S. 129, XII S. 60, 449. Vgl. K. Schmidt, die Confession der Kinder 2c. S. 31. — Ueber das Bestimmungsrecht des Vormundes Entsch. d. V.G.H.'s IX S. 27, XI S. 86.

[3]) So richtig C. Sartorius a. a. O. S. 58, dagegen Entsch. d. V.G.H.'s V S. 138, XII S. 442.

[4]) Die Bestimmungen der §§ 12—23 der II. Verf. Beil. (vgl. §§ 14—27 des Rel. Edicts von 1809) weichen von dem Vorbilde des preuß. allg. Landrechts Th. II Tit. 2 §§ 74—85, 642 theilweise erheblich ab; nur § 15 ist mit § 79 wörtlich gleichlautend. — Ueber deren Giltigkeit auch für die Pfalz Entsch. d. V.G.H.'s IV S. 255.

[5]) Vgl. zum Folgenden K. Schmidt a. a. O. S. 251 ff.

[6]) Entsch. d. V.G.H.'s I S. 331. Die Tragweite der Bestimmungen reicht über das Gebiet der Regelung der Glaubensangehörigkeit nicht hinaus. Verf. Beil. II § 15 sagt ausdrücklich: „Uebrigens benimmt die Verschiedenheit des kirchlichen Glaubensbekenntnisses keinem der Aeltern die ihm sonst wegen der Erziehung zustehenden Rechte".

[7]) Entsch. d. V.G.H.'s VII S. 11, 16.

Eine gemischte Ehe[1]) liegt dann vor, wenn nur ein Ehegatte einer Glaubensgesellschaft angehört, sowie dann, wenn die Ehegatten verschiedenen öffentlichen oder privaten Glaubensgesellschaften[2]) angehören; nicht dagegen dann, wenn beide Ehegatten, ohne einer Glaubensgesellschaft anzugehören, verschiedenen Glaubens sind; ebenso wenig dann, wenn Ehegatten, die derselben Glaubensgesellschaft angehören, verschiedenen Glaubens sind[3]).

Der leitende Gedanke bei den einschlägigen Verfassungsbestimmungen ist der, daß für gemischte Ehen hinsichtlich des älterlichen Verfügungsrechts über die Glaubensangehörigkeit der Kinder an die Stelle der Vorschriften des bürgerlichen Rechtes der Grundsatz der Gleichberechtigung beider Ehetheile tritt[4]).

Die Braut- oder Eheleute[5]), und zwar nur diese, können über die Glaubensangehörigkeit der aus ihrer[6]) Ehe hervorgehen-

---

[1]) Vgl. C. Sartorius a. a. O. S. 11 f., 32 f.

[2]) Eine andere Ansicht tritt in der Min. Entschl. vom 20. August 1852 (Weber IV S. 534) zu Tage. S. dagegen Entsch. d. V.G.H.'s X S. 113, XI S. 17, A. Reinhard a. a. O. S. 191 f., K. Schmidt a. a. O. S. 252 ff., Günther, Amtshandbuch 2c. I S. 108 (Oberconsistorium).

[3]) Entsch. d. V.G.H.'s VIII S. 193 und andererseits IX S. 19 (Altkatholikensachen). Letzteres Erkenntniß macht den sehr schwierigen Versuch, die Möglichkeit einer rechtlich zu berücksichtigenden Glaubensverschiedenheit innerhalb derselben Glaubensgesellschaft darzuthun. Der Versuch ist m. E. nicht gelungen.

[4]) Vgl. C. Sartorius a. a. O. S. 63 ff.

[5]) Auch Minderjährige. Anders Min. Entschl. vom 22. Juni 1838 (Döllinger VIII S. 47, Weber III S. 245); dagegen Entsch. d. V.G.H.'s XI S. 525. Vgl. K. Schmidt a. a. O. S. 276 f.

[6]) Das Gesetz meint nur leibliche Aeltern und Kinder, nicht Pflege- oder Stief- und auch nicht Adoptiv-Aeltern und -Kinder. Entsch. d. V.G.H.'s III S. 102, 438; and. Ans. bezüglich des Adoptivverhältnisses C. Sartorius a. a. O. S. 70 ff. und bezüglich dieses und des Falls der Einkindschaft E. Mayer a. a. O. S. 210. Der von Sartorius vermißte Beweis für die hier vertretene Ansicht ergibt sich aus Folgendem. Daß Beil. II § 12 die Worte Aeltern und Kinder im natürlichen Sinne gebraucht, liegt an sich schon näher. Die Entstehungsgeschichte des Religionsedicts aber zeigt, daß dieser natürliche Sinn auch der vom Gesetzgeber gewollte ist. Der Entwurf des Religionsedictes vom 24. März 1809 hatte nemlich eine besondere Bestimmung für Adoptivkinder, woraus erhellt, daß § 14, jetzt 12, sich auf dieselben nicht bezog und bezieht.

§ 22 des Religionsedicts von 1809 lautete nach dem Entwurfe: „Adoptirte Kinder werden nach den Bestimmungen der Adoptionsurkunde in der Religion unterrichtet. Wenn diese hierüber nichts festsetzt, werden sie nach jenem Glaubensbekenntnisse erzogen, welchem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten."

Feuerbach beanstandete dies in der Sitzung des geheimen Raths vom 16.

den[1]) Kinder beliebige Vereinbarungen treffen. Der Umfang des Bestimmungsrechtes, dessen Ausübung bei gemischten Ehen zum Gegenstande vertragsmäßiger Regelung erklärt ist, ist genau derselbe, wie bei ungemischten Ehen. Den Aeltern steht also auch hier frei, für die Kinder eine beliebige Glaubensgesellschaft zu wählen[2]) oder sie keiner Glaubensgesellschaft zuzuweisen[3]).

Da hier die Ausübung des gemeinsamen älterlichen Bestimmungsrechtes eine durch Vertrag[4]) geordnete ist, so ergibt sich von selbst, daß die Erfüllung des Vertrages Gegenstand wechselseitiger Verpflichtungen der Gatten ist.

Aus der Gemeinsamkeit des älterlichen Rechtes ergibt sich ferner, daß der geschlossene Vertrag nicht einseitig kündbar ist[5]).

Die Vereinbarung kann entweder durch Ehevertrag oder durch sonstigen Vertrag getroffen werden. Ist Ersteres der Fall, so finden

---

März 1809, weil nach dem beabsichtigten Civilgesetzbuche dieser Fall nicht eintreten könne; denn dieses verbiete die Adoption Minderjähriger. Der geh. Rath beschloß hienach die Fassung, wie § 22 sie aufweist und wie sie auch in § 19 der II. Verf. Beil. beibehalten ist.

Sonach steht fest, daß für Adoptivkinder keine Bestimmung getroffen werden wollte und getroffen ist. An dieser Thatsache wird selbstverständlich durch den Umstand nichts geändert, daß der Grund, welcher den Gesetzgeber ursprünglich dazu bewog, in der Rücksicht auf ein Gesetzbuch lag, das nicht erlassen wurde.

[1]) Gleichviel ob schon vorhandene oder künftige. Falsch Min. Entschl. vom 7. Oktober 1835. (Döllinger VIII S. 53; über die vorangegangene Min. Entschl. vom 4. Nov. 1834 Bl. f. adm. Praxis XLII S. 66); dagegen Entsch. d. V.G.H.'s IV S. 231.

[2]) And. Ans. Entsch. d. V.G.H.'s I S. 109 (115), E. Mayer a. a. O. S. 215 Anm. 31; übereinstimmend C. Sartorius a. a. O. S. 67.

[3]) Dies anzunehmen erfordert die Logik und ist durch Verf. Beil. II § 12 nicht ausgeschlossen. A. M. ist C. Sartorius a. a. O. S. 68 ff. Letzterer beruft sich auf die Worte „in welcher Religion" und sagt, das Glaubensbekenntniß einer nicht anerkannten Kirche sei nicht Religion im Sinne des § 12. Warum doch? Aus Verf. Beil. II § 2 erhellt das Gegentheil. Uebereinstimmend W. Vogel, das Staatsrecht des Königreichs Bayern I S. 165 Anm. 3.

[4]) C. Sartorius a. a. O. S. 76 ff. führt richtig aus, daß eine Verpflichtung gegenüber einem Dritten (Revers an den Geistlichen) kein Vertrag im Sinne der Bestimmungen der II. Verf.-Beil. ist. — Immerhin kann unter Umständen in einer Urkunde solchen Inhaltes auch der beiderseitige Vertragswille der Gatten zum Ausdrucke kommen.

[5]) Entsch. d. V.G.H.'s VIII S. 151.

die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes über die Form [1]) und die Zeit der Errichtung von Eheverträgen Anwendung. Das bürgerliche Recht entscheidet also insbesondere auch darüber, ob solche Verträge nur vor oder bei Abschluß der Ehe eingegangen und ob sie später abgeändert werden können. Ist die Vereinbarung durch gewöhnlichen Vertrag [2]) getroffen, so sind hiefür die Vorschriften maßgebend, welche das bürgerliche Recht für Verträge im Allgemeinen gibt [3]). Wenn und solange keine vertragsmäßige Vereinbarung der einen oder andern Art getroffen ist, folgen [4]) in Bezug auf die Glaubensangehörigkeit die Söhne dem Vater, die Töchter der Mutter [5]).

Ist über die Glaubensangehörigkeit der Kinder durch Ehevertrag bestimmt, so bleibt der Vertrag auch dann aufrecht, wenn in der Glaubensangehörigkeit der Aeltern Aenderungen eintreten, ohne daß die Ehe aufhört gemischt zu sein. Liegt nur ein sonstiger Vertrag vor, so entscheiden im gleichen Falle die Regeln des bürgerlichen Rechtes darüber, ob der Vertrag durch die Aenderung in seinen

---

[1]) Entsch. d. V.G.H.'s IV S. 231, XI S. 141, XII S. 453. Gesetz vom 5. Mai 1890 (G. u. V.Bl. S. 227), K. Schmidt a. a. O. S. 276 ff.

[2]) Es genügt zur Annahme eines Vertrages nicht blos die Feststellung eines gleichheitlichen Willens, sondern es ist die Feststellung eines Vertragswillens erforderlich. Entsch. d. V.G.H.'s VI S. 178, VII S. 11, XI S. 487.

Vgl. C. Sartorius a. a. O. S. 75 ff., insbesondere über die Bedeutung der „Reverse", K. Schmidt a. a. O. S. 267 ff.

[3]) Die Frage, welches bürgerliche Recht Anwendung zu finden hat, ist keine staatsrechtliche Frage. Vgl. darüber Bl. f. adm. Praxis XXXV S. 387 ff.

[4]) Zu § 16 des Religionsedicts vom 24. März 1809, mit dem § 14 der II. Verf. Beil. wörtlich übereinstimmt, hatte der Kronprinz die Bemerkung gemacht, es sei vielleicht für die Einigkeit der Familie besser, alle Kinder der Religion des Vaters folgen zu lassen. Montgelas meinte zwar, daß dies viel für sich habe, der geheime Rath entschied sich aber in der Sitzung vom 16. März 1809 für den Antrag des Berichterstatters Zentner. Das gleiche Ergebniß hatte die neuerliche Erörterung der Frage in der Conferenzsitzung vom 28. März 1818.

[5]) Verf. Beil. II §§ 12—14. Ich habe meine Ansicht, welche mit jener des V.G.H.'s (Entsch. IV S. 161, 255, VI S. 178, VII S. 11, 183, IX S. 250, XI 141, 435, 487, XII S. 453 f., C. Sartorius a. a. O. S. 34 ff., K. Schmidt a. a. O. S. 274 ff.) im Widerspruche steht, ausführlich begründet in meiner Abhandlung: Eheverträge und „sonstige Verträge" nach § 14 der II. Verf. Beil., Bl. f. adm. Praxis XLII S. 17 ff.

S. ferner Bl. f. adm. Praxis III S. 72 ff., 88 ff., A. v. Scheurl ebenda XLII S. 225 ff. und in den Bl. für Rechtsanw. XLIV S. 154 ff., 161 ff., Ernst Mayer a. a. O. S. 208 Anm. 15, C. Sartorius a. a. O. S. 13 ff., 75 ff., Bl. f. adm. Praxis XXXV S. 373 ff., K. Schmidt a. a. O. S. 270 ff.

Voraussetzungen berührt, also hinfällig wird. Liegt gar kein Vertrag vor, so ergreift die Aenderung der Glaubensangehörigkeit eines Ehetheils die Kinder seines Geschlechtes kraft des Gesetzes.

Wird durch Wechsel der Glaubensangehörigkeit eine bisher gemischte Ehe zur ungemischten, so sind die Vorschriften, welche für gemischte Ehen gelten, hinsichtlich der Glaubensangehörigkeit der Kinder nicht mehr anwendbar. Die geschlossenen Verträge werden hinfällig; die allgemeinen Grundsätze über das älterliche Verfügungsrecht treten in Kraft. Wenn und solange hienach nichts Anderes bestimmt wird, folgen die Kinder der nunmehr gleichen Glaubensangehörigkeit der Aeltern [1]).

Die Auflösung der Ehe wirkt verschieden, je nachdem sie unter Lebenden oder durch den Tod eines Ehegatten erfolgt. Bezüglich der ersteren Fälle sagt die Verfassung, daß sie „auf die Religion der Kinder keinen Einfluß haben" können [2]). Soferne also nach bürgerlichem Rechte beide gewesenen Ehegatten an der Erziehungsgewalt noch Antheil haben, bleibt hinsichtlich der Bestimmung über die Glaubensangehörigkeit der Kinder die Rechtslage jedenfalls nach wie vor dieselbe [3]). Es ist mithin die Möglichkeit von Verträgen zwischen den vormaligen Ehegatten über die Glaubensangehörigkeit ihrer Kinder nicht ausgeschlossen. Zweifelhafter liegt die Sache, wenn einer der gewesenen Ehegatten die Erziehungsgewalt verloren hat. Nach dem Wortlaute der gesetzlichen Bestimmung bleibt hier sowohl die vertragsmäßige Abmachung wie auch die gesetzliche Regelung, welche Mangels eines Vertrages eingetreten ist, in Kraft. Kann nun hieran der Ehetheil, welcher im Alleinbesitze der Erziehungs-

---

[1]) Verf. Beil. II § 18. Der Satz: „so folgen die Kinder der nun gleichen Religion der Aeltern" begründet keinen Rechtszwang für letztere, er hebt nur die regelmäßig eintretende Wirkung hervor. So richtig K. Schmidt a. a. O. S. 250; vgl. auch C. Sartorius a. a. O. S. 59 ff.

Ueber die in § 18 beigefügte Ausnahme s. oben S. 137 ff.

[2]) Verf. Beil. II § 17. In dem entsprechenden § 19 des Religionsedictes vom 24. März 1809 fehlten nach dem Entwurfe die Worte „oder alle sonstigen rechtsgiltigen Auflösungen der Ehe." Sie wurden auf Feuerbach's Antrag in der Sitzung des geh. Rathes vom 16. März 1809 eingefügt, weil es nach dem (damals geplanten, vgl. Bd. I S. 297 f.) bürgerlichen Gesetzbuche noch andere Fälle der Trennung einer Ehe gebe, wie der bürgerliche Tod eines Ehetheils „oder wenn die Ehe durch das Gesetz als ungiltig erkannt wurde."

[3]) Vgl. Entsch. d. V.G.H.'s VIII S. 151.

gewalt verblieben ist, etwas ändern? Im zweiten Falle gewiß nicht; denn die gesetzliche Regel kann nur durch einen Vertrag ausgeschlossen werden und ein Vertrag mit dem, der kein Recht auf die Erziehung mehr hat, ist nicht möglich. Aber auch für den ersten Fall wird dasselbe gelten. Denn wenn der Gesetzgeber die Vertragsbestimmung fortbestehen läßt, trotzdem der eine Vertragstheil sein Recht verloren hat, so wandelt er die bisher vertragsmäßige Gebundenheit in eine Gebundenheit unmittelbar durch den Willen des Gesetzgebers um. An dem so festgelegten Rechtszustande aber kann aus demselben Grunde wie im vorigen Falle vertragsmäßig nichts mehr geändert werden.

Genau ebenso wie diese beiden Fälle sind nach ausdrücklicher Gesetzesbestimmung die gleichartigen Fälle zu entscheiden, welche sich ergeben, wenn die Ehe durch den Tod eines Ehetheiles gelöst worden ist[1]).

Diese Bestimmungen bilden unbedingt zwingendes Recht. Ihre Geltung kann unter keinen Umständen Gegenstand eines „Verzichtes" für den Ehetheil sein, welcher im Alleinbesitze der Erziehungsgewalt verbleibt[2]). Andererseits versteht es sich von selbst, daß diejenigen Aenderungen der Glaubensangehörigkeit der Kinder, welche auch dann eingetreten sein würden, wenn die Ehe noch bestünde, ebenso eintreten, wenn die Ehe nicht mehr besteht. Wo also kein Vertrag vorliegt, sondern Theilung der Kinder nach dem Geschlechte zu Folge der gesetzlichen Regel eintrat, da bewirkt auch nach gelöster Ehe der Glaubenswechsel des Ehetheiles, welchem die Erziehungsgewalt allein zukommt, eine entsprechende Aenderung der Glaubensangehörigkeit für die Kinder seines Geschlechtes.

Ist kein erziehungsberechtigter Ehetheil mehr vorhanden, so kann die Glaubensangehörigkeit der Kinder durch die nunmehrigen Träger der Erziehungsgewalt (Vormünder ꝛc.) nicht mehr geändert werden.

Es frägt sich schließlich noch, wie es sich mit der Bestimmung der Glaubensangehörigkeit bei denjenigen Kindern verhält, die gesetzlich den ehelichen gleichgeachtet werden. Pflegekinder gehören, wie die Verfassung ausdrücklich sagt, hiezu nicht. Deren Glaubensangehörigkeit richtet sich „nach ihrem vorigen Stande"[3]). Natürliche Kinder, welche

[1]) Verf. Beil. II § 16. Vgl. C. Sartorius a. a. O. S. 40 ff., 88 ff. Entsch. d. V.G.H.'s III S. 102, V S. 76.

[2]) Ueber die ältere, unrichtige Auffassung C. Sartorius a. a. O. S. 20 ff.; dagegen Entsch. d. V.G.H.'s V S. 76.

[3]) Verf. Beil. II § 19. Vgl. oben S. 141 Anm. 6.

durch nachfolgende Heirat ehelich werden, werden gleich den ursprünglich ehelichen Kindern behandelt [1]). Keine Bestimmungen trifft die Verfassung bezüglich der Adoptivkinder sowie der durch Einkindschaft angenommenen Kinder.

Adoption und Einkindschaft können überhaupt nur in Frage kommen, sofern sie älterliche oder väterliche Gewalt begründen, also insbesondere nur volle Adoption.

Die volle Adoption bewirkt die Uebertragung der älterlichen Gewalt von den bisherigen auf die neuen Aeltern. Bei einer Hingabe des Kindes in Adoption durch beide Aeltern oder durch die uneheliche Mutter [2]) geht also zweifellos das volle Bestimmungsrecht über die Glaubensangehörigkeit des Kindes auf die neuen Aeltern, bezw. den neuen Vater über. Dieses Bestimmungsrecht aber bemißt sich, selbst wenn die Ehe der Adoptirenden eine gemischte ist, nicht nach den Vorschriften der II. Verfassungsbeilage, sondern nach dem bürgerlichen Rechte, da erstere Vorschriften nur auf leibliche eheliche Kinder sich beziehen [3]). Erfolgt die Hingabe in Adoption nur durch einen, im Alleinbesitze der Erziehungsgewalt verbliebenen Ehetheil, so liegt die Sache zweifellos ebenso, wenn die Ehe eine ungemischte war. War aber die Ehe eine gemischte, so verhält es sich anders. Der verbliebene Ehetheil hat dann kein Verfügungsrecht über die Glaubensangehörigkeit des Kindes mehr, dieses Recht ist gesetzlich aus der älterlichen Gewalt herausgelöst. Ein Recht aber, das man nicht besitzt, kann man auch nicht übertragen [4]).

Die Anwendung dieser Sätze auf die entsprechenden Fälle bei der Einkindschaft ergibt sich von selbst.

Natürliche Kinder, welche auf Grund der Anerkennung durch den außerehelichen Vater [5]) in dessen väterliche Gewalt gekommen sind, unterliegen nach Maßgabe des bürgerlichen Rechtes auch hinsichtlich der Glaubensangehörigkeit seiner Verfügung. Für den Fall, daß

---

[1]) Verf. Beil. II § 20, der sich zwar auf gemischte Ehen bezieht, aber nur ausspricht, was für alle Ehen gilt.

[2]) Gegebenen Falls unter Zustimmung des außerehelichen Vaters, der das Kind anerkannt hat.

[3]) S. oben S. 141 Anm. 6. Diese Folgerung ist unausweichlich. Entweder gilt die II. Verf. Beil. oder das bürgerliche Recht; ein Drittes gibt es nicht.

[4]) Vgl. einerseits C. Sartorius a. a. O. S. 70, andererseits E. Mayer a. a. O. S. 210; ferner K. Schmidt a. a. O. S. 470 f.

[5]) Entsch. d. V.G.H.'s IV S. 338.

beide Aeltern verschiedenen Glaubens sind, schreibt die Verfassung [1]) vor, daß auf solche anerkannten Kinder dieselben Bestimmungen Anwendung zu finden haben, wie sie für Kinder aus gemischter Ehe gelten. Anerkennung im Sinne der Verfassung ist insbesondere die Anerkennung natürlicher Kinder nach dem Code civil und die Ehelicherklärung durch den Landesherrn [2]).

Liegt eine derartige Anerkennung nicht vor, so kommt das Verfügungsrecht der Mutter zu, deren Glaubensbekenntnisse das uneheliche Kind, wenn die Mutter nicht anders bestimmte, zu folgen hat [3]).

Kinder unbekannter Herkunft [4]) gehören, wenn sie Jemand zum Unterhalte und zur Erziehung angenommen hat [5]), von Gesetzes wegen zu dessen Glaubensgesellschaft, vorausgesetzt, daß er einer öffentlichen Glaubensgesellschaft angehört. Werden sie nicht von einem Privaten angenommen, sondern in eine Findlingsanstalt verbracht, welche für Angehörige einer bestimmten öffentlichen [6]) Glaubensgesellschaft ein-

[1]) Beil. II § 21.

[2]) Die hier vertretene Ansicht weicht sowohl von der Auffassung der Schriftsteller (E. Mayer a. a. O. S. 209 f., C. Sartorius a. a. O. S. 73, K. Schmidt a. a. O. S. 262 f.; richtig Spies, Beleuchtung der Verfassungsurkunde S. 189 f.), wie von jener des Verwaltungsgerichtshofes (Entsch. III S. 83, VIII S. 162, X S. 113, C. Sartorius a. a. O. S. 46 ff.) ab. Sie stimmt mit der Min. Entschl. vom 9. März 1818 (Döllinger VIII S. 52, Weber I S. 553), nicht aber mit den spätern Entschl. (Döllinger VIII S. 53 ff., 56) überein. Vgl. auch k. Entschl. (Staatsrathsentsch.) vom 14. März 1849 (Döllinger XXIII S. 29, Weber IV S. 28 Anm. *), C. Sartorius a. a. O. S. 29 ff. Eine Zusammenstellung der früheren Entsch. bei Günther, Amtshandbuch ꝛc. I S. 142 ff. Die nähere Begründung meiner Auslegung des Gesetzes findet sich in meiner Abhandlung: Die Anerkennung natürlicher Kinder nach § 21 der II. Verfassungsbeilage, Bl. f. adm. Praxis XLII S. 81 ff.

[3]) Verf. Beil. II § 21 sagt allerdings „werden sie nach dem Glaubensbekenntniß der Mutter erzogen." Dies hat dieselbe Bedeutung wie die Worte: „so folgen die Kinder der nun gleichen Religion ihrer Aeltern" in § 18 (Vgl. oben S. 144 Anm. 1). Bei einer andern Auslegung würde man überdies, da § 21 Aeltern verschiedenen Glaubens voraussetzt, zweierlei Recht für gleichartige Fälle erhalten. And. Ans. C. Sartorius a. a. O. S. 74 f. (vgl. S. 31), der den Urhebern der II. Verf. Beil. einen Tiefsinn zuschreibt, von welchem sie weit entfernt waren. Vgl. K. Schmidt a. a. O. S. 304 f. Entsch. d. V.G.H.'s VIII S. 162, XII S. 442 (wo die Frage offen gelassen wird).

[4]) „Findlinge und natürliche Kinder, deren Mutter unbekannt ist." Vgl. K. Schmidt a. a. O. S. 470; Spies, Beleuchtung der Verf. Urk. S. 191 f.

[5]) Vgl. über die Entstehungsgeschichte meine oben Anm. 2 angef. Abhandlung.

[6]) Dies ist im Gesetze nicht ausdrücklich gesagt, entspricht aber seiner zweifellosen Absicht.

gerichtet ist, so gehören sie von Gesetzes wegen zu dieser Gesellschaft. Außer diesen Fällen sind sie gesetzlich derjenigen öffentlichen Glaubensgesellschaft zugewiesen, welcher die Mehrheit der Einwohner des Findungsortes angehört [1]).

Es ist im Anschlusse an diese Erörterungen über die Glaubensangehörigkeit noch von einem anderen Gegenstande zu handeln, der an sich dem Staatsrechte fremd, aber durch die Gesetzgebung und noch mehr durch die Rechtsprechung mit den Bestimmungen über die Glaubensangehörigkeit verquickt ist.

Früher bereits ist dargelegt worden, wie das Bestimmungsrecht der Aeltern über die Glaubensangehörigkeit der Kinder mit dem Erziehungsrechte in innerem Zusammenhange steht. Aber nur die Glaubensangehörigkeit ist ein Verhältniß des öffentlichen Rechtes; die älterliche Erziehungsgewalt gehört ausschließlich dem bürgerlichen Rechte zu. In die Handhabung dieser letzteren Gewalt hat die staatliche Verwaltung grundsätzlich nichts darein zu reden, demnach auch nichts in die Glaubenserziehung. Ein Eingreifen des Staats von Amts wegen kann regelmäßig nur auf Grund jener Bestimmungen des bürgerlichen und öffentlichen Rechtes erfolgen, welche den Schutz der Kinder gegen den Mißbrauch der älterlichen Gewalt bezwecken. Die richterliche Thätigkeit des Staates kann in Frage kommen, wenn über den Besitz oder die Ausübung der väterlichen Gewalt zwischen Privatpersonen Streit entsteht.

Nur ein Gebiet der Erziehung hebt sich durch seine gesonderte rechtliche Regelung heraus: der Unterricht. Soweit staatlicher Unterrichtszwang besteht, ist die älterliche Erziehungsgewalt öffentlichrechtlich beschränkt, demnach auch, innerhalb der Grenzen jenes Zwanges, hinsichtlich des Glaubensunterrichtes. Dabei bringt es aber der Grundsatz der Gewissensfreiheit mit sich, daß dieser letztere Zwang das älterliche Bestimmungsrecht über die Glaubensangehörigkeit der Kinder nicht verletzen darf. Es kann nur Unterricht in demjenigen Glauben erzwungen werden, dem die Kinder nach älterlicher Verfügung zugehören.

Soweit kein staatlicher Unterrichtszwang besteht, sondern der Staat nur Unterrichtsanstalten zu freiwilliger Benützung darbietet, kann die Unterrichtsverwaltung die Bedingungen dieser Darbietung

---

[3]) Verf. Beil. II § 22.

feststellen. Sie kann unter diese Bedingungen — dies mit der gleichen Maßgabe wie im vorerwähnten Falle — die Theilnahme an dem Glaubensunterrichte, auch die Theilnahme am Gottesdienste und an sonstigen Glaubensbethätigungen setzen. Zwang ist dies nicht. Denn Niemand braucht sich jener Anstalten zu bedienen.

Aber im Uebrigen geht die Glaubenserziehung den Staat nicht an. Theilnahme am Gottesdienste, Empfang kirchlicher Gnadenmittel 2c. sind kein Gegenstand staatlichen Zwanges. Der Inhaber der älterlichen Erziehungsgewalt kann das Kind dazu nöthigen; aber der Staat kann ihn zu dieser Nöthigung nicht nöthigen.

Der Staat zwingt Niemanden, in die Kirche zu gehen, und er zwingt ebenso Niemanden, einen Anderen in die Kirche zu schicken. Der Satz, daß kein Einwohner des Königreiches in Gegenständen des Glaubens und Gewissens einem Zwange unterworfen werden kann, gilt auch hier.

Ueber die Richtigkeit dieser Sätze kann nicht der Schatten eines Zweifels bestehen, soweit es sich um Kinder von Aeltern gleichen Glaubens handelt[1]).

Dagegen ist die Giltigkeit der dargelegten Grundsätze hinsichtlich derjenigen Kinder angestritten worden, deren Glaubensangehörigkeit sich nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde bemißt, also hauptsächlich der Kinder von Aeltern verschiedenen Glaubens. Diese Ansicht, welche insbesondere in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ihren Ausdruck gefunden hat, läuft kurz gesagt darauf hinaus, daß die Vorschriften in Abschn. I Cap. 3 der II. Verfassungsbeilage nicht blos auf die Regelung der staatsrechtlichen Frage der Glaubenszugehörigkeit sich beziehen, sondern auch über die Glaubenserziehung der Kinder in zwingender Weise bestimmen. Diese Auffassung hat, zumal in Anbetracht dessen, was § 23 der II. Verfassungsbeilage über das Ueberwachungsrecht der geistlichen Obern 2c. enthält, zur Ausbildung einer weitgehenden staatlichen Glaubenspolizei geführt, die ihr polizeiliches Wesen dadurch nicht verliert, daß sie in die Formen der Verwaltungsrechtspflege sich kleidet[2]).

---

[1]) Insbesondere ist es ganz sicher, daß Verf. Beil. II § 23 hier keinenfalls anwendbar ist. Richtig K. Schmidt a. a. O. S. 238 f., andererseits Entsch. d. V.G.H.'s IV S. 111, IX S. 129.

[2]) Vgl. Entsch. d. V.G.H.'s I S. 109 und V S. 107 (Zwang zum Besuche des Gottesdienstes und Empfange der Sacramente), II S. 160, III S. 438; C.

Es verdient sorgfältigste Prüfung, ob diese „Durchbrechung"[1]) des Grundsatzes der Gewissensfreiheit von der Verfassung wirklich gewollt ist. Die fragliche Durchbrechung würde, dies ist dabei hervorzuheben, nicht in der Behauptung liegen, es könne im Verhältnisse der Aeltern zu einander eine Verpflichtung hinsichtlich der Glaubenserziehung der Kinder bestehen, sondern sie liegt in der Behauptung, daß in den Fällen, von welchen hier die Rede ist, für die Aeltern ein gesetzlicher Zwang zur Glaubenserziehung bestehe.

Der Grund, auf welchen die Behauptung gestützt wurde, es sei im Bereiche des Abschn. I Cap. 3 der II. Verfassungsbeilage die Gewissensfreiheit zu einem erheblichen Theile beseitigt, ist nur aus einem einzigen von der Verfassung gebrauchten Ausdrucke hergenommen, dem Ausdrucke „religiöse Erziehung." Daraus hat man abgeleitet, daß die Verfassung über die religiöse Erziehung nach ihrem ganzen Umfange, nicht blos über die Glaubensangehörigkeit habe bestimmen wollen.

In Anbetracht der geringen Sorgfalt, welche gerade die II. Verfassungsbeilage in ihrer Redeweise zeigt, ist es an sich schon mißlich, aus einem Worte auf den Umsturz eines klar ausgedrückten Grundsatzes zu schließen. Es wird sich aber meines Erachtens nachweisen lassen, daß in Wirklichkeit jener Ausdruck nicht in der Absicht gewählt ist, den oben angeführten Gedanken auszusprechen. Die Verfassung läßt die Frage der Handhabung der Erziehungsgewalt vielmehr völlig offen, sie läßt Verpflichtungen nach dieser Richtung, soweit sie

---

Sartorius a. a. O. S. 38 ff. Dagegen lauten die Ausführungen XII S. 250 so, als sei damit der frühere Standpunkt gänzlich aufgegeben. Dort heißt es nemlich bezüglich des Art. 8 Ziff. 4 des Ges. vom 8. August 1878: Streitigkeiten über die Art und Weise der religiösen Erziehung seien keine Verwaltungsrechtssachen. „Vielmehr muß aus dem ausdrücklichen Hinweise der Motive auf die §§ 12—23 der II. Verf. Beil., worin lediglich Vorschriften darüber enthalten sind, in welcher Religion Kinder aus gemischten Ehen, Findlinge ꝛc. zu erziehen sind und wer berechtigt ist, über die Befolgung dieser Anordnungen zu wachen, dagegen keine Bestimmungen über die Art und Weise, wie sich die Erziehung in der betreffenden Religion zu gestalten habe, geschlossen werden, daß die Ziff. 4 grundsätzlich nur jene Streitigkeiten umfaßt, welche sich zwischen den Betheiligten bezüglich des Glaubensbekenntnisses, in welchem ein Kind zu erziehen ist, ergeben." Das ist, trotz der S. 253 versuchten Einschränkung, ein glattes Zugeständniß der Richtigkeit des Standpunktes, der oben vertreten wird. Vgl. auch A. Reinhard a. a. O. S. 118 Anm. 2.

[1]) C. Sartorius a. a. O. S. 69.

vorhanden sind, bestehen; aber sie begründet sie nicht. Sie verbietet nur Eines: den Gebrauch der väterlichen Gewalt zur Ueberweisung an eine andere Glaubensgesellschaft, der Erziehungsgewalt zur Erziehung in dem Glauben einer anderen Glaubensgesellschaft als derjenigen, welcher das Kind rechtlich angehört[1]).

Der Gesetzgeber gebraucht den Ausdruck „religiöse Erziehung" und die ähnlich lautenden Wendungen nur, indem er dabei an zwei Dinge denkt, welche in der That Gegenstand zwingender Regelung sind: die Glaubensangehörigkeit und den Glaubensunterricht. Dies ergibt sich daraus, daß „religiöse Erziehung" sowohl in den Entwürfen des Religionsedictes von 1809 als auch in letzterm selbst und in der II. Verfassungsbeilage bald als gleichbedeutend mit Glaubensangehörigkeit, bald als gleichbedeutend mit Glaubensunterricht gebraucht wird.[2]). Folgerichtigkeit ist darin keine; denn jene letztern beiden

---

[1]) Ich stelle mich damit in der Grundfrage (nicht in allem Einzelnen) auf denjenigen Standpunkt, welchen E. Mayer a. a. O. S. 207 ff. mit ausgezeichnetem Scharfsinne vertreten hat, und den auch A. Reinhard a. a. O. S. 187 theilt). Dagegen E. Sartorius a. a. O. S. 64 ff.

[2]) Man vergleiche folgende Uebersicht. § 71 des Branca'schen Entwurfes = § 14 des Ed. von 1809 = § 12 des Ed. von 1818 sagt: „in welcher Religion die Kinder erzogen werden."

§ 73, bezw. 16 und 14 setzen: „folgen der Religion", also der Glaubensangehörigkeit, als gleichbedeutend mit: „werden in dem Glaubensbekenntnisse erzogen".

§ 75 (Branca) = § 18 des Ed. von 1809 spricht von Fortsetzung und Ertheilung des Unterrichtes im Glaubensbekenntnisse nach §§ 14—16, wonach also die Erziehung, von der dort die Rede ist, gleich Unterricht verstanden wird. Aus § 16 des Ed. von 1818 ist der Ausdruck nur zufällig in Folge der Abkürzung verschwunden.

§ 76, bezw. 19 und 17 sprechen schlechtweg von Religion, also von Glaubensangehörigkeit.

§ 77 (Branca) = § 20 des Ed. von 1809 spricht unter Hinweis auf einen „über diesen Gegenstand bestimmenden Ehevertrag" von Religionsverhältniß, also wieder Glaubensangehörigkeit; ebenso § 18 des Ed. von 1818 von einem das Religionsverhältniß bestimmenden Ehevertrage und von Folge in der Religion.

§ 78 (Branca) = § 21 des Ed. von 1809 sprechen von Religionsunterricht nach Vorschrift des § 73 (16, jetzt 14).

§ 79 (Branca) sagt, daß Adoptivkinder nach den Bestimmungen der Adoptionsurkunde in der Religion unterrichtet werden; wenn diese Urkunde nichts festsetzt, werden sie nach jenem Glaubensbekenntnisse erzogen, dem sie in ihrem vorigen Stande zu folgen hatten. Hier ist also klärlich Unterricht und Erziehung als gleich

Dinge sind zweierlei. Aber soviel ergibt sich daraus deutlich, daß der Gesetzgeber nicht an mehr als diese Dinge gedacht hat. Und daß er nur an diese gedacht hat, ist völlig begreiflich und der freien Auffassung, welche in den beiden Edicten von 1809 und 1818 herrscht, ganz gemäß. Es wäre überdies kein Grund einzusehen, warum Aeltern verschiedenen Glaubens einem so gehässigen Ausnahmerechte unterworfen sein sollten, daß sie und nur sie sich das Dareinreden aller möglichen Leute in ihre Familienverhältnisse gefallen zu lassen hätten. In das staatliche Gebiet fällt nur der Unterricht. Gegenstand staatlichen Zwanges ist der Glaubensunterricht kraft der Bestimmungen über die Schulpflicht [1]). Nach diesen Bestimmungen bemißt sich, wann und wie der Unterrichtszwang besteht, nach den Bestimmungen der II. Verf.-Beil., in welchem Glaubensbekenntnisse der Unterricht stattzufinden hat [2]).

---

genommen. In § 22 des Ed. von 1809, § 19 des Ed. von 1818 steht aus Zufall nur letzterer Ausdruck.

§ 80 (Branca), bezw. 23 und 20 sagen, daß legitimirte Kinder in Bezug auf Religionsunterricht den ehelichen Kindern gleich geachtet werden, nimmt also an, daß es sich auch bei letzteren nur um den Religionsunterricht handelt.

§ 81 (Branca) sagt, daß bei legit. per rescr. das Rescript die Religionseigenschaft bestimmt, schweigt dieses, so werden die Kinder nach dem Glaubensbekenntnisse der Mutter erzogen. Die entsprechenden §§ 24 des Ed. von 1809, 21 des Ed. von 1818 reden von Erziehung.

§ 82, bezw. 25 und 22 sagen Religion und Religionspartei.

§ 83, bezw. 26 und 23 haben den Ausdruck Religionserziehung.

Das ganze Capitel ist überschrieben „von den Religionsverhältnissen der Kinder aus gemischten Ehen." Es schloß im Branca'schen Entwurfe und im Ed. von 1809 mit dem § 84, bezw. 27, der von der Wahl der Religionspartei nach erreichtem Unterscheidungsalter handelt. — K. Schmidt a. a. O. S. 259 Anm. 1 hat die Verschiedenheit der Ausdrücke bemerkt.

[1]) Daß Verf. Beil. II § 38d hieher keinen Bezug hat, ist von E. Mayer a. a. O. S. 211 überzeugend dargelegt.

[2]) Es ist bezeichnend, daß auch die Rechtsprechung des V.G.H.'s sich auf den festen Rechtsboden der Schulpflicht hingezogen fühlt, trotzdem dies mit der sonstigen Auffassung des V.G.H.'s nicht recht im Einklange steht (allerdings nicht aus dem Grunde, den C. Sartorius a. a. O. S. 55 Anm. 90 annimmt). So wird Entsch. II S. 160 f. gesagt, daß die religiöse Erziehung keines Falls vor Ablauf des Zeitraumes der Schulpflicht abgeschlossen sei. Wenn, wie dort bemerkt wird, die Dauer der religiösen Erziehung in der Verfassung nicht bestimmt ist, so erklärt sich dies einfach daraus, daß die Verfassung nur die Frage der Glaubensangehörigkeit regeln wollte und die Bestimmungen über die Dauer des Unterrichtes voraussetzte. Höchst bedeutsam nähert sich ferner der hier vertretenen Anschauung

Darüber hinaus, im Bereiche der freien Erziehung, mag — was hier nicht zu untersuchen ist — nach bürgerlichem Rechte ein Anspruch der Gatten gegen einander hinsichtlich der Art der Erziehungsbethätigung bestehen, niemals aber eine Pflicht zur Glaubenserziehung gegenüber dem Staate oder der Glaubensgesellschaft. Nur solche Erziehungshandlungen — nicht Unterlassungen — sind verboten, welche eine Verletzung der rechtlich bestehenden Glaubensangehörigkeit enthalten [1]).

Man kann nicht sagen, daß die Bestimmungen unseres Rechtes, welche die Glaubensangehörigkeit regeln, auch nur bescheidenen Ansprüchen an die Gesetzgebungskunst genügen.

Gleichwohl werden sie an Unzulänglichkeit noch weit durch diejenigen Vorschriften übertroffen, welche das Streitverfahren ordnen. Die Gelegenheit, welche der Erlaß des Gesetzes vom 8. August 1878 geboten hätte, hierin Wandel zu schaffen, ist — nur zum Theile unverschuldeter Weise — nicht benützt worden.

Es sind zweierlei Arten von Streitigkeiten denkbar: solche, welche die selbständige Wahl der Glaubensangehörigkeit, und solche, welche die Bestimmung der Glaubensangehörigkeit durch die Erziehungsberechtigten, die sog. religiöse Kindererziehung betreffen.

Ueber die erstere Gattung von Streitsachen bestehen gar keine

---

Entsch. des V.G.H.'s VII S. 16, wo S. 18 gesagt wird, daß erst mit Beginn der Schulpflicht „die Erziehungsfrage aus dem inneren Familienleben heraustritt und eine öffentliche Angelegenheit wird". Aber doch nur, soweit die Erziehung überhaupt in das Bereich der Schule fällt, im Uebrigen bleibt sie Sache des inneren Familienlebens. Vgl. E. Mayer a. a. O. S. 212. Freilich ist überdies jene Aeußerung des Erkenntnisses mit dem höchst unbestimmten Worte: „im Allgemeinen" eingeleitet. Entsch. d. V.G.H.'s VIII S. 39 findet sich denn auch ein „ausnahmsweise". Es handelt sich aber da um eine ganz andere Frage, nemlich um die Erziehung eines Kindes in einem fremden Glauben.

Vgl. auch K. Schmidt a. a. O. S. 240 ff.

[1]) Entsch. d. V.G.H.'s III S. 210, VIII S. 39, IX S. 208. — Die k. Entschl. vom 26. April 1845 und 22. April 1846 (Döllinger XXIII S. 12, Weber III S. 609 und Anm. *), dann die Min. Entschl. vom 29. April 1846 Ziff. 2 (Döllinger XXIII S. 270, Weber III S. 610) erklären es für statthaft, daß ein Geistlicher Minderjährige eines anderen Bekenntnisses in seiner Glaubenslehre unterrichte. Vgl. auch die protestantische Beschwerde beim Landtage 1846, insbesondere Verh. d. K. d. Abg. 1846 Beil. Bd. VII S. 280 f., dann die Schrift: die Beschwerdevorstellungen der Mitglieder der prot. Generalsynoden 2c., St. Gallen und Bern 1846, S. 86 ff. C. Sartorius a. a. O. S. 27 f., A. Reinhard a. a. O. S. 191.

Vorschriften. Der Entwurf zum Gesetze vom 8. August 1878 wollte Streitsachen über die Wahl des Glaubensbekenntnisses zu Verwaltungsrechtssachen erklären; doch ging dieser Vorschlag nicht durch. [1]) Die Verfassung selbst bestimmt nichts über die Fälle, die hier in Betracht kommen, d. h. über Streitigkeiten wegen der Glaubenswahl eines Menschen, der keinem fremden Bestimmungsrechte mehr unterliegt. [2]) Hienach bleiben also nur zweierlei Meinungen übrig. Man kann sagen, daß diese Fragen im gewöhnlichen Instanzenzuge der Verwaltung zu erledigen seien: aber dem steht entgegen, daß einerseits die Feststellung der Glaubensangehörigkeit für sich allein und ohne besonderen Anlaß nicht zur Amtssache erklärt ist und daß andererseits Niemand ein Klagerecht hat. Hienach wird die Meinung die richtige sein, daß diese Frage nur dann eine rechtliche Entscheidung finden könne, wenn sie einen Zwischenpunkt in einem Rechtsstreite bildet. [3])

Was die zweite Gattung von Streitsachen anlangt, so kommen hiebei Bestimmungen der II. Verfassungsbeilage und des Gesetzes vom 8. August 1878 in Betracht. [4])

Es ist nöthig, hier zunächst den § 9 der II. Verfassungsbeilage in seiner Unbehilflichkeit des Ausdrucks wörtlich vorzuführen:

„Wenn von denjenigen, welche die Religionserziehung zu leiten haben, eine solche Wahl (des Glaubensbekenntnisses) aus einem der obigen Gründe [5]) angefochten wird, so hat die betreffende Regierungsbehörde den Fall zu untersuchen und an das königliche Staats-

---

[1]) W. Krais, Gesetz vom 8. August 1878 rc. S. 54. Man erachtete in der K. d. Abg. Zweidrittelmehrheit für erforderlich.

[2]) E. Mayer's Ansicht a. a. O. S. 148, daß Verf. Beil. II § 9 hieher bezogen werden könne, ist, wie unten zu zeigen sein wird, nicht zutreffend.

[3]) Vgl. z. B. W. Krais a. a. O. S. 311. Die Lücke ist nicht sehr fühlbar, da über die Glaubensangehörigkeit als solche meist in der Form der Entscheidung über Pfarr- und Kirchengemeindeangehörigkeit entschieden werden kann.

[4]) Vgl. zum Folgenden auch C. Sartorius, die staatliche Verwaltungsgerichtsbarkeit auf dem Gebiete des Kirchenrechts, S. 44 ff., der völlig abweichende Anschauungen vertritt.

[5]) Der Entwurf des gleichlautenden § 11 des Edicts von 1809 hatte: „aus einem gesetzlichen Grunde." Dies wurde in der Sitzung des geh. Rathes vom 16. März 1809 geändert. Das Protokoll macht die räthselhafte Bemerkung, jene Fassung habe „einigen Mitgliedern nicht ganz geeignet" geschienen, „weil es auch andere Gründe als gesetzliche geben könnte, um eine Religionswahl anzufechten." Glücklicher Weise ist es nicht nöthig, sich hierüber den Kopf zu zerbrechen.

ministerium des Innern zu berichten" (das dann vermuthlich irgend etwas verfügen soll).

Die Bestimmung bezieht sich, wie aus ihrem Wortlaute klar erhellt, auf Anfechtungen der Glaubenswahl:

1) wegen mangelnden Unterscheidungsalters (Verf.-Beil. II § 6),

2) wegen Mängeln in Bezug auf den „Geistes- und Gemüthszustand" (§ 7),

3) wegen Anwendung von „Zwang oder List" (§ 8).

Sie bezieht sich nicht auf Mängel in der Form der Erklärung über die Glaubenswahl, weil hierüber erst der folgende § 10 handelt. Die Nichterstreckung der Bestimmung auf § 10 beruht nicht auf Versehen, sondern erklärt sich sachlich. § 9 hat nemlich nur solche Personen im Auge, welche noch unter einer Erziehungsgewalt stehen. Dies ergibt sich daraus, daß das Recht, die Glaubenswahl anzufechten, nur denjenigen zugestanden wird, „welche die Religionserziehung zu leiten haben." Dies sind, wohl zu bemerken, nur die Aeltern, Vormünder ꝛc., nicht die im § 23 genannten Personen. Daraus erhellt also, daß der Zweck des § 9 der Schutz der Erziehungsgewalt gegen deren Verletzung durch unbefugte Glaubenswahl der Gewaltunterworfenen ist. Mit anderen Worten, es handelt sich um Fälle der sog. religiösen Kindererziehung. Die Vorschrift des § 9 ist allgemeiner Natur.

Dazu tritt die besondere Vorschrift für die Fälle des Abschn. I Cap. 3 der II. Verf.-Beil. im § 23 daselbst. Sie ist in Ungeschicklichkeit des Ausdruckes dem § 9 beinahe ebenbürtig und lautet wörtlich:

„Die geistlichen Obern, [1]) die nächsten Verwandten,[2]) die Vor-

---

[1]) Vgl. Min. Entschl. vom 11. September 1837 (Döllinger VIII S. 44, Weber III S. 104), Entsch. d. V.G.H.'s II S. 161. Uebrigens kann nicht durch Min. Entschl. bestimmt werden, was die Verfassung unter geistlichen Obern versteht. Es ist darunter wohl jeder Inhaber eines geistlichen Amtes zu begreifen, der nach den Bestimmungen seiner Glaubensgesellschaft zu der fraglichen Ueberwachung hinsichtlich der betreffenden Person zuständig ist. Entsch. d. V.G.H.'s VII S. 175. K. Schmidt a. a. O. S. 236.

[2]) Der entsprechende § 26 des Religionsedicts von 1809 hatte — mit Rücksicht auf den Code civil — die Worte: „der Familienrath." In der Ausschußsitzung vom 16. April 1815 setzte man dafür „die nächsten Verwandten", ein Ausdruck, der an Verschwommenheit nichts zu wünschen übrig läßt. Aus dieser Entstehungsgeschichte möchte man schließen, daß den Verwandten ein Ueberwachungsrecht nur an Stelle des Aelterntheils, mit dem sie verwandt sind, nicht gegenüber demselben eingeräumt werden wollte.

münder[1]) und Pathen haben[2]) das Recht, darüber zu wachen, daß vorstehende Anordnungen befolgt werden. Sie können zu diesem Behufe die Einsicht der betreffenden Bestimmungen der Eheverträge[3]) und der übrigen auf die Religionserziehung sich beziehenden Urkunden fordern."

Das Recht, welches § 23 den genannten Personen gibt, ist nicht ein Recht der Mitbestimmung bei der Glaubensangehörigkeit,[4]) sondern nur ein Recht, über die Einhaltung des Gesetzes zu wachen und wegen Verletzung des Gesetzes Klage zu führen. Eine Einschreitung der Behörden von Amts wegen ist nicht vorgesehen; dieselbe darf daher nicht erfolgen.[5])

Jenes Recht der oben bezeichneten Personen kann sich selbstverständlich nicht weiter erstrecken, als die gesetzliche Regelung reicht, auf welche es sich bezieht. In dieser Richtung ist auf das früher Erörterte zu verweisen.

Ueber die Streitigkeiten, welche sich zwischen den Aeltern selbst wegen der Glaubensangehörigkeit der Kinder ergeben können, sagt die Verfassungsurkunde nichts.

Durch das Gesetz vom 8. August 1878[6]) sind neue Bestimmungen über das Verfahren in den hier besprochenen Streitsachen getroffen worden. Hienach sind Streitigkeiten über „religiöse Kindererziehung" Verwaltungsrechtssachen.

---

[1]) Entsch. d. V.G.H.'s III S. 86 f., XI S. 23 f.

[2]) Die Aufzählung ist erschöpfend. Rechtlich betheiligt sind außerdem nur die leiblichen Aeltern. Entsch. d. V.G.H.'s III S. 210, 438, IV S. 229, 231, 338, IX S. 178.

[3]) Es ist zu beachten, daß es nicht mehr heißt: „die Einsicht der Eheverträge", wie in § 26 des Religionsedicts von 1809.

[4]) Daher ist ihr Stillschweigen auch kein „Verzicht." Vgl. K. Schmidt a. a. O. S. 62 f., 239 f.

[5]) Uebereinstimmend Min. Entschl. vom 1. Juli 1832, dagegen Min. Entschl. vom 12. April 1842 (Döllinger VIII S. 41, 42, Weber III S. 455). Vgl. K. Schmidt a. a. O. S. 234 f.

Aus dem oben Gesagten folgt auch, daß der Vollzug erlassener Entscheidungen nicht von Amts wegen, sondern nur auf Antrag zu geschehen hat. Wird auf Grund der erlassenen Entscheidung die Schulpflicht verwirklicht, so ist das nicht Vollzug des verwaltungsgerichtlichen Urtheils, sondern eine Sache für sich.

Vgl. K. Schmidt a. a. O. S. 245 Anm. 1 gegen Entsch. d. V.G.H.'s IX S. 178.

[6]) Art. 8 Ziff. 4, Art. 9 Abs. I.

Nach dem Wortlaute des Gesetzes wie nach dessen Entstehungsgeschichte[1]) erstreckt sich diese Vorschrift nicht blos auf Streitigkeiten aus Abschn. I Cap. 3 der II. Verf.-Beil., sondern auf alle Streitigkeiten der bezeichneten Art, auch solche, die sich auf Kinder aus ungemischten Ehen beziehen.

Der Ausdruck, „religiöse Kindererziehung" aber ist in demjenigen Sinne zu nehmen, in welchem ihn die II. Verfassungsbeilage gebraucht. Die verwaltungsrichterliche Zuständigkeit besteht daher nur hinsichtlich der öffentlichrechtlichen Fragen der Glaubensangehörigkeit[2]) und der Verletzung derselben durch eigene Handlungen der Kinder, Erziehungshandlungen der Erziehungsberechtigten und unberechtigte Eingriffe Dritter.[3]) Dabei ist der Verwaltungsrichter selbstverständlich befugt, auch Fragen des bürgerlichen Rechtes zu würdigen, die für seine Entscheidung in Betracht kommen.[4])

Die verwaltungsrichterliche Zuständigkeit ist hienach allgemein gegeben für alle Streitigkeiten der Erziehungsberechtigten über die Glaubensangehörigkeit von Kindern, ferner, was den Umkreis der verfassungsmäßigen Regelung anlangt, für Streitigkeiten nach §§ 9 und 23[5]) der II. Verfassungsbeilage.

Die Entscheidung erster Instanz kömmt derjenigen Districtsverwaltungsbehörde zu, in deren Amtsbezirke zur Zeit der Entscheidung der Inhaber der Erziehungsgewalt wohnt.[6]) Befindet sich Letzterer außerhalb, das Kind innerhalb Bayerns, so wird der Aufenthalt des Kindes entscheiden. Befinden sich Beide außerhalb Bayerns, so kann überhaupt kein Verwaltungsrechtsstreit anhängig gemacht werden.

Zweite Instanz ist der Verwaltungsgerichtshof.[7])

---

[1]) W. Krais, Gesetz vom 8. August 1878 2c. S. 54.

[2]) Entsch. d. V.G.H.'s XII S. 250.

[3]) Nicht hieher gehören Fragen des Schulrechtes.

[4]) Entsch. d. V.G.H.'s IV S. 231.

[5]) Entsch. d. V.G.H.'s II S. 149.

[6]) Min. Entschl. vom 20. September 1836 (Döllinger VIII S. 56, Weber III S. 71), Entsch. d. V.G.H.'s III S. 214, XI S. 23.

[7]) Ueber die Zwangsvollstreckung (Art. 46 des Gesetzes vom 8. August 1878) Entsch. d. V.G.H.'s I S. 109, V S. 107, VI S. 174, IX S. 178, 464. K. Schmidt a. a. O. S. 244 ff.

Ueber die Gebührenpflicht Entsch. d. V.G.H.'s II S. 165 u., VII S. 175.

§ 4. Rechtliche Stellung und Verfassung der Glaubensgesellschaften.

Aus den früheren allgemeinen Erörterungen steht uns bereits fest, daß die geistliche Gewalt, welche in einer Glaubensgesellschaft geübt wird, keine Herrschergewalt im staatsrechtlichen Sinne ist. Daraus ergibt sich die nothwendige Folgerung, daß die geistliche Gewalt durch sich selbst nicht zur rechtlichen Gewalt werden kann. Wenn und soweit sie rechtliche Gewalt ist, kann sie es nur kraft staatlichen Rechtes sein. Ob und in welcher Beziehung dies aber nach dem bestehenden Rechte zutrifft, ist nunmehr zu untersuchen.

Man kann bei den Aeußerungen der geistlichen Gewalt, ähnlich wie bei den Aeußerungen der Staatsgewalt, nach den Zwecken, welche sie verfolgen, und nach der Art des ausgedrückten Willens unterscheiden. In ersterer Hinsicht sondert sich naturgemäß diejenige Thätigkeit, welche rein im geistigen Gebiete der Glaubenslehre und der Verwaltung der Gnadenmittel sich bewegt, von der andern Thätigkeit, welche auf das äußere, gesellschaftliche Leben sich bezieht. Hier wie dort erscheinen als Arten der Willensäußerung die Aufstellung allgemeiner Normen und die — richterliche oder verwaltende — Verfügung. So ergibt sich, wenn wir Ausdrücke des Rechtes mit allem Vorbehalte hieher übertragen, die Möglichkeit einer kirchlichen Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung.

Ob dies Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit, Verwaltung im Rechtssinne ist, das hängt einerseits davon ab, ob der Gegenstand, worauf sich diese Aeußerungen der geistlichen Gewalt beziehen, überhaupt in das Gebiet der Rechtsordnung fällt, andererseits davon, ob, wenn letzteres der Fall ist, die Rechtsordnung jenen staatlichen Zwang hinzufügt, der das Recht erst ausmacht.

Im Umkreise des oben bezeichneten rein geistigen Gebietes gibt es keine Bethätigungen der geistlichen Gewalt, welche rechtliche Natur an sich tragen. Daß auf diesem Gebiete Einmischungen des Staates vorkommen können, ändert darin nichts.

Es gibt hienach in diesem Bereiche keine Kirchengesetze im Rechtssinne, sondern nur im kirchlichen Sinne. Die Fähigkeit, welche den Glaubensgesellschaften zweifellos zukömmt, Glaubenslehren [1]) und Kirchengebote aufzustellen und eine Gesinnung oder ein Verhalten, welches den Kirchensatzungen widerspricht, mit geistigen Strafen zu

[1]) Verf. Beil. II § 38 (Rel. Ed. von 1809 § 52) Abs. II a.

bedrohen [1]), bildet kein Selbstgesetzgebungsrecht im staatlichen Sinne. Dies kömmt zum klaren Ausdrucke in dem Satze der Verfassung: „Keine Kirchengewalt ist befugt, Glaubensgesetze gegen ihre Mitglieder mit äußerem Zwange geltend zu machen“ [2]).

Es gibt ferner auf rein geistigem Gebiete keine Gerichtsbarkeit mit Vollstreckungsrecht und keine Verwaltung, die sich in der Vornahme von Rechtsgeschäften bethätigen könnte oder mit Polizeigewalt ausgestattet wäre; also keine Gerichtsbarkeit und keine Verwaltung im Rechtssinne. Der Schutz, welchen der Staat diesen kirchlichen Handlungen angedeihen läßt, soweit sie in das äußere Leben treten, macht dieselben nicht zu Rechtshandlungen.

Die Verfassungsurkunde [3]) umschreibt das Gebiet der „Gerichtsbarkeit in rein geistlichen Sachen“ ziemlich treffend als Gerichtsbarkeit „in Sachen des Gewissens oder der Erfüllung der Religions- und Kirchenpflichten einer Kirche nach ihren Dogmen, symbolischen Büchern und darauf gegründeten Verfassung“ [4]). Bezüglich einer hieher gehörigen Grenzfrage stellt die Verfassung [5]) fest, daß die Ehegesetzgebung, soweit sie „den bürgerlichen Vertrag und dessen Wirkungen“ betrifft, und daher in gleichem Umfange auch die Ehegerichtsbarkeit Sache des Staates ist. Die letztere Verfassungsbestimmung, mit welcher eine Bestimmung des Concordats [6]) im Widerspruche steht, ist nur in der Pfalz, nicht in den Landestheilen rechts des Rheins [7]) von Anfang an völlig verwirklicht gewesen [8]). Nunmehr

---

[1]) Verf. Beil. II § 40.

[2]) Verf. Beil. II § 42 (Rel. Ed. von 1809 § 46). Vgl. den Unterschied der Fassung gegenüber dem preuß. allg. Landrechte Th. II Tit. 11 § 45: „Keine Kirchengesellschaft ist befugt, ihren Mitgliedern Glaubensgesetze wider ihre Ueberzeugung aufzudringen.“ Die Worte „mit äußerem Zwange“ in § 42 der II. Verf. Beil. ersetzen die §§ 51, 52 des preuß. allg. Landrechtes Th. II Tit. 11.

[3]) Verf. Beil. II § 38 Abs. II h.

[4]) Die Bestimmung in Verf. Beil. II § 60 bezieht sich auf die Kirchen*verfassung* und kommt daher hier nicht in Betracht.

[5]) Beil. II §§ 64 d, 65.

[6]) Art. XII c.

[7]) Vgl. oben S. 15.

[8]) Die Einführung der bürgerlichen Eheschließung wurde schon 1831 (vgl. oben S. 18) und neuerlich 1863 (durch die Abg. *Brater* und Gen.) beim Landtage angeregt. Der Ausschuß der K. d. Abg. beschloß jedoch lediglich die Bitte um einen Gesetzentwurf, „wodurch denjenigen Staatsangehörigen, welche keiner der vom Staate anerkannten Religionsgesellschaften angehören, die Eingehung einer rechts-

ist mit dem Reichsgesetze vom 6. Februar 1875 Reichsrecht an die Stelle des Landesrechts getreten. Die freiwillige und streitige Rechtspflege in Ehesachen gehört dem Staate; nur als „rein geistliche Sachen" sind die Ehesachen den Glaubensgesellschaften verblieben.

Die Urtheile der geistlichen Gerichte binden nur das Gewissen; ihre Befolgung ist vom Rechtsstandpunkte aus keine erzwingbare Pflicht.

Daß es keine geistliche Vollstreckungsgewalt im Rechtssinne gibt, weder eine richterliche noch eine polizeiliche, sagt die Verfassungsurkunde sehr deutlich. Sie stellt zwar fest[1]), daß die geistliche Gewalt „das rein geistliche Correctionsrecht[2]) nach geeigneten Stufen" ausübt und daß jedes Mitglied einer Glaubensgesellschaft „schuldig" sei, sich der „darin eingeführten Kirchenzucht" zu unterwerfen; aber sie verbietet nicht nur, wie schon bemerkt, jeden äußern Zwang in Glaubenssachen, sondern sagt auch noch ausdrücklich[3]): „Keinem kirchlichen Zwangsmittel wird irgend ein Einfluß auf das gesellschaftliche Leben[4]) und die bürgerlichen Verhältnisse ohne Einwilligung der

---

giltigen Ehe ermöglicht wird." In der Kammer selbst kam der Antrag nicht zur Erledigung. (Verh. der K. d. Abg. 1863/65 Beil. Bd. VI S. 186 ff.)

An den folgenden Landtag brachte die Staatsregierung „als vorläufiges Auskunftsmittel" einen Gesetzentwurf über Schließung und Trennung der Ehen solcher Personen, die keiner anerkannten Glaubensgesellschaft angehören. (Repertorium über die Landtagsverh. 1866/69 S. 77.) Hieraus ging das Gesetz vom 2. Mai 1868 (G.Bl. 1866/69 S. 405), das sog. Nothcivilehegesetz, hervor.

[1]) Beil. II §§ 40, 41 (Rel. Ed. von 1809 §§ 44, 45), letzterer gleichlautend mit preuß. allg. Landrecht Th. II Tit. 11 § 50. S. auch Verf. Beil. II § 38 Abs. II e.

[2]) Der Ausdruck „rein geistlich" zeigt, daß eigentliche Strafen ausgeschlossen und nur moralische Zuchtmittel statthaft sind. Vgl. auch im Concordat XII d den Gegensatz von poenas in clericos infligere und censuris animadvertere in quoscumque fideles; die letztere Stelle hatte in den ursprünglichen Entwürfen gelautet: poenis quoque canonicis animadvertere. Vgl. H. v. Sicherer a. a. O. Urkunden S. 61 (Art. 12 d u. Anm. 23), 70 (Art. 12 d). Freiheitsstrafen, körperliche Züchtigungen, Geldstrafen sind also keine „rein geistlichen" Strafen. — Ueber die Unzuläßigkeit von Geldstrafen (bei Israeliten) Döllinger VI S. 194, Weber XI S. 101 Anm. 1. Vgl. auch Entsch. d. V.G.H.'s I S. 180.

[3]) Beil. II § 71. — Vgl. Weber IV S. 636.

[4]) Der Ausdruck wird nicht, wie E. Mayer a. a. O. S. 218 f. annimmt, buchstäblich zu verstehen sein. Denn auf das gesellschaftliche Leben, wenn man es als Gegensatz zum kirchlichen und staatlichen Leben faßt, hat auch der Staat keinen unmittelbaren rechtlichen Einfluß. Die beiden Ausdrücke werden als ἓν διὰ

Staatsgewalt im Staate gestattet[1])." Nur im Wege der Gesetzgebung könnte die Möglichkeit einer solchen „Einwilligung der Staatsgewalt" eröffnet werden, was für das Gebiet, von welchem hier die Rede ist, nicht geschehen ist[2]).

Eine rechtliche Bedeutung hat die staatliche Anerkennung der Kirchenzucht aber immerhin nach verneinender Richtung. Aeußerungen der geistlichen Gewalt innerhalb der Grenzen der Kirchenzucht enthalten keine Rechtsverletzung des Betroffenen und sind daher auch nicht strafbar[3]).

Wir gelangen nun zur Betrachtung des zweiten Thätigkeitsgebietes der geistlichen Gewalt, demjenigen nemlich, welches das gesellschaftliche Leben der Glaubensgesellschaft umfaßt. Auf diesem Gebiete treten die Glaubensgesellschaften ganz und voll in das Herrschaftsbereich des Staates. Damit eröffnen sich hier Möglichkeiten rechtlicher Ordnung, welche auf dem rein geistigen Gebiete nicht bestehen. Die Staatsgewalt kann hier bestimmte Theile der gesellschaftlichen Ordnung dem Belieben der Glaubensgesellschaften völlig entziehen; sie kann andere Theile den Glaubensgesellschaften zur Regelung nach Maßgabe der allgemeinen staatlichen Gesetze völlig frei geben; sie kann endlich nach gewissen Richtungen hin den Glaubensgesellschaften eine wirkliche Rechtsgewalt übertragen, entweder unter der Aufsicht des Staates oder ohne solche Aufsicht. Aber Eines ist auf diesem ganzen Gebiete nicht möglich, daß nemlich an irgend einem Punkte die Glaubensgesellschaften von der Herrschaft des Staates frei wären. Eben deswegen ist es auch alleinige Sache des Staates, die Grenzen

---

δοοῖν die staatliche Rechtsordnung bezeichnen. Ich glaube daher nicht, daß die excommunicatio maior staatlicher Genehmigung bedarf, weil sie ein Verkehrsverbot enthalte. Ein rechtliches Verbot enthält sie eben nicht und sie hat gerade wegen des § 71 keine Einwirkung auf das „gesellschaftliche Leben". Der § 71 unterwirft die „kirchlichen Zwangsmittel" nicht staatlicher Genehmigung, sondern versagt ihnen nur die Rechtswirkung, wenn die staatliche Genehmigung fehlt. Davon aber, daß der Staat überhaupt seine Einwilligung zu einer Excommunication geben sollte, kann doch wohl nicht die Rede sein.

[1]) Vgl. dazu die richtigen Bemerkungen von E. Mayer a. a. O. S. 152 f., insbesondere über Conc. Art. XII d a. E., wo für die Laien lediglich das gesagt ist, was Verf. Beil. II §§ 40, 41 bestätigt.

[2]) Sondern nur für das geistliche Dienststrafrecht der öffentlichen Glaubensgesellschaften.

[3]) R.St.G.B. § 193. Vgl. E. Mayer a. a. O. S. 218; Bl. f. Rechtsanw. XLVII S. 39.

zwischen dem zu ziehen, was der besondern, gleichviel wie geregelten, glaubensgesellschaftlichen Rechtsordnung und was der allgemeinen Rechtsordnung zufällt.

Bezüglich dieser letzteren Frage mag zunächst bemerkt werden, daß unsere Gesetzgebung hier mit Rücksicht auf die frühere geschichtliche Entwickelung Manches im Einzelnen ausdrücklich ausgesprochen hat, was an sich selbstverständlich ist.

Es gilt der verfassungsmäßige Grundsatz, daß die allgemeine Rechtsordnung des Staates auch über die Glaubensgesellschaften, ihre Obern und ihre Mitglieder sich erstreckt.[1] Ausnahmen hievon können die Glaubensgesellschaften sich aus eigenem Rechte nicht beilegen;[2] solche Ausnahmen bestehen nur soweit, als die Staatsgewalt selbst sie zuläßt.

Es gibt hienach insbesondere keine Selbstgesetzgebung der Glaubensgesellschaften im Gebiete des allgemeinen bürgerlichen Rechtes und des Strafrechtes und es gibt — was bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen anlangt, nunmehr kraft Reichsrechts — keine Gerichtsbarkeit der Glaubensgesellschaften auf diesen Gebieten.[3]

Für die Betrachtung der besonderen gesellschaftlichen Rechtsordnung der Glaubensgesellschaften wird es sich empfehlen, deren einzelne Theile nach einer ähnlichen Reihenfolge in's Auge zu fassen,

---

[1]) Verf. Urk. Tit. IV § 9 Abs. VI, dann Beil. II §§ 62, 63 (Rel. Ed. von 1809 §§ 72, 73). Letztere entsprechen inhaltlich ganz dem preuß. allg. Landrechte Th. II Tit. 11 §§ 27, 28.

[2]) Verf. Beil. II § 64 (Rel. Ed. von 1809 § 74) e erklärt „zur Beseitigung aller künftigen Anstände" „als weltliche Gegenstände" „Privilegien, Dispensationen, Immunitäten, Exemtionen zum Besten ganzer Kirchengesellschaften, einzelner Gemeinden oder Gesellschaftsgenossen oder der dem Religionsdienste gewidmeten Orte und Güter, insoferne sie politische oder bürgerliche Verhältnisse berühren." §§ 73, 74 (Rel. Ed. v. 1809 §§ 83, 84) sagen, daß die „Kirchen und Geistlichen" hinsichtlich ihres Vermögens keine Befreiung von der Landesunterthänigkeit, insbesondere weder von der Gerichtsbarkeit noch von den Staatslasten beanspruchen können. Alle älteren Befreiungen werden als nichtig erklärt.

[3]) Verf. Beil. II §§ 64a—f (unter f werden noch besonders die „allgemeinen Normen über die Verbindlichkeit zur Erbauung und Erhaltung der Kirchen und geistlichen Gebäude" genannt), 65, 66, 69, 72, vgl. auch §§ 68, 70. (Rel. Ed. von 1809 §§ 74, 75, 76, 78, 79, 80, 82. Entschl. vom 18. November 1803, Döllinger VIII S. 152. Verordn. vom 17. Mai 1804 Ziff. II.) Reichsgerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877 § 15. Zu §§ 64a, 66, 68: Weber I S. 125, 319, 461, II S. 485, 541 f. Zu Verf. Beil. II § 72 vgl. A. Reinhard a. a. O. S. 233 Anm. 3.

wie sie für die Darstellung der staatlichen Rechtsordnung in diesem Werke eingehalten worden ist.

Wir wenden uns hienach vor Allem der Verfassung der Glaubensgesellschaften zu.

Die geistige Gewalt, welche innerhalb der Glaubensgesellschaften geübt wird, ist, wie bereits gezeigt, der Einwirkung der staatlichen Gewalt nicht unmittelbar zugänglich, wohl aber die äußere Verfassung, welche diese Gewalt in ihrer Innehabung durch menschliche Träger annimmt, zumal da die Thätigkeit der letzteren sich nicht ausschließlich in geistigem, sondern auch im Rechtsgebiete bewegt.

Die Verfassungsurkunde spricht von der Thätigkeit jener geistigen Gewalt zunächst an der Stelle,[1]) wo sie ihr die Befugniß beilegt, „nach der Formel und der von der Staatsgewalt anerkannten Verfassung ihrer Kirche alle inneren Kirchenangelegenheiten anzuordnen," worunter allerdings nicht durchweg Dinge verstanden werden, die außer jeder Berührung mit der staatlichen Rechtsordnung stehen. Soweit es sich aber wirklich um rein geistige Dinge handelt, liegt die rechtliche Bedeutung jener Verfassungsbestimmung nicht darin, daß sie eine Rechtsverleihung enthielte. Denn die Möglichkeit z. B., Glaubenslehren aufzustellen, hat die geistliche Gewalt nicht vom Staate, und ebensowenig verdankt sie dem Staate die Möglichkeit, daß die Glaubensgenossen diese Lehren für wahr halten. Die rechtliche Bedeutung der Bestimmung ist vielmehr die, daß der Staat für dieses freie Gebiet der Bethätigung der geistlichen Gewalt einerseits seinen Schutz verleiht, andererseits seine Aufsicht sich wahrt. Ganz dasselbe gilt von der weiteren Bestimmung,[2]) welche das Aufsichtsrecht der kirchlichen Obern ꝛc. in Bezug auf die „inneren" Angelegenheiten der Glaubensgesellschaften anerkennt.[3])

---

[1]) Beil. II § 38.

[2]) Verf. Beil. II § 39.

[3]) Aus dem oben Gesagten ergibt sich auch, daß die Aufzählung der „inneren Kirchenangelegenheiten" nicht die Bedeutung eines Verbotes hat, anderer Angelegenheiten sich anzunehmen. Da die Organe der geistlichen Gewalt keine staatlichen Organe sind, steht ihnen vom Standpunkte des Staates aus frei, Alles zu thun, was ihnen rechtlich nicht verboten ist. Vgl. hieher Verh. d. K. d. Abg. 1873/75 Sten. Ber. I S. 355 ff. (verdruckte Seitenzahl statt 385 ff.) Der Abg. Dürrschmidt bezeichnete den Erlaß von Wahlhirtenbriefen durch die Bischöfe als Ueberschreitung des Wirkungskreises, welcher ihrer Zuständigkeit für innere Kirchenangelegenheiten nach § 38 der II. Verf. Beil. überwiesen sei. Staatsmini-

Ein Gegenstand rechtlicher Regelung im vollen Sinne ist die Glaubensangehörigkeit, freilich nicht insoweit, als die innere Gemeinschaft der Gläubigen in Frage kömmt. Aber die Glaubensgesellschaft ist auch eine rechtliche Gemeinschaft und daher die Zugehörigkeit zu derselben ein Rechtsverhältniß. Hier nun hat, wie wir bereits gesehen haben, die staatliche Rechtsordnung den Glaubensgesellschaften stillschweigend ein theilweises Selbstgesetzgebungsrecht eingeräumt. Dieselben können, auch mit Wirkung für die Rechtsordnung, ihre Zugehörigkeit soweit regeln, als dies nicht durch die staatliche Gesetzgebung geschehen ist.

Wenn die Verfassungsurkunde [1]) als einen Gegenstand staatlicher Anordnung die „Vorschriften über die Einrichtung der Kirchenlisten, als Quellen der Bevölkerungsverzeichnisse, als Register des Civilstandes und über die Legalität der pfarrlichen Documente" bezeichnet, so ist dieser Bestimmung gegenüber nunmehr zu bemerken, daß, seit das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung in Kraft getreten ist, die Kirchenlisten für Personenstand und Eheschließung nicht mehr in Betracht kommen. Da hienach die Bedeutung der Kirchenlisten nicht mehr diejenige ist, von welcher die Verfassungsurkunde ausgeht, entfällt auch die Voraussetzung staatlicher Regelung. Jedoch behalten die Kirchenbücher die Eigenschaft von Urkunden über die Glaubensangehörigkeit und zwar die Kirchenbücher der öffentlichen Glaubensgesellschaften [2]) die Eigenschaft öffentlicher Urkunden. [3])

Die Aemtereinrichtung der Glaubensgesellschaften kann Gegen-

---

ster Dr. von Lutz bemerkte dagegen: § 38 „bestimmt nur, welche Rechte die genehmigten öffentlichen oder Privatgesellschaften in Bezug auf die Ordnung ihrer inneren Kirchenangelegenheiten haben und welche Gegenstände hiezu zu rechnen sind, verfügt aber nicht, daß die Kirchengesellschaften und deren Regiment gar keine andere Thätigkeit entwickeln dürfen, noch weniger, was die Folge sein solle, wenn ein solche Thätigkeit eintritt."

[1]) Beil. II § 64h. Döllinger VIII S. 387 ff., Weber I S. 60, 377.

[2]) Vgl. Verf. Beil. II. § 28; auf § 30 kann man sich nicht beziehen, da dieser von persönlichen Vorzügen (vgl. § 36) handelt. Anders E. Mayer a. a. O. S. 191.

[3]) H. v. Sicherer, Personenstand und Eheschließung, Erlangen 1879, S. 1 f. S. auch Min. Entschl. vom 5. Januar 1876 (Weber XI S. 311), wonach die Kosten der Pfarrmatrikeln nicht mehr vom Staate, sondern vom örtlichen Kirchenvermögen zu bestreiten sind. Ueber pfarramtliche Taxen Weber IX S. 761.

stand einer Verfassungsgesetzgebung im Rechtssinne sein, da die geistlichen Amtsbefugnisse zum Theile, die äußeren Handlungen der Amtsträger völlig im Gebiete der Rechtsordnung sich bewegen.

Im Allgemeinen fällt die Bestimmung der Aemtereinrichtung und der Amtsgewalten dem Selbstgesetzgebungsrechte der Glaubensgesellschaften zu.[1] Jedoch kömmt neben dieser Regel das besondere Recht einzelner Glaubensgesellschaften in Betracht. Bei der katholischen Kirche, als einer Weltkirche, entzieht sich selbstverständlich derjenige Theil ihrer Verfassung, der außerhalb des Bereiches der Staatsgewalt liegt, einer unmittelbaren Einwirkung der letzteren. Eine solche ist nur möglich, soweit die auswärtigen Kirchenorgane innerhalb des Staatsgebietes thätig werden.[2]

Die Gebietseintheilung für die Zwecke der geistlichen Amtsführung — die Eintheilung der Diöcesen, Decanats- und Pfarrsprengel ꝛc. — ist an die Mitwirkung der Staatsgewalt gebunden.[3] Dabei versteht sich von selbst, daß, wie die geistliche Amtsgewalt nur auf die Angehörigen der eigenen Glaubensgesellschaft sich erstreckt, so auch jene Gebietseintheilung nur für die letzteren Bedeutung hat. Es kann also insbesondere von einem Pfarrzwange gegenüber Angehörigen fremden Glaubens unter keinen Umständen die Rede sein, dies selbst dann nicht, wenn dieselben keiner Pfarrei ihrer Glaubensgesellschaft angehören. Bei solchen Glaubensgenossen kann daher zwar eine Einpfarrung in eine Pfarrei ihrer Glaubensgesellschaft stattfinden, von einer Umpfarrung aber kann nicht gesprochen werden.

So klar dies ist, so bedarf es doch noch der näheren Betrachtung, besonders nach der Seite der geschichtlichen Entwickelung hin, da hier, ungeachtet völlig veränderter Rechtslage, eine alte Ueberlieferung noch fortwirkt.[4]

Das Edict, die Religionsfreiheit in den kurfürstlichen Herzogthümern Franken und Schwaben betr., vom 10. Juni 1803[5]) hat in

---

[1]) Verf. Beil. II §§ 38 Abs. IIc, 39.

[2]) Vgl. oben S. 112.

[3]) Verf. Beil. II §§ 76 Abs. IIe, 77.

[4]) Vgl. über den Pfarrzwang gegen fremde Glaubensangehörige Richter, Lehrbuch des kathol. u. evangel. Kirchenrechts, 8. Aufl. von Dove und Kahl, S. 466 Anm. 8.

[5]) Döllinger VIII S. 29.

Ziff. 4 und 5 für das Verhältniß der drei christlichen Bekenntnisse zu einander noch den Grundsatz des Pfarrzwanges gegenüber fremden Glaubensgenossen. [1]) Das Religionsedict vom 24. März 1809, dessen einschlägige Bestimmungen wörtlich in die II. Verfassungsbeilage übernommen worden sind, stellte sich auf einen anderen Standpunkt.

Den Angehörigen einer öffentlichen Glaubensgesellschaft, welche „keine eigene Gemeinde bilden," wird freigegeben, sich „zu einer entfernten Gemeinde ihres Glaubens" innerhalb Bayerns zu „halten". [2]) Damit soll wohl der thatsächliche Anschluß an einen auswärtigen Pfarr- oder Kirchenverband [3]) im Gegensatze zur rechtlichen Zugehörigkeit bezeichnet werden. Denn wo letztere besteht, liegt die vorausgesetzte Gemeindelosigkeit nicht vor.

Ferner wird den Angehörigen einer öffentlichen Glaubensgesellschaft unter der gleichen Voraussetzung anheimgestellt, die Dienste des Pfarrers oder Predigers einer fremden öffentlichen Glaubensgesellschaft an ihrem Wohnorte in Anspruch zu nehmen. Diese Dienstleistung soll jedoch eine beiderseitig freiwillige sein; wenn sie aber erfolgt, kömmt dem betreffenden Geistlichen der Anspruch auf die festgesetzten Stolgebühren zu. [4]) Dies ist klärlich das Gegentheil des Pfarrzwanges. Es ergibt sich daraus insbesondere, daß der Pfarrer niemals ein Recht auf Vornahme kirchlicher Handlungen in Bezug auf Angehörige einer anderen Glaubensgesellschaft hat und daß er Stolgebühren nur in dem vorbezeichneten Falle verlangen kann. Der gleiche Gedanke wird in der Verfassung nochmal und zwar allgemein

[1]) Ziff. 4 gewährleistet zunächst die Gewissensfreiheit und das Recht derjenigen, „welche noch in keiner eigenen kirchlichen Gemeinde vereinigt sind", auf Hausandacht, Besuch benachbarter Gottesdienste, Spendung der Sacramente „in ihren Häusern in der Stille." Sodann heißt es: „Jedoch werden sie in allem, was ihre Gewissensfreiheit nicht beschränkt, zu der gewöhnlichen Ortspfarrei gerechnet und müssen dahin die hergebrachten Stolgebühren entrichten." Ziff. 5: „Sobald sie aber eine hinreichende Anzahl zur Bildung einer eigenen Gemeinde ausmachen und die dazu erforderlichen Mittel besitzen, so werden Wir ihnen die Erlaubniß dazu nie versagen, wo alsdann ihre Einverleibung in eine Pfarrei anderer Confession aufhört." Vgl. auch k. Entschl. vom 1. September 1807 (Döllinger VIII S. 1779, Weber I S. 148) bezüglich der Wiedertäufer (Mennoniten).

[2]) Rel. Edict von 1809 § 99, II. Verf. Beil. II § 84.

[3]) Aehnlich wie in Ziff. 4 des Edictes vom 10. Januar 1803.

[4]) Rel. Edict von 1809 §§ 100, 101, II. Verf. Beil. §§ 85, 86. Vgl. auch Verordn. vom 19. März 1812 (Weber I S. 385).

für alle Glaubensgesellschaften hinsichtlich der Vornahme von Beerdigungen wiederholt. [1])

Soweit macht die Sache keine Schwierigkeit. Im Anschlusse an die zuerst dargelegten Bestimmungen heißt es aber weiter: [2]) „Diesen auf solche Art der Ortspfarrei einverleibten fremden Religionsverwandten darf jedoch nichts aufgelegt werden, was ihrem Gewissen oder der jedem Staatsbürger garantirten Hausandacht entgegen ist."

Dieser Satz ist in seinen ersten Worten sinnlos, nach seinem sonstigen Inhalte überflüssig. Im ersten Entwurfe des Edictes von 1809 war er nicht enthalten. [3]) Er wurde in den zweiten Entwurf [4]) eingefügt, offenbar nicht in der Meinung, dadurch an dem vorher Gesagten etwas zu ändern, sondern zu schärferer Betonung der Gewissensfreiheit. Als Muster für die neu eingestellte Bestimmung hat augenscheinlich Ziff. 4 des Edictes vom 10. Januar 1803 gedient. Dabei war der Verfasser noch in dem alten Gedankenkreise befangen und er übersah völlig, daß der Pfarrzwang gegenüber fremden Glaubensgenossen, an welchem das Edict von 1803 noch festhielt, gerade durch die vorangehenden Paragraphen des neuen Edictes abgeschafft worden war. Bei der geringen Sorgfalt, mit welcher man das Edict von 1809 für die Verfassungsurkunde überarbeitete, ist es nicht zu verwundern, daß das an sich unbegreifliche Versehen auch in die II. Verfassungsbeilage überging.

Das Versehen ist unschädlich, weil es klar zu Tage liegt. Indem § 87 der II. Verfassungsbeilage mit den Worten „auf solche Art" auf die §§ 85 und 86 zurückverweist, vernichtet er selber die Bedeutung der Einverleibung in die Ortspfarrei, von welcher er spricht.

---

[1]) Verf. Beil. II §§ 101, 102; vgl. Rel. Edict von 1809 §§ 116, 117. Wenn E. Mayer a. a. O. S. 271 f. hinsichtlich der §§ 85, 86 der II. Verf. Beil. bemerkt, das Gleiche gelte wohl auch für die Angehörigen der Privatglaubensgesellschaften (vgl. Min. Entschl. vom 19. März 1844, Weber III S. 544), so ist dies mit der Einschränkung richtig, daß das Entgelt für Dienstleistungen, welche nicht unter §§ 86 und 102 fallen, ein rein privatrechtliches ist. Wenn es auch natürlich ist, dasselbe nach der Stolgebührenordnung zu bemessen, so ist es doch keine Stolgebühr.

[2]) Rel. Edict von 1809 § 102, II. Verf. Beil. § 87.

[3]) Der Entwurf Branca's hat in Abth. I §§ 61—63 nur die Bestimmungen der §§ 99—101 des Religionsdictes von 1809, §§ 84—86 der II. Verf. Beil.

[4]) Den Entwurf Zentner's.

Denn die „Art“ der Einverleibung nach §§ 85 und 86 ist eben keine Einverleibung, vielmehr die Verneinung einer solchen.

Mit welcher Unklarheit man es hier zu thun hat, zeigt auch Folgendes. Bald darauf [1]) wird von den Staatseinwohnern, „welche einer Religion angehören, deren Mitgliedern nur eine Hausandacht oder nur ein Privatgottesdienst gestattet ist [2]),“ gesagt: „Sie dürfen von den Dienern der Kirchengewalt des Orts, wo sie wohnen, gegen den Sinn und Zweck der Concession weder beschränkt noch beeinträchtigt werden. Da sie mit der Ortskirche in keiner Verbindung stehen, so können von derselben keine pfarrlichen Rechte gegen sie ausgeübt werden; dagegen haben sie aber auch keinen Antheil an den Rechten und dem Eigenthume der Kirche [3])“.

Der Grund, der bei diesen Personen für deren Nichtzugehörigkeit zum fremden Pfarrverbande geltend gemacht wird, daß sie mit der Ortskirche in keiner Verbindung stehen, trifft allgemein zu. Auch der Protestant hat mit der katholischen, der Katholik mit der protestantischen Ortskirche schlechterdings nichts zu schaffen. Daß der Angehörige einer öffentlichen Glaubensgesellschaft unbedingt in einem Pfarrverbande stehen müsse, und wenn nicht in einem seines eigenen Glaubens, dann in einem fremden, ist nirgends bestimmt. Ein solcher Rechtssatz wäre auch mit dem Grundsatze der Trennung und der gegenseitigen Selbständigkeit der Glaubensgesellschaften völlig unvereinbar [4]).

---

[1]) Rel. Edict von 1809 § 104, II. Verf. Beil. § 89.

[2]) Die Verwirrung in diesem Paragraphen ist eine vollständige. Es ist von einer Concessionsurkunde auch für Angehörige einer Religion die Rede, denen nur eine Hausandacht gestattet ist. Diese haben aber keine Concessionsurkunde, weil sie keine Glaubensgesellschaft bilden (vgl. Verf. Beil. II §§ 1—3); haben sie aber eine Concessionsurkunde, so bilden sie eine Glaubensgesellschaft und dann gibt es kein entweder — oder, sondern sie haben nach § 34 der II. Verf. Beil. ein Recht auf Privatgottesdienst und auf Hausandacht.

[3]) Die Abgaben der Israeliten an katholische oder protestantische Geistliche ꝛc., welche Abgaben in einigen Gebietstheilen unter dem Namen Neujahrsgelder ꝛc. bestanden, sind durch Gesetz vom 26. März 1881 (G. u. V.Bl. S. 163) beseitigt worden. (Streitigkeiten sind nach Art. 5 des Ges. Verwaltungsrechtssachen.) Vgl. auch Min. Entschl. vom 5. April 1881 (Weber XV S. 55). — Mit dem Geiste der II. Verf. Beil. standen diese Abgaben wenig im Einklange. S. auch E. Mayer a. a. O. S. 272 Anm. 5.

[4]) Aus dem Gesagten ergibt sich auch, daß es schlechterdings keine Berechtigung haben würde, bei Zutheilung eines Ortes, der bisher nur einer katholischen

Wenn nun gleichwohl in den ältern Erlassen unklare Vorstellungen von der Nothwendigkeit einer „Purification" der Pfarrsprengel „in Rücksicht auf die verschiedenen Confessionsverhältnisse der Parochianen" [1]) auftreten, so wird dies dadurch begreiflich, daß das Festhalten an der ältern Ueberlieferung außer in der schiefen Ausdrucksweise der Verfassung [2]) in einem Mangel an juristischer Logik ihre Unterstützung fand.

Man betrachtete die kirchliche Gebietseintheilung so, wie die staatliche Eintheilung der Amtsbezirke. Wie letztere alle Menschen ergreift, die im Bezirke sich befinden, so, dachte man, auch der Pfarrsprengel. Dabei ist übersehen, was die Verfassungsurkunde hinsichtlich der Angehörigen von Privatglaubensgesellschaften ja auch selbst betont, daß die kirchliche Gebietseintheilung nur für die Angehörigen der betreffenden Glaubensgesellschaft Bedeutung hat, daß der Satz: Quidquid est in territorio, est etiam de territorio zwar für die Staatsgewalt gilt, für die geistliche Gewalt aber nicht.

Der Pfarrer hat also wohl ein ausschließliches Recht zur Vornahme pfarrlicher Handlungen in seinem Sprengel gegenüber andern Geistlichen seines Bekenntnisses, nicht aber gegenüber Geistlichen eines fremden Bekenntnisses. Ob letztere befugt sind, geistliche Handlungen für ihre Glaubensgenossen vorzunehmen, auch wenn dieselben nicht im Pfarrverbande zu ihnen stehen, bemißt sich nach dem Rechte ihrer Kirche [3]).

Eine theilweise Berechtigung hat die hier bekämpfte Auffassung früher übrigens gehabt, aber allerdings nicht für das kirchliche, sondern lediglich für das staatliche Recht. Soweit nemlich der Pfarrbezirk auch Bezirk des Standesamtes, der Pfarrer staatlicher Standesbeamter war, hatte, wenn ein bestimmter Gebietstheil nur einem

---

oder nur einer protestantischen Pfarrei angehörte, auch zu einer protestantischen oder katholischen Pfarrei, die Oberbehörde der andern Kirche einzuvernehmen. Diese ist an der Sache gar nicht betheiligt.

[1]) Vgl. Min. Entschl. vom 6. März und 20. September 1810 (Weber I S. 321, 337), vom 13. Juli 1811 (ebenda S. 351) Ziff. 12, Min. Entschl. vom 16. Mai 1826 und 13. December 1844 B Ziff. 3 (Weber II S. 347, III S. 562). Vgl. auch Consistorialordn. vom 8. September 1809 (Weber I S. 296) § 47.

[2]) Im II. Anhange zur II. Verf. Beil. § 19 Abs. I c ist sogar geradezu von „Purification gemischter Pfarreien" die Rede.

[3]) Ganz unrichtig die Min. Entschl. vom 19. Januar 1837 (Döllinger VIII S. 259).

katholischen oder nur einem protestantischen Pfarrsprengel einverleibt war, dieser Pfarrsprengel die Bedeutung eines Standesamtsbezirkes und der Pfarrer die Eigenschaft eines Standesbeamten wenigstens für die Beurkundung der erfolgten Geburten, Trauungen und Sterbefälle von Angehörigen beider Kirchen [1]). Gegenüber den Angehörigen anderer Glaubensgesellschaften half man sich anderweitig [2]). Seit Erlaß des Civilstandsgesetzes ist auch diese schwache Grundlage der früheren Anschauungen weggefallen [3]).

Den Angehörigen der öffentlichen Glaubensgesellschaften läßt die Verfassung eine Begünstigung hinsichtlich der Bildung neuer Kirchengemeinden — nicht blos Pfarreien — zu Theil werden. Sie haben nemlich — selbstverständlich unter der Voraussetzung, daß die Zustimmung Seitens ihrer Kirchengewalt vorliegt — ein Recht [4]) auf „Bildung einer eigenen Gemeinde aller Orten", „wenn sie das erforderliche Vermögen zum Unterhalte der Kirchendiener, zu den Ausgaben für den Gottesdienst, dann zur Errichtung und Erhaltung der nöthigen Gebäude besitzen, oder wenn sie die Mittel hiezu auf gesetzlich gestattetem Wege aufzubringen vermögen [5])."

---

[1]) Vgl. die Entschl. vom 25. Februar 1813 (Döllinger VIII S. 261).

[2]) Vgl. z. B. Döllinger XXIII S. 471, 474, 475.

[3]) Uebereinstimmend mit der hier vertretenen Ansicht E. Mayer a. a. O. S. 168, 271 f.

[4]) Entschieden falsch ist die Auffassung des § 88 der II. Verf. Beil., welche in der Min. Entschl. vom 26. März 1849 (Weber III S. 282) zu Tage tritt. Es wird dort gesagt, § 88 habe „die Voraussetzungen klar und bestimmt bezeichnet, durch deren Erfüllung die Bildung einer eigenen kirchlichen Gemeinde für die Mitglieder der öffentlich aufgenommenen Kirchengesellschaften aller Orten bedingt ist." § 88 bezeichnet nur die Bedingungen, unter welchen ein Recht auf Gemeindebildung besteht; er sagt aber nicht, daß nur unter diesen Bedingungen die Gemeindebildung erfolgen dürfe. Vgl. E. Mayer a. a. O. S. 167 Anm. 12. S. auch Landtagsabschied vom 25. August 1843 (G.Bl. S. 43) Abschnitt IV § 4.

[5]) Verf. Beil. II § 88 (vgl. Edict vom 10. Januar 1803 — Döllinger VIII S. 29 — Ziff. 5, Rel. Edict von 1809 § 103). — Die Handhabung dieser Bestimmungen — vgl. Landtagsabschied vom 25. August 1843 Abschn. IV § 4, k. Entschl. vom 23. April 1845 und 10. April 1846 (Döllinger XXIII S. 71, 75, Weber III S. 578, 605) — gegenüber den Protestanten gab Anlaß zur Verfassungsbeschwerde beim Landtage 1845/46. Verh. d. K. d. Abg. Beil. Bd. VII S. 290 ff., dann 260 ff., 341 ff. Die Kammer erklärte diese Beschwerde durch die Entschl. vom 10. April 1846 gehoben. Prot. Bd. X S. 315, 319 f., 511 ff. — Die Sache war folgende. Die Regierung

Die Mitwirkung der Staatsgewalt tritt ferner bei einer Anzahl besonderer Einrichtungen der Glaubensgesellschaften ein [1]). Die Verfassung nennt als „gemischte" Gegenstände die „Errichtung geistlicher Gesellschaften [2]) und sonstiger Institute und Bestimmung ihrer Gelübde" [3]), Bruderschaften, „organische Bestimmungen über geistliche

hatte, entgegen dem Wortlaute des § 88, für Bildung protestantischer Gemeinden unbedingt das Vorhandensein des erforderlichen Vermögens verlangt; sie hatte ferner die Genehmigung versagt, wo die Voraussetzungen zur Bildung einer Filialgemeinde, nicht aber zur Bildung einer Pfarrei gegeben waren. Die Entschließung von 1846 sprach dagegen aus, es solle auf Errichtung protestantischer Filialgemeinden Verf. Beil. II § 88 nicht, sondern nur die hiefür geltenden allgemeinen Bestimmungen, namentlich die Verordnung vom 13. Juni 1811 angewandt werden. Damit war allerdings die Rechtsfrage nicht im Sinne der Beschwerdeführer gelöst. Auf den ersten Beschwerdepunkt war nicht ausdrücklich eingegangen. Was den zweiten Punkt anlangt, so war gegen die Regierung zweierlei behauptet worden, nemlich 1) daß ein verfassungsmäßiges Recht bestehe, nach § 88 Filialgemeinden zu bilden, 2) daß dieses Recht auch dann bestehe, wenn die Bildung einer selbständigen Pfarrei an sich möglich wäre. Diese Behauptungen gestand die Regierung nicht als richtig zu, sondern ging ihnen aus dem Wege und kam nur thatsächlich entgegen. Der Ministerialcommissär v. Zenetti hat übrigens nach der Hand (Prot. Bd. X S. 508) die Auslegung gegeben, es sei mit der letzteren Entschließung keineswegs „der Anspruch auf Bildung von Filialgemeinden auf das Gebiet der Verordnung gewiesen, sondern lediglich das die Katholiken wie die Protestanten in gleicher Weise treffende Verfahren bezeichnet worden."

Vgl. hieher F. J. Stahl, Rechtsgutachten über die Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Protestanten ꝛc., Berlin 1846, S. 7 ff., Die Beschwerdevorstellungen der Mitglieder der protestantischen Generalsynoden ꝛc., St. Gallen und Bern 1846, S. 22 ff.

[1]) Verf. Beil. II § 76 b, c, d, f.

[2]) Hervorzuheben ist, daß unter „geistlichen Gesellschaften" nur solche Einrichtungen zu verstehen sind, welche dem Organismus einer Glaubensgesellschaft als Bestandtheil angehören. Wo dieses Kennzeichen nicht zutrifft, findet das allgemeine Vereinspolizeirecht Anwendung. Vgl. Bd. V S. 95 Anm. 1, E. Mayer a. a. O. S. 219 f., A. Reinhard a. a. O. S. 129 ff., 219 ff.

[3]) In § 76 Abs. II der II. Verf. Beil., welcher dem § 88 des Rel.-Edicts von 1809 entspricht, ist c und d des § 88 unter c vereinigt, während im Edicte von 1809 „Gelübde" gesondert standen. Die Aenderung geschah nach dem Conferenzprotokoll vom 28. März 1818 deshalb, „da hiedurch eigentlich ausgedrückt werde, was die Regierung wolle, Gelübde im Allgemeinen aber zu Mißdeutungen die Veranlassung geben könnte."

§ 94 des älteren Edictes, der mit d des § 88 zusammenhängt, ist in der II. Verf. Beil. weggelassen. Er lautete: „Ewige oder unwiderrufliche Gelübde sollen in bürgerlicher Hinsicht keine rechtlichen Wirkungen haben." Ich glaube

Bildungs-, Verpflegungs- und Strafanstalten", auch „alle Gegenstände der Gesundheitspolizei, insoweit diese kirchliche Anstalten mitberühren." Es kommen in allen diesen Beziehungen vornehmlich die öffentlichen Glaubensgesellschaften und insbesondere die katholische Kirche in Betracht, so daß später darauf zurückzukommen sein wird.

In diesen „gemischten" Gegenständen sind einseitige Anordnungen der geistlichen ohne Mitwirkung der weltlichen Gewalt verboten und ist der Staatsgewalt das Recht eingeräumt, Einsicht von den Anordnungen der geistlichen Gewalt zu nehmen, sowie durch eigene Verordnungen Alles zu verhindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig sein könnte. Diese letztere Befugniß ist rein verneinender Natur; es kann also nur verboten, nichts geboten werden [1].

Die Verfassung [2] hat ferner die Bestimmungen über die Einrichtung und die Einsetzung geistlicher Gerichte der königlichen Bestätigung unterworfen, trotzdem durch den Hinweis auf § 38 h der II. Verfassungsbeilage ausgedrückt ist, daß es sich nur um Gerichte in rein geistigen Dingen, also nicht um eine Gerichtsbarkeit im Rechtssinne handelt.

Nicht minder fällt die Einrichtung der Kirchengemeinden bei den öffentlichen Glaubensgesellschaften und bei den Israeliten unter das staatliche Recht. Wie es sich damit nach den geltenden Vorschriften verhält, wird besonders erörtert werden.

Es ist in diesem Zusammenhange noch eine eigenthümliche Bestimmung der Verfassung [3] zu erwähnen.

---

nun zwar nicht mit E. Mayer a. a. O. S. 222 f., daß diese Bestimmung formell noch gilt; denn das Rel. Edict von 1809 ist zweifellos aufgehoben. Aber materiell gilt sie sicher, einfach deswegen, weil ein Gelübde kein verbindliches Rechtsgeschäft, sondern nur eine Gewissensverpflichtung ist und weil die aufhebende Wirkung des § 94 gegenüber dem früheren Rechte durch die Aufhebung des § 94 natürlich nicht beseitigt ist. Anders P. v. Roth, bayer. Civilrecht, 2. Auflage, I S. 222 Anm. 6; übereinstimmend H. Dürrschmidt, die klösterlichen Genossenschaften in Bayern, Nördlingen 1875, S. 34. Ein Ehehinderniß oder Eheverbot begründen übrigens die Gelübde nach dem geltenden Reichsrechte (Reichsgesetz vom 6. Februar 1875) keinenfalls.

[1]) Verf. Beil. II §§ 77, 78. Vgl. E. Mayer a. a. O. S. 160 f.

[2]) Beil. II §§ 60, 61. Vgl. k. Entschl. vom 8. April 1852 Ziff. 6, oben S. 60 Anm. 1.

Die Bestimmung des § 70 des Religionsedicts von 1809 (Verbot ausländischer geistlicher Gerichtsbarkeit) wurde erst in der Sitzung der Ministerialconferenz vom 28. März 1818 gestrichen. Gründe sind nicht angegeben.

[3]) Beil. II § 56 (Rel. Edict von 1809 § 63). Vgl. A. Reinhard a. a. O. S. 233 ff.

Hienach ist der König befugt, „wenn er wahrnimmt, daß bei einer Kirchengesellschaft Spaltungen, Unordnungen oder Mißbräuche eingerissen sind, zur Wiederherstellung der Einigkeit und kirchlichen Ordnung unter seinem Schutze Kirchenversammlungen zu veranlassen, ohne jedoch in Gegenstände der Religionslehre sich selbst einzumischen".

Dieser Bestimmung kommt eine thatsächliche Bedeutung nicht zu, von Sonstigem abgesehen schon deshalb, weil solche Kirchenversammlungen staatlich nicht erzwungen werden können[1]).

In ausgedehntem Maße besteht Selbstgesetzgebungs- und Selbstverwaltungsrecht der Glaubensgesellschaften im Gebiete ihres Dienstrechtes.

Die „Approbation und Ordination der Kirchendiener" ist von der Verfassung[2]) als innere Angelegenheit der Glaubensgesellschaften erklärt[3]). Diese sind daher befugt, die Voraussetzungen für die Aufnahme in ihren Dienst festzustellen. Die Ordination hat übrigens rechtliche Bedeutung nur als Eintritt in den kirchlichen Dienerstand und Unterwerfung unter das Dienstrecht. Im Uebrigen fallen ihre Wirkungen, z. B. die des Sacraments der Priesterweihe in der katholischen Kirche, nicht in das Bereich der Rechtsordnung[4]).

Während das staatliche Recht beim Eintritte in den Dienst einer Glaubensgesellschaft nicht eingreift, macht sich dasselbe allerdings bei der Uebertragung von Kirchenämtern und Kirchenpfründen geltend. Abgesehen von den Bestimmungen, wonach hier theilweise der Besitz der Staatsangehörigkeit in Frage kömmt[5]), sind auch die Bestimmungen

---

[1]) Als Sonderbarkeit sei erwähnt, daß der Abg. Dr. Schmidt beim Landtage 1851/52 einen Gesetzentwurf, betr. die Abhaltung von Kirchenversammlungen, zum Vollzuge des § 56 der II. Verf. Beil. einbrachte. Der Antrag kam nebst einem anderen über Abänderung des Tit. IV § 9 und der II. Beil. der Verf. Urk. sofort Mangels der nöthigen Unterstützung zu Falle. Verh. d. K. d. Abg. 1851/52 Beil. Bd. I S. 188 ff., 191 ff., Sten. Ber. I S. 271 ff.

[2]) Beil. II § 38 Abs. II f.

[3]) Es ist also z. B. bei Erledigung eines bischöflichen Stuhles die Ertheilung der Weihen durch einen außerbayerischen Bischof auf Grund von litterae dimissoriales oder licentia ordinandi des Domcapitels (vgl. Richter, Lehrbuch des kathol. und evangel. Kirchenrechts, 8. Aufl., S. 460 Anm. 10) staatlich nicht zu beanstanden.

[4]) Vgl. E. Mayer a. a. O. S. 177 f.

[5]) Vgl. darüber Bd. 1 S. 536 ff. und 536 Anm. 4.

über die „Zulassung zu Kirchenpfründen“ als Gegenstand unmittelbarer staatlicher Regelung erklärt[1]), während die Grundsätze über die Uebertragung der Aemter der Regelung der Glaubensgesellschaften anheimfallen. Die Besetzung der Aemter steht den Glaubensgesellschaften selbst zu, und zwar frei, soweit nicht das Sonderrecht der einzelnen Glaubensgesellschaften ein Anderes mit sich bringt.

Der rechtlichen Regelung durch die Glaubensgesellschaften ist ferner das Dienstrecht überlassen. Die Verfassung[2]) rechnet die „Gegenstände der geistlichen Amtsführung“ zu den „inneren Kirchenangelegenheiten“. Sie gestattet ferner[3]), den Glaubensgesellschaften ein Selbstgesetzgebungsrecht bezüglich des Dienststrafrechtes und eine Dienststrafgewalt einzuräumen. Dies ist zu Gunsten der verfassungsmäßig anerkannten öffentlichen Glaubensgesellschaften geschehen[4]).

Die Bestimmungen, welche die IX. Verfassungsbeilage über das Dienststrafrecht der „Staatsbeamten und öffentlichen Diener“ enthält, finden nach der zweifellosen Absicht des Gesetzes und nach der Bedeutung der angeführten Ausdrücke keine Anwendung auf Diener der

---

[1]) Verf. Beil. II § 64 g.

[2]) Beil. II § 38 Abs. II c.

[3]) Beil. II § 71 („ohne Einwilligung der Staatsgewalt“). Vgl. Verordnung vom 7. Mai 1804 (R.Bl. S. 509, Döllinger VIII S. 67) Ziff. II. Ueber Vollzug von Geldstrafen (bei protestantischen Geistlichen) Weber III S. 233 (?).

[4]) Vgl. E. Mayer a. a. O. S. 153 f., 187 f. Wenn an letzterer Stelle behauptet wird, Pfründeentziehung sei keine Strafe im staatsrechtlichen Sinne, so ist dies schwerlich zutreffend. Sie ist Dienststrafe. E. Mayer kömmt zu seiner Ansicht lediglich deswegen, weil, wie er sagt (vgl. a. a. O. S. 152, 153, 187 Anm. 27), Pfründeentziehung auch wegen Ketzerei eintritt, wegen Ketzerei aber nach § 42 der II. Verf. Beil. keine Strafe verhängt werden dürfe. Diese Beweisführung ist nicht schlüssig. Eigentlich müßte Mayer vielmehr dazu kommen, die Pfründeentziehung wegen Ketzerei für unstatthaft zu erklären. Indessen glaube ich, daß man nicht vor der Wahl zwischen diesen zwei Folgerungen steht. Es ist beim Kirchendienste wie beim Staatsdienste, daß die besondere Dienstpflicht sich aus der allgemeinen Rechtslage der Kirchen- und Staatsgenossen heraushebt. Die Ketzerei oder vielmehr die Aeußerung der Ketzerei durch einen Kirchendiener ist Verletzung der Dienstpflicht und kann als solche Dienststrafe nach sich ziehen. Es ist — trotz des § 42 — dem Kirchendiener als solchem ebenso wenig erlaubt, sich als Ketzer, wie etwa dem Staatsdiener sich als Gegner der Monarchie zu bekennen. Der Dienststrafe unterliegt er also. Nur die Glaubenslehre selber kann ihm nicht aufgezwungen werden. Vgl. A. Reinhard a. a. O. S. 228.

öffentlichen und noch weit weniger auf Diener der privaten Glaubensgesellschaften [1]).

Dasselbe gilt auch bezüglich jener Bestimmungen, welche nach manchen Umgestaltungen der Gesetzgebung als dienststrafrechtliche Vorschriften in das Ausführungsgesetz vom 18. August 1879 zur Reichs-Strafprozeßordnung Aufnahme gefunden haben [2]). Aus der Entstehungsgeschichte ist nichts zu entnehmen, was darauf deuten würde, man habe diese als Ergänzung des öffentlichen Dienstrechtes gedachten Vorschriften auch auf die Kirchendiener angewandt wissen wollen, um deren Dienststrafrecht der Staat sich im Uebrigen nicht kümmert. Hievon abgesehen weist die Beibehaltung der althergebrachten Formel „Beamte und öffentliche Diener" darauf hin, daß man den alten Begriff im Auge hatte, und wenn unter Wiederholung dieser Formel die Gemeinden, öffentlichen Körperschaften und öffentlichen Stiftungen genannt werden [3]), so wollte damit lediglich der mittelbare Staatsdienst im Sinne des Strafgesetzbuches von 1813 umschrieben werden. Der Kirchendienst aber ist kein mittelbarer Staatsdienst. Selbst wenn man darauf Gewicht legen würde, daß den öffentlichen Glaubensgesellschaften durch die Verfassung die Rechte öffentlicher Körperschaften beigelegt sind, so fallen doch ihre Diener nicht unter die Formel „Beamte und öffentliche Diener"; denn die Verfassung erklärt sie nicht als Beamte, sondern schreibt ihnen nur die Rechte („Vorzüge") und die Achtung öffentlicher Beamten, also eine persönlich bevorrechtete Stellung zu. Für die Diener der katholischen Kirche ist die Frage ohnehin durch ausdrückliche Verfassungsbestimmung [4]) in unserem Sinne erledigt [5]).

---

[1]) Vgl. Bd. III S. 487, 490 f. und Anmerkungen zum Strafgesetzbuche für das Königreich Baiern, München 1814, III S. 144 f., 148. Auch vom Staatsrathe in der Sitzung vom 20. November 1834 anerkannt. — Es mag hier bemerkt werden, daß die §§ 60, 61 des Rel. Edicts von 1809 in der Sitzung der Ministerialconferenz vom 28. März 1818 auf Zentner's Antrag gestrichen wurden, weil sie leicht zu Reibungen mit den geistlichen Behörden führen könnten.

[2]) Vgl. Bd. III S. 508 ff.

[3]) A. a. O. Art. 112.

[4]) Conc. Art. XII d.

[5]) A. M. sind A. Reinhard a. a. O. S. 270 ff. und E. Mayer a. a. O. S. 194 f., welch' letzterer jedoch bezüglich der katholischen Kirchendiener die oben vertretene Ansicht hat. Für Disciplinarsachen katholischer Geistlicher hat schon

Aus dem Gesagten ergibt sich von selbst, daß die Diener der Glaubensgesellschaften nicht als Inhaber eines öffentlichen Amtes, als mittelbare Staatsdiener im Sinne des Strafgesetzbuches zu erachten sind [1]). Dies gilt insbesondere hinsichtlich der „Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter [2])".

§ 5. Verwaltung der Glaubensgesellschaften.

Im Gebiete der Verwaltung der Glaubensgesellschaften kömmt vor Allem die Feier der gottesdienstlichen Handlungen mit Einschluß der Spendung der Heilsmittel und die Verkündung der Glaubenslehre in Betracht.

Die gottesdienstlichen Handlungen, die Ertheilung von Sacramenten ꝛc. sind keine Rechtsgeschäfte. Sie sind nach Inhalt und Zweck der Rechtsordnung völlig fremd. Darum erklärt auch die Verfassung, [3]) daß Form und Feier des Gottesdienstes, sowie die Weihe von kirchlichen Gebäuden und Kirchhöfen „innere Kirchenangelegenheiten" seien. Der Staat hat sich also in die Frage, wie die Glaubensgesellschaften diese Dinge regeln wollen, positiv [4]) nicht einzumischen.

Allein immerhin bewegen sich jene Handlungen in der Außenwelt. Es ist also ein Eingreifen der Staatsgewalt in verneinender Richtung möglich.

Beschränkende Bestimmungen bestehen hier vor Allem zu Ungunsten der privaten Glaubensgesellschaften. Hievon war bereits die Rede [5]).

Allgemein giltige Bestimmungen sind folgende.

Die „Anordnungen über den äußern Gottesdienst, dessen Ort,

---

die Verordnung vom 17. Mai 1804 (Bd. I S. 335 f.) den Grundsatz der staatlichen Nichteinmischung vorbehaltlich der Beschwerde wegen Mißbrauchs der geistlichen Gewalt ausgesprochen.

[1]) Uebereinstimmend A. Reinhard a. a. O. S. 177 f.; dagegen E. Mayer a. a. O. S. 196 ff.

[2]) Vgl. auch Zeitschr. für Gesetzgebung und Rechtspflege III S. 329 ff., 334 ff., V S. 300 ff., VI S. 186, IX S. 48 ff.

[3]) Beil. II § 38 Abs. II b, g.

[4]) Damit ist die Grenze zwischen diesen Bestimmungen und § 76 Abs. II a bezeichnet. Der Staat kann nicht vorschreiben, wie der Gottesdienst zu halten ist; er kann nur verbietend eingreifen.

[5]) S. 123 ff.

Zeit, Zahl ꝛc." unterliegen der Einwirkung der staatlichen Polizei [1]. Es sollen hierüber Seitens der geistlichen Gewalt „ohne Mitwirkung der weltlichen Obrigkeit keine einseitigen Anordnungen geschehen" und die Staatsgewalt befugt sein, nicht nur von allen solchen Anordnungen „Einsicht zu nehmen", sondern auch „durch eigene Verordnungen dabei Alles dasjenige zu hindern, was dem öffentlichen Wohle nachtheilig sein könnte [2]." „Zu außerordentlichen kirchlichen Feierlichkeiten, besonders wenn dieselben an Werktagen gehalten werden wollen," ist stets eigene königliche Bewilligung nöthig [3].

Zu diesen Bestimmungen ist vor Allem zu bemerken, daß die Annahme eine ganz willkürliche ist, als sei bei den öffentlichen Glaubensgesellschaften die Befugniß, überhaupt Gottesdienst oder öffentlichen Gottesdienst zu halten, davon abhängig, ob sie an einem Orte eine Gemeinde bilden. Diese Annahme steht zum Theile mit den irrigen Vorstellungen über Pfarrzwang im Zusammenhange, von welchen bereits die Rede war [4]. Wohl ist eine staatspolizeiliche Einmischung nach Maßgabe der eben erwähnten Vorschriften möglich. Aber wenn hienach eine Beanstandung nicht zu erheben ist, dann muß der Gottesdienst als öffentlicher Gottesdienst gestattet werden. Denn auf Privatgottesdienst braucht sich eine öffentliche Glaubensgesellschaft nicht verweisen zu lassen [5].

---

[1]) Verf. Beil. II § 76 Abs. II a (Rel. Ed. von 1809 § 88a). Der Entwurf Branca's hatte noch die Worte: „Einführung einer gemeinschaftlichen Gottesdienstordnung für alle Gemeinden derselben Confession."

Vgl. auch preuß. allg. Landrecht Th. II Tit. 11 §§ 46—49.

[2]) Verf. Beil. II §§ 77, 78. Dazu oben S. 172. — § 93 des Rel. Edicts von 1809, welcher Gottesdienste zur Nachtzeit verbot, ist in der II. Verf. Beil. weggelassen.

[3]) Verf. Beil. II § 79 (Rel. Ed. von 1809 § 92). Religiöse Vorträge sind keine Kirchenfeierlichkeiten.

[4]) Vgl. oben S. 165 ff.

[5]) In einer k. Entschließung vom 27. April 1845, die nach Vernehmung des Staatsrathes ergangen ist (Döllinger XXIII S. 73, vgl. 75, Weber III S. 584, vgl. 605), wird gegenüber Beschwerden der Mitglieder der Generalsynode Ansbach und des Oberconsistoriums folgender Rechtsstandpunkt eingenommen.

Die Bestimmungen in Verf. Beil. II §§ 84—88 über die Rechtsverhältnisse der Angehörigen öffentlicher Glaubensgesellschaften, welche keine eigene Gemeinde bilden, seien erschöpfend. Das Recht, so oft sie wollen und die Kosten hiefür aufbringen, in einer passenden Räumlichkeit öffentliche Gottesdienste abzuhalten, sei darunter nicht begriffen. Hiezu sei nach § 76 der II. Verf. Beil. die Zu-

Das Nähere über den Vollzug der eben erwähnten Bestimmungen ist durch Ministerialvorschriften geregelt. Hienach gelten insbesondere gewöhnliche gottesdienstliche Feierlichkeiten als allgemein genehmigt. Die in diesen Vorschriften enthaltene theilweise Uebertragung des königlichen Bewilligungsrechtes an die Districtsverwaltungsbehörden ist formell nicht ohne Bedenken, wenn sie auch sachlich nicht viel auf sich hat, ja sogar zweckmäßig ist[1]).

---

stimmung des Königs erforderlich, die nach Ermessen ertheilt oder versagt werden könne.

Es ist zu bemerken, daß jene Beschwerden durch in der That weitgehende Beschränkungen der zerstreut lebenden Protestanten verursacht wurden.

Die Entschließung gab Anlaß zu einer Verfassungsbeschwerde der Abg. Bauer und Langguth beim Landtage 1845/46. Verh. d. K. d. Abg. Beil. Bd. VII S. 296 ff.; vgl. 264 ff., 347 f. Die Beschwerde machte geltend, daß es sich nur um einen Privatgottesdienst, nicht um einen öffentlichen Gottesdienst handle, eine öffentliche Glaubensgesellschaft aber nicht weniger Recht haben könne, als eine private nach Beil. II §§ 33, 34; ferner wurde ausgeführt, daß nach Beil. II § 78 in Gegenständen gemischter Natur nur ein staatliches Hinderungsrecht zur Verhütung von Nachtheilen für das öffentliche Wohl bestehe, dann, daß es sich um kein Kronrecht handle, weil § 77 nur von der weltlichen „Obrigkeit" rede.(?)

Von der K. d. Abg. (vgl. insbesondere Prot. Bd. X S. 341 ff., 468 ff.) wurde die Beschwerde als begründet anerkannt (a. a. O. S. 513 f.), ebenso vom Berichterstatter und Ausschusse d. K. d. R.R. (Beil. Bd. IX S. 3 ff., 78). Der erstere erklärte es (S. 31) „als eine dem Grundgesetze fremde, daher ganz irrige Meinung des königlichen Ministeriums des Innern, als sei in den Fällen gemischter Natur §§ 76—78 der II. Verf. Beil. ein Zustimmungsrecht der königlichen Regierung, gleichwie dies in dem Falle des § 79 geschehen, vorbehalten."

Die Angelegenheit blieb wegen Schlusses des Landtages Seitens der K. d. R.R. unerledigt.

Vgl. die Ausführungen von F. J. Stahl, Rechtsgutachten über die Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Protestanten im Königreiche Bayern, Berlin 1846, S. 24 ff.; dann Die Beschwerdevorstellungen der Mitglieder der prot. Generalsynoden ꝛc., St. Gallen und Bern 1846, S. 39 ff.

In der Eingangs erwähnten Min. Entschl. sind zwei Behauptungen sicher unrichtig: erstlich die, daß die §§ 84—88 der II. Verf. Beil. überhaupt hieher Bezug haben; sodann die, daß §§ 77, 78 ein willkürliches Versagungsrecht geben. Gottesdienst zu halten, ist ein Recht der Glaubensgesellschaften, das nur soweit beschränkt werden darf, als besondere Gründe der Staatspolizei dies gebieten.

[1]) Vgl. insbesondere M.E. vom 3. Juli 1836, 20. Juni und 6. November 1851 (Weber III S. 67, IV S. 264, 301), dann vom 8. April 1852 Ziff. 12 (ebenda S. 379) und 20. November 1873 (Weber X S. 155) Abschn. II Ziff. 5 (vgl. oben S. 60 Anm. 1), k. Entschl. vom 25. Juni 1887 Ziff. I (M.Bl. f. K. und Schulangel. S. 189). S. auch die Zusammenstellung bei Weber IV S. 264 f. in den Anm. und Günther Amtshandbuch ꝛc. I S. 373.

Zu Ziff. 4 der Min. Entschl. vom 20. Juni 1851 vgl. die Aktenstücke im

Zahlreiche Entschließungen, bei welchen auch Rücksichten auf Leben und Gesundheit[1]) mit in Betracht kommen, sind wegen des Glockengeläutes ergangen.[2]) Der Glocken auf Kirchhöfen, welche in gemeinsamer Benützung stehen, kann jede öffentliche Glaubensgesellschaft bei ihren Leichenfeierlichkeiten gegen Entrichtung der Gebühr sich bedienen.[3]) Streitigkeiten hierüber werden in demselben Ver-

Archiv f. kathol. Kirchenrecht XXXV S. 119 ff. (Oggersheimer Fall). Die Auslegung des Ministeriums war zweifellos richtig.

Ueber Feierlichkeiten beim Ableben des Papstes Weber II S. 204, XII S. 224. — A. Reinhard a. a. O. S. 202 ff., E. Mayer a. a. O. S. 203 f.; dazu auch oben Bd. V S. 93 ff.

[1]) Verf. Beil. II § 76 Abs. II f. Aus diesem Gesichtspunkte (z. B. Feuerpolizei, Reinlichkeits-, Gesundheitspolizei) ist also eine staatliche Beaufsichtigung und Untersuchung aller kirchlichen Gebäude und Anstalten statthaft. Vgl. auch Verordn. vom 18. April 1873 (Weber IX S. 748) § 12.

[2]) Die Erlasse wegen des Glockengeläutes finden sich bei Döllinger VIII S. 302 f., 1145 ff., XXXIII S. 76 ff., 361 f.; ferner bei Weber I S. 33, 63, 124, 143, II S. 204, 341, III S. 518, 555. Die Eigenthumsverhältnisse an den Kirchenglocken sind selbstverständlich weltlicher Gegenstand und Streitigkeiten hierüber vor den Gerichten auszutragen. Verfügungen, durch welche das Eigenthumsrecht Dritten gegenüber geltend gemacht wird, gehören niemals zu den „Gegenständen gemischter Natur".

Dagegen zählt der Gebrauch der Glocken zu gottesdienstlichen Zwecken zu den gemischten Gegenständen. Es können insbesondere auf Grund des § 76 f und § 78 der II. Verf Beil. Verbote Seitens der Staatsgewalt ergehen, wie solche z. B. wegen des Wetterläutens zahlreich erlassen worden sind.

Ueber den Mitgebrauch der Glocken bei einem Simultaneum entscheiden §§ 90 ff. der II. Verf. Beil. Bezüglich der Kirchhofsglocken begründet § 103 ein gesetzliches Mitgebrauchsrecht für die öffentlichen Glaubensgesellschaften.

Die Min. Entschl. vom 13. September 1843 (Döllinger XXIII S. 76, Weber III S. 518) kam in Folge eines Antrags des Reichsraths Fürsten von Wrede beim Landtage 1845/46 in der Kammer der Reichsräthe (Beil. Bd. V S. 87 ff., Prot. Bd. III S. 347 ff.) zur Erörterung. Der Erlaß des Ordinariats Passau, auf welchen sich die Entschließung bezieht, ist a. a. O. Beil. Bd. V S. 118 ff. abgedruckt. Er verbot unter Beachtung des § 103 der II. Verf. Beil. das Läuten der katholischen Kirchenglocken bei Beerdigungen von Protestanten. Die Min. Entschl. erblickte hierin mit Recht eine statthafte Verfügung über das Kirchengut. Es handle sich um keine Anordnung über einen Theil des äußeren Gottesdienstes und also um keine Verletzung der §§ 58 und 77 der II. Verf. Beil.

Vgl. über die Kirchenglocken auch Chr. Meurer in K. Frhrn. v. Stengel's Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts I S. 749 ff.

[3]) Verf. Beil. II § 103. Archiv für kathol. Kirchenrecht LIX S. 28 ff., 386 ff. (unrichtig). Vgl. Entsch. d. V.G.H.'s IV S. 295, IX S. 425, XII S. 77, 256. Es ist zu bemerken, daß § 103 der II. Verf. Beil. nur bezweckt, das Mitbe-

fahren, wie Streitigkeiten über ein Simultaneum entschieden.[1])

Unter die staatliche Polizei nach Maßgabe der dargelegten Bestimmungen fällt auch die „Beschränkung oder Aufhebung der nicht zu den wesentlichen Theilen des Cultus gehörigen Feierlichkeiten, Processionen, Nebenandachten, Ceremonien, Kreuzgänge.“[2])

In das rein geistliche Gebiet greift die Bestimmung der Verfassung[3]) hinüber, wonach der König „bei feierlichen Anlässen in den

---

nützungsrecht an den Kirchhofglocken zu regeln. Darüber, welche Glaubensgesellschaften sich der Glocken bedienen dürfen, bestimmt schon § 35.

Es scheint mir nicht zweifelhaft zu sein, daß, wenn der Angehörige einer Privatglaubensgesellschaft durch den Geistlichen einer öffentlichen Glaubensgesellschaft mit den Feierlichkeiten dieser letzteren beerdigt wird, das Glockengeläute stattfinden darf. Denn in diesem Falle ist es die öffentliche Glaubensgesellschaft, welche sich der Glocken bedient.

Da die Bestimmungen der II. Verf. Beil. sich überhaupt nur auf kirchliches Glockengeläute beziehen, so versteht sich von selbst, daß sich nicht das Mindeste einwenden läßt, wenn die Gemeinden bei Beerdigungen von Personen, welche einer öffentlichen Glaubensgesellschaft nicht angehören, ein weltliches Geläute zur Verfügung stellen. Die Frage wurde in der Sitzung der K. d. Abg. vom 24. Mai 1892, Sten. Ber. S. 797 f., 800 Sp. 2, berührt.

[1]) Gesetz vom 8. August 1878 Art. 10 Ziff. 11, Art. 45 Abs. IV. Vgl. W. Krais Commentar S. 132 f. und 388.

[2]) Verf. Beil. II § 76 Abs. II b entspricht dem § 88 b des Rel. Edicts von 1809; aus dem weggelassenen § 91 des letzteren sind nebst den Kreuzgängen, stilistisch nicht sehr glücklich, auch die Bruderschaften in § 76 b hineingerathen. Vgl. hieher auch die Angaben bei W. Krais, Handbuch der inneren Verwaltung ꝛc., 3. Aufl., I S. 259 f., dann A. Geib, Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, 2. Aufl. von Gräf und Gresbeck, II S. 118. (Min. Entschl. vom 4. September 1838). Bezüglich des pfälzischen Rechts ist noch Folgendes zu bemerken. Die französischen articles organiques (zum Concordate vom 26. Messidor IX) — Gesetz vom 18. Germinal X (Bull. des lois de la rép. franç. sér. III t. VI p. 171—219; vgl. auch Decret vom 23. Prairial XII, Bull. des lois de l'emp. franç. sér. IV t. 1 p. 75, Tit. V § 18) bestimmten in tit. III § 45, daß katholische Kirchenceremonien außerhalb der Kirchengebäude unstatthaft seien „dans les villes où il y a des temples destinés à différents cultes“. Der Staatsrath hatte sich schon in der Sitzung vom 11. Juni 1829 mit Recht dahin gutachtlich geäußert, daß mit Rücksicht auf §§ 76 und 78 der II. Verf. Beil. diese Bestimmungen für das bayerische Recht keinenfalls als formell gesetzliche in Betracht kommen könnten, die Staatsregierung also ohne Mitwirkung des Landtags Aenderungen verfügen dürfe. Dies geschah durch die angef. Min. Entschl. vom 4. September 1838.

[3]) Beil. II § 55. (Rel. Edict von 1809 § 62.) Hiezu und zu § 79 vgl. preuß. allg. Landrecht Th. II Tit. 11 § 34, wonach die Anordnung öffentlicher Bet-, Dank- und anderer außerordentlicher Festtage allein vom Staate abhängt.

verschiedenen Kirchen Seines Staates durch die geistlichen Behörden öffentliche Gebete und Dankfeste anordnen" kann. An einen Zwangsvollzug ist hiebei wohl nicht zu denken.

Eine ausdrückliche Verfassungsbestimmung wahrt den Glaubensgesellschaften das Hausrecht für ihre Versammlungen auch gegenüber den eigenen Mitgliedern. „Wenn einzelne Mitglieder durch öffentliche Handlungen eine Verachtung des Gottesdienstes und der Religionsgebräuche zu erkennen geben oder Andere in ihrer Andacht stören, so ist die Kirchengesellschaft befugt, dergleichen unwürdigen Mitgliedern den Zutritt in ihre Versammlungen zu versagen." [1])

Ausschließlich Staatssache ist der straf- und polizeirechtliche Schutz, welcher den gottesdienstlichen Handlungen der Glaubensgesellschaften zukömmt. [2]) Hervorzuheben sind insbesondere die polizeirechtlichen Bestimmungen zum Schutze der Sonn- und Festtagsfeier. [3]) Die bezüglichen Anordnungen sind durch Verordnung oder auf Grund derselben durch ortspolizeiliche Vorschriften zu treffen. [4]) Das Polizeistrafgesetzbuch fügt bei: „unter Beachtung des § 82 der II. Verfassungsbeilage für gemischte Orte." [5]) § 82 [6]) sagt: „Keine Kirchengesellschaft [7]) kann verbindlich gemacht werden, an dem äußeren Gottesdienste der anderen Theil zu nehmen. Kein Religionstheil ist demnach schuldig, die besonderen Feiertage des anderen [8]) zu feiern, sondern es soll ihm freistehen, an solchen Tagen sein Gewerbe und seine Hantirung auszuüben, jedoch ohne Störung des Gottesdienstes des anderen Theils und ohne daß die Achtung dabei verletzt werde,

---

[1]) Verf. Beil. II § 43 (Rel. Edict von 1809 § 47); vgl. preuß. allg. Landrecht Th. II Tit. 11 § 54.

A. Reinhard a. a. O. S. 200 f., E. Mayer a. a. O. S. 219.

[2]) R.St.G.B. §§ 166, 167; vgl. auch §§ 243 Ziff. 1, 304, 306 Ziff. 1.

[3]) Strafbestimmung im R.St.G.B. § 366 Ziff. 1.

[4]) P.St.G.B. Art. 2 Ziff. 5. — Vgl. auch über Tanzmusiken P.St.G.B. Art. 32 Ziff. 1 mit Verordn. vom 18. Juni 1862 (Weber V S. 764).

[5]) Der Branca'sche Entwurf des Rel. Edictes von 1809 hatte in Abschn. I. § 36 die Bestimmung des preuß. allg. Landrechts Th. II Tit. 11 § 35 aufgenommen

[6]) Vgl. Edict vom 10. Januar 1803 (R.Bl. S. 25) Ziff. 6, Rel. Edict von 1809 § 97. Branca's Entwurf hatte nur den ersten Satz.

[7]) Gleichviel also, ob öffentliche oder private.

[8]) „Die besondern Feiertage des andern" heißt klärlich: alle Feiertage, die den verglichenen Religionstheilen nicht gemeinschaftlich sind. Es sind also auch die christlichen Feiertage „besondere Feiertage des andern" für die Israeliten und umgekehrt.

welche nach § 80 jede Religionsgesellschaft der anderen bei Ausübung ihrer religiösen Handlungen und Gebräuche schuldig ist."

Es ist sofort klar, daß der Vorbehalt im Polizeistrafgesetzbuche und die Bestimmung der Verfassung nicht im Einklange stehen. Die Verfassung weiß nichts von „gemischten Orten", sondern spricht für Jedermann, gleichviel wo er wohnt, ganz allgemein aus, daß ihn die besonderen Feiertage einer fremden Glaubengesellschaft nichts angehen. Er ist nur verpflichtet, sich der Störung des fremden Gottesdienstes zu enthalten und keiner Achtungsverletzungen gegen die fremde Glaubensgesellschaft sich schuldig zu machen. Da nun § 82 der II. Verfassungsbeilage nicht aufgehoben ist,[1] so folgt, daß durch Polizeiverordnung nichts von dem verboten werden kann, was gemäß § 82 erlaubt ist. Die Verfassungsurkunde hindert hienach zwar nicht, Vorschriften zu erlassen, welche von den Glaubensgesellschaften bei der Feier ihrer Festtage zu beobachten sind, dagegen können solche Vorschriften niemals den Angehörigen einer Glaubensgesellschaft auferlegen, Feiertage einer anderen Glaubensgesellschaft zu begehen, sondern sie können ihnen nur Verpflichtungen auferlegen, welche den fremden Gottesdienst gegen Störungen oder unmittelbare Achtungsverletzung sichern. Vom Standpunkte der Verfassungsurkunde aus ist es also unstatthaft, hinsichtlich der Giltigkeit solcher Bestimmungen eine Ausscheidung von „katholischen", „protestantischen" und „confessionell-gemischten" Orten zu machen.

Aus diesen Darlegungen ergibt sich, daß die königliche Verordnung vom 30. Juli 1862, die Feier der Sonn- und Festtage betreffend,[2] verfassungsrechtlichen Bedenken unterliegt.[3]

---

[1] Auch nicht durch R.St.G.B. § 366 Ziff. 1; denn dort wird nur zu dem vorausgesetzten Landespolizeirechte die Strafsatzung hinzugefügt.

[2] R.Bl. S. 2069; ferner Weber VIII S. 381. Vgl. hiezu die Angaben bei W. Krais, Handbuch der inneren Verwaltung 2c., 3. Aufl., I S. 344, E. v. Riedel und M. Pröbst, Erläuterungen zum Pol. St.G.B. S. 162 ff.; ferner E. Mayer a. a. O. S. 205 Anm. 8.

Ueber die Bestimmungen des Gewerbepolizeirechts s. Bd. V S. 697, 702 Anm. 8 (dortselbst auch über die Verordnung vom 4. August 1883), 705 f.

[3] Darüber, welche Feiertage anerkannt sind, bestimmt die Verordnung nicht. Vgl. in dieser Beziehung Weber I S. 18, 20, 40, 51, 61, 116, X S. 87 (Ziff. 3 u.); Döllinger VIII S. 1075 ff., 1716 ff., ferner VIII S. 1115, 1116, XXIII S. 341, 346 ff. (Patrocinien); Günther, Amtshandbuch für die prot. Geistlichen 2c. IV S. 29 ff.; dann über die gesetzlichen Feiertage in der

Die Verwaltung des Lehramtes der Glaubensgesellschaften unterliegt auch in ihrer äußeren Bethätigung einer staatlichen Einwirkung im Allgemeinen nicht. Die Verfassung [1]) erklärt die „Gegenstände des religiösen Volksunterrichts" als „innere Kirchenangelegenheiten". Hiemit ist aber nur der kirchliche Unterricht, nicht der Unterricht, welcher an öffentlichen Unterrichtsanstalten ertheilt wird, gemeint. Dieser unterliegt vielmehr unter selbstverständlicher Wahrung des Grundsatzes der Gewissensfreiheit der staatlichen Regelung. [2])

§ 6. Finanzwesen der Glaubensgesellschaften.

Die Finanzverwaltung der Glaubensgesellschaften bewegt sich ganz und voll im Bereiche der Rechtsordnung. Jeder Schritt, den sie hier thun, betritt den Boden des Rechtes. [3])

Der Staat regelt hienach ausschließlich vor Allem die Vermögensfähigkeit der Glaubensgesellschaften. [4])

Die öffentlichen Glaubensgesellschaften, gleichviel ob ihre Aufnahme auf Verfassungsbestimmung oder auf königlicher Entschließung beruht, sind als öffentliche Körperschaften vermögensfähig, also juristische Personen. [5]) Mag man das Vermögen der Glaubensgesellschaften als Körperschafts- oder als Stiftungsvermögen ansehen, auf alle Fälle besteht die Vermögensfähigkeit der öffentlichen Glaubens-

---

Pfalz die Angaben bei A. Geib, Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, 2. Aufl. von Gräf u. Gresbeck, II S. 116 und Concordat vom 26. Messidor IX, ind. apost. vom 9. April 1802 (Bull. des lois sér. III t. VI p. 808).

[1]) Beil. II § 38 Abs. II d.

[2]) Anders E. Mayer a. a. O. S. 211. Die Min.-Entschl. vom 8. April 1852 (oben S. 30, 60) Ziff. 21 bezieht sogar Verf. Beil. II § 39 hieher (vgl. Conc. Art. V Abs. IV). Die oben dargelegte Ansicht schließt nicht aus, daß das Schulrecht und die Schulverwaltung des Staates den Glaubensgesellschaften angemessenen Einfluß auf den religiösen Theil des Schulwesens einräumen.

[3]) Vgl. Verf. Urk. Tit. IV § 9 Abs. VI, Beil. II § 64 b, f.

[4]) Ueber die einschlägigen kirchenrechtlichen Schriften s. Richter, Lehrbuch des kathol. und evangel. Kirchenrechts, 8. Aufl. von R. Dove u. W. Kahl, Leipzig 1886, S. 1267 f.

[5]) Verf. Beil. II § 44 mit §§ 24 und 28. (Rel. Edict von 1809 § 48.) Vgl. P. v. Roth, bayer. Civilrecht, 2. Aufl., I S. 253 ff.; E. Mayer a. a. O. S. 233 ff.; Chr. Meurer, der Begriff und Eigenthümer der heiligen Sachen, Düsseldorf 1885, II S. 97 ff.; A. Reinhard a. a. O. S. 236 läugnet die Vermögensfähigkeit der „Kirchen als solcher."

gesellschaften für das bayerische Recht nur soweit, als sie dem Staatsgebiete angehören. [1]) Die katholische Kirche ist demnach nicht als Gesammtkirche, sondern nur als bayerische Landeskirche in Bayern vermögensfähig. Dabei ist allerdings zu bemerken, daß gesetzliche Bestimmungen über die Vertretung der so geschaffenen Rechtspersönlichkeit der katholischen Landeskirche fehlen. Thatsächlich gibt es auch kein katholisches Landeskirchenvermögen. [2])

Ueber die Rechtsverhältnisse der Kirchengemeinden wird später besonders gehandelt werden.

Wie weit einzelnen Anstalten und Einrichtungen der öffentlichen Glaubensgesellschaften juristische Persönlichkeit zukömmt, bemißt sich nach bürgerlichem Rechte. [3])

Der Vermögenserwerb wird den öffentlichen Glaubensgesellschaften durch die Verfassung [4]) „nach den hierüber bestehenden Gesetzen" eingeräumt. Damit ist nicht nur auf das bürgerliche Recht im Allgemeinen verwiesen, sondern es sind auch diejenigen Beschränkungen aufrecht erhalten, welche durch besondere Gesetze der Erwerbsfähigkeit der öffentlichen Glaubensgesellschaften, ihrer Anstalten und Körper-

---

[1]) Vgl. die Worte „in dem Königreiche" in Verf. Beil. II §§ 24 und 44. P. v. Roth a. a. O. S. 255 Anm. 9 und 10, E. Mayer a. a. O. S. 236 Anm. 4. Was die Min. Entschl. vom 8. April 1852 Ziff. 24 (vgl. oben S. 60 Anm. 1) sagt, ist völlig belanglos.

[2]) Chr. Meurer a. a. O. S. 102 sagt, die Rechtsfähigkeit der bayerischen katholischen Landeskirche stehe bis jetzt nur auf dem Papiere, die Thatsachen seien klüger gewesen als die Gesetzgebung.

Der Branca'sche Entwurf des Religionsedicts hatte in Abschn. II folgende ungemein bezeichnende Bestimmungen.

„§ 32: Den Kirchengesellschaften steht das Eigenthum des Kirchenvermögens als mystischen Personen zu.

§ 33: In der Verwaltung desselben werden sie aber durch den Staat repräsentirt, welcher dies Befugniß als Obervormund aller Stiftungen und wegen der weltlichen Natur des Geschäftes auszuüben hat.

§ 34: Die Verwaltungsart wird durch die Constitution Tit. 1 § VI und durch das Edict vom 1. Oktober 1807 bestimmt."

[3]) P. v. Roth a. a. O. S. 253 ff., E. Mayer a. a. O. S. 236.

[4]) Beil. II § 44. Vgl. Ges. vom 20. April 1869 (G.Bl. 1866/69 S. 1197) Art. 37. Concordat Art. VIII Abs. II kömmt daneben nicht in Betracht, steht übrigens auch nicht damit im Widerspruche. P. v. Roth a. a. O. S. 258 Anm. 28 und 30, A. Reinhard a. a. O. S. 112 f., 238 f., W. Kahl, die deutschen Amortisationsgesetze S. 246 ff. S. auch die k. Entschl. vom 15. November 1835 und 16. Juni 1836 (Döllinger XI S. 1287, Weber III S. 64).

schaften auferlegt sind. Die Gesetzgebung über den Erwerb zur todten Hand [1]) ist keine einheitliche, sondern nach Landestheilen verschieden. Das größte Anwendungsgebiet hat die altbayerische Amortisationsgesetzgebung, deren bereits in der geschichtlichen Einleitung dieses Werkes [2]) gedacht ist. Besitzerwerbungen und Geldentschädigungen auf Grund des Flurbereinigungsgesetzes vom 29. Mai 1886 unterliegen den Beschränkungen der Gesetze über den Erwerb zur todten Hand nicht. [3])

Die Aufsicht über die Beobachtung der Amortisationsgesetze obliegt den Kreisregierungen, Kammern des Innern. [4]) Die „Handhabung der Amortisationsgesetze", vor Allem die Ertheilung von staatlichen, insbesondere landesherrlichen Genehmigungen und Befreiungen auf Grund dieser Gesetze gehört in den Geschäftskreis des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten. [5])

Die Vermögensfähigkeit der privaten Glaubensgesellschaften richtet sich zunächst nach ihrer Aufnahmeurkunde. Sie können also durch diese zu Körperschaften mit juristischer Persönlichkeit erklärt werden. Bestimmt die Aufnahmeurkunde nichts, so sind sie Gesellschaften ohne uristische Persönlichkeit. [6])

Die Frage, ob die privaten Glaubensgesellschaften, wenn ihnen die Eigenschaft von Körperschaften verliehen ist, auch Körperschaften des öffentlichen Rechtes seien, ist von geringem Belange. Denn Verbände des öffentlichen Rechtes sind alle Glaubensgesellschaften ohnehin und die Verleihung der privatrechtlichen Körperschaftsrechte äußert selbstverständlich auch Wirkungen im öffentlichen Rechte. Bevorrechtete

---

[1]) Döllinger XI S. 1263 ff., Weber Bd. I, Register unter „Amortisationsedicte" und VIII S. 127.

[2]) Bd. I S. 179 f. S. auch die dort S. 179 Anm. 6 angegebenen Schriften, ferner E. Mayer a. a. O. S. 243 ff., A. Reinhard a. a. O. S. 238 ff., Chr. Meurer in K. Frhrn. v. Stengel's Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts I S. 30 ff.

[3]) Angef. Ges. Art. 16 Abs. III. Dazu L. A. v. Müller, Commentar S. 177 ff. Die Frage, ob hier die Bestimmungen über Verfassungsänderung anzuwenden seien, wurde verneint.

[4]) Form. Verordn. vom 17. December 1825 § 34 Abs. III.

[5]) Verordn. vom 27. Februar 1847 (R.Bl. S. 169) § 5, I Ziff. 4 mit Verordn. vom 16. März 1849 (RBl. S. 249) § 1.

[6]) Verf. Beil. II § 45. P. v. Roth a. a. O. S. 292 ff.

Körperschaften im Sinne der II. Verfassungsbeilage aber können die privaten Glaubensgesellschaften nicht werden; werden sie es, dann sind sie keine privaten, sondern öffentliche Glaubensgesellschaften. Privatglaubensgesellschaften, denen juristische Persönlichkeit zukömmt, gibt es zur Zeit nicht.

Allen Glaubensgesellschaften gewährleistet die Verfassung sowohl das Vermögen, das sie als solche und in ihren einzelnen Körperschaften besitzen, wie auch die Unversehrtheit und den Genuß ihrer Stiftungen, „sie seien für den Cultus, den Unterricht oder die Wohlthätigkeit bestimmt.“ [1]) „Das Kirchenvermögen darf unter keinem Vorwande zum Staatsvermögen eingezogen werden.“ Hinsichtlich der Zulässigkeit von Aenderungen des Stiftungszwecks wiederholt die Verfassung [2]) für das Stiftungsvermögen der Glaubensgesellschaften dieselben Bestimmungen, welche sie für die Stiftungen im Allgemeinen getroffen hat. [3])

Dagegen räumt die Verfassungsurkunde der Staatsgewalt hinsichtlich der Verwendung der Erträgnisse des Kirchenvermögens für andere Zwecke als den unmittelbaren Stiftungszweck weitgehende Befugnisse ein. Die einschlägigen Bestimmungen [4]) beziehen sich jedoch

---

[1]) Verf. Urk. Tit. IV § 9 Abs. IV, Beil. II § 46. Unterrichts- und Wohlthätigkeitsstiftungen gehören selbstverständlich nur dann zum Kirchenvermögen im Sinne der Verfassung, wenn sie keine weltlichen Stiftungen sind. Entscheidend für ihre kirchliche Eigenschaft ist aber nicht der confessionelle Charakter des Stiftungszweckes, sondern die Verwaltung durch eine Glaubensgesellschaft.

[2]) Beil. II § 47; vgl. Rel. Edict von 1809 § 51, wo die zweite Hälfte des Satzes nach „eingezogen“ lautete: „noch für fremde Zwecke verwendet oder veräußert werden.“ Die vorgenommene Aenderung entspricht der Fassung von Tit. IV § 10.

[3]) Vgl. hieher Bd. IV S. 617 ff.

[4]) Verf. Beil. II §§ 48, 49 entsprechen dem Rel. Edict von 1809 §§ 52, 53. § 54 des letzteren fügte bei: „Da diese Verwendung in dem Zwecke des Kirchenvermögens selbst gegründet ist, so kann von Seite der Kirchenvorsteher keine giltige Einwendung dagegen gemacht werden.“ Die Worte „zum Besten des nemlichen Religionstheiles“ im Eingange des § 48 der II. Verf. Beil. wurden in der Ausschußsitzung vom 16. April 1815 eingeschaltet.

In der Sitzung der Ministerialconferenz vom 28. März 1818 wurde beschlossen, in § 49 (53) einzufügen: „im Einverständniß mit der betreffenden geistlichen Oberbehörde.“ Dagegen wurde der § 54 des Edictes von 1809 gestrichen, der in veränderter Fassung vorgeschlagen war: „so kann erwartet werden, daß von Seite der Kirchenvorsteher, mit welchen sich jedoch immer zu benehmen ist, keine giltige Einwendung dagegen gemacht werde.“ Man fand diese Fassung dem Ansehen der Regierung nicht ganz entsprechend. Es sei zweckmäßig, „diese Einwen-

nur auf örtliches Kirchenvermögen. [1])

Wenn dasselbe in einzelnen Gemeinden nach hinlänglicher Deckung der örtlichen Kirchenbedürfnisse [2]) Ueberschüsse aufweist, so sind diese zum Besten der nemlichen Glaubensgesellschaft für die in der Verfassung aufgezählten Zwecke [3]) zu verwenden.

Soferne alsdann noch weitere entbehrliche Ueberschüsse verbleiben, so sind sie anderweitig, vorzugsweise „zur Ergänzung von Schulanstalten," dann von Armenstiftungen, einschließlich jener für Krankenpflege, zu verwenden.

Die Verfügung erfolgt durch die Kreisregierung, Kammer des Innern, in den erstgenannten Fällen nach gutachtlicher Einvernahme, in den letztgenannten Fällen im Einverständnisse mit der zuständigen geistlichen Oberbehörde. [4]) Die näheren Vollzugsvor-

---

dungen der Kirchenvorsteher, wenn die obere geistliche Behörde mit einer solchen Verwendung des Ueberschusses verstanden, gar nicht vorauszusetzen und ihrer nicht zu erwähnen."

Der Sache nach blieb also das aufrecht, was § 54 in seiner ursprünglichen Fassung festgesetzt hatte, und es bezieht sich das neu eingeführte Zustimmungsrecht der geistlichen Oberbehörde nur auf die Fälle des § 49, nicht auf jene des § 48 der II. Verf. Beil.

Vgl. hieher auch Spies, Beleuchtung der Verf. Urk. S. 204 ff.

[1]) S. darüber die unten angef. Min. Entschl. vom 24. April 1857 §§ 10, 11 und bezüglich des Bruderschaftsvermögens Landtagsabschied vom 25. August 1843 Abschn. V § 1 und Staatsrathsentsch. vom 8. Februar 1844 (R.Bl. S. 161, Weber III S. 536), worüber Bd. II S. 76. Vgl. auch Weber IV S. 64.

[2]) Min. Entschl. vom 24. April 1857 § 6.

[3]) „a) Zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Kirchen und geistlichen Gebäude (vgl. Weber II S. 478) in andern Gemeinden, die dafür kein hinreichendes eigenes Vermögen besitzen; b) zur Ergänzung des Unterhalts einzelner Kirchendiener, oder c) zur Fundation neuer nothwendiger Pfarrstellen; d) zur Unterstützung geistlicher Bildungsanstalten; e) zu Unterhaltsbeiträgen der durch Alter oder Krankheit zum Kirchendienst unfähig gewordenen geistlichen Personen."

[4]) Bei den Verhandlungen des Landtags 1853/55 (vgl. oben S. 33) wurde anläßlich der Anträge über den Vollzug der §§ 48, 49 der II. Verf. Beil. vom Reichsrathe Erzbischofe Grafen Reisach vorgeschlagen, es solle beim Vollzuge des § 48 nicht blos das „Einvernehmen" mit den kirchlichen Obern, sondern deren „Einverständniß" nothwendig sein. Reichsrath Dr. von Bayer bemerkte hiegegen (Prot. Bd. II S. 267 f.) richtig, das wäre ein Zusatz zur Verfassung, keine Ausführungsvorschrift. Zwar berühre § 48 die Frage nicht ausdrücklich, wer über die Rentenüberschüsse zu verfügen habe, aber da sowohl § 47 wie § 49 ausdrücklich von „Zustimmung" und „Einverständniß" sprächen, so könne das Schweigen des § 48 nicht anders ausgelegt werden, als dahin, daß in den Fällen des § 48

schriften sind in der Ministerialentschließung vom 24. April 1857 [1]) enthalten.

---

ein Einverständniß der kirchlichen Obern nicht nothwendig sei. Vgl. auch Bayer's weitere Aeußerung S. 271 f. Es kam dann noch zu einer eingehenden Erörterung darüber, ob Reisach's Antrag eine Verfassungsänderung enthalte, S. 286 ff. Die Frage wurde bejaht, S. 301. —

Ueber die Zuständigkeit des Oberconsistoriums für die protestantische Kirche Döllinger XXIII S. 34, Weber III S. 457; vgl. auch II S. 338.

[1]) Ueber die Concurrenzen der Cultusstiftungen nach Verf. Beil. II §§ 48, 49 ergingen allgemeine Anordnungen durch die Min. Entschl. vom 6. Juni 1838 (Döllinger VIII S. 60; vgl. auch S. 58). Ueber die Klagen, welche der Vollzug der Verfassungsbestimmungen veranlaßte, fanden beim Landtage 1840 eingehende Verhandlungen statt (s. Repertorium S. 31 ff.). Auf die gestellten Anträge (Abg. Neuland; Abg. Lipp hatte ein Erläuterungsgesetz zu § 48 verlangt) gab der Landtagsabschied vom 15. April 1840 Abschn. III B II einen ziemlich allgemein gehaltenen Bescheid. Es erging jedoch im Anschlusse hieran eine Min. Entschl. vom 9. Juni 1840 (Döllinger XXVI S. 363), betr. die nähere Feststellung der Normen für die Erhebung und Verwendung der Concurrenzbeiträge aus Rentenüberschüssen der Cultusstiftungen. Die Beschwerden verstummten indessen nicht. Ein Antrag des Abg. Neuland im gleichen Betreffe blieb beim Landtage 1843 (s. Repertorium S. 86 f.) unerledigt. Er wurde 1846 wieder eingebracht und führte (s. Repertorium S. 47 f.) zu einem Gesammtbeschlusse, welcher in erster Linie um gesetzliche Auslegung des § 48 der II. Verf. Beil., in zweiter Linie um bestimmte Anordnungen über den Vollzug bat. Unter Anderem wurde gewünscht, daß bei der jährlichen Erhebung und Vertheilung der Rentenüberschüsse die Ordinariate und Consistorien vorher vernommen würden und daß die Verwendung der Rentenüberschüsse von Kirchenstiftungen für Klöster als unzulässig erklärt werde. Der Landtagsabschied vom 23. Mai 1846 Abschn. III § 35 bezeichnete eine gesetzliche Auslegung des § 48 als nicht veranlaßt, verwies auf den Abschied von 1840, versprach die Würdigung der gestellten Bitten bei der bereits eingeleiteten Durchsicht der Vollzugsvorschriften und bemerkte schließlich, Beitragleistungen der Kirchenstiftungen für Klöster würden ohnehin nicht in Anspruch genommen. Die verheißenen neuen Vollzugsbestimmungen wurden nach Vernehmung des Staatsrathes unterm 21. Juni 1846 erlassen (Döllinger XXIII S. 37). Im Anschlusse an die Bestimmung in Ziff. 26 der Min. Entschl. vom 8. April 1852, den Vollzug des Concordats betr. (Döllinger XXIII S. 91, Weber IV S. 379) ergingen abändernde Anordnungen durch Min. Entschl. vom 21. Mai 1853 (abgedr. Verh. d. K. d. Abg. 1854/55 Beil. Bd. II S. 148).

Beim Landtage 1853/55 (Repertorium S. 18) brachte der Abg. Dr. Ruland einen Gesetzentwurf ein, welcher die Aufhebung der §§ 48, 49 der II. Verf.-Beil. bezielte. Dieser Antrag sowie andere, die auf Abänderungen der §§ 48, 49 gingen, wurden abgelehnt. Dagegen kam ein Gesammtbeschluß zu Stande, welcher bezüglich der Vollzugsvorschriften bestimmte Bitten stellte, insbesondere

Nach dieser Entschließung [1]) kann gegen die Beschlüsse der Kreisregierungen Beschwerde zum Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten erhoben werden. [2])

Die Vermögensverwaltung der Glaubensgesellschaften steht „nach den hierüber gegebenen Gesetzen", d. h. auch: soweit hierüber Gesetze erlassen sind, unter staatlichem Schutze und staatlicher Aufsicht. [3])

Auf dem Gebiete des Vermögensrechtes können verschiedene Glaubensgesellschaften dadurch in rechtliche Beziehungen treten, daß kirchliches Gut den Zwecken mehrerer Glaubensgesellschaften zugleich dient.

Hieher gehören vor Allem die sogenannten Simultanverhältnisse, mit deren theilweiser Regelung sich die zweite Verfassungsbeilage beschäftigt.

Es ist nicht angängig, die ziemlich weitschichtige kirchenrechtliche Lehre von Simultaneum in einer Darstellung des bayerischen Staatsrechtes nach allen Einzelheiten zu erörtern. Um so mehr kann hievon abgesehen werden, als der Gegenstand gerade in neuerer Zeit vielfach und eingehend behandelt worden ist [4]). Allerdings haben sich dabei beträchtliche Meinungsverschiedenheiten herausgestellt.

---

hinsichtlich des „Einvernehmens mit den kirchlichen Obern" und der Aufhebung der Concurrenzkassen.

Diesen Wünschen wurde durch die Min. Entschl. vom 24. April 1857, Vollzug der §§ 48 und 49 der II. Verf. Beil. betr. (Weber V S. 47) Rechnung getragen. Vgl. auch M.E. vom 5. August 1844 (Weber III S. 555). W. Krais, Handbuch der inneren Verwaltung ꝛc., 3. Aufl., I S. 301.

[1]) § 27.

[2]) Die Frage, ob in den Fällen der §§ 48, 49 der II. Verf. Beil. die Bestimmung des Art. 10 Ziff. 3 des Ges. vom 8. August 1878 anwendbar sein könne, wird in den Commentaren zu letzterem Gesetze von W. Krais S. 128 mit 372 f. und G. Kahr S. 143 f., dann von E. Mayer a. a. O. S. 239 Anm. 12 bejaht. Ich glaube sie verneinen zu sollen. Es handelt sich hier um keine „Verfügungen in Gegenständen der Staatsaufsicht", sondern um etwas, was eher das Gegentheil ist, Eingriff in Vermögensrechte. Auch die II. Verf. Beil. rechnet das nicht zur Staatsaufsicht, von der sie an einer weit abliegenden Stelle (§ 75) spricht.

[3]) Verf. Beil. II §§ 75 mit 31. Vgl. Rel. Edict von 1809 §§ 85, 86; preuß. allg. Landrecht Th. II Tit. 11 § 161.

[4]) E. Mayer a. a. O. S. 273 ff., Hirschel im Archiv f. kathol. Kirchenrecht XLVI S. 329 ff., P. Hinschius, das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten, IV S. 358 ff., W. Krais, kirchliche Simultanverhältnisse insbesondere nach bayerischem Rechte, Würzburg 1890, Chr. Meurer in K. Frhrn.

Auch die Frage kann hier füglich unerörtert bleiben, wie weit oder wie eng man den Begriff des Simultaneums wissenschaftlich sich abstecken mag. Für uns kömmt jedenfalls nur dasjenige Simultaneum in Betracht, von welchem die Verfassungsurkunde redet.

Die Verfassungsurkunde handelt nur von einem Simultaneum, welches sich auf den Mitgebrauch einer Kirche bezieht, sowie weiterhin von einer Gemeinschaftlichkeit des Kirchenvermögens, wenn diese neben dem Mitgebrauche einer Kirche vorliegt. Ueber den Mitgebrauch von Kirchen werden eingehende Bestimmungen getroffen. Für das gemeinschaftliche Vermögen sind nur Vorschriften über dessen Abtheilung gegeben; seine Verwaltung ist anderweitig geregelt.

Hienach ist zunächst soviel sicher, daß alle anderen, hier nicht geordneten Gemeinschaftsverhältnisse in Bezug auf kirchliches Gut, mag man sie unter den Begriff des Simultaneums stellen oder nicht, für Bayern in das Gebiet des bürgerlichen Rechtes fallen.

Als Rechtssubjecte des Simultaneums bezeichnet die Verfassung [1]) „zwei Gemeinden verschiedener Religionsparteien.“ Diese Ausdrucksweise ist theils ungenau, theils falsch. Sie ist ungenau, weil auch mehr als zwei Berechtigte vorkommen können [2]); sie ist falsch hinsichtlich der Benennung der Berechtigten. Der Ausdruck „Gemeinden“ ist nemlich aus dem preußischen allgemeinen Landrechte ohne weiteres Nachdenken abgeschrieben [3]). Das Recht der öffentlichen Glaubensgesellschaften in Bayern aber kannte, wie wenigstens für die Landestheile rechts des Rheins und für die Zeit der Verfassungsurkunde unbestreitbar ist, keine Kirchengemeinden als Rechtssubjecte [4]). Für die öffentlichen Glaubensgesellschaften muß man also als berechtigtes Subject regelmäßig die Kirchenstiftung [5]) annehmen, und zwar die Kirchenstiftung des Pfarrverbandes der Glaubensgenossen, zu deren Gunsten das Simultaneum besteht; [6]) für Privatglaubensgesellschaften

---

v. Stengel's Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts I S. 740 ff. und in der Kritischen Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, N.F. XIV S. 133 ff., E. Sehling, über kirchliche Simultanverhältnisse, im Archiv für öff. Recht VII S. 1 ff.

Weitere Angaben in den angef. Schriften.

[1]) Beil. II § 90.

[2]) Sehling S. 28.

[3]) Vgl. E. Mayer a. a. O. S. 273 Anm. 1.

[4]) Hierüber ist später im Hauptstück 5 näher zu handeln.

[5]) Ueber die Vertretungsfrage bei Simultankirchenverwaltungen später.

[6]) Sehling S. 26 f.

dasjenige Rechtssubject, das die Interessen des örtlichen Verbandes darstellt.

Auf die Frage, welches der Inhalt und die rechtliche Natur des Simultaneums sei, gibt die Verfassungsurkunde keine ausdrückliche Antwort. Sie läßt es vor Allem offen, auf welche Art das Simultaneum entstanden ist, und sagt, dem preußischen allgemeinen Landrechte [1]) wörtlich folgend:

„Wenn zwei Gemeinden verschiedener Religionsparteien zu einer Kirche berechtigt sind, so müssen die Rechte einer jeden hauptsächlich nach den vorhandenen besonderen Gesetzen oder Verträgen beurtheilt werden.

Mangelt es an solchen Bestimmungen, so wird vermuthet, daß eine jede dieser Gemeinden mit der anderen gleiche Rechte habe."

Die Berechtigung zu einer Kirche kann hienach auf die verschiedenste Art entstanden sein: durch Gesetz, durch einen Einzelakt landesherrlicher Gewalt, durch Privatrechtstitel. Ihrer Natur nach kann die Berechtigung dingliches Recht, Miteigenthum oder Recht an fremder Sache, sie kann sogar obligatorisches Recht sein [2]). Auch der Umfang der Berechtigung kann von manchfachster Art sein. Gleiches Recht der Betheiligten wird vermuthet, wenn nichts Anderes feststeht. Welches aber dieses gleiche Recht sei, entscheidet sich wiederum nach Lage des einzelnen Falles. In der Regel wird es Miteigenthum sein; doch ist auch denkbar, daß das Eigenthum einem Dritten zusteht.

Sind nun all das Verhältnisse des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechtes? Bezüglich jener Simultanverhältnisse, die nicht durch die Verfassung geregelt sind, haben wir bereits im ersten Sinne entschieden. Sollte nun bezüglich jener Verhältnisse, die durch die Verfassung geregelt sind, anders zu entscheiden sein? Jedenfalls kann dies nicht aus dem Grunde geschehen, weil es sich um Rechtssätze der Verfassung handelt. Denn in der Verfassung können, wie u. A. das Familienfideicommißedict zeigt, auch Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes enthalten sein. Die später zu erörternden Vorschriften über die Zuständigkeiten beweisen gleichfalls nichts. Der Gesetzgeber kann bürgerliche Rechtsstreitigkeiten von den Verwaltungsbehörden oder den Verwaltungsgerichten, öffentliche Rechtsstreitigkeiten von den bürgerlichen Gerichten entscheiden lassen. Man muß also auf den

---

[1]) Th. II Tit. 11 §§ 309, 310.

[2]) Letzteres ist wenigstens durch den Wortlaut der Verfassung nicht ausgeschlossen.

Inhalt der Rechtsverhältnisse sehen, von welchen die Rede ist. Dieser Inhalt ist Eigenthum, dingliches Recht an fremder Sache, Recht aus obligatorischem Vertrage. Das Alles fällt zweifellos in das Bereich des Privatrechtes. Der Zweck, zu welchem diese Rechte bestehen, die Vornahme gottesdienstlicher Verrichtungen, ändert daran nichts. Der öffentliche Weg dient öffentlichen Zwecken, dem allgemeinen Verkehre; dessen ungeachtet bleibt das Eigenthum an demselben Eigenthum und der Streit hierüber bürgerlicher Rechtsstreit. Und ebenso ist es mit allem staatlichen Verwaltungsvermögen. Auch die Entstehungsart eines Simultaneums macht nichts aus. Das Simultaneum kann möglicher Weise durch einen öffentlichrechtlichen Akt, möglicher Weise durch eine Handlung des bürgerlichen Rechtsverkehrs begründet worden sein. Aber die Wirkung ist im einen wie im anderen Falle dieselbe. Ob derjenige, welcher Eigenthum hat, dieses Eigenthum auf Grund eines öffentlichrechtlichen oder eines privatrechtlichen Titels erworben hat, im einen wie im anderen Falle ist er Eigenthümer.

Das Simultaneum ist also in der That nichts, als die Anwendung privatrechtlicher Verhältnisse auf einen kirchlichen Zweck.[1]) Es sind daher auch die weiteren Bestimmungen der Verfassung, welche über die Simultanverhältnisse Rechtsvermuthungen aufstellen, privatrechtlichen Inhalts. Des Zusammenhangs wegen mögen sie gleichwohl in Kürze dargelegt werden.

Die Vermuthungen beziehen sich auf den Fall, wo bei einem Streite über ein Simultaneum „nicht erhellt", daß beide Theile „zu der Kirche wirklich berechtigt sind," d. h. ein Recht besitzen, dessen Fortbestand vom Willen des andern Theiles unabhängig ist. Wie Krais[2]) überzeugend dargelegt hat, kann damit kein anderer Fall

---

[1]) Hinschius und Krais weisen das Simultaneum dem öffentlichen Rechte, Meurer theils dem öffentlichen, theils dem Privatrechte zu. Sehling S. 28 ff. gibt Ausführungen, welche auf die privatrechtliche Auffassung hinzuleiten scheinen, um dann schließlich zu sagen, „das Institut als Ganzes" sei „in das öffentliche Recht hineingehoben", es sei aber „sein Begriff doch nur durch privatrechtliche Construction zu erfassen." „Wo das besondere Recht, wie z. B. in Preußen und in Bayern es gebietet, sind zwei Gruppen von gemeinsamen Gebrauchsrechten zu unterscheiden. Die eine von diesen ist in das öffentliche Recht gehoben durch die besondere Antheilnahme des Staates, die andere ist in der privaten Sphäre geblieben." Ich glaube nicht, daß auf dem Wege, den Sehling einschlägt, ein Unterschied zwischen öffentlichem und bürgerlichem Rechte zu gewinnen ist.

[2]) A. a. O. S. 11 ff.; zustimmend Meurer, dagegen E. Mayer und Sehling.

gemeint sein, als der, daß es beiden Theilen nicht gelungen ist, ihre Berechtigung darzuthun.

Es soll dann angenommen werden, daß derjenige, welcher früher zum gegenwärtigen Gebrauche gekommen ist, der „wirklich Berechtigte" sei, der später hiezu Gelangte aber den Mitgebrauch „als widerrufliche Gefälligkeit" erhalten habe [1]). War jedoch dieser Mitgebrauch ein vieljähriger und haben dabei beide Theile die Unterhaltung der Kirche gemeinsam bestritten, so wird vermuthet, daß auch dem Theile, der später zum Mitgebrauche gekommen ist, ein selbständiges Recht zustehe. Fehlt das Moment der gemeinsamen Kostentragung, so kann gegenüber der gesetzlichen Annahme, welche zu Gunsten des älteren Gebrauchsrechtes spricht, der Rechtserwerb durch Verjährung nur für die Zeit vor Erlaß des Religionsedictes von 1809 geltend gemacht werden; für die spätere Zeit ist dies ausgeschlossen [2]).

---

[1]) Verf. Beil. II § 94 = preuß. allg. Landrecht Th. II Tit. 11 § 314 mit Abstrich der Worte: „nur bittweise d. h."

[2]) Verf. Beil. II §§ 95, 96. — § 110 des Rel. Edicts von 1809, mit welchem § 95 der II. Verf. Beil. wörtlich übereinstimmt, lautete in Branca's Entwurfe (Abschn. I § 53) folgender Maßen: „Selbst ein vieljähriger Mitgebrauch kann für sich allein die Erwerbung eines wirklichen Rechts durch Verjährung in der Regel nicht begründen." Es ist dies die Abschrift von preuß. allg. Landrecht Th. II Tit. 11 § 315, wo jedoch noch auf Th. I Tit. 9 § 589 verwiesen ist. Letzterer sagt: „Alles, was die Besitzergreifung, im rechtlichen Sinne, verhindert, das hindert auch den Anfang der Verjährung durch Besitz (Tit. 7 §§ 96—108)." Die letztangeführten Stellen handeln von Gewalt, Betrug, Verheimlichung und Precarium. (Vgl. hieher auch E. Mayer a. a. O. S. 274 Anm. 3.)

Zentner eignete sich die Fassung Branca's an.

In der Sitzung des geh. Raths vom 23. März 1809 erhob Feuerbach Bedenken. Die Bestimmung, meinte er, „würde zu häufigen Processen und unangenehmen Folgen unter den verschiedenen Religionen Anlaß geben." Sie würde „wahrscheinlich von mehreren Gemeinden auch auf das Vergangene angewendet und gegen den gemeinschaftlichen Besitz, wenn er auch längere Jahre ausgeübt worden, gestritten werden." „Der Satz, daß ein Gesetz nicht rückwirken könne, bestehe zwar und werde bei Promulgation des neuen Gesetzbuches (des Code civil) wieder bestätigt, aber die Gerichtsstellen würden sich durch mehrere Fälle veranlaßt finden, Anfragen zu stellen, ob dieses Gesetz der Nichtrückwirkung bei derlei Verjährungen anzuwenden sei oder nicht. Zur Vorbeugung dieser Anstände trage er an, einen Zusatz zuzufügen, wodurch bestimmt würde, daß dieses Gesetz nur für künftige Fälle Kraft habe, auch würde er die Worte: in der Regel weglassen, weil diese den Grundsatz zu unbestimmt machten." Man beschloß in diesem Sinne.

Feuerbach hat indessen mit diesem Aenderungsvorschlage, der offenbar nicht gehörig überlegt war, Verwirrung gestiftet. Nach der Fassung des preuß. Land-

Wer den Mitgebrauch einer Kirche nur bittweise, als widerrufliche Gefälligkeit hat, bedarf zu jeder bisher nicht gewöhnlichen gottesdienstlichen Handlung der Erlaubniß des zur Kirche berechtigten Theiles [1]).

Die Frage, ob Simultanverhältnisse noch neu entstehen können, ist aus dem Standpunkte der Verfassung zu bejahen; denn es ist nirgends ein Verbot ausgesprochen [2]).

Wegen der Zuständigkeit zur Entscheidung von Streitigkeiten über ein Simultaneum bestimmt die Verfassung Folgendes. „Die Entscheidung der über die Ausübung dieser Rechte entstehenden Streitigkeiten, wenn die Betheiligten sie durch gemeinschaftliches Einverständniß nicht beizulegen vermögen, gehört an das Staats-

---

rechts hängen die §§ 314, 315, 316 (entsprechend den §§ 94—96 der II. Verf. Beil.) enge zusammen. § 315 und 316 wollen sagen, daß als begründender Rechtstitel für ein „wirkliches Recht“ desjenigen, der später zum Mitgebrauche gelangte, „ein vieljähriger Mitgebrauch“ dann gelten solle, wenn die Unterhaltung der Kirche gemeinschaftlich bestritten wurde. Mangels dieser Voraussetzung soll „selbst ein vieljähriger Mitgebrauch“, „für sich allein“ „in der Regel“ einen Rechtserwerb für denjenigen nicht begründen, der später zum Mitgebrauche gekommen ist. Es ist also stets vom Falle des § 314 die Rede.

Durch Feuerbach's Aenderung wird das Verständniß erschwert. In der II. Verf. Beil. redet der § 95, welcher dem § 315 entspricht, von der Zukunft, so daß es aussieht, als beziehe sich das „jedoch“ in § 96 nur auf die zukünftige Zulassung des Erwerbs durch Verjährung. Das ist aber entschieden nicht die Meinung; den Sinn des § 96 hat man nicht ändern wollen. Ebenso bezieht sich § 95 nach wie vor nur auf die Fälle des § 94.

[1]) Verf. Beil. II § 97; vgl. preuß. allg. Landrecht Th. II Tit. 11 § 317.

W. Krais bezieht den § 97 auf die Fälle des § 94 in dem Sinne, daß der vermuthete Precarist ein unentziehbares Recht auf Mitgebrauch in der seitherigen Weise habe. Meurer und Sehling erklären sich dagegen. Soviel Bestechendes die Ansicht von Krais sachlich hat, so läßt sie sich doch mit dem Wortlaute des Gesetzes kaum vereinbaren. Die Rechtsvermuthungen des § 94 schaffen Recht, das ebenso anzusehen ist, wie wenn Beweis vorläge. Wenn nun das Gesetz bei dem einen Theile annimmt, daß sein Mitgebrauch auf widerruflicher Gefälligkeit beruhe, daß es ein Precarium sei, so kann man diesen Mitgebrauch nicht als unwiderrufliches Recht fassen.

Eine Folge der hier vertretenen Ansicht ist die, daß — im Gegensatze zu Krais — auch die Precarien als Simultanverhältnisse im Sinne der Verfassung anzusehen sind. Vgl. Sehling S. 96 f.

[2]) Uebereinstimmend Meurer und Sehling, gegen Hinschius und Krais.

ministerium des Innern, welches die Sache nach Verhältniß der Umstände vor den Staatsrath bringen wird [1])."

„Wird aber darüber gestritten, ob eine oder die andere Gemeinde zu der Kirche wirklich berechtigt sei, so gehört die Entscheidung vor den ordentlichen Richter [2])."

Diese Zuständigkeitsausscheidung stellt der Auslegung keine sehr angenehme Aufgabe. Ja auf den ersten Blick könnte man meinen, es sei ganz unmöglich, den Streit um das Recht und um dessen Ausübung von einander zu trennen.

Soviel ist sicher, daß die Zuständigkeit des Richters sich nicht blos auf die Frage erstreckt, ob ein Recht besteht oder nicht, und von welcher Art dieses Recht ist, sondern daß sie auch auf die Untersuchung der Ausdehnung dieses Rechtes sich bezieht, also auf die Frage z. B., ob das Mitgebrauchsrecht auf eine bestimmte Zeit, einen bestimmten Raum oder bestimmte Handlungen eingeschränkt ist. Daß dem so ist, zeigt der Wortlaut der Verfassung selbst, welche von der Entscheidung über „Ausübung dieser Rechte", d. h. der einzelnen aus dem Simultaneum hervorgehenden Befugnisse, im offenbaren Gegensatze zur Entscheidung über das Vorhandensein der Befugnisse spricht.

Wo liegt nun aber dann die Grenze? Wohl in Folgendem. Es kömmt darauf an, welches Maß von Bestimmtheit die Rechtsgrundlage aufweist, auf welcher das einzelne Simultanverhältniß ruht. Diese Rechtsgrundlage kann lediglich darin bestehen, daß Miteigenthum oder gleiches Recht vorliegt. Es kann aber auch das Simultaneum so geregelt sein, daß das Gebrauchsrecht des einen Theiles oder beider Theile in bestimmter Weise bejahend oder verneinend beschränkt ist. Ist über diese Dinge Streit, so handelt es sich um Fragen, bei welchen das Ermessen keine Rolle spielt: ob Miteigenthum oder Rechtsgleichheit besteht oder nicht, ob der Vertrag dem einen Theile die Benützung der ganzen Kirche einräumt oder nur die Benützung der Chors 2c., all dies entscheidet der Richter.

---

[1]) Verf. Beil. II § 92. Dazu W. Krais a. a. O. S. 59 f., Entsch. d. V.G.H.'s X S. 181. — Das preuß. allg. Landrecht Th. II Tit. 11 §§ 311, 312 sagt: „Die näheren Maßgaben wegen der Ausübung dieser Rechte müssen bei entstehendem Streite, nach dem Einverständnisse der beiderseitigen Obern, und wenn dies nicht stattfindet, durch unmittelbare landesherrliche Entscheidung festgesetzt werden.

Dabei ist jedoch auf dasjenige, was bisher üblich gewesen, hauptsächlich Rücksicht zu nehmen."

[2]) Verf. Beil. II § 93 = preuß. allg. Landrecht Th. II Tit. 11 § 313.

Allein es sind noch andere Streitigkeiten denkbar, bei welchen nicht auf bestimmte Rechtssätze, Vertragsberedungen rc. zurückgegangen werden kann. Wenn zwei Gleichberechtigte darüber in Streit kommen, wie sie ihre Rechte neben einander ausüben sollen, wenn zwei Parteien, zwischen welchen die Kirche räumlich getheilt ist, sich nicht darüber einigen können, wie die Zeit der Gottesdienste zur Vermeidung gegenseitiger Störungen zu regeln sei, so sind das Fragen, über welche kein bürgerliches Gesetzbuch wörtlichen Bescheid gibt [1]). Der Richter müßte sie gleichwohl nach seinem richterlichen Ermessen und unter Beachtung der einschlägigen allgemeinen Rechtsgrundsätze lösen, wenn das Gesetz hier keine Ausnahme gemacht hätte. Die Verfassung hat dies aber gethan. Sie hat an Stelle des richterlichen Ermessens das Ermessen der Verwaltungsbehörden gesetzt. Damit sind jedoch solche Angelegenheiten ihrer rechtlichen Natur nicht entkleidet worden. Es handelt sich nicht um Polizei, nicht um Verwaltungsermessen; es handelt sich darum, zwischen den Parteien bestrittenes Recht festzusetzen. Die Verfassung spricht denn auch von Entscheidung der Streitigkeiten, nicht von polizeilicher Anordnung. Es frägt sich dabei nicht um öffentliches Recht, sondern um Abgrenzung privatrechtlicher Befugnisse; nicht um Regelung des Gottesdienstes nach polizeilichen Rücksichten, wie im Falle des § 76 Abs. IIa der II. Verfassungsbeilage, sondern mit Rücksicht auf die beiderseitigen Privatrechte.

Die Zuständigkeiten sind nunmehr anders geordnet. Die bezeichneten Streitsachen werden von den Districtsverwaltungsbehörden in erster, von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter Instanz entschieden. Das Verfahren ist Verwaltungsverfahren. Gegen die Bescheide der Regierungen kann der Verwaltungsrechtsweg durch Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe beschritten werden [2]).

Der Verwaltungsgerichtshof ist meines Erachtens Gesammtnachfolger in die Zuständigkeit des Ministeriums und des Staatsrathes geworden. Eine Ausscheidung von Rechts- und „Ermessensfragen", die hier auch thatsächlich schwer durchführbar sein würde, halte ich nicht für zuläßig. Denn das Ermessen, das hier waltet, ist stets richterliches Ermessen, nach welchem über bestrittenes Recht entschieden

---

[1]) S. als Beispiel den Fall bei Weber II S. 341; ferner Entsch. d. V.G.H.'s IX S. 271, X S. 181, XII S. 256.

[2]) Gesetz vom 8. August 1878 Art. 10 Ziff. 11, Art. 45 Abs. IV. Vgl. auch Entsch. d. V.G.H.'s XIII S. 63 (Provisionalverfügung.)

wird [1]). Es handelt sich um, wenn ich so sagen darf, künstliche Verwaltungsrechtssachen, da eigentlich Civilrechtssachen vorliegen; auf alle Fälle aber um Rechtssachen [2]).

Die Verfassung trifft auch Bestimmungen über das Erlöschen von Simultanverhältnissen. Die Verfassung gibt überhaupt keine erschöpfende Regelung dieser Verhältnisse. Die Frage, ob andere Erlöschungsgründe als jene zugelassen seien, welche die Verfassung erwähnt, ist daher zu bejahen [3]). Von erheblicher thatsächlicher Bedeutung ist das allerdings nicht.

Nach der Verfassung kann die Aufhebung eines Simultaneums, vorausgesetzt, daß dasselbe nicht blos auf widerruflicher Gefälligkeit beruht, im Wege der Uebereinkunft der Betheiligten [4]) unter Genehmigung des Königs erfolgen. Die Genehmigung ist durch das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu erholen. Je nach Lage der Sache verbindet sich mit der Aufhebung des Mitgebrauches der Kirche auch die Abtheilung des vorhandenen gemeinschaftlichen Kirchenvermögens [5]).

Außerdem kann die Aufhebung durch den König auch ohne Antrag [6]) oder auf Ansuchen der Betheiligten, und zwar selbst nur Eines derselben, verfügt werden [7]). Entstehende Vermögensstreitigkeiten sind übrigens in solchem Falle vor dem Richter auszutragen [8]).

Gemeinschaftsverhältnisse zwischen Glaubensgesellschaften können sich auch bezüglich der Beerdigungsplätze ergeben.

Die Anlage der erforderlichen Begräbnißplätze ist zwar eine Last der Ortsgemeinden [9]). Der Bestand von Begräbnißplätzen als be-

---

[1]) Vgl. Bd. II S. 440 ff.

[2]) Vgl. zum Vorstehenden die ganz ausgezeichneten Ausführungen von W. Krais a. a. O. S. 46, auf welche für die Einzelfragen zu verweisen ist. Ich stimme mit Krais nur bezüglich des zuletzt erörterten Punktes nicht überein, indem ich Art. 13 Ziff. 3 des Ges. vom 8. August 1878 hier nicht für anwendbar halte.

[3]) Sehling a. a. O. S. 82 ff., Krais a. a. O. S. 62 ff.

[4]) Es sind dies für die öffentlichen Glaubensgesellschaften die Kirchenverwaltungen ꝛc. als Vertreterinen des Stiftungsvermögens. Die Min. Entschl. vom 16. Juli 1844 (Döllinger XXVI S. 370) beruht auf dem Glauben an die Kirchengemeinde.

[5]) Verf. Beil. II § 98. Vgl. hieher W. Krais a. a. O. S. 66 f.

[6]) „Aus polizeilichen oder administrativen Erwägungen.“

[7]) Verf. Beil. II § 99.

[8]) W. Krais a. a. O. S. 67.

[9]) Bd. V S. 146.

sondere Einrichtungen der Glaubensgesellschaften ist aber nicht ausgeschlossen. Letzteren Falles ist die selbstverständliche Regel die, daß ein solcher Begräbnißplatz ausschließlich zur Beerdigung der Glaubensgenossen dient, für welche er bestimmt ist. Diese Regel wird aber, unbeschadet der Eigenthumsverhältnisse, durch eine Ausnahmebestimmung der Verfassung [1]) durchbrochen. Die Ausnahme bezieht sich auf den Fall, daß „ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof besitzt [2])." Unter Religionstheil sind die Angehörigen aller Glaubensgesellschaften ohne Unterschied zu verstehen [3]). In dem angegebenen Falle ist, wie die Verfassung sagt, „der im Orte befindliche (Kirchhof) als ein gemeinschaftlicher Begräbnißplatz für sämmtliche Einwohner des Ortes zu betrachten." Daß damit nur der Begräbnißplatz einer anderen

[1]) Verf. Beil. II § 100. Derselbe steht mit den Bestimmungen §§ 90—99 nicht in unmittelbarem innerem Zusammenhange. Er begründet kein Simultanverhältniß im eigentlichen Sinne. Vgl. Min. Entschl. vom 12. December 1827 (Weber II S. 395).

Vorbild ist preuß. allg. Landrecht Th. II Tit. 11 § 189: „Auch die im Staate aufgenommenen Kirchengesellschaften der verschiedenen Religionsparteien dürfen einander wechselweise in Ermangelung eigener Kirchhöfe das Begräbniß nicht versagen." (Die Bestimmungen „vom Simultaneo" stehen §§ 309 ff.)

Branca's Entwurf zum Religionsedicte hatte folgende nicht gerade geschickte Fassung (die Bestimmung stand zwischen den jetzigen §§ 99 und 103; §§ 100, 101 sind später durch Zentner eingereiht):

„Die Kirchhöfe bleiben allen Religionstheilen gemeinschaftlich. Sie tragen dagegen auch nach Verhältniß zu den Kosten der Anlage und der Reparation bei. Alle Religionstheile entrichten das nemliche Grabgeld."

Zentner's Entwurf hat den jetzigen Wortlaut, der ebenfalls nicht mustergiltig ist.

In der Freisinger Denkschrift vom 20. Oktober 1850 (vgl. oben S. 29) wird die Anwendung der kirchlichen Vorschriften über Benützung der Kirchhöfe für die Fälle verlangt, „wo aus Kirchenmitteln und Beiträgen der Gläubigen und nicht aus denen der politischen Gemeinden Begräbnißplätze angelegt werden."

[2]) Der Beisatz „oder nicht bei der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens einen solchen für sich anlegt" ist überflüssig. Die Gedanken des Umarbeiters des § 100 weilten offenbar noch bei den vorhergehenden §§ über das Simultaneum.

[3]) Richtig Min. Entschl. vom 12. Oktober 1847 und 5. Dezember 1862 (Weber III S. 671, VI S. 129); anscheinend anders Entsch. d. V.G.H.'s IX S. 441, wo die Bestimmung auf christliche Kirchengemeinden beschränkt wird. Ebenso H. Wand, die Gemeindeordnung für die Pfalz S. 74 f. Die Ausdrücke Kirchhof und Kirchenvermögen beweisen nichts, da die Verf. das Wort „Kirche" nicht auf die christlichen Glaubensgesellschaften ausschließlich anwendet.

Glaubensgesellschaft gemeint sein kann, ist klar[1]). Denn wenn ein gemeindlicher Begräbnißplatz besteht[2]), gibt es ohnedies keine Schwierigkeiten. Die Verfassung will also bestimmen, daß unter gewissen Voraussetzungen Ortseinwohner, welchen kein Beerdigungsplatz ihrer Glaubensgesellschaft zur Verfügung steht, das Recht haben sollen, des Beerdigungsplatzes einer anderen Glaubensgesellschaft sich zu bedienen[3]). Das Recht ist ein persönliches für jeden, dem die vorzunehmende Beerdigung obliegt[4]).

Die Voraussetzungen, um die es sich frägt, sind zwei.

Die eine ist, daß ein Religionstheil keinen eigenen Kirchhof „besitzt." Es scheint sicher zu sein, daß hier nicht an juristische Feinheiten gedacht ist. Es ist nicht gemeint und kann nicht gemeint sein, daß die Voraussetzung ausgeschlossen sei, wenn ein Religionstheil irgendwo ein Recht auf Benützung eines Kirchhofes besitzt[5]). Es kann ebensowenig gemeint sein, daß die Voraussetzung nur dann ausgeschlossen sei, wenn der betreffende Religionstheil in der Ortsgemeinde selbst einen Kirchhof hat. Denn das müßte gesagt sein und möglicher Weise besteht überhaupt kein Kirchhof am Orte. Das Nächstliegende ist vielmehr, die Sache dahin aufzufassen, daß die Voraussetzung des Gesetzes dann vorliegt, wenn ein Religionstheil keinen Begräbnißplatz besitzt, der nach seiner örtlichen Entfernung die Vornahme von Beerdigungen in üblicher Weise und ohne außergewöhnliche Beschwerden ermöglicht.

---

[1]) Es ergibt sich dies auch aus dem Vergleiche mit dem Vorbilde im preuß. allg. Landrechte. Früher ist die Bestimmung vielfach mißverstanden worden. So bezieht sich die Entschl. bei Günther, Amtshandbuch für die prot. Geistlichen I. S. 410 auf einen Kirchhof, der in gemeindlicher Verwaltung stand und an welchem sich die katholische Kirchenstiftung nur das Eigenthum vorbehalten hatte. Auch die Min. Entschl. vom 13. Juli 1826 bei A. Geib, Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, 2. Aufl. von Gräf und Gresbeck, II S. 417 ist jedenfalls insoferne irrthümlich, als sie den § 100 der II. Verf. Beil. auf gemeindliche Begräbnißplätze mit bezieht.

[2]) Vgl. Verordn. vom 6. Februar 1812 Art. VIII Ziff. 5, Umlagengesetz vom 22. Juli 1819 Art. I b Ziff. 7.

[3]) Von „sämmtlichen Einwohnern" ist nur deshalb die Rede, weil an den gewöhnlichen Fall gedacht ist, daß es sich um zwei Glaubensgesellschaften in der Gemeinde handelt.

[4]) Vgl. E. Sehling im Archiv f. öffentl. Recht VII S. 27.

[5]) So Entsch. d. V.G.H.'s V S. 313; vgl. dagegen Min. Entschl. vom 11. Januar 1848 bei Günther, Amtshandbuch für die protest. Geistlichen I S. 422

Die zweite Voraussetzung ist die, daß ein anderer Religionstheil einen Begräbnißplatz „im Orte" d. h. innerhalb des Ortsgemeindebezirkes besitzt [1]).

Liegen beide Voraussetzungen vor, so dient der Ortskirchhof, wenn eine anderweitige Vorsorge nicht getroffen werden kann, nicht nur dem Religionstheile, dessen Anstalt er ist, sondern auch den Ortseinwohnern des anderen Bekenntnisses. Nach dem Wortlaute der Verfassungsbestimmung [2]) wird es ferner keinem Bedenken unterliegen, zu sagen, daß unter entsprechender Voraussetzung auch die Beerdigung von Personen, welche keinem anerkannten Glaubensbekenntnisse angehören, in dem Begräbnißplatze einer Glaubensgesellschaft zugelassen werden muß [3]).

Soweit ist die Sache klar. Die gesetzliche Bestimmung weist aber eine Lücke auf. Es ist der Fall nicht geregelt, daß „im Orte" überhaupt kein Beerdigungsplatz sich befindet.

Hier ergibt sich dann keine Schwierigkeit, wenn jeder Religionstheil einen Beerdigungsplatz im Sinne der oben gegebenen Darlegung besitzt. Anders dann, wenn nur ein Religionstheil in dieser Lage ist, ein anderer aber überhaupt keinen, oder nur einen solchen hat, der für die Benützbarkeit zu entlegen ist. Für den letzteren Fall könnte man etwa sagen, daß dann eben doch diese Mißlichkeit in den Kauf genommen werden müsse. Fehlt aber dem anderen Religionstheile ein Beerdigungsplatz ganz, so kömmt man damit nicht durch. Ebenso wenig dann, wenn es sich um Beerdigung eines Todten handelt,

---

[1]) Das Gesetz sagt „im Orte" und wiederum sämmtliche „Einwohner des Ortes"; es heißt nicht Pfarrbezirk oder Beerdigungsbezirk. Dies gibt einen ganz unzweideutigen Sinn. Entsch. d. V.G.H.'s IX S. 442 heißt es: „Als Begräbnißplatz des Ortes nach der Bedeutung des § 100 der II. Verf. Beil. ist aber diejenige Begräbnißstätte zu erachten, woselbst die Angehörigen des Kirchenverbandes beerdigt zu werden pflegen, welchem der fragliche Kirchhof gehört, wo der ordnungsmäßige Ort der Beerdigung der einschlägigen Confessionsgenossen ist." Der Sinn dieser Begriffsbestimmung ist nicht klar. Später heißt es deutlicher, der Mitgebrauch eines kirchengemeindlichen Friedhofes müsse denjenigen fremden Glaubensgenossen gewährt werden, deren Aufenthalts- bezw. Sterbeort innerhalb des Beerdigungsverbandes dieses Kirchhofes sich befinde. Aber wie dann, wenn diese Glaubensgenossen einem Beerdigungsverbande ihres Bekenntnisses angehören?

[2]) „Sämmtliche Einwohner des Orts."

[3]) Vgl. Min. Entschl. vom 10. Mai 1871 bei Günther, Amtshandbuch für die prot. Geistlichen ꝛc. I S. 442.

der keinem oder einem ausländischen Glaubensbekenntnisse angehört hat.

Man wird folgende Erwägung anstellen dürfen. Der Gedanke der Verfassung ist offenbar der, daß die kirchlichen Begräbnißplätze als Aushilfe beim Mangel weltlicher Begräbnißplätze dienen sollen. Die Verfassung will den Ortsgemeinden nicht zugemuthet wissen, wenn ein kirchlicher Begräbnißplatz für eine Religionspartei besteht, wegen einer vielleicht kleinen Minderheit anderen Bekenntnisses einen gemeindlichen Begräbnißplatz anlegen zu müssen. Aus diesem Gesichtspunkte hat die Verfassung ihre Bestimmung getroffen, welche nur einen und zwar den nächstliegenden unter den möglichen Thatbeständen vor Augen hat. Es ist aber unverkennbar, daß die oben weiter dargelegten Fälle gleichartig sind und eine analoge Behandlung erheischen. Hienach wird dahin zu entscheiden sein, daß in solchen Fällen der Kirchhof, welcher einer Religionspartei des Ortes auswärts zur Verfügung steht, auch für die anderen Einwohner dieses Ortes geöffnet werden muß [1]).

Da bei gegebenen Voraussetzungen die Benützung des Begräbnißplatzes einer fremden Glaubensgesellschaft ein verfassungsmäßiges Recht ist, so versteht sich von selbst, daß dieses Recht unter Beobachtung derjenigen Feierlichkeiten ausgeübt werden darf, welche in der Glaubensgesellschaft des Verstorbenen gebräuchlich sind. Das Eigenthumsrecht am Kirchhofe kann dagegen nicht geltend gemacht werden, weil es vor der verfassungsrechtlichen Bestimmung zu weichen hat; der Pfarrzwang nicht, weil er in seinem räumlichen Umkreise nicht alle Menschen, sondern nur die eigenen Glaubensangehörigen des Pfarrers umfaßt [3]).

Die Verfassung bestimmt noch, daß in den Fällen gemeinschaftlicher Benützung eines Kirchhofes „zu dessen Anlage und Unterhaltung sämmtliche Religionsverwandte verhältnißmäßig beitragen müssen."

---

[1]) Die Frage ist eingehend behandelt in der Plenarentsch. d. V.G.H.'s vom 9. März 1888, Entsch. IX S. 428, deren Beweisführung ich mich aber nicht durchweg anschließen kann.

[2]) Ueber mancherlei Schwierigkeiten in Beerdigungssachen zwischen Katholiken und Protestanten s. Weber II S. 480, III S. 79, dann IV S. 114 und hiezu Günther, Amtshandbuch für die protest. Geistlichen I S. 432.

[3]) Ganz unrichtig M.E. vom 19. Januar 1837 (Döllinger VIII S. 259), richtig M.E. vom 10. Oktober 1849 (Döllinger XXIII S. 82 — abgesehen von der Bemerkung über die Auspfarrung) und vom 5. December 1862 (Weber VI S. 129).

Näher geregelt ist dies nicht. Bei allgemeiner und dauernder Gemeinschaftlichkeit der Benützung wird wohl die Gemeinde als solche mit Leistungen einzutreten haben; wie denn auch der Verfassung nach der damaligen Rechtslage nichts Anderes vorschweben konnte, als die Erhebung einer Umlage durch die Gemeinde. Bei gelegentlicher Benützung wird die Entrichtung von Gebühren genügen.

Streitigkeiten, welche sich in den vorstehend erörterten Fällen ergeben, sind von den Districtsverwaltungsbehörden in erster, von den Kreisregierungen in zweiter Instanz im Verwaltungswege zu entscheiden. Gegen die Entschließungen der letzteren kann der Verwaltungsrechtsweg durch Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe beschritten werden [1]).

Ueber eine Finanzgewalt der Glaubensgesellschaften enthält die Verfassungsurkunde keine allgemeine Bestimmungen. In diesem Zusammenhange ist nur zu bemerken, daß jedenfalls den Glaubensgesellschaften als solchen ein Besteuerungsrecht nicht zusteht [2]). Gebühren für Dienstleistungen der Geistlichen und sonstigen Bediensteten der Glaubensgesellschaften werden von der Verfassung erwähnt [3]). Die Regelung solcher Gebühren, insoferne sie Gegenstand eines Rechtsanspruches sein sollen, steht aber dem Staate zu [4]).

---

[1]) Ges. vom 8. August 1878 Art. 10 Ziff. 11 und Art. 45 Abs. IV. Dazu W. Krais Commentar S. 132 f.

[2]) Eine Min. Entschl. vom 12. December 1833 (Döllinger VI S. 196, Weber III S. 707) hat den Satz ausgesprochen, daß „jede von dem Staate autorisirte Kirchengesellschaft" verpflichtet sei, „diejenigen Lasten zu tragen, welche die Aufrechthaltung des Cultus bedingen." Aus der Natur der Sache und Art. I b Ziff. 10 des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 folge eine Umlagenpflicht für die Mitglieder aller Glaubensgesellschaften, auch der privaten. Es ist nicht nöthig, diesen Irrthum, der in der Entsch. d. V.G.H.'s IV S. 344 wiederholt ist, eingehend zu widerlegen. Die Aufrechthaltung des Cultus ist kein Gegenstand staatlichen Zwangs gegen die Glaubensgesellschaft selbst. Von einer derartigen „Gemeindeaufsicht" weiß die Verfassung nichts. Vgl. auch J. V. in den Bl. f. adm. Praxis XVI S. 230 ff., P. v. Roth, bayer. Civilrecht, 2. Aufl., I S. 296 Anm. 26. In ein schwer begreifliches Mißverständiß ist das Erk. des obersten Gerichtshofes vom 10. Juli 1875 (Sammlung von Entsch. in Gegenständen des Civilrechts 2c. V S. 971, auch Weber XI S. 101) verfallen, indem es für die Frage der Auflegung von Concurrenzbeiträgen und Geldstrafen durch israelitische Cultusgemeinden den § 38 der II. Verf. Beil. heranzieht! Wahrscheinlich stammt dieser Irrthum aus der zuerst erwähnten Min. Entschl. her.

[3]) Vergl. Verf. Beil. II § 60. Dazu Weber III S. 372, 387 (Taxen für päpstliche Dispensen).

[4]) Verf. Beil. II § 64 b, Form. Verordn. vom 17. December 1825 § 34

§ 7. Die Staatspolizei und die Glaubensgesellschaften.

Die Staatspolizei kömmt mit den Glaubensgesellschaften nach einer zweifachen Richtung in Berührung. Sie tritt sowohl zum Schutze der Glaubensgesellschaften, als auch zum Schutze gegen die Glaubensgesellschaften auf. Die Verfassungsurkunde [1]) bezeichnet diese beiden polizeilichen Thätigkeiten als Schutz- und Aufsichtsrecht. Sie betont bezüglich dieses Rechtes ausdrücklich [2]), daß es auch auf die inneren Kirchenangelegenheiten sich erstrecke, daß die staatspolizeiliche Einmischung auch in „rein geistliche Gegenstände des Gewissens und der Religionslehre" grundsätzlich nicht ausgeschlossen sei.

Die staatliche Schutzgewalt, welche zu Gunsten der Glaubensgesellschaften geübt wird, sondert sich als eine eigene Thätigkeit nur auf dem Gebiete der Polizei ab. Den allgemeinen Rechtsschutz, welchen der Staat durch seine Gesetze und seine Gerichte gewährt, genießen die Glaubensgesellschaften nach Maßgabe des gemeinen Rechtes unter den gleichen Voraussetzungen wie Jedermann. Auf dieses gemeine Recht haben die Bestimmungen der Verfassungsurkunde keinen Bezug.

Aber auch hinsichtlich der Mittel, welche der Staatsgewalt bei Ausübung ihrer polizeilichen Schutzgewalt zur Verfügung stehen, hat die Verfassungsurkunde besondere Bestimmungen nicht getroffen. Die Schutzgewalt gibt keinen allgemeinen Rechtstitel zur Ergreifung beliebiger polizeilicher Maßnahmen ab. Nur solche Verfügungen sind statthaft, welche überhaupt nach der bestehenden Gesetzgebung zuläßig sind, und auch diese nur unter den Voraussetzungen, welche diese Gesetzgebung aufstellt. In dieser Beziehung ist also lediglich auf die frühere Darstellung des Polizeirechtes zu verweisen [3]). Dabei macht sich denn hier zu Ungunsten, wie in den später zu erörternden Fällen zu Gunsten der Glaubensgesellschaften die Beschränkung geltend, welche die Polizeigewalt überhaupt durch die neuere Entwickelung des Polizei-

---

Gesetz vom 8. August 1878 Art. 10 Ziff. 13. Vgl. über die Stolgebühren die Darlegungen der Min. Entschl. vom 19. December 1839 (Döllinger XXIII S. 457) und die Angaben bei Weber III S. 326, ferner Döllinger VIII S. 968 ff., Bl. f. adm. Praxis XXXI S. 202 ff.

[1]) Tit. IV § 9 Abs. V, Beil. II § 50.

[2]) Beil. II §§ 38 Abs. I, 50.

[3]) Bd. V S. 4 ff.

rechtes erfahren hat [1]). Nur nach einer Richtung hin findet die Anwendung der Polizeigewalt einen besonderen Rechtstitel in den staatsrechtlichen Bestimmungen über die Glaubensgesellschaften selbst. Soweit nemlich das staatliche Recht den Organen der Glaubensgesellschaften Gewalt im Rechtssinne — obrigkeitliche oder Dienstgewalt — einräumt, sind die Polizeibehörden so befugt wie verpflichtet, den Anordnungen jener Organe mittels polizeilichen Zwanges den Vollzug zu sichern. Dies hat insbesondere Bedeutung für das geistliche Dienstrecht.

Die Gewährung des polizeilichen Schutzes ist ein verfassungsmäßiges Recht der Glaubensgesellschaften. Die zuständigen Staatsbehörden dürfen sich, wenn sie angerufen werden, der Erfüllung der Schutzpflicht nicht entziehen. Bei Verweigerung des Schutzes kann Beschwerde im Verwaltungswege ergriffen werden. Weiterhin steht auch die Beschwerde an den Landtag wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte offen.

In diesem verfassungsmäßigen Anspruche auf Schutz liegt die eine Besonderheit des Schutzrechtes, von welchem hier die Rede ist.

Die andere Besonderheit liegt in einer sehr wichtigen Beschränkung, welche die Verfassungsurkunde hinsichtlich der Gewährung jenes Schutzes ausspricht. Sie sagt nemlich [2]):

„So lange demnach die Kirchengewalt die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises nicht überschreitet, kann dieselbe gegen jede Verletzung ihrer Rechte und Gesetze den Schutz der Staatsgewalt anrufen, der ihr von den königlichen einschlägigen Landesstellen nicht versagt werden darf.“ [3])

Diese Bestimmung erfordert nach allen Richtungen hin eine sehr sorgfältige Untersuchung. Es wird zu ihrer Verdeutlichung beitragen, wenn man zunächst den Gedanken, welcher darin enthalten ist, auch in bejahender Form darstellt. Er lautet dann:

Der Kirchengewalt darf der staatliche Schutz gegen Verletzungen ihrer Rechte und Gesetze versagt werden, wenn und solange sie die Grenzen ihres eigentlichen Wirkungskreises überschreitet.

Soviel ist sofort klar, daß man in der angeführten Vorschrift

---

[1]) Vgl. die unten S. 216 Anm. 1 angeführte Aeußerung des Staatsministers Dr. von Lutz.

[2]) Beil. II § 51 (Rel. Edict von 1809 § 56).

[3]) Vgl. hieher die Aeußerung des Staatsministers von Lutz oben S. 43.

der Verfassung nicht eine Bedingung zu erblicken hat, von welcher die Geltung des bestehenden Rechtes abhängig gemacht wäre. Was geltendes Recht ist, bleibt geltendes Recht, was Rechtsverletzung ist, bleibt Rechtsverletzung, mag sich die Kirchengewalt benehmen, wie sie will.

Die Bestimmung der Verfassung knüpft lediglich das Recht auf Gewährung des Staatsschutzes gegenüber den Glaubensgesellschaften an eine Bedingung.

Die Bedingung ist, daß die geistliche Gewalt die Grenzen ihres Wirkungskreises einhält. Eine Ueberschreitung dieser Grenzen liegt in jeder Verletzung der Staatsgesetze. Diese Ueberschreitung muß der „Kirchengewalt" zur Last fallen. Dies ist dann der Fall, wenn die Ueberschreitung entweder von den obersten Trägern dieser Gewalt ausgeht oder unter deren Verantwortlichkeit durch untergebene Organe stattfindet.

Dabei ist die Meinung der Verfassungsurkunde keineswegs die, daß der Rechtsnachtheil, welcher an die Verletzung jener Bedingung geknüpft ist, sich lediglich in denselben Grenzen, wie die Verletzung zu bewegen habe. Das Recht auf den Staatsschutz ist allgemein verwirkt, wenn die Bedingung seiner Gewährung irgendwie verletzt ist. Denn die Verfassung sagt „solange", nicht „insoweit". Daß die geistliche Gewalt nicht für ihre Gesetzesverletzung selber den Staatsschutz verlangen kann, daß die Staatsgewalt nicht ihren Zwang dazu herleiht, um einer Gesetzwidrigkeit zum Vollzuge zu verhelfen, dafür bedarf es keiner ausdrücklichen Vorschrift der Verfassung.

Der Rechtsnachtheil aber, um welchen es sich handelt, ist der, daß die geistliche Gewalt den Rechtsanspruch auf den polizeilichen Schutz verliert.

Sie verliert nicht den richterlichen Schutz. Denn die Folge einer Verletzung der Staatsgesetze durch die geistliche Gewalt ist nicht die, daß die Glaubensgesellschaften alle Rechte verlieren, welche sie besitzen. Der Richter aber ist verpflichtet, das bestehende Recht anzuwenden, solange es nicht aufgehoben ist. Für ihn gibt es keine Befugniß, seinen Schutz zu versagen. Im gegebenen Falle kann um so weniger davon die Rede sein, als jede nähere Regelung darüber fehlen würde, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Art der Richter von einer solchen Befugniß Gebrauch machen dürfte oder müßte.

Der Rechtsnachtheil, von welchem unter der angegebenen Voraussetzung die geistliche Gewalt betroffen wird, besteht ferner nur darin, daß sie den Anspruch verliert, gegen Verletzungen ihrer Rechte und Gesetze staatspolizeilich geschützt zu werden.

Es handelt sich also lediglich um Verwirkung eines Rechtes der geistlichen Gewalt, nicht um Beschränkung der Rechte der Staatsgewalt. Die Staatsgewalt kann ihren Schutz verweigern, weil das Recht darauf verwirkt ist; ob sie ihn aber und wie weit sie ihn verweigern will, ist, soweit es sich nicht geradezu um eine Beihilfe zu einer Gesetzesverletzung handelt, Sache ihres Ermessens. Sie kann also diese Verweigerung auf dasjenige Gebiet beschränken, das unmittelbar oder mittelbar im Wirkungsbereiche der geschehenen Rechtsverletzung liegt.

Das Recht der Staatsgewalt, unthätig zu bleiben, besteht ferner nur gegenüber Verletzungen von „Rechten und Gesetzen" der geistlichen Gewalt, die sich des Ungehorsams schuldig gemacht hat. Die Staatsgewalt kann hier Gewehr bei Fuß nehmen und der geistlichen Gewalt sagen: Ich verweigere dir meine Hilfe, solange du nicht gehorchst. Dagegen darf die Staatsgewalt gegenüber solchen Rechtsverletzungen, welche nicht lediglich gegen Rechte der geistlichen Gewalt, sondern gegen das eigene Recht des Staates sich richten, keineswegs unthätig bleiben. Sie kann z. B. nicht aus dem Gesichtspunkte der Verweigerung des weltlichen Armes „heimliche Zusammenkünfte unter dem Vorwande des Gottesdienstes," die Bildung einer neuen Glaubensgesellschaft mit eigener Verfassung ohne staatliche Genehmigung, die Bildung von Kirchengemeinden ohne Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gestatten.[1]) Die Verletzung der Staatsgesetze durch die geistliche Gewalt kann stets nur verneinende Folgen haben; neues Recht und neue Zuständigkeiten der Verwaltungsbehörden können dadurch nicht entstehen.

Die staatspolizeiliche Thätigkeit gegenüber den Glaubensgesellschaften äußert sich in einer zweifachen Weise: sie bezielt den Schutz des Einzelnen gegen Mißbrauch der geistlichen Gewalt und den Schutz der allgemeinen staatlichen Interessen.

---

[1]) Vgl. die Aeußerungen Döllinger's Sten. Ber. über die Verhandlungen des Katholiken-Congresses, abgehalten vom 22. bis 24. September 1871 in München, München 1871, S. 108 ff., 129 ff. S. auch oben S. 44 mit 77 f.

In ersterer Beziehung räumt die Verfassungsurkunde [1]) jedem Angehörigen [2]) einer Glaubensgesellschaft das Recht ein, den staatlichen Schutz anzurufen, wenn er sich durch Handlungen der geistlichen Gewalt [3]) „gegen die festgesetzte Ordnung" beschwert erachtet. Dieses Beschwerderecht greift zweifellos auch in das rein geistige Gebiet ein; denn die „festgesetzte Ordnung" bezeichnet die gesammte, nicht blos die rechtliche Ordnung der Glaubensgesellschaften. Es muß sich ferner um subjective Verletzungen handeln, allerdings nicht blos von rechtlichen, sondern auch von kirchlichen Ansprüchen. [4])

Die Beschwerde wegen Mißbrauches der geistlichen Gewalt kann bei der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern, und beim Könige, wohl auch beim Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten [5]) eingereicht werden. Sie geht auf alle Fälle an das genannte Ministerium zur Untersuchung und Bescheidung, und zwar, wenn nicht Gefahr auf Verzug ist, nach vorgängiger Einvernahme der betheiligten geistlichen Behörde. Ueber den Inhalt des zu erlassenden Bescheides sagt die Verfassung lediglich, daß „das Geeignete" zu verfügen sei [6]). Diese mehr bequeme, als klare Ausdrucksweise ist für den praktischen Werth der Bestimmung nicht sehr vortheilhaft. Es versteht sich von selbst, daß, soferne die Beschwerde begründet befunden wird und nach Maßgabe bestehender Bestimmungen

---

[1]) Beil. II § 52 (Rel. Ed. von 1809 § 57). Vgl. zum Folgenden im Allgemeinen E. Friedberg, die Grenzen zwischen Staat und Kirche und die Garantien gegen deren Verletzung, Tübingen 1872; dann Bd. I S. 181, Kreittmayr, Anm. z. Cod. Max. Bav. Civ. Th. V Cap. 19 § 42 Ziff. 28, E. Mayer a. a. O. S. 161 ff., A. Reinhard a. a. O. S. 251 ff., Allg. Zeitung 1871 S. 2821 ff. (Beil. vom 7. Juni).

[2]) Geistlichen und Laien. Vgl. Spies, Beleuchtung der Verf. Urk. S. 211.

[3]) Seiner eigenen Kirche.

[4]) Beispiele („vornehmlich") nennt Ziff. 6 der Min. Entschl. vom 8. April 1852 (Weber IV S. 379). Dagegen entfernt sich die Min. Entschl. vom 9. Oktober 1854 (Weber IV S. 654) III Ziff. 4 in ihrer Erläuterung allerdings erheblich vom Wortlaute der Verfassung. Vgl. E. Mayer a. a. O. S. 162 Anm. 11.

[5]) Der König ist in § 53 wohl nur stehen geblieben, weil er in § 58 des Rel. Edicts von 1809 stand, welch letzteres die Entscheidung in § 59 dem Könige vorbehielt, während sie nun nach § 54 der II. Verf. Beil. durch das Ministerium erfolgt.

[6]) Verf. Beil. II §§ 53, 54 (Rel. Edict von 1809 §§ 58, 59). Vgl. auch die gestrichenen §§ 60, 61 des Edicts von 1809.

gerichtliche oder polizeiliche Einschreitung erfolgen kann, diese zu veranlassen sein wird. Im Uebrigen wird die Wirkung der Entscheidung nur eine eng begrenzte sein können, zumal wenn die Beschwerde auf dem rein geistigen Gebiete liegt, das der unmittelbaren Einwirkung der Staatsgewalt unzugänglich ist. Es wird der vorliegende Mißbrauch festzustellen und Zurücknahme der beschwerenden Verfügung zu fordern sein. Die staatliche Hilfe ist hinsichtlich dieser Verfügung selbstverständlich zu verweigern, die Verfügung für den Staat als nicht geschehen zu betrachten und es sind aus letzterem Umstande gegebenen Falles die weiteren rechtlichen Folgerungen zu ziehen[1]).

Den Schutz der allgemeinen staatlichen Interessen gegenüber den Glaubensgesellschaften bezweckt die Einrichtung des königlichen Placet[2]).

Die Verfassung handelt von demselben an zwei Stellen. Es wird in der Haupturkunde[3]) allgemein erwähnt, sodann in der II. Beilage[4]) näher geregelt.

Ueber das Anwendungsbereich des Placet kann nach den deutlichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde kein Zweifel obwalten.

Es gibt kein Gebiet kirchlicher Angelegenheiten, auf welchem das Placet grundsätzlich ausgeschlossen wäre. Ja, das Placet enthält geradezu grundsätzlich einen staatspolizeilichen Eingriff auch in diejenigen Theile des kirchlichen Lebens, welche an und für sich, sei es schon naturgemäß, sei es nur kraft gesetzlicher Bestimmung, von der staatlichen Einwirkung frei sind. Man mag dies mißbilligen; aber man wird schwer zu läugnen vermögen, daß dies geltendes Recht ist. Die Verfassungsurkunde erklärt wiederholt, daß das Placet eine Ausnahme von dem sonst bestehenden Grundsatze sei, wonach der Staat

---

[1]) Vgl. die Min. Entschl. vom 27. Februar 1871 oben S. 46 und als ein neueres Beispiel der Anwendung die Min. Entschl. vom 4. November 1875, betr. die Beschwerde des Domcapitulars Hohn, Archiv für kathol. Kirchenrecht XL S. 130 ff.

[2]) Ueber das Placet im Allgemeinen s. die Angaben bei Ae. L. Richter, Lehrbuch des kathol. u. evangel. Kirchenrechts, 8. Aufl. von Dove und Kahl, Leipzig 1886, S. 325 ff., dann P. Hinschius, das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten, III S. 838 ff.; für Bayern W. Kahl, die Temporaliensperre, besonders nach bayer. Kirchenstaatsrecht, Erlangen 1876, S. 132 ff., 180 ff., E. Mayer a. a. O. S. 155 ff., A. Reinhard a. a. O. S. 141 ff. S. auch Bd. I S. 180 f., 336 Anm. 1. Ferner die Landtagsverhandlungen oben S. 34 ff., 50 ff., 69 ff.

[3]) Tit. IV § 9 Abs. V.

[4]) §§ 58, 59, 61. Ueber die Entstehungsgeschichte vgl. den Anhang S. 219 ff.

sich in die inneren Kirchenangelegenheiten nicht einmische [1]). Die Verfassung sagt dies so unzweideutig, daß nur der lebhafteste Wunsch, es möge dem anders sein, darüber zu täuschen vermag. Zudem kann das Placet auf gar nichts Anderes, als auf die inneren Kirchenangelegenheiten im Sinne der Dreitheilung der Verfassung [2]) berechnet sein. Denn über die „weltlichen Gegenstände" verfügt der Staat allein und bei den „gemischten Gegenständen" hat er das Mitwirkungsrecht ohnedies [3]).

Die Verfassung bezeichnet als dem königlichen Placet unterworfen: „Gesetze, Verordnungen oder sonstige Anordnungen der Kirchengewalt [4])."

Es ist sofort einleuchtend, daß mit diesen Worten das Bereich des Placet innerhalb des Gesammtumfanges der Kirchenangelegenheiten eingegrenzt werden will.

Vor Allem findet eine Abgrenzung hinsichtlich der Organe statt, von welchen die kirchlichen Akte ausgehen. Dies ist für die „sonstigen Anordnungen" wichtig. Es muß sich um Aeußerungen der Kirchen-

---

[1]) Verf. Urk. Tit. IV § 9 Abs. V („darf sich ... nicht einmischen, als in soweit ..., wonach ..."), Beil. II § 38 („unter der obersten Staatsaufsicht nach den im dritten Abschnitte enthaltenen Bestimmungen"), § 50 („sich nicht einmischen solle, als insoweit"). Dazu kömmt, daß die Bestimmungen über das Placet im Abschn. III Cap. 1 der II. Verf. Beil. unter der Ueberschrift „in Religions- und Kirchensachen" stehen, welche Sachen die inneren Kirchenangelegenheiten im Gegensatze zu den „bürgerlichen Handlungen und Beziehungen" (Cap. 2) und zu den „Gegenständen gemischter Natur" (Cap. 3) bezeichnen. — Vgl. auch Ziff. 1 der Entschl. vom 18. November 1803 (Döllinger VIII S. 152).

[2]) Vgl. oben S. 102.

[3]) Vgl. die Bemerkung des Staatsministers Dr. von Lutz oben S. 54; auch Weber II S. 480. Bezeichnend ist, daß sich vor dem Vaticanum über Bedeutung und Umfang des Placet wenig Zweifel regten. Als 1868 beim Landtage über Anträge wegen der nicht anerkannten Glaubensgesellschaften verhandelt wurde (vgl. oben S. 113 Anm. 1), äußerte der Abg. Thomas Völk, ein katholischer Geistlicher, ganz unbefangen (Verh. d. K. d. Abg. 1866/69 Sten. Ber. III S. 126): „Es wird doch nicht gehen, daß die nicht anerkannten Religionsgesellschaften ihre Glaubensformeln und ihre Verfassung der Staatsgewalt nicht zur Genehmigung vorzulegen brauchen, daß aber die Kirchenobern der öffentlichen Religionsgesellschaften nachher wie vorher verpflichtet bleiben sollen, die kirchlichen Gesetze, Verordnungen, Anordnungen, selbst auch die Erlasse dogmatischen Inhalts, dem königlichen Placet zu unterstellen."

[4]) Beil. II § 58; Tit. IV § 9 Abs. V steht nur „Verordnungen und Gesetze der Kirchengewalt."

gewalt handeln, also, um in der kirchlichen Sprache zu reden, der potestas iurisdictionis oder des Kirchenregiments [1]).

Sodann bezieht sich die Abgrenzung auf die Art der kirchlichen Akte. Die Verfassung gibt keine nähere Erläuterung der gebrauchten Bezeichnungen. Soviel ist sicher, daß die Ausdrücke nicht im Sinne der Rechtssprache zu verstehen sind. Das ergibt sich aus der geschichtlichen Entstehung des Placet, aus der Redeweise der II. Verfassungsbeilage selbst, die von Aufrechthaltung des Cultus gemäß den „Kirchengesetzen" [2]) und von der Nichterzwingbarkeit der „Glaubensgesetze" [3]) spricht, es ergibt sich endlich und hauptsächlich daraus, daß es sich um Akte im Gebiete der inneren Kirchenangelegenheiten handelt.

Wenn hienach auch die Worte Gesetz, Verordnung, Anordnung nicht im Sinne des Staatsrechtes angewendet sein können, so darf doch ihre Erklärung, da sie in einer allgemeinen Vorschrift für alle Glaubensgesellschaften enthalten sind, nicht lediglich aus dem Sprachgebrauche einer bestimmten Glaubensgesellschaft entnommen werden. Es kann z. B. nicht darauf ankommen, was die katholische Kirche constitutio nennt und was nicht, nicht auf die Unterscheidung von Glaubens- und Disciplinargesetzen und dgl.

Die richtige Erklärung der Worte scheint mir sehr nahe zu liegen. Sie sind offenbar in einem dem staatsrechtlichen analogen Sinne gebraucht. Es sind solche Akte der Kirchengewalt gemeint, welche alle Merkmale der gleich bezeichneten staatlichen Akte aufweisen, abgesehen von dem Merkmale des rechtlichen Zwanges; Akte, welche „vollzogen werden" [4]) können, wenn sie auch nicht mit äußerem Zwange vollzogen werden.

Gesetze und Verordnungen bezeichnen also solche Normen der Kirchengewalt, durch welche ein Thun oder Nichtthun kirchlich befohlen wird, sei es den Gläubigen überhaupt (Gesetze), sei es den Kirchendienern (Verordnungen) [5]). Nicht minder fallen hierunter Bestimmungen, welche die Handhabung der kirchlichen Gewalt betreffen, also die Zuständigkeit zu Geboten und Verboten (organisatorische Gesetze oder Verordnungen).

---

[1]) So richtig E. Mayer a. a. O. S. 256 Anm. 2b.

[2]) § 39.

[3]) § 42. Ein nicht erzwingbares Gesetz ist im Gebiete des Rechtes eine contradictio in adiecto.

[4]) Verf. Beil. II § 58.

[5]) Vgl. z. B. Weber II S. 480 (andererseits III S. 573 f.!), II S. 622.

„Sonstige Anordnungen" sind Verfügungen, Gebote oder Verbote, welche an den Einzelnen gerichtet werden. Ausgenommen vom Placet sind jedoch die Dienstbefehle, welche auf Grund bestehender Verordnungen ergehen [1]).

Die dargelegten Begriffsbestimmungen sind die einzigen, welche den Anordnungen der Verfassungsurkunde einen greifbaren Sinn geben. Sie begrenzen zugleich die Anwendbarkeit des Placet auf dasjenige Gebiet, welches Berührungspunkte mit der staatlichen Rechtsordnung hat, das Gebiet des menschlichen Handelns.

Aber auch innerhalb dieses Gebietes sind nicht alle Erlasse der geistlichen Gewalt dem Placet unterworfen. Erlasse, die keinen Befehl enthalten, sind vom Placet frei [2]). Ermahnungen an die Gläubigen [3]) oder Begrüßungen derselben beim Amtsantritte, Verheißungen geistiger Gnadenwirkungen für den Fall der freiwilligen Vornahme gewisser Andachtsübungen, blose Befreiungen von kirchlichen Verpflichtungen, wie solche in Hirtenbriefen, Ablaßverkündigungen, Fastenpatenten vorkommen, unterliegen dem Placet nicht. Die frühere Uebung hat diese

---

[1]) Verf. Beil. II § 59: „Ausschreiben der geistlichen Behörden, die sich blos auf die ihnen untergeordnete Geistlichkeit beziehen und aus genehmigten allgemeinen Verordnungen hervorgehen, bedürfen keiner neuen Genehmigung."

[2]) Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1873/75 Sten. Ber. I S. 357 (irrige Seitenzahl statt S. 387). Staatsminister Dr. von Lutz bemerkte: „Während § 57 wenig mehr als einen blos theoretischen Satz enthält, der zu unmittelbarer praktischer Anwendung keine Handhabe bietet, ist es der § 58, welcher die eigentlich maßgebende gesetzliche Disposition enthält. Dieser Paragraph spricht aber keineswegs so allgemein, wie sich nach der unumschränkten Fassung des einleitenden § 57 hätte erwarten lassen, indem er das königliche Placet auf die Publication und den Vollzug von Gesetzen, Verordnungen oder sonstigen Anordnungen der Kirchengewalt beschränkt. Daraus ergibt sich, daß Erlasse der Kirchengewalt, welche kein Gesetz, keine Verordnungen, keine Anordnung enthalten (es war von bischöflichen Wahlhirtenbriefen die Rede), den Bestimmungen über das Placet nicht unterliegen ... Mit dieser Auslegung stimmt auch das Interpretationsmaterial überein, auf welches der § 58 in dem Gesetzestexte selbst verweist, wie sich das z. B. aus dem Wortlaute des Mandates vom 3. April 1770, dem Mandate vom 29. August 1766, den Entschließungen der kurf. Landesdirection vom 24. Mai 1803 und 5. Oktober 1803 ergibt. Eine andere Auslegung des § 58 würde von der Praxis des ganzen Jahrhunderts abweichen, während dem § 59, gegenüber den entscheidenden Dispositionen des § 58, nur die Bedeutung einer exemplificirenden, nicht aber die einer ausschließenden Restriction zukömmt."

[3]) Vgl. Weber III S. 573.

Grenzen des Placet vielfach verkannt [1]). Die neuere Uebung hat sich der richtigen Auffassung zugewandt, wie denn seit 1873 insbesondere für Ablaßverkündigungen und Fastenhirtenbriefe das Placet nicht mehr gefordert wird.

Aber auch Erlasse, welche einen Befehl enthalten, unterliegen dem Placet nur dann, wenn der Befehl ein Handeln, nicht wenn er lediglich ein Denken zum Gegenstande hat. Der bloße Befehl, etwas zu glauben, der reine Glaubenssatz, [2]) unterliegt dem Placet nicht [3]). Es war also z. B. keineswegs ein Versehen [4]), sondern es war vollkommen richtig, wenn die Glaubenslehre der katholischen Kirche von der unbefleckten Empfängniß Maria's dem Placet nicht unterworfen wurde. Denn dieser Glaubenssatz enthält schlechterdings kein Gebot oder Verbot, etwas zu thun. Andererseits ist aber wohl zu beachten, daß es auf die Bezeichnung eines Satzes als Glaubenssatz nicht ankommen kann. Ein Kirchengesetz oder eine Kirchenverordnung, welche in der Form des Glaubenssatzes auftritt, dabei aber nicht nur einen Befehl zu glauben, sondern auch einen solchen in Bezug auf das Handeln in sich schließt, fällt zweifellos unter das Placet.

Die Erlasse [5]) der geistlichen Gewalt, welche dem Placet unterliegen, dürfen, wie die Verfassung sagt, „ohne Allerhöchste Einsicht und Genehmigung" nicht „publicirt und vollzogen werden." Das Placet ist die königliche Genehmigung zur Verkündigung und zum

---

[1]) Vgl. oben S. 19 ff. und die Erlasse bei Döllinger VIII S. 71 ff., Weber II S. 131, 205, 213, 338, 365, 483, IV S. 20. S. andererseits oben S. 61.

[2]) Dagegen allerdings ein Satz der kirchlichen Sittenlehre, der ein bestimmtes Handeln oder Unterlassen zur Pflicht macht.

[3]) Das viel hin- und hergezogene Wort „Hiernach" (vgl. oben S. 47 ff., 75, 77), mit welchem § 58 der II. Verf. Beil. beginnt, hat auf diese Frage gar keinen Bezug. Es scheint mir ganz augenfällig zu sein, daß „hiernach" nicht auf den Nachsatz, sondern auf den Vordersatz des § 57 geht. Aus dem Grundsatze der Gebietsgewalt werden zwei Folgerungen gezogen: 1) das Recht der Kenntnißnahme von dem, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, 2) das Placet. Wenn uns der Gesetzgeber vor die Wahl stellt, ob wir ihm guten Stil und schlechte Logik, oder schlechten Stil und gute Logik zutrauen sollen, so wird wohl letztere Annahme vorzuziehen sein.

[4]) Vgl. oben S. 56.

[5]) Ueber die blose Hinweisung auf bereits bestehende Anordnungen vgl. Weber III S. 525.

Vollzuge. „Publication" bedeutet selbstverständlich nur die amtliche Verkündigung [1]).

Die Verfassung gebietet die Erholung des Placet für die fraglichen Erlasse unbedingt. Die Vorschrift hat mit der Gewährung oder Nichtgewährung des „weltlichen Armes" unmittelbar nichts zu thun. Die Erholung des Placet ist kein Gesuch um Gewährung des Staatsschutzes, sondern Befolgung einer Verfassungsvorschrift; die Nichterholung des Placet in Fällen, wo sie verfassungsmäßig erforderlich ist, kein Verzicht auf den Staatsschutz, sondern eine Verletzung der Verfassung [2]).

Welches nun aber die rechtliche Bedeutung des Placet nach der bejahenden und verneinenden Seite sei, das ist, da der Gesetzgeber sich hierüber ziemlich schweigsam verhält, eine sehr schwer zu bestimmende Sache, selbst dann, wenn man zunächst nur frägt, was der Gesetzgeber will, und die noch mißlichere Frage bei Seite läßt, wie seinem Willen Geltung zu verschaffen sei.

„Das landesherrliche Placet", sagt H. von Sicherer [3]), „beruht auf dem Gedanken, daß kirchliche Erlasse jedweder Art, um in die Rechtsordnung des Landes aufgenommen und mit der Erzwingbarkeit des Rechtes ausgestattet zu werden, der Genehmigung durch die weltliche Gewalt bedürfen." Damit ist die geschichtliche Entstehungsursache der Einrichtung zutreffend bezeichnet. Aber für das geltende Recht ist dieser Gedanke nicht mehr verwerthbar.

Dem stellen sich zwei Erwägungen entgegen. Erlasse der geistlichen Gewalt besitzen in keinem Falle die Fähigkeit, an dem geltenden Rechte des Staates auch nur eine Silbe zu ändern. Sie können diese Fähigkeit auch durch die Ertheilung des königlichen Placet nicht erlangen. Denn abgesehen davon, daß das Placet nicht die Bedeutung der Sanction hat, vermöchte der König durch eine solche Verwaltungshandlung gesetzliche Bestimmungen nicht zu beseitigen Derartige Erlasse, welche den Gesetzen widersprechen, würden also auf alle Fälle jeder Rechtswirksamkeit entbehren und demnach rechtlich nicht vollziehbar sein [4]).

---

1) Vgl. M.E. vom 21. September 1832 (Döllinger VIII S. 79, Weber II S. 623).

2) Anders oben S. 71 f.

3) Staat und Kirche in Bayern rc. S. 37.

4) Vgl. die zutreffenden Bemerkungen des Kammerpräsidenten Seuffert oben S. 16 f.

Sodann kömmt Folgendes in Betracht. Die Bedeutung des Placet liegt auf dem Gebiete der inneren Kirchenangelegenheiten. Erlasse der geistlichen Gewalt auf diesem Gebiete sind in der Regel ihrem Inhalte nach nicht fähig, in die Rechtsordnung des Landes aufgenommen und mit der Erzwingbarkeit des Rechtes ausgestattet zu werden. Wo diese Fähigkeit fehlt, kann sie auch durch das Placet nicht beigeschafft werden. Solange die staatliche Polizei die Einhaltung der Fasttage durch Strafe erzwang, hatte die Ertheilung des Placet für kirchliche Fastengebote die Bedeutung, daß diese Gebote in die Rechtsordnung des Landes aufgenommen wurden. Seit sich der Staat um solche Dinge nicht mehr kümmert, ist diese Bedeutung weggefallen. Der Gesetzgeber hätte freilich daraus die Folgerung ziehen können und sollen, das Placet hier wegfallen zu lassen; aber er hat es eben nicht gethan.

Die Bedeutung des Placet kann auch nicht die sein, daß es von seiner Ertheilung oder Nichtertheilung abhängig wäre, ob ein Erlaß der geistlichen Gewalt kirchlich d. h. für das Gewissen der Glaubensgenossen verbindlich ist oder nicht. Darüber hat der Staat überhaupt keine Gewalt. Soweit also solche Erlasse freiwillig d. h. ohne rechtlichen Zwang vollzogen werden, kann eine staatliche Einmischung nicht stattfinden, es müßte denn sein, daß die betreffenden Handlungen rechtswidrig wären. Ob sie das sind oder nicht, dafür ist das angeblich verletzte Gesetz entscheidend, nicht die Ertheilung oder Versagung des Placet.

Man bemerkt, daß die Bedeutung des Placet sich immer mehr einengt, je näher man zusieht. Und wenn man nun endlich nach so viel Verneinungen versucht, zu einem bejahenden Ergebnisse zu gelangen, so wird man seine Mühe wenig belohnt finden.

Der Zweck des Placet ist, die kirchlichen Erlasse darauf hin zu prüfen, ob darin „nichts zum Nachtheile des Staates verfügt werde“ [1]). Ob eine Ursache zur Beanstandung vorliegt oder nicht, ist, sofern es sich nicht etwa um Gesetzwidrigkeiten handelt, eine Frage des verwaltenden Ermessens. Die Bedeutung der Gewährung des Placet ist also die einer staatspolizeilichen Feststellung. Es wird nicht untersucht, ob der Erlaß kirchlich giltig ist oder nicht [2]); es wird nicht

---

[1]) Vgl. k. Entschließung vom 25. Januar 1823 (Döllinger VIII S. 71).

[2]) A. M. ist A. Reinhard a. a. O. S. 156. Aus Verf. Beil. II § 38 kann man wohl kaum ableiten, daß sich der Staat um die kirchliche Giltigkeit

sein Inhalt mit der staatlichen Sanction versehen; es wird keine staatliche Verantwortung dafür übernommen. Es wird lediglich gesagt, daß „nichts dagegen zu erinnern" ist. Der Erlaß kann dann verkündet und vollzogen werden. Die geistliche Gewalt genießt hiebei den staatlichen Schutz nach Maßgabe der bereits dargelegten Grundsätze und selbstverständlich innerhalb der Schranken der Gesetze.

Erhält ein Erlaß der geistlichen Gewalt das Placet nicht, so darf er innerhalb des Staatsgebietes nicht amtlich verkündet und vollzogen werden. Er darf nicht durch die geistliche Gewalt selbst mit kirchlichen Zwangsmitteln, weder mit Mitteln der allgemeinen Kirchenzucht noch mit solchen der Dienststrafgewalt, vollzogen werden. Die Anwendung solcher Zwangsmittel zum Vollzuge eines nicht placetirten Erlasses würde eine Beschwerde wegen Mißbrauches der geistlichen Gewalt begründen. Noch viel weniger darf die weltliche Gewalt zum Vollzuge mitwirken. Sie hat insbesondere im Bereiche des geistlichen Dienstrechtes die Bereitstellung ihres Zwanges zur Durchführung des Erlasses zu verweigern [1]). Das Verbot des Vollzuges gilt für alle Staatsbehörden. Es kann ferner auf Grund des gezeigten Ungehorsams der geistlichen Gewalt der staatspolizeiliche Schutz nach den früher erörterten Bestimmungen versagt werden.

Aus dem, was hier ausgeführt wurde, ergibt sich, daß die Staatsgewalt die rechtliche und thatsächliche Möglichkeit besitzt, den Vollzug von nicht placetirten Erlassen der geistlichen Gewalt zu hindern, soweit es sich um äußeren Zwang handelt.

Es erhebt sich aber noch die andere Frage, ob die Staatsgewalt die Möglichkeit besitzt, die nicht placetirten Erlasse selbst d. h. ihre Verkündigung zu verhindern und gegebenen Falles gegen eine verbotwidrig erfolgte Verkündigung mit Polizei- oder Strafzwang einzuschreiten.

Die Verfassungsurkunde selbst schweigt hierüber gänzlich. Und doch ist dies gerade für die Bedeutung des Placet der entscheidende Punkt. Denn da die geistliche Gewalt mit ihren Geboten und Verboten sich an die Gewissen wendet, dieses Band geistigen Gehorsams aber sich der staatlichen Einwirkung entzieht, so kann das Placet seinen Zweck

---

geistlicher Erlasse zu kümmern habe. Vgl. hieher auch die Min. Entschl. vom 27. Februar 1871, oben S. 45 f.

[1]) Dieser Satz ist auf § 58 („dürfen.. nicht vollzogen werden"), keineswegs auf § 51 der II. Verf. Beil. zu stützen.

nur dann erfüllen, wenn es möglich ist, mittels desselben die Erlasse selbst, welche der Staatsgewalt nicht genehm sind, zu verhüten oder doch ihre Verkündigung zu verhindern. Damit sieht es nun in der That sehr mißlich aus.[1])

Daß die allgemeinen Mittel der Polizeigewalt zur Bekämpfung von Gesetzwidrigkeiten auch hier angewendet werden dürfen, ist ebenso sicher, als daß damit nichts auszurichten ist. Insbesondere ist das polizeiliche Ordnungsstrafrecht ein zu unbedeutendes Kampfmittel und das Preßpolizeirecht läßt im Stiche.[2]).

Allein man hat behauptet, daß der Staatsgewalt ein anderes, wirksames Zwangsmittel aus dem Rechte der früheren Zeit noch zur Verfügung stehe, nemlich die Befugniß, zur Bewirkung des Gehorsams gegen die Staatsgesetze den Inhabern geistlicher Aemter das Diensteinkommen zu sperren, die Temporaliensperre[3]).

Die II. Verfassungsbeilage enthält im § 58, wo sie vom

---

[1]) Ueber die Mittel, welche der Staatsgewalt beim Vollzuge des Religionsedicts und besonders des § 58 der II. Verf. Beil. zu Gebote stehen, machte Staatsminister Dr. von Lutz anläßlich der Interpellation Dürrschmidt über die bischöflichen Wahlhirtenbriefe von 1873 (vgl. oben S. 163 Anm. 3) folgende bemerkenswerthe Aeußerung (Verh. d. K. d. Abg. 1873/75 Sten. Ber. I S. 357, bzw. richtig 387): Man habe sich darüber verwundert, daß die Staatsregierung sich aus diesem Anlasse jedes Einschreitens enthalten habe. Aber abgesehen von der Frage, ob dasselbe sich habe gesetzlich begründen lassen und wie weit der wahre Werth des Placet reiche, beständen noch andere Hindernisse gegen dieses Einschreiten. „Es liegt hier kein Fall vor, in welchem die Hilfe des brachium saeculare in Anspruch genommen wird und in praktischer Verwerthung der verfassungsmäßigen Bestimmungen über das Placet verweigert werden kann. Wer das erwägt, dem werden die Hindernisse nicht entgehen, die, wie männiglich bekannt, in den Veränderungen ihren Grund haben, denen der Umfang der administrativen Gewalten des Staats durch die seit dem Jahre 1818 erfolgte Veränderung der Gesetzgebung unterlegen ist, während die Verfasser des Religionsedicts einen Rechtszustand vor sich hatten, der die Verfassungsurkunde in den hier fraglichen Beziehungen nicht als eine lex imperfecta erscheinen ließ.“ Vgl. auch oben S. 62.

Ein sehr einschneidendes Schutzmittel steht der Staatsgewalt zur Sicherung des Placet allerdings rechtlich zu Gebote: sie kann der Glaubensgesellschaft, welche den Staatsgesetzen sich nicht fügt, die Anerkennung entziehen. Vgl. oben S. 118 Anm. 1. Dies hat jedoch, wie sich von selbst versteht, keine thatsächliche Bedeutung gegenüber den alten, verfassungsrechtlich anerkannten Kirchen.

[2]) Vgl. A. Reinhard a. a. O. S. 159 f.

[3]) Vgl. hieher auch oben S. 8 Anm. 3, S. 18.

Placet spricht, den Hinweis darauf, daß dasselbe keine Neuerung sei, sondern bereits „nach den hierüber in den Königlichen Landen schon längst bestehenden Generalmandaten“ gefordert werde. Man hat nun gesagt, die Verfassung habe mit diesen Worten jene Mandate nicht blos aufrecht erhalten, sondern auch auf das ganze Königreich ausdehnen wollen. Da nun dort von der Temporaliensperre die Rede sei, so sei diese auch jetzt noch ein zuläßiges Zwangsmittel.

Ich vermag dieser Ansicht nicht beizupflichten.

Der entscheidende Punkt ist die Auslegung des § 58 der II. Verfassungsbeilage; dem gegenüber ist alles Andere nebensächlich. Ich beschränke mich denn auch hierauf.

Zunächst ist zu bemerken, daß die in Frage stehende Redewendung zuerst in Ziff. I der Verordnung vom 17. Mai 1804 gebraucht und dann zweimal nachgeschrieben worden ist, im § 65 des Religionsedictes von 1809, dann in der angegebenen Stelle der Verfassung.

Es ist damit ähnlich ergangen, wie mit der gleichfalls sehr verschwommenen Verweisung auf die „mehreren Verordnungen“ im § 50 der II. Verf.-Beil., welche auf Abs. II der Einleitung zur Verordnung vom 17. Mai 1804 und § 55 des Religionsedictes von 1809 zurückzuführen ist.

Bei ihrem ersten Auftreten hatte die Verweisung auf die „schon längst bestehenden Generalmandate“ keine andere Bedeutung als die einer geschichtlichen Bezugnahme. Denn die Verordnung vom 17. Mai 1804 hat nur den Zweck, „über einige Gegenstände Unserer bisherigen Verordnungen, bei deren Anwendung Mißdeutungen und Anstände sich ergeben haben, nähere Erläuterungen zu ertheilen.“ Es brauchte also nicht noch weiter betont zu werden, daß das ältere Recht, sofern es nicht durch die Verordnung geändert wurde, fortbestehe.

Diesen Sinn behielt der Hinweis auch im Religionsedicte von 1809. Die Fortgeltung der bestehenden Generalmandate, soweit sie durch §§ 65 ff. nicht geändert waren, konnte nicht aus § 65, sondern nur aus dem Schlußabsatze des Edicts gefolgert werden. Dieser erhält die „älteren kirchlichen Staatspolizeigesetze“ aufrecht, welche entweder im Edicte ausdrücklich bestätigt sind (vgl. §§ 28, 48, 60, 85, 91) oder „mit desselben Grundsätzen übereinstimmen.“ Letzteres traf auf die Generalmandate zu.

Die Verfassungsurkunde endlich hat zwar den geschichtlichen Hinweis auf die Generalmandate beibehalten, jene Schlußbestimmung aber gestrichen.

Die Ansicht, daß dies die Erhebung der Temporaliensperre zur verfassungsmäßigen Einrichtung bedeuten solle, unterliegt den erheblichsten Bedenken.

Vor Allem spricht die Ausducksweise des § 58 dagegen. Schon Reichsrath Dr. von Neumayr[1]) hat darauf hingewiesen, daß eine derartige Aufnahme nicht näher bezeichneter älterer Gesetze in das geltende Recht an sich nicht zu vermuthen sei und den eigenen Gepflogenheiten der Verfassungsurkunde widerspreche. Ein derartiges Verfahren in Bausch und Bogen bei einer so wichtigen Sache wäre in der That mehr, als man sogar der II. Verfassungsbeilage zutrauen darf.

Dazu kömmt, daß es überhaupt gar keine Generalmandate gibt, welche die Temporaliensperre als eine allgemeine Einrichtung des öffentlichen Rechtes oder als eine besondere Einrichtung zum Schutze des landesherrlichen Placet regeln. Die Temporaliensperre wurde kraft der unbeschränkten Polizeigewalt, welche der Landesherr in Anspruch nahm, wo man es eben jeweils veranlaßt fand, verhängt. Auch das viel angerufene Generalmandat vom 3. April 1770 sagt lediglich, daß „ein Pfarrer oder anderer Geistlicher", welcher eine bischöfliche Generalverordnung trotz des mangelnden Placet verkünde, „ohne Weiteres mit der Temporalsperre belegt" werden solle. Das ist Alles eher, als die Regelung einer öffentlichen Rechtseinrichtung. Man brauchte diese auch nicht, da man auf die unbeschränkte Polizeigewalt sich stützte, und in derselben Lage war auch der König vor Erlaß der Verfassung. In dieser Lage ist er aber nach der Verfassung nicht mehr. Wäre ein Gesetz aus älterer Zeit vorhanden, das die Temporaliensperre förmlich regeln, das Voraussetzungen und Inhalt des Rechtes, Zuständigkeit und Verfahren bestimmen würde, dann ließe sich über dessen Fortgeltung reden. Dann hätte allerdings auch die Verfassung dieses Gesetz ausdrücklich angeführt, wenn sie dasselbe beibehalten wollte. Da es ein solches Gesetz über die Temporaliensperre nicht gibt, sondern nur einzelne Erlasse, deren Rechtstitel die schrankenlose Polizeigewalt des Landesherrn ist, so kann gegenüber Tit. VII § 2 der Verfassungsurkunde von einem Fortbestande des Rechts der Temporaliensperre nicht die Sprache sein.[2])

---

[1]) Oben S. 75 f.

[2]) Vgl. die treffenden Ausführungen von A. Reinhard a. a. O. S. 261 f.

Dies ist auch die Meinung der bayerischen Staatsregierung.[1])

In Bezug auf Zuständigkeit und Verfahren bei Erholung des Placet bestehen folgende Vorschriften.

Das Placet kann nur vom Könige selbst auf Grund vorgängiger Einsicht des zu genehmigenden Erlasses gegeben werden. Unzulässig ist daher die Gewährung des Placet im Voraus[2]) sowie die Uebertragung der Zuständigkeit zur Placetirung an Behörden. Es gibt ferner kein stillschweigendes Placet.[3])

Die Erlasse, welche des Placet bedürfen, müssen dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vorgelegt werden, durch welches der König seine Entscheidung ertheilt.[4]) Im Eingange der Ausschreibungen geistlicher Erlasse muß ausdrücklich erwähnt werden, daß die königliche Genehmigung zur Verkündung erfolgt sei.[5]) Nichbeobachtung dieser Form hat dieselben Folgen wie die Nichterholung des Placet.[6])

Anhang.

Zur Entstehungsgeschichte der §§ 58, 59 der II. Verfassungsbeilage.

Der erste (Branca'sche) Entwurf eines Religionsedicts, dessen Umarbeitung unterm 29. Oktober 1808 durch Montgelas an Zentner übertragen wurde, bestimmte im II. Abschnitte, Verhälthältnisse der Kirchen- und Staatsgewalt nach ihren besonderen Abtheilungen, Tit. I Gesetzgebung, in den §§ 1 und 2 Folgendes:

---

[1]) Vgl. oben S. 39. Die entgegengesetzte Ansicht verfechten W. Kahl, über die Temporaliensperre, besonders nach bayerischem Kirchenstaatsrecht, Erlangen 1876, ferner E. Mayer a. a. O. S. 157 ff. sowie in K. Frhrn. von Stengel's Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts II S. 623 und die Aufsätze in der Allg. Zeitung 1871 S. 5037 ff. (Hauptblatt vom 13. Oktober) und 1875 S. 361 f. (Hauptblatt vom 19. April). Für die hier vertretene Meinung A. Reinhard a. a. O. S. 261 ff., dann ein Aufsatz in der Allg. Zeitung 1871 S. 2785 ff. (Hauptblatt vom 5. Juni).

Ueber sog. Temporaliensperre im Sinne einer Zurückbehaltung wegen Forderung Weber II S. 652, III S. 227.

[2]) Vgl. oben S. 31 Anm. 4.

[3]) Vgl. oben S. 56 Anm. 4 und S. 80 Anm. 1; auch Adolf Mayer, Ztschr. f. Kirchenrecht XXIII S. 248 f.

[4]) Verf. Beil. II § 61.

[5]) Vgl. Weber III S. 574.

[6]) E. Mayer a. a. O. S. 157.

„§ 1. Jede Kirche kann über alle eigentlich geistliche Sachen und Personen, welche zu ihrer Genossenschaft gehören, nach der von ihr angenommenen und vom Staate gebilligten Form Verordnungen machen. Diese müssen aber jedesmal dem Staate zur Genehmigung vorgelegt werden und erlangen erst von diesem Zeitpunkte an äußere Verbindlichkeit."

„§ 2. Gegenstände der geistlichen Gesetzgebung insbesondere sind: a) die Glaubenslehren ..." [1])

Im Abschnitte I des Branca'schen Entwurfs stehen zwei §§ 29 und 30, welche übereinstimmend mit §§ 32 und 33 des allg. preuß. Landrechts Th. II Tit. 11 lauten:

„§ 29. Die Privat- und öffentliche Religionsübung einer jeden Kirchengesellschaft ist der Oberaufsicht des Staats unterworfen."

„§ 30. Der Staat ist berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlnngen der Kirchengesellschaft gelehrt und verhandelt wird, Kenntniß einzuziehen."

§ 35 sagt: „Sie (die Ordnungen über äußere Form und Feier des Gottesdienstes) können aber auch ohne Genehmigung der Regierung ebensowenig als der Begriff oder die Religionsformel, auf welche die Aufnahme im Staate erfolgt, weder verändert noch wieder aufgehoben werden."

In diesen Bestimmungen ist die Ausdehnung des Placet auch auf Glaubenslehren unverkennbar.

Bei Umarbeitung des Entwurfes griff Zentner theilweise wieder auf die vorhandenen bayerischen Verordnungen zurück.

§ 64 des Edicts von 1809, der dem § 87 der II. Verfassungsbeilage entspricht, ist aus § 30 des Entwurfs hervorgegangen; neu ist die Begründung der Bestimmung mit der Gebietshoheit.

§ 65 des Edicts von 1809 dagegen, den § 58 der II. Verfassungsbeilage mit unbedeutenden stilistischen Aenderungen wiedergibt, hat sein Vorbild in Bestimmungen, die von der damaligen Regierung selbst erst vor wenigen Jahren erlassen worden waren.

---

[1]) Man vgl. hiemit preuß. allg. Landrecht Th. II Tit. 11 §§ 117, 118. „Kein Bischof darf in Religions- und Kirchenangelegenheiten ohne Erlaubniß des Staates neue Verordnungen machen oder dergleichen von fremden geistlichen Obern annehmen.

Alle päpstlichen Bullen, Breven und alle Verordnungen auswärtiger Obern der Geistlichkeit müssen vor ihrer Publication und Vollstreckung dem Staate zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden." Vgl. ebenda § 135.

Eine Entschließung vom 24. Mai 1803[1]) hatte unter Bezugnahme auf die „bestehende Verordnung" vom 3. April 1770 und die geistliche Rathsordnung von 1779 „neuerdings" verfügt, „daß keine gedruckte oder ungedruckte geistliche Verordnung der Ordinariate und Vicariate, sie mag was immer für einen Gegenstand betreffen, öffentlich bekannt gemacht werden dürfe, bevor dieselbe nicht die landesherrliche Einsicht und Genehmigung erhalten hat und derselben die Worte: Auf höchste Bestätigung Seiner Churfürstlichen Durchlaucht mit großen Buchstaben vorgesetzt sein werden."

Die Verordnung vom 17. Mai 1804, die Verhältnisse zur geistlichen Gewalt betr.,[2]) traf sodann in Ziff. I Abs. I jene Bestimmung, welche sich mit ziemlich ähnlichem Wortlaute in § 65 des Edictes von 1809 findet. Hier wie dort wird die Wendung gebraucht: „nach den hierüber in Unsern Landen schon längst bestehenden Generalmandaten." Es ist hiezu auf die Schlußbestimmung des Edicts von 1809 hinzuweisen, wonach zwar die demselben widersprechenden Rechtsnormen der älteren Zeit aufgehoben sein sollen, dagegen „diejenigen kirchlichen Staatspolizeigesetze, welche entweder darin ausdrücklich bestätigt worden sind, oder mit desselben Grundsätzen übereinstimmen," „ferner verbindliche Kraft behalten" sollen. Das Religionsedict von 1818 hat den letzteren Satz, der nur in seinem ersten Theile selbstverständlich ist, nicht wiederholt.

Zu erwähnen ist noch, daß der geheime Rath in der Sitzung vom 23. März 1809 auf Zentner's Antrag im § 65 statt „Unsere Bestätigung" „Unsere Genehmigung zur Publication (Placet)" setzte. Zentner bemerkte, daß nach seiner Geschäftserfahrung die geistlichen Stellen sich gegen jenen Ausdruck öfters beschwert und ihn als einen zu großen Eingriff in die Kirchengewalt angesehen hätten, während sie „gegen den Beisatz: landesfürstliche Genehmigung zur Publication (Placet) nie einen Anstand erhoben hätten."

An die §§ 64, 65 knüpfen die §§ 66—68 des Edicts von 1809 auch inhaltlich an.

§ 66 lautet, anschließend an Ziff. Ib der Verordnung vom 7. Mai 1804: „Ausschreiben der geistlichen Behörden an die ihnen untergeordnete Geistlichkeit, welche auf genehmigte allgemeine Verordnungen sich beziehen oder aus diesen hervorgehen, bedürfen zwar

---

[1]) Döllinger VIII S. 65, vgl. auch S. 66 f.

[2]) Döllinger VIII S. 67.

keiner neuen Bestätigung; sie sollen aber allezeit vor ihrer Bekanntmachung Unseren General-Kreiscommissariaten zu ihrer Wissenschaft mitgetheilt werden."

In der Sitzung der Ministerialconferenz vom 28. März 1818 war man darüber einig, den Nachsatz wegzulassen. Lerchenfeld wollte aber eine Fassung, welche den Erlaß von Ausschreibungen an die katholischen Unterthanen und die sog. Hirtenbriefe ohne königliche Genehmigung hindere. Die jetzige Gestaltung des § 59 der II. Verfassungsbeilage entspricht seinem Antrage. „Die Fassung wurde einstimmig angenommen, da sie den Gebrauch der Ausschreiben beschränke und die Benennung der Hirtenbriefe, welche sich unter dem § 58 subsumiren ließen, dadurch umgangen würde."

Dabei ist allerdings übersehen, daß es doch darauf ankommt, ob der Inhalt eines Hirtenbriefes unter § 58 fällt.

Im Edicte von 1809 hieß es sodann weiter:

§ 67: „Sollten diese in solchen Weisungen und Verfügungen der geistlichen Obern Einmischungen wahrnehmen, welche von den von Uns bestätigten Gesetzen und Verordnungen abweichen, oder gar gegen Unsere Gesetze wären, so sollen sie sogleich ihre Vollziehung sistiren und an Unser Ministerium des Innern Anzeige davon machen; finden sie aber dieselben Unseren früheren Genehmigungen und Unseren Gesetzen gemäß, so haben sie sich nicht weiter einzumischen."

§ 68: „Alle von der bisherigen Verfassung einer Kirche abweichende neue Einrichtungen oder Abänderung der vorigen Gesetze, sie mögen Gegenstände des Religionsunterrichts, der kirchlichen Liturgie oder Kirchenpolizei betreffen, unterliegen der nemlichen hoheitlichen Aufsicht und dadurch Unserer Bestätigung."

Aus diesem § 68 erhellt zweierlei, einmal, daß man auch Bestimmungen über die Kirchenverfassung als dem Placet unterworfen ansah, sodann, daß man den Begriff des Kirchengesetzes bei Glaubenslehren nicht als ausgeschlossen erachtete. Daß jede Glaubenslehre ein Kirchengesetz sein müsse, ist dagegen nicht, wenigstens nicht unzweideutig ausgesprochen.

In der Ministerialconferenz vom 28. März 1818 wurde auf Zentner's Antrag beschlossen, „die §§ 67 und 68... auszulassen, da durch besondere Instruction die Aufsicht der Regierung gegen alle Umgriffe der Geistlichkeit angeordnet werden könnte und die kirchliche

Liturgie im Innern der Kirche, wie der Staatsminister des Innern Graf von Thürheim erinnerte, kein Gegenstand der Aufsicht der weltlichen Stellen sei." Das Sitzungsprotokoll bemerkt dann lediglich noch, daß Lerchenfeld die Beibehaltung des § 67 gewünscht habe und beifügte, es müßten wenigstens die Regierungen im Sinne dieser Bestimmungen angewiesen werden.

Aus diesen Angaben des Protokolles ist mit Sicherheit nur bezüglich des § 67 zu ersehen, daß man ihn als überflüssig wegließ. Denn Lerchenfeld's Bemerkung bezog sich nach ausdrücklicher Feststellung des Protokolls nur auf § 67; bei der oben wörtlich angegebenen Stelle liegt es wenigstens näher, den ersten Theil auf § 67, den zweiten auf § 68 zu beziehen.[1])

Die Gründe der Weglassung des § 68 sind aber nichts desto weniger klar erkennbar.

Den nächsten Grund gibt das Protokoll selbst an. Man erachtete die Forderung des Placet für Anordnungen über die Liturgie als zu weit gehend. Hatte man sonst keinen Grund der Beanstandung des § 68, so durfte man ihn nicht streichen, sondern mußte ihn umarbeiten. Daß man ersteres that, läßt sich nicht anders erklären, als mit der Erwägung, es sei, von jener Bemängelung abgesehen, das, was § 68 verfüge, im § 65 schon enthalten.

Ganz sicher irrig ist die Annahme Th. von Hauck's,[2]) man habe den § 68 beseitigt, weil man das Placet in Glaubenssachen nicht beanspruchen wollte, und zwar mit Rücksicht darauf, „daß der heilige Stuhl sich auf diese Prätension nicht einließ und einlassen konnte."

Abgesehen davon, daß in der II. Verfassungsbeilage noch sehr viel steht, worauf dieselbe Bemerkung zutrifft, ist es geradezu undenkbar, daß man eine so schwerwiegende Aenderung des Edicts beschlossen habe, ohne ein Wort darüber zu verlieren.

Völlig schlagend ist aber das, was Staatsminister Dr. Frhr. von Lutz[3]) gegen Hauck vorgebracht hat. Wenn § 68, wie auch Hauck einräumt, „das Placet ausdrücklich auf Glaubenssachen ausdehnte, die Bezugnahme auf die Generalmandate in § 65 aber eine

---

[1]) Zu bestimmt lautet die Aeußerung des Staatsministers Dr. Frhrn. von Lutz Verh. d. K. d. Abg. 1888/89 Sten. Ber. IV S. 162 Sp. 2.

[2]) Studie über das Placetum regium &c., Regensburg 1889, S. 6.

[3]) Verh. d. K. d. Abg. 1888/89 Sten. Ber. IV S. 162.

solche Anwendung des Placet ausschließen würde, dann hätte das Religionsedict von 1809 einen Widerspruch zwischen § 65 und § 68 bestimmt."

---

3. Hauptstück.

Die katholische Kirche.

Die katholische Kirche in Bayern zählt acht Diöcesen mit zwei Erzbischöfen und sechs Bischöfen. Dem Erzbischofe von München und Freising sind die bischöflichen Kirchen von Augsburg, Passau und Regensburg, dem Erzbischofe von Bamberg jene von Würzburg, Eichstätt und Speyer unterstellt.

Die Grenzen der Diöcesen sind auf Grundlage der Bestimmungen des Concordates [1]) durch die päpstliche Circumscriptionsbulle vom 1. April 1818 [2]) festgesetzt, welche Bulle unterm 15. September 1821 [3]) die königliche Genehmigung erhalten hat und hienach durch den päpstlichen Nuntius verkündet worden ist.

Aenderungen in der Diöcesaneintheilung können nur unter Mitwirkung der Staatsgewalt erfolgen [4]). Eines Gesetzes bedarf es zu solchen Aenderungen nicht; wohl aber bedürfte es zur Veränderung der Zahl der Bisthümer und zur Verlegung der bischöflichen Sitze eines Verfassungsgesetzes, da hierüber durch Verfassungsgesetz, nemlich durch das Concordat, Bestimmung getroffen ist [5]).

Die Bisthümer bilden nicht blos kirchliche Verwaltungsbezirke, sondern sie besitzen auch juristische Persönlichkeit [6]) und werden als solche durch den Bischof vertreten [7]).

---

[1]) Art. II.

[2]) Döllinger III S. 361.

[3]) R.Bl. S. 803, Döllinger VIII S. 289, Weber II S. 65.

[4]) Vgl. oben S. 165 Anm. 3.

[5]) Schon aus diesem Grunde war es daher z. B. unmöglich, den altkatholischen Bischof in Bayern als Bischof der römisch-katholischen Kirche durch blosen Verwaltungsakt der Staatsregierung anzuerkennen. Vgl. auch E. Mayer a. a. O. S. 166 und das oben S. 59 Anm. 2 angeführte Rechtsgutachten.

[6]) Vgl. die Angaben bei P. von Roth, bayer. Civilrecht, 2. Aufl., I S. 256 Anm. 16; Chr. Meurer, der Begriff und Eigenthümer der heiligen Sachen, Düsseldorf 1885, II S. 183 f.

[7]) Ueber das Vermögen und den Unterhalt ꝛc. der bischöflichen Kirchen (Zuschußpflichtigkeit des Staates) Conc. Art. IV Abs. X. Vgl. hieher Landtagsverh. v. 1840 K. d. Abg. Prot. Bd. VI S. 222 ff., K. d. R.R. Beil. Bd. II S. 169 ff.

Die Einkünfte der bischöflichen Stühle, der Würdenträger und Mitglieder der Domcapitel und der Vicare fließen für die Zeit der Erledigung dieser Stellen der betreffenden Kirche zu [1]).

Wie die Besetzung der Kirchenämter überhaupt eine innere Angelegenheit der Glaubensgesellschaften ist, so insbesondere auch die Besetzung der bischöflichen Stühle in der katholischen Kirche Bayerns.

Das Concordat [2]) enthält hierüber die Bestimmung, daß der Papst dem Könige Maximilian Josef „und seinen katholischen Nachfolgern" durch „apostolische Briefe", welche sogleich nach erfolgter Vertragsgenehmigung ausgefertigt werden sollen, „auf ewige Zeiten das Indult verleihen" werde, „zu den erledigten erzbischöflichen und bischöflichen Stühlen im Königreiche Bayern würdige und taugliche Geistliche zu ernennen, welche die nach den kanonischen Satzungen dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen." „Denselben wird", so heißt es weiter, „Seine Heiligkeit nach den gewöhnlichen Formen die kanonische Einsetzung ertheilen."

Die „apostolischen Briefe", von welchen das Concordat spricht, sind unterm 13. November 1817 erlassen worden [3]).

Das königliche Ernennungsrecht zu den bischöflichen Stühlen, welches bereits in Ziffer 4 der bayerischen Vorschläge vom Jahre 1803 [4]) gefordert war, wurde bei den Concordatsverhandlungen nur mit Mühe errungen.

Der Entwurf, welchen der Nuntius della Genga im Jahre 1806 mittheilte, forderte [5]) das Wahlrecht der Domcapitel und für einige Fälle das Ernennungsrecht des Papstes.

Der bayerische Gegenentwurf verlangte hinwieder das königliche Ernennungsrecht als päpstliches Indult [6]), während die neuerlichen Gegenvorschläge Roms vom gleichen Jahre dieses Indult nur dem Könige Maximilian Josef für seine Person einräumen wollten, womit man sich auf bayerischer Seite nicht zufrieden gab [7]).

[1]) Conc. Art. IV Abs. IV, k. Entschl. vom 27. September 1829 und Min. Entschl. vom 3. Juni 1830 (Weber II S. 482, 538).

[2]) Art. IX.

[3]) S. dieselben Archiv für kathol. Kirchenrecht XXXVIII S. 82 f.

[4]) H. v. Sicherer, Staat und Kirche in Bayern rc., Urkunden S. 15. Vgl. auch Punctation vom 25. März 1806 Ziffer 11, ebenda S. 25.

[5]) Art. 9. H. von Sicherer a. a. O., Urkunden S. 27.

[6]) Art. 6 und art. sép. 1; H. von Sicherer a. a. O., Urkunden S. 31, 32.

[7]) Art. sép. 2; H. von Sicherer a. a. O., Urkunden S. 36.

Im folgenden Jahre kam man dann so weit, sich über das fragliche Ernennungsrecht dahin zu einigen, daß es dem Könige und seinen Nachfolgern durch apostolisches Indult zugestanden werden solle [1]).

Nach Wiederaufnahme der Verhandlungen ging die Sache wieder von vorne an.

Die bayerische Regierung forderte das Ernennungsrecht zu den bischöflichen Stühlen für den König „à titre de fondateur [2])“. Der römische Concordatsentwurf [3]) dagegen wollte, daß der König aus vier Candidaten, welche vom Capitel zu wählen seien, einen solle benennen können. Für die Versäumniß der zweimonatlichen Wahlfrist durch das Capitel sollte der König durch Verlust seines Rechtes mitgestraft werden und der Papst die Besetzung dann allein vornehmen. Nur das erste Mal sollte der König ein freies Ernennungsrecht haben.

Bayerischer Seits beharrte man auf der ursprünglichen Forderung [4]); römischer Seits hielt man in dem Entwurfe vom April 1817 unter verändertem Namen den früheren Standpunkt fest [5]).

Die bayerische Regierung entschloß sich nunmehr zur Nachgiebigkeit in dieser Beziehung [6]).

In dem Concordate, welches Häffelin unterm 5. Juni 1817 eigenmächtig abschloß [7]), hatte Rom freiwillig das Ernennungsrecht für den erzbischöflichen Stuhl zu München und die bischöflichen Stühle von Würzburg und Regensburg zugestanden [8]); für die übrigen bischöflichen Sitze war es bei dem Vierervorschlage der Capitel und dem Wahlrechte des Königs in der Weise, wie oben geschildert, belassen.

Die weiteren Verhandlungen bis zur endgiltigen Vereinbarung des Concordates führten dann zu der jetzigen Fassung des Artikels IX, in welchem das königliche Ernennungsrecht für alle erzbischöflichen und bischöflichen Stühle zugestanden ist.

---

[1]) H. von Sicherer a. a. O., Urkunden S. 41 — art. 5, S. 45 f. — art. V.

[2]) H. von Sicherer a. a. O. S. 205, Urkunden S. 53 (Ziffer 8).

[3]) Art. 9. H. von Sicherer a. a. O. S. 220, Urkunden S. 59 f.

[4]) H. von Sicherer a. a. O. S. 225.

[5]) H. von Sicherer a. a. O. S. 228, Urkunden S. 67 f. (art. 9).

[6]) H. von Sicherer a. a. O. S. 230.

[7]) Vgl. oben S. 1.

[8]) H. von Sicherer a. a. O., Urkunden S. 67 Anm. 20.

Dem Könige ist sonach die Ernennung (nominatio) der Bischöfe eingeräumt [1]; die Einsetzung (institutio) geschieht durch den Papst. Erst durch letztere wird das bischöfliche Amt wirklich übertragen, verwandelt sich das Recht auf das Amt in das Recht zum Amte. Die Bischöfe dürfen sich, wie das Concordat ausdrücklich sagt, ehe sie die Einsetzung erlangt haben, „auf keine Weise in die Leitung oder Verwaltung der Kirchen, zu welchen sie ernannt sind, einmischen."

Die Ernennung der Bischöfe durch den König beruht nicht auf staatsgesetzlichem Rechtstitel, sondern auf einem kirchlichen Titel, dem kraft vertragsmäßiger Verpflichtung ertheilten päpstlichen Indult. Dies ist trotz des Art. XVIII des Concordates und seiner Verkündigung als Verfassungsbestandtheil richtig, da das Concordat nicht unmittelbar die Ernennung einräumt, sondern nur die Vertragsverpflichtung zur Ertheilung des Indultes ausspricht. Wohl aber ist die Vertragsverpflichtung selbst in die staatliche Rechtsordnung formell aufgenommen, insbesondere die Unwiderruflichkeit des gewährten Indultes [2].

Die Ernennung ist dem Könige zwar nur insoferne er katholisch ist, aber immerhin als Herrscher, nicht als Privatperson zugestanden. Die Bischofsernennungen sind also Staatshandlungen des Königs und demgemäß ist hiebei die Mitwirkung des Staatsministers des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten verfassungsrechtlich erforderlich.

Das Concordat begründet hinsichtlich der Besetzung der bischöflichen Stühle eine Gebundenheit des Königs wie des Papstes.

Der König ist in der Auswahl der zu Ernennenden auf „würdige und taugliche Geistliche" beschränkt, welche die kanonischen Eigenschaften eines Bischofs [3] besitzen. Die Würdigkeit und Tauglichkeit, soferne man in letzterer noch ein besonderes Erforderniß neben den kanonischen Eigenschaften erblicken will, wird nur bei schweren Verletzungen der geistlichen Standes- und Amtspflichten als ausgeschlossen zu erachten sein, da im Uebrigen naturgemäß das Ermessen des Ernennenden

---

[1] Vgl. J. Hergenröther, über den kirchenrechtlichen Begriff der Nomination, Archiv für kathol. Kirchenrecht XXXIX S. 193 ff., P. Hinschius, das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten II S. 961 ff.

[2] Vgl. E. Mayer a. a. O. S. 180 Anm. 5.

[3] Vgl. Richter, Lehrbuch des kathol. und evangel. Kirchenrechts, 8. Aufl. von Dove und Kahl, S. 625 ff.

walten muß, wenn anders die eingeräumte Befugniß gegenüber der kanonischen Einsetzung noch einen Inhalt haben soll [1]).

Eine Beschränkung des Königs hinsichtlich der Zeit der Ernennung oder ein Verlust des Ernennungsrechtes unter irgendwelchen Voraussetzungen ist im Concordate nicht ausgesprochen. Auch die apostolischen Briefe vom 13. November 1817 sagen darüber nichts. Soweit die verschiedenen Fassungen, welche für die einschlägigen Concordatsbestimmungen während des ganzen Verlaufes der Verhandlungen in Frage gekommen sind, überhaupt ein königliches Ernennungsrecht zu den bischöflichen Stühlen festsetzen, findet sich das Erforderniß einer bestimmten Zeitfrist für die Ernennung nur einmal. Art. IX des nicht genehmigten Concordates vom 5. Juni 1817 enthielt im Abs. V bezüglich des erstmaligen Ernennungsrechtes, welches dem Könige für die damals erledigten bischöflichen Sitze zugestanden werden sollte, die Beschränkung auf eine Frist von zwei Monaten „a die ratificationis praesentis conventionis computandos". Will man auf die Vorverhandlungen über das Concordat Werth legen, so sprechen diese jedenfalls eher gegen eine zeitliche Beschränkung des Ernennungsrechtes, da die bayerische Staatsregierung stets darauf drang, ein freies Ernennungsrecht zu erhalten und ihr Verlangen auch schließlich erfüllt sah.

Das Entscheidende wird aber immer der Wortlaut des Concordates selbst bleiben. Diesem Wortlaute gegenüber zu den kanonischen Satzungen zu greifen, wird nur dann angehen, wenn derselbe eine Lücke aufweist. Das ist aber nicht der Fall. Dem Könige ist das Ernennungsrecht ohne Vorsetzung einer bestimmten Frist eingeräumt. Auf die sacri canones ist blos hinsichtlich der Eigenschaften der zu Ernennenden verwiesen.

Eine besondere Erwähnung des ius devolutionis, wenn dasselbe hätte vorbehalten werden wollen, wäre aber um so mehr veranlaßt gewesen, als die kanonischen Satzungen keine Bestimmung enthalten, welche auf den Fall des königlichen Ernennungsrechtes unmittelbar anwendbar wäre. C. 41 X. de elect. I, 6 [2]) sagt zwar allgemein, daß bischöfliche Sitze nicht länger als drei Monate verwaist bleiben sollen, handelt aber im Uebrigen nur von der Wahl, nicht von der Ernennung. Es wird bestimmt, daß bei Versäumniß

---

[1]) A. M. ist E. Mayer a. a. O. S. 180.

[2]) Vgl. auch c. 18 de elect. in VI^to I, 6.

der Frist die „eligendi potestas ad eum, qui proximo praeesse dignoscitur, devolvatur.“ Auf den ernennungsberechtigten König paßt das entschieden nicht. Man kann daraus äußersten Falles ableiten, daß der König sein Ernennungsrecht binnen drei Monaten ausüben soll, aber nicht, daß er dies bei Meidung des Verlustes des Ernennungsrechtes thun muß. Denn damit würde man zu einem Ergebnisse gelangen, welches dem Wortlaute des Concordates unmittelbar widerspricht. Das Concordat kennt keinen anderen Weg, bayerischer Bischof zu werden, als Ernennung durch den König und Einsetzung durch den Papst.

Die Gebundenheit des Papstes besteht nach dem Concordate darin, daß er demjenigen, welchen der König zum Bischofe ernannt hat, die kanonische Einsetzung ertheilen muß, wenn der Ernannte die concordatmäßigen Eigenschaften besitzt.[1]) Bei ungerechtfertigter Verweigerung der Einsetzung ist der König jedenfalls befugt, eine weitere Ernennung zu verweigern, so daß, bis die Sache nach Artikel XVII des Concordates ausgetragen ist, der bischöfliche Stuhl erledigt bleibt.

Dem Papste ist die Erhebung von Gebühren für die Einsetzung der Bischöfe eingeräumt.[2]) Außerdem sind von den Bischöfen die gesetzlichen Staatsgebühren zu entrichten.[3])

Die Bischöfe haben dem Könige einen besonderen Treueeid zu leisten, dessen Formel im Concordate[4]) bestimmt ist.

Das Concordat sagt:[5]) „Die Einkünfte zum Unterhalte der Erzbischöfe und Bischöfe werden auf Güter und ständige Fonds gegründet

[1]) Der Versuch, ein freies Verwerfungsrecht des Papstes zu beanspruchen, scheint nur einmal, 1818, gemacht worden zu sein. Vgl. H. von Sicherer a. a. O. S. 270. Die Vorgänge von 1876 enthielten keinen unmittelbaren Angriff auf das königliche Ernennungsrecht. Vgl. darüber den Aufsatz: Die königliche Ernennung der Bischöfe in Bayern, Allg. Zeitung 1877 S. 69 ff., 101 ff. (Hauptblatt vom 6. und 8. Januar); dagegen eine Flugschrift von R. Frhrn. von Oberkamp, die königliche Nomination der Bischöfe in Bayern, Mainz 1878.

[2]) „Annatarum et cancellariae taxae“, Conc. Art. IX. Nach der Circumscriptionsbulle vom 1. April 1818 (Döllinger VIII S. 361) betragen die Annaten für München 1000, Bamberg 800, Regensburg, Augsburg, Würzburg 600, Passau, Eichstätt, Speyer 500 Kammergulden. Der Kammer- oder Goldgulden ist gleich 4 fl. 50 kr. südd. W.

[3]) Gebührengesetz Art. 197, 200, Verordn. vom 30. März 1881 (G. und V. Bl. S. 171) §§ 1, 11d.

[4]) Art. XV. Der Eid wird in deutscher Sprache geleistet.

[5]) Art. IV.

werden, welche der freien Verwaltung der Erzbischöfe und Bischöfe übergeben werden." Nur für Speyer ist eine vorläufige Ausnahme zugelassen. Bei Erledigung eines bischöflichen Stuhles sollen dessen Einkünfte der Kirche zufließen.

Jene Abmachung des Concordates ist jedoch unvollzogen geblieben. [1]) Sämmtliche Bischöfe erhalten das Reineinkommen, welches ihnen im Concordate zugesichert ist, [2]) als Geldbezug aus der Staatskasse. [3]) Bei erledigtem Sitze fällt der entsprechende Theilbetrag der betreffenden Kirche zu. Darüber, daß diese Bezüge Gegenstand eines bürgerlichrechtlichen Anspruches sind, kann um so weniger ein Zweifel bestehen, als sie den Ersatz für eine Ausstattung von jedenfalls privatrechtlicher Natur bilden. [4])

Den Bischöfen hat der Staat außerdem eine ihrer Würde und ihrem Stande entsprechende Wohnung anzuweisen. [5])

Den Erzbischöfen und Bischöfen sind vom Staate gewisse Ehrenrechte in Bezug auf Rang und Titel zugestanden. [6])

Das Concordat zählt im Artikel XII eine Reihe von Befugnissen auf, welche den Bischöfen bei Leitung ihrer Diöcesen zukommen sollen. Es versteht sich nach dem früher Erörterten von selbst, daß die Ausübung dieser Befugnisse nur unter Einhaltung der allgemeinen Vorschriften stattfinden kann, welche die II. Verfassungsbeilage hinsichtlich der Bethätigung der geistlichen Gewalt für alle Glaubensgesellschaften getroffen hat. [7])

---

[1]) Früher gelegentlich im Landtage berührt; vgl. z. B. Verh. d. K. d. Abg. 1825 Prot. Bd. VII S. 327 f., 1831 Prot. Bd. X Prot. CIV S. 74 f., 1840 Prot. Bd. VI S. 222 ff.

[2]) München 20,000, Bamberg 15,000, Augsburg, Regensburg, Würzburg 10,000, Passau, Eichstätt, Speyer 8,000 fl.; jetzt umgerechnet nach dem Satze 1 fl. = 1 M. 80 dl.

[3]) Vgl. hieher Döllinger VIII S. 295 ff., Weber II S. 67, 214, 342, 482, 538.

[4]) Vgl. auch die Ausführungen des Staatsministers von Lutz oben S. 39.

[5]) Conc. Art. IV Abs. V. Vgl. dazu Weber II S. 210.

[6]) Verordn. vom 10. Januar 1822 und k. Entschl. vom 19. Februar 1826; Döllinger VIII S. 292, 305, Weber II S. 71. Vgl. auch Weber III S. 36 (Titel), 556 (Empfangsfeierlichkeiten).

Ueber die Beerdigung der Bischöfe s. Bd. V S. 147.

Ueber Titelverleihungen durch die Bischöfe an Geistliche Weber II S. 208 („geistlicher Rath").

[7]) Ueber den bischöflichen Secretär Conc. Art. III Abs. IV.

Der Verkehr der Bischöfe mit dem heiligen Stuhle in kirchlichen Angelegenheiten und geistlichen Dingen ist frei gegeben.[1])

Die Domkapitel zählen zwei Würdenträger, den Probst und den Dechant, dann 10 Kanoniker bei den erzbischöflichen, 8 bei den bischöflichen Kirchen;[2]) außerdem wenigstens 6 Vicare.[3])

Die Propsteien verleiht der Papst, und zwar nach einer Uebereinkunft, welche bei Abschluß des Concordates getroffen wurde, auf Grund Vorschlages des Königs.[4]) Die Dechanten werden vom Könige ernannt. Der König ernennt auch zu den Kanonikaten in den sechs päpstlichen Monaten Januar, März, Mai, Juli, September, November,[5]) während für die Kanonikate, welche sich im Februar, Juni und Oktober erledigen, den Bischöfen, für die übrigen Kanonikate den Domkapiteln das Ernennungsrecht zukömmt.[6])

---

[1]) Conc. Art. XII e. Weber III S. 372, 387.

[2]) Davon einer Theolog, einer Pönitentiar. Conc. Art. III Abs. II.

[3]) Vermehrung der Stellen bei Vermögenszuwachs ist in Art. III Abs. I des Concordates vorbehalten.

[4]) Min. Entschl. vom 14. April 1831 (Döllinger VIII S. 310, Weber II S. 552). Vgl. H. v. Sicherer a. a. O. S. 251.

[5]) Vgl. Formationsverordnung vom 17. December 1825, § 20 Abs. I g. Ueber den Fall der Beförderung eines Kanonikers zum Dompropst Min. Entschl. vom 12. April 1842 (Döllinger XXIII S. 97, Weber I S. 698 Anm. 11). Die Auslegung, welche J. Silbernagl, Verfassung und Verwaltung sämmtlicher Religionsgesellschaften in Bayern, 2. Aufl., S. 42 Anm. 5 der Entschließung gibt, scheint mir unzutreffend. Das gemeine kanonische Recht kommt hier nicht in Betracht, sondern lediglich das Concordat. Daß auch von Seiten Rom's die päpstlichen Reservationen gegenüber den königlichen Rechten nicht als geltend angesehen werden, zeigt folgender Vorgang. Als ein Pfarrer zum Bischofe ernannt worden war, fand sich in der päpstlichen Confirmations-Bulle eine Stelle, die zur Annahme führte, als behaupte die Curie ein päpstliches Verleihungsrecht hinsichtlich der erledigten Pfarrei auf Grund Reservatrechtes. Die betreffende Pfarrei war königlichen Patronats. Die bayerische Regierung setzte sich hierüber mit der Nuntiatur in's Benehmen, welche erklärte, die beanstandete Stelle in der Bulle beruhe auf Irrthum und die Curie erhebe keinen Anspruch auf Besetzung der Pfarrei.

Ueber den Zeitpunkt der Erledigung beim Rücktritte eines vom Könige ernannten Domherrn vgl. Min. Entschl. vom 28. Juni 1875, Archiv f. kathol. Kirchenrecht XXXIV S. 367 ff., wo die ministerielle Auffassung von H. Wolfgang bekämpft wird.

[6]) Conc. Art. X Abs. I, Circumscriptionsbulle vom 1. April 1818. Ueber die Bestätigung der Ernannten J. Silbernagl a. a. O., 2. Aufl., S. 50 und Min. Entschl. vom 7. März 1836 (Döllinger VIII S. 311, Weber I S. 698 Anm. 11).

Die Besetzungen, bei welchen kein königliches Ernennungsrecht besteht, unterliegen der landesherrlichen Genehmigung.[1]) In Erledigungsfällen findet ein Nachrücken der jüngeren Kanoniker in die nächst höheren Stellen statt, so daß stets die letzte Stelle besetzt wird.[2])

Die Stellen der Vicare werden von den Bischöfen frei besetzt.[3])

Hinsichtlich der Einkünfte der Kanoniker und Vicare enthält das Concordat[4]) ähnliche Abmachungen, wie für die Bischöfe. Es ist aber auch hier bei der Auszahlung jährlicher Geldbezüge aus der Staatskasse verblieben.[5])

Die Würdenträger der Domkapitel und die älteren Kanoniker erhalten vom Staate eine entsprechende Wohnung.[6])

Den Würdenträgern und Mitgliedern der Domcapitel sind gewisse Ehrenrechte eingeräumt.[7])

Die Würdenträger der Capitel und die Kanoniker dienen den Bischöfen als Räthe in der Verwaltung der Diöcesen. Das Recht der Geschäftsvertheilung kömmt den Bischöfen zu.[8])

Die Domcapitel haben juristische Persönlichkeit und das Recht der Selbstverwaltung ihres Vermögens.[9])

---

[1]) Hiefür eine ständige Uebung. Vgl. auch Form. Verordn. vom 17. December 1825 § 35 Abs. II. Ueber die geforderten Eigenschaften s. Conc. Art. X Abs. II und wegen der Staatsangehörigkeit Bd. I S. 536 Anm. 4.

[2]) Dies folgt aus der Unterscheidung der älteren und jüngeren Kanoniker in Art. IV des Conc. So auch auf Grund eines Gutachtens des Staatsraths vom 27. Mai 1829 die k. Entschl. vom 27. September 1829 (Weber II S. 482) Ziff. 8.

[3]) Conc. Art. X Abs. II.

[4]) Art. IV.

[5]) Vgl. hieher k. Entschl. vom 27. September 1829 (Weber II S. 482). Wegen Umrechnung der Bezüge und Zulagen vgl. J. Silbernagl a. a. O. S. 48 f. Ueber das Verbot der Pfründenhäufung Conc. Art. X Abs. IV und Min. Entschl. vom 10. August 1831 (Weber II S. 563). Ueber die Staatsgebühren vgl. oben S. 229 Anm. 3.

[6]) Conc. Art. IV Abs. V. Min. Entschl. vom 16. November 1821 (Weber II S. 67) Ziff. 3.

[7]) K. Entschl. vom 28. Oktober 1821, Verordn. vom 10. Januar 1822, k. Entschl. vom 8. Juli 1822 (Weber II S. 66, 71).

[8]) Conc. Art. III Abs. III. Ueber die Residenzpflicht Art. X Abs. IV. Vgl. hieher E. Mayer a. a. O. S. 168 f. und Archiv für kath. Kirchenrecht XXXIX S. 130 ff.

[9]) Conc. Art. IV Abs. II. Vgl. die Angaben bei P. v. Roth, bayer. Civilrecht, 2. Aufl., I S. 256 Anm. 16, Chr. Meurer, der Begriff und Eigenthümer der

Für die einzelnen Bisthümer bestehen zur Behandlung der Diöcesanangelegenheiten oberhirtliche Behörden[1]) unter dem Namen Ordinariate,[2]) für Ehestreitsachen Consistorien;[3]) zweite Instanz über beiden ist das Metropoliticum des betreffenden Erzbisthums, für die Erzbisthümer selbst einer der Bischöfe und zwar jener von Augsburg für München, jener von Würzburg für Bamberg.[4]) Staatlicher Seits vollzieht sich der regelmäßige Dienstverkehr mit den bischöflichen Stellen in Diöcesanangelegenheiten durch die Kreisregierungen, Kammern des Innern.[5])

Die Bisthümer sind in Decanatssprengel eingetheilt, deren Umbildung staatlicher Genehmigung bedarf.[6]) Die Pfarrer und Beneficiaten des Sprengels bilden ein Landcapitel mit einem Decan als Vorstande.[7]) Die Decane werden theils gewählt,[8]) theils vom Bischof ernannt. Eine königliche Bestätigung wird nicht verlangt.[9]) Nach den Bestimmungen der Verfassung[10]) ist es zweifellos, daß zu den Wahl- und sonstigen Versammlungen der Landcapitel königliche Commissäre abgeordnet werden können, wenn auch nicht müssen.[11])

---

heiligen Sachen, Düsseldorf 1885, II S. 207. Dagegen Bl. f. Rechtsanw. XXXIII S. 337 ff.

[1]) Dieselben sind keine juristische Personen. Vgl. P. v. Roth a. a. O. S. 256 Anm. 18 und insbesondere Chr. Meurer a. a. O. II S. 210 ff. Bl. f. Rechtsanw. XXXII S. 280, Samml. v. Entsch. d. o. G.H.'s für Bayern in Gegenständen des Civilrechts 2c. III S. 223.

[2]) Bezug des Generalvicars Conc. Art. III Abs. IV.

[3]) Ueber die Dienstgebäude Conc. Art. IV Abs. VI. Dazu Weber II S. 210.

[4]) Näheres in der Verordn. vom 7. Mai 1826 nebst Min. Entschl. vom 27. Juni 1851 (Weber II S. 346). Ueber Taxen Weber II S. 216, 339, III S. 379, IV S. 72, Döllinger VIII S. 318 ff., XXIII S. 98 ff. und J. Silbernagl a. a. O. S. 55 f.

[5]) Vgl. Weber I S. 261, II S. 67, 350, 402.

[6]) Verf. Beil. II § 75e. Vgl. über die Decanate Döllinger VIII S. 338 ff., XXIII S. 106 ff.

[7]) Weber I S. 376, III S. 413 (Amtssiegel); I S. 121 Anm. * (Prädicat „bischöflich").

[8]) Vgl. Weber I S. 121, II S. 344, 663.

[9]) Vgl. die aufgehobene Min. Entschl. vom 8. April 1852 Ziff. 4 (oben S. 60 Anm. 1) und Min. Entschl. vom 17. April 1874 (Weber X S. 250).

[10]) Beil. II § 57.

[11]) Vgl. Weber III S. 60 und X S. 250 Anm. * (Min. Entschl. vom 25. April 1874).

Die Aufgaben der Decanate und Landcapitel bieten im Uebrigen kein staatsrechtliches Interesse.[1])

Das unterste kirchliche Amtsgebiet ist der Pfarrsprengel.[2]) Die Eintheilung und Aenderung der Pfarreien erfolgt durch die Bischöfe mit Zustimmung des Königs. Die Anregung kann von kirchlicher oder von staatlicher Seite ausgehen. Die Entschließung des Königs wird auf Grund der Sachbehandlung durch die Kreisregierung, Kammer des Innern, erlassen, welch letztere sich mit der zuständigen kirchlichen Oberbehörde in's Einvernehmen zu setzen hat.[3])

Die Zugehörigkeit zu dem Pfarrverbande oder dem Verbande einer Tochterkirche ist nicht blos ein rein kirchliches Verhältniß, sondern auch Quelle rechtlicher Verpflichtungen. Mit Rücksicht darauf ist bei Streitigkeiten über solche Zugehörigkeit und über die Pfarrsprengelgrenzen der Verwaltungsrechtsweg eröffnet, der durch Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe gegen die Entscheidung der Kreisregierung, Kammer des Innern,[4]) betreten werden kann.[5])

In gleicher Weise steht der Verwaltungsrechtsweg offen bezüglich aller Ansprüche und Verbindlichkeiten aus dem Pfarr- und Kirchenverbande, über Dienste, Umlagen, Abgaben und andere Leist-

---

[1]) S. das Nähere bei J. Silbernagel a. a. O. S. 56 ff.

[2]) Ueber Siegel und Fertigung der Pfarrämter Weber I S. 376, III S. 373 (dazu eine wunderliche Beschwerde des Reichsraths Fürsten v. Wrede, Repertorium über die Landtagsverh. 1845/46 S. 63), 673, VII S. 11 (vgl. dagegen III S. 673, wo, offenbar mit Ungrund, die Bezeichnung königliches Pfarramt gefordert wird).

[3]) Verf. Beil. II § 76 Abs. II e, Conc. Art. XII f. Circumscriptionsbulle vom 1. April 1818 (Döllinger VIII S. 361). Vgl. Min. Entschl. vom 20. September 1810 und 13. Juli 1811 (Weber I S. 337, 351, s. auch I S. 442, XII S. 18); Form. Verordn. vom 17. December 1825 §§ 34 Abs. IV d, 35 Abs. V, geändert durch Min. Entschl. vom 13. December 1844 (Weber III S. 562). In der Amtssprache sind die unschönen Wortbildungen Pfarreidismembrationen und Pfarrpurificationen üblich. Ueber die sog. confessionellen Pfarrpurificationen s. oben S. 165 ff. — Ueber die Zugehörigkeit der Militärpersonen zum Pfarrverbande Weber III S. 494.

[4]) Ueber den Instanzenzug, der sich an die Zuständigkeit in Curatelsachen anschließt, Entsch. d. V.G.H.'s X S. 127.

[5]) Ges. vom 8. August 1878 Art. 10 Ziff. 12. Dazu W. Krais, Commentar S. 133, 389 f. Die Bestimmung bezieht sich nur auf Streitigkeiten über die bestehende Eintheilung.

Ueber die „Kirchengemeinden" s. unten, Hauptstück 5.

ungen für kirchliche Zwecke und über die Verbindlichkeit zur Entrichtung besonderer Vergütungen für Benützung kirchlicher Anstalten und Einrichtungen, selbstverständlich soweit es sich nicht um privatrechtliche Beziehungen handelt.[1]) Eine einheitliche Regelung dieser Rechtsverhältnisse fehlt.

Bezüglich der Besetzung der Pfarreien sowohl wie der sonstigen Curat- und einfachen Beneficien enthält das Concordat[2]) Bestimmungen, zu deren Verständnisse eine vorgängige geschichtliche Darlegung unerläßlich ist.

Es ist bereits in der Einleitung dieses Werkes[3]) erwähnt worden, in welchem Umfange nach Erlaß des Reichsdeputationshauptschlusses[4]) das landesherrliche Patronatsrecht hinsichtlich der katholischen Pfründen in Anspruch genommen wurde. Es wurde dem Landesherrn das Patronatsrecht an allen Pfarreien und sonstigen Beneficien beigelegt, auf welchen kein ius patronatus laicale privatum haftete. Kirchlicher Seits widersprach man lebhaft und dieser Widerspruch machte sich auch bei den Concordatsverhandlungen geltend.

Die bayerischen Concordatsvorschläge vom Jahre 1803[5]) wollten den Besitzstand des Landesherrn gewahrt wissen.[6]) Der römische

---

[1]) Ges. vom 8. August 1878 Art. 10 Ziff. 13. W. Krais, Commentar S. 134 f., 390 f.

Hieher gehören außer den später zu erwähnenden Leistungen für Cultuszwecke und an die Pfarrer auch die Reichnisse an die niederen Kirchendiener (vgl. Entsch. d. V.G.H.'s II S. 1, 677, V S. 121, VI S. 8, IX S. 287, 415) und Verpflichtungen zu Dienstleistungen (Entsch. d. V.G.H.'s III S. 135). Vgl. auch Entsch. d. V.G.H.'s VI S. 49, Samml. v. Entsch. d. o. L.G.'s für Bayern in Gegenständen des Civilrechts 2c. V S. 250. Nicht hieher gehören Streitigkeiten über Kirchenstühle und Kirchenstuhlgelder. Vgl. W. Krais, Handbuch der inneren Verwaltung 2c., 3. Aufl. I S. 300 f., Chr. Meurer in K. Frhrn. v. Stengel's Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts I S. 737 f., Weber I S. 443, II S. 601, 603, III S. 65. Archiv für kathol. Kirchenrecht XVII S. 177 (Min. Entschl. vom 2. September 1866). Entsch. d. V.G.H.'s XI S. 478.

[2]) Art. XI. — Ueber Aufstellung von Hilfspriestern Weber I S. 204, 313, 383, II S. 481.

[3]) Bd. I S. 339 (über das ältere Recht S. 174). Vgl. auch die Zusammenstellung bei Weber II S. 69 Anm. **.

[4]) Vgl. insbesondere dessen §§ 61, 62.

[5]) H. v. Sicherer a. a. O., Urkunden S. 14 ff.

[6]) Ziff. 5, wo insbesondere gesagt wird, es sollen die früheren Patronatsrechte der Bischöfe auf den Landesherrn „comme successeur et représentant naturel des ci-devant princes évêques“ übergehen.

Concordatsentwurf von 1806 dagegen[1]) forderte eine ausgedehnte Wiederherstellung des vorigen Standes. Es sollte der Besitzstand vor 1802 für das Besetzungsrecht der Bischöfe wieder eintreten.[2]) Aehnlich lautete der römische Entwurf von 1807.[3]) Der bayerische Gegenentwurf vom gleichen Jahre[4]) sagte im Art. VIII kurz: „Episcopi conferent personis suae maiestati gratis beneficia tam parochialia quam alia, quae non vel iure patronatus regio vel privato subiecta sunt. Quocumque titulo praesentatis debita requisita habentibus episopi semper institutionem dabunt." Rom blieb auf seiner Fassung stehen.[5]) Die Concordatsverhandlungen haben sich alsdann damals zerschlagen.

Von den beiden Entwürfen der bayerischen Regierung, welche 1816 nach Wiederaufnahme der Verhandlungen ausgearbeitet wurden,[6]) wollte der längere hinsichtlich des Patronatsrechtes den bisherigen Besitzstand des Königs wahren, der kürzere schwieg über die Frage.

Der bayerische Gesandte bediente sich für seine Punctation erhaltener Weisung gemäß des kürzeren Entwurfes und bemerkte in seinem Berichte an den König vom 7. September 1816: „Es versteht sich von selbst, daß Euere Königliche Majestät im Besitze der bisher ausgeübten Patronats- und Präsentationsrechte bleiben; deswegen ist dieser Punkt unberührt geblieben."

Der römische Gegenentwurf von 1816[7]) zeigte sich im Art. 11 etwas entgegenkommender wie früher. Es sollte für das Besetzungsrecht der Bischöfe das Normaljahr 1802 gelten. Die Präsentationsrechte der aufgehobenen kirchlichen Institute aber sollten hinsichtlich der einfachen Pfründen auf den König übergehen, für die Pfarrpfründen sollten die Bischöfe dem Könige drei Candidaten vorschlagen.

---

[1]) H. v. Sicherer a. a. O., Urkunden S. 26 ff. S. Art. 16—20 des Entwurfes.

[2]) Vgl. über weitere Erörterungen der Frage H. v. Sicherer a. a. O. S. 117, 125 (dazu Urkunden S. 30 ff., Art. 9), 132 f.

[3]) H. v. Sicherer a. a. O., Urkunden S. 40 ff., Art. 9.

[4]) H. v. Sicherer a. a. O., Urkunden S. 44 ff.

[5]) In dem bei H. v. Sicherer a. a. O. S. 138 Anm. 44 erwähnten Entwurfe.

[6]) H. v. Sicherer a. a. O. S. 204 ff.

[7]) H. v. Sicherer a. a. O. S. 220, Urkunden S. 54 ff.

Die königliche Weisung an den Gesandten vom 11. Febr. 1817[1]) legte die Unannehmbarkeit des römischen Standpunktes dar. Es wurde der Gegenantrag gemacht, daß die Pfründen freier Verleihung und jene landesherrlichen Patronats durch Verordnung ausgeschieden werden sollten. Die Vergebung der Pfründen sollte nach Maßgabe eines Concurses erfolgen, der von der Regierung gemeinsam mit den Bischöfen zu veranstalten wäre.

Der römische Entwurf von 1817 dagegen[2]) blieb in Art. 11 unnachgiebig. Nur wurde bezüglich der zweifelhaften und streitigen Patronate gleichfalls ein Vorschlag dreier Candidaten durch die Bischöfe und Auswahl hieraus durch den König zugestanden.

Die königliche Entschließung vom 10. Mai 1817[3]) betonte dagegen, der König müsse auf dem unbeschränkten Rechte, die ehemaligen Stifts- und Klosterpfarreien zu besetzen, und auf der Bestätigung der von den Bischöfen ernannten Pfarrer bestehen. Der Gesandte wurde beauftragt, folgende abgekürzte Fassung des Art. XI vorzuschlagen:

„Archiepiscopi et episcopi conferent personis maiestati suae gratis beneficia tam parochialia quam alia quae iuri patronatus regio vel privato subiecta non sunt.

Praesentatis quocunque titulo debita requisita habentibus archiepiscopi et episcopi canonicam dabunt institutionem.

Praesentatio autem et nominatio ad omnia ista beneficia intra tempus a canonibus praescriptum fient, secus ea beneficia libere ab archiepiscopo vel episcopo conferentur."

In dem Concordate sodann, welches der Gesandte Häffelin unterm 5. Juni 1817 eigenmächtig abschloß, lautete der Art. XI:[4])

„Maiestas sua regia praesentabit ad ea beneficia tam parochialia quam simplicia ad quae gloriosissimi eius antecessores duces et electores Bavariae praesentabant. Archiepiscopi autem et episcopi libere conferre pergent ea quae ipsorum praedecessores tempore ducum et electorum Bavariae libere conferebant.

Quae vero iuris patronatus privatorum sunt, ad ea praesentabunt eorum respectivi patroni.

---

[1]) H. v. Sicherer a. a. O. S. 223 ff.

[2]) H. v. Sicherer a. a. O., Urkunden S. 63 ff.

[3]) Vgl. H. v. Sicherer a. a. O. S. 228 ff., bes. S. 230.

[4]) H. v. Sicherer a. a. O., Urkunden S. 69 Anm. 22.

Archiepiscopi autem et episcopi praesentatis ut supra, in quibus debita agnoscent requisita, canonicam dabunt institutionem.

Praesentatio autem et collatio ad omnia ista beneficia intra tempus a canonibus praescriptum fiet, secus ea libere ab archiepiscopis et episcopis conferentur."

Häffelin bemerkte dazu in seinem Berichte vom 6. gl. Mts.: „Dieser Artikel, welcher von jeher der schwierigste war und die Unterhandlungen oft abgebrochen hat, ist in folgendem Sinne abgefaßt worden. Die königlichen und Privatpatronatsrechte sind durch den ersten und dritten Punkt vollkommen gesichert; durch den zweiten Punkt wird den Bischöfen zugestanden, alle übrigen Beneficien, welche nemlich weder dem königlichen, noch dem Privatpatronat gehören, zu vergeben, sowie ihre Vorfahren dieselben zur Zeit der Herzoge und Kurfürsten verliehen haben." [1])

In der k. Entschließung vom 7. September 1817, durch welche der abgeschlossene Vertrag zurückgewiesen wurde, [2]) wurde dem Gesandten bemerkt, daß die Fassung des Art. XI nicht geeignet sei, die königliche Bestätigung zu erhalten. „Durch dieselbe müßte man nicht nur selbst schon in Beziehung auf Altbayern, sondern noch weit mehr in Hinsicht auf den übrigen Umfang des Königreiches in große Verlegenheit kommen. Unmöglich kann die Epoche der bayerischen Herzoge und Kurfürsten für den gegenwärtigen Umfang des dermaligen Staates von Bayern und für die jetzigen Zeitverhältnisse als eine Basis dienen." Der Gesandte hätte sich erinnern sollen, daß in seiner Anweisung vom 9. Februar gl. Js. „die Beziehungen auf die bayerischen Herzoge ausdrücklich verworfen worden" seien.

Die Entschließung sagt sodann: Um „alle künftigen Anstände, welche sich über die Natur der Patronatsrechte, zumal in Beziehung auf die doppelte Eigenschaft der damaligen Fürstbischöfe als Landesfürsten und Bischöfe ergeben könnten, zu beseitigen, wollen Wir den Bischöfen von allen Pfarreien und Beneficien, welche von den ehemaligen Fürstbischöfen, Domcapiteln, Stiftern und Klöstern in Unseren sämmtlichen Staaten besetzt worden sind, ein volles Dritttheil überlassen, dessen Ausscheidung unverzüglich nach dem Abschlusse des Concordates vorgenommen werden soll."

---

[1]) Vgl. darüber die Aeußerung des Ministers Grafen Rechberg bei H. v. Sicherer a. a. O., Urkunden S. 73.

[2]) Abgedruckt (Höfler) Concordat und Constitutionseid der Katholiken in Bayern, Augsburg 1847, S. 77 ff.; s. insbesondere S. 91 f.

Das königliche Bestätigungsrecht und die Concursprüfung müsse aufrecht erhalten und ausdrücklich gewahrt werden. Die Worte: „personis suae maiestati gratis“ habe Rom früher selbst zugestanden. Es müsse also auf dem Satze beharrt werden: „Archiepiscopi et episcopi conferent personis maiestati suae gratis, et in concursu generali examinatis et approbatis beneficia tam parochialia quam simplicia quae iuri patronatus regio vel privato subiecta non sunt“, und es sei beizufügen: „atque hunc in finem omnium parochiarum et beneficiorum, quae ad episcopatus, ad capitula collegiatarum ecclesiarum, ad abbatias et monasteria pertinebant, pars tertia episcopis tradetur“.

Bei dem Zusatze: „Praesentatio autem[1]) ad omnia . . . conferentur“ möge es sein Bewenden haben.

Von römischer Seite bot man bei den nun folgenden Schlußverhandlungen zwei Fassungen des Art. XI zur Auswahl an. Der Gesandte bemerkte darüber in seinem Berichte vom 15. Oktober 1817, er habe mit der ihm vorgeschriebenen Fassung nicht durchkommen können. Er bat hienach, einen der beiden Artikel anzunehmen.

Die bayerische Regierung entschied sich gegen die erste Fassung[2]) und wählte jene, welche Art. XI des Concordates aufweist.

Das Concordat bestimmt nun folgendes. Dem Könige[3]) steht das Präsentationsrecht „auf alle Pfarreien, Curat- und einfache Beneficien“ zu, „auf welche seine Vorfahren die Herzöge und Kurfürsten aus giltigem Patronatsrechte, es mag sich dieses nun auf Dotation, Fundation oder Bauführung gründen, präsentirt haben“[4]);

---

[1]) Die Worte „et collatio“ des römischen Entwurfes sind weggelassen.

[2]) Es hieß in dem ersten Vorschlage: „Omnia beneficia tam parochialia quam curata ac simplicia regni Bavariae, a maiestate sua regia atque ab archiepiscopis et episcopis per turnum conferentur, ita ut si hac vice maiestas sua ad illud beneficium nominaverit, sequenti vice archiepiscopus aut episcopus libere illud conferat, turnus autem in singulis beneficiis praedictis actu vacantibus aut in posterum primum vacaturis a maiestate regis incipit.“

Der bei Höfler a. a. O. S. 232 f. mitgetheilte Text (vgl. H. v. Sicherer a. a. O. S. 249 und 250 Anm. 71) ist nicht der hier einschlägige.

[3]) Vgl. Form. Verordnung vom 17. December 1825 § 20 Abs. Ig.

[4]) Vgl. hieher auch E. v. Moy, Staatsrecht des Königreichs Bayern I, 1 S. 358 f. — Ueber Nominationsrechte neben dem Präsentationsrechte (Universität München) vgl. Kreittmayr, Anm. zum Cod. Max. Bav. Civ. Th. V Cap. 19 22 Nr. 1 — Ueber sog. Monatpfarreien k. Entschl. vom 26. Juli 1830 (Döllinger VIII S. 604, Weber II S. 541). — Ueber Entlassung aus der Diöcese Weber II S. 510.

ferner auf alle jene Beneficien, „zu welchen geistliche Corporationen, die gegenwärtig nicht mehr bestehen,[1]) präsentirten."

Es werden sodann die rechtmäßig bestehenden Patronatrechte der Unterthanen[2]) gewahrt, und weiter wird gesagt:

„Alle übrigen Pfarreien, Curat- und einfachen Beneficien, welche die vorigen Bischöfe der nunmehrigen acht Kirchen in Bayern frei besetzt haben (conferebant), werden von den Erzbischöfen und Bischöfen an Personen, die von Seiner Majestät genehmigt werden, frei vergeben."

Ueber die Auslegung dieser Bestimmungen haben sich zwischen der Staatsregierung und den Bischöfen Meinungsverschiedenheiten ergeben.

Der Standpunkt der Staatsregierung ist, anknüpfend an die oben erwähnten Erlasse, in einer königlichen Entschließung vom 20. December 1821[3]) vertreten. Es heißt dort:

„Da die bischöflichen Collationsrechte nur von jenen Pfarreien und Beneficien zu verstehen sind, welche die Bischöfe, als solche in dieser Eigenschaft, und kraft ihres bischöflichen Amtes zu besetzen hatten, so müssen jene Rechte in Ansehung der Besetzung geistlicher Pfründen, welche die ehemaligen Fürstbischöfe in ihrer Eigenschaft als Landesherren entweder unmittelbar oder durch ihre Regierungsstellen ausgeübt haben sie möchten in die Kategorie landesherrlicher Gerechtsame gehört haben, oder privatrechtlicher Natur gewesen sein, durchgehends als landesfürstliche behauptet werden[4])."

[1]) Gemeint sind die 1803 säcularisirten. Vgl. Döllinger VIII S. 598 Anm. a, II.

[2]) Vgl. über die Patronatsrechte der Standesherren und Gutsbesitzer Verf. Beil. IV § 48, VI § 22, Weber III S. 274, 480; über Präsentationsrechte von Nichtchristen Weber II S. 563, auch preuß. allg. Landrecht Th. II Tit. 11 §§ 581—583; s. ferner Archiv für kathol. Kirchenrecht LXII S. 307 f., Zeitschr. f. Kirchenrecht II S. 123 ff. (Dove); Patronatsrechte der Gemeinden diess. Gem. Ordn. Art. 113, Vollz. Vorschr. vom 31. Oktober 1837 zum revid. Gemeindeedicte, Nr. LIII (Weber III S. 156, vgl. I S. 747, II S. 18). S. auch E. Stingl, Bestimmungen des bayerischen Staates über die Verwaltung des katholischen Pfarramts diesseits des Rheins, 2. Aufl., München 1890, I S. 63 ff.; J. Scheill, die Patronatsrechte der Communen im Königreiche Baiern, München 1819 (unbedeutend). Im Allgemeinen P. Hinschius, das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten III S. 6 ff.

[3]) Döllinger VIII S. 599, Weber II S. 69. Vgl. überhaupt die bei Döllinger VIII S. 589 ff. und 598 ff. zusammengestellten Erlasse.

[4]) Die Entschließung enthält des Weiteren Verfügungen über die Erledigung

Der Standpunkt der Bischöfe scheint im Wesentlichen folgender Maßen begründet worden zu sein. Das Concordat kennt nur drei Arten von Präsentationspfründen: diejenigen, auf welche die Vorfahren des Königs, die Herzoge und Kurfürsten, präsentirt haben; diejenigen, auf welche die aufgehobenen geistlichen Körperschaften präsentirt haben; diejenigen endlich, auf welche Unterthanen als Patrone präsentiren. Alle übrigen Pfründen sind nach dem Concordate von den Bischöfen frei zu vergeben. Die Unterscheidung, welche die Staatsregierung hinsichtlich des Vergebungsrechts der früheren Bischöfe zwischen diesen als Bischöfen und als Landesherren macht, ist unstatthaft. Das Patronatsrecht ist eine Beschränkung des regelmäßig freien Vergebungsrechts des Bischofes. Kömmt ersteres an den Bischof selbst, an den collator ordinarius, so erlischt es, ebenso wie die Dienstbarkeit, wenn sie an den Eigenthümer gelangt. Dem Concordate gegenüber kann auf das „Normalgesetz" von 1803 [1]) nicht zurückgegriffen werden, weil die Gesetze, welche dem Concordate entgegen stehen, durch dessen Art. XVI aufgehoben sind.

Untersucht man nun Angesichts dieser Meinungsverschiedenheiten den Wortlaut des Concordates, auf welchen allein es ankömmt, so wird man sich zunächst davon überzeugen, daß er an Klarheit zu wünschen übrig läßt. Freilich kann dies nicht Wunder nehmen, wenn man die Entstehungsgeschichte des Artikels XI sich vergegenwärtigt. Man wollte sich gegenseitig möglichst viel abmarkten und gelangte schließlich zu einer Fassung, welche den Streit theilweise unentschieden ließ.

Der Art. XI Abs. I des Häffelin'schen Concordates vom 5. Juni 1817 sprach nur einerseits von den Präsentationsrechten der gloriosissimi eius (regis) antecessores, der duces et electores Bavariae, andererseits von dem freien Vergebungsrechte der praedecessores der Bischöfe tempore ducum et electorum Bavariae.

Im Art. XI Abs. I des geltenden Concordates ist das Wort Bavariae, offenbar in Berücksichtigung der bayerischen Gegenvorstellungen, weggelassen, allerdings wohl mit dem Hintergedanken, daß man es dennoch ergänzen möge. Gleichwohl kann nicht davon die Rede sein, aus Art. XI zu folgern, daß ein königliches Präsentationsrecht nur für die altbayerischen Länder anerkannt sei. Wie die

zweifelhafter Fälle. Vgl. auch Min. Entschl. vom 5. November 1822 (Döllinger VIII S. 601, Weber II S. 130).

[1]) Vgl. Bd. I S. 339.

antecessores des letzten Absatzes alle Vorfahren in der kirchlichen Gebietsgewalt bedeuten, ohne Rücksicht darauf, ob sie auf demselben bischöflichen Stuhle saßen, wie die Nachfolger, ebenso sind die antecessores des ersten Absatzes alle Vorfahren in der Landeshoheit. Legt man Abs. I anders aus, so erhält man einen Widerspruch mit Abs. VI; denn dort werden als reliqua omnia beneficia jene bezeichnet, quae antecessores antistites octo ecclesiarum regni Bavariae conferebant. Daß hierunter die früheren landesherrlichen Patronatsrechte nicht fallen, welche mit den betreffenden Gebieten an die Krone Bayern übergingen, ist völlig klar. Diese müssen also im Abs. I begriffen sein. Will man dies aber nicht annehmen, dann ist für sie im Concordate überhaupt nichts bestimmt und sie bleiben also aufrecht.

Soweit nun die antecessores des Königs von Bayern weltliche Landesherren waren, wird ein ernstlicher Streit wohl kaum möglich sein. Soweit sie dagegen geistliche Reichsstände waren, liegt die Sache theilweise anders. Sie liegt völlig gleich nur hinsichtlich der Patronatsrechte, welche die Fürstbischöfe als Landesherren besaßen; denn die Worte antecessores antistites können nach kirchlichem Sprachgebrauche nur die Bischöfe in ihrer kirchlichen Würde bezeichnen. Dagegen kann von dem früher behaupteten sog. landesherrlichen Patronatsrechte des Königs gegenüber den Bestimmungen des Art. XI des Concordates nicht mehr die Rede sein. Auch der Standpunkt der Entschließung vom 20. December 1821 ist nur für die dinglichen Patronatsrechte haltbar, welche mit den säcularisirten Gütern an den König von Bayern gelangt sind[1]). Diese Patronatsrechte hätte der König zweifellos auch dann erworben, wenn die Lehre vom landesherrlichen Patronate nicht aufgestellt worden wäre. Man kann daher sagen, daß, wenn Art. XI Abs. I des Concordates dem Könige die Präsentationsrechte zuspricht, welche seine Vorfahren „aus giltigem Patronatsrechte" besessen haben, ihm um so mehr diejenigen zukommen müssen, welche der König selbst mit dem Eigenthume an Grund und Boden giltig erworben hat[2]). Die ganze Streitfrage hat übrigens jetzt kaum mehr thatsächliche Bedeutung, da

---

[1]) Vgl. Weber II S. 402.

[2]) Vgl. über die Frage P. Hinschius, das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten, Berlin 1883, III S. 177 ff. (insbes. S. 181 Anm. 1) und die dort angegebenen Schriften.

die bezüglichen Verhältnisse, von vereinzelten Fällen abgesehen, für alle Diöcesen im Benehmen mit den Bischöfen geregelt sind [1]).

Bei Neuerrichtung von Pfarreien wird, wenn die Mutterpfarrei dem landesherrlichen Besetzungsrechte unterliegt, daran festgehalten, daß der Landesherr ein alternirendes Besetzungsrecht an der neuen Pfarrei auch dann erhalten muß, wenn auf letztere kein Dotationsbestandtheil der Mutterpfarrei übergeht. Diese Forderung findet sowohl in dem Einspruchsrechte des Patrons wie in dem landesherrlichen Genehmigungsrechte ihre Begründung.

Die Präsentationen des Königs [2]) und der Privatpatrone müssen innerhalb der Zeit [3]) geschehen, welche in den kanonischen Vorschriften bestimmt ist. Andernfalls werden die betreffenden Beneficien von den Bischöfen frei vergeben. [4])

Die Vergebung der Pfründen durch die Bischöfe ist an die königliche Genehmigung gebunden. [5]) Die Genehmigung ist vom Ordinariate durch Vermittelung der Kreisregierung, K. d. J., und des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vorher [6]) zu erholen. [7])

---

[1]) Für München-Freising: Min. Entschl. vom 8. December 1845, Augsburg: Allerh. Entschl. vom 24. August 1845 und 24. Juni 1854, Passau: Allerh. Entschl. vom 5. Januar 1829, Regensburg: Allerh. Entschl. vom 31. December 1825, 7. März 1826 Nr. 97 und 866, 3. Oktober 1826, 12. April 1827, 25. December 1837, 29. März 1838; Bamberg: Allerh. Entschl. vom 18. November 1832, Würzburg: Allerh. Entschl. vom 11. Januar 1888, Eichstätt: Allerh. Entschl. vom 5. April 1821, 14. April 1828, 4. Juli 1830, Speyer: Allerh. Entschl. vom 24. Juni 1851.

[2]) Ueber vorgängige Einvernahme der Bischöfe Min. Entschl. vom 20. November 1873 (Weber X S. 155) II Ziff. 4.

Für die landesherrliche Präsentation wird der Ausdruck Verleihung gebraucht. Vgl. Min. Entschl. vom 9. Oktober 1854 (Weber IV S. 654) III Ziff. 6 Abs. VI.

[3]) Vier Monate. Der König ist jedoch nach Ablauf der Frist nochmal zu erinnern. Vgl. Kreittmayr, Anm. zum Cod. Max. Bav. Civ. Th. V Cap. 19 § 21 Nr. 1, Min. Entschl. vom 22. März 1850 (Döllinger XXIII S. 162, Weber IV S 103).

[4]) Conc. Art. XI Abs. V.

[5]) Conc. Art. XI Abs. VI. Ueber die Bedeutung der Genehmigung richtig Min. Entschl. vom 8. April 1852 Ziff. 9; vgl. Min. Entschl. vom 20. November 1873 II Ziff. 2. S. auch Weber VII S. 217.

[6]) Nicht statthaft ist es, die Vergebung vor erhaltenem königlichen Bescheide vorzunehmen und die Erwirkung der königlichen Genehmigung dem Ernannten zu überlassen.

[7]) Kgl. Entschl. vom 20. Dezember 1821 (Döllinger VIII S. 599, Weber II S. 69), Form. Verordn. vom 17. December 1825 § 20 Abs. III.

Auch für die Präsentationen der Privatpatrone wird das königliche Bestätigungsrecht in Anspruch genommen.[1]) Dessen Ausübung ist regelmäßig den Kreisregierungen, Kammern des Innern, übertragen.[2])

Aus diesen Verleihungs- und Genehmigungsrechten des Königs im Zusammenhalte mit der allgemeinen Bestimmung der Verfassungsurkunde[3]) ergibt sich das Recht des Königs, im Verordnungswege Vorschriften über den Befähigungsnachweis der Pfründebewerber zu erlassen. Es wird für „die Uebertragung aller katholischen Pfarr- und selbständigen Predigerstellen, dann aller selbständigen mit pfarrlichen Rechten bekleideten katholischen Seelsorgestellen" „das befriedigende Bestehen einer Concursprüfung," des sog. Pfarrconcurses, verlangt.[4])

---

[1]) Verordn. vom 12. November 1808 (Döllinger VIII S. 641, Weber I S. 251) Ziff. 13, vom 18. Februar 1819 (Döllinger VIII S. 618, Weber I S. 747). S. auch Weber III S. 480. E. Mayer a. a. O. S. 182 äußert Bedenken gegen die Fortgeltung dieser Bestimmungen. Indessen steht Art. XI Abs. III des Conc. wohl nicht entgegen, da er die privaten Präsentationsrechte, so wie sie nach bisherigem Rechte geübt wurden, aufrecht erhält. Auch wäre nicht abzusehen, warum das in Abs. VI anerkannte königliche Genehmigungsrecht in den Fällen des Abs. III wegfallen solle. Ein kirchliches Interesse hiefür ist nicht wohl denkbar.

[2]) Form. Verordn. vom 17. December 1825 § 35 Abs. II; Min. Entschl. vom 3. December 1838 (Döllinger XXIII S. 163, Weber III S. 274 und die Anm. daselbst).

[3]) Beil. II § 64 g.

[4]) Verordn. vom 28. September 1854 (R.Bl. S. 833, Weber IV S. 648). S. auch Min. Entschl. vom 8. April 1852 Ziff. 8, vom 20. November 1873 II Ziff. 1, vom 29. August 1873 (Weber X S. 112, Verbot des Besuchs des Collegium germanicum). — E. Mayer a. a. O. S. 183 ff. —

Mit den oben bezeichneten Rechten des Königs steht auch die Verleihung des landesherrlichen Tischtitels im Zusammenhange. Vgl. Min. Entschl. vom 8. April 1852 Ziff. 15 mit Min. Entschl. vom 9. Oktober 1854 Ziff. 11. S. die Bestimmungen über landesherrliche und sonstige Tischtitel bei Döllinger VIII S. 525 ff., XXIII S. 153 ff., Weber I S. 24, 87, 125, 158, 417, II S. 30, 31, 32, 378, 401, 456, 467, 565, 709, III S. 223, 467, VI S. 577, 610, VII S. 487, XV S. 547; ferner Julius Meyer, Ursprung und Entwickelung des Tischtitels nach gemeinem bayerischen Recht (Münchener Preisschrift) Archiv für kathol. Kirchenrecht III S. 257 ff., J. Silbernagl a. a. O. S. 95 ff., L. H. Krick, das kathol. Pfründewesen im Königreich Bayern, Passau 1879, S. 129 ff.

Die geschäftsordnungsmäßigen Bestimmungen hinsichtlich der Pfründebewerbungen ꝛc. werden hier übergangen.[1])

Die kanonische Einsetzung der Bepfründeten steht dem Bischofe zu. Die Einsetzung muß den präsentirten Geistlichen ertheilt werden, „wenn sie die erforderlichen Eigenschaften besitzen, nach vorgängiger Prüfung über Wissenschaft und Sitten, welche die Bischöfe selbst vorzunehmen haben, wenn es sich um Pfarreien oder Curatbeneficien handelt."[2])

Die Einweisung (Installation) geschieht in das Kirchenamt (immissio in spiritualia) durch einen Vertreter des Bischofs, in den Besitz der Pfründe (immissio in temporalia) durch einen Vertreter der Staatsgewalt.[3]) Diese letztere Einweisung, welche den Districtsverwaltungsbehörden[4]) obliegt,[5]) ist durch Ministerialvorschriften geregelt.[6])

Von den Rechtsverhältnissen des Pfründebesitzers zur Pfründe wird später besonders gehandelt werden.

Ueber den freiwilligen und unfreiwilligen Pfründe- und Amtsverlust enthält das Concordat keine besonderen Bestimmungen. Es

---

[1]) S. die Zusammenstellung bei E. Stingl, Bestimmungen des bayer. Staats über die Verwaltung des kath. Pfarramts diess. des Rh., 2. Aufl., München 1890, I S. 45 ff., 66 ff. und bei L. H. Krick a. a. O.; insbes. auch Weber I S. 482, IV S. 383, VI S. 373.

[2]) Conc. Art. XI Abs. IV. Vgl. k. Entschl. vom 12. November 1808 (Weber I S. 252). S. auch E. Mayer a. a. O. S. 181 f.

[3]) Ueber die Bedeutung der letzteren vgl. Min. Entschl. vom 8. April 1852 (Weber IV S. 379) Ziff. 9 mit Min. Entschl. vom 9. Oktober 1854 (ebenda S. 654) Ziff. 6 nebst weiterer Entschl. vom gl. T. (ebenda S. 657 Anm. 5), dann Min. Entschl. vom 20. November 1873 (Weber X S. 155) II Ziff. 2. — Vgl. auch Weber II S. 343.

[4]) Auch den unmittelbaren Magistraten. Weber VIII S. 276.

[5]) Das Pfarrinstallationsrecht der Standes- und Gutsherren (Verf. Beil. IV § 48, VI § 23) ist weggefallen. Vgl. Min. Entschl. vom 24. März 1852 (Döllinger XXII S. 232, Weber I S. 623 Anm. 21).

[6]) Vgl. Form. Verordn. vom 17. December 1825 § 35 Abs. III, Instruction vom 6. Juli 1845 (Weber III S. 585 und die Angaben in den Anm.), Min. Entschl. vom 19. December 1867 (Weber VII S. 167, vgl. I S. 481) und 19. Juli 1877 (Weber XII S. 140). S. auch geistl. Raths-Ordn. vom 16. Aug. 1779 § 11 (Weber I S. 26) und Bd. I S. 174. — Ueber den Amtseid Weber I S. 451, III S. 587, IV S. 255, über Verpflichtung der Pfarramtsverweser Weber II S. 211, IX S. 20. Vgl. im Uebrigen E. Stingl a. a. O. I S. 75 ff.

sind daher die kanonischen Satzungen hiefür maßgebend.[1]) Es können übrigens die Bischöfe Verzichtleistungen auf Pfründen nur dann unbedingt annehmen, wenn die Pfründen nicht landesherrlichen Patronates sind und wenn durch den Verzicht das Staatsärar nicht belastet wird.[2])

Die Dienststrafgewalt über die Geistlichen[3]) kömmt den Bischöfen zu. Die Bischöfe haben das Recht, „gegen Geistliche, welche eine Ahndung verdienen, oder keine ehrbare, ihrem Stande und ihrer Würde anständige Kleidung tragen, die von dem Concilium von Trient bestimmten oder ihnen sonst zweckmäßig scheinenden Strafen[4]) unter Vorbehalt des kanonischen Recurses zu verhängen und dieselben in die Seminarien oder andere dazu bestimmte Häuser zu versetzen.“[5]) Die Urtheile der geistlichen Dienststrafgerichte unterliegen keiner staatlichen Bestätigung, wohl aber der Prüfung, falls eine Beschwerde wegen Mißbrauchs der geistlichen Gewalt erhoben wird.[6])

---

[1]) Conc. Art. XII d, XVII. Verf. Beil. II § 64 g erklärt die Bestimmungen über die Zulassung zu Kirchenpfründen als weltlichen Gegenstand. Vgl. auch oben S. 173 f. und A. Reinhard a. a. O. S. 175 ff. Letzterer versteht § 64 g auch von dem „Verluste der Zulassung.“

[2]) Min. Entschl. vom 8. April 1852 Ziff. 10, vom 20. November 1873 II Ziff. 3.

[3]) Vgl. oben S. 174.

[4]) Dieselben müssen aber die Natur von Dienststrafen haben. Die Mitwirkung der Staatsgewalt zur Vollstreckung erkannter Dienststrafen wird nur bei solchen Erkenntnissen gewährt, welche nicht auf eine Strafe lauten, die lediglich durch gerichtliches Urtheil verhängt werden kann. So wurde der weltliche Arm in Fällen verweigert, wo verlangt worden war, es solle ein Geistlicher, der sich einer mehrmonatlichen Pönitenz im Priesterhause nicht freiwillig unterwarf, aufgegriffen und eingeliefert werden. Dagegen wurden wiederholt Pfarrer, welche kirchlich abgesetzt worden waren, aber den Pfarrhof nicht verlassen wollten, mit weltlicher Gewalt ausgewiesen. Dies rechtfertigt sich indessen schon daraus, daß der abgesetzte Pfarrer kein Recht mehr hat, im Pfarrhofe zu bleiben.

Der Staat kann übrigens nicht für verpflichtet erachtet werden, den weltlichen Arm blindlings zu gewähren. Er muß sich davon überzeugen können, daß ein ordnungsmäßiges Urtheil vorliegt. Bei Beanspruchung des weltlichen Armes ist daher das geistliche Erkenntniß vollständig mit Einschluß der Entscheidungsgründe vorzulegen.

[5]) Conc. Art. XII d, Weber II S. 409, 565 f. und Ziff. 5, 7 der Min. Entschl. vom 8. April 1852. Vgl. wegen der Strafanstalten Verf. Beil. II § 76 d mit Verordn. vom 11. Oktober 1807 (Döllinger VIII S. 746) Ziff. 33, 34. E. Mayer a. a. O. S. 153 f., E. Stingl a. a. O. I S. 328 ff.

[6]) Ueber den niederen Kirchendienst s. insbesondere Form. Verordn. vom

Zu den Einrichtungen der katholischen Kirche gehören auch eine Mehrzahl geistlicher Anstalten.

Die Bestimmungen, welche die II. Verfassungsbeilage und das Concordat hinsichtlich der geistlichen Bildungsanstalten enthalten,[1]) sind die Quelle vielfacher Mißhelligkeiten zwischen den Bischöfen und der Staatsregierung geworden.[2]) Zweifellos ist, daß die Verfügungen des Concordates nur unter Vorbehalt der allgemeinen Vorschriften der II. Verfassungsbeilage[3]) Geltung haben. Das staatliche Oberaufsichtsrecht über die geistlichen Bildungsanstalten ist hienach nicht zu bestreiten. Da ferner das Concordat nur von den „bischöflichen Seminarien" handelt, so fallen alle anderen geistlichen Bildungsanstalten unter das allgemeine Recht der Unterrichtsverwaltung. Der Begriff der bischöflichen Seminarien ist nicht ganz klar. Knabenseminarien fallen nicht darunter, da das Concordat von adolescentes, nicht von pueri als Seminarangehörigen spricht.[4]) Gemeint sind wohl Klerikalseminarien.

Die Genehmigung des Staates zur Gründung solcher Anstalten kann zweifellos, und zwar auch nach dem Wortlaute des Concordats, gefordert werden. Die Rechte, welche das Concordat den Bischöfen in Bezug auf Leitung und Einrichtung der Seminarien, Ernennung

---

17. December 1825 § 35, diess. G.O. Art. 113, für die Pfalz kais. Decret vom 30. December 1809 (A. Geib, Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, 2. Aufl. von Gräf u. Gresbeck II S. 17) Art. 33. Ges. vom 8. August 1878 Art. 8 Ziff. 39, Art. 10 Ziff. 13, 22, 23. Das Nähere s. bei W. Krais, Handbuch der inneren Verwaltung im diesrh. Bayern, 3. Aufl., I S. 173 f. Auch Weber I S. 75, 169, 341, 755 f., III S. 234, IV S. 31 f., XI S. 672. Bl. f. adm. Praxis XXX S. 199 ff.

[1]) Verf. Beil. II § 76 Abs. II c, d, Conc. Art. V Abs. I—III; Min. Entschl. vom 4. Juni 1846 (Weber III S. 632), vom 8. April 1852 Ziff. 15—17; Min. Entschl. vom 20. November 1873 II Ziff. 6 (vgl. oben S. 60 Anm. 1). — Ueber das georgianische Priesterhaus in München Weber I S. 104, 115, VII S. 670, X S. 641. — S. auch Döllinger VIII S. 516 ff., XXIII S. 124 ff. Repertorium über die Landtagsverh. 1827/28 S. 334 f. und Landtagsabschied vom 15. August 1828 Abschn. III Ziff. 9.

[2]) Vgl. hierüber oben S. 33, dann A. Reinhard a. a. O. S. 213 ff., J. Silbernagl a. a. O. S. 92 ff. S. auch E. v. Moy, Staatsrecht des Königreichs Bayern, I, 1 S. 360.

[3]) S. oben S. 171 f..

[4]) Sollen die Knabenseminarien eigenes Vermögen besitzen und erwerben können, so bedarf es landesherrlicher Genehmigung der Seminarstiftung.

und Entlassung der Vorstände und Lehrer zuschreibt, schließen gleichfalls staatliche Vorschriften über die Ausübung dieser Rechte nicht aus.

Nunmehr sind für alle Anstalten, welche die Heranbildung zum geistlichen Stande bezwecken, die Bestimmungen der Verordnung vom 18. April 1873 [1]) maßgebend. Diese Verordnung fordert für die Errichtung solcher Anstalten die Genehmigung des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Nach dem Concordate [2]) sollte der König mit dem Beirathe der Bischöfe „für die Herstellung eines hinlänglich dotirten Hauses sorgen, in welchem kranke und alte wohlverdiente Geistliche Unterstützung und Zuflucht finden können." Dies wurde nicht wörtlich vollzogen; wohl aber sind Emeritenanstalten für die einzelnen Diöcesen entstanden [3]). Die allgemeinen Bestimmungen der II. Verfassungsbeilage hinsichtlich der geistlichen Gesellschaften sind oben [4]) bereits erwähnt worden. Hienach ist [5]) zur Zulassung von katholischen Orden und Congregationen und zur Errichtung von Klöstern [6]) königliche Genehmig-

---

Ueber die juristische Persönlichkeit der Seminarien (vgl. Conc. Art. VIII) s. Chr. Meurer, der Begriff und Eigenthümer der heiligen Sachen, Düsseldorf 1885, II S. 193.

[1]) R.Bl. S. 745, Weber IX S. 748. Ueber die Zöglinge der Diöcesanknabenseminarien Weber X S. 69.

[2]) Art. VI.

[3]) Vgl. Verordn. vom 11. Oktober 1807 (R.Bl. S. 1615); Döllinger VIII S. 744 ff., XXIII S. 194 ff.; Weber III S. 469. Repertorien über die Landtagsverh. 1827/28 S. 334 f., 1831 (Abg.) S. 544, 1834 S. 255 f., 1837 S. 145 ff. und Landtagsabschiede vom 15. August 1828 Abschn. III Ziff. 9, vom 1. Juli 1834 Abschn. III Ziff. 12, vom 17. November 1837 Abschn. III, F, IX. — J. Silbernagl a. a. O. S. 106 ff., C. H. Krick, das katholische Pfründewesen im Königreich Bayern, Passau 1879, S. 126 ff.

[4]) S. 171 f.

[5]) S. Form. Verordn. vom 17. December 1825 § 34 Abs. IVb, Verordn. vom 27. Februar 1847 (Weber III S. 659) § 5, I Ziff. 4.

[6]) Auch zur Errichtung von Filialen oder einzelnen, wenn auch noch so geringfügigen Zweigniederlassungen bestehender Klöster (z. B. in Krankenhäusern, Kinderbewahranstalten ꝛc.) wird, und zwar mit Recht, staatliche Genehmigung verlangt.

ung [1]) erforderlich [2]). Die Ertheilung der Genehmigung ist Sache des verwaltenden Ermessens und an Rechtsvorschriften nicht gebunden [3]). Die Bedingungen der Genehmigung können auch im Wege von Verwaltungsverordnungen ganz oder theilweise im Voraus festgestellt werden [4]).

Der Orden der Gesellschaft Jesu und die ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Congregationen sind jedoch durch Reichsgesetz vom 4. Juli 1872 [5]) vom Bundesgebiete ausgeschlossen und es ist die Errichtung von Niederlassungen dieser Orden und Congregationen untersagt. Der Bundesrath hat kraft seines Verordnungsrechtes [6]) die Congregationen der Redemptoristen, Lazaristen und Priester vom hl. Geiste, dann die Gesellschaft vom hl. Herzen Jesu als jesuitenverwandt erklärt [7]).

---

[1]) Die k. Entschließung vom 17. September 1814 (Bd. I S. 207 Anm. 2) VIII Ziff. 12d zählte zu den Gegenständen des Zustimmungsrechts der Kammern „die Wiedereinführung eines abgeschafften oder die Errichtung eines neuen religiösen Ordens oder einer unter fremdem Einfluß stehenden Corporation."

[2]) Vgl. auch die oben S. 248 angeführte Verordn. vom 18. April 1873 § 5.

[3]) Was A. Reinhard a. a. O. S. 221 f. angibt, sind keine rechtlichen Beschränkungen.

[4]) Vgl. über die Klöster H. Dürrschmidt, die klösterlichen Genossenschaften in Bayern, Nördlingen 1875, E. Mayer a. a. O. S. 220 ff., A. Reinhard a. a. O. S. 221 ff., J. Silbernagl a. a. O. S. 109 ff. Chr. Meurer der Begriff und Eigenthümer der heiligen Sachen, Düsseldorf 1885, II S. 227 ff. und in K. Frhrn. v. Stengel's Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts II S. 191 ff. — In Bayern sind dermalen zugelassen an männlichen Orden: Augustiner, Barmherzige Brüder, Benedictiner, Eremiten (vgl. Bd. I S. 342 und Döllinger XXIII S. 277), Franziscaner, Kapuziner, Karmeliter; an weiblichen Orden: Brigittinerinnen, Benedictinerinnen, Servitinnen, Clarissinnen, Karmeliterinnen, Cistercienserinnen, Salesianerinnen, Elisabethinerinnen, Dominicanerinnen, Ursulinerinnen, Frauen zum guten Hirten, Barmherzige Schwestern, Franciscanerinnen, Töchter vom göttlichen Erlöser, arme Schulschwestern, Schwestern vom armen Kinde Jesu, englische Fräulein, Niederbronner Schwestern. — Döllinger VIII S. 795 ff., XXIII S. 246 ff.

[5]) R.G.Bl. S. 253. Dazu Vollz. Vorschr. des Bundesrathes vom 5. Juli 1872 (ebenda S. 254) und Min. Entschl. vom 6. September 1872 (Weber IX S. 533). Ueber die Frage der Reichszuständigkeit s. oben S. 103.

[6]) § 3 des Ges.

7) Bekanntm. vom 20. Mai 1873 (R.G.Bl. S. 109), Min. Entschl. vom 10. Juni 1873 (Weber IX S. 533 Anm.*) über die Auflösung der Niederlassungen der Redemptoristen.

Ueber die Jesuiten und Redemptoristen vgl. die unten S. 251 Anm. 1 erwähnten

Das Reichsgesetz enthält außerdem bezüglich der Angehörigen der genannten Orden und Congregationen folgende Bestimmungen. Sie können, wenn sie Ausländer sind, aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden [1]). Sind sie Inländer, so kann ihnen der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Orten versagt oder angewiesen werden. Nach den bayerischen Vollzugsvorschriften soll landesfremden Jesuiten der Aufenthalt in Bayern regelmäßig nicht gestattet werden; landesfremden Redemptoristen kann er gestattet werden, wenn sie zu keiner Beanstandung Anlaß geben. Die zum Vollzuge des Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden von den Districtsverwaltungsbehörden vorbehaltlich des Oberaufsichtsrechtes der vorgesetzten Stellen erlassen. Aufenthaltsanweisungen sollen nur erfolgen, wenn der betreffende Ordensangehörige sich außer Stand erklärt, selbst einen bestimmten, ihm nicht untersagten Aufenthalt zu wählen [2]).

Das Concordat [3]) enthält bezüglich der Orden die Bestimmung, daß der König im Benehmen mit dem heiligen Stuhle einige Klöster der geistlichen Orden beiderlei Geschlechts mit angemessener Ausstattung werde herstellen lassen. Als Zwecke der zu begründenden Klöster werden der Unterricht der Jugend im Glauben und in den Wissenschaften, die Aushilfe in der Seelsorge und die Krankenpflege

---

Kammerverhandlungen von 1845/46. Einen interessanten Ueberblick über die Stellung der Staatsregierung zu den Jesuiten und Redemptoristen gibt die Interpellationsbeantwortung des Staatsministers von Lutz Sten. Ber. d. K. d. Abg. 1870/71 IV S. 389 ff.; vgl. dazu Döllinger XXIII S. 351 ff. — Antrag wegen Wiederzulassung der Redemptoristen vgl. Repertorium über die Landtagsverh. von 1889/90 S. 104 f.

S. auch Archiv f. kathol. Kirchenrecht XVII S. 256 ff., XXX S. 463 ff., XXXI S. 171 ff., 318 f., XXXII S. 157 f.; ferner die Bd. II S. 88 ff. erwähnten Landtagsverh. von 1873/75 (Jesuitenpater Graf Fugger).

[1]) Aufnahme- und Naturalisationsgesuche sind zunächst dem Staatsministerium des Innern vorzulegen. Min. Entschl. vom 6. September 1872 Ziff. 3, vom 10. Juni 1873 Ziff. 3.

[2]) Vgl. hieher Bd. III S. 108 Anm. 6, Bd. V S. 34 ff. — Ueber das Verhältniß der oben dargelegten Bestimmungen zu dem bayerischen Sonderrechte in Bezug auf die Heimatgesetzgebung (Bd. III S. 107 f.) vgl. meine Bemerkungen in den Annalen des deutschen Reichs 1876 S. 159 Anm. 3 und 163 f., ferner die Landtagsverhandlungen über die Beschwerde des Jesuitenpaters Grafen Hermann Fugger-Glött, worüber Bd. II S. 88 ff.

[3]) Art. VII.

genannt. Der übernommenen vertragsmäßigen Verpflichtung ist längst genügt [1]).

Den Klöstern und geistlichen Bruderschaften kömmt juristische Persönlichkeit zu [2]).

Nach der Verfassung [3]) ist die Bestimmung der Ordensgelübde [4]) „gemischter Gegenstand". Es sind hienach staatliche Anordnungen über Aufnahme von Novizen und über das Alter für die Ablegung der Gelübde erlassen [5]). Durch das Gelübde wird übrigens der Ordensangehörige rechtlich nicht verpflichtet [6]).

---

[1]) Bei Art. VII des Concordats weist der deutsche Text gegenüber dem lateinischen den Unterschied auf, daß „et in parochorum subsidium" mit „oder zur Aushilfe in der Seelsorge" übersetzt ist.

Ueber den Vollzug des Art. VII fanden wiederholt Erörterungen beim Landtage statt, welche namentlich gegen ein allzu großes Ueberhandnehmen der Klöster sich richteten. Vgl. die Repertorien 1831 K. d. Abg. S. 372 f. mit 146, K. d. R.R. S. 141 f.; 1837 S. 338 ff.; 1845/46 S. 48 f. (statistische Nachrichten in den Verh. d. K. d. R.R. 1846 Beil. Bd. II S. 392 ff., VI S. 60). Bei den Verhandlungen von 1846 erfolgten hauptsächlich Angriffe gegen die Redemptoristen. S. Repertorium 1845/46 S. 178 unter „Jesuiten und Redemptoristen."

Vgl. insbesondere auch den Landtagsabschied vom 23. Mai 1846 Abschn. III § 45 Ziff. 2 und 3.

S. ferner Döllinger VIII S. 811 ff., XXIII S. 250 ff.; Weber II S. 398, 407, 755, III S. 1, 72, 99, 219, 284, 378, 547, IV S. 324, 556.

[2]) P. v. Roth, bayer. Civilrecht, 2. Aufl., I S. 256 Anm. 17, S. 264 Anm. 62, Chr. Meurer am oben, S. 249 Anm. 4 angef. Orte, J. Silbernagl a. a. O. S. 110 ff. Vgl. jedoch über die Eigenthums- und Erwerbsfähigkeit der Franziscaner- und Kapuzinerklöster Weber II S. 552, III S. 731. — Ueber das „Terminiren" der Bettelorden Weber I S. 30 (Ziff. 35), 57, III S. 279, 340, 350, IX S. 699. E. v. Riedel und M. Pröbst, Erläuterungen zum Pol. St.G.B., 4. Aufl., S. 134 f. S. auch H. Dürrschmidt a. a. O. S. 93 ff.

[3]) Beil. II § 76 Abs. II c.

[4]) Ueber „ewige Gelübde" vgl. oben S. 171 Anm. 3.

[5]) Vgl. geistliche Rathsordnung von 1779 Ziff. 32, Weber I S. 28 und Anm., auch Verordnung vom 7. Mai 1804 Ziff. VI, Weber I S. 88. — Weber II S. 408, 470, 555, 557 (k. Entschl. vom 9. Juli 1831 über die Nonnengelübde), III S. 236, 284, 488, 538, 575, 662, 665, 668, 728 (Nonnengelübde), 219, 342 (Karmeliten), 450 (Augustiner), 541 (Franziscaner), III S. 284 und VII S. 529 (barmherzige Brüder), III S. 74 Anm. * (Benedictiner).

Vgl. auch J. Silbernagl a. a. O. S. 113 ff., A. Reinhard a. a. O. S. 223 f., H. Dürrschmidt a. a. O. S. 35 ff.

Zur k. Entschl. vom 9. Juli 1831 vgl. die bischöflichen Denkschriften von 1850 und 1853 (oben S. 29 und 32) und die Min. Entschl. vom 8. April 1852 Ziff. 14 und 9. Oktober 1854, III Ziff. 10 (Weber IV S. 381, 658).

[6]) Ueber Eigenthums- und Erwerbsfähigkeit der Ordensangehörigen P. v.

Bayerische Staatsangehörige bedürfen zum Eintritte in Klöster außerhalb Bayerns königlicher Genehmigung nach Maßgabe der Verordnung vom 4. April 1807 [1]). In einzelnen Entschließungen ist auch das Verbot ausgesprochen, Staatsfremde [2]) in bayerische Klöster aufzunehmen [3]).

Die Wahl der Klosterobern bedarf königlicher Bestätigung [4]). Dies ist in Bayern geschichtlich hergebracht und es ist der Vorbehalt der Bestätigung auch nach dem jetzigen Rechtsstande als eine Bedingung der staatlichen Zulassung des Ordens oder Klosters statthaft [5]). Die Absendung eines königlichen Commissärs zur Wahl findet nur statt, wenn Anlaß hiezu vom Standpunkte der Staatsaufsicht besteht [6]).

Hinsichtlich der Bruderschaften und sonstigen geistlichen Bündnisse, welche kirchliche Einrichtungen sind [7]), ist es zweifellos, daß sie einerseits nicht dem Vereinspolizeirechte, andererseits aber denselben Verfassungsbestimmungen wie die Orden unterliegen [8]). Es ist sonach unrichtig, wenn eine Ministerialentschließung vom 27. April 1849 [9]) ganz allgemein sagt, daß „nur diejenigen religiösen Ver-

---

Roth a. a. O. S. 222 ff.; Weber I S. 137, II S. 541. Ueber die Clausur (Weber III S. 22, IV S. 333) s. die zutreffenden Bemerkungen bei A. Reinhard a. a. O. S. 224 Anm. 5.

[1]) Weber I S. 135.

[2]) Es bedarf kaum der Bemerkung, daß Art. 3 der Reichsverf. hieher keinen Bezug hat.

[3]) Vgl. bezüglich der Benedictiner k. Entschl. vom 12. December 1834 Ziff. 12 a, Min. Entschl. vom 20. December 1834 Ziff. IX B und vom 20. November 1836 Ziff. XX (Weber II S. 755, III S. 1, 72); s. ferner Weber III S. 81, 245.

Das Verbot ist in den erstgenannten Entschließungen mit der sonderbaren Wendung ausgedrückt, daß Ausländer ohne vorgängige königliche Genehmigung und ohne gleichfalls vorgängige Erlangung des bayerischen Indigenats nicht aufgenommen werden dürfen.

Vgl. auch J. Silbernagl a. a. O. S. 115 f.

[4]) Min. Entschl. vom 20. November 1836, den Benedictinerorden in Bayern betr., (Weber III S. 72) Ziff. XIII, XXIII; s. ferner Weber II S. 547, III S. 70, 105, 219, 657 (vgl. I S. 29, 32). J. Silbernagl a. a. O. S. 117 f.

[5]) Anders E. Mayer a. a. O. S. 222.

[6]) Min. Entschl. vom 2. Februar 1875. Vgl. oben S. 60 Anm. 1 (zu Ziff. 14 der Min. Entschl. vom 8. April 1852).

[7]) Vgl. oben S. 171 Anm. 2.

[8]) Richtig Min. Entschl. vom 15. Juli 1847 (Weber III S. 666).

[9]) Weber IV S. 31; vgl. auch S. 64, 647.

bindungen die Genehmigung der Staatsregierung zu erholen haben, welche Corporationsrechte oder die öffentliche Anerkennung gewisser anderer Rechte zu erlangen wünschen[1]), daß dagegen die Bildung anderer religiöser Vereine z. B. Bruderschaften, geistliche Bündnisse ꝛc., welche derlei Rechte nicht ansprechen, von Seite der Staatsgewalt unverwehrt sei, und nur den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über das Vereinsrecht unterliegen solle[2])." Es ist unzuläßig, daß die Staatsgewalt auf die Aufsichtsrechte verzichtet, welche sie nach der Verfassung zu üben hat[3]).

---

4. Hauptstück.

Die evangelischen Kirchen.[4])

Die Stellung des Königs zu den evangelischen Kirchen[5]) ist eine andere wie seine Stellung zu der katholischen Kirche. Der König übt nach der Verfassung der protestantischen Kirche gegenüber nicht nur die Staatsgewalt — die Kirchenhoheit — aus, sondern er ist

---

[1]) Vgl. Sammlung von Entsch. d. o. L.G's. für Bayern in Gegenständen des Civilrechts ꝛc. VI S. 590.

[2]) Vgl. A. Reinhard a. a. O. S. 226.

[3]) A. M. ist E. Mayer a. a. O. S. 220 Anm. 41, welcher die Freigabe der Errichtung religiöser Vereine (d. h. solcher, die von der Kirchengewalt autorisirt sind) für statthaft hält, weil die Genehmigung auch „generell ertheilt" werden könne. Vgl. dagegen Verf. Beil. II § 77.

[4]) Günther, Amtshandbuch für die protestantischen Geistlichen des Königreichs Bayern diesseits des Rheins, Neue Auflage, 4 Bde, München 1883; M. Kraußold, die in der bayerischen protest. Landeskirche diesſ. d. Rh. gegenwärtig giltigen Gesetze und Verordnungen, Nördlingen 1883; H. Wand, Handbuch der Verfassung und Verwaltung der protest.-evangel.-christlichen Kirche der Pfalz, 1. Aufl. Speyer 1859, 2. Aufl. von Th. Wand, Speyer 1880.

[5]) Der II. Anhang zur II. Verf. Beil. hat in der Ueberschrift den Ausdruck „protestantische Gesammtgemeinde." Die königliche Entschließung vom 28. Oktober 1824 (Döllinger VIII S. 1299, Weber II S. 218) Ziff. 13 hat den Gebrauch der Bezeichnung „protestantische Kirche" genehmigt. Diese Bezeichnung ist seither die amtliche geblieben. Ein Ordinariat, das sich des Ausdrucks „protestantische Religionsgenossenschaft" bedient hatte, erhielt eine ministerielle Rüge wegen dieser als Verfassungswidrigkeit erklärten Anstandswidrigkeit (Weber III S. 430). Andererseits wurde die Bezeichnung evangelische Kirche nicht gestattet, weil die

auch Inhaber der Kirchengewalt in dieser Kirche [1]). Die Verfassung [2]) bezeichnet ausdrücklich den „Episcopat" als verbunden mit der Staatsgewalt. Damit ist nicht gesagt, daß die Kirchengewalt Staatsgewalt sei, sondern nur, daß sie kraft verfassungsmäßiger Nothwendigkeit als eine gesonderte Gewalt dem Inhaber der Staatsgewalt zustehe. Eben deswegen treffen die staatsrechtlichen Beschränkungen, welchen der König in Ausübung der Staatsgewalt durch die Rechte des Landtags unterliegt, dem Grundsatze nach nicht auch die Ausübung der Kirchengewalt [3]). Innerhalb des gesammten Bereiches der Kirchengewalt steht also irgend ein Mitwirkungsrecht des Landtages soweit nicht in Frage, als es sich nicht um Abänderung verfassungsmäßiger Bestimmungen über diese Kirchengewalt handelt. Verfassungsmäßigen Bestimmungen gegenüber kann allerdings nicht in Betracht kommen, ob sie in die inneren Angelegenheiten der Kirche übergreifen oder nicht. Die formelle Gesetzeskraft ist entscheidend. Im Uebrigen aber findet sich in der Verfassung kein Satz, worauf ein Recht des Landtags in Bezug auf die Handhabung der Kirchengewalt in der protestantischen Kirche gestützt werden könnte [4]).

Dagegen ist die Frage, ob der König, soweit er Rechte der Kirchengewalt persönlich ausübt, der Mitwirkung des verantwortlichen Staatsministers des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten bedürfe, im Einklange mit der bestehenden Uebung allerdings zu bejahen. Das entscheidende Gewicht ist dabei nicht darauf zu legen,

---

Verfassung die Bezeichnung protestantisch „gebiete". (Weber II S. 750, Günther, Amtshandbuch ꝛc. I S. 502 ff.) Es ist indessen hier von einem Gebote der Verfassung wohl ebensowenig die Rede, wie bei dem Worte „Gesammtgemeinde". Die vereinigte Kirche der Pfalz führt nach der königlichen Entschließung vom 10. Oktober 1818 beide Bezeichnungen zugleich; sie heißt protestantisch-evangelisch-christliche Kirche. Wie eine Glaubensgesellschaft sich selber nennen will, dürfte zunächst ihrer eigenen Bestimmung überlassen sein. Daß es jedenfalls unangemessen ist, von einer „protestantischen Religion" zu reden, hat das Oberconsistorium mit Recht ausgesprochen (Günther a. a. O. I S. 506).

[1]) Vgl. über das landesherrliche Kirchenregiment Ae. L. Richter, Lehrbuch des kathol. und evangel. Kirchenrechts, 8. Aufl. von Dove und Kahl, S. 497 ff. und die dortselbst gegebenen Nachweisungen. Ganz unbegreiflich sind die Bemerkungen von E. v. Moy, Staatsrecht des Königreichs Bayern, I, 1 S. 365.

[2]) Anhang II § 11.

[3]) E. Mayer a. a. O. S. 171.

[4]) Vgl. hieher auch A. v. Scheurl, die verfassungsmäßige Stellung der evangelisch-lutherischen Kirche in Baiern zur Staatsgewalt, Erlangen 1872, S. 45 ff.

daß nach der Verfassung [1]) in den bezeichneten Fällen die königliche Entschließung durch Vermittelung desjenigen Staatsministerinms zu erholen ist, in dessen Geschäftskreis die kirchlichen Angelegenheiten fallen. Entscheidend ist vielmehr etwas Anderes. Der König ist Inhaber der Kirchengewalt nicht als Privatmann, sondern als König. Er übt die Kirchengewalt, weil er König ist; nicht „zufällig [2])", sondern weil die Verfassung dies bestimmt. Der Satz, daß dem Könige der Episcopat zukömmt, ist nicht blos ein Satz der Kirchenlehre, sondern auch ein Satz des Staatsrechtes. Der König stützt sich bei allen Handlungen, welche er als Träger der Kirchengewalt vornimmt, auf einen staatsrechtlichen Titel. Er übt ein mit der Krone verbundenes Recht aus und darum sind solche Handlungen auch Regierungshandlungen und mithin der ministeriellen Mitwirkung bedürftig. Es fehlt auch für eine ministerielle Verantwortung durchaus nicht an einem Gegenstande. Der Minister übernimmt durch die Gegenzeichnung königlicher Entschließungen, welche sich auf die Ausübung der Kirchengewalt beziehen, die Haftung dafür, daß durch dieselben die verfassungsmäßigen Rechte der Staatsgewalt nicht beeinträchtigt und die verfassungsmäßigen Rechte der Kirche nicht verletzt werden [3]).

Die hier vertretene Ansicht thut der Selbständigkeit der protestantischen Kirche und der Scheidung zwischen Kirchengewalt und Staatsgewalt keinen Abtrag. Der verfassungsmäßigen Stellung der protestantischen Kirche erwächst vielmehr eine Gewähr, wenn für die Ausübung der Rechte der Kirchengewalt, welche dem unverantwortlichen Träger der Staatsgewalt zustehen, die allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätze über das Erforderniß ministerieller Mitwirkung als anwendbar erachtet werden.

Die Trennung der beiden Gewalten kömmt in der Verschiedenheit der Organe zu deutlicher Ausprägung, welche zur Wahrnehmung der Kirchenhoheit und der Kirchengewalt eingesetzt sind. Die Verfassung [4]) bestimmt ausdrücklich, daß die Kirchenhoheit auch der prote-

---

[1]) Anhang II § 19.

[2]) E. Mayer a. a. O. S. 171.

[3]) Uebereinstimmend die Aeußerungen oben S. 96 (Abg. v. Scheurl) und 100 (Oberconsistorium), ferner A. v. Scheurl in der Zeitschr. f. Kirchenrecht XVIII S. 443 f. Anders E. Mayer a. a. O. S. 170 f.

[4]) Anhang II § 10.

stantischen Kirche gegenüber von den nemlichen Staatsbehörden zu handhaben ist, von welchen sie gegenüber den anderen Glaubensgesellschaften ausgeübt wird.

Der Bestand der landesherrlichen Kirchengewalt über die protestantische Kirche knüpft zwar thatsächlich an einen Satz der evangelischen Kirchenlehre an; rechtlich aber ruht er auf einem Satze des Staatsrechtes. Und ebenso verhält es sich mit der Art der Ausübung dieser Gewalt. Es wird hiebei der kirchlichen Auffassung Rechnung getragen, daß ein nicht evangelischer Landesherr die Kirchengewalt nicht persönlich handhaben solle. Aber es geschieht dies nicht in dem Sinne, als ob sich der Gesetzgeber dadurch rechtlich als gebunden erachtet hätte, wie denn jene Auffassung nicht ohne erhebliche Ausnahmen zum geltenden Rechte geworden ist[1]).

Die Verfassung sagt, daß der „oberste Episcopat und die daraus hervorgehende Leitung der protestantischen inneren Kirchenangelegenheiten" „durch ein selbständiges Oberconsistorium" ausgeübt werden soll. Sie fügt aber bei, daß dieses Oberconsistorium dem Staatsministerium des Innern, jetzt also jenem für Kirchen- und Schulangelegenheiten, unmittelbar untergeordnet sein solle. Dies wird an anderer Stelle mit dem Beifügen wiederholt, daß „hienach" das Oberconsistorium von dem Ministerium Aufträge und Befehle empfange und an dasselbe Berichte erstatte.

Bereits aus den früheren Darlegungen[2]) hat sich ergeben, zu welchen Schwierigkeiten diese Bestimmungen geführt und wie dieselben ihre Lösung gefunden haben. Dies enthebt uns jedoch nicht der Aufgabe, den Inhalt jener Vorschriften selbständig zu untersuchen[3]). Es kömmt dabei, dies ist sehr zu betonen, nicht darauf an, ob die Ergebnisse, zu welchen man gelangt, dem widersprechen oder dem gemäß sind, was als gemeines protestantisches Kirchenrecht gelehrt wird. Es kömmt für eine staatsrechtliche Darstellung lediglich darauf an, was der Wille des bayerischen Gesetzgebers ist.

---

[1]) Ebenso wie die gesetzliche Geltung des Concordates, soweit ihm solche zukommt, nicht auf der Vereinbarung mit dem Papste, sondern auf einseitigem Akte der Staatsgewalt beruht, ist auch die gesetzliche Geltung des Protestantenedictes nicht von dessen Einklange mit kirchlichen Lehren abhängig.

[2]) Oben S. 90 ff.

[3]) Vgl. zum Folgenden E. Mayer a. a. O. S. 172 ff.

Aus der Entstehungsgeschichte des II. Anhanges zur II. Verfassungsbeilage ist für unsern Zweck wenig Gewinn zu ziehen. Die hierüber bereits oben gegebenen Aufschlüsse zeigen dies zur Genüge. Es bleibt hienach in der Hauptsache nichts übrig, als das geschaffene Recht aus sich selbst, aus seinem Wortlaute und Zusammenhange, auszulegen.

Der zunächst entscheidende Satz der Verfassung ist der, daß der oberste Episcopat, die Kirchengewalt, durch ein selbständiges Oberconsistorium ausgeübt werden soll. Dieser Satz spricht, wie sich zeigen wird, keine ausnahmslose Regel aus. Vorerst handelt es sich jedoch um den Inhalt der Regel.

Auf das Wort „selbständig" kömmt, so sehr dasselbe betont worden ist, für die Auslegung nichts an. Es bedeutet zweifellos nichts als den Gegensatz zur früheren Ministerialsection [1]).

Das Entscheidende ist etwas Anderes. Die Verfassung überträgt mit klaren Worten den obersten Episcopat dem Oberconsistorium zur Ausübung. Wäre der Sinn der Sätze, welche die Unterordnung des Oberconsistoriums unter das Ministerium aussprechen, der, daß das Oberconsistorium in Bezug auf die Ausübung des Episcopats beliebige Befehle vom Ministerium erhalten könne, so wäre der Hauptsatz wieder aufgehoben, welcher an der Spitze des Protestantenedicts steht. Die Verfassung hätte dann sagen müssen, der oberste Episcopat werde durch das Ministerium mittels des Oberconsistoriums und der Consistorien ausgeübt. Wer den obersten Episcopat ausübt, der kann in dieser Thätigkeit keinen weitern Obern über sich haben. Das liegt im Begriffe der obersten Gewalt auch da, wo sie rechtlich übertragene Gewalt ist. Die Unterordnung, von welcher die Verfassung spricht, kann sich also nur auf die Dienstaufsicht sowie auf diejenigen Fälle beziehen, wo die verfassungsmäßige Regel durchbrochen ist. Weiterhin aber will durch jene Bestimmungen zum Ausdrucke gebracht werden, daß die staatliche Kirchenhoheit dem Ober-

---

[1]) Vgl. oben S. 89 Anm. 2. Der Möglichkeit, daß dies die Meinung sein könne, verschließt sich auch A. v. Scheurl, die verfassungsmäßige Stellung der evang.-luth. Kirche ꝛc. S. 14, nicht, während J. Stahl, die Kirchenverfassung nach Recht und Lehre der Protestanten, 2. Ausg., Erlangen 1862, S. 368 Anm. 33 diese Auslegung einfach als „unstatthaft" erklärt. Das hilft aber nichts gegen die Thatsache, daß dies wirklich der Sinn ist, den der Gesetzgeber dem Worte beigelegt hat.

consistorium gegenüber nur durch die höchste Stelle, nicht durch die untergebenen Staatsverwaltungsbehörden ausgeübt werden kann. In derselben Art, wie die Consistorien den Regierungen [1]), ist hier das Oberconsistorium dem Ministerium untergeordnet [2]).

Diese Auffassung wird noch durch andere, gewichtige Erwägungen unterstützt.

Die II. Verfassungsbeilage geht bei ihren Bestimmungen davon aus, daß dieselben gleichmäßig auf alle Glaubensgesellschaften Anwendung finden sollen, soweit sie nicht selbst Ausnahmen macht. Insbesondere wird die Staatsaufsicht für alle Glaubensgesellschaften in gleicher Weise geregelt. Der Schluß der II. Verfassungsbeilage geht ferner davon aus, daß ihre Bestimmungen durch die Bestimmungen der beiden Anhänge keine Aenderung erleiden sollen.

Das Recht, welches der II. Anhang für die protestantische Kirche schafft, muß also ein solches sein, daß die Vorschriften der II. Verfassungsbeilage auf sie in all dem, was für die öffentlichen Glaubensgesellschaften allgemein bestimmt ist, anwendbar sind.

Wäre nun der Inhalt des II. Anhanges der, daß die Kirchengewalt in der protestantischen Kirche ganz und voll auch der Ausübung nach dem Könige und dem verantwortlichen Minister für Kirchenangelegenheiten zustehen würde, so würde die II. Verfassungsbeilage der protestantischen Kirche gegenüber zu einem erheblichen Theile ihren Sinn verlieren. Ist das Oberconsistorium weiter nichts als ein gehorchendes Vollzugsorgan des Ministeriums, so bleibt für eine Staatsaufsicht kein Raum. Die oberste Staatsaufsicht, von welcher die II. Verfassungsbeilage redet, hat nur unter der Voraussetzung eine Bedeutung, daß Staatsgewalt und Kirchengewalt wenigstens der Ausübung nach und wenigstens theilweise getrennt sind. Fallen sie thatsächlich ganz zusammen und sind sie also nur in der Idee geschieden, so ist nichts zu beaufsichtigen. Denn König und Minister müßten dann sich selbst beaufsichtigen.

So viel der II. Anhang zur II. Verfassungsbeilage auch sonst an Klarheit zu wünschen lassen mag, daß ihm derartiges nicht vor-

---

[1]) Anhang II § 16.

[2]) Die richtige Ansicht wird auch von Spies, Beleuchtung der Verf. Urk. S. 261 und E. v. Moy, Staatsrecht des Königreichs Bayern I, 1 S. 370 Anm. vertreten. Vgl. ferner Fr. Chr. K. Schunck, Staatsrecht des Königreichs Baiern I S. 693.

geschwebt hat, gibt er deutlich zu erkennen. Er unterscheidet[1]) unter offensichtlicher Bezugnahme auf die II. Verfassungsbeilage zwischen der staatlichen Kirchenhoheit und der Ausübung des Episcopates, der Leitung der inneren Kirchenangelegenheiten. Letztere soll dem Oberconsistorium zukommen; die Kirchenhoheit soll auch der protestantischen Kirche gegenüber durch die Kreisregierungen und das Ministerium gehandhabt werden.

Es mag sehr wohl sein, daß der Verfasser des II. Anhanges sich all das nicht hinlänglich zurecht gelegt hat; aber es ist vollkommen genügend, daß der logische Zusammenhang des erlassenen Gesetzes ein sicheres Ergebniß liefert.

Die dargelegte Regel ist aber in erheblichem Umfange durch Ausnahmen durchbrochen. Der König hat in der Verfassung eine Reihe von Gegenständen seiner Entschließung vorbehalten[2]). In diesen Fällen hat das Oberconsistorium mittels gutachtlichen Berichtes die königliche Entscheidung zu erholen. Nach dem sehr deutlichen Wortlaute der Verfassung[3]) ist kein Zweifel, daß hier die königliche Entscheidung durch das Gutachten des Oberconsistoriums rechtlich nicht beschränkt ist[4]). Es hilft nichts, daß man[5]) dies als einen Widerspruch „gegen die Fundamentalsätze des protestantischen Kirchenrechts und die unveräußerlichen Rechte der protestantischen Kirche" erklärt hat. Die Geltung des bayerischen Staatsrechtes ist nicht davon abhängig, ob es mit kirchlichen Anschauungen im Einklange steht oder nicht. Es ist sonach irrig, die Stellung des Königs in diesen Angelegenheiten dahin aufzufassen, als ob er nur die Anträge des Oberconsistoriums verwerfen, selbst aber ohne Zustimmung desselben nichts verfügen könne[6]).

---

[1]) §§ 10, 11.

[2]) Vgl. über die sog. Reservatrechte der Landesherren auch A. v. Scheurl, Sammlung kirchenrechtlicher Abhandlungen, Erlangen 1872, S. 307 ff., 411 ff.

[3]) Anhang II § 19.

[4]) Ich vermag hier nicht mit W. Kahl, die Selbständigkeitsstellung der prot. Kirche in Bayern S. 42 ein „Schweigen unseres Gesetzes" anzunehmen, in Folge dessen „das gemeine Recht die einzige Ergänzungsquelle für die Auslegung und die Praxis abgeben soll."

[5]) J. Stahl, die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten, 2. Ausg., Erlangen 1862, S. 369 f.

[6]) Uebereinstimmend mit der hier vertretenen Ansicht E. Mayer a. a. O. S. 173 ff. Für den entgegengesetzten Standpunkt vgl. insbes. A. v. Scheurl,

Die Umschreibung der Fälle, welche dem Könige zur Entscheidung vorbehalten sind, ist eine nicht sehr befriedigende. Zum Theile wird als Kennzeichen eine formale Zufälligkeit aufgestellt, so wenn die Ergebnisse allgemeiner Synodalversammlungen, oder Fälle, wo ein Benehmen mit anderen Staatsministerien erforderlich ist, aufgeführt werden. Ferner ist die Anordnung außerordentlicher Synodalversammlungen dem Könige vorbehalten.[1])

In das Bereich der königlichen Entscheidung gehören außerdem „alle Gegenstände neuer organischer kirchlicher Einrichtungen und allgemeiner Verordnungen.“[2]) Diese Vorschrift läßt den kirchlichen Satz unberührt, wonach Aenderungen in der Lehrverwaltung der Zustimmung der Gesammtkirche bedürfen.[3]) Dem ist nunmehr durch die königliche Entschließung vom 1. August 1881[4]) Rechnung getragen, welche bestimmt, „daß alle allgemeinen und bzw. neuen organischen kirchlichen Einrichtungen und Verordnungen, welche sich auf Lehre, Liturgie, Kirchenordnung und Kirchenverfassung beziehen, ohne Vernehmung und Zustimmung der Generalsynoden künftig nicht getroffen werden sollen.“

Weitere Gegenstände des landesherrlichen Vorbehaltes sind gewisse Anordnungen über allgemeine Gebete und Feste, geistliche Personalangelegenheiten, Pfarreiangelegenheiten, „Annahme neuer Stiftungen zu kirchlichen Zwecken,“[5]) Ehedispense.[6])

---

die verfassungsmäßige Stellung der evangel.-luther. Kirche in Bayern 2c., Erlangen 1872, S. 12 ff.

Schon E. v. Moy, Staatsrecht des Königreichs Bayern I, 1 S. 374 mit 377 Anm. m hat darauf aufmerksam gemacht, „daß die einzelnen Bestimmungen des § 19 fast sämmtlich auf ebensoviele §§ der II. Beil. zur Verf. Urk., die ihren politischen Grund nachweisen, sich zurückführen lassen.“

1) Anhang II § 19 g, h, k.

2) Anhang II § 19 a.

3) Vgl. A. v. Scheurl a. a. O. S. 44 ff.

4) Weber XV S. 385. Ziff. III.

5) „Mit Vorbehalt der Competenz der Kreisregierungen in Ansehung der administrativen Beziehungen.“ Dieser Zusatz wurde auf Anregung Holler's gemacht, der bemerkte, es würde „eine Collision eintreten“, wenn die Bestimmung nicht auf die „rein geistigen Beziehungen“ beschränkt würde. Die Bestimmung ist dem § 85 der Instruction für das Generalconsistorium vom 8. Septbr. 1809 nachgebildet und gibt eigentlich keinen rechten Sinn. Von „Annahme“ kann nur bei Zuwendungen an die Kirche als Ganzes, nicht bei Stiftungen die Rede sein. Die Genehmigung von Stiftungen aber ist Staatssache.

6) Anhang II § 19 b, f, i.

Die protestantische „Gesammtgemeinde," welche nach der Verfassung unter dem obersten Episcopate vereinigt war, umfaßte mit Erstreckung über das ganze Königreich zwei Glaubensbekenntnisse, das lutherische und das reformirte. Die II. Verfassungsbeilage spricht daher auch[1]) von den „in dem Königreiche bestehenden drei christlichen Glaubensconfessionen."

In der Pfalz[2]) war schon vor Erlaß der Verfassungsurkunde eine Bewegung in Gang gekommen, welche auf Vereinigung dieser beiden Bekenntnisse abzielte. Auf Grund der Beschlüsse einer Generalsynode zu Kaiserslautern, welche im August 1818 versammelt war, kam eine Vereinigungsurkunde der „protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche" der Pfalz zu Stande, welche unterm 10. Oktober 1818 die königliche Bestätigung erhielt.[3])

Indessen blieb die rechtliche Verbindung der pfälzischen und der diesseitigen protestantischen Kirche unter dem durch den König und das Oberconsistorium ausgeübten obersten Episcopate noch ein Menschenalter hindurch aufrecht.

Das Verfassungsgesetz vom 4. Juni 1848[4]) verfügte jedoch:[5])

„Die Staatsregierung ist ermächtigt, den Consistorialbezirk Speyer nach Vernehmung des protestantischen Oberconsistoriums von dem Wirkungskreise desselben auszunehmen und dem mit den Kirchenangelegenheiten beauftragten Staatsministerium unmittelbar unterzuordnen, wenn die Generalsynode des genannten Consistorialbezirkes einen hierauf gerichteten Antrag stellt."

Letzteres geschah noch im Oktober des nemlichen Jahres.[6]) Eine königliche Entschließung vom 11. Mai 1849,[7]) welche an das Consistorium Speyer erging, genehmigte die beantragte Trennung und sprach aus: „Ihr habt hienach von nun an in den durch den § 19 des II. Anhangs zur II. Verfassungsbeilage bestimmten Fällen euere

---

[1]) § 24.

[2]) Ueber die protestantische Kirchenverfassung unter französischer Herrschaft und weiter bis 1818 vgl. H. Wand, Handbuch der Verfassung und Verwaltung der protest.-evangel.-christlichen Kirche der Pfalz, 2. Aufl., S. 81 ff.

[3]) Döllinger VIII S. 1280. Vgl. hieher Wand a. a. O. S. 43 ff.; auch Weber I S. 736.

[4]) Vgl. oben S. 94 ff.

[5]) Art. III Abs. I.

[6]) Vgl. H. Wand a. a. O., 1. Aufl., Speyer 1859, S. 124.

[7]) Ebenda S. 125.

gutachtlichen Berichte unmittelbar an Unser Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten zu erstatten und durch dieses Unsere Allerhöchste Entschließung zu erholen, überhaupt aber das oberste Episcopat für die vereinigte protestantische Kirche der Pfalz nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde in derselben Ausdehnung auszuüben, in welcher es Unserem protestantischen Oberconsistorium für die protestantische Kirche des ganzen Königreichs bisher zugestanden hat."

Damit war die rechtliche Sonderung der protestantischen „Gesammtgemeinde" in zwei Glaubensgesellschaften mit eigenen Gebieten und völlig getrennter Verfassung vollzogen. [1])

Als Folge dieser Sonderung ergibt sich aus den früher [2]) dargelegten Grundsätzen über die Glaubensangehörigkeit, daß die Angehörigen der einen der beiden Kirchen, wenn sie in das Gebiet der andern übersiedeln, von Rechts wegen deren Angehörige werden. Es ergibt sich ferner, daß keine der beiden Kirchen im Gebiete der anderen eine geistliche Gewalt ausüben kann. Dies schon deswegen nicht, weil sie dort rechtlich keine anderen Angehörigen haben kann, als solche Personen, die sich vorübergehend aufhalten. [3])

In den Landestheilen rechts des Rheines nehmen die reformirten

---

[1]) Vgl. hierüber oben S. 112 Anm. 2. — Die pfälzische Generalsynode von 1848 hatte gewünscht, es möchten je zwei Abgeordnete der Generalsynode rechts des Rheins den Sitzungen der pfälzischen und je zwei Abgeordnete der pfälzischen Generalsynode den Sitzungen der diesseitigen Generalsynode mit berathender Stimme und dem Rechte der Antragstellung beiwohnen. Die königliche Entschließung vom 11. Mai 1849 wies jedoch darauf hin, daß die diesseitige Generalsynode einen „derartigen Anschluß" abgelehnt habe und die Sache hiemit erledigt sei.

[2]) Oben S. 134.

[3]) Mit dieser Frage steht der Antrag der diesseitigen Generalsynode von 1881 im Zusammenhange, daß die in der Pfalz garnisonirenden Soldaten lutherischen Bekenntnisses aus den Landestheilen rechts des Rheins durch Reiseprediger der diesseitigen Kirche „seelsorgerlich und sacramentlich bedient werden." Vgl. die Erörterungen in den Verh. der ver. Generalsynode zu Bayreuth im Jahre 1881 S. 174 ff., 186 ff., welche übrigens rein theologisch sind. Die pfälzische Generalsynode von 1881 verwahrte sich dagegen entschieden. Gedr. Prot. S. 26 f. Die k. Entschl. vom 2. November 1882 (M.Bl. f. K. u. Sch. Ang. S. 241), B, IX lehnte den Antrag ab, insbesondere mit Rücksicht „auf die dagegen überhaupt bestehenden erheblichen Bedenken." Vgl. auch die k. Entschl. vom gl. T. (ebenda S. 249) an das Consistorium Speyer unter C, III.

Gemeinden eine eigenthümliche Sonderstellung ein. [1]) Ueber die Entwickelung dieser Verhältnisse ist Folgendes zu bemerken.

Die reformirten Gemeinden rechts des Rheines waren bei dem Uebergange der betreffenden Gebietstheile an Bayern unter sich in keinerlei organischer Verbindung gestanden, sondern zunächst nur den Decanaten und Consistorien unterstellt, in deren Bezirken sie lagen. [2])

Das Protestantenedict hielt an der Unterwerfung der lutherischen und reformirten Gemeinden unter ein und dasselbe Kirchenregiment fest, welche zur Zeit der Verkündigung des Edictes vollzogen war. Es bestimmte mit Rücksicht darauf, [3]) daß dem Oberconsistorium auch ein reformirter Rath anzugehören habe.

In der Mitte der fünfziger Jahre machte das Verlangen der Reformirten nach Wiederherstellung ihrer früheren kirchlichen Selbstständigkeit mit steigender Lebhaftigkeit sich geltend.

Die geforderte Theilung der kirchlichen Leitung wurde von der Staatsregierung als verfassungsmäßig unstatthaft abgelehnt, da die allgemeine Kirchenleitung durch das Oberconsistorium und die Unterordnung der diesseitigen reformirten Gemeinden unter den allgemeinen Consistorialverband auf den Bestimmungen des II. Anhanges zur II. Verfassungsbeilage beruhe.

Nach mehrjährigen Verhandlungen wurde jedoch den Wünschen der Reformirten soweit Rechnung getragen, als diese Bitten auf Gewährung einer eigenen Synode mit bestimmten Befugnissen zur freien Berathung und Ordnung ihrer inneren kirchlichen Angelegenheiten gerichtet waren. [4])

---

[1]) Vgl. J. Silbernagl a. a. O. S. 190 ff. und die dort S. 190 Anm. genannten Schriften, Günther, Amtshandbuch für die protestant. Geistlichen ꝛc. I S. 823—854.

[2]) Die reformirten Gemeinden Frankens bezeichneten in ihrer Vorstellung vom 5. September 1844, mit welcher sie zuerst eine selbständigere Stellung — ein reformirtes Decanat — zu erlangen suchten, als Grundlage ihrer früheren kirchlichen Ordnung die kurpfälzische Kirchenordnung von 1563, welche eine den deutsch- und französisch-reformirten Gemeinden in Bayern gemeinsame geworden sei.

Die Aufnahmeurkunden für die Reformirten haben Seitens der bayerischen Regierung nie eine ausdrückliche Anerkennung gefunden.

[3]) § 2 b.

[4]) Königliche Entschl. vom 26. Februar 1853, Min. Entschl. vom 12. Juli 1855. Günther, Amtshandbuch für die prot. Geistlichen ꝛc. I S. 823, 826, vgl. auch S. 828.

Durch die königliche Entschließung vom 26. Februar 1853 wurde der Wirkungskreis der reformirten Synode und des leitenden Organes, welches von ihr zu wählen ist, des Moderamen, genau festgesetzt.

Die evangelisch-reformirte Kirche rechts des Rheines ist mithin zwar im Uebrigen von der evangelisch-lutherischen Kirche getrennt; das Kirchenregiment aber wird für beide durch das Oberconsistorium gehandhabt.

Hienach gestaltet sich die evangelische Kirchenverfassung Bayerns folgender Maßen.

Der oberste Episcopat des Königs wird in den bereits angegebenen Grenzen rechts des Rheines durch das Oberconsistorium, für die pfälzische Kirche durch das Consistorium in Speyer ausgeübt.

Das Oberconsistorium hat collegiale Verfassung. Es besteht aus einem Präsidenten und vier Räthen, wovon einer weltlich ist. [1]) Sein Wirkungskreis ist des Näheren durch die Verfassungsurkunde theils unmittelbar theils mittels Verweisung auf die älteren Vorschriften von 1808 und 1809 bestimmt, welche oben [2]) bereits erwähnt wurden. [3])

Dem Oberconsistorium unterstehen die beiden Consistorien in Ansbach und Bayreuth. [4]) Dieselben sind gleichfalls Collegien und bestehen aus einem Vorstande und drei Räthen, wovon einer weltlich ist. [5]) Vorstand ist der Regierungsdirector oder älteste Rath protestantischen Bekenntnisses bei der Kreisregierung. Ihr Wirkungskreis bemißt sich gleichfalls nach dem Protestantenedicte und den genannten älteren Vorschriften. [6])

---

[1]) Anhang II §§ 2, 3, 20 ff. Vgl. auch Weber IV S. 11 (Ziff. 4), 542.

[2]) S. 84 ff.

[3]) Anhang II §§ 7 ff., 10 ff., 15, 18 ff. Günther, Amtshandbuch &c. I S. 538 ff.

[4]) Ueber deren Sprengel (Ansbach: Mittelfranken, Schwaben; Bayreuth: Niederbayern, Oberpfalz, Ober- und Unterfranken) Verordn. vom 7. März 1838 (Weber III S. 232). Ueber die Zutheilung des Untermainkreises zum Consistorialbezirke Bayreuth allg. Intell. Bl. 1820 S. 8. Ueber Oberbayern (Decanat München) unten S. 268.

[5]) Anh. II §§ 4, 5. — Ueber standesherrliche Mediatconsistorien (Verf. Beil. IV §§ 44, 48) und deren Beseitigung Weber IV S. 256.

[6]) Anh. II §§ 8, 9, 10 ff., 15 ff., 20 ff. Weber I S. 757. Ueber die Pfarrunterstützungsanstalten (Anhang II § 9) s. Günther, Amtshandbuch &c. IV S. 456 ff., dann Weber I S. 387, 449, 706; II S. 357, 381, 467, 655; III S.

Außerdem ist das reformirte Moderamen dem Oberconsistorium unterstellt.[1])

Das Consistorium zu Speyer hat Collegialverfassung und besteht aus einem „selbständigen Vorstande" (Consistorialdirector) und drei Räthen, wovon einer weltlich ist.[2])

Seine Zuständigkeit entspricht jener des Oberconsistoriums und der Consistorien rechts des Rheins.[3])

Die sämmtlichen Mitglieder des Oberconsistoriums und der Consistorien werden vom Könige ernannt und haben die Rechte pragmatischer Staatsdiener. Der Aufwand für diese Behörden wird aus der Staatskasse bestritten.[4])

In beiden evangelischen Kirchen besteht verfassungsmäßig die Einrichtung von Generalsynoden. Die Verfassung[5]) schreibt vor, daß alle vier Jahre eine allgemeine Synode am Sitze des Consistoriums gehalten werden soll. Die Leitung steht einem Mitgliede des Oberconsistoriums, bzw. des Consistoriums Speyer[6]) zu. Ein königlicher Commissär wohnt den Verhandlungen bei.[7])

325, XV S. 491 und Amtsbl. d. k. St. Min. d. Innern f. Kirchen- und Schulangel. 1890 S. 32.

[1]) Vgl. die oben angef. Entschl. und Min. Entschl. vom 27. Juni 1856 Günther, Amtshandbuch 2c. I S. 828.

[2]) Anhang II § 4, Ges. vom 4. Juni 1848 Art. III Abs. II.

[3]) Ueber die pfälz. Pfarrunterstützungsanstalten Wand, Handbuch der Verfassung und Verwaltung der prot.-evangel.-christl. Kirche der Pfalz, 2. Aufl., S. 627 ff., Amtsbl. d. Staatsminist. d. Innern f. K. u. Schulangel. 1882 S. 249, 269, 1887 S. 109.

[4]) Anhang II §§ 3, 5. Man suchte, trotz der Verfassungsbestimmung, früher hieran zu sparen, indem man Rathsstellen und Pfarrämter — selbst beim Oberconsistorium — vereinigte. Vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1827/28 Prot. Bd. XV S. 573 ff., 814 f., XVII S. 545 (Ziff. 10); Repertorium über die Verh. d. K. d. Abg. 1831 S. 459. Diese Vereinigungen sind längst aufgehoben und es sind mit geistlichen Consistorialrathsstellen nur noch Hauptpredigerstellen verbunden.

[5]) Anhang II § 7.

[6]) Die abweichenden Vorschriften in §§ 5—7 der Gesch. Ordn. für die pfälz. Generalsynode stehen mit der Verfassung nicht im Einklange. Vgl. k. Entschl. vom 15. Mai 1879 A Ziff. III (Min. Bl. f. K. u. Schulang. S. 107); H. Wand, Handbuch der Verfassung und Verwaltung der prot.-evang.-christlichen Kirche der Pfalz, 2. Aufl., S. 130 ff. Die „weitere Allerhöchste Entschließung", welche durch die angef. Entschließung vom 15. Mai 1879 in Aussicht gestellt wurde, ist nicht ergangen, eine Gesetzesvorlage wegen Aufhebung des § 7 des II. Anhangs zur II. Verf. Beil. für die evangelische Kirche der Pfalz nicht erfolgt.

[7]) Vgl. hieher k. Entschl. vom 28. Oktober 1824 (Döllinger VIII S.

Als Gegenstand der Berathungen der Generalsynoden waren in der Verfassungsurkunde nur die inneren Kirchenangelegenheiten bezeichnet. [1]) Nach dem Verfassungsgesetze vom 4. Juni 1848 [2]) dagegen erstreckt sich die Berathung „über Angelegenheiten der protestantischen Kirche des Königreichs Bayern.“ [3])

Für die protestantische Kirche rechts des Rheines hat die königliche Entschließung vom 1. August 1881 in dem bereits oben [4]) erwähnten Umfange ein Zustimmungsrecht der Generalsynoden begründet. Für die Pfalz ist ein derartiges Zustimmungsrecht der Generalsynoden bereits in der Vereinigungsurkunde von 1818 anerkannt. [5])

Für die diesseitige protestantische Kirche hat ferner das Verfassungsgesetz vom 4. Juni 1848 [6]) es als statthaft erklärt, daß die beiden Generalsynoden der Consistorialbezirke Ansbach und Bayreuth „auf Antrag des Oberconsistoriums mit königlicher Genehmigung in eine ungetrennte, an einem geeigneten Orte in einem dieser Bezirke

---

1299, Weber II S. 218) Ziff. 1, 2, dann die in der folgenden Anm. angef. Entschl. vom 13. April 1845 und 22. April 1846.

[1]) Ueber Beschwerden wegen Auslegung des § 7 des Protestantenedictes, welche zu Folge des Gesetzes vom 4. Juni 1848 kein gegenwärtiges Interesse mehr bieten, vgl. die k. Entschl. vom 13. April 1845 und 22. April 1846 Ziff. I (Döllinger XXIII S. 367, 372, Weber III S. 606), dann Min. Entschl. vom 29. April 1846 Ziff. 4 (Döllinger XXIII S. 370, Weber III S. 609), F. J. Stahl, Rechtsgutachten über die Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmäßiger Rechte der Protestanten im Königreiche Bayern, Berlin 1846, S. 91 ff., die Beschwerdevorstellungen der Mitglieder der prot. Generalsynoden 2c., St. Gallen und Bern 1846, S. 1 ff. Diese Beschwerden wurden auch bei der K. d. Abg. 1845/46 vorgebracht, aber mit Hinblick auf die letztgenannte Entschließung als erledigt erachtet. Beil. Bd. VII S. 283 ff., dann S. 252 ff., 340 f., Prot. Bd. X S. 320, 506 ff., 512 f.

[2]) Art. II.

[3]) Ueber die Stellung der Consistorialmitglieder zu den Generalsynoden k. Entschl. vom 2. Juni 1836 (Weber III S. 63).

[4]) S. 99.

[5]) § 17 Abs. V derselben sagt: „Die von der gegenwärtigen Generalsynode festgesetzten und von Seiner Königlichen Majestät auf den Antrag des Oberconsistoriums genehmigten Bestimmungen über Lehre, Ritus, religiösen Schulunterricht, Kirchenvermögen und Kirchenverfassung können auf keine Art ohne die Zustimmung der künftigen Synode des Rheinkreises Abänderungen erleiden, noch denselben etwas Entgegenlaufendes verordnet werden.“

[6]) Art. I.

abzuhaltende Versammlung vereinigt werden." [1]) Von dieser gesetzlichen Ermächtigung wurde Gebrauch gemacht. Nunmehr ist durch die königliche Entschließung vom 1. August 1881 [2]) ausgesprochen, „daß einstweilen und bis auf Weiteres unbeschadet etwaiger besonderer Verfügung" die Generalsynoden „in einer ungetrennten Versammlung abgehalten werden." Die Bestimmung des Ortes der Tagung hat sich der König vorbehalten.

Ueber die Zusammensetzung der diesseitigen Generalsynoden entscheidet die Wahlordnung vom 31. Juli 1853 [3]), über den Geschäftsgang die Geschäftsordnung vom 31. August 1853 [4]), beide mit einigen späteren Aenderungen.

Durch Verordnung vom 25. Juni 1887 [5]) ist die Bildung eines Synodalausschusses verfügt worden, der „das k. Oberconsistorium auf dessen Erforderung in wichtigen Angelegenheiten mit seinem rathsamen Gutachten zu unterstützen" hat. Dessen Berathungen finden, und zwar wenigstens einmal zwischen zwei Generalsynoden, am Sitze des Oberconsistoriums statt.

Den reformirten Pfarrgemeinden ist durch königliche Entschließung vom 26. Februar 1853 [6]) gestattet, für ihre Kirchenangelegenheiten eine besondere Synode zu bilden. Diese Synode ist jährlich einmal abzuhalten; ein außerordentlicher Zusammentritt bedarf königlicher Genehmigung. Die reformirten Gemeinden nehmen an den General- und Diöcesansynoden der protestantischen Landeskirche nicht Theil.

Für die pfälzische Generalsynode gelten die revidirte Wahlordnung vom 17. Juni 1876 und die Geschäftsordnung vom 15. Mai

---

[1]) Die Vereinigung der Generalsynoden wurde schon 1831 von der K. d. Abg. beantragt. Die K. d. R.R. versagte ihre Zustimmung. Repertorien von 1831 K. d. Abg. S. 595, K. d. R.R. S. 245.

[2]) Ziff. II.

[3]) Geändert durch die k. Entschl. vom 7. Februar 1861, Min. Entschl. vom 20. September 1871 und k. Entschl. vom 31. December 1890. Günther, Amtshandbuch ꝛc. I S. 753, Weber IV S. 583, V S. 630; M.Bl. f. K. u. Sch. Ang. 1891 S. 1.

[4]) Geändert durch k. Entschl. vom 17. August 1876. Günther, Amtshandbuch ꝛc. I S. 802, Weber IV S. 588, XI S. 632.

[5]) M.Bl. f. K. u. Sch.Ang. S. 197.

[6]) Günther, Amtshandbuch ꝛc. I S. 823.

1879. Auch hier besteht die Einrichtung eines ständigen Ausschusses nach einer Verordnung vom 17. Juni 1876 [1]).

Die Consistorialbezirke sind in Decanatsdistricte [2]) eingetheilt [3]). Die Bildung dieser Districte ist Gegenstand „gemischter Natur [4])". Die Decane werden vom Könige ernannt [5]).

Das Decanat München, zu dessen Sprengel sämmtliche protestantischen Kirchengemeinden von Oberbayern gehören, steht unmittelbar unter dem Oberconsistorium [6]), die übrigen Decanate stehen unter den Consistorien [7]).

Die Pfarrer nnd Pfarrverweser eines Decanates bilden ein Capitel mit einem gewählten Senior, welcher Stellvertreter des Decanes ist [8]).

Die Verfassungsurkunde [9]) schreibt vor, daß für die Decanate Diöcesansynoden bestehen und jährlich am Decanatssitze abgehalten werden sollen. Deren Wirkungskreis, der wesentlich ein berathender ist, ist für beide Kirchen verschieden geregelt. Für die protestantische Kirche rechts des Rheins mit Ausnahme der reformirten Gemeinden [10]) ist hauptsächlich die Wahl- und Diöcesansynodalordnung vom 26. und 30. August 1851 [11]) maßgebend; für die vereinigte Kirche der Pfalz die revidirte Wahlordnung vom 17. Juni 1876 und die revidirte

---

[1]) Wand, Handbuch rc., 2. Aufl., S. 70, 76, 130; die Wahlordnung auch Ztschr. f. Kirchenrecht XVI S. 456.

[2]) Früher Kircheninspectionen (Inspectionsbezirke) im Untermain- und Rheinkreise. S. F. Chr. K. Schunck, Staatsrecht des Königreichs Baiern I S. 676.

[3]) S. auch Anhang II § 6. Den Decanen obliegen die Kirchenvisitationen nach Anhang II § 7. Vgl. im Allgemeinen Döllinger VIII S. 1354 ff. Weber I S. 311, 341, 398, III S. 270, IV S. 186, 389, Günther a. a. O. I S. 619 ff., Wand a. a. O. S. 109 ff., J. Silbernagl a. a. O. S. 133 ff, 196 ff.

[4]) Verf. Beil. II § 76 Abs. II e.

[5]) Weber III S. 62.

[6]) Verordn. vom 7. März 1838 (Weber III S. 232) Ziff. 3.

[7]) Anhang II § 17.

[8]) Vgl. Günther a. a. O. I S. 686 ff., Wand a. a. O. S. 123 ff., J. Silbernagl a. a. O. S. 138 ff., 199.

[9]) Anhang II § 7.

[10]) Vgl. oben S. 267.

[11]) Weber IV S. 294. S. das Nähere bei Günther a. a. O. I S. 739 ff., 748 ff., auch J. Silbernagl a. a. O. S. 181 ff.

Geschäftsordnung vom 25. September 1877. In der Pfalz bestehen ständige Ausschüsse der Diöcesansynoden [1]).

Das unterste kirchliche Amtsgebiet ist auch für die evangelischen Kirchen der Pfarrsprengel. Die Bildung und Aenderung der Pfarreien unterliegt zunächst den allgemeinen Verfassungsgrundsätzen [2]). Es kann also auch hier wie bei der katholischen Kirche die Anregung von der geistlichen Stelle oder von der Kreisregierung ausgehen [3]). Nur ist die schließliche Geschäftserledigung in soferne eine andere, als die Verhandlungen durch das Consistorium dem Oberconsistorium und durch dieses dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, vom pfälzischen Consistorium aber unmittelbar dem Ministerium vorzulegen sind. Letzteres erholt die königliche Entschließung [4]).

Die verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeiten sind hier dieselben, wie sie oben für die katholische Kirche erwähnt wurden [5]).

Die Besetzung der Pfarrstellen [6]) erfolgt durch den König [7]) nach gutachtlicher Vernehmung des Oberconsistoriums, bezw. des Consistoriums zu Speyer [8]). Die Präsentationsrechte der Gutsbesitzer und Gemeinden sind aufrecht erhalten [9]).

---

[1]) Näheres bei Wand a. a. O. S. 69 f., 72 ff., 140 ff., auch J. Silbernagl a. a. O. S. 222 ff.

[2]) Verf. Beil. II § 76 Abs. II c.

[3]) Vgl. oben S. 234.

[4]) Verf. Anh. II §§ 11, 19 f., Min. Entschl. vom 13. December 1844 (Weber III S. 562). Ueber „confessionelle Purificationen" oben S. 169. Vgl. auch Günther a. a. O. II S. 1 ff., Wand a. a. O. S. 432 ff. Ueber die Zugehörigkeit der Militärpersonen zum Pfarrverbande Weber III S. 494.

[5]) Ges. vom 8. August 1878 Art. 10 Ziff. 12, 13. Vgl. oben S. 234 f. und wegen der protestantischen Pfarreigrenzen die zutreffenden Bemerkungen von W. Krais, Commentar S. 390 gegen G. Kahr, Commentar S. 150.

[6]) Ueber die Aufhebung der Bezeichnung Diacon Weber II S. 221.

[7]) Die Besetzung der ständigen Vicariate — auch der selbständigen, vom Pfarramte unabhängigen — erfolgt nicht durch den König, sondern durch die kirchliche Oberbehörde. Die Min. Entschl. vom 4. Februar 1844 bei Weber III S. 535 wird nicht mehr angewendet. (Sie ist auch in Günther's Amtshandbuche nicht mehr abgedruckt).

Wegen der Vicarirung von Pfarrstellen vgl. Weber I S. 317.

[8]) Anhang II § 19 e. Günther a. a. O. II S. 588 ff., 670 ff.; Wand a. a. O. S. 161 ff., Weber II S. 51, 62, 68, 728. J. Silbernagl a. a. O. S. 144 ff., 194 (reformirte Pfarreien), 205 ff.

[9]) Verf. Urk. Beil. IV § 48, Beil. VI § 22. Vgl. hieher Weber II S. 31, 132, 215, 567, 755, Günther a. a. O. II S. 632 ff.

Die Einweisung (Installation) ist, wie bei der katholischen Kirche [1]), eine doppelte; sie geschieht von kirchlicher Seite durch den Decan, von staatlicher Seite durch die Districtsverwaltungsbehörde [2]).

Die Bestimmungen über die Zulassung zu den protestantischen Kirchenämtern sind theils durch die Verfassung [3]) theils durch eine Reihe von Verwaltungsvorschriften getroffen [4]).

Ueber die Rechtsverhältnisse der Pfründen wird später gehandelt werden.

Im Uebrigen ist das geistliche Dienstrecht und insbesondere das Dienststrafrecht kirchliches Recht [5]).

Hervorzuheben ist nur, daß nach Bestimmung der Verfassung [6]) „Versetzungen, Degradationen, Suspensionen vom Amte, Pensionirungen, Entsetzungen oder Ausschließung vom geistlichen Amte" der königlichen Entscheidung vorbehalten sind.

In beiden evangelischen Kirchen bestehen als Vertretungsorgane der Pfarrgemeinden Kirchenvorstände, die in den reformirten Gemeinden diesseits des Rheins und in der Pfalz den Namen Presbyterien führen. Dieselben sind aus den Geistlichen der Kirche und weltlichen Mitgliedern zusammengesetzt. Ihr Wirkungskreis [7]) umfaßt

---

1) S. 245.

2) Form. Verordn. vom 17. December 1825 § 35 Abs. III. Günther a. a. O. I S. 623, dann 825, 846 (reformirte Pfarrer), III S. 307 ff.; Wand a. a. O. S. 180 ff. Weber II S. 611, III S. 387, IV S. 323, 572.

Ueber Diensteid und Verpflichtung Günther a. a. O. II S. 682 ff., III S. 325 ff., Wand a. a. O. S. 179 f. Weber I S. 451, IV S. 242, 255, VII S. 527.

3) Verf. Beil. II § 64 g. Vgl. auch Anh. II § 8.

4) Günther a. a. O. I S. 543, III S. 63 ff., 124 ff., 262 ff., Wand a. a. O. S. 444 ff. Weber I S. 262, II S. 38, 51, 687, 688, III S. 229. J. Silbernagl a. a. O. S. 169 ff., 220 f.

5) Günther a. a. O. II S. 164 ff., 213 ff., IV S. 246 ff., Wand a. a. O. S. 185 ff., 468 f.

6) Anhang II § 19 e.

7) Vgl. für die lutherischen Gemeinden diesseits des Rheins k. Entschl. (Kirchenvorstandsordnung) vom 7. Oktober 1850 mit Aenderungen vom 7. Februar 1861 und 4. Oktober 1863 (Weber IV S. 187) und dazu Günther a. a. O. I S. 705 ff., J. Silbernagl a. a. O. S. 140 ff. Bezüglich der reformirten Gemeinden diesseits des Rheins s. J. Silbernagl a. a. O. S. 194; bezüglich der Pfalz (Wahlordnung vom 17. Juni 1876) s. Wand a. a. O. S. 65 ff., 151 ff., J. Silbernagl a. a. O. S. 199 ff.

Schon eine k. Verordnung vom 21. December 1821 hatte die Einführung

im Wesentlichen rein kirchliche Angelegenheiten[1]. Nur in der Pfalz sind sie auch Organe der kirchlichen Vermögensverwaltung[2].

5. Hauptstück.

Die Kirchengemeinden und Kirchenabgaben der öffentlichen Glaubensgesellschaften[3].

§ 1. Die Kirchengemeinden und Kirchenabgaben rechts des Rheins.

„Die vermögensrechtliche Persönlichkeit der Kirchengemeinden“, sagt Chr. Meurer,[4] „hat sich weder im römischen noch im älteren deutschen Rechte entwickelt, die Kirchengemeinden sind vielmehr Körperschaftsverbände des neuen und neuesten Rechtes. Die allgemeine, in Gesetzen wie in der Wissenschaft hervortretende, fast ausnahmslos durch irrthümliche Voraussetzungen bedingte Ueberzeugung hat zu dieser Neubildung gedrängt, die sich dann in unsicherem Tasten, allmählich und nach den erheblichsten Schwankungen vollzog und heute noch nicht völlig abgeschlossen zu sein scheint; insbesondere ist der Unterschied zwischen einer der Corporation iure proprio zustehenden Verwaltung und einer abgeleiteten anstaltlichen Vertretungsbefugniß noch nicht vollständig begriffen und in den Gesetzen entweder gar nicht oder doch nicht mit hinlänglicher Bestimmtheit zum Ausdrucke gebracht.“

---

eines Raths von Kirchenvorstehern für alle protestantischen Gemeinden in Aussicht genommen. Der Vollzug wurde aber wegen der vielfach hiegegen eingelegten Verwahrungen durch Verordn. vom 21. December 1822 vertagt. Vgl. darüber F. Chr. K. Schunck, Staatsrecht des Königreichs Baiern, Erlangen 1824, I S. 677 ff.

[1] Vgl. über die Stellung der Kirchenvorstände die zutreffenden Ausführungen Entsch. d. V.G.H.'s XII S. 256.

[2] Ueber die niederen Kirchendienste s. insbesondere § 11 des Anhangs II zur II. Verf. Beil., diess. G.O. Art. 113, Ges. vom 8. August 1878 Art. 8 Ziff. 39, Art. 10 Ziff. 13, 22, 23. Das Nähere s. bei W. Krais Handbuch der innern Verwaltung im diesrh. Bayern, 3. Aufl., I S. 273 f., Günther a. a. O. IV Register S. 149, Wand a. a. O. S. 476 ff. Vgl. auch Weber I S. 341, 755, II S. 49, 211 f., III S. 234, 382, 554, 641, 669, IV S. 31, 303, XI S. 672.

[3] Vgl. außer den Lehr- und Handbüchern des Kirchenrechts noch Otto Gierke, das deutsche Genossenschaftsrecht II, Berlin 1873, S. 526 ff.

[4] Der Begriff und Eigenthümer der heiligen Sachen, Düsseldorf 1885, II S. 158 f.

Diese Betrachtung trifft auf das bayerische Recht nur allzu sehr zu, und insbesondere hat es auch für dieses mit dem „unsicheren Tasten" seine volle Richtigkeit. Es ist kein zu starker Ausdruck, wenn man sagt, daß sich das Kirchengemeinderecht der Landestheile diesseits des Rheins in einem Zustande völliger Unzulänglichkeit befindet.

Die folgenden Untersuchungen werden dies darthun und zu einer ziemlich einschneidenden Kritik sowohl des Rechtes wie der Rechtsanwendung führen. Dabei darf, damit diese Kritik nicht mißverstanden wird, nicht unbemerkt bleiben, daß die aufzuzeigenden Mängel nach der einen wie der anderen Richtung kaum irgend Jemandem in das Schuldbuch geschrieben werden können. Der Stand des Rechtes ist durch eine allmähliche Entwickelung der thatsächlichen Verhältnisse ungenügend geworden. Indessen war gerade von der Zeit ab, wo dies zu klarem Bewußtsein kam, der Gesetzgeber durch die politische Lage des Landes gehindert, sein Amt wahrzunehmen. Die Rechtsanwendung aber mochte sich gleichwohl der Aufgabe nicht entziehen, den herantretenden Bedürfnissen gerecht zu werden. So gelangte sie dazu, sich den Boden, welchen die Gesetzgebung nicht darbot, selbst zu schaffen. Man wird ihr das so sehr nicht verargen dürfen, aber sich andererseits auch darüber nicht zu wundern haben, daß der von ihr gemachte Versuch, die Rolle des Gesetzgebers zu übernehmen, vor der wissenschaftlichen Prüfung nicht Stich hält.

Eine solche Prüfung ist allerdings keine erfreuliche Aufgabe und wird schwerlich willkommen geheißen werden, da sie nur zu zerstören scheint, wo eher Aufbau erwartet wurde. Aber vielleicht wird sie doch der weiteren Rechtsentwickelung förderlich. Eine Täuschung über den wirklichen Stand des Rechtes hat sich, wie sich zeigen wird, wiederholt als so verhängnißvoll erwiesen, daß es von Nutzen sein dürfte, die Rechtslage, so wie sie ist und ohne Rücksicht darauf darzustellen, ob man zu einem erwünschten Ergebnisse gelangt oder nicht [1]).

---

[1]) Diese Erörterungen waren bereits für den Druck abgeschlossen, als die letzten Landtagssitzungen von 1892 noch zu gesetzlichen Bestimmungen über das Kirchengemeinderecht führten. Wie sich herausstellen wird, bieten diese Bestimmungen keinen Anlaß, das oben abgegebene Urtheil über die dermalige Rechtslage zu ändern.

Um einiger Maßen Klarheit in der Sache zu gewinnen, ist es unumgänglich nöthig, die rechtsgeschichtliche Entwickelung genau zu verfolgen.

Die Einrichtung von Kirchengemeinden bietet Veranlassung zu staatlicher Regelung zunächst insoferne, als dieselben Körperschaften mit Vermögensbesitz und mit dem Rechte der Besteuerung für kirchliche Zwecke sein sollen. Dies ist vom Standpunkte des staatlichen Rechtes das Wesentliche. Ob die Kirchengemeinden nebst dem auch zu irgendwelcher Bethätigung im kirchlichen Leben berufen sind, steht für das Recht in zweiter Linie. Zum rechtlichen Begriffe des Kirchengemeindeverbandes gehört es nicht.

Die Pfarrei oder der Pfarrsprengel ist an sich so wenig ein Gemeindeverband, wie etwa der Bezirk einer Districtsverwaltungsbehörde. Die Pfarrei ist der unterste kirchliche Verwaltungsbezirk. Es ist eine hievon völlig verschiedene Frage, ob die Pfarrangehörigen als solche auch eine Gemeinde bilden. Ist dies der Fall, so entsteht der Begriff der Pfarrgemeinde als der Körperschaft der zu einer Pfarrkirche oder Pfarrei gehörigen Glaubensgenossen. Dies ist indessen nicht die einzige Möglichkeit einer Kirchengemeindebildung. Auch die Angehörigen einer Tochterkirche (Filialisten) können zu einer Kirchengemeinde (Filialkirchengemeinde) vereinigt sein.

Das altbayerische Recht hat von einer Kirchengemeinde nichts gewußt. Es ist dies leicht erklärlich. Die Entwickelung, welche das Recht der alleinherrschenden katholischen Kirche genommen hatte, war der kirchlichen Gemeindebildung nichts weniger als günstig. Fehlt es doch selbst in neuerer Zeit nicht an Stimmen, welche nicht blos das „Gemeinderegiment in kirchlichen Sachen", sondern auch die Lehre vom Eigenthume der Kirchengemeinden am Kirchengute geradezu als unkatholisch bezeichnen[1]. Ein thatsächliches Bedürfniß, Kirchengemeinden zu schaffen, um einen Eigenthümer für das örtliche Kirchen-

[1] Maas im Archiv für kathol. Kirchenrecht IV S. 663 nennt „die von Savigny und Eichhorn vertheidigte Lehre vom Eigenthum der einzelnen Kirchengemeinden am Kirchengut ebenso akatholisch als unjuristisch." Der Abg. Dr. Ruland meinte (Verh. d. K. d. Abg. 1870 Beil. Bd. II S. 518 Sp. 2), die Anschauung, daß die Kirchengemeinde Eigenthümerin des örtlichen Kirchengutes sei, habe, „wenn sie auch kaum die Billigung aller Curialisten finden dürfte," doch für die Verwaltung des Cultusvermögens die besten Erfolge gehabt.

vermögen zu haben, bestand nicht. Denn das bayerische Landrecht[1]) sieht in der Pfarrkirche oder Tochterkirche als Anstalt die Eigenthümer des Kirchenvermögens[2]). Eine Gemeindebildung aber zum Zwecke der Selbstbesteuerung für den Kirchenaufwand lag einer Zeit ferne, in welcher die Entwickelung der bürgerlichen Gemeinden eine rückläufige war.

Bemerkt mag dabei werden, daß der Ausdruck Pfarrgemeinde dem älteren Sprachgebrauche allerdings nicht fremd ist; aber er wird nicht in der Bedeutung eines öffentlichrechtlichen Gemeindeverbandes, sondern im rein kirchlichen Sinne angewendet. So sagt z. B. Kreittmayr[3]), daß zu den Baukosten bei Pfarrgotteshäusern auch „die von der Pfarrgemeinde in subsidium das Ihrige mit beizutragen haben." Nicht minder spricht das Concurrenzmandat vom 4. Oktober 1770[4]) von Diensten der „Pfarrgemeinde" bei Kirchen- ynd Pfarrhofbauten.

Die Umgestaltung des Staatswesens, welche mit dem Beginne unseres Jahrhunderts sich vollzog, war nicht von dem Geiste beseelt, daß hieraus eine selbständige kirchliche Verwaltung hätte hervorgehen können. Vielmehr wurde, was an Spuren derselben vorhanden war, zerstört. Es ist seiner Zeit bereits dargelegt worden[5]), wie das Cultusvermögen mit dem übrigen Stiftungsvermögen das Schicksal der Verstaatlichung seiner Verwaltung[6]) theilte. Die Gemeindegesetzgebung[7]) aber, vom Geiste des französischen Rechtes durchtränkt, folgte ihrem Vorbilde auch insoferne, als sie den kirchlichen Aufwand

---

[1]) Vgl. P. v. Roth, bayer. Civilrecht, 2. Aufl., I S. 227 f. Kreittmayr sagt in den Anm. über den Cod. Max. Bav. Civ. Th. II Cap. 1 § 2 Nr. 2: „Wir stimmen also der letzteren Meinung allerdings bei, daß jede Kirche selbst, soweit sie Personam Mysticam vorstellet, die wahre Eigenthümerin von ihren rebus sacris seie." Th. I Cap. 7 § 42 aber bemerkt er von den Protestanten, daß „nach ihren Principiis die Kirchen und Gotteshäuser pro rebus Universitatis angesehen, folglich auch alle Membra derselben ex natura Societatis zum Beitrag des Unterhalts verbunden seind."

[2]) Ueber dessen Verwaltung vgl. Bd. I S. 178 ff.

[3]) Anm. zum Cod. Max. Bav. Civ. Th. I Cap. 7 § 42 Nr. 7.

[4]) Ziff. 2. — Döllinger XI S. 1269, Weber I S. 10.

[5]) Bd. I S. 230 ff.

[6]) Gegen die Auffassung von P. v. Roth, bayer. Civilrecht, 2. Aufl., I S. 229 mit Recht E. Mayer a. a. O. S. 261 f.

[7]) Bd. I S. 251 ff., IV S. 501 ff.

den politischen Gemeinden auf die Rechnung schrieb. Nachdem schon das Gemeindeedict vom 24. September 1808[1]) die Ausgaben zur Ergänzung der Religionsanstalten als Gemeindelasten erklärt hatte[2]), bestimmte die Verordnung vom 6. Februar 1812[3]) Folgendes[4]). Zu den ordentlichen Gemeindeumlagen „sind geeignet": „der Bau und die Unterhaltung der Kirchen, der Pfarr- und Meßnerhäuser, die Anschaffung und Unterhaltung der zum Gottesdienste erforderlichen Geräthe, insoferne die oben Art. 3 und 6 aufgeführten Deckungsmittel und insbesondere die in dem Concurrenzmandat vom 4. Oktober 1770[5]) enthaltenen Vorschriften auch bei einer zweckmäßigen Repartition dennoch zur Erfüllung dieser Zwecke unzureichend sein sollten." Der besonderen Natur dieser Ausgaben wird nur durch die Bestimmung[6]) Rechnung getragen, daß Niemand verbunden sein soll, zu den Umlagen für die Kirchen einer fremden „Religionspartei" beizutragen, „sofern nicht ein gemeinschaftlicher Genuß vorwaltet oder hierüber besondere Verträge und Rechtsverhältnisse schon bestehen[7])."

Wie fest der Gedanke saß, daß das örtliche Kirchenfinanzwesen Angelegenheit der bürgerlichen Gemeinden sei, beweist am Besten die Verordnung vom 6. März 1817.[8]) Indem man den Entschluß faßte, die bisherige Verstaatlichung der Stiftungsverwaltung zu beseitigen, übergab man das örtliche Kirchenstiftungsvermögen ebenso wie die weltlichen Ortsstiftungen der Verwaltung der bürgerlichen Gemeinden.[9])

Das Gemeindeedict von 1818 blieb dabei und räumte nur, wie

---

[1]) § 130.

[2]) Aus der Erwägung des damaligen Rechtszustandes ergibt sich auch, daß die Verordn. vom 19. Juni 1810 (Döllinger XI S. 1567, Weber I S. 323) Ziff. 2, 3 mit Gemeinden nur die politischen Gemeinden meinen kann.

[3]) S. darüber Bd. IV S. 503 ff.

[4]) Art. 8 Ziff. 3.

[5]) Vgl. oben S. 274 Anm. 4.

[6]) Art. 22. Vgl. dazu meine Abhandlung in den Bl. f. admin. Praxis XXXVIII S. 67 Anm. 1.

[7]) Damit war den Glaubensgenossen, die in einer Gemeinde die Minderheit bildeten, wohl Schutz gegen Heranziehung zu fremdem Kirchenaufwande, aber nicht Schutz für ihren eigenen Kirchenaufwand gewährt.

[8]) S. darüber Bd. I S. 255, IV S. 617 ff.

[9]) Vgl. Bd. IV S. 618 Anm. 5.

theilweise schon die Verordnung von 1817 gethan hatte, dem Ortspfarrer einigen Einfluß in Stiftungssachen ein. [1])

Das Gesetz über die Gemeindeumlagen vom 22. Juli 1819, [2]) welches sich an § 35 des Gemeindeedictes anschloß, bewegt sich hinsichtlich der Umlagen für kirchliche Zwecke gleichfalls in der Bahn der bisherigen Rechtsentwickelung, allerdings mit einer bedeutenden, durch den Landtag bewirkten Abschwächung.

Der Regierungsentwurf [3]) nannte als Zwecke, für welche Gemeindeumlagen statthaft sein sollen, Neubau und Reparation von Kirchen, Pfarr-, Meßner- und Schulhäusern „nach den bestehenden besonderen Verordnungen und Gesetzen," ferner „Anschaffung von Kirchen- und Schulrequisiten," „Unterhalt der Geistlichen, Schullehrer, Schulgehilfen und Präparanden," [4]) „Deckung eines bleibenden oder vorübergehenden Deficits der Ortsstiftungen."

Der zweite Präsident der Abgeordnetenkammer von Seuffert erhob bezüglich der beiden ersten Punkte Bedenken. [5]) Es handle sich nicht darum, den Gemeinden jene Verbindlichkeiten erst aufzulegen, sondern nur um bereits bestehende Verpflichtungen. Hiefür kämen Verträge, Stiftungsurkunden und Herkommen zuerst in Betracht, dann Verordnungen, „wenn und wo dieselben bestehen," endlich die geltenden Gesetze, „weil diese, solange wir noch kein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch haben, äußerst verschieden in den einzelnen Provinzen des Reiches sind."

Der Abg. Häcker erklärte, [6]) sich hinsichtlich der Baulast auch hiebei noch nicht beruhigen zu können. „Seit dem Jahre 1808, als die sämmtlichen Stiftungen des Königreichs zu einer allgemeinen Verwaltung centralisirt wurden, erschienen über diesen Punkt einzelne,

---

[1]) Vgl. hierüber Bd. IV S. 620 und Gem. Ed. §§ 59, 94, 102. Nach § 102 ist in Landgemeinden der Gemeindeausschuß „bei Gegenständen des Cultusvermögens ... an die Einwilligung der treffenden Pfarrer gebunden," während in Gemeinden mit Stadtverfassung der Ortspfarrer nur ein Recht der „Einsicht und Erinnerung" hinsichtlich der Rechnungen über das Cultusvermögen hat.

[2]) S. darüber Bd. IV S. 509 ff.

[3]) Verh. d. K. d. Abg. 1819 Prot. Bd. I S. 468 f.

[4]) Der Ausschuß der K. d. Abg. wollte beifügen: „insoferne die Gemeinden Verbindlichkeiten dazu haben oder selbe freiwillig übernehmen." Prot. Bd. III S. 194.

[5]) Prot. Bd. III S. 305 f.

[6]) Prot. Bd. III S. 318 f.

die Rechte der Gemeinden sehr verletzende Verordnungen oder Gesetzes-interpretationen.“ Häcker verlangte hienach einen Zusatz des Inhaltes, daß die fraglichen Verbindlichkeiten vor 1808, dem Jahre der Errichtung der Centraladministration der Stiftungen, bzw. vor der später erfolgten Vereinigung der betreffenden Gebietstheile mit Bayern begründet gewesen sein müßten.

Trotz des Widerspruches des Staatsrathes von Ritter[1]) wurde dieser Antrag wie jener Seuffert's angenommen.[2])

Hienach nannte das Gesetz[3]) folgende Zwecke als zur Umlagen-erhebung geeignet: Ausgaben „zum Neubau und zur Reparation von Kirchen, Pfarr-, Meßner- und Schulhäusern, nach den hierüber bestehenden Verträgen, Urkunden, Herkommen, Verordnungen und geltenden Gesetzen und insoferne die Gemeinden der älteren Gebietstheile vor dem Jahre 1808 und jene der erworbenen Länder vor ihrer Vereinigung mit der Krone Bayern hiezu verbunden waren;“ Ausgaben „zur Anschaffung von Kirchen- und Schulrequisiten, dann zum Unterhaltszuschuß für Geistliche ꝛc. nach den bestehenden Verträgen, Urkunden, Herkommen und geltenden Gesetzen, insofern nemlich die auf dem Finanzetat hiezu gesetzlich bestimmten Summen und das hiezu geeignete Stiftungsvermögen nicht ausreichen“; Ausgaben „zur Deckung eines bleibenden oder vorübergehenden Deficits der Ortsstiftungen.“[4])

---

[1]) Prot. Bd. III S. 279.

[2]) Vgl. hieher auch Entsch. d. V.G.H.'s IX S. 452.

[3]) Art. I b Ziff. 9, 10, 12.

[4]) Vgl. zu letzterer Bestimmung auch Gem. Ed. § 24 a. E. In Art. I b Ziff. 12 ist noch beigefügt „der Ortsstiftungen, deren Integrität nach den besonderen Stiftungszwecken schleunig hergestellt werden soll, nach vorgängiger Vernehmung der Gemeinden“ (nemlich darüber, ob ein Deficit vorliegt). Ueber diesen Beisatz vgl. Verh. d. K. d. Abg. 1819 Prot. Bd. III S. 233, 395 f., 409, 455, 457.

Es ist nicht überflüssig, zu bemerken, daß aus Ziff. 12 eine allgemeine Verpflichtung der Gemeinden zur Bestreitung der Ausgaben für Kirchenbedürfnisse nicht abgeleitet werden kann. Man müßte zu dieser Ansicht schon durch die Erwägung kommen, daß die K. d. Abg. andernfalls sinnlose Arbeit verrichtet hätte, als sie die Ziff. 9 und 10 einigermaßen zu verstopfen suchte. Denn die dort vollständig aufgezählten Ausgaben für Cultuszwecke würden dann mittels der Ziff. 12 aus einer viel größeren Oeffnung der Gemeindekasse entfließen.

In der That enthält Art. I des Umlagengesetzes eine Berichtigung der zu weit gefaßten Bestimmung im § 34 des Gem. Ed.

Nur das Deficit der Stiftung soll von der Gemeinde gedeckt werden

Wortlaut und Entstehungsgeschichte der angeführten Bestimmungen lassen keinen Zweifel darüber, daß den Gemeinden keineswegs eine allgemeine Verpflichtung zur Bestreitung von Cultusbedürfnissen auferlegt werden wollte. Es werden lediglich jene Verbindlichkeiten aufrecht erhalten, welche in besonderen Rechtstiteln ihren Grund haben.[1])

Aus dem Rechtszustande, wie er im Bisherigen dargelegt ist, erhellt von selbst, daß, wenn das Religionsedict von 1809[2]) und, diesem nachschreibend, die II. Verfassungsbeilage[3]) an mehreren Stellen von „Gemeinden" sprechen, dabei an einen wirklichen Kirchen-

können, nicht müssen; keineswegs soll die Gemeinde dafür aufkommen, wenn die Ortsstiftungen zur Erfüllung des Stiftungszweckes unzulänglich sind. Die Erfüllung des Stiftungszweckes geht die Gemeinden nur dann etwas an, wenn dieser Stiftungszweck ein Gemeindebedürfniß ist. Dann hat die Gemeinde hiefür einzustehen, nicht wegen des Stiftungszweckes, sondern wegen des Gemeindebedürfnisses. Dies erhellt klar daraus, daß in Art. I a, e des Umlagengesetzes unter den Vorbedingungen für die Erhebung von Gemeindeumlagen aufgeführt ist: „wenn die Ausgaben der für besondere Gemeindebedürfnisse bestehenden Ortsstiftungen durch den Ertrag ihres Vermögens nicht gedeckt sind." Die Cultusbedürfnisse sind aber nach Ziff. 9 und 10 nur soweit Gemeindelasten, mithin Gemeindebedürfnisse, als eine besondere rechtliche Verpflichtung der Gemeinde zu ihrer Bestreitung vorliegt.

[1]) Die besprochenen Bestimmungen sind von E. Mayer a. a. O. S. 267 mißverstanden. Bl. f. adm. Praxis XXIV S. 261 wird behauptet: Art. I b Ziff. 9 des Umlagengesetzes von 1819 habe „die nach gemeinem kanonischem Recht den Parochianen obliegende Verpflichtung zur subsidiären Deckung der Kirchenbedürfnisse" der politischen Gemeinde auferlegt. Davon ist nicht die Rede.

A. Luthardt in den Bl. f. adm. Praxis XVI S. 233 Anm. 11 macht geltend, daß auch in Art. I b Ziff. 1 ein ähnlicher Vorbehalt stehe. Indessen ist dieser doch ganz verschieden gefaßt. Ueberdies sollte sich der Zusatz: „insoferne die Gemeinden ꝛc.", welchen die K. d. Abg. beifügte und die K. d. R.R. später durch die Worte „oder auch bei ꝛc." erweiterte, von Hause aus nur auf Wasserleitungen, Brücken, Stege und Uferversicherungen beziehen (Verh. d. K. d. Abg. 1819 Bd. III S. 190, 193) und steht mit Gem. Ed. § 7 a im Zusammenhange (ebenda S. 277). Die an letzterer Stelle und auch im Entwurfe des Umlagengesetzes erwähnten Vicinalstraßen wurden gestrichen. Die Bestimmung ist dann später etwas durcheinander gerathen. Vgl. auch ebenda Bd. III S. 313 ff., 327, 261 f., 278, 396 ff., 455, XIV S. 72 f., 251.

[2]) §§ 74 e, 99, 103, 105 ff. Es ist zu bemerken, daß Kreittmayr in den Anm. über den Cod. Max. Bav. Civ. Th. V Cap. 30 unter dem Titel „Von dem Gemeindsrecht" auch die Stiftungen mit abhandelt; Kirchen, pia corpora und fundationes nennt er ausdrücklich. Vgl. hieher Chr. Meurer, der Begriff und Eigenthümer der heiligen Sachen II S. 161 f.

[3]) §§ 64 e, 84, 88, 90 ff.

gemeindeverband im Sinne des öffentlichen Rechtes nicht gedacht sein kann. Das Kirchenvermögen aber wird in verschiedenen Stellen der Verfassung [1]) als Stiftungsvermögen bezeichnet. [2])

Diese letztere Auffassung findet sich außerdem für die katholische und auch für die protestantische Kirche noch besonders bestätigt. Das Concordat spricht im Art. VIII von den Gütern der „Kirchenfabriken und aller übrigen Kirchenstiftungen;" die Instruction für das Generalconsistorium vom 8. September 1809 § 81 ff. fast mit denselben Ausdrücken von dem „Vermögen der protestantischen Kirchen und Kirchenstiftungen." [3])

Sonach ergeben sich aus der Gesetzgebung von 1818 und 1819 folgende Sätze. [4])

Das Kirchenvermögen ist Stiftungsvermögen unter der Verwaltung der politischen Gemeinden. Diese letzteren haben, wenn ein

---

[1]) Tit. IV §§ 9 Abs. IV, 10, Beil. II § 47 ist vom „Stiftungszwecke" des Kirchenvermögens die Rede. § 46 spricht vom Eigenthume der „Religionstheile", verweist aber auf Tit. IV § 9, wo „allen Religionstheilen" „das Eigenthum der Stiftungen" gesichert wird. Beil. II § 73 spricht vom Vermögen der Kirchen wohl im Sinne von Kirchengesellschaften, § 75 vom Kirchenvermögen, § 89 von „den Rechten und dem Eigenthume der Kirche" im Sinne von Ortskirche. In den §§ 98 und 100 wird das „gemeinschaftliche Kirchenvermögen" zweier „Gemeinden verschiedener Religionsparteien" erwähnt. Dabei tritt nun aber die Verwirrung ein (über die Ursache s. oben S. 190 f.), daß einerseits jene „Gemeinden" wie Rechtssubjecte erscheinen, die eine „freiwillige Uebereinkunft" schließen, andererseits aber die Anstaltsnatur der Kirche als besonderer juristischer Person scharf betont wird. Denn als Ziel der Theilung des gemeinschaftlichen Kirchenvermögens wird bezeichnet, „für jede (Gemeinde) eine gesonderte gottesdienstliche Anstalt zu bilden."

[2]) Hinsichtlich der Verwaltung desselben verweist Beil. II § 75 und Anhang II § 12 auf die gesetzlichen Bestimmungen, welche darüber bestehen.

[3]) Selbst wenn man dem gegenüber die particularrechtlichen Bestimmungen gelten lassen wollte, welche das Kirchenvermögen als Körperschaftsvermögen erklären (es wird hiefür hauptsächlich das preuß. allgemeine Landrecht genannt, E. Mayer a. a. O. S. 234 Anm. 4; vgl. jedoch Chr. Meurer, der Begriff und Eigenthümer der heiligen Sachen II S. 290 ff.), so macht dies für das öffentliche Recht nichts aus. Denn die „Kirchengemeinde" ist dann zwar Körperschaft des bürgerlichen Rechtes, aber kein Gemeindeverband des öffentlichen Rechtes.

Daß die Bestimmungen des preuß. allg. Landrechts über die Erhebung von Kirchenumlagen durch die bayerische Gesetzgebung aufgehoben sind, wird Entsch. d. V.G.H.'s IX S. 451 ff. richtig dargelegt.

[4]) Vgl. auch die gute Darlegung Bl. f. adm. Praxis XVIII S. 22 ff.

besonderer Rechtstitel hiefür besteht, für die Kirchenbedürfnisse soweit aufzukommen, als die anderen Deckungsmittel, vornehmlich die Stiftungsrenten, nicht zureichen. Sie können ferner Ausfälle bei den örtlichen Kirchenstiftungen decken. Kirchengemeinden als körperschaftliche Verbände des öffentlichen Rechtes gibt es nicht.[1])

Man machte mit dieser Gestaltung der Dinge nichts weniger als günstige Erfahrungen.[2])

Schon im Jahre 1828 kam eine Vorstellung protestantischer Mitglieder der Augsburger Gemeindecollegien an den Landtag, welche „den Vollzug des Tit. IV § 9 der Verf. Urk." erbat.[3]) Da sich die beiden Kammern damals nicht zu einigen vermochten, wurde die Eingabe 1831 erneuert, nunmehr mit Erfolg. Es war, nach dem Buchstaben des Rechtes kaum mit Grund, geltend gemacht worden, mit der angeführten Verfassungsbestimmung sei es nicht vereinbar, daß nach dem Gemeindeedicte Angehörige der einen Kirche in die Lage kämen, über die Verwaltung des Stiftungsvermögens der anderen Kirche zu verfügen.

Die Kammern[4]) stellten den Antrag, es sollten in Gemäßheit von Tit. IV § 9 und Beil. II §§ 46—49 der Verfassungsurkunde die §§ 59 mit 47, 82, 94 und 102 des Gemeindeedictes mit der Verfassung in Einklang gebracht und hienach die Vollzugsvorschriften entsprechend geändert werden, „damit dadurch alle gegen die Verwaltung der Stiftungen und Renten verschiedener Religionstheile in gemischten Gemeinden angebrachten Beschwerden gehoben und künftig mögliche Eingriffe in das Eigenthum, in den Genuß und die Verwaltungsbefugniß solcher Localstiftungen wirksam abgehalten" würden.

---

[1]) Das sonderbare Mißverständniß in einer oberstrichterlichen Entscheidung Bl. f. Rechtsanw. XXII S. 226, daß die Pfarrgemeinden nach Verf. Beil. II § 28 „öffentliche Corporationen" seien, bedarf keiner Widerlegung.

[2]) „Namentlich in Orten, in welchen sich die Religionstheile numerisch gleich stark gegenüber standen und wo jeder dieser Religionstheile ein ihm speciell bestimmtes Vermögen besaß, entbrannte in Folge der oft zufälligen, oft aber wohlberechneten Wahl der Verwaltungsmitglieder ein heftiger, selbst Jahre lang andauernder Kampf, der selbst die Hilfe der Landesvertretung in Anspruch nahm." Abg. Dr. Ruland in den Verh. d. K. d. Abg. 1870 Beil. Bd. II S. 517 Sp. 1.

[3]) Repertorium über die Landtagsverhandlungen 1827/28 S. 384 ff.

[4]) Die Verh. sind nachgewiesen in den Repertorien für 1831, K. d. R.R. S. 240 f., K. d. Abg. S. 583 f.

Der Landtagsabschied vom 29. December 1831[1]) sicherte dem Antrage sorgfältige Prüfung zu.

Die Vorlage über Abänderung des Gemeindeedictes, welche dem folgenden Landtage 1834 gemacht wurde, [2]) suchte denn auch den geäußerten Wünschen Rechnung zu tragen.

Der Entwurf beabsichtigte keineswegs, die Verwaltung des besonderen Stiftungsvermögens der Katholiken und Protestanten den Gemeindebehörden zu entziehen. Er wollte nur den Grundsatz durchführen, daß diese Verwaltung stets unter dem Einflusse von Gemeindevertretern — Räthen, Stiftungspflegern, Ausschußmitgliedern — sowie der Pfarrer des betreffenden Glaubensbekenntnisses stehen müsse [3]).

Bei den Verhandlungen in der Kammer der Abgeordneten nahm jedoch die Sache eine ganz andere Wendung. Aus dem Haupte eines Abgeordneten [4]) wurde plötzlich die Kirchengemeinde geboren, allerdings nur zum Kammerprotokolle, nicht zum Gesetze. Schon der Ausschuß hatte in seiner Mehrheit beschlossen, daß für das Kirchenvermögen in Gemeinden mit Stadtverfassung besondere Kirchenverwaltungen einzuführen seien [5]). In Landgemeinden sollten auf Verlangen der Betheiligten eigene Stiftungspfleger für das Stiftungsvermögen jedes Glaubensbekenntnisses aufgestellt werden.

Bei den Verhandlungen im Hause selbst wurde dargelegt [6]), der Antrag der Ausschußmehrheit gehe von dem Grundsatze aus, daß zwischen politischer und Kirchengemeinde ein Unterschied gemacht werden müsse. Letztere habe als Körperschaft ebenso ihre eigenen Rechte wie erstere. Es könne ihr das Recht nicht abgesprochen werden, das Kirchengut, welches ihr als Eigenthümerin zustehe, selbst zu verwalten oder durch Vertreter oder Bevollmächtigte verwalten zu lassen [7]).

---

[1]) Abschn. III Ziff. 45.

[2]) Vgl. Bd. III S. 17 ff.

[3]) Verh. d. K. d. Abg. 1834 Beil. Bd. I S. 297, 312 f., 316 f. Vgl. dazu die ausführlichen Darlegungen des Berichterstatters Abg. Grafen von Drechsel Beil. Bd. II S. 318—347, 374 f.

[4]) Des Abg. Hagen. Vgl. Prot. Bd. IV S. 61.

[5]) Beil. Bd. II S. 393 ff.

[6]) Abg. Hagen. Prot. Bd. IV S. 62 f., 219.

[7]) Hagen berief sich auf den westfälischen Frieden, das deutsche Kirchenrecht, das preußische Landrecht, das noch in Ansbach und Bayreuth gelte, und das ältere Gewohnheitsrecht. „Da dieses Recht wohl in früherer Zeit allgemein aner-

Der Abg. v. Rudhart sprach es geradezu als einen Satz des geltenden Rechtes aus, daß die Kirchengemeinden — nicht die politischen Gemeinden — Eigenthümerinen der Cultusstiftungen seien[1]).

Es fehlte allerdings auch nicht an einigen Gegnern, welche für das Recht der bürgerlichen Gemeinden eintraten.[2]) Allein die andere Ansicht oder wenigstens die daraus gezogene Folgerung hatte den Beifall der Mehrheit.

So wurden denn unterm 1. Juli 1834 nachstehende Bestimmungen Gesetz[3]).

Das Kirchenvermögen „jeder Confession und Parochie" [4]) wird einer besonderen Kirchenverwaltung anvertraut. Diese besteht aus dem Pfarrer, einem Vertreter der collegialen Gemeindebehörde und besonders gewählten Gemeindegliedern desselben Bekenntnisses. Die Vorlage der Voranschläge und Rechnungen an die Curatel geschieht durch die Gemeindebehörde, die ein Erinnerungsrecht hat; außerdem durch das Pfarramt an die kirchliche Oberbehörde, der ebenfalls ein Erinnerungsrecht zusteht.

Es ist wohl selten mit mehr Leichtmuth neues Recht geschaffen worden wie in diesem Falle[5]). Die Vollzugsvorschriften des Ministeriums bedienten sich freilich sofort des Ausdruckes Kirchengemeinden; ja sogar von simultanen Kirchengemeinden bekam man zu lesen[6]). In der Ministerialentschließung vom 31. Oktober 1837[7]) Abschn. XLVII fand sich dann Alles säuberlich zusammengetragen[8]).

kannt, der Kirchengemeinde aber seither entzogen war, so handelt es sich gegenwärtig davon, diesen älteren Rechtszustand auf gesetzmäßigem Wege wieder herbeizuführen."

[1]) Prot. Bd. IV S. 43, 65, 218. Vgl. Abg. Kapp S. 87 ff.

[2]) Abg. v. Anns Beil. Bd. II S. 398 f., Prot. Bd. IV S. 58 f.; Schwindel Prot. Bd. IV S. 70 ff.

[3]) Ges. vom 1. Juli 1834 (G.Bl. S. 109) §§ 12, 21 zu §§ 59 und 94 des Gem. Ed.'s.

[4]) In beiden §§ ist an verschiedenen Stellen eingefügt: „und zwar in standes- und gutsherrlichen Gemeinden nach Maßgabe der Beil. IV und VI der Verf. Urk."

[5]) Dem Abg. Thomasius schien es nicht mit Unrecht, als handle es sich nur um einen vorläufigen Nothbehelf, an dessen Stelle ein umfassendes Gesetz zu treten habe (Prot. Bd. IV S. 45 f.). Darob wurde er jedoch von Rudhart (S. 69 f.) mit unverdientem Spotte behandelt.

[6]) Es erschien damals eine halbamtliche Gebrauchsanweisung: W. Haberstumpf, die neuen Kirchenverwaltungen nach dem Gesetz vom 1. Juli 1834, München 1834.

[7]) Vgl. Bd. III S. 20.

[8]) Der Abschnitt beginnt mit den Worten: „Nach dem Geiste des revidirten

Wenn man nun aber die Frage aufwarf, durch welches Gesetz denn eigentlich die Kirchengemeinden geschaffen worden seien, so mußte die Antwort lauten, daß die Kirchengemeinden in gar keinem geltenden Gesetze, sondern nur in den Köpfen einiger Abgeordneten zu finden seien.

Man erwäge die Rechtslage. Vor dem Gesetze von 1834 gab es sicher keine Kirchengemeindeverbände. Das örtliche Kirchenvermögen war der Verwaltung der politischen Gemeinden übergeben worden. Aber Eigenthümer dieses Vermögens waren die Gemeinden ebenso wenig, wie sie Eigenthümer des übrigen örtlichen Stiftungsvermögens waren. Das Gemeindeedict unterschied vielmehr haarscharf zwischen dem „Communal- und localen Stiftungsvermögen" [1]). Eigenthümerin des örtlichen Kirchenvermögens war vielmehr die Ortskirche als Anstalt, als juristische Person [2]).

Daran hat sich durch das Gesetz von 1834 schlechterdings nichts geändert.

Das örtliche Kirchenstiftungsvermögen hat nicht den Eigenthümer gewechselt, sondern nur den Verwalter. Es sind besondere Kirchen-

---

Gemeindeedicts." Vielleicht könnte man eher vom revidirten Geiste des Gemeindeedicts reden. Gleich in Ziff. 136 wird eine Bestimmung getroffen, die im Gesetze keinen Anhalt hat. Es wird davon später noch die Rede sein.

Eine Min. Entschl. vom 29. Juli 1836 hatte, ohne andere Grundlage als eine Aeußerung Rudhart's bei den Kammerverhandlungen, entgegen dem klaren Wortlaute des Gesetzes ausgesprochen, der gemeindliche Abgeordnete zu den Kirchenverwaltungen sei nicht zur unmittelbaren Theilnahme an der Verwaltung des Kirchenvermögens, sondern zur Ausübung „des den politischen Gemeinden vorbehaltenen Aufsichtsrechts" berufen. Der gemachte Fehler wurde stückweise zurückgenommen; vgl. Ziff. 145 der Vollz. Vorschr. und Min. Entschl. vom 13. Juli 1840 (Weber III S. 345).

Die Sache war in der K. d. Abg. 1837 zur Erörterung gekommen (Verh. Beil. Bd. V S. 63 ff., Prot. Bd. XX S. 444 f.). Man war einig, daß die Entschl. vom 29. Juli 1836 unhaltbar sei. Fürst Oettingen-Wallerstein erklärte sich „mit Vergnügen bereit", „zur Beseitigung der, wie es scheint, eingetretenen Mißverständnisse die entsprechende Erläuterung zu erlassen." Es war keine ganz glückliche Wendung, das Mißverständniß in der Entschließung als Mißverständniß der Entschließung darzustellen.

[1]) § 24 des Gem. Ed. spricht von dem „ihrer (der Gemeinde) Verwaltung anvertrauten Vermögen der zur Religionsübung, zum Unterrichte und zur Wohlthätigkeit bestimmten Localstiftungen und Anstalten."

[2]) Vgl. Chr. Meurer a. a. O. II S. 156 ff.

verwaltungen geschaffen worden, nichts weiter [1]). Ein Theil der Mitglieder dieser Verwaltungen sollen eigens gewählte Gemeindemitglieder desselben Glaubensbekenntnisses sein. Das Gesetz selbst sagt nicht einmal, wer sie zu wählen hat. Die Vollzugsbestimmungen sagen, es seien dies „ohne Rücksicht auf die Größe der Besteuerung" die Gemeindeglieder, welche dem Pfarrverbande oder dem Filialkirchenverbande angehören. Dabei sprechen die Vollzugsbestimmungen von Kirchengemeinden. Allein im Gesetze steht davon nicht eine Silbe. Eine neue Gattung von Gemeindeverbänden kann man nicht durch Ministerialentschließung schaffen. Dadurch aber, daß gewisse Personen innerhalb eines bestimmten Bezirkes die Wahl von Leuten vorzunehmen haben, welche Mitglieder einer Verwaltungsbehörde werden sollen, entsteht ebensowenig ein Gemeindeverband, wie etwa bei den Landtagswahlen durch die Bildung der Wahlkreise Gemeindeverbände in's Leben gerufen werden.

Und der Gesetzgeber hat nicht blos das Wort Kirchengemeinde nicht in den Mund genommen, er hat auch keine einzige Bestimmung getroffen, welche das Dasein solcher Verbände voraussetzen würde [2]). Es findet sich keine Spur einer Kirchengemeindeverfassung, keine Andeutung darüber, zu welchem Zwecke solche Verbände auf der Welt sein und was für Befugnisse sie gegenüber ihren Mitgliedern haben

[1]) Man kann das frühere und das neue Recht kaum ärger mißverstehen, wie in folgenden Sätzen eines Urtheils des App. Ger. München vom 19. Januar 1877 (in Sachen der Haidhauser Pfarrkirche zu München) geschehen ist: „Da durch die Gesetzgebung vom Jahre 1834 das Kirchenvermögen .. vom Gemeindegut ausgeschieden und zu selbständiger Existenz erhoben wurde (!), ein solches Zweckvermögen aber ein Subject haben muß, so ist nach richtiger Anschauung die Kirchengemeinde in diesem Sinne als selbständige Corporation und Eigenthümerin des betreffenden Kirchenstiftungsguts anzusehen. Hienach ist aber die Kirchenstiftung nicht etwa eine von der Kirchengemeinde getrennte, eigene Person, sondern sie ist die letztere in vermögensrechtlicher Beziehung, wie der Fiscus auch keine vom Staate verschiedene Persönlichkeit, sondern der Staat in vermögensrechtlicher Beziehung ist." L. Hauser, Zeitschr. f. Reichs- und Landesrecht IV S. 67 f. Vgl. auch E. Mayer a. a. O. S. 233 ff.

[2]) Der Abg. Dr. Edel bemerkte später (Verh. d. K. d. Abg. 1870 Beil. Bd. II S. 525), das Gesetz von 1834 habe die Kirchenverwaltungen in das revid. Gemeindeedict „geflickt", „ohne die wichtigsten Fragen für das wirthschaftliche Leben der Kirchengemeinden, insbesondere jene über die Zuständigkeit zur Anordnung von Umlagen und Diensten für Cultusbedürfnisse zu lösen." Die Sache ist die, daß man überhaupt die Kirchengemeinden nicht hineingeflickt hat.

sollen. Denn den Kirchenverwaltungen ist das Kirchenvermögen „anvertraut", sonst nichts. Nirgends ist gesagt, daß sie auch eine Kirchengemeinde zu vertreten haben sollen. Die Bestimmungen des Umlagengesetzes von 1819, wonach für gewisse Kirchenbedürfnisse, wenn die politische Gemeinde wegen eines besonderen Rechtstitels hiefür aufzukommen hat, Umlagen von den politischen Gemeinden erhoben werden dürfen, sind nicht geändert worden. Die kirchenrechtlichen Lasten der Pfarrgenossen sind geblieben, was sie waren, Verpflichtungen des Einzelnen gegen die Ortskirche; sie sind nicht zu Kirchengemeindelasten und zu Verpflichtungen des Einzelnen gegen die Kirchengemeinde geworden[1]. Kurz, Alles blieb beim Alten, bis auf den hervorgehobenen einzigen Punkt.

Das Wahngebilde einer nicht im Gesetze, sondern nur in Kammerverhandlungen erschienenen Kirchengemeinde trieb indessen in Lehre und Leben, in der Rechtspflege und in der Verwaltung sein Wesen. Der Minister, in dessen Händen damals der Gesetzesvollzug lag, Fürst Oettingen-Wallerstein, war am wenigsten der Mann, juristische Gespenster zu bannen.

Die Meinungen gingen bunt durcheinander.[2] Der Glaubenssatz von den Kirchengemeinden wurde theils blindlings,[3] theils, was nicht viel besser ist, auf die Kammerprotokolle hin angenommen.[4] Vereinzelt mochte wohl ein Ungläubiger bemerken, im revidirten Gemeindeedicte stehe nichts von Kirchengemeinden und die Kirchenumlagen seien nach dem Gesetze von 1819 Umlagen der politischen Gemeinden.[5] Im Uebrigen aber lehrten die, welche noch am Meisten

---

[1]) Vgl. Bl. für Rechtsanw. XXII S. 17 ff. Comp. Confl. Entsch. R.Bl. 1858 S. 1012, 1859 S. 1040. Die oberstrichterlichen Urtheile waren darin einig, daß die Kirchenverwaltungen zur Vertretung der Pfarrgenossen nicht berufen seien. S. die Zusammenstellung im Min. Bl. f. K. u. Schulangel. 1874 S. 230 f.

[2]) Vgl. die Uebersicht in dem Aufsatze von J. Schumann, die Competenz der Kirchenverwaltungen in Bayern und die rechtliche Organisation der Kirchengemeinden, Ztschr. f. Kirchenrecht III S. 187 ff. Der Aufsatz ist bis auf die Schlußerörterungen S. 216 ff. mit unbedeutenden Aenderungen auch abgedruckt Bl. f. adm. Praxis XIII S. 209 ff., 258 ff.

[3]) Bl. f. Rechtsanw. XXII S. 18, 21, 385; Bl. f. adm. Praxis XI S. 301 ff. (Huller).

[4]) Bl. f. adm. Praxis XIII S. 231 f.

[5]) E. A. Seuffert in den Bl. f. Rechtsanw. XXII S. 22 Anm. 2, S. 24 Anm. 3.

Achtung vor dem Buchstaben des Gesetzes hatten, es gebe zwar Kirchengemeinden; aber den Kirchenverwaltungen sei nichts anvertraut als die Verwaltung des Kirchenvermögens.[1]) Andere wieder erblickten in der Kirchenverwaltung das allgemeine Vertretungsorgan und die Gemeindebehörde der Kirchengemeinde. Der leere Raum, welcher sich hier wie dort hinsichtlich der Verfassung, der Befugnisse und insbesondere des Besteuerungsrechtes der Kirchengemeinden ergab, wurde dann mit größerer oder geringerer Phantasie ausgefüllt.[2])

Dies war die Sachlage, als man im Jahre 1867 mit den Berathungen über eine neue Gemeindeordnung begann.[3]) Der Glaube an das Dasein von Kirchengemeinden blieb unerschüttert, trotzdem man einen ganz ähnlichen Wahn hinsichtlich der „Schulgemeinden“ schon früher als solchen erkannt hatte.[4])

Art. 55 des Regierungsentwurfes der Gemeindeordnung sagte: „Die Verpflichtung zu Gemeindediensten oder Umlagen, welche aus dem Kirchengemeindeverbande sich ergeben, bemißt sich nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.“ Daran reihte sich ein Satz, der den Inhalt des Art. V des Umlagengesetzes von 1819 wiederzugeben bezweckte.[5])

Art. 204 verfügte: „Die in den einzelnen Landestheilen bestehenden Bestimmungen und Zuständigkeiten in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Befriedigung der Cultusbedürfnisse bleiben vorläufig aufrecht erhalten.“ Art. 205 erklärte u. A. das revidirte Gemeindeedict und das Umlagengesetz von 1819 für völlig aufgehoben.

---

[1]) Bl. f. adm. Praxis XI S. 302 ff., wo sogar gesagt wird: „Die Kirchenverwaltung ist Vertreterin und Organ der Kirchenstiftung, nicht der Kirchengemeinde“, XII S. 251 ff., XIII S. 231 ff. Vgl. auch Sammlung von Entsch. d. o. G.H.'s f. Bayern in Gegenständen des Civilrechts ꝛc. III S. 497, L. Hauser, Zeitschr. f. Reichs- und Landesrecht IV S. 67, 84.

[2]) Vgl. z. B. Bl. f. adm. Praxis VI S. 287 f., XI S. 303 („Es erübrigt daher nur, auf die allgemeinen über Vertretung der Collegien und Corporationen geltenden Grundsätze zurückzukommen“), XII S. 253 ff., und oben S. 285 Anm. 2; ferner Verh. d. bes. Aussch. d. K. d. Abg. 1867/69 Bd. II S. 600 f. (Abg. v. Münch).

[3]) Vgl. dazu Bl. f. adm. Praxis XVII S. 321 ff.

[4]) Vgl. meine Bemerkung in den Bl. f. adm. Praxis XXXVIII S. 68 Anm. 6.

[5]) Vgl. darüber am eben angeführten Orte S. 73 ff.

Die Begründung des Entwurfes begnügte sich damit, auf das Eindringlichste zu versichern, daß er sich grundsätzlich nicht mit den Kirchengemeindeangelegenheiten befasse. Die bisherigen Vorschriften sollten bestehen bleiben.[1])

Bei den Ausschußberathungen[2]) machte der Berichterstatter Dr. Edel den Vorschlag, dem Art. 204 drei Zusätze beizufügen. Deren erster lautete: „Die in Gemäßheit des § 59 Abs. III und § 94 Abs. V des revidirten Gemeindeedictes gebildeten Kirchenverwaltungen sind berechtigt, die Kirchengemeinde in allen rechtlichen Beziehungen zu vertreten." Die beiden anderen Zusätze bezweckten die Regelung der Kirchenverwaltungswahlen. Sie können außer Betracht bleiben, da sie wieder fallen gelassen wurden.

Ueber den ersten Zusatz bemerkte Edel, „er habe vor Allem zu bewirken versucht, daß die rechtliche Vertretung der Kirchengemeinden besser gesichert werde als bisher, wo die Kirchenverwaltung wenigstens den Gerichten gegenüber rein auf die rechnerischen Vermögensverwaltungsangelegenheiten beschränkt war."

Der Vertreter der Staatsregierung erhob hiegegen Bedenken. Es handle sich im vorliegenden Gesetze um rein staatliche, nicht um kirchliche Dinge. Die Bestimmungen über die Kirchenverwaltungen seien 1834 in das Gemeindeedict „nur nebenbei so zu sagen hereingeschleift" worden und deshalb bei erster Gelegenheit aus dem Gemeinderechte zu entfernen.

Der Abg. Dr. Brater, der sich für den ersten Zusatz Edel's erklärte, betonte die Nothwendigkeit eines Kirchengemeindegesetzes. Man wisse nicht, welche Personen verbunden seien, zu den Lasten der Kirchengemeinden beizutragen, nicht, ob die Kirchengemeinde selbstständig Umlagen erheben könne, nicht, wie die Staatsaufsicht zu handhaben sei. Der Ausschuß beschloß, es sei die Staatsregierung zu bitten, baldigst einen Gesetzentwurf über Einrichtung und Wirkungskreis der Kirchenverwaltungen vorzulegen.[3])

Der Zusatz I wurde nach Edel's Antrage angenommen. Ueber

[1]) Verh. d. bes. Aussch. d. K. d. Abg. 1866/69 Abth. I S. 8, 24, 35, 43. Die Begründung zu Art. 55 sagt, es sei hier lediglich auf die „Specialgesetzgebung" zu verweisen gewesen.

[2]) A. a. O. Abth. II S. 599 ff.

[3]) Der Antrag kam aus Versehen nicht zur Abstimmung in der Kammer. Vgl. Abg. Dr. Edel, Verh. d. K. d. Abg. 1870 Sten. Ber. II S. 106 f.

dessen Bedeutung wurden folgende Erklärungen ausgetauscht. Der Ausschußvorstand Pözl hob unter Brater's Zustimmung hervor, es solle die Zuständigkeit der Kirchenverwaltung als solcher gegenüber den Kirchengemeindegliedern keine Erweiterung erfahren. Es handle sich bei dem Vorschlage Edel's „lediglich um die Vertretung der Kirchengemeinde nach Außen, der Staatsbehörde und anderen Kirchenbehörden gegenüber, so daß die Kirchenverwaltung von Rechts wegen als Bevollmächtigter auftreten könne." Edel bestätigte dies. Die Vertretung nach Außen gewähre nicht das Recht, den Kirchengemeindegliedern Umlagen aufzulegen.

In der Folge wurde noch Art. 55 des Entwurfes auf den Satz beschränkt, der oben wörtlich wiedergegeben ist.[1] Dabei ersetzte man das Wort „Gemeindedienste" durch „Dienstleistungen", weil, wie Edel bemerkte, Dienste für kirchliche Zwecke keine Gemeindedienste seien.

Dem entsprechend lautet der jetzige Art. 60 der diesseitigen Gemeindeordnung:

„Die Verpflichtung zu Dienstleistungen oder Umlagen, welche sich aus dem Kirchengemeindeverbande ergeben, bemißt sich nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen."

Der Art. 206 der diesseitigen Gemeindeordnung erklärt im Abs. I das revidirte Gemeindeedict und das Umlagengesetz von 1819 mit Allem, was darum und daran hängt, für aufgehoben.

Abs. II bestimmt sodann, daß „bis auf Weiteres" aufrecht bleiben sollen:

„... 2) Art. V des Gesetzes vom 22. Juli 1819, die Gemeindeumlagen betr.,

3) die §§ 59 Abs. III—V und 94 Abs. V—VIII des revidirten Gemeindeedicts, sowie die in den einzelnen Landestheilen bestehenden Bestimmungen und Zuständigkeiten in Bezug auf die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Befriedigung der Cultusbedürfnisse.[2]

Die in Gemäßheit des § 59 Abs. III und § 94 Abs. V des revidirten Gemeindeedictes gebildeten Kirchenverwaltungen sind berechtigt, die Kirchengemeinde in allen rechtlichen Beziehungen zu vertreten."

---

[1] A. a. O. Abth. II S. 710 f. Vgl. meinen Aufsatz in den Bl. f. adm. Praxis XXXVIII S. 74 ff.

[2] Dahin gehört auch die Geltendmachung von Rechtsansprüchen der Kirchenstiftungen gegen Baupflichtige, Pfarrgenossen ꝛc.

Zu dieser Fassung, welche vom Ausschusse der Abgeordnetenkammer in letzter Lesung angenommen wurde, bemerkte Edel:[1]) Er habe vorgeschlagen, auch die §§ 59 Abs. III—V und 95 Abs. V—VIII des revidirten Gemeindeedictes ausdrücklich bis auf Weiteres aufrecht zu erhalten, weil nur dadurch der Zweck des Art. 203 Abs. II, der jetzt aus redactionellen Gründen den Schluß des Art. 204 (206 des Ges.) bilden solle, vollständig erreicht werde.

Es war noch kein Jahr seit Erlaß der Gemeindeordnung verflossen, als Edel selbst an diesen Bestimmungen die herbste Kritik übte. Es geschah dies bei Begründung eines Antrages, welcher die Vorlage eines Gesetzentwurfes über die Kirchengemeinden verlangte.

Edel bemerkte über den Art. 60, daß ja das Umlagengesetz von 1819 bis auf Art. V aufgehoben sei. Solle man ein aufgehobenes Gesetz noch für die Kirchenumlagen anwenden? oder, ohne gesetzlichen Anhalt, die neue Gemeindeordnung? oder solle man anerkennen, daß ohne Gesetz keine Umlagen ꝛc. gefordert werden können?

An der Bestimmung in Art. 206 Abs. II Ziff. 3 rügte er, daß sie die wichtigsten Verwaltungsfragen ungelöst lasse. Es fehle zur Zeit an jeder ausdrücklichen Gesetzesvorschrift für die Begrenzung der Zuständigkeit der Kirchenverwaltung, für deren Verhältniß zur Kirchengemeinde, für die formellen und materiellen Grundsätze der Geschäftsbehandlung, für die Rechte der Staatsaufsicht und für die Vornahme der Kirchenwahlen. Bei Handhabung der Curatelbefugnisse scheine übrigens die Ansicht zu bestehen, als könne hiebei auf das aufgehobene Recht sich gestützt werden,[2]) ungeachtet bei strenger Auslegung des Art. 206 den Kirchenverwaltungen gegenüber andere Curatelbefugnisse als jene zur Feststellung der Etats und Rechnungen nicht vorhanden seien.

Der Ausschußberichterstatter Ruland bekannte sich in einem sehr gründlichen Vortrage u. A. zu der Ansicht, daß das Umlagengesetz von 1819 weder für noch durch eine Kirchenverwaltung angewendet werden könne.

Beide Kammern beschlossen nach kurzer Berathung die Bitte um Vorlage eines Gesetzentwurfes für die Landestheile rechts des Rheins „über Befriedigung der Cultusbedürfnisse, soweit hiefür Umlagen und

---

[1]) A. a. O. Abth. II S. 726.

[2]) Vgl. Bl. f. adm. Praxis XIX S. 224.

Dienstleistungen erforderlich sind, und über die Verwaltung des Vermögens der Cultusgemeinden unter Zugrundelegung der den politischen Gemeinden eingeräumten Selbstverwaltung."[1]) Der Landtagsabschied vom 18. Februar 1871 ertheilte dem Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten den Auftrag zur Ausarbeitung des gewünschten Gesetzentwurfes.

Indessen waren die politischen Verhältnisse während der beiden nächsten Jahrzehnte nicht von der Art, daß an die Erfüllung dieser Zusage hätte gedacht werden können.[2])

Erst im Jahre 1892 ist der Landtag wieder auf die Sache zurückgekommen. Es empfiehlt sich jedoch, ehe diese neueste Wendung der Dinge in Betracht gezogen wird, die Rechtslage zu untersuchen, welche bis zum Landtagsabschiede vom 28. Mai 1892 bestanden hat.

Hier ist nur noch zu erwähnen, daß das Gesetz vom 8. August 1878 im Art. 10[3]) von der Staatsaufsicht in „Kirchengemeinde-angelegenheiten," von „Kirchengemeinden," vom „Pfarr- und Kirchengemeindeverbande" und vom „Kirchen- und Pfarrverbande" spricht.

Wenn der Glaube an das rechtliche Dasein von Kirchengemeindeverbänden unter der Herrschaft eines Gesetzes Anhänger finden konnte, in dem nicht einmal das Wort Kirchengemeinde vorkam, so darf man sich nicht wundern, daß dieser Glaube an Verbreitung gewann, als die Gesetzgebung den Ausdruck Kirchengemeinde in Gebrauch genommen hatte.

Man hatte zwar nach wie vor mit den Kirchengemeinden seine Noth. Aber die Zweifel, mit welchen wir Schriftsteller, Verwaltung und Rechtsprechung sich abquälen sehen, beziehen sich nicht darauf, ob es Kirchengemeinden gibt, sondern nur darauf, welches Recht für sie gilt.

Wir werden uns für unsern Theil die Würdigung der ersten Frage nicht ersparen dürfen.

---

[1]) Verh. d. Landtags 1870 K. d. Abg. Beil. Bd. II S. 515—527, Sten. Ber. II S. 106 f., 410 ff.; K. d. R.R. Beil. Bd. II S. 217 ff., Prot. Bd. II S. 125 ff. — Es kamen hiebei auch Aenderungen des pfälzischen Rechts in Anregung.

[2]) Vgl. auch die Abschiede für die diess. prot. Generalsynode vom 2. November 1882 (M. Bl. f. K. u. Sch. Ang. S. 241) B Ziff. XI und vom 25. Juni 1887 (ebenda S. 189) B Ziff. VII.

[3]) Ziff. 3, 12, 13.

Es ist oben schon darauf hingewiesen worden, daß ein Kirchen- oder Pfarrverband zweifellos besteht [1]), daß aber dieser nicht nothwendig ein Gemeindeverband im Rechtssinne ist. Wenn ein Pfarrer im kirchlichen Sinne von seiner Gemeinde oder seinen Gemeindegliedern spricht, so mag das angehen. Auf dem Gebiete des Rechtes aber muß man nach dem Gesetze fragen, welches die Kirchengemeinden als rechtliche Gemeindeverbände geschaffen hat. Auch die blose Kirchen- oder Pfarrsprengelangehörigkeit kann Ursache rechtlicher Verpflichtungen der Sprengelangehörigen als Einzelner sein; aber einen Gemeindeverband macht dies nicht aus.

Unsere früheren Darlegungen haben nun das völlig zweifelsfreie Ergebniß geliefert, daß die bayerische Gesetzgebung bis zur Gemeindeordnung Kirchengemeindeverbände nicht geschaffen hat [2]). Die Frage kann also nur die sein, ob die Kirchengemeinden durch die Gemeindeordnung geschaffen worden seien? Und die Antwort auf diese Frage kann für jeden, der die Sache unbefangen erwägt, nur lauten: Nein.

Es hat sich bei den Berathungen über die Gemeindeordnung genau dasselbe wiederholt, was bei den Berathungen über das Gesetz von 1834 zu Tage getreten war. Man hat hier wie dort eine verschwommene Vorstellung gehabt, daß es Kirchengemeinden bereits gebe. Man hat sie nicht schaffen wollen, man hat geglaubt, sie seien bereits da. Dieser Glaube fand darin Nahrung, daß der Ausdruck Kirchengemeinde althergebracht war, wobei man aber übersah, daß dieses Wort nicht einen Gemeindeverband im staatsrechtlichen Sinne bezeichnete. In den Kammerverhandlungen zeigt sich keine Spur näheren Nachdenkens über die Frage. Erst bei den Berathungen von 1870 wurde man gewahr, daß man einem Nichts gegenüber stehe.

---

[1]) Die Begriffsbestimmung, welche Entsch. d. V.G.H.'s IV S. 24 von der Kirchengemeinde „nach kirchenrechtlichen Grundsätzen" gegeben wird, ist sicher verfehlt. Oder sollte wirklich nach den Grundsätzen der katholischen Kirche die Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde (zum Pfarrverbande) von der Staatsangehörigkeit abhängen?

[2]) Hiefür auch der V.G.H. in einer Reihe von Entsch. Er spricht Entsch. II S. 12 von den „durch die Gem. Ordn. vom Jahre 1869 vom politischen Gemeindeverband unabhängig gemachten Kirchengemeinden"; V S. 104 davon, daß die Gem. Ordn. „die Kirchengemeinde als Rechtssubject rechtlich anerkannte", VII S. 101, daß die Gem. Ordn. die Kirchengemeinden der öffentlichen Religionsgesellschaften als „besondere Rechtssubjecte mit besonderer Vertretung anerkannte"; IX S. 450 wird gesagt, daß erst „die Gem. Ordn. einen kirchlichen und politischen Gemeindeverband unterschied."

Nun ist Eines ganz klar. Ein Irrthum, der bei Schaffung eines Gesetzes vorlag, wird niemals zum Rechtssatze. Ein Rechtssatz, der aus Irrthum geschaffen worden ist, ist natürlich giltig. Die irrige Voraussetzung dagegen, daß etwas geltendes Recht sei, kann als solche nie Gesetz sein.

Aber, wird man sagen, die Kirchengemeinden stehen ja im Gesetze. Ganz richtig. Allein sie stehen dort günstigsten Falles im Sinne der Bezugnahme auf ihr rechtliches Dasein nach dem bereits vorhandenen Rechte, nicht in dem Sinne, daß sie nunmehr errichtet werden sollen. Wenn man für etwas, was nicht da ist, Bestimmungen trifft, so hat man nichts bestimmt.

Ich will indessen hievon absehen. Ich will annehmen, die Erwähnung der Kirchengemeinden im Gesetze sei so aufzufassen, wie ein befehlender Rechtssatz: Es sollen Kirchengemeinden bestehen. Was wäre damit gesagt? Wiederum nichts. Was würde man wohl von einem Gesetze halten, das lediglich aus dem Art. 1 der beiden Gemeindeordnungen bestünde? Und doch sagt dieser schon ein wenig mehr als jener Satz. In der Hauptsache freilich wäre es das Gleiche, nemlich ein Programm, eine Anweisung des Gesetzgebers an sich selbst, die betreffende Organisation wirklich zu schaffen. Man kann dem gesetzgeberischen Programmsatze eine Mühe niemals ersparen, die Mühe als Gesetz geboren zu werden. Dieser Mühe hat sich unser Satz aber nicht unterzogen. Die Sache steht genau an demselben Flecke, wie 1834. Niemand weiß, was eine Kirchengemeinde ist, wer ihr als stimmberechtigtes Mitglied angehört, welche innere Verfassung sie hat, welche Rechte ihr zukommen, welche Pflichten ihr obliegen, welches ihre Stellung zu den Staatsbehörden ist. Freie Erfindungen hierüber gibt es in Menge, von Rechtssätzen nicht einen einzigen [1]).

Auch Art. 60 und 206 der Gemeindeordnung helfen nichts, wie eine nähere Untersuchung zeigt.

Art. 60 verweist hinsichtlich der Verpflichtung zu Dienstleistungen

[1]) Welch ein buntes Gemisch von Kirchenrecht und Gemeinderecht durch die Umwandlung des Kirchensprengels in eine Kirchengemeinde entsteht, zeigt die Entsch. d. V.G.H.'s IX S. 297.

Vielleicht könnte man noch dazu kommen, für Filialisten einen doppelten Körperschaftsverband anzunehmen, einen pfarrlichen und einen filialen. Dann hätte man so etwas wie Kirchen„ortschaften" innerhalb der Kirchen„gemeinden".

oder Umlagen, die sich aus dem Kirchengemeindeverbande ergeben, auf die „hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen."

Faßt man das Wort Kirchengemeindeverband in der oben erörterten Bedeutung der Zugehörigkeit zum Kirchensprengel, dann gibt der Artikel einen guten Sinn, wenn er auch etwas Selbstverständliches sagt. Bei den Vorverhandlungen über die Gemeindeordnung hat man die Sache auch so angesehen[1]) und der Artikel konnte nach der ganzen damaligen Fassung des Gesetzes nicht anders verstanden werden. Meines Erachtens ist er noch jetzt so zu verstehen.

Nimmt man aber dennoch als Sinn des Art. 60 den an, daß er von einem wirklichen Kirchengemeindeverbande und einer daraus sich ergebenden Umlagen- und Dienstleistungspflicht rede, dann hat man eine schlechterdings inhaltslose Bestimmung vor sich. Denn die „bestehenden besonderen Bestimmungen", auf welche der Artikel Bezug nimmt, sind nirgends zu finden. Selbst dann nicht, wenn man zu den künstlichsten und gewaltsamsten Mitteln greift.

Edel und Ruland haben sich, wie oben dargelegt, zu der Ansicht bekannt, daß man das aufgehobene Umlagengesetz von 1819 nicht mehr anwenden könne. Daß das richtig ist, steht über jedem Zweifel. Aber immerhin scheinen die beiden Abgeordneten geglaubt zu haben, wenn man das Gesetz von 1819 noch hätte, ließe sich nothdürftig helfen. Auch dies ist, wie sich zeigen wird, ein Irrthum.

Die Praxis ist bekanntlich diesen juristisch ungangbaren Weg gewandelt. Man hat sich die Sache ungefähr so zurecht gelegt. Die besondern Bestimmungen, von welchen Art. 60 spricht, müssen jene des Umlagengesetzes von 1819 sein. Da nunmehr für die Kirchenbedürfnisse die Kirchengemeinde an die Stelle der bürgerlichen Gemeinde getreten ist, so muß das, was das Umlagengesetz von 1819 über die Erhebung von Gemeindeumlagen bestimmt, nunmehr für die Erhebung von Kirchengemeindeumlagen gelten.

Diese Beweisführung ist unhaltbar. Aber selbst wenn sie dies nicht wäre, würde sie nichts helfen. Denn das Gesetz von 1819 sagt nichts weiter, als daß die bürgerlichen Gemeinden, wenn sie aus besonderem Rechtstitel zu Leistungen für Cultuszwecke verbunden sind, hiefür Umlagen erheben können. Sie sagt nicht, daß die Gemeinden

[1]) So heißt es einmal zu Art. 55, jetzt 60: „Unter solchen besonderen Bestimmungen werden wohl nur die im Civilrecht oder auf Vertrag oder Herkommen beruhenden speciellen Verpflichtungen der Gemeinde zu verstehen sein."

allgemein für die Cultusbedürfnisse aufzukommen haben. Nur letzterer Rechtssatz wäre allenfalls analog auf die Kirchengemeinden übertragbar; der erstere ist es nicht. Denn so wie er lautet, gilt er thatsächlich noch jetzt für die politischen Gemeinden. Wenn ihnen eine Cultusbaulast kraft besondern Rechtstitels obliegt, gehört der Aufwand hiefür nach wie vor zum Gemeindeaufwande [1]). Auf die angeblichen Kirchengemeinden übertragen ist jener Rechtssatz inhaltsleer. Denn da diese besten Falles 1869 in's Leben getreten wären, so kann ihnen auf Grund von „bestehenden" Verträgen, Herkommen rc., vollends nach dem Rechtsstande vor 1808, nichts obliegen.

Die Verpflichtung der Angehörigen der katholischen und protestantischen Kirche zu Leistungen für kirchliche Zwecke kann sich nur nach den vorhandenen besonderen Rechtstiteln richten. Wo solche Rechtstitel fehlen, ist ein staatlicher Zwang zur Leistung unstatthaft.

Ein allgemeines Recht der Kirchen, Pflichtbeiträge von ihren Mitgliedern zu fordern, ist weder in der Verfassung noch sonst in einem Gesetze anerkannt. Vielmehr geht die Verfassung an der Stelle, wo sie von der Bildung neuer Kirchengemeinden handelt [2]), geradezu davon aus, daß die Aufbringung des erforderlichen Bedarfes Privatsache derjenigen sei, welche die Gemeindebildung wünschen.

Es ist also vollends unzuläßig, noch weiter zu gehen, als es bei der eben widerlegten Beweisführung geschehen ist, und gar das ganze revidirte Gemeindeedict und das Umlagengesetz von 1819 „analog" vom Weltlichen in's Kirchliche zu übersetzen [3]), etwa nach

---

[1]) In den Vorverhandlungen wurde zu Art. 46 des Entwurfes der Gem. Ordn. bemerkt, es seien dort die Bestimmungen des Art. I b Ziff. 9 und theilweise 10 nicht wieder aufgenommen worden, „wohl mit Rücksicht auf die allgemeine Bestimmung des Art. 45 und in der Erwägung, daß die unter Ziff. 9 und 10 jenes Art. I bezeichnete Inanspruchnahme der politischen Gemeinde für den Neubau oder die Reparatur von Kirchen, Pfarr-, Meßner- und Schulhäusern, für Anschaffung von Kirchenrequisiten rc. stets einen besonderen Rechtstitel voraussetze und daß die hieraus abzuleitende Verpflichtung auch für die Zukunft durch den Vorbehalt und die allgemeine Fassung des Art. 45 (jetzt 42) gesichert erscheine."

Die hier einschlägige Bestimmung im § 24 des revid. Gem. Ed. wurde mit Absicht fallen gelassen.

Sehr treffend auch J. V. in den Bl. f. adm. Praxis XVI S. 231 ff.

[2]) Verf. Beil. II § 88. Vgl. oben S. 170.

[3]) So hat man z. B. gesagt, weil jene Gesetze für „Herstellung und Aus-

dem Gedanken: Alles, was die politische Gemeinde für ihre Gemeindezwecke nach den genannten Gesetzen von ihren Angehörigen fordern konnte, kann die Kirchengemeinde für ihre Zwecke von ihren Angehörigen verlangen[1]. Abgesehen davon, daß eine solche Analogie an allen Ecken und Enden nicht zuträfe, da politische und Kirchengemeinde zwei grundverschiedene Wesen sind, abgesehen davon, daß Art. 60 der Gem.-Ordn. mit den „besonderen Bestimmungen" unmöglich das ganze alte Gemeinderecht in Bausch und Bogen gemeint haben kann, ist noch folgendes Entscheidende zu erwägen.

Es übersteigt das erlaubte Maß der Gesetzesauslegung, auf Grund einer Bestimmung, welche sich dafür gibt, einen status quo aufrecht zu erhalten, Verpflichtungen anzunehmen, die bisher überhaupt nicht, nach gar keinem Gesetze und für Niemanden, auch für die politischen Gemeinden nicht, bestanden haben.

Mittels des Art. 206 kann man den Kirchengemeinden ebenso wenig aufhelfen. Dort ist bestimmt, daß die Kirchenverwaltung Vertreterin der Kirchengemeinde nach Außen in allen rechtlichen Beziehungen sei. Ein mißliches Geschäft, falls hier die Kirchengemeinde im Sinne eines Gemeindeverbandes gemeint sein soll. Denn es fehlt jede Gesetzesbestimmung darüber, daß die Kirchengemeinden überhaupt rechtliche Beziehungen und welche sie haben. Die kirchenrechtlichen Leistungsverbindlichkeiten der Pfarrgenossen als Einzelner gehen die Kirchengemeinde nichts an, weil sie durch kein Gesetz auf letztere übertragen sind, das Kirchenvermögen gehört nicht der Kirchengemeinde, sondern ist Stiftungsvermögen, von anderweitigen Rechten nnd Pflichten der Kirchengemeinde, ja auch nur von einer juristischen Persönlichkeit derselben findet sich in keinem geltenden Gesetze eine Silbe.

Befugnisse nach Innen sind der Kirchenverwaltung nicht beigelegt. Die Kirchengemeinden haben keine Verfassung. Und da im Art. 206 jeder Hinweis auf bestehende besondere Bestimmungen fehlt

---

besserung der nöthigen Gemeindegebäude" Gemeindedienste zulassen, so gelte dasselbe auch für „Kirchengemeindegebäude"!

[1]) So eine Min. Entschl. vom 24. Mai 1877, Bl. f. adm. Praxis XXVIII S. 217, mit der bezeichnenden Wendung: „Bei dem Mangel neuerer Gesetzesvorschriften sind ... auch dermalen noch (?) bezüglich der Verwaltung des Cultusvermögens und der Befriedigung der Cultusbedürfnisse die einschlägigen Grundsätze des Umlagengesetzes vom Jahre 1819 und des revidirten Gemeindeedicts im Allgemeinen für anwendbar zu erachten."

— sehr natürlich, weil es keine gibt — so fehlt auch jede erlaubte Gelegenheit zur „analogen" Heranziehung des älteren Rechtes der politischen Gemeinden. Allerdings hält der Art. 206 Theile der §§ 59 und 94 des revidirten Gemeindeedicts aufrecht. Aber damit ist nichts gewonnen. Denn es handelt sich dabei um die Thätigkeit der Kirchenverwaltung als Verwalterin des kirchlichen Stiftungsvermögens, nicht um Vertretung der „Kirchengemeinde".

Man kann dem Art. 206 nur einen Sinn retten, wenn man ihn dahin faßt, daß er die Vertretung der Sprengelangehörigen meint, insoferne diesen Verbindlichkeiten aus dem kirchlichen Verbande obliegen. [1])

Unser Ergebniß ist also, zunächst für die Zeit bis zum Landtagsabschiede vom 28. Mai 1892, folgendes.

Es gibt nach dem Rechte der Landestheile diesseits des Rheines keine Kirchengemeindeverbände. Selbst wenn man annimmt, der Gesetzgeber habe irgend einmal nicht blos ihr Dasein irrthümlich vorausgesetzt, sondern wirklich den Willen ausgesprochen, sie zu begründen, so ist dieser Wille nicht zur gesetzgeberischen That geworden. Denn ein Gemeindeverband, über dessen Bestand, Verfassung, Rechte und Pflichten der Gesetzgeber schlechterdings gar nichts bestimmt hat, ist rechtlich noch nicht zum Dasein gelangt. Der Satz: nasciturus pro iam nato habetur läßt sich auf gesetzgeberische Gedanken nicht anwenden.

Wir wollen uns nunmehr hinsichtlich unseres Gegenstandes bei den Schriftstellern und bei der Rechtsprechung umsehen. [2])

---

[1]) So eine Reihe oberstrichterlicher Erkenntnisse. Sammlung von Entsch. d. o. G.H.'s für Bayern in Gegenständen des Civilrechts ꝛc. II S. 158, III S. 266, 269, 497, IV S. 174. Eine Entsch. a. a. O. VII S. 761 sagt über die Bedeutung des Art. 206: „Man wollte den Mißständen vorbeugen, welche damit zusammenhängen, daß die Kirchengemeinden kein Organ besessen haben, durch welches sie mit Dritten in rechtliche Beziehung treten könnten. Welche besonderen Rechte der Kirchenverwaltung in dieser Richtung zukommen sollen, ist im Gesetze nicht festgesetzt." Bezüglich der Vertretung „nach Außen" wird bemerkt: „Hiemit ist anerkannt, daß der Umfang der Berechtigung von den Verhältnissen mit bedingt ist, welche innerhalb der Kirchengemeinde zur Entstehung gelangen, da es sich um besondere Rechte der Einzelnen handelt, hinsichtlich welcher das Interesse des Staats nicht in den Vordergrund tritt. Im Hinblick hierauf ist die Kirchenverwaltung hinsichtlich ihrer Befugniß zur Vertretung der Kirchengemeinde vom Willen ihrer einzelnen Glieder abhängig."

[2]) Eine sehr gute Uebersicht der in der Verwaltung herrschenden Auffassung

Den freiesten Standpunkt nimmt Ernst Mayer[1]) ein. Er sagt, die Kirchengemeinde als öffentlichrechtliche Körperschaft und deren Selbstbesteuerungsrecht seien durch Gewohnheitsrecht entstanden. Wann und warum, ob etwa durch Mißverständniß des revidirten Gemeindeedictes, lasse sich nicht angeben. Dieses Selbstbesteuerungsrecht habe dann durch Art. 60 der Gem. Ordn. und Art. 10 Ziff. 13 des Gesetzes vom 8. August 1878 seine Anerkennung gefunden. Zugleich stellt Mayer fest, daß das bayerische Recht „in Ansehung der Organisation" der Kirchengemeinden „vollkommen im Stich" lasse, daß es hier eine Menge Fragen gebe, „die auf dem Wege der juristischen Interpretation gar nicht beantwortet werden können." Er erwähnt Fragen bezüglich der Umlagenerhebung, auf welche die Antwort theils „schwierig", theils „nicht zu bestimmen" sei. Grundsätze über die Staatsaufsicht seien „nicht nachweisbar". Die Normen der Gemeindeordnung über die Umlagen der politischen Gemeinden anzuwenden, sei „jedenfalls willkürlich, solange sich kein festes Gewohnheitsrecht gebildet hat."

Sicher sei, daß die privaten Forderungsrechte der Kirchenstiftung gegen die Pfarrgenossen auf Tragung der Baulast bestehen geblieben seien; denn ihre Aufhebung könne, wie die jedes anderen Vermögensrechtes einer kirchlichen Stiftung, gemäß § 47 des Religionsedictes nur durch Verfassungsgesetz, nicht durch Gewohnheitsrecht erfolgen.

Die Privatrechtsfähigkeit spricht Mayer den Kirchengemeinden ab. Sie sei ihnen weder verliehen, noch gewohnheitsrechtlich entstanden. Denn das Kirchenvermögen gehöre ihnen nicht. Die Vertretung, von welcher Art. 206 der Gem.-Ordn. rede, sei die Vertretung der Pfarrangehörigen als Streitgenossen.

Ich glaube nicht, daß die Kirchengemeinden auf diesem Wege zu retten sind. Unter der Herrschaft der Verfassungsurkunde kann sich eine neue Art von Gemeindeverbänden und eine öffentliche Abgaben-

---

gibt W. Krais, Handbuch der inneren Verwaltung im diesrh. Bayern, 3. Aufl., I S. 301 ff.

[1]) A. a. O. S. 268 ff. Ich habe in meinem Staatsrecht des Königreichs Bayern, Marquardsen, Handbuch des öff. Rechtes der Gegenwart III, 1, 1 S. 326, den Weg, den E. Mayer einschlägt, selbst als den einzigen erachtet, der möglicher Weise gangbar wäre. Die Zweifelhaftigkeit der Sache habe ich schon damals angedeutet. Nunmehr habe ich keinen Zweifel mehr, daß auch dieser Weg ungangbar ist.

pflicht durch Gewohnheitsrecht nicht bilden. Nach Tit. VII § 2 der Verf.-Urk. kann Niemand auf einen anderen Grund hin schuldig sein, Steuern zu zahlen, als auf Grund eines gesetzlichen Titels. Zudem würden da, wo Alles Willkür und Unsicherheit ist, auch die Erfordernisse des Gewohnheitsrechtes fehlen. Gewohnheitsrechtlich könnte allenfalls die einzelne Kirchengemeinde, deren Verfassung und Recht entstehen; aber das ginge doch gegen jede staatliche Ordnung und das wird auch nicht behauptet. Man behauptet eine allgemeine Einrichtung des öffentlichen Rechtes auf Grund bestehender Gesetze. Die Grundlage für die thatsächliche Uebung ist also ein Rechtsirrthum, eine unrichtige Gesetzesauslegung. Und dabei ist obendrein über jeden einzelnen Punkt alle Welt uneinig. Es gibt ferner zahlreiche Gemeinden, insbesondere Städte, wo überhaupt niemals eine Kirchengemeinde ein Lebenszeichen gegeben hat, und wie vollends eine Kirchengemeinde innerhalb städtischer Gemeinwesen aussehen soll, das hat bis zum Erlasse des Landtagsabschiedes vom 28. Mai 1892 noch Niemand zu sagen gewußt.

In den Blättern für administrative Praxis sind verschiedene Versuche gemacht worden, das Kirchengemeinderecht zurecht zu legen.

A. Luthardt sagt[1]), durch die Gemeindeordnung seien die Kirchengemeinden anerkannt, aber nicht einmal auf's Nothdürftigste organisirt worden. Dieser Nachsatz hebt eigentlich den Vordersatz wieder auf. Denn zum Begriffe der Gemeinde gehört, daß sie eine Verfassung hat; eine „nicht organisirte Gemeinde“ ist keine Gemeinde.

Art. 60 der Gem.-Ordn. hat nach Luthardt sagen wollen: „Die in Art. I b Ziff. 9 und 10 des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 als Pflichten der politischen Gemeinde aufgeführten Zwecke sind von nun an Pflichten der Kirchengemeinde, zu deren Erfüllung nöthigen Falles Umlagen erhoben und Dienste geleistet werden müssen. [2])“ Wie wir jedoch gesehen haben, hat dies Art. 60 nicht sagen wollen und gar nicht sagen können[3]). Denn das Umlagengesetz spricht nicht von allgemeinen Pflichten der politischen Gemeinden, sondern von

[1]) A. a. O. XX S. 38 ff.

[2]) Dagegen lehnt ein Aufsatz in den Bl. f. adm. Praxis XXIII S. 143 die Beweisführung aus Art. I b Ziff. 9 des Umlagengesetzes nach der Richtung, daß es sich da um privatrechtliche Verpflichtungen handelt, mit der Bemerkung ab, dieses Gesetz sei durch Art. 206 der Gem. Ordn. aufgehoben worden.

[3]) Vgl. oben S. 294 Anm. 1.

Pflichten aus besonderen Rechtstiteln. Diese Pflichten bestehen noch. Sie den politischen Gemeinden abzunehmen und den „Kirchengemeinden" zu übertragen, lag kein Grund vor.

Hinsichtlich der Verfassung der Kirchengemeinden, ihrer Mitgliedschaft und der Regelung der Dienst- und Umlagenpflicht muß Luthardt zugeben, daß das Gesetz all das „immer noch unentschieden" läßt, d. h., daß darüber keine gesetzlichen Bestimmungen bestehen. Diese Lücke auszufüllen, ist aber Niemand berechtigt als der Gesetzgeber. Solange dieser seines Amtes nicht gewaltet hat, gibt es kein anwendbares Recht.

Nun meint Luthardt, die Beschlußfassung über Kirchengemeindeumlagen komme überall der Kirchengemeindeversammlung zu, welche vom Pfarrer zu berufen und zu leiten sei. Indessen ist dies nirgends bestimmt. Luthardt selbst hat später gesagt[1]: „Formell fehlt es an einer positiven Vorschrift über die Zuständigkeit, ja selbst über die Zuläßigkeit einer Kirchengemeindeversammlung. Die Kirchengemeindeversammlung ist ohne gesetzliche Grundlage." Aber, fügt er bei, sie sei eine staatsrechtliche Nothwendigkeit. Es bestehe eine Lücke in der Gesetzgebung, welche von der Praxis ausgefüllt werden müsse[2].

Das darf jedoch die Praxis nicht. Sie darf die Gesetzgebung auslegen, aber nicht ausfüllen. Die staatsrechtliche Nothwendigkeit, von welcher gesprochen wird, geht, wenn sie vorhanden ist, an die Adresse des Gesetzgebers.

Auch über die Frage, wer in der Versammlung stimmberechtigt sein soll, fehlen Vorschriften. Luthardt meint, was die Ministerialentschließung über die Kirchenverwaltungswahlen in Bezug auf das Wahlrecht bestimme, „verdiene" analog angewandt zu werden. Das ist eine sehr mißliche Sache. Dort wird übrigens auch die Staatsangehörigkeit gefordert, die doch mit der Pfarrangehörigkeit nichts zu thun hat. Hier haben wir sofort eine Frage, die Niemand entscheiden kann, als der Gesetzgeber.

Als umlagenpflichtig erklärt Luthardt Alle, welche Wahl- und

---

[1]) A. a. O. XL S. 300. Er führt dort auch S. 301 f. aus, daß man Niemanden zwingen könne, in der Kirchengemeindeversammlung zu erscheinen. Vgl. auch ebenda XL S. 289 ff. (Henle) und XXVIII S. 251 ff.

[2]) Luthardt bemerkt dabei, von einer analogen Anwendung des Gem. Ed. könne hier um so weniger die Rede sein, als diese Analogie bei Gemeinden mit Stadtverfassung im Stiche lasse.

Stimmrecht haben, dann Ausländer und Frauen, da diese auch sonst ausnahmslos steuer- und umlagenpflichtig sind [1]). Der Umlagenmaßstab sei der Gemeindeversammlung frei gegeben, „da keine einschränkende Vorschrift besteht". Wolle man die Analogie des frühern Gemeinderechts anwenden, so ergebe sich aus Art. VI des Umlagengesetzes von 1819 dasselbe.

Diese Ausführung wird dem Wortlaute des Art. 60 der Gem.-Ordn. nicht gerecht. Art. 60 enthält eine Verweisung. Die Verpflichtung zu Umlagen und Diensten „bemißt sich nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmuugen." Also muß man Bestimmungen anführen können, welche 1. sagen, wer pflichtig ist, 2. nach welchem Maßstabe die Verpflichtung sich bemißt. Eine „einschränkende Vorschrift" gibt es aus dem einfachen Grunde nicht, weil es gar keine Vorschrift gibt. Wo aber kein Gesetz, da ist auch nichts zu zahlen.

Nimmt man aber das Umlagengesetz von 1819 zu Hilfe, was man übrigens meines Erachtens nicht kann, so ist zu bemerken, daß dieses bezüglich der Umlagenpflicht (Art. II) ganz unanwendbar ist, bezüglich des Umlagenmaßstabes aber durchaus nicht volle Freiheit einräumt. Es läßt nur die Wahl zwischen dem Steuerfuße, d. h. der Auflegung *lediglich* auf die Haus-, Grund- und Gewerbesteuer, oder einem anderen zweckmäßigen Maßstabe *außer* dem Steuerfuße [2]).

Zu allem Ueberflusse aber gibt es gar keine Bestimmung, nach welcher die Kirchenverwaltung [3]) oder sonst Jemand befugt wäre, anders Kirchenumlagen beizutreiben, als im Verwaltungsrechtswege. Man hat gemeint, die Kirchenverwaltung solle sich an die Gemeindebehörde um Vollzug wenden [4]); aber die Kirchenumlagen gehen die Gemeindebehörde ebenso wenig an, als etwa das Rentamt. Ein anderer Verlegenheitsvorschlag war der, daß die Kirchenverwaltung den Beistand der vorgesetzten Districtsverwaltungsbehörde, wohl als

---

[1]) Forensen und juristische Personen werden als frei erklärt Bl. f. adm. Praxis S. 256, XXVIII S. 217 ff. (Aerar).

[2]) Unrichtig Bl. f. adm. Praxis XXX S. 31 f.

[3]) Bl. f. adm. Praxis XXII S. 5, XXXII S. 236. Vgl. auch Sammlung von Entsch. d. o. G.H.'s für Bayern in Gegenständen des Civilrechts rc. V S. 971, bei *Weber* XI S. 101.

[4]) Bl. f. adm. Praxis XX S. 46.

der Curatelbehörde, anrufen solle. Alle Achtung vor der Curatel. Zwangsvollstreckung gehört unter Umständen allerdings auch zu ihren Befugnissen; aber nur gegen den, über welchen die Curatel geübt wird, mit Nichten gegen Dritte.

Durch die Annahme, daß die Kirchengemeinden zu Recht bestehen, werden der ungenannte Verfasser eines Aufsatzes in den Blättern für administrative Praxis[1]) und Luthardt[2]) dazu geführt, nach einer Richtung hin eine sehr erhebliche Aenderung des frühern Rechtes zu behaupten. Aus Anlaß der Bekämpfung oberstrichterlicher Urtheile[3]) wird Folgendes ausgeführt.

Ein bürgerlicher Rechtsstreit zwischen Kirchengemeinde und Kirchenstiftung sei unmöglich. Das Kirchenstiftungsvermögen sei Kirchengemeindevermögen. Durch die Bildung der Kirchengemeinden seien die früheren Verpflichtungen der Pfarrgenossen als Einzelner untergegangen. An die Stelle derselben sei die Umlagen- und Dienstleistungspflicht der Kirchengemeindeglieder gegenüber der Kirchengemeinde getreten[4]). Ja, Luthardt geht sogar[5]), und zwar ganz folgerichtig, soweit, zu sagen, daß, wo nach bisherigem Rechte eine Verpflichtung der Pfarrgenossen zu Hand- und Spanndiensten unabhängig von der Zulänglichkeit der Vermögenserträgnisse der Kirche bestand, solche Dienste jetzt nur bei Unzulänglichkeit dieser Mittel gefordert werden könnten. Ueber alle derartigen Verbindlichkeiten aber habe, nachdem sie nunmehr auf einen Satz des öffentlichen Rechtes gegründet seien, nicht mehr der Civilrichter, sondern nur der Verwaltungsrichter zu entscheiden.

Wäre diese Auffassung richtig, so hätte die Gemeindeordnung unter der Hand und in Abänderung der Verfassung eine sehr erhebliche Enteignungsmaßregel getroffen.

Das Kirchenstiftungsvermögen hätte seinen Eigenthümer gewechselt; es wäre nicht mehr Stiftungs-, sondern Körperschaftsvermögen. Daß

---

[1]) XXIII S. 137 ff.

[2]) XXVIII S. 257 ff.

[3]) Sammlung von Entsch. d. o. G.H.'s für Bayern in Gegenständen des Civilrechts ꝛc. II S. 158, III S. 497; auch abgedr. im Min. Bl. f. K. u. Sch.Ang. 1873 S. 51, 1874 S. 224. Das zweite Erkenntniß enthält eine bedeutende Aenderung der Rechtsauffassung gegenüber dem ersten.

[4]) Aehnlich a. a. O. XXIV S. 260.

[5]) A. a. O. XXIII S. 141 Anm.

man dies ohne eine klare gesetzliche Grundlage nicht annehmen darf, wird kaum zu bestreiten sein.

Es wären ferner die früheren Ansprüche der Kirchenstiftungen gegen die Pfarrgenossen beseitigt. Daß dies nicht stillschweigend und entgegen den ausdrücklichen Zusicherungen der Verfassung geschehen sein kann, hat bereits E. Mayer zutreffend bemerkt.

Ich wende mich nun zu der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Auch dieser hat sich zu dem Glauben an die Kirchengemeinden bekannt.

In einer Entscheidung vom 21. Mai 1880[1]) wird das Dasein der Kirchengemeinden nicht bewiesen, sondern als zweifellos vorausgesetzt. Es wird bemerkt, die Absicht der Gemeindeordnung sei offenbar, es bezüglich der Verwaltung des Kirchenvermögens und der Befriedigung der Cultusbedürfnisse bei den bisherigen Bestimmungen zu belassen. Gemäß Ziff. 143 der Vollzugsvorschriften vom 31. Oktober 1837 richte sich aber Zuständigkeit und Geschäftsgang der Kirchenverwaltungen nach Analogie der Verordnung vom 24. September 1818 über die Geschäftsführung der Landgemeinden. Nach dieser habe in dem Falle, der zur Beurtheilung stehe, die Kirchenverwaltung der Zustimmung der Kirchengemeinde bedurft.

Schon Luthardt[2]) hat an dieser Entscheidung treffende Kritik geübt. Solle Alles beim Alten bleiben, so gebe es gar keine Kirchengemeindeversammlung.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Sache für einfacher erachtet, als sie liegt. Daß Ziff. 143 a. a. O. auch von der Analogie der Verordnung vom 21. September 1818 über die Geschäftsführung der Magistrate spricht, wird nicht erwähnt. Und doch ist die ganze Ausführung der Entscheidung höchstens dann haltbar, wenn dargethan wird, daß und wie die Sache bei den Gemeinden mit Stadtverfassung klappt. Hier geht es schlechterdings nicht an, blos beim einzelnen Falle zu bleiben und den Zufall zu benützen, daß man da mit der Analogie zur Noth durchkömmt.

Das nächstfolgende Erkenntniß des Gerichtshofes[3]) schließt sich einfach an das frühere an. Es sagt dann ganz richtig, daß die Bestimmungen der Gemeindeordnung nicht auf Cultusumlagen be-

---

[1]) Entsch. d. V.G.H.'s I S. 310.

[2]) Bl. f. adm. Praxis XL S. 300.

[3]) Entsch. d. V.G.H.'s II S. 9.

züglich seien und reiht daran den ohne Beweis hingestellten Satz, daß für diese Umlagen das Gemeindeedict und das Umlagengesetz von 1819 maßgebend seien [1]).

In zwei weiteren Erkenntnissen [2]) wird dann lediglich auf die „Grundsätze" hingewiesen, welche der Verwaltungsgerichtshof bereits „zur Geltung gebracht" habe. Ein fünftes Erkenntniß [3]) beschäftigt sich mit der Feststellung des Begriffes der Kirchengemeinde. Erkenntnisse von 1881 und 1883 sprechen als selbstverständlich („es erübrigt nichts Anderes") aus, daß die Kirchengemeinde für die Schulden der Kirchenstiftung zu Folge des Gemeindeedicts und des Umlagengesetzes von 1819 aufzukommen habe. Ein Erkenntniß von 1884 sagt, daß „einfach" auf die frühern Entscheidungen „Bezug genommen werden" könne; eine Entscheidung von 1888 [4]) verfährt ebenso.

Nur in einem Erkenntnisse, welches eine israelitische Umlagenstreitigkeit betrifft, [5]) wird in etwas ausführlicherer Darlegung die Annahme zu vertreten gesucht, daß „die für die Deckung der kirchlichen Bedürfnisse in dem Gesetze vom Jahre 1819 aufgestellten materiellen Grundsätze" nicht „unbedingt hinfällig geworden" seien. Indessen scheitert diese Beweisführung an dem Umstande, daß in jenem Gesetze solche Grundsätze nicht aufgestellt sind und daß es willkürlich ist, „bei dem Mangel besonderer gesetzlicher Vorschriften" ein aufgehobenes Gesetz zu Hilfe zu nehmen.

Bei solcher Sachlage ist eine weitere Auseinandersetzung mit den angeführten Erkenntnissen nicht veranlaßt. Es genügt, auf unsere eigenen, oben gegebenen Darlegungen zu verweisen.

Die Untersuchungen über das seitherige Recht der Kirchengemeinden diesseits des Rheins haben so ziemlich ein verneinendes Ergebniß geliefert. Neue Bestimmungen sind unlängst durch § 23 des Landtagsabschiedes vom 28. Mai 1892 [6]) getroffen worden. Diese Bestimmungen, die gegen Schluß des Landtages gefertigt wurden, enthalten

---

[1]) Außerdem wird gesagt, daß Voraussetzung der Kirchengemeindemitgliedschaft die Glaubenszugehörigkeit und das Wohnen im Kirchengemeindebezirke sei. Vgl. auch a. a. O. IV S. 23, 594, V S. 103.

[2]) A. a. O. II S. 255, 546. In dem erstern Erkenntnisse wird auch ausgesprochen, daß juristische Personen von Kirchenumlagen frei seien.

[3]) A. a. O. IV S. 23.

[4]) A. a. O. III S. 234, V S. 74, IX S. 447.

[5]) A. a. O. VII S. 99.

[6]) G. u. V.Bl. S. 121.

keine zusammenhängende Regelung der Rechtsverhältnisse der Kirchengemeinden. Sie beziehen sich vielmehr nur auf einzelne Punkte.

Um zu ermitteln, welcher Rechtsstand sich hieraus ergeben hat, ist eine nähere Würdigung der Entstehungsgeschichte der neuen Vorschriften unerläßlich. Im Uebrigen aber wird, da dieselben nur als einstweilige gedacht sind und in Bälde einer endgiltigen gesetzlichen Regelung Platz machen sollen, eine Erörterung der grundsätzlichen Fragen genügen.

Unterm 13. Mai 1892 brachten die Abg. Dr. von Hauck und Genossen bei der Kammer der Abgeordneten einen Antrag über die Verhältnisse der Kirchengemeinden diesseits des Rheins ein.[1]) Der Antrag, welchem eine Begründung nicht beigegeben ist, hat folgenden Inhalt.

Es soll dem nächsten Landtage eine Kirchengemeindeordnung vorgelegt werden. Für die Zwischenzeit werden gesetzliche Bestimmungen vorgeschlagen, welche in drei Ziffern vertheilt sind. Ziff. 1 regelt die Kirchengemeindeversammlungen. Ziff. 2 bezieht sich auf die Umlagenerhebung. Es wird dort insbesondere gesagt:

„Die Kirchengemeindeumlagen werden, unbeschadet anderweitiger Beschlußfassung der Kirchengemeinde nach Maßgabe des Art. VI des Gemeindeumlagengesetzes vom 22. Juli 1819,[2]) von den Confessionsgenossen, welche im Kirchensprengel wohnen und daselbst mit einer directen Steuer angelegt sind, nach Verhältniß ihrer Steueranlage aufgebracht."

Ziff. 3 lautet: „Im Uebrigen finden auf die Kirchengemeinden neben Art. 60 und 206 Abs. II Ziff. 3 und Abs. III der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins vom 29. April 1869 die Bestimmungen des Gemeindeumlagengesetzes vom 22. Juli 1819 und des revidirten Gemeindeedictes vom 1. Juli 1834 sinngemäße Anwendung."

Wie hienach ersichtlich, war der Zweck des gestellten Antrages der, im Wesentlichen den Ergebnissen der bisherigen Rechtsanwendung den gesetzlichen Stempel aufzuprägen. Allerdings sind diese Ergebnisse, wie sich gezeigt hat, selbst wenn man von dem Mangel einer gesetzlichen Grundlage absieht, nichts weniger als klar. Es

[1]) Verh. d. K. d. Abg. 1891/92 Beil. Nr. 884.

[2]) Es ist wohl Versehen, wenn der Beistrich nach dem Worte „Kirchengemeinde", statt nach „1819" steht.

wäre auch wohl zu befürchten gewesen, daß die etwas unbestimmte Anweisung, das ältere Recht der bürgerlichen Gemeinden solle auf die Kirchengemeinden „sinngemäße" Anwendung finden, kaum aus dieser hergebrachten Unklarheit herausgeholfen hätte. Vor Allem würde dieses Recht keinen befriedigenden Aufschluß darüber geboten haben, zu welchen Lasten die nunmehr anerkannten Kirchengemeindeverbände gesetzlich sollten verpflichtet sein und welche Lasten sie etwa freiwillig sollten übernehmen können.

Der Antrag wurde wenige Tage später nach kurzer Verhandlung an einen besonderen Ausschuß verwiesen.[1]) Der Abg. v. Fischer bemerkte hiebei, der Antrag verlange, „daß mit Gesetzeskraft im Landtagsabschiede etwas als künftiges Recht verkündet werde, was bisher nicht Rechtens ist."

Schon zwei Tage später brachte der Ausschuß, ohne jedoch schriftlichen Bericht zu erstatten, einen völlig anderen Gesetzesvorschlag in Antrag.[2]) In diesem Vorschlage ist darauf verzichtet, das ältere Gemeinderecht in Bausch und Bogen auf die Kirchengemeinden zu übertragen. Es scheinen sich dagegen, wie auch die angeführte Bemerkung des Abg. v. Fischer zeigt,[3]) starke Bedenken geregt zu haben, welche man im Interesse der Durchbringung des Gesetzes berücksichtigte.

Man sah sich also veranlaßt, gerade in der entscheidenden Frage die Rechtslage unverändert zu lassen. Der neue Entwurf bezog sich nur auf die Wahl einer Kirchengemeinderepräsentation und auf die Kirchenumlagen.

Wiederum nach zwei Tagen kam die Sache im Hause zur Berathung.[4]) Es ist bei dieser Raschheit des Verfahrens begreiflich, daß eine gründliche Aufklärung über das bestehende Recht, zumal bei dessen gänzlicher Verworrenheit, nicht beschafft werden konnte. Von einer Rechtsüberzeugung, welche in dieser Beziehung bei den Berathungen zu Tage getreten wäre, kann hienach nicht die Rede sein.[5]) Es

---

[1]) Sitzung vom 17. Mai 1892, Sten. Ber. d. K. d. Abg. S. 699 f.

[2]) Verh. d. K. d. Abg. Beil. Nr. 908.

[3]) Vgl. die Mittheilungen über eine Aeußerung Fischer's im Ausschusse, Sten. Ber. S. 760 Sp. 1, auch S. 757 Sp. 1 u.

[4]) Sitzung vom 21. Mai 1892.

[5]) Der Abg. Sellner bemerkte (Sten. Ber. S. 765), er habe sich „im Ausschusse überzeugt, daß die Herren Juristen mit der Materie nicht einverstanden waren und nicht ganz klar werden konnten."

würde freilich hierauf auch nichts ankommen, da nur das entscheidend ist, was Gesetz geworden ist. Aber immerhin darf jener Umstand zu dem Zwecke betont werden, um daraus zu folgern, daß sich aus dem zustandegekommenen Gesetze die Anerkennung irgend einer bestimmten Lehre über das Wesen der Kirchengemeinden nicht ableiten läßt.

Der Gang der Kammerverhandlungen zeigt denn auch, von den Aeußerungen eines einzigen Redners abgesehen, daß man über die Rechtslage theils völlig im Irrthume, theils wenigstens im Unklaren war.

In dem mündlichen Berichte, der Namens des Ausschusses erstattet wurde, [1]) beginnt die Darstellung der bisherigen Rechtsentwickelung mit dem Mißverständnisse, daß die Kirchengemeinden schon durch § 88 der II. Verfassungsbeilage anerkannt seien. [2]) Dies bedarf nach dem früher Ausgeführten keiner Widerlegung. Es handelt sich dabei um die bereits erwähnte Verwechselung von Gemeinde im kirchlichen Sinne und körperschaftlichem Gemeindeverbande im Rechtssinne. Die Behauptung, daß man einen „klaren Begriff der Kirchengemeinde auf Grund des § 88 des Religionsedicts“ habe, ist die Behauptung einer rechtsgeschichtlichen Unmöglichkeit.

Der Bericht will dann Spuren der Kirchengemeinde nicht nur im revidirten Gemeindeedicte von 1834, sondern sogar schon im Gemeindeedicte von 1818 entdecken. Er gibt weiterhin zu, daß, wenn man die Aufhebung des Gemeindeedictes durch den Art. 206 der diesseitigen Gemeindeordnung „strenge“ nehme, man „geradezu vor einem Vacuum“ stehe. „Man weiß nicht, was man machen soll.“ Demnach müsse man sich dem anschließen, was der Verwaltungsgerichtshof, um „aus diesen Verhältnissen einiger Maßen herauszukommen,“ in den Art. 60 der Gemeindeordnung hineingelegt hat. Man müsse davon ausgehen, daß Umlagengesetz und Edict für die Kirchengemeinden „fortbestehen.“ Dabei bleibt nur die Schwierigkeit, zu erklären, wie für die Kirchengemeinden etwas fortbestehen soll, was für sie niemals bestanden hat.

Man baute also den Gesetzesvorschlag, der sich äußerlich wie eine Ergänzung vorhandener Bestimmungen gibt, nicht auf ein geltendes

[1]) Sten. Ber. S. 755 ff.

[2]) Auch Chr. Meurer a. a. O. II S. 162 nimmt auf § 88, wie es scheint, in ähnlichem Sinne Bezug.

Gesetz, sondern auf eine Rechtsprechung auf, welcher der Berichterstatter selbst im Eingange seines Vortrages das bedenkliche Zeugniß gibt, sie sei hervorgetreten, „um nur einiger Maßen den Zustand der Kirchengemeinden als einen durchführbaren, möchte ich fast sagen, darzustellen." Ein späterer Redner, der für den Entwurf eintrat,[1]) erklärte den „gegenwärtigen gesetzgeberischen Standpunkt" für „unhaltbar"; er bezweifelte, daß man aufgehobene gesetzliche Bestimmungen „entsprechend" anwenden könne. Ueberraschender Weise zog er daraus die Folgerung, daß man den Entwurf, der jenen unhaltbaren Zustand nicht beseitigte, der die ganze grundsätzliche Frage unberührt ließ, annehmen müsse.

Der Einzige, welcher die Sachlage klar und scharf beleuchtete, war der Abg. J. Wagner.[2]) Derselbe bezeichnete die Auslegung, welche man den Art. 60 und 206 der Gemeindeordnung gebe, mit Recht als irrig. Der gemachte Gesetzesvorschlag aber sei auf die Voraussetzung aufgebaut, „daß die Praxis, welche der Verwaltungsgerichtshof in der vorwürfigen Frage eingeschlagen habe, richtig sei." Aendere sich diese Rechtsprechung, dann sei dem ganzen Antrage der Boden entzogen.

Der Vorschlag des Ausschusses fand indessen mit unerheblichen Aenderungen Annahme.

Die Kammer der Reichsräthe ertheilte demselben in der Sitzung vom 25. Mai 1892 gleichfalls ihre Zustimmung.[3])

Wir können nun dazu übergehen, unsere Ergebnisse zu ziehen.

Es bestehen nach dem Landtagsabschiede vom 28. Mai 1892 ebensowenig wie vorher gesetzliche Bestimmungen, durch welche die Kirchengemeinden diesseits des Rheins zu Körperschaften des öffentlichen Rechtes oder zu Subjecten des Privatrechtes erklärt wären. Solche Bestimmungen sind im Landtagsabschiede nicht enthalten und in der älteren Gesetzgebung finden sie sich nicht vor. Die Kirchengemeinden sind daher nach dem bestehenden Rechte nicht fähig, Leistungen für kirchliche Zwecke freiwillig auf sich zu nehmen, sie sind

---

[1]) Abg. Burkhard a. a. O. S. 762.

[2]) A. a. O. S. 759 ff.

[3]) Ueber den Gang der Verhandlungen in der K. d. R.R. vermag ich nicht zu berichten, da das Protokoll der Sitzung vom 25. Mai 1892 in dem Augenblicke, da dieser Bogen zum Drucke befördert wird — Mitte Juli! — noch nicht erschienen ist.

nicht fähig, als Rechtssubjecte im bürgerlichen Rechtsverkehre aufzutreten und insbesondere nicht fähig, Schulden einzugehen.[1])

Will man den neuen gesetzlichen Bestimmungen überhaupt eine Bedeutung retten, so muß man im Anschlusse an den Entwickelungskeim, welcher im Art. 206 der diesseitigen Gemeindeordnung enthalten ist, annehmen, daß die Kirchengemeinden nunmehr als Concurrenzbezirke bezüglich derjenigen Verpflichtungen, wie der Baulast, eingerichtet sind, welche nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen den Kirchensprengelgenossen obliegen.

Unter dieser Annahme gewinnt man folgende Sätze.

Der kirchengemeindliche Umlagenverband wird bezüglich der Verpflichtungen seiner Angehörigen nach Außen durch die Kirchenverwaltung vertreten.[2]) Ueber die Erhebung von Kirchenumlagen zum Zwecke der Erfüllung dieser Verpflichtungen beschließt die Kirchengemeindeversammlung unter Leitung des Kirchenverwaltungsvorstandes. Mitglieder der Versammlung sind diejenigen, welche nach der Instruction für die Kirchenverwaltungswahlen vom 25. August 1869/29. September 1875 wahlberechtigt sind.[3]) An die Stelle der Kirchengemeindeversammlung kann auf Antrag der Kirchenverwaltung eine Kirchengemeinderepräsentation treten. Dieselbe hat aus der fünffachen Zahl der gewählten Kirchenverwaltungsmitglieder zu bestehen. Die activen Mitglieder der Kirchenverwaltung gehören der Kirchengemeinderepräsentation nicht an[4]) und sind in dieselbe nicht wählbar. Die Bildung und der jeweilige Zusammentritt[5]) einer solchen Repräsentation wird im Falle des Bedürfnisses von der Kreisregierung, Kammer des Innern, angeordnet. Die Mitglieder der Repräsentation werden nach der Instruction für die Kirchenverwaltungswahlen gewählt.[6]) Dem Kirchenverwaltungsvorstande steht die Leitung der Verhandlung und Abstimmung der Repräsentation zu.[7])

---

[1]) So auch Reichsrath von Auer als Berichterstatter.

[2]) Diess. G.O. Art. 206 Abs. III.

[3]) All dies kann man aus dem Landtagsabsch. § 23, I, II ableiten.

[4]) Staatsminister Dr. von Müller in der Sitzung der K. d. R.R.

[5]) Vgl. dazu Sten. Ber. S. 764 Sp. 2, 766, 767 Sp. 2, 768 f.

[6]) Diese Instruction hat also nunmehr Gesetzeskraft; sie kann demnach nicht, wie der Abg. Burkhard a. a. O. S. 763 Sp. 1 angenommen hat, durch Ministerialentschließung geändert werden.

[7]) Landtagsabschied § 23 Ziff. I. Dortselbst ist noch weiter bestimmt: „Ueber

Die Kirchengemeindeumlagen werden von den Glaubensgenossen, welche im Kirchensprengel wohnen und daselbst mit directer Steuer angelegt sind, nach Verhältniß dieser Steueranlage aufgebracht.

Auf die Beitreibung rückständiger Umlagen und sonstiger Leistungen für kirchliche Zwecke finden Art. 48 und 54 Abs. I und II der diesseitigen Gemeindeordnung, dann Art. 8 des Ausführungsgesetzes vom 23. Februar 1879 zur Reichs-Civilprozeß- und Concursordnung entsprechende Anwendung. Dabei tritt an Stelle der Gemeindeverwaltung die Kirchenverwaltung, an Stelle des Bürgermeisters der Vorstand der Kirchenverwaltung. [1])

Der Vollständigkeit wegen ist noch anzuführen, daß das Gesetz vom 8. August 1878 einige Zuständigkeitsbestimmungen enthält, welche auf kirchengemeindliche Verhältnisse sich beziehen. Der Mangel materiellen Rechtes wird durch diese Bestimmungen selbstverständlich nicht beseitigt. Zum Theile sind dieselben jedoch so gefaßt, daß sie auch auf den Kirchenverband ohne Rücksicht darauf passen, ob derselbe ein Gemeindeverband ist oder nicht. Sie sind unter diesem Gesichtspunkte bereits früher erwähnt worden. [2])

Der Verwaltungsrechtsweg ist hienach insbesondere für Streitigkeiten über Kirchengemeindeumlagen eröffnet. Außerdem soll der Verwaltungsgerichtshof zuständig sein zur Bescheidung von Beschwerden gegen Beschlüsse oder Verfügungen der Kreisregierungen, Kammern des Innern, in Gegenständen der Staatsaufsicht auf die Verwaltung der „Kirchengemeinden", wenn von der „Kirchengemeinde" behauptet wird, daß ihr eine rechtlich nicht begründete Leistung auferlegt oder daß eine von der Aufsichtsbehörde als rechtlich unzulässig beanstandete Ausgabe rechtlich statthaft sei. [3])

Verhandlung und Abstimmung wird ein Protokoll geführt, welches vom Kirchenverwaltungsvorstande, vom Protokollführer und von mindestens 4 Repräsentationsmitgliedern zu unterschreiben ist. Als Protokollführer kann mit Genehmigung der Repräsentation ein ihr nicht angehöriger Schreibkundiger verwendet werden.

Die Art. 105, 109, 117 und 165 der Gemeindeordnung für die Landestheile diesseits des Rheins finden auf die Kirchengemeinderepräsentationen analoge Anwendung mit der Maßgabe, daß im Falle des Art. 109 Abs. III statt des Magistrats die Kirchenverwaltung zu beschließen hat."

[1]) Von der letzteren wird mit Genehmigung der vorgesetzten Verwaltungsbehörde auch der Betrag der Mahngebühr festgesetzt. — Landtagsabschied § 23 Ziff. II.

[2]) S. über Art. 10 Ziff. 12, 13 oben S. 234 f. und 269.

[3]) Art. 10 Ziff. 3.

§ 2. Die Kirchengemeinden und Kirchenabgaben in der Pfalz.

Erheblich besser als mit dem Rechte der Landestheile diesseits des Rheines ist es mit dem pfälzischen Rechte bestellt. Nicht als ob es an Streitfragen gebräche; doch erzeugen diese keine solche Unsicherheit wie sie rechts des Rheins besteht.

Bekannt ist der Streit, welcher über das Kircheneigenthum nach französischem Rechte herrscht. [1]) Die Annahme eines Eigenthums des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde hat in der Pfalz keine Wurzeln geschlagen. [2]) Ob man aber als das Rechtssubject des örtlichen Kirchenvermögens die Anstalt oder die Kirchengemeinde faßt, ist, zumal für das öffentliche Recht, wenig von Belang.

Jedenfalls sind auch die Kirchengemeinden als solche Subjecte des Privatrechtes. Für das öffentliche Recht kommen sie lediglich als kirchliche Bezirke in Betracht, nicht als selbständig eingerichtete Gemeindeverbände. Denn die Besteuerung für kirchliche Zwecke — die ja das verwaltungsrechtliche Bethätigungsgebiet der Kirchengemeinde ausmacht — ist für die Pfalz in eigenthümlicher Weise geregelt. Durch die pfälzische Gemeindeordnung [3]) ist dieses ältere Recht ausdrücklich aufrecht erhalten worden. [4]) Die einschlägigen Bestimmungen gehören theils noch der französischen Zeit an, theils finden sie sich in dem Gesetze vom 17. November 1837 über das Gemeindeumlagenwesen im Rheinkreise. [5])

Das französische Recht hat den Grundsatz entwickelt, daß bei Unzulänglichkeit der örtlichen Kircheneinkünfte für die Bestreitung des katholischen oder protestantischen Cultusaufwandes die bürgerlichen Gemeinden aufzukommen haben. [6]) Dabei ist aber vorausgesetzt, daß

---

[1]) Vgl. über diese Frage, auf welche hier nicht näher einzugehen ist, die ausführlichen Erörterungen von Chr. Meurer, der Begriff und Eigenthümer der heiligen Sachen, Düsseldorf 1885, II S. 326 ff.; ferner auch Otto Mayer, Theorie des französischen Verwaltungsrechts, Straßburg 1886, S. 497 ff. Urth. d. App. Ger. Zweibrücken vom 20. März 1871, Arch. f. kathol. Kirchenrecht XX S. 277 ff.

[2]) H. Wand, die Gemeindeordnung für die Pfalz, S. 66; vgl. Bl. f. adm. Praxis XX S. 199 ff. Wand, Handbuch der Verfassung und Verwaltung der protest.-evangel.-christlichen Kirche der Pfalz, 2. Aufl. S. 514 ff.

[3]) Art. 44, 129 (vgl. 130).

[4]) Vgl. zum Folgenden H. Wand a. a. O. S. 209 ff., 297 ff., A. Geib, Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, 2. Aufl. von Gräf und Gresbeck, II S. 64 ff.

[5]) Vgl. darüber Bd. IV S. 515 f.

[6]) Vgl. hieher auch Bd. II S. 283 Anm. 2.

die Gemeinde nach Befriedigung ihrer Bedürfnisse und ohne hiezu Gemeindeumlagen erheben zu müssen, Rentenüberschüsse besitzt. Soweit diese Ueberschüsse nicht zureichen oder wenn solche überhaupt nicht verfügbar sind, ist zur Erhebung von Kirchenumlagen nach folgenden Grundsätzen zu schreiten.[1])

Umfaßt eine Pfarrei mehrere Gemeinden, so wird die Umlage

---

[1]) Nachdem Art. 72 der articles organiques vom 18. Germinal X die Gemeinden ermächtigt hatte, den katholischen Geistlichen eine Wohnung mit Garten zu gewähren, ertheilte das kaiserliche Decret vom 8. Mai 1806 (Bull. des lois 4e série t. 4 p. 507) die gleiche Ermächtigung hinsichtlich der protestantischen Geistlichen. Art. 2 des Decrets fügte bei: „Le supplément de traitement qu'il y aurait lieu d'accorder à ces ministres, les frais de construction, réparations, entretien des temples, et ceux du culte protestant, seront également à la charge de ces communes, lorsque la nécessité de venir au secours des églises sera constatée.“ Diese letztere Bestimmung ist ihrem Wortlaute nach keine Ermächtigung, sondern klingt vielmehr wie die Begründung einer Verpflichtung.

Das kaiserliche Decret concernant les fabriques vom 30. Dezember 1809 (Bull. des lois 4e série t. 13 p. 69), welches sich nur auf die katholische Kirche bezieht, hat dann in Art. 92 mit 37 den Gemeinden eine Reihe von Verpflichtungen hinsichtlich der Bestreitung des katholischen Cultusaufwandes auferlegt.

Ein Gesetz vom 14. Februar 1810 (loi relative aux revenus des fabriques des églises, Bull. des lois 4e série t. 12 p. 114) geht davon aus, daß die Gemeinden aus ihren Einkünften bei Unzulänglichkeit des katholischen oder protestantischen Kirchenvermögens zu den jährlichen Ausgaben für den Gottesdienst und zu den kirchlichen Baulasten beizutragen haben. (Art. 1: „Lorsque dans une paroisse, les revenus de fabrique, ni, à leur défaut, les revenus communaux, ne seront pas suffisants pour les dépenses annuelles de la célébration du culte . .“; Art. 4 ebenso „pour les réparations ou reconstructions des édifices du culte“.)

Das Schlußergebniß dieser Rechtsentwickelung ist, was den Umfang der Verpflichtungen betrifft, aus Art. 10 des französischen Gesetzes vom 18. Juli 1837 (Bull. des lois 9e série t. 14 p. 129) ersichtlich, der als nothwendige Ausgaben in Ziff. 13 die Wohnungsentschädigung für die Pfarrer ꝛc. anführt (welche besondere Anführung Mißverständnisse zur Folge hatte), in Ziff. 14 aber: „les secours aux fabriques des églises et autres administrations préposées aux cultes dont les ministres sont salariés par l'état, en cas d'insuffisance de leurs revenus, justifiée par leurs comptes et budgets.“

Ein Staatsrathsgutachten vom 21. August 1839 bemerkte hierüber: „que, dans cette énumeration, la loi n'a eu pour objet que de résumer et de coordonner les charges imposées aux communes par les différents actes de la législation antérieure.“

Daß in letzter Linie zur Auflegung von Umlagen auf die Pfarrgenossen zu schreiten ist, schreibt das Gesetz vom 14. Februar 1810 vor.

nach Maßgabe der directen Staatssteuern vertheilt, mit welchen die Umlagenpflichtigen der einzelnen Gemeinden veranlagt sind. [1])

Umlagenpflichtig sind alle Pfarreiangehörigen nach Maßgabe der Gesammtsteuer, mit welcher sie im Pfarrsprengel [2]) veranlagt sind. [3])

„Wo Filialen eine eigene Filialkirche und eigenen ständigen Gottesdienst mit der Berechtigung hiezu besitzen," [4]) sind die Angehörigen des Filialbezirkes „zu den Umlagen für den Unterhalt ihrer Filialkirche, nicht aber zu jenen für den Unterhalt der Pfarrkirche beitragspflichtig. [5])

Die Kirchenumlagen werden vom Gemeinderathe beantragt. Zur Berathung ist ein Ausschuß von drei bis fünf beitragspflichtigen Mitgliedern des betheiligten Fabrikrathes oder Presbyteriums beizuziehen. [6]) Die Umlage wird vom Bezirksamte festgesetzt. Bei Verweigerung einer erforderlichen Kirchenumlage durch den verstärkten Gemeinderath erfolgt deren Feststellung durch die Kreisregierung, Kammer des Innern. Hiegegen kann der Gemeinderath Beschwerde zum Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten [7]) oder, wenn er die rechtliche Begründung der Verfügung anficht, zum Verwaltungsgerichtshofe erheben. [8])

---

[1]) Gesetz vom 14. Februar 1810 Art. 4. Vgl. auch A. Geib a. a. O. II S. 67.

[2]) Entsch. d. V.G.H.'s X S. 41.

[3]) H. Wand, die Gemeindeordn. für die Pfalz, S. 297 bemerkt: „Wenn Eheleute in gemischter Ehe leben, so wird nach der Praxis und nach Billigkeit jedem Ehetheile die Hälfte der von den Eheleuten zusammen bezahlten Steuer in Anrechnung gebracht." Vgl. auch A. Geib a. a. O. II S. 68. Diese Uebung steht mit dem Gesetze nicht im Einklange. Nach dem Gesetze ist nur derjenige cultusumlagenpflichtig, der mit Steuern veranlagt ist; dieser aber mit der Gesammtsteuer.

[4]) Vgl. hiezu Landtagsverh. von 1837 K. d. Abg. Prot. Bd. XIII S. 123 ff., K. d. R.R. Prot. Bd. II S. 293, K. d. Abg. Prot. Bd. XVIII S. 190 f.

[5]) Ges. vom 17. November 1837 Art. V. Entsch. d. V.G.H.'s XII S. 80.

[6]) H. Wand a. a. O. S. 298 f. sagt, daß Mitglieder der Kirchenverwaltung, welche der betreffenden Gemeinde nicht angehören, nicht sollen beigezogen werden können, sondern nöthigen Falls „einfache beitragspflichtige Religionsgenossen aus dieser Gemeinde" zu berufen seien. Dieser Ansicht wird nicht beizutreten sein. Die gesetzliche Bestimmung ist klar und durchführbar; es besteht also keine Berechtigung, sie umzudeuten. Dies um so weniger, als man ebenso gut das Gewicht darauf legen kann, daß die Kirchenverwaltung auf die Beschlußfassung Einfluß erhält.

[7]) Das Gesetz sagt zwar Staatsministerium des Innern, aber nur deshalb, weil damals (1837) die Kirchenangelegenheiten zu diesem Ministerium gehörten.

[8]) Ges. von 1837 Art. VII, IX; Ges. vom 8. August 1878 Art. 10 Ziff. 3.

Umlagen für außerordentliche Bedürfnisse sind, wenn sie bis zu 10 % der jährlichen Gesammtsteuer ausmachen, in der gewöhnlichen Weise zu beantragen; wenn mehr, so ist der Gemeinderath noch weiter um eine Anzahl Höchstbesteuerter [1]) zu verstärken, welche der Zahl der gewählten Gemeinderathsmitglieder gleich kömmt.

Der Antrag wird, wenn die Umlage 50 % der Gesammtsteuer nicht überschreitet, von der Kreisregierung, Kammer des Innern, andernfalls vom Könige auf Vortrag des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beschieden. [2])

Die Kreisregierung kann für außerordentliche unzweifelhaft nothwendige Bedürfnisse Umlagen auch gegen den Antrag des Gemeinderathes festsetzen, jedoch nur bis zu 10 % der jährlichen Gesammtsteuer. [3]) Hinsichtlich des Beschwerderechts gilt das oben Gesagte. [4]) Streitigkeiten über die Verbindlichkeit zur Entrichtung von Kirchenumlagen werden von den unteren Instanzen im Verwaltungsverfahren behandelt. Gegen die Entscheidung der Regierung kann der Verwaltungsrechtsweg durch Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe beschritten werden. [5])

6. Hauptstück.

Das örtliche Kirchenvermögen der öffentlichen Glaubensgesellschaften. [6])

Die Rechtsverhältnisse des örtlichen Kirchen- und Pfründevermögens [7]) fallen zu erheblichem Theile in das Gebiet des bürgerlichen Rechtes und insoweit nicht in das Bereich unserer Darstellung.

---

[1]) Es sind hier wohl betheiligte Glaubensgenossen zu wählen, da das Gesetz offenbar das finanzielle Interesse an der Sache berücksichtigen will. Vgl. hieher übrigens H. Wand a. a. O. S. 299 f., A. Geib a. a. O. II S. 67.

[2]) Gesetz von 1837 Art. X.

[3]) Gesetz von 1837 Art. XI.

[4]) Streitigkeiten über den Bestand der Verpflichtung, wegen welcher Umlagen erhoben werden sollen, sind im ordentlichen Instanzenzuge zu entscheiden. Entsch. d. V.G.H.'s XII S. 80.

[5]) Ges. vom 8. August 1878 Art. 8 Ziff. 13. Vgl. auch oben S. 234 f., 269.

[6]) F. A. Aull, Handbuch über die Verwaltung des Kirchenvermögens im Königreich Bayern, Würzburg 1855; L. H. Krick, das kathol. Pfründewesen im Königreich Bayern, Passau 1879; E. Stingl, Bestimmungen des bayerischen Staates über die Verwaltung des kathol. Pfarramts diess. des Rheins, 2. Aufl., München 1890 (Materialiensammlung), L. Wagner, das Gemeinde- und Stiftungsrechnungswesen der Pfalz, Kaiserslautern und Leipzig 1890, Bd. II, dann die S. 253 Anm. 4 angef. Handbücher von Günther und Wand.

[7]) Entsch. d. o. G.H.'s f. Bayern in Gegenständen des Civilrechts ꝛc. X S. 370.

Beiden Arten kirchlichen Vermögens kömmt juristische Persönlichkeit zu, deren Entstehung von staatlicher Genehmigung abhängig ist.[1]) Diese Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn es sich um Bildung einer neuen Kirchengemeinde unter den Voraussetzungen des § 88 der II. Verfassungsbeilage handelt.[2])

Die Frage, was Gegenstand des einen und des anderen Vermögens ist, beantwortet sich nach bürgerlichem Rechte. Nach diesem richten sich auch die Erwerbsfähigkeit und die sonstigen vermögensrechtlichen Beziehungen.[3]) Zu bemerken ist dabei hinsichtlich der Amortisationsgesetze,[4]) daß die altbayerische Gesetzgebung das Pfründe- und Kirchenstiftungsvermögen von ihren Bestimmungen ausgenommen hat[5]) und daß für das örtliche Kirchenstiftungsvermögen rechts des Rheins die Amortisationsgesetze allgemein aufgehoben sind, nachdem dasselbe durch das Gemeindeedict von 1818 dem übrigen örtlichen Stiftungsvermögen gleich gestellt wurde.[6]) Für die Pfalz ist Art. 910 des Code civil maßgebend.[7])

Das Erforderniß einer Genehmigung zur Annahme von Zuwendungen besteht allerdings aus einem anderen Gesichtspunkte, nemlich dem der Curatel, allgemein. Die Annahme belasteter Zuwendungen bedarf der Genehmigung der Kreisregierung, Kammer des Innern.[8])

[1]) Vgl. Bd. IV S. 622, Vollz. Vorschr. z. revid. Gem. Ed. vom 31. Oktober 1837 Ziff. 90 (Weber III S. 130). Ueber Errichtung neuer Pfründen Weber II S. 341, VI S. 759. Vgl. Conc. Art. XII f. Ueber Vereinigung von Pfründen und die Zuständigkeit des V.G.H.'s s. Entsch. des V.G.H.'s IX S. 104.

[2]) Vgl. oben S. 170; E. Mayer a. a. O. S. 237.

[3]) Vgl. E. Stingl a. a. O. II S. 751 ff. Ueber sog. organisirte Pfarr- und Kirchenstiftungen ebenda I S. 3 f., II S. 930 ff., 956 ff., 1213 ff., L. H. Krick a. a. O. S. 13 f., 79 ff., E. Mayer a. a. O. S. 238 f., W. Krais, Handbuch der inneren Verwaltung im diesrh. Bayern, 3. Aufl., I S. 387, Weber I S. 430, II S. 68, III S. 531, 557, 560, 566, 679, V S. 67, 122, VI S. 424, VII S. 167. Sammlung von Entsch. d. o. G.H.'s für Bayern in Gegenständen des Civilrechts ꝛc. III S. 480, V S. 142.

[4]) Oben S. 184 f.

[5]) W. Kahl, die deutsche Amortisationsgesetzgebung S. 209.

[6]) E. Stingl a. a. O. II S. 759. Bl. f. adm. Praxis XXXVI S. 184 ff.

[7]) W. Kahl a. a. O. S. 281, E. Mayer a. a. O. S. 245.

[8]) Form. Verordn. vom 17. December 1825 § 71 Abs. II; dazu revid. Gem. Ed. § 123 Ziff. 2. Eine Min. Entschl. vom 16. Januar 1890 (bei E. Stingl a. a. O. S. 764 f.) leitet aus der verneinenden Natur der Curatel und insbesondere aus der angef. Bestimmung des Gem. Ed.'s mit Recht ab, daß unbelastete Zuwendungen nicht genehmigungsbedürftig sind.

Unter den Ansprüchen, welche dem Kirchenvermögen zustehen, sind jene aus der Baulast von besonderer Wichtigkeit. Die Baupflicht gehört, soweit es sich nicht um Leistungen wegen des Pfarrverbandes handelt, dem bürgerlichen Rechte an.[1]) Sie ist nicht einheitlich geregelt.[2])

Die Frage, ob der Bau nothwendig und wie er zu führen, ferner ob die Stiftung selbst leistungsunfähig ist, wird von den Verwaltungsbehörden entschieden.[3])

Bei zweifelloser Baupflicht haben im Falle der Dringlichkeit die Verwaltungsbehörden vorläufige Entscheidung darüber zu treffen, ob die Voraussetzungen zur Beitragsleistung vorliegen und in welcher

---

[1]) Vgl. Landtagsabschied vom 29. December 1831 Abschn. III Ziff. 46; Weber II S. 593 Anm. 53. S. jedoch wegen des pfälzischen Rechtes Entsch. d. V.G.H.'s X S. 13.

[2]) Vgl. darüber Frhr. von Sainte-Marie-Eglise, die Pflicht der baulichen Unterhaltung und Wiedererbauung der Cultusgebäude nach bayerischen Gesetzen, Rechtsprinzipien und Verordnungen, Augsburg 1832; Permaneder, die kirchliche Baulast ꝛc., 2. Aufl., München 1856; E. Mayer a. a. O. S. 246 ff.; W. Krais, Handbuch der inneren Verwaltung im diesrh. Bayern, 3. Aufl. I S. 306 ff. (dazu Entsch. d. V.G.H.'s XII S. 481 und zu S. 318 Ziff. 13 Repertorium über die Landtagsverh. 1865/66 S. 22 f.) und derselbe, kirchliche Simultanverhältnisse ꝛc., Würzburg 1890, S. 39 ff.; J. Silbernagl a. a. O. S. 406 ff., 429 ff., 444 ff., 454 f.; Günther, Amtshandbuch ꝛc. III S. 660 ff.; E. Stingl a. a. O. II S. 837 ff.; L. H. Krick, das kathol. Pfründewesen im Königreich Bayern, Passau 1879, S. 155 ff.; W. Burkhard, zur Lehre von der kirchlichen Baupflicht, Erlangen 1884; Chr. Stoll, die Baupflicht ꝛc., München 1869; P. G. Schmitt, die Cultusbaulast mit besonderer Berücksichtigung der Particularrechte in Franken, Regensburg 1888, und dazu W. Burkhard in den Bl. f. Rechtsanw. Erg. Bd. VII S. 336 ff.; Bl. f. adm. Praxis XI S. 161 ff., XII S. 4 ff. (A. Huller), XXV S. 33 ff., XXXIII S. 187 ff.

Ueber ärarialische Baupflicht Archiv f. kathol. Kirchenrecht XXXIX S. 215 ff., XLIII S. 68 ff. (H. Trentfurt), XLVII S. 353 ff. (Diendorfer, die Baupflichtsfrage bei den organisirten Pfarreien in Bayern). Verh. d. K. d. Abg. 1877/81 Sten. Ber. III S. 713 ff., 757 f. (Interpellation Diendorfer).

Ueber die Baupflicht an Schul- und Meßnerhäusern bestehen particularrechtliche Bestimmungen. S. Weber I S. 33, 480, II S. 478; Entsch. d. V.G.H.'s I S. 310, III S. 227, 549, IX S. 293, XI S. 95, 204. E. Keller im Archiv f. kathol. Kirchenrecht XLV S. 27 ff.

Ueber die Zuständigkeit in diesen Fällen Form. Verordn. vom 17. December 1825 § 50, Gesetz vom 8. August 1878 Art. 10 Ziff. 19.

Ueber Blitzableiter s. Bd. V S. 404 Anm. 3.

[3]) W. Krais, Handbuch ꝛc. I S. 319 f.

Höhe Beitrag zu leisten ist (Bauprovisorium). In erster Instanz entscheiden die Kreisregierungen, Kammern des Innern, nach collegialer Berathung; zweite Instanz ist das Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.[1]) Der Rechtsweg ist vorbehalten. Weder die Beschwerde zum Ministerium noch die Betretung des Rechtsweges haben aufschiebende Wirkung.[2])

In der Pfalz sind hinsichtlich der Kirchenbaulast Vorschriften des französischen Rechts maßgebend, insbesondere die Decrete vom 30. December 1809 und 6. November 1813.[3])

Besondere Bestimmungen sind für die Landestheile rechts des Rheines im Anschlusse an Art. 34 des Grundlastenablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848[4]) über die Sicherung, Fixirung und Ablösung der Zehntbaupflicht durch Gesetz vom 28. Mai 1852[5]) erlassen worden. Da dem Gesetze keine große thatsächliche Bedeutung mehr zukömmt, kann von dessen näherer Darlegung abgesehen werden. Streitigkeiten über die quantitative Feststellung, Sicherung, Fixirung und Ablösung der kirchlichen Zehntbaupflicht sind Verwaltungsrechtssachen.[6])

Das Rechtsverhältniß des Pfründebesitzers zum Pfründever-

---

[1]) Entsch. d. V.G.H.'s II S. 4, III S. 140.

[2]) Form. Verordn. vom 17. December 1825 § 73 mit Verordn. vom 1. Oktober 1830 (Weber II S. 543) und Landtagsabschied vom 29. December 1831 Abschn. III Ziff. 46. Vgl. auch Min. Entschl. vom 23. Juli und 9. August 1833 (Weber II S. 695), ferner Weber I S. 339, II S. 72, 343, 367, 379, 395, 453, 545, 567, 658, 754. Das Nähere s. bei W. Krais a. a. O. I S. 320 ff., Weiteres über Cultusgebäude S. 323 ff.

Ueber Baufallschätzungen Form. Verordn. vom 17. December 1825 §§ 35, 74; Weber I S. 742, IV S. 232, 239, V S. 89 (§ 44), VI S. 639, VII S. 167.

[3]) Siebenpfeiffer, Handbuch der Verfassung, Gerichtsordnung und gesammten Verwaltung Rheinbayerns, II S. 472, 490, 499; A. Geib, Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, 2. Aufl. von Gräf und Gresbeck, II S. 64 f., 70 ff., 79 ff., E. Mayer a. a. O. S. 275 f., H. Wand, die Gemeindeordnung für die Pfalz S. 209 ff.

[4]) Bd. V S. 577 Anm. 4.

[5]) G. Bl. S. 701. Commentar von Permaneder, Erlangen 1852. Weber IV S. 30, 192, 532, 637, 663, 731, V S. 112, 128, 175, VII S. 241, XV S. 603. W. Krais a. a. O. I S. 328 ff., E. Mayer a. a. O. S. 251 ff., E. Stingl a. a. O. II S. 863 ff. Bl. f. adm. Praxis III S. 248 ff., VIII S. 84 ff., IX S. 76 ff.; über Cultusbaufonds XXIX S. 401 ff., XXXIII S. 15 ff. Entsch. d. V.G.H.'s VIII S. 284.

[6]) Ges. Art. 12, 13; Ges. vom 8. August 1878 Art. 8 Ziff. 11. Comp. Consl. Entsch. R.Bl. 1864 S. 30.

mögen [1]) ist ein privatrechtliches. Er ist Nutznießer. [2]) Es steht ihm auch die Verwaltung des Vermögens zu. [3]) Er unterliegt jedoch hiebei staatlicher Curatel, [4]) die in den wichtigeren Beziehungen von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, außerdem von den Districtsverwaltungsbehörden gehandhabt wird. Die geistlichen Oberbehörden können wohl Erinnerungen erheben, haben aber keinen bestimmenden Einfluß auf die Verwaltung. [5])

Die Genehmigung der Regierung ist namentlich zu Veräußerungen und Veränderungen in Bezug auf das Grundstockvermögen, zur Uebernahme von Lasten auf dasselbe, [6]) sowie zu Rechtsstreitigkeiten [7]) erforderlich.

Die Neigung, welche der älteren Rechtsentwickelung eigen war, die Befugnisse der Verwaltungsbehörden auf Kosten der Rechtspflege zu erweitern, tritt hier in besonders bezeichnender Weise zu Tage.

Die Aufgabe der Curatel besteht an und für sich lediglich darin, im Interesse der Pfründestiftung die Verwaltung des Pfründeinhabers zu beaufsichtigen. Soweit eine curatelamtliche Genehmigung erforderlich ist, ist deren Ertheilung oder Versagung Verwaltungssache.

Dagegen gehört die Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten nicht zu den Aufgaben der Curatel. Gleichwohl ist die Entscheidung solcher Streitsachen, welche sich auf das Rechtsverhältniß des Pfründebesitzers zum Pfründevermögen, auf die gegenseitigen Ansprüche einander

---

[1]) Vgl. L. H. Krick a. a. O. S. 141 ff., E. Stingl a. a. O. I S. 210 ff., 242 ff., 284 ff., Günther, Amtshandbuch ꝛc. II S. 82 ff., Wand, Handbuch ꝛc. 2. Aufl., S. 586 ff., W. Krais a. a. O. I S. 280 ff., A. Geib a. a. O. II S. 79 ff., 91 ff., J. Silbernagl a. a. O. S. 418 ff., 447 ff., Bl. f. adm. Praxis XVIII S. 85 ff.

[2]) Entsch. d. V.G.H.'s X S. 304, XII S. 173; Weber II S. 607.

[3]) Vgl. auch Sammlung von Entsch. d. o. L.G.'s für Bayern in Gegenständen des Civilrechts ꝛc. VIII S. 338, Entsch. d. V.G.H.'s II S. 697.

[4]) Bl. f. adm. Praxis XXXVI S. 149 f.

[5]) Verf. Beil. II §§ 64b, 75, Form. Verordn. vom 17. December 1825 § 74, Consist. Ordn. von 1809 § 81. Weber II S. 338, 478, 540, III S. 5, 70, 287, 291, 379, 488 (?), 528, 654.

[6]) Ueber Absitzfristen Weber II S. 540, 607, III S. 227, VI S. 340, XII S. 235. — Vgl. auch II S. 58, 381 (Uebernahme von Streitkosten).

[7]) Ueber den Streitconsens Weber II S. 58, III 291; über Streitkosten auch II S. 381. Eine Uebersicht im Archiv f. kathol. Kirchenrecht XXXIX S. 391 ff.

folgender Pfründebesitzer und auf die Ansprüche an die Erträgnisse und die Vertheilung der Lasten bei Erledigung von Pfründen beziehen,[1]) der Verwaltung zugewiesen worden. Dies trotzdem es sich dabei nicht einmal um öffentlichrechtliche, sondern um bürgerlichrechtliche Streitigkeiten handelt.[2])

Die Zuständigkeitsvorschriften bieten ein Bild völliger Regellosigkeit.

Streitigkeiten der eben bezeichneten Art, welche sich rechts des Rheines anläßlich von Baufallschätzungen ergeben, sind von den Districtsverwaltungsbehörden in erster, von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter Instanz als Verwaltungssachen zu erledigen.[3]) Im Uebrigen werden Streitsachen über das Verhältniß des Pfründebesitzers zum Pfründevermögen durch die Kreisregierung entschieden.[4])

In der Pfalz kömmt bei den protestantischen Pfarreien die Feststellung der Entschädigung der Pfarrer für Verbesserungen des Pfarrgutes den Decanaten in erster, dem Consistorium in zweiter Instanz zu.[5])

Intercalarstreitigkeiten bei Erledigung von Pfründen rechts des Rheines werden für die katholischen Pfründen von den Kreisregierungen, Kammern des Innern, im Verwaltungswege,[6]) für die protestantischen Pfründen durch das Consistorium in erster, durch das Oberconsistorium in zweiter und durch das Staatsministerium des

---

[1]) Ueber Intercalarien vgl. Stingl a. a. O. I S. 379 ff., Krick a. a. O. S. 181 ff., Günther, Amtshandbuch rc. II S. 706 ff., W. Krais a. a. O. I S. 282 f. Weber I S. 135, 391, 405, 430, 432, 446, 461, 465, 472, 494, II S. 750, III S. 10, 15. Entsch. d. V.G.H.'s I S. 50, II S. 317, VI S. 151, XI S. 228, 563.

[2]) Vgl. die Comp. Confl. Entsch. bei C. L. H. Matthäus, die Grenzen der civilgerichtlichen und administrativen Zuständigkeit, Nördlingen 1878, S. 77 ff., 121.

[3]) Verordn. vom 8. Juli 1811 und 21. Oktober 1818 (Weber I S. 349, 742), vom 13. November 1857 (Weber V S. 86) § 44; Form. Verordn. vom 17. December 1825 § 74.

[4]) Form. Verordn. vom 17. December 1825 § 74.

[5]) Ratificationsordnung vom 21. August 1839 (pfälz. Kr. A. Bl. S. 395, A. Geib a. a. O. II S. 93) Art. 10, 11.

[6]) Verordn. vom 21. April 1807 und vom 21. Oktober 1818 (Weber I S. 135, 742), Form. Verordn. vom 17. December 1825 § 35 Abs. IV. Dazu E. Mayer a. a. O. S. 241 Anm. 18; Bl. f. adm. Praxis XI S. 104 ff., XIV S. 254 ff., Entsch. d. V.G.H.'s VI S. 151.

Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in dritter Instanz entschieden.[1])

In der Pfalz werden Intercalarstreitigkeiten bei katholischen Pfründen gleichfalls von der Kreisregierung,[2]) bei protestantischen Pfründen von dem Consistorium in erster, von dem genannten Staatsministerium in zweiter Instanz entschieden.[3])

Gegen die Entscheidungen der Kreisregierungen, nicht aber gegen jene der Consistorien,[4]) kann der Verwaltungsrechtsweg durch Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe beschritten werden. Letzterer ist innerhalb der allgemeinen Grenzen seiner richterlichen Zuständigkeit[5]) zur Entscheidung berufen über „Haftungen der kirchlichen Pfründebesitzer aus der Verwaltung und Nutznießung des Pfründevermögens einschließlich der Haftungen aus der baulichen Unterhalt-

---

[1]) Verordn. vom 14. August 1813 (Weber I S. 432) Ziff. 15, vom 27. Februar 1847 (Weber III S. 659) § 5, I Ziff. 15.

[2]) Decret vom 6. November 1813 (Geib a. a. O. II S. 79) Art. 26, Verordn. vom 6. November 1817 (pfälz. Kr. A. Bl. S. 567).

[3]) Ratificationsordn. vom 21. August 1839 Art. 22 mit Rggs. Ausschr. vom 9. Februar 1818 (pfälz. Kr. A. Bl. S. 283), Verordn. vom 27. Februar 1847 § 5, I Ziff. 15.

[4]) Gegen die Zuständigkeit der Consistorien hat E. Mayer a. a. O. S. 241 Anm. 20 Bedenken erhoben. Er weist darauf hin, daß nach § 15 Abs. III des R. Ger. Verf. Ges. die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten ohne bürgerliche Wirkung ist. § 13 a. a. O. spreche nicht dagegen, da § 15 auf alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sich beziehe, gleichviel ob sie vor die ordentlichen Gerichte gehören oder nicht.

Ich halte diese Bedenken nicht für begründet. Das R. Ger. Verf. Ges. bezieht sich nur auf die Justizsachen. Daß auch § 15 nur von diesen handelt, erhellt schon aus dessen erstem Satze. Die Angelegenheiten, die hier in Frage stehen, sind nach bayerischem Rechte, gleichviel welches ihre innere Natur ist, Verwaltungs- und Verwaltungsrechtssachen. Die Uebertragung der Entscheidung an die Consistorien enthält also keine Verletzung des Satzes, daß alle Gerichte Staatsgerichte seien.

Wäre übrigens E. Mayer's Bedenken begründet, so würde sich daraus nicht die Folge ergeben, daß an die Stelle der Zuständigkeit der Consistorien jene der Verwaltungsbehörden zu treten hätte; sondern es wären die Gerichte zuständig. Denn fielen die Bestimmungen zu Gunsten der Zuständigkeit der Consistorien als ungiltig weg, so wären überhaupt keine besonderen Bestimmungen mehr vorhanden, und die Regel, daß über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten die Gerichte entscheiden, fände Anwendung.

Vgl. auch W. Krais, Commentar zum Gesetze vom 8. August 1878 S. 391.

[5]) Eine einschlägige Erörterung s. Entsch. d. V.G.H.'s VI S. 78.

ung der Pfründegebäude (Baufallschätzungen);[1]) Ansprüche der Genannten wegen Meliorationen;" „Ansprüche auf Intercalargefälle erledigter kirchlicher Pfründen; Vertheilung der Diensteserträgnisse und Lasten bei Erledigung von kirchlichen Pfründen unter die Betheiligten."[2])

Außer den Erträgnissen des Pfründevermögens gehören zum Einkommen des Pfründebesitzers — von den Stolgebühren abgesehen — auch noch verschiedenartige Reichnisse[3]) und Leistungen, welche entweder privatrechtlicher Natur sind oder auf dem Pfarrverbande beruhen und alsdann dem öffentlichen Rechte angehören.[4]) Letzteren

---

[1]) Darüber, daß sich diese Zuständigkeit lediglich auf bauliche Haftungen der Pfründebesitzer bezieht, Entsch. d. V.G.H.'s III S. 140, VIII S. 124.

[2]) Ges. vom 8. August 1878 Art. 10 Ziff. 14, 15. Dazu G. Kahr, Commentar S. 151 ff., W. Krais, Commentar S. 135 ff., 391 f. — Vgl. hieher auch Entsch. d. V.G.H.'s II S. 119 und dazu die Bemerkungen von A. Luthardt, Bl. f. adm. Praxis XXXI S. 337 ff.; ferner Entsch. d. V.G.H.'s I S. 51, VI S. 78.

Entsch. d. V.G.H.'s VI S. 54 (auch VIII S. 196) wird die Ansicht vertreten, daß Art. 10 Ziff. 3 des Ges. vom 8. August 1878 auch auf das kirchliche Pfründevermögen anwendbar sei. Gegen diese Ansicht W. Krais, Commentar zu dem genannten Gesetze S. 127 und C. Sartorius, die staatliche Verwaltungsgerichtsbarkeit auf dem Gebiete des Kirchenrechts, München 1891, S. 58 f., meines Erachtens mit vollem Rechte. Daß der Gesetzgeber nicht entfernt an dergleichen gedacht habe, zeigt der ganze Zusammenhang. Die Ansicht des V.G.H.'s wäre allenfalls haltbar, wenn a. a. O. entweder blos der Ausdruck „Kirchenvermögen" oder blos der Ausdruck „kirchliche Stiftungen" gebraucht wäre. Der Gebrauch beider Ausdrücke neben einander zeigt, daß sie beide im hergebrachten engeren Sinne verstanden sind; denn ist einer von beiden Ausdrücken so weit zu fassen, daß auch das Pfründevermögen darunter fällt, so ist das andere Wort überflüssig.

Mit Recht weist Sartorius darauf hin, daß § 59 des revid. Gem. Ed. unter Kirchenvermögen nicht das Pfründevermögen mitbegreift, (vgl. auch für den Sprachgebrauch Min. Entschl. vom 15. September 1836, Weber III S. 70), und das ist in unserem Falle die für den Gesetzgeber nächstliegende Bestimmung gewesen. Zutreffend betont ferner Krais, daß vom Pfründevermögen in Art. 10 Ziff. 14 und 15 die Rede ist. Hätte der Gesetzgeber dasselbe auch in Ziff. 3 gemeint, so hätte er es sicher neben den beiden andern Vermögensgattungen genannt.

[3]) Weber I S. 102, 103, IV S. 31.

[4]) S. hierüber die bei W. Krais, Handbuch der innern Verwaltung 2c., 3. Aufl. I S. 285 f., 287 zusammengestellten Entsch. (dazu noch Sammlung von Entsch. d. o. G.H.'s (L.G.'s) f. Bayern in Gegenständen des Civilrechts 2c. V S. 254, X S. 241, XI S. 288, Entsch. d. V.G.H.'s XII S. 313) und Aufsätze. — Ueber Ersatz der Umlagen s. Bd. IV S. 532 Anm. 7 und 591 Anm. 3, dann W. Krais a. a. O. I S. 266 f.

Falles werden entstehende Streitigkeiten zunächst im Verwaltungswege durch die Districtsverwaltungsbehörden in erster, die Kreisregierungen, Kammern des Innern, in zweiter Instanz beschieden. Gegen Entscheidungen der letzteren kann der Verwaltungsrechtsweg durch Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe beschritten werden. [1])

Die Regelung der Stolgebühren [2]) steht hinsichtlich der katholischen Kirche den Kreisregierungen, Kammern des Innern, zu. [3]) Für die evangelischen Kirchen erfolgt die Regelung durch die kirchlichen Oberbehörden mit ministerieller Genehmigung [4]).

Die Congrua ist für katholische Pfarrer auf 600, für Beneficiaten auf 400 fl. festgesetzt, für protestantische Pfarrer auf 800 und 600, für Vicare auf 600 und 400 fl., je nachdem sie verheirathet oder unverheirathet sind, für ständige Vicare stets auf 600 fl. [5]). Die Verhältnisse in der Pfalz sind besonders geregelt [6]).

Den Geistlichen der katholischen und der evangelischen Kirchen sind wiederholt aus Staatsmitteln Einkommensaufbesserungen zugewiesen worden, die jedoch rein persönlich und nicht Gegenstand rechtlicher Ansprüche, sondern widerruflich sind [7]).

Ueber das Diensteinkommen der Pfründebesitzer bestehen Pfründefassionen. Deren erste Durchsicht und fortlaufende Richtigerhaltung

---

[1]) Form. Verordn. vom 17. December 1825 § 50, Ges. v. 8. August 1878 Art. 10 Ziff. 13. — Entsch. d. V.G.H.'s X S. 127.

[2]) Vgl. oben S. 202.

[3]) Form. Verordn. vom 17. December 1825 § 34.

[4]) Min. Entschl. vom 19. December 1839 (Weber III S. 326). Vgl. auch H. Wand, Handbuch der Verfassung und Verwaltung der protest.-evangel.-christlichen Kirche der Pfalz, 2. Aufl., S. 206 f.

[5]) Verordn. vom 19. Juni 1810, 2. Januar 1811 und 29. Mai 1812 (Weber I S. 323, 344, 394); M.E. vom 8. August 1877 (Günther, Amtshandbuch für die prot. Geistlichen ꝛc. II S. 500). Landtagsabschied vom 29. December 1831 Abschn. III Ziff. 46, b. S. auch Weber II S. 68, 226, 604, 667, 693, III S. 15, 32, 657; Döllinger VIII S. 182 ff., XI S. 1574. W. Krais a. a. O. I S. 265 ff.

[6]) Ueber die Staatsgehalte ꝛc. der Geistlichen in der Pfalz Siebenpfeiffer, Handbuch ꝛc. II S. 453 ff., Wand a. a. O. S. 203 f., A. Geib a. a. O. II S. 79 f. Anm. *, 92 f. Anm. ***.

[7]) Ziff. 5 der Min. Entschl. vom 21. August 1874. Vgl. W. Krais a. a. O. I S. 265 f. Weber IX S. 402, 693, X S. 446, XI S. 622, 688, XII S. 235, 256, Min. Bl. f. K. u. Sch. Ang. 1884 S. 126, 1886 S. 286, 1890 S. 31, 254.

obliegt für die katholischen Pfründen den Districtsverwaltungsbehörden, die Feststellung den Kreisregierungen, Kammern des Innern; für die protestantischen Pfründen werden diese Geschäfte von den Consistorien und dem Oberconsistorium besorgt [1]). Für die Pfalz bestehen besondere Bestimmungen [2]), jedoch gilt die verfassungsmäßige Zuständigkeit des Consistoriums auch hier [3]).

Die Fassionsherstellung ist ein reines Verwaltungsgeschäft. Die Einträge in die Fassion entscheiden weder über Rechtsstreitigkeiten noch schneiden sie dieselben ab [4]).

Die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens ist für die Landestheile rechts des Rheins und für die Pfalz verschieden geregelt.

In den Landestheilen rechts des Rheins ist nach dem revidirten Gemeindeedicte [5]) die Vermögensverwaltung jeder Pfarrkirche [6]) durch eine eigene Behörde zu führen, welche Kirchenverwaltung heißt. Die Vollzugsvorschriften vom 31. Oktober 1837 haben beigefügt, daß „nach dem Geiste" [7]) des revidirten Gemeindeedictes auch das Vermögen „jeder bei dem Erscheinen dieses Gesetzes mit ausgeschiedenen Einnahmen und Ausgaben bestandenen Filial- und Nebenkirche" eine

---

1) Form. Verordn. vom 17. December 1825 § 36 (dazu Ziff. XXV der Verordn. vom 29. December 1836, Weber III S. 87). Weber I S. 316 (prot.), 357 (kathol.), II S. 718, III S. 489, IV S. 740, V S. 105, 119, VI S. 441 (prot. Instr.), VII S. 349. Vgl. auch Landtagsabschied vom 29. December 1831 Abschn. III Ziff. 20, dann Repertorium über die Landtagsverh. 1866/69 S. 73 und Landtagsabschied vom 29. April 1869 § 37.

W. Krais a. a. O. I S. 283 f., Günther, Amtshandbuch 2c. II S. 82 ff., E. Stingl a. a. O. I S. 246 ff., L. H. Krick a. a. O. S. 95 ff.

2) A. Geib a. a. O. II S. 107 ff., Wand, Handbuch 2c., 2. Aufl., S. 604 f., L. H. Krick a. a. O. S. 124 ff.

3) Zweifellos falsch die Min. Entschl. vom 6. August 1849 (Döllinger XXIII S. 290).

4) Vgl. Entsch. d. V.G.H.'s IV S. 155, VII S. 95 und die bei W. Krais a. a. O. I S. 267 erwähnte Entsch. vom 6. August 1886, welche nicht in die Sammlung aufgenommen worden ist.

5) §§ 59 Abs. III, 94 Abs. V.

6) Ausgenommen diejenigen Stiftungen, bei welchen eine eigene Verwaltung kraft besonderen Rechtstitels besteht. Vollz. Vorschr. Ziff. 142. Vgl. auch Bd. I S. 628 Anm. 6 Ziff. 3 und die Angaben bei W. Krais a. a. O. I S. 291. Die Verfügung in der Min. Entschl. vom 14. März 1849 (Weber III S. 152 Ziff. 115) kann durch den Hinweis auf Ziff. VI der Verordn. vom 6. März 1817 (Weber I S. 511) schwerlich gerechtfertigt werden. Vgl. Bd. IV S. 618.

7) Es muß wohl der „Geist" sein; denn der Wortsinn ist es sicher nicht.

eigene Kirchenverwaltung „erheischt" [1]). Das Gesetz sagt hievon nichts.

Die Kirchenverwaltung besteht aus dem Pfarrer als Vorstande, [2]) einem Abgeordneten des Magistrates oder Gemeindeausschusses jener Gemeinde, in welcher die Kirche liegt [3]), möglichst vom gleichen Glaubensbekenntnisse [4]), dann aus besonders gewählten Gemeindegliedern desselben Bekenntnisses, 4—8 in Gemeinden mit Stadtverfassung, 2—4 in Landgemeinden [5]). Die Zahl dieser Mitglieder wird durch die Curatelbehörde festgesetzt [6]).

In Landgemeinden hat die Kirchenverwaltung aus ihrer Mitte einen Pfleger zu wählen [7]).

Das Wahlrecht und das Wahlverfahren ist durch Vorschriften geregelt, welche vom Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unterm 25. August 1869 [8]) erlassen worden sind. [9])

---

[1]) Ziff. 136. Die „Filialkirchengemeinden" sollen aber darauf verzichten können. Warum der oben erwähnte „Geist" dies gestattet, ist nicht klar; ebensowenig wer den Verzicht aussprechen soll.

Vgl. hieher auch Weber III S. 150 Anm. 107.

[2]) Vgl. Vollz. Vorschr. Ziff. 140 Abs. II und Weber III S. 228, V S. 142, X S. 359.

[3]) Entsch. d. V.G.H.'s X S. 71.

[4]) Vgl. Vollz. Vorschr. Ziff. 145 und Weber III S. 154 Anm. 118, 345. Dazu die oben S. 282 Anm. 8 erwähnten Kammerverhandlungen von 1837.

[5]) Revid. Gem. Ed. §§ 59 Abs. III, 94 Abs. V.

[6]) Vollz. Vorschr. Ziff. 137. Nicht durch Gesetz, sondern durch Ministerialentschließung (Vollz. Vorschr. Ziff. 138, Weber III S. 151 Anm. 109) ist bestimmt, daß bei Simultankirchenvermögen die Pfarrer beider Bekenntnisse in die Verwaltung zu treten haben und daß, wo nichts Anderes hergebracht oder festgesetzt ist, die Zahl der gewählten Mitglieder zwischen beiden Bekenntnissen gleich getheilt werden soll.

Nach dem Wortlaute des Gesetzes („das Kirchenvermögen jeder Confession und Parochie") wären zwei Verwaltungen zu bilden, die dann allerdings gemeinsam thätig zu werden hätten, aber immerhin Vertreter zweier Rechtssubjecte wären, die auf das Miteigenthum an einem gemeinsamen Vermögen gegründet sind. Als gesonderte Vertreter könnten beide Verwaltungen sich auch bei Simultanstreitigkeiten gegenüber stehen, bei welchen andernfalls schwer zu sagen wäre, wer die Parteirollen spielen soll.

[7]) Revid. Gem. Ed. § 94 Abs. VIII. Der Pfleger hat neben dem Pfarrer die Kassensperre.

[8]) Weber VIII S. 267. Min. Bl. f. K. u. Sch. Angel. 1890 S. 115.

[9]) Mit der Rechtsbeständigkeit dieser Vorschriften sah es theilweise bedenklich aus. Die Min. Entschl. vom 25. August 1869 hat dies, wie es scheint, selbst ge-

Eine Aenderung ist unterm 29. September 1875 [1]) erfolgt. Diese Vorschriften schließen sich an jene der Gemeindeordnung an [2]). Die Wahlen finden von sechs zu sechs Jahren statt. Sie unterliegen der Prüfung und Bestätigung des genannten Staatsministeriums, der Kreisregierung oder des Bezirksamtes, je nachdem es sich um Kirchenverwaltungen in unmittelbaren Städten, in sonstigen Gemeinden mit Stadtverfassung oder in Landgemeinden handelt [3]).

Streitigkeiten über Wahlrecht und Wählbarkeit, Giltigkeit der Wahl [4]), Recht und Pflicht zum Eintritte in die Kirchenverwaltung und zum Austritte aus derselben [5]) sind Verwaltungsrechtssachen. Erste Instanz sind die Districtsverwaltungsbehörden oder die Kreisregierungen, zweite Instanz der Verwaltungsgerichtshof; bei Einsprüchen gegen die Wählerliste entscheidet jedoch zunächst die Gemeindebehörde [6]). Hinsichtlich der Prüfung der Wahlen in unmittelbaren Städten ist der Verwaltungsrechtsweg ausgeschlossen [7]).

Die Zuständigkeit und der Geschäftsgang der Kirchenverwaltungen

---

fühlt, wenn sie sagt, für die Staatsregierung sei „die Nothwendigkeit gegeben", „entsprechende instructive Normen" über die Kirchenverwaltungswahlen zu erlassen. Aber es handelte sich nicht blos um solche, sondern auch um materielle Gesetzesbestimmungen. Nunmehr sind die rechtlichen Bedenken, welche man hegen konnte, dadurch beseitigt, daß in dem Landtagsabschiede vom 28. Mai 1892 § 23 die Instruction für die Kirchenverwaltungswahlen ausdrücklich gesetzliche Anerkennung gefunden hat. Vgl. oben S. 308 Anm. 4.

1) Weber VIII S. 269 Anm. 3.

2) Vgl. hieher M. Sternau, die Gemeinde- und Kirchenverwaltungswahlen 2c., Erlangen 1887. S. auch Bd. III S. 169 ff., 182 ff. Bl. f. adm. Praxis XXI S. 40 ff.

3) Wahlinstr. Art. 21.

4) Bezieht sich nicht auf die Wahl der Kirchenpfleger. Entsch. d. V.G.H.'s X S. 309.

5) Bezieht sich nicht blos auf die Gewählten. Entsch. d. V.G.H.'s X S. 74.

6) Wahlinstr. Art. 7 Abs. IV; Ges. vom 8. August 1878 Art. 8 Ziff. 37, Art. 9 Abs. I. Art. 8 Ziff. 37 entspricht der Ziff. 33, die auf die Ortsgemeinden sich bezieht. Es kann also theilweise auf die früheren Erörterungen verwiesen werden.

Vgl. auch W. Krais, Commentar zum Ges. vom 8. August 1878 S. 109 f., 115 f., 352 f., E. Mayer a. a. O. S. 262 f., C. Sartorius, die staatliche Verwaltungsgerichtsbarkeit auf dem Gebiete des Kirchenrechts S. 38 f.

Entsch. d. V.G.H.'s IV S. 19, 23, X S. 214.

7) So G. Kahr, Commentar zum Ges. vom 8. August 1878 2c. S. 122; dagegen W. Krais a. a. O. S. 352 f. Solange Art. 21 der Wahlinstr. nicht geändert ist, kann man schwer anders entscheiden.

sowie die Handhabung der Curatel[1]) über dieselben richten sich[2]) nach den Bestimmungen des revidirten Gemeindeedictes, den älteren Verordnungen über die Geschäftsführung der Magistrate und Landgemeindeverwaltungen und den Vollzugsvorschriften vom 31. Oktober 1837, soweit dieselben von der Sicherstellung des Gemeinde- und Stiftungsvermögens handeln[3]).

Auf die Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden[4]). Der Rechtsstand leidet an der Unklarheit, welche auf diesem Gebiete hergebracht ist[5]). Die Curatel hat im Allgemeinen dieselbe Ausdehnung wie bei dem Pfründevermögen.

In den aufrecht erhaltenen Bestimmungen des revidirten Gemeindeedictes[6]) ist vorgeschrieben, daß die Voranschläge und Rechnungen der collegialen Gemeindebehörde einzusenden sind, welche sie, mit ihren Bemerkungen begleitet, der vorgesetzten Curatelbehörde zur Prüfung und Bescheidung vorlegt[7]). Gleiche Mittheilung kann das Pfarramt an das Ordinariat oder Consistorium machen, welche ihre etwaigen Erinnerungen bei der Kreisregierung anzubringen haben.

In der Pfalz[8]) wird die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens durch Fabrikräthe nach dem kaiserlichen Decrete vom 30. December 1809[9]), die Verwaltung des evangelischen Kirchenvermögens durch Presbyterien[10]) nach einem später mehrfach geänderten Regierungsausschreiben vom 8. Januar 1819[11]) geführt.

---

[1]) Form. Verordn. vom 17. December 1825 § 69; vom 9. December 1825 § 63 mit Verordn. vom 27. Februar 1847.

[2]) Vgl. Vollz. Vorschr. Ziff. 143, 144 a—d, 146.

[3]) Entsch. d. V.G.H.'s. I S. 310.

[4]) Vgl. hieher W. Krais, Handbuch der inneren Verwaltung ꝛc. I S. 291 ff., E. Stingl a. a. O. II S. 1122 ff., Günther, Amtshandbuch ꝛc. III S. 744 ff., J. Silbernagl a. a. O. S. 384 ff., 437 ff.

[5]) Vgl. die Erörterungen über die „Kirchengemeinden" oben S. 271 ff.

[6]) §§ 59 Abs. IV, V, 94 Abs. VI, VII.

[7]) Vgl. hieher Min. Entschl. vom 30. November 1869 und die Anm. hiezu bei Weber VIII S. 453 f., Entsch. d. V.G.H.'s II S. 307.

[8]) Ueber eine Zuständigkeit des Staatsraths s. Bd. II S. 283 Anm. 1.

[9]) Vgl. A. Geib a. a. O. II S. 17 ff.

[10]) Vgl. oben S. 270 f. — Ueber die Stellung der Presbyterien zum Pfründevermögen Entsch. d. V.G.H.'s II S. 697.

[11]) A. Geib a. a. O. II S. 54 ff., Wand a. a. O. S. 518 ff. — Art. 10 Ziff. 37 des Ges. vom 8. August 1878 findet auf die Pfalz keine Anwendung. Dies ergibt der Wortlaut. Uebereinstimmend W. Krais, Commentar S. 109

Für beide Landestheile gilt die Bestimmung, daß die Personen und Organe, welchen die Verwaltung des Kirchenvermögens und der kirchlichen Stiftungen anvertraut ist, gegen Verfügungen der Kreisregierungen, Kammern des Innern, in Gegenständen der Staatsaufsicht (Curatel) den Verwaltungsrechtsweg durch Beschwerde zum Verwaltungsgerichtshofe betreten können. Die Beschwerde muß sich auf die Behauptung stützen, daß dem Kirchenvermögen oder der Stiftung eine rechtlich nicht begründete Leistung auferlegt sei oder daß eine Ausgabe rechtlich statthaft sei, welche von der Aufsichtsbehörde als rechtlich unstatthaft beanstandet wurde [1]).

7. Hauptstück.

Die israelitische Glaubensgesellschaft. [2])

Das Bedürfniß nach einer Regelung der Rechtsverhältnisse der Juden entstand durch den namhaften Zuwachs an Israeliten, den die Gebietserwerbungen seit 1803 zur Folge hatten. Während man in Altbayern damals nur etwa 250 Judenfamilien zählte, schätzte man zehn Jahre später die jüdische Bevölkerung Bayerns auf mindestens 30,000 Seelen. Den größten Zuwachs lieferten Bamberg, Ansbach und Bayreuth, sowie einige standesherrliche Gebiete.

In den Gebieten mit stärkerer jüdischer Bevölkerung war diese in körperschaftliche Verbände zusammengeschlossen. [3]) So bildete die Bamberger, Bayreuther und Ansbacher Landjudenschaft Corporationen, welche außer den Rabbinern, denen zum Theile Gerichtsbarkeit zukam, besondere Gemeindebeamte, Land-, Kreis- und Ortsbarnosen, Kassiere ꝛc.

---

und C. Sartorius, die staatliche Verwaltungsgerichtsbarkeit auf dem Gebiete des Kirchenrechts S. 39 f.; and. Ans. G. Kahr, Commentar S. 122.

[1]) Ges. vom 8. August 1878 Art. 10 Ziff. 3. Dazu W. Krais, Commentar S. 126 ff., 372 f., C. Sartorius a. a. O. S. 57 ff., 77 f. Entsch. d. V.G.H.'s II S. 494, 526, XII S. 70. Ueber Verf. Beil. II §§ 48, 49 vgl. oben S. 186 ff.

[2]) J. Gotthelf, historisch-dogmatische Darstellung der rechtlichen Stellung der Juden in Bayern, München 1851; derselbe, die Rechtsverhältnisse der Juden in Bayern, München 1852; W. Krais, Handbuch der inneren Verwaltung im diesrh. Bayern, 3. Aufl. I S. 333 ff., A. Geib, Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, 2. Aufl. von Gräf und Gresbeck, II S. 121 ff., J. Silbernagl a. a. O. S. 241 ff., 374 ff.

[3]) Vgl. hieher J. Gotthelf, rechtliche Stellung der Juden ꝛc. S. 60 ff.

hatten und ein ausgiebiges Besteuerungsrecht[1]) über ihre Angehörigen übten. Auch die Judenschaft von Fürth, eine der angesehensten in Deutschland, bildete eine Körperschaft mit Selbstgesetzgebung und Selbstverwaltung, die sogar bei den Fürther Gemeindeversammlungen durch zwei Deputirte vertreten war.

Eine Umgestaltung des Rechtszustandes der Juden war zwar schon in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts ins Auge gefaßt worden, wurde jedoch erst 1812 ernstlich in Angriff genommen. Eine allmählige völlige Beseitigung der Sonderstellung der Juden schwebte zwar als Ziel vor, doch hielt man dasselbe für nur in fernerer Zeit erreichbar.

Die Sache kam zunächst in der Ministerialpolizeisection zur Verhandlung. Die Section hatte über den Auftrag, welcher ihr geworden war, geringe Freude. Der Vortrag des Berichterstatters bemerkt, es seien der Section keine Richtpunkte gegeben. Man solle prüfen, ob die Juden des Staatsbürgerrechtes fähig seien, während dessen Inhalt nicht feststehe. Man solle die bürgerlichen Rechtsverhältnisse der Juden bestimmen, während dieses bürgerliche Recht für die Christen selbst kein einheitliches sei. Endlich sei die Auffassung des Gegenstandes zu keiner Zeit schwankender gewesen als jetzt. „Nachdem die consequenten und durchgreifenden Gesetzgebungen von Frankreich und Westfalen den Grundsatz der durchgängigen bürgerlichen Gleichstellung der Juden realisirt hatten, tritt nun nach dem neuesten Zeitgeiste wieder eine Aengstlichkeit und Verwahrung gegen alle liberalen Ideen und gegen alle ganzen Maßregeln ein, die ein unglückliches Hin- und und Herwanken zwischen dem Alten, zu welchem man nicht mehr zurückkehren will und auch nicht mehr kann, und zwischen dem Neuen, gegen das man sich mit allem Widerwillen sträubt, hervorbringt.“

Die Section erklärte die Beibehaltung der bisherigen Absonderung der Inden für unmöglich und eine Gesetzgebung für rathsam, welche deren künftige Gleichstellung mit den übrigen Staatseinwohnern vorbereite. In Bezug auf ihre Verfassung als Glaubensgesellschaft wird es als nothwendig bezeichnet, die Rabbiner auf die rein geistlichen Angelegenheiten zu beschränken, insbesondere ihre Gerichtsbarkeit

---

[1]) In Ansbach z. B. Sterbeanlage von 1% des reinen Vermögens, Hochzeitsgebühr von ½% des Heiratgutes, Abzugsgeld von 2% des ausgeführten Vermögens 2c.

zu beseitigen, die jüdische Hierarchie zu ordnen und unter Staatsaufsicht zu nehmen. Die Ortsrabbiner sollen von den Gemeinden gewählt werden und der Bestätigung des Generalkreiscommissariats unterliegen. Es sollen Kreisconsistorien und ein Centralconsistorium, letzteres unter Vorsitz eines weltlichen Oberkirchenrathes, gebildet werden. [1]) Die Mitglieder sind vom Ministerium des Innern zu ernennen.

Ueber das jüdische Gemeindewesen wird bemerkt, es müsse durch „Annäherung desselben an die übrigen Staatsinstitute der eigene Corporationsgeist zerstört und die gebührende Einwirkung der Regierung auf diese Gemeindeverhältnisse gesichert werden."

Zu diesem Zwecke wird vor Allem die Auflösung der bestehenden Judencorporationen beantragt. Die Körperschaftsschulden sollen unter die Districte, welche bisher jede Corporation gebildet haben, „nach dem Maßstabe des Schätzungsvermögens eines jeden derselben" [2]) vertheilt werden.

Bezüglich der jüdischen Gemeinden macht der Berichterstatter einen eigenthümlichen Vorschlag. Man solle zwischen den Juden, welche ein ordentliches Gewerbe, und jenen, welche Nothhandel [3]) treiben, unterscheiden. Letztere sollen eigene, von den Christengemeinden ihrer Orte getrennte Judengemeinden bilden; erstere sollen in den ordentlichen Gemeindeverband treten, mit einer Judengemeinde aber „ganz allein durch ihre Religion" zusammenhängen und „nur an die jüdische Kirchenkasse dieser Gemeinde noch ihre verhältnißmäßigen Beiträge leisten."

Schließlich wird die Einrichtung beantragt, daß zur Berathung über die bürgerlichen und Gemeindeangelegenheiten der Juden jährlich jüdische Kreisversammlungen an den Sitzen der Kreisconsistorien und eine Centralversammlung am Sitze des Centralconsistoriums stattfinden sollen.

---

[1]) Der Gedanke dieser Consistorialverfassung entstammt dem französischen Decret vom 17. März 1808, bzw. dem durch dasselbe genehmigten Reglement (s. dieses bei Siebenpfeiffer, Handbuch der Verfassung ꝛc. Rheinbayerns II S. 517 ff.). Ebenso hatte das westfälische Judenedict vom 31. März 1808 eine Consistorialverfassung geschaffen, während die badische Verordnung vom 13. Januar 1809 über die Ortsrabbiner Landrabbiner setzte und als oberste Behörde einen jüdischen Oberrath bestellte.

[2]) Dies bezieht sich auf die periodische Vermögensschätzung zum Zwecke der Erhebung einer Corporationsabgabe, des Schätzungsgeldes.

[3]) Hausiren, Trödelhandel, Viehmäklerei u. dgl.

Der Entwurf der Polizeisection nahm den ersten Theil der Vorschläge des Berichterstatters an. Dagegen wurden die Vorschläge über die Gemeindebildung und über die Judenversammlungen verworfen. Die Juden sollten dem politischen Gemeindeverbande einverleibt werden und außerdem „ordentliche kirchliche Gemeinden" bilden. Eine Kirchenverwaltung sollte bestehen [1] „zur Verwaltung des jüdischen Kirchenvermögens, der ausschließend jüdischen Stiftungen und Berichtigung der vorhandenen älteren, vor der neuen Verordnung entstandenen Gemeinde- oder der auf die einzelnen Orte auszutheilenden Corporationsschulden." Ueber Abgabenwesen ist nichts gesagt, trotzdem die Nothwendigkeit von Beiträgen zur Bestreitung der Cultusbedürfnisse, Schuldentilgung ꝛc. in den Verhandlungen betont worden war und der Entwurf die Errichtung von Judenschulen gestattete.

Die weiteren Berathungen über den Entwurf erfolgten zunächst in den vereinigten geheimen Rathssectionen des Innern, der Finanzen und der Justiz. Der Berichterstatter [2] erklärte sich mit Entschiedenheit gegen die Begründung einer jüdischen „Hierarchie." Es sollten lediglich Kirchengemeinden gebildet werden, für deren Seelenzahl Grenzen nach Oben oder Unten nicht vorzuschreiben seien. Man müsse nur für leistungsfähige Gemeinden sorgen, welche ihren Cultusaufwand zu bestreiten vermöchten. Die Einrichtung von Kirchenverwaltungen verwarf er. Damit würden die alten Verbände unter neuem Titel wieder auferstehen und es könnten die Verwaltungen für allgemeine und einzelne Judenangelegenheiten Beiträge eintreiben. Man solle das jüdische Stiftungsvermögen wie das der anderen Glaubensgesellschaften staatlich verwalten lassen. Die Cultusausgaben seien, soweit dieses Vermögen nicht zureiche, von den Kirchengemeinden „nach der bisherigen Uebung d. i. nach dem Vermögensstande der Einzelnen" aufzubringen. Jeder besondere bürgerliche Gemeindeverband der Juden sei aufzulösen. Die Juden sollten nach Maßgabe des Gemeindeedicts den politischen Gemeinden einverleibt werden und „mit Ausnahme der Auslagen auf Cultus, welche sie selbst bestimmen", zu den Gemeindelasten beitragen.

Die Sectionen des geheimen Rathes verwarfen im Einklange

---

[1]) Die Zusammensetzung ist dieselbe wie nach dem Edicte.

[2]) Graf Welsperg.

mit dem Berichterstatter die Consistorialverfassung, theilten dagegen dessen Bedenken gegen die Kirchenverwaltungen nicht. Man blieb bei den Vorschlägen der Polizeisection, „nachdem sich ein jüdisches Kirchenvermögen entweder durch Beiträge oder Fonds bilden könne.“ Auch die Vorschläge des Berichterstatters zu dem Abschnitte über die Gemeindeverhältnisse wurden abgelehnt und im Wesentlichen jene der Polizeisection gebilligt.

Der hienach umgearbeitete Entwurf wurde in der Sitzung des geheimen Rathes vom 6. Mai 1813 mit einigen Aenderungen angenommen und als Edict über die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen im Königreiche Bayern unterm 10. Juli 1813[1]) verkündet.

Das Edict, in seinem übrigen Inhalte beseitigt,[2]) gilt, soweit es die Verhältnisse der Israeliten als Glaubensgesellschaft regelt, für die Landestheile rechts des Rheins noch jetzt.[3]) Als ein Zeichen seiner inneren Vortrefflichkeit in dieser Beziehung darf man dies nicht ansehen. Denn obschon die Verhandlungen über das Edict einen Umfang haben, mit welchem die Verhandlungen über die Religionsedicte sich nicht messen können, weist die Gestaltung, welche das Recht der israelitischen Gemeinden erhalten hat, die erheblichsten Lücken und Unklarheiten auf. Bei der Fülle allgemeiner Erörterungen, zu welchen dieses sogenannte „Erziehungsgesetz“ Anlaß gab, kam die Erwägung der Einzelheiten zu kurz.

Es hat an Versuchen nicht gefehlt, Aenderungen des Judenedictes auch nach der Richtung herbeizuführen, welche hier in Frage steht.

Schon beim Landtage 1819 kam es anläßlich von Beschwerden über den Handel der Juden zu weitläufigen Auseinandersetzungen und zu einem Antrage der Kammern, daß das Judenedict einer Durchsicht unterzogen werden solle[4]). Der Landtagsabschied vom 22. Juli 1819[5]) gab die Zusicherung, es werde der nächsten Ständeversammlung ein umfassender Gesetzentwurf vorgelegt werden. Dem Wunsche der

---

[1]) R.Bl. S. 921.

[2]) Bd. I S. 577 f.

[3]) Es wurde durch Verordnung vom 5. December 1816 (Döllinger VI S. 9) auch in den neu erworbenen Gebieten des Großherzogthums Würzburg und des Fürstenthums Aschaffenburg eingeführt.

Ueber die Erörterungen bei Revision der Verfassung s. oben S. 115 Anm. 2.

[4]) Repertorium über die Verh. d. Stände 1819 S. 376 ff., 410 ff.

[5]) Abschn. II H.

Kammer der Abgeordneten, man möge ein jüdisches Sanhedrin berufen, um über die Verbesserung des religiösen und politischen Zustandes der Israeliten zu berathen, hatte die andere Kammer ihre Zustimmung verweigert.

Als beim Landtage 1822 auf die Sache zurückgekommen wurde, erklärte die Staatsregierung in einem Schreiben an die Kammer der Abgeordneten,[1]) eine Gesetzesvorlage sei nicht zeitgemäß, wobei man sich beruhigte.[2]) Die Verhandlungen der folgenden Landtage befaßten sich mehr mit der bürgerlichen Stellung der Juden und bekunden ein allmähliches Fortschreiten zu wohlwollenderen Gesinnungen gegen dieselben.[3])

Doch ist der 1813 verworfene Gedanke, den Israeliten eine glaubensgesellschaftliche Verfassung zu geben, später wiederholt erörtert worden[4]). Kreisversammlungen hervorragender Israeliten, deren Zusammentritt die Staatsregierung 1836 veranlaßt hatte,[5]) zeigten sich dem Gedanken nicht abgeneigt, eine israelitische Oberkirchenbehörde in's Leben zu rufen. Indessen fehlte es nicht an Widerspruch, und als im Jahre 1848 verlautete, daß die Regierung einen Gesetzentwurf über Einführung eines israelitischen Kirchenrathes an den Landtag bringen wolle, nahm insbesondere das strenggläubige Judenthum entschieden dagegen Stellung. Eine solche Einrichtung stehe im Widerspruche mit den Grundsätzen des mosaischen Glaubens. Man ist in der Folge auf diesen Gedanken nicht mehr zurückgekommen.

Für das geltende Recht, zu dessen Darstellung nunmehr überzugehen ist, ergibt sich aus dem eben Gesagten zunächst, daß die

---

[1]) Verh. d. K. d. Abg. 1822 Beil. Bd. IX S. 308 ff.

[2]) Vgl. Repertorium über die Landtagsverh. 1822 S. 119 ff.

[3]) Repertorien über die Landtagsverh. 1825 S. 187, 1827/28 S. 200, 1831 K. d. Abg. S. 353 ff., K. d. R.R. S. 133 f. (dazu Landtagsabschied vom 29. December 1831 Abschn. III Ziff. 47), 1834 S. 203 ff., 1845/46 S. 179 ff. (dazu Landtagsabschied vom 23. Mai 1846 Abschn. III §§ 41, 42), Thronrede, Verh. d. K. d. Abg. 1848 Prot. Bd. I S. 31 ff., Repertorien 1849/50 S. 32 (dazu Bd. I S. 578), 1850/51 S. 36 f. (dazu Ges. vom 29. Juni 1851, G.Bl. 1851/52 S. 33, und Landtagsabschied vom 28. Mai 1852 Abschn. I § 3), 1859/61 S. 62 f. (dazu Landtagsabschied vom 10. November 1861 Abschn. III § 15).

Vgl. hieher auch die beiden, oben S. 326 Anm. 2 angeführten Schriften von J. Gotthelf.

[4]) S. auch den Vortrag des Abg. Dr. Schultz, Verh. d. K. d. Abg. 1834 Beil. Bd. VI S. 136 f.

[5]) Vgl. J. Gotthelf, rechtliche Stellung der Juden rc. S. 83.

Israeliten in Bayern eine rechtliche Verfassung als Glaubensgesellschaft nicht besitzen. Sie treten rechtlich nur als einzelne Gemeinden auf.[1]) Immerhin kömmt aber die Gesellschaftsangehörigkeit des Einzelnen darin zur Geltung, daß er kraft derselben dem cultusgemeindlichen Verbande seines Wohnsitzes anheimfällt und als Israelite auch dann zu erachten ist, wenn er in keinem Gemeindeverbande seines Glaubens steht. Da ferner die einzelne Gemeinde als die örtliche Erscheinungsform der Glaubensgesellschaft sich darstellt, so ist das Ausscheiden aus der Gemeinde nicht gleichbedeutend mit dem Ausscheiden aus der Glaubensgesellschaft.[2])

Das Edict vom 10. Juni 1813 ist am Deutlichsten in denjenigen Bestimmungen, durch welche es bisherige Rechtszustände beseitigt. Es verfügt vor Allem die Auflösung aller Judenkörperschaften.[3]) Die Schulden sind „unter jene Districte, welche bisher jede Corporation gebildet haben", zu vertheilen.[4]) Die „eigenen Judengemeinden" sollen aufhören, d. h. keine Aussonderung der Juden aus dem bürgerlichen Gemeindeverbande mehr stattfinden.[5]) Die Gerichtsbarkeit der Rabbiner hat ein Ende. Sie und die Barnosen haben „in bürgerlichen oder Gemeindeangelegenheiten" keine Zuständigkeit mehr[6]). Die bestehenden Judengemeinden bleiben als „Kirchengemeinden" aufrecht[7]). Neue Gemeinden können gebildet werden, „wo die Juden in einem gewissen, mit der Territorialeintheilung des Reiches übereinstimmenden Bezirke in einer Zahl von wenigstens 50 Familien vorhanden sind".

Die Bildung israelitischer Cultusgemeinden ist zwar nach der Verfassung[8]) „gemischter Gegenstand", erfolgt aber, da die jüdische

---

[1]) Ueber das Verhältniß des allgemeinen Rechtes der Glaubensgesellschaften zu dem besonderen Rechte der Israeliten und über §§ 23 und 25 Abs. I des Judenedicts vgl. oben S. 115 f., S. 124 Anm. 1 und S. 130 Anm. 1.

[2]) Vgl. Entsch. d. V.G.H.'s I S. 486.

[3]) Die Min. Entschl. vom 5. Oktober 1818 (Döllinger VI S. 257, Weber I S. 421 Anm. *) scheint den Sinn zu haben, daß die Corporationen auf privatrechtlichem Gebiete in Form von Stiftungen noch sollen fortdauern können.

[4]) Ed. § 21.

[5]) Ed. § 22.

[6]) Ed. § 30.

[7]) Min. Entschl. vom 6. December 1813 Ziff. 3 (Döllinger VI S. 197, Weber I S. 421 Anm. ***). Vgl. auch Min. Entschl. vom 29. Juni 1863 (Weber VI S. 186) Ziff. 1 Abs. I.

[8]) Beil. II § 76 Abs. II e.

Glaubensgesellschaft als solche keine Kirchengewalt hat, einseitig durch den Staat nach Anhörung der Betheiligten. Auch die Grundsätze über die Gemeindezugehörigkeit stellt der Staat auf. Jeder Israelite gehört zu der Cultusgemeinde, in deren Bezirke er seinen Wohnsitz hat[1]. Die Errichtung und Umbildung der Cultusgemeinden fällt in die Zuständigkeit der Kreisregierungen, Kammern des Innern.[2]) Gegen deren Verfügungen kann Beschwerde zum Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten ergriffen werden[3]).

Zur Ausstattung einer Gemeinde[4]) rechnet das Edict[5]) „eine Synagoge, einen Rabbiner und eine eigene Begräbnißstätte.[6]) Diese müssen sich „an einem Orte, wo eine Polizeibehörde besteht", befinden.[7]) Es ist zulässig, daß eine Mehrzahl von Gemeinden einen gemeinsamen Rabbiner (Districtsrabbiner) besitzt.[8])

Die Rabbiner und deren Stellvertreter müssen die gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften haben,[9]) werden auf Vorschlag der Ge-

---

[1]) Min. Entschl. vom 29. Juni 1863 (Weber VI S. 186) Ziff. 2. Entsch. d. V.G.H.'s I S. 483, III S. 26, 318, 694 (Landesfremde), IV S. 271.

[2]) Angef. Min. Entschl. am Ende, allerdings nicht ganz deutlich. Doch scheint die Uebung zu Gunsten der Regierungen zu sein.

[3]) Streitigkeiten über Gemeindebildung sind keine Verwaltungsrechtssachen. Entsch. d. V.G.H.'s I S. 145, II S. 367, III S. 124.

[4]) Ueber Schulpflicht, Religionsunterricht und Gestattung eigener Schulen der Israeliten Ed. §§ 32, 33. Dazu wegen des Religionsunterrichtes Weber II S. 396, 537, III S. 80, 230, 728, IV S. 33, 331, VI S. 123, 187 (Ziff. 4, 8), 433; wegen der Schulen Weber I S. 442, II S. 691, III S. 20; Entsch. d. V.G.H.'s X S. 160. Vgl. auch Döllinger VI S. 159 ff., 200 ff., XXII S. 427, 438 ff.

Entsch. d. V.G.H.'s III S. 484 wird gesagt, daß die Religionsschule zu den nothwendigen Einrichtungen einer israelitischen Cultusgemeinde gehört. Obschon dies in der Min. Entschl. vom 29. Juni 1863 steht, ist doch nur soviel richtig, daß die Ertheilung von Religionsunterricht ihres Bekenntnisses an schulpflichtige Israeliten zu den nothwendigen Einrichtungen der öffentlichen Volksschulen und der besonderen israelitischen Volksschulen gehört. Letztere sind übrigens m. E. zweifellos keine öffentlichen, sondern Privatschulen. Vgl. auch Abschied für den Landrath von Mittelfranken vom 11. April 1851 (R.Bl. S. 491).

[5]) Die Bestimmung zeigt, wie wenig man die thatsächlichen Verhältnisse kannte.

[6]) Für Beerdigungen der Juden (Weber II S. 484) gelten die allgemeinen Bestimmungen Bd. V S. 142 ff.

[7]) Ed. § 24.

[8]) Weber II S. 217, 223, 366. Ueber Synagogenvorsteher in Filialsynagogen Weber III S. 330, über Vorsänger Weber II S. 217, 223, 537, 566, 652.

[9]) Ed. § 27. Weber II S. 64, 547, III S. 8, IV S. 726. — Vgl. auch

meinde von der Kreisregierung, Kammer des Innern, ernannt und können nur mit deren Bewilligung entlassen werden.[1]) Sie haben da, wo eine Synagoge besteht, das ausschließliche Recht, geistliche Verrichtungen vorzunehmen.[2])

„Das jüdische Kirchenvermögen bleibt dem jüdischen Cultus ausschließend überlassen. Es wird in den einzelnen Kirchengemeinden durch den Rabbiner und zwei von der Gemeinde erwählte[3]) Mitglieder verwaltet.“[4])

Darüber, wie diese Bestimmungen gemeint sind, gibt die königliche Entschließung vom 4. Mai 1814[5]) einigen Aufschluß, mit welcher über die Auflösung der Judencorporation im ehemaligen Fürstenthume Bamberg Verfügungen getroffen wurden. Nach dieser Entschließung soll der „gemeinsame Verband, in welchen die Juden des vormaligen Fürstenthums Bamberg vermöge besonderer Verträge getreten waren“, aufhören. Die Landrabbiner haben sich der Ausübung ihres bisherigen Obervorsteheramtes zu enthalten. Die Landunterrabbiner müssen sich als „Bezirks- und Ortsrabbiner“ verwenden lassen. Die Lasten der seitherigen Corporation werden festgesetzt. Hiefür haften „sämmtliche jüdische Individuen und Gemeinden, welche bisher einen Bestandtheil der Corporation gebildet und zu den Ausgaben derselben concurrirt haben.“ Maßstab der Vertheilung ist „die vorgenommene neue Schätzung“ „in Verbindung mit dem üblichen Familienhauptgelde“. „Die Einnahme der jährlichen Corporationsbeiträge“ geschieht durch die Landgerichte „für alle in ihren Bezirken befindlichen concurrenzpflichtigen Juden“. Ein Hauptrendant nimmt „die Beiträge

---

Ed. § 34 und Döllinger VI S. 173, Weber II S. 355 (Talmudschule zu Fürth).

[1]) Ed. § 26. Weber III S. 34, 271 (!), 466, 565.

[2]) Ed. § 25 Abs. II. Weber II S. 749, III S. 4. — Ueber die Eidesleistung der Rabbiner Ed. § 28. Vgl. auch Weber II S. 64 (Verbot eines Amtssiegels), S. 689 (Tracht), XII S. 256 (Staatszuschüsse).

Die Gehaltsverhältnisse der Rabbiner sind im Ed. absichtlich nicht geregelt. Man wollte dies, wie das Sitzungsprotokoll vom 24. Februar 1813 sagt, „der Privatübereinkunft der Kirchengemeinde selbst überlassen.“ Vom Staate wird das Einkommen der Districtsrabbiner bis auf 1900 Mark ergänzt, soweit nicht mehr als 720 Mark dazu nöthig sind.

[3]) Vgl. Weber III S. 340.

[4]) Ed. § 31.

[5]) Döllinger VI S. 254.

der Gemeinden jedes Landgerichts" vierteljährlich in Empfang, leistet die Zahlungen und stellt Rechnung.

Es ergibt sich aus alledem Folgendes. Das Edict will nur die großen körperschaftlichen Verbände der Israeliten, die Landjudenschaften, aufheben. Die örtlichen Verbände läßt es bestehen; letztere sollen aber keine politischen Gemeinden mehr sein, sondern lediglich Kirchengemeinden. Als solche setzen sie die frühere Rechtspersönlichkeit fort. Daß sie jedenfalls juristische Personen des Privatrechtes sind,[1]) folgt daraus, daß ihnen als Gemeinden das Cultusvermögen überwiesen ist,[2]) und zwar offenbar, soweit es sich nicht etwa um besondere Stiftungen handelt, zu Eigenthum,[3]) und daß ihnen als Gemeinden die Schulden der alten Körperschaften antheilweise aufgebürdet wurden.

Es frägt sich nun aber weiter, ob die israelitischen Gemeinden auch Verbände des öffentlichen Rechtes sind. Es scheint dafür die Erwägung zu sprechen, daß unzweifelhaft die Glaubensgesellschaften als solche dem öffentlichen Rechte angehören, daß bei den Israeliten die Gemeinde die einzige Form ist, in welcher sie überhaupt eine rechtliche Verfassung haben, diese Verbindung also doch wohl öffentlichrechtlicher Natur ist.

Auf der anderen Seite sagt das Edict über die Verfassung der israelitischen Gemeinden nichts Näheres. Der Wirkungskreis der Rabbiner ist ausschließlich auf kirchliche Verrichtungen, der Wirkungskreis der Cultusverwaltung auf die Verwaltung des Vermögens beschränkt. Ueber die Bestreitung des Cultusaufwandes enthält das Edict keine Bestimmungen. Ein Selbstgesetzgebungsrecht ist den Gemeinden nicht eingeräumt. In den Vorverhandlungen sind wohl gelegentlich diese Fragen gestreift, indessen nur bei Befürwortung von Vorschlägen, die abgelehnt wurden.

---

[1]) S. hierüber die einander widersprechenden Erkenntnisse bei P. v. Roth, bayer. Civilrecht, 2. Aufl., I S. 293 f. Anm. 14, 15.

[2]) Vgl. auch Döllinger XXII S. 446. P. v. Roth a. a. O. S. 296 Anm. 17 scheint mir den Gesetzgeber gar zu sehr beim Worte zu fassen, wenn er meint, § 31 des Edicts habe die Gesammtheit der Kirchengemeinden als Rechtssubject erklärt. Diesen etwas wunderlichen Einfall hat der Gesetzgeber sicher nicht gehabt. Wenn aber, dann wüßte ich nicht, wie dies durch eine Ministerialentschließung hätte geändert werden können, was Roth nemlich annimmt.

[3]) Sehr eingehend dargelegt Entsch. d. V.G.H.'s XII S. 423. Vgl. auch IX S. 383.

Dieses Stillschweigen des Edictes hat Anlaß zu sehr verschiedenartigen Auslegungen gegeben. [1])

Ursprünglich war die Auffassung die, daß das öffentliche Recht sich überhaupt darum nicht kümmere, wie die israelitischen Gemeinden für ihren Cultusaufwand sorgen.

So untersagte eine Ministerialentschließung vom 11. December 1826 [2]) die Einleitung einer Vermögensschätzung zur Aufbringung einer Rabbinerbesoldung. Es sei den Israeliten zu überlassen, sich über den Beitragsmaßstab „selbst zu vereinigen."

Zwei Ministerialentschließungen von 1831 und 1832 [3]) lehnten es ab, sich von Verwaltungs wegen in israelitische Umlagenstreitigkeiten einzumischen. Nach § 22 des Edicts bilden die Israeliten keine eigenen Judengemeinden, in religiöser Hinsicht seien sie als blose Privatgesellschaften zu achten. Es sei ihnen also anheimzugeben, ihre Streitigkeiten über Beitragsleistung gütlich auszugleichen oder im Rechtswege auszutragen. Waren diese Bescheide zutreffend, dann war zweifellos auch im Rechtswege nichts zu erzielen.

Ein Jahr später änderte sich die Rechtsauffassung völlig. Eine Ministerialentschließung vom 12. December 1833 [4]) erachtete die israelitischen Cultusverwaltungen für „kirchliche Obere" oder „Vorsteher" im Sinne des § 39 der II. Verfassungsbeilage und fand es nach den „bestehenden Gesetzen" klar, daß die jüdischen Glaubensgenossen, „namentlich" da, wo sie eine eigene Gemeinde bilden, „schuldig und verbunden" seien, „nach Maßgabe des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819 zu den Bedürfnissen ihres Cultus zu concurriren". Es wurde dies so klar gefunden, daß es nicht einmal für nöthig gehalten wurde, darzulegen, welcher Zusammenhang zwischen dem Gemeindeumlagengesetze von 1819 und dem Judenedicte bestehe.

Damit war zum ersten Male die Bahn betreten, einen angeblichen Willen des Gesetzgebers von 1813 aus analoger Anwendung von Gesetzen zu ermitteln, die erst lange nachher erlassen wurden.

Nicht ganz anderthalb Jahrzehnte später verwarf man diese An=

---

1) Vgl. zum Folgenden J. B. in den Bl. f. adm. Praxis XVI S. 219 ff.

2) Döllinger VI S. 187, Weber II S. 366.

3) Döllinger VI S. 195.

4) Dieselbe ist bereits oben S. 202 Anm. 2 erwähnt. Vgl. auch Bl. f. Rechtsanw. XVI S. 126.

sicht wieder. Mehrere Ministerialentschließungen von 1847 und 1848 [1]) wiesen in theilweise wörtlichem Anschlusse an die Entscheidungen von 1831 und 1832 Streitigkeiten über Cultusbeiträge der Juden an die Gerichte. 1850 [2]) kehrte man unter dem Drucke oberstrichterlicher Urtheile zu den Ansichten von 1835 zurück, um 1854 und 1855 wieder den ursprünglichen Standpunkt einzunehmen.

Die letzteren Entschließungen gaben zu einem Zuständigkeitsstreite Anlaß, welcher durch Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 4. März 1856 [3]) seine Erledigung fand. Dieses Erkenntniß führte für die Rechtsverhältnisse der israelitischen Cultusgemeinden eine entscheidende Wendung herbei.

Die Anschauung, welche von der Verwaltung ursprünglich und damals wieder vertreten worden war, ging durchaus nicht mit Bestimmtheit dahin, daß den genannten Cultusgemeinden gegen ihre Angehörigen ein civilrechtlicher Anspruch auf Beitragsleistung zustehe. Es wurde nur geläugnet, daß ein solcher Anspruch nach öffentlichem Rechte begründet sei, und hienach offen gelassen, ob er etwa nach bürgerlichem Rechte haltbar erscheine. Allerdings war der Gedanke nicht in dieser Form, sondern in der Form der Ablehnung der Zuständigkeit ausgedrückt und in gleicher Weise verfuhren die Gerichte.

Der oberste Gerichtshof, zur Entscheidung des verneinenden Zuständigkeitsstreites berufen, hätte sonach lediglich zu erkennen gehabt, ob die erhobenen Ansprüche ihrer Natur nach dem Gebiete des bürgerlichen oder des öffentlichen Rechtes angehören, ob also von den Gerichten oder von den Verwaltungsbehörden darüber zu urtheilen sei. Der Gerichtshof erkannte auch ganz richtig im letzteren Sinne. Zur Begründung hätte es genügt, darauf hinzuweisen, daß der Cultusgemeindeverband ein Verband des öffentlichen Rechtes sei, gleichviel ob es sich um eine öffentliche oder eine private Glaubensgesellschaft handle, daß die beanspruchten Eintrittsgelder und Cultusbeiträge auf Grund des Cultusgemeindeverbandes gefordert würden und daß es daher Sache der Verwaltung sei, darüber zu befinden, ob diese Ansprüche zu Recht bestünden oder nicht.

Dagegen war es nicht Aufgabe des obersten Gerichtshofes,

---

[1]) Döllinger XXII S. 432 ff.

[2]) Döllinger XXII S. 435 f. (M.E. vom 31. Januar 1850). Vgl. Bl. f. Rechtsanw. XIX S. 121 ff., XX S. 300 ff.

[3]) R.Bl. S. 193.

darüber sich auszusprechen, ob es Sätze des öffentlichen Rechtes wirklich gebe, auf welche jene Ansprüche sich gründen ließen. Der Richter über die Zuständigkeit nahm gleichwohl zu dieser Frage Stellung. Er sprach aus, daß „in Ermangelung anderer und besonderer gesetzlicher Bestimmungen" das Gemeindeumlagengesetz vom 22. Juli 1819 „den entsprechenden Anhaltspunkt für die Beurtheilung der vorliegenden Frage" darbiete, dessen „zum mindesten analoge Anwendung" „außer Zweifel" stehe. Daran wurde die mehr als gewagte Behauptung gereiht, daß der „jüdische Religionsverein" zu Fürth „ein besonderes Recht" auf die Anwendung des Umlagengesetzes „durch die staatspolizeiliche Genehmigung seiner Statuten erworben" habe.

Die Verwaltung scheint nicht sofort die Waffen gestreckt zu haben. Ein weiteres oberstrichterliches Erkenntniß vom 3. Juni 1862,[1]) das sich übrigens in den Grenzen seiner Aufgabe hielt, wies eine israelitische Nachsteuersache zur Entscheidung an die Verwaltungsbehörden.[2])

Die Lehre, welche der Competenzsenat des obersten Gerichtshofes aufgestellt hatte, fand nun Annahme. Nachdem durch Ministerialentschließung vom 29. Juni 1863[3]) eine Art israelitischer Gemeindeordnung erlassen worden war, sprach eine Entschließung vom 1. Oktober 1865[4]) aus, daß auf die israelitischen Cultusbeiträge „zunächst lediglich die Bestimmungen des Gemeindeumlagengesetzes vom 22. Juni 1819 ihre analoge Anwendung" zu finden hätten. Es wird dies lediglich damit begründet, daß diese Ansicht durch die Ministerialentschließung vom 12. December 1833 „vorlängst ausgesprochen" und „in neuerer Zeit durch vielfache Entscheidungen des obersten Gerichtshofes"[5]) wiederholt als richtig anerkannt worden sei.

Nachdem die Rechtsanwendung diese Richtung genommen hatte, kann es nicht befremden, daß auch der Glaube an ein Selbstgesetzgebungsrecht der israelitischen Gemeinden sich verbreitete. Dies um so mehr, als Cultusgemeindestatuten stets hergebracht waren. Dagegen ließ sich keinesfalls etwas einwenden. Die Frage war nur

---

[1]) R.Bl. S. 1967.

[2]) Hier hatte die Cultusgemeinde selbst zunächst den Rechtsweg betreten.

[3]) Weber VI S. 186.

[4]) Weber VI S. 525; vgl. auch S. 421.

[5]) Vgl. auch R.Bl. 1869 S. 226, 1870 S. 1170.

die, wie weit durch solche Statuten verbindliche Rechtsnormen für die Gemeindeglieder geschaffen werden konnten.

Die Auffassungen waren verschieden. So findet sich in einer Regierungsentscheidung aus dem Jahre 1871 [1]) die Meinung vertreten, daß das Umlagengesetz von 1819 für die israelitischen Gemeinden niemals maßgebend gewesen sei, dieselben hätten vielmehr „nach dem Judenedicte seit alter Zeit in dieser Hinsicht vollständig autonome Befugnisse genossen." Es sei daher unstatthaft, „ihnen die auf einem Gesetze beruhende beschränkte Selbstverwaltung (?) zu entziehen." Dies stimmt zu der ministeriellen Ansicht nicht.

Eine Ministerialentschließung vom 6. Juli 1875 [2]), die in einer Umlagenstreitsache ergangen ist, nimmt das Selbstgesetzgebungsrecht der israelitischen Gemeinden als feststehend an.

Den einzelnen Cultusverbänden der Israeliten sei, so wird dort gesagt, vorbehaltlich des staatlichen Oberaufsichtsrechtes die Ordnung ihrer inneren Angelegenheiten wie die Aufbringung der Kosten ihres Cultusaufwandes überlassen. Die den israelitischen Cultusgemeinden „eingeräumte Autonomie, soweit sie auch gehe, finde ihre natürliche Begrenzung in dem territorialen Umfange des örtlichen Cultusverbandes." Gesetzesstellen sind nicht angegeben. [3])

Das Gesetz vom 8. August 1878 [4]) hat Streitigkeiten über Ansprüche und Reichnisse aus dem israelitischen Cultusverbande als Verwaltungsrechtssachen erklärt.

Damit war die zuletzt durchgedrungene Rechtsauffassung der Prüfung des Verwaltungsgerichtshofes unterstellt.

Der Verwaltungsgerichtshof ist an die grundsätzlichen Fragen anfänglich mit einigem Zögern herangetreten. Das Selbstgesetzgebungsrecht der israelitischen Gemeinden fand seine Anerkennung, wenn ausgesprochen wurde, daß diese Gemeinden durch ordnungsmäßige Beschlüsse zwar ihre Mitglieder zur Entrichtung von Cultusumlagen

---

[1]) Bl. f. adm. Praxis XXII S. 138 ff.

[2]) Weber XI S. 84.

[3]) Erwähnt sei hier noch, daß ein Erkenntniß des obersten Gerichtshofs vom 10. Juli 1875 (Sammlung von Entsch. in Gegenständen des Civilrechts 2c. V S. 911, Weber XI S. 101) den israelitischen Cultusverwaltungen das Recht der Zwangsbeitreibung von Gemeindeumlagen abgesprochen hat.

[4]) Art. 8 Ziff. 36. Es ist bezeichnend, daß die Begründung zu Art. 7 Ziff. 42 des Entwurfes (Verh. d. K. d. Abg. 1877/81 Beil. Bd. III S. 19) hiezu keine Gesetzesstellen anführt.

zu verpflichten vermögen, nicht aber Personen, die ihrem Cultusverbande nicht angehören. [1]) Dagegen wurde der Frage über die Zulässigkeit gewisser Abgaben — der Abzugsgelder und der Heimsteuern — noch aus dem Wege gegangen. [2])

In dem Erkenntnisse vom 13. Januar 1882 [3]) tritt dann der Satz auf, daß das Umlagengesetz von 1819 auf die israelitischen Cultusgemeinden Anwendung finde. Als Grund wird lediglich angeführt, daß dies durch mehrfache oberstrichterliche Erkenntnisse und durch die Ministerialentschließung vom 12. Dezember 1833 „anerkannt" sei. [4]) Die „analoge" Anwendbarkeit des Gesetzes von 1819 wird mit der gleichen Begründung in dem Erkenntnisse vom 23. Februar 1883 [5]) behauptet. Dabei wird aber die Erhebung einer Aussteuerabgabe als unstatthaft erachtet, weil dies den Erfordernissen eines „zweckmäßigen" Maßstabes der Besteuerung nach Art. VI des Umlagengesetzes nicht entspreche. [6]) Es reiht sich daran der bemerkenswerthe Satz, wenn etwa eine derartige Abgabe „in religiösen Vorschriften ihre Grundlage habe," so „wäre es wohl eine Gewissenspflicht, die fragliche Abgabe zu entrichten," ein staatlicher Zwang

---

[1]) Entsch. d. V.G.H.'s II S. 357 (ruhende Erbschaft frei), III S. 26, IV S. 271.

[2]) A. a. O. I S. 269, 483, III S. 26. Bemerkenswerth ist die Entscheidung I S. 180, wonach die Verabreichung ritualmäßiger Nahrung an arme durchreisende Glaubensgenossen keine Rechtspflicht sein kann.

Ueber israelitische Armenpflege s. Weber II S. 704, III S. 381. Vgl. auch Bd. V S. 211 Anm. 6.

[3]) A. a. O. III S. 514.

[4]) Es ist in diesem Erkenntnisse auch von der zur Beschlußfassung über Umlagen „allein zuständigen Cultusgemeindeversammlung" die Rede.

[5]) A. a. O. IV S. 343. Dabei wird der bereits oben S. 202 Anm. 2 und S. 336 erwähnte bedenkliche Satz aufgestellt, „jede vom Staate autorisirte Kirchengesellschaft" sei „verpflichtet, die erforderlichen Mittel für ihren Bestand und die Sicherung ihrer confessionellen Zwecke aufzubringen". Für die Israeliten wird dies insbesondere aus der Min. Entschl. vom 29. Juni 1863 (Weber VI S. 186) Ziff. 4 Abs. III gefolgert. Allein die Frage ist die, in welchem Gesetze — eine Min. Entschl. ist bedeutungslos — der Satz steht, daß die Glaubensgesellschaften dem Staate gegenüber verpflichtet seien, ihre confessionellen Zwecke in bestimmter Weise zu erfüllen? In keinem! Was die Bedingungen für den rechtlichen Bestand einer israelitischen Gemeinde seien, sagt § 24 des Judenedictes.

[6]) Ebenso a. a. O. VII S. 99. Ueber dieses Erkenntniß schon oben S. 303. Die Frage, ob ein Umlagenmaßstab zweckmäßig ist oder nicht, scheint übrigens ihrer Natur nach mehr eine Frage der Gemeindeaufsicht zu bilden.

könne jedoch nicht eintreten. Sollte das nicht überhaupt von Cultusabgaben gelten, wenn kein gesetzlicher Titel hiefür nachzuweisen ist?

Aus ähnlichen Gründen werden in dem Erkenntnisse vom 8. Juni 1883[1]) Abzugsgelder als unzulässig erklärt. Dabei wird ausdrücklich zugestanden, daß weder das Judenedict noch die II. Verfassungsbeilage „Bestimmungen über die Beschaffung der zu den Ausgaben des israelitischen Cultus erforderlichen Mittel“ enthalten. „Beim Mangel solcher Bestimmungen erübrigt aber nichts, als in Hinsicht auf die Beiträge aus dem Privatvermögen der Cultusgemeindeglieder analog auf jene Bestimmungen zu recurriren, welche für die öffentlichen Religionsgesellschaften[2]) bestehen“ d. h. auf das Umlagengesetz von 1819.

Diese Beweisführung ist sehr gewaltsam.

Einige Jahre später glitt die Rechtsprechung auf der abschüssigen Bahn der analogen Gesetzesübertragung noch weiter.

Es kam die Frage zur Entscheidung, ob die Erhebung von Aufnahmegebühren den israelitischen Cultusgemeinden gestattet sei. Die Frage wurde bejaht.[3])

Die Gründe hiefür sind folgende.

Es wird gesagt, daß weder das Judenedict noch das Religionsedict Bestimmungen enthalten, „durch welche die Frage der Zulässigkeit der Eintrittsgelder eine Lösung finden könnte“. Ferner sei die Anwendung der Gemeindeordnung von 1869 auf Leistungen aus dem Kirchenverbande ausgeschlossen. Also, sollte man meinen, seien Eintrittsgelder unzulässig.

Der Verwaltungsgerichtshof sagt dagegen, daß „andererseits“ nach Art. 8 Ziff. 36 des Gesetzes vom 8. August 1878 Streitigkeiten über Leistungen aus dem israelitischen Cultusverbande als Verwaltungsrechtssachen erklärt seien. Dies „bedinge offenbar für die Beurtheilung letzterer die Zugrundelegung der für analoge Verhältnisse erlassenen Grundsätze des öffentlichen Rechtes“.

Diese Schlußfolgerung ist nicht klar.

„Damit erübrigt,“ heißt es weiter, „lediglich ein Zurückgreifen auf die vor der Gemeindeordnung von 1869 bestandenen

---

[1]) A. a. O. IV S. 504.

[2]) Gleichfalls nicht.

[3]) Entsch. d. V.G.H.'s VIII S. 4. Ebenso VIII S. 21. Vgl. auch IX S. 198, XII S. 416.

gemeindegesetzlichen Normen für die aufgeworfene Frage und erscheint dies um so mehr rechtlich veranlaßt, als diese Normen, wie auch das Umlagengesetz vom Jahre 1819 beweist (?), vordem stets der Beurtheilung der Leistungen aus dem Kirchenverbande zur Grundlage dienten."

Das ist zwar auch nicht klar, aber noch nicht neu. Neu ist die nun folgende Beweisführung.

In den Gemeindeedicten von 1808 und 1818 stehe von Aufnahme- oder Bürgerrechtsgebühren nichts. Aber deren Erhebung sei, wie aus dem Ansäßigmachungsgesetze vom 11. September 1825 erhelle, in gewissen Grenzen als zulässig erkannt und bei Revision dieses Gesetzes seien die Gemeinden allgemein zur Erhebung von Aufnahmegebühren nach bestimmten Sätzen berechtigt erklärt worden. „Hiemit findet aber die aus dem Rechte der israelitischen Cultusgemeinden zur autonomen Ordnung ihrer inneren Kirchenangelegenheiten gemäß §§ 38 und 39 der II. Verfassungsbeilage abzuleitende Befugniß, die zur Verwirklichung dieses Rechtes dienenden Regelungen zu treffen, eine gesetzliche Stütze." [1])

Es ist äußerst schwer, sich in diesen Gedankengang hineinzufinden. Bisher hatte man, allerdings ohne stichhaltige Gründe beibringen zu können, das Umlagengesetz von 1819 als analog auf die Judengemeinden anwendbar erklärt und das Selbstgesetzgebungsrecht dieser Gemeinden aus Art. VI des genannten Gesetzes gerechtfertigt. Nunmehr tritt der Gedanke auf, daß die israelitischen Gemeinden zur Erhebung aller Abgaben [2]) berechtigt seien, zu deren Einführung die politischen Gemeinden nach irgend einem Gesetze vor dem Jahre 1869 befugt waren. Das müßte nun eigentlich, sollte man meinen, dann auch genau nach den Bestimmungen des betreffenden Gesetzes geschehen, da hier kein Art. VI zur Verfügung ist. Allein da würde nichts klappen. So wird denn behauptet, die israelitischen Cultusgemeinden seien kraft § 7 des revidirten Ansäßigmachungsgesetzes zur Erhebung von Eintrittsgeldern berechtigt und kraft §§ 38 und 39 der II. Verfassungs-Beilage befugt, dieses Eintrittsgeld ohne Rück-

---

[1]) Ganz ähnlich wird für die Pfalz Entsch. d. V.G.H.'s VIII S. 56 die Befugniß der israelitischen Cultusgemeinden zur Erhebung von Einzugsgeldern auf — die Verordnung vom 9. August 1816 über die Wiedereinführung des Bürgergeldes gestützt! Mit dieser Begründung lassen sich die Eintrittsgelder für die Pfalz keinenfalls halten.

[2]) Ob wohl auch Verbrauchsabgaben?

sicht auf die für sie unpassenden Bestimmungen des Ansäßigmachungsgesetzes durch ihre Gesetzgebung zu regeln.

Meines Erachtens ist hier der Boden verlassen, auf dem noch von Gesetzesauslegung die Rede sein kann. Daß die aufgestellte Behauptung gegen die Logik verstößt, liegt offen zu Tage. Denn, wenn § 7 des Ansäßigmachungsgesetzes, so wie er lautet, für die israelitischen Cultusgemeinden nicht brauchbar ist, dann kann ihn keine Autonomie der Welt brauchbar machen. Eine Autonomie gegen das Gesetz gibt es nicht. Läge aber in den §§ 38 und 39 der II. Verfassungsbeilage die Befugniß, den gedachten § 7 beliebig abzuändern, dann hätte man nicht mehr nöthig, sich auf diesen zu stützen; denn für eine so kräftige Autonomie bedürfte es keines weiteren Vorspannes.

Aber die aufgestellte Behauptung verstößt auch in der bedenklichsten Weise gegen die Verfassung. Die §§ 38 und 39 [1]) der II. Verfassungsbeilage, welche von den innern Kirchenangelegenheiten handeln, haben mit der rechtlichen Regelung von Cultusabgaben schlechterdings gar nichts zu thun. Keiner der Gegenstände, welche im § 38 aufgezählt sind, hat auch nur den entferntesten Bezug zum Finanzrechte. Wohl aber sagt die Verfassung in § 64 b und f mit § 65 der II. Beilage auf das Allerdeutlichste, daß das gesammte Finanzrecht der Glaubensgesellschaften zu den weltlichen Gegenständen gehört, in welchen der Staatsgewalt allein die Gesetzgebung zukömmt. Von einem Selbstgesetzgebungsrechte der Glaubensgesellschaften oder ihrer Gemeinden kann also nur soweit die Rede sein, als ein staatliches Gesetz ihnen dieses Recht mit ausdrücklichen Worten zuerkennt.

Die Ausdeutung des § 38 der II. Verfassungsbeilage, die hier aus einer, allerdings selbstgeschaffenen Verlegenheit heraus versucht wird, muß um so nachdrücklicher bekämpft werden, als es sich in der That darum handelt, einen der wichtigsten Grenzsteine zwischen Staat und Kirche unverrückt zu erhalten. [2])

Selbst die schwache Stütze analoger Anwendung von Gesetzen, die für andere Zwecke erlassen sind, ist in der Entscheidung vom 30. December 1887 [3]) nicht verwendet. Ein israelitisches Gemeinde-

---

[1]) Wie § 39 sich hieher beziehen soll, ist überhaupt nicht abzusehen.

[2]) Nebenbei sei bemerkt, daß, wenn wirklich statutarische Bestimmungen über Abgaben unter § 38 der II. Verf. Beil. fielen, sie nach § 58 zur Vollziehbarkeit des königlichen Placet bedürfen würden.

[3]) Entsch. d. V.G.H.'s IX S. 335.

glied wird hier kraft öffentlichen Rechtes für verpflichtet erklärt, bei seinem Abzuge einen Beitrag zu der Gemeindeschuld zu entrichten. Die Entscheidung führt keine gesetzliche Bestimmung an, auch der Vordruck nur den Art. 8 Ziff. 36 des Gesetzes vom 8. August 1878. In der That würde hier die Analogie versagt haben. Denn aus dem Rechte der politischen Gemeinden hätte sich eine solche Verpflichtung nicht begründen lassen.

Zum Abschlusse dieser Uebersicht über die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes mag folgende Stelle aus einem Erkenntnisse desselben dienen, in welcher die Rechtslage sehr unbefangen geschildert wird[1]):

„Eine genaue Ausgestaltung der religionsgesellschaftlichen Rechte und Pflichten der jüdischen Cultusgemeinden als solcher, sowie eine nähere Fixirung der Rechte und Pflichten der einzelnen Cultusgemeindeglieder ist weder im Judenedicte noch im Religionsedicte noch in anderen Gesetzen enthalten. Es mußte deshalb von jeher im Wege des Vollzuges und in Anlehnung an die gesetzlichen Vorschriften, welche im Gebiete verwandter Rechtsmaterien bestehen, nachgeholfen werden. Aus diesem Boden erwuchs auch die Ministerialentschließung vom 29. Juni 1863."

Die Schilderung ist richtig, die Rechtsauffassung nicht. Auf diesem Boden — nemlich dem Mangel gesetzlicher Bestimmungen — kann überhaupt nichts erwachsen. Und dabei ist noch die Frage, ob hier im Sinne des Gesetzgebers eine Lücke vorliegt. Ich glaube nicht.

Daß die israelitischen Cultusgemeinden öffentlichrechtliche Verbände sind, kann nicht bezweifelt werden. Nicht minder ist sicher, daß sie, nachdem die israelitische Glaubensgesellschaft nur in ihnen eine Verfassung hat, zur Ordnung aller inneren Kirchenangelegenheiten nach Maßgabe des Religionsedictes befugt sind. Hierin liegt aber keineswegs die Verleihung eines allgemeinen Rechtes der Selbstgesetzgebung.

Die staatliche Rechtsordnung mischt sich, von den Bestimmungen über die Cultusbeamten und die Verwaltung des Cultusvermögens abgesehen, in die Frage nicht ein, wie sich die Cultusgemeinden für ihre religiösen Zwecke organisiren und wem sie als vollberechtigtem

---

[1]) Entsch. d. V.G.H.'s IX S. 203. Voran geht allerdings die unrichtige Behauptung einer Autonomie „innerhalb der Grenzen der §§ 25 und 38 des Religionsedictes."

Gemeindegliede [1]) ein Mitbestimmungsrecht in religiösen Gemeindeangelegenheiten zugestehen wollen. Gegenstand rechtlichen Zwanges ist all dies nicht. [2])

Rechtlich geregelt ist die Verwaltung des Cultusvermögens. Dabei ist vom Gesetze den Cultusgemeinden überlassen, über die Wahl der beiden Verwaltungsmitglieder Bestimmung zu treffen. Diese Normen sind Rechtsnormen. [3]) Nicht minder jene über die Wahl der Cultusbeamten. [4]) Da ferner das Judenedict [5]) die Befugnisse der Cultusverwaltung nicht näher festsetzt, so ist ohne Zweifel die Cultusgemeinde als Eigenthümerin des Cultusvermögens befugt, hierüber Vorschriften zu treffen. [6]) Auch diese Vorschriften fallen in das Gebiet des Rechtes und in soweit die selbständige Gemeindemitgliedschaft ein Mitbestimmungsrecht hinsichtlich des Vermögens gibt, erscheint sie als eine rechtliche Eigenschaft, die Feststellung ihrer Voraussetzungen demnach als Akt der Selbstgesetzgebung. Ein Zwang zur Ausübung von Wahlrechten kann, Mangels gesetzlicher Ermächtigung hiezu, nicht geübt werden. [7])

Eine staatliche Aufsicht oder Curatel über die Verwaltung des israelitischen Cultusvermögens findet nicht statt. [8]) Daher kann auch

---

[1]) Ueber Zulassung von Frauen Entsch. d. V.G.H.'s X S. 364.

[2]) Die Bestimmungen in Ziff. 2 und 3 der Min. Entschl. vom 29. Juni 1863 (Weber VI S. 186) können daher die Bedeutung zwingender Rechtsvorschriften nicht beanspruchen. Die Beschaffung ritualmäßigen Fleisches z. B. ist kein Gegenstand des Zwanges für die Staatspolizei. Bl. f. adm. Praxis XXII S. 312 ff. wird das gleichwohl auf Grund der §§ 25 und 38 der II. Verf. Beil. (!!) angenommen. Vgl. auch Entsch. d. V.G.H.'s IX S. 204. Ebenso kann sich die Verwaltung in Dinge wie Beschneidung (Weber II S. 484, III S. 589) oder Ritualbäder der Jüdinnen (Weber II S. 453) kaum anders als mit guten Rathschlägen einmischen.

[3]) Vgl. Entsch. d. V.G.H.'s IX S. 136, 198.

[4]) § 26.

[5]) § 31.

[6]) Vgl. Weber III S. 340.

[7]) Vgl. Weber IV S. 297.

[8]) Nur für israelitische Stiftungen läßt sich eine Curatel begründen. — Uebereinstimmend Min. Entschl. vom 2. November 1848 und 5. Februar 1850 (Döllinger XXII S. 435, 436, Weber IV S. 80). And. Ans. die Min. Entschl. vom 8. April 1877 (Weber XII S. 46) und Entsch. d. V.G.H.'s IV S. 277. Hier wie dort wird auf das staatliche Aufsichtsrecht nach § 38 der II. Verf. Beil. Bezug genommen. Der V.G.H. führt aus:

„Bei Ausübung dieses Rechtes fällt den Behörden des Staates die Aufgabe zu, nicht nur zu überwachen, daß die von den Cultusgemeinden autonomisch auf-

der Einzelne kein aufsichtliches Eingreifen anrufen. Wer sich in seinem Rechte verletzt findet, hat sich vielmehr an den Richter — sei dies nun der Civil- oder der Verwaltungsrichter — zu wenden.

Den israelitischen Cultusgemeinden kömmt eine Finanzgewalt und insbesondere ein Besteuerungsrecht nicht zu.[1]) Soweit das Cultusvermögen nicht zureicht, ist es bei den Israeliten, ebenso wie bei den übrigen Privatglaubensgesellschaften, Sache des freiwilligen Zusammenwirkens der Glaubensgenossen, die Mittel zur Bestreitung ihrer Cultusbedürfnisse aufzubringen.

Diese Rechtslage ergibt sich aus den Bestimmungen des Edictes vom 10. Juni 1813 mit aller Deutlichkeit.

Das Edict hat die Absicht gehabt und verwirklicht, die frühere körperschaftliche Verfassung der Israeliten zu beseitigen. Es ist daher die Rechtsgrundlage, auf welcher vordem durch die israelitischen Verbände Steuern eingeführt und erhoben wurden, nicht mehr vorhanden. Eine weitere Erhebung von Zwangsbeiträgen ist im Vollzuge des Edictes von Staats wegen nur noch angeordnet worden, um die Verbindlichkeiten der früheren Körperschaften abzuwickeln. Von einem künftigen Rechte der „kirchlichen Gemeinden" Zwangsbeiträge zu erheben, ist im Edicte nicht die Rede. Dies ist allem Anscheine nach nicht Versehen, sondern Absicht. Es ist, wenn man die Gedanken erwägt, aus welchen das Judenedict hervorgegangen ist, nicht anzunehmen, daß man den Israeliten ein Recht habe zugestehen wollen, das den öffentlichen Glaubensgesellschaften

gestellten Satzungen dem zu erfüllenden Zwecke wie dem Gesetze entsprechen, sondern dieselben haben auch Fürsorge zu treffen, daß die Cultusanstalten dieser Gemeinden nicht durch Abgang der erforderlichen Geldmittel in's Stocken gerathen." Dies ist unrichtig. Den Staatsbehörden ist nirgends eine solche Aufgabe gegenüber allen Glaubensgesellschaften zugewiesen. Es ist ein Doppeltes übersehen. § 38 handelt von den inneren Kirchenangelegenheiten; vom Cultusvermögen handelt Abschn. III Cap. 2 der II. Verf. Beil. Ueberdies spricht § 38 nicht schlechthin von einer Aufsicht, sondern von einer Aufsicht „nach den im III. Abschnitte enthaltenen Bestimmungen," das sind die des Cap. 1, die gar nicht hieher passen. Die entscheidende Vorschrift ist lediglich jene des § 75 der II. Verf. Beil. und hienach besteht staatliche Aufsicht über das Kirchenvermögen nur „nach den hierüber gegebenen Gesetzen." Vgl. dazu oben S. 189 Anm. 3. Ein staatlicher Schutz besteht allerdings stets, nemlich der des Richters.

[1]) Dies ist bereits von J. V. in den Bl. f. adm. Praxis XVI S. 230 ff. mit schlagenden Gründen dargethan. Zum gleichen Ergebnisse kömmt auch P. v. Roth, bayerisches Civilrecht, 2. Aufl., I S. 293 ff.

versagt blieb. Aber selbst wenn dem nicht so wäre, würde man über die Thatsache nicht hinwegkommen, daß kein Gesetz den israelitischen Cultusgemeinden Finanzgewalt eingeräumt hat; es wäre denn ein Satz des Naturrechtes, daß eine Rechtspflicht zu israelitischen Cultusabgaben bestehen muß.

In der That ist es hier ebenso wenig wie bei den katholischen und protestantischen Kirchengemeinden statthaft, willkürlich Gesetzesbestimmungen zu leihen zu nehmen, die auf die Cultusgemeinden nicht den mindesten Bezug haben. Ja, es ist hier noch viel weniger statthaft, da selbst jene Scheingründe fehlen, die man im anderen Falle noch geltend machen konnte. —

In der Pfalz waren die Verhältnisse der israelitischen Glaubensgenossen unter der französischen Herrschaft durch ein Reglement geordnet worden, welches ein großes Sanhedrin zu Paris am 10. December 1806 beschlossen und der Kaiser durch Decret vom 17. März 1808 genehmigt hatte.[1]) Die Consistorialverfassung, welche durch jenes Reglement eingeführt wurde, hat sich in der Pfalz nicht erhalten. Es bestanden und bestehen nur vier Rabbinatsbezirke.[2]) Aus den Bestimmungen des Reglements ist hervorzuheben, daß dasselbe Festsetzungen über die Rabbinerbesoldungen enthielt[3]) und Umlagen der Israeliten zur Bestreitung dieser Besoldungen und des übrigen Cultusaufwandes vorsah.[4])

Durch ein Regierungsausschreiben vom 8. Oktober 1823[5]) wurden in Gemäßheit einer königlichen Anordnung Vorschriften über die glaubensgesellschaftlichen Verhältnisse der Israeliten in der Pfalz erlassen, denen das Judenedict vom 10. Juni 1813 zum Muster diente.

---

[1]) Vgl. oben S. 328 Anm. 1.

[2]) S. über die jetzige Eintheilung A. Geib a. a. O. II S. 122 Anm. *.

[3]) Congrua von 1000 Franken. „Le traitement des rabbins des synagogues particulières sera fixé par la réunion des Israélites qui auront demandé l'établissement de la synagogue.“ Art. 22 des Regl.

[4]) Die Kosten „seront déterminés et repartis sur la demande des consistoires, par l'autorité compétente.“ Regl. Art. 23—25. Dazu Art. 7 eines zweiten Decretes vom gl. T. „Le rôle de répartition sera dressé par chaque consistoire départemental, divisé en autant de parties qu'il y aura de départements dans l'arrondissement de la synagogue, soumis à l'examen du consistoire central, et rendu exécutoire par les préfets de chaque département.“

[5]) Pfälz. Kr. A. Bl. S. 97, Siebenpfeiffer, Handbuch der Verfassung &c. Rheinbayerns, II S. 520.

Die Ziff. 1—8, 10—12 des Ausschreibens entsprechen den §§ 23—29, 31—34 des genannten Edictes zumeist wörtlich. Eine bemerkenswerthe Abweichung ist die, daß in Ziff. 8 für die zwei gewählten Mitglieder der israelitischen Cultusverwaltung die Bestätigung der Districtsverwaltungsbehörde (des Landcommissariates) gefordert wird. Diese Aenderung schließt sich an eine Bestimmung des oben erwähnten französischen Reglements an. [1]) Ziff. 9 des Ausschreibens enthält über die Besoldung der Rabbiner [2]) und über Vertheilung des bezüglichen Aufwandes auf die Gemeindeglieder Bestimmungen, denen gleichfalls das Reglement zu Grunde liegt.

Die Gesetzmäßigkeit dieses Ausschreibens war nicht zu beanstanden, da dasjenige, was dem Judenedicte entnommen ist, theils seine Stütze in Bestimmuugen der II. Verfassungsbeilage findet, theils überhaupt nicht in das Gebiet der Gesetzgebung gehört, während die zwei vom Judenedicte abweichenden Ziff. 8 und 9 sich als Wiederholungen bestehender Vorschriften rechtfertigen lassen.

Eine königliche Verordnung vom 27. Januar 1854 [3]) regelte des Näheren die Verhältnisse der israelitischen Cultusgemeinden in der Pfalz. Diese Verordnung wurde „mit Rücksicht auf die durch die neuen Gesetze gebotenen Aenderungen" einer Durchsicht unterzogen und hienach die Verordnung vom 27. März 1872 [4]) erlassen.

Beide Verordnungen regeln die Bildung und Umbildung israelitischer Cultusgemeinden. Dieselbe fällt nun in die Zuständigkeit der Bezirksämter. Ueber Beschwerden entscheidet die Kreisregierung in zweiter und letzter Instanz. [5])

Weiter sind Anordnungen über die Bildung von Synagogen-

---

[1]) Art. 4. Chaque synagogue particulière sera administrée par deux notables et un rabbin, lesquels seront désignés par l'autorité compétente.

[2]) Congrua 450 fl.

[3]) Pfälz. Kr. A. Bl. S. 138.

[4]) R.Bl. S. 1073, Weber IX S. 352.

[5]) Die Verordnung vom 27. März 1872 hält im Art. I die israelitischen Cultusgemeinden, welche sich vor der Verordnung vom 27. Januar 1854 gebildet haben, „ohne Rücksicht auf die Zahl der vereinigten Familien" aufrecht.

Im Art. II ist bestimmt:

„Neue Gemeinden können nur auf Ansuchen einer angemessenen Anzahl Familienhäupter, welche ausreichende Mittel zur Bestreitung der Cultusausgaben nachweisen, gebildet werden.

Bestehende Gemeinden können aufgelöst werden, wenn sie die Mittel zur Be-

ausschüssen[1]) und über die Bestreitung des Cultusaufwandes getroffen,[2]) insbesondere über die Erhebung von Umlagen, regelmäßig auf Grund einer Classeneintheilung,[3]) und über die Einsteuerung, bei welcher der Synagogenausschuß und ein Reclamationsausschuß mitwirken.[4]) Das Budget unterliegt der Genehmigung des Bezirksamts, welches auch

---

streitung ihrer Cultusausgaben nicht aufzubringen vermögen, oder auf Antrag der Mehrheit der Familienhäupter.

Im Falle einer Auflösung haben die königlichen Bezirksämter die Bestandtheile der ehemaligen Gemeinde nach Maßgabe des Art. III anderen nahegelegenen Gemeinden, nach Einvernahme derselben mit ihren Erinnerungen, zuzuweisen."

Art. III enthält übrigens keine „Maßgabe", sondern sagt lediglich: „Jede israelitische Familie, sowie jeder einzelnstehende Israelite muß derjenigen Cultusgemeinde angehören, welcher sein Wohnort zugetheilt ist."

Ueber die Beschwerdeführung Art. XXV.

[1]) Verordn. vom 27. März 1872 Art. IV—XI. Der Synagogenausschuß zählt drei Mitglieder, welche auf fünf Jahre gewählt werden. Die Wahl geschieht durch die wahlberechtigten (Art. V) Gemeindeglieder mit relativer Mehrheit. Die drei mit der größten Stimmenzahl Gewählten sind Mitglieder des Ausschusses, die beiden Folgenden Ersatzmänner. Die Gewählten bedürfen der Bestätigung des Bezirksamts. Den Vorstand wählen sie sich aus ihrer Mitte. Das Bezirksamt kann, vorbehaltlich der Beschwerde an die Kreisregierung, den Synagogenausschuß auflösen.

[2]) Ueber Eintrittsgelder A. Geib a. a. O. II S. 131 f., Entsch. d. V.G.H.'s VIII S. 56 (dazu oben S. 342 Anm. 1), XI S. 218; über Abgaben für Synagogenplätze XI S. 478.

[3]) Entsch. d. V.G.H.'s VI S. 280.

[4]) Verordn. vom 27. März 1872 Art. XII: „Die Ausgaben des israelitischen Cultus werden aus den Einkünften der betreffenden Cultusgemeinden und, wo diese nicht ausreichen, durch Umlagen auf die Cultusgenossen bestritten.

Diese Umlagen werden in der Regel nach Classen der einzelnen Mitglieder der israelitischen Cultusgemeinden vertheilt".

„Nach Aufforderung des Bezirksamts theilt der Synagogenausschuß unter Vorsitz des Vorstandes alle Angehörigen der Cultusgemeinde nach freier Erwägung ihrer Vermögensverhältnisse in Classen, deren Zahl nnd Verhältniß zu bestimmen, in seinem Ermessen liegt." (Art. XIII Abs. I.) „Jeder Umlagenpflichtige kann nur gegen seine eigene Classification, nicht auch gegen jene seiner Mitbürger, reclamiren." (Art. XIII Abs. VI.) „Nach Ablauf der Reclamationsfrist beruft der Vorstand des Synagogenausschusses alle Umlagenpflichtigen der Cultusgemeinde zu einer Versammlung. Die Versammlung hat aus den Umlagenpflichtigen fünf Gemeindeglieder, welche über die Reclamationen zu entscheiden haben, und zwei Ersatzmänner zu wählen." (Art. XIV Abs. I, II.) „Gegen die Entscheidungen des Reclamationsausschusses kann von den Reclamanten innerhalb acht Tagen ein Recurs an das .... Bezirksamt ergriffen werden." (Art. XVI Abs. III.) „Die definitiv festgesetzte Classeneintheilung bildet (vorbehaltlich des Nachtrags und der

die Gemeinderechnung abschließt.[1]) Endlich sind Bestimmungen gegeben, wie bei Vertheilung gemeinsamer Ausgaben mehrerer Cultusgemeinden zu verfahren ist.[2])

Man kann den Erlaß all dieser Vorschriften im Verordnungswege damit rechtfertigen, daß die II. Verfassungsbeilage im § 25 bezüglich der Israeliten auf das bestehende Sonderrecht verweist, nach französischem Rechte aber die Regelung der finanziellen Verhältnisse des israelitischen Cultus der Verwaltung zugewiesen ist. —

Streitigkeiten über „Ansprüche und Reichnisse aus dem israelitischen Cultusverbande" sind Verwaltungsrechtssachen. Die verwaltungsrichterliche Zuständigkeit erstreckt sich auf alle öffentlichrechtlichen Streitigkeiten, welche aus dem Cultusverbande sich ergeben.[3]) Erste Instanz ist die Districtsverwaltungsbehörde, welche der Cultusgemeinde vorgesetzt ist,[4]) zweite Instanz der Verwaltungsgerichtshof.[5])

Revision) fünf Jahre den Maßstab der Beitragspflicht aller Gemeindeangehörigen." (Art. XVII Abs. I.)

[1]) Verordnung vom 27. März 1872 Art. XVIII—XXI. Der Budgetentwurf ist vom Vorstande des Synagogenausschusses zu fertigen und sodann vom Ausschusse zu berathen und festzustellen. Alsdann wird das Budget dem Bezirksamte vorgelegt.

[2]) Verordnung vom 27. März 1872 Art. XXII. „Wenn mehrere israelitische Cultusgemeinden eine Last gemeinsam zu tragen haben, so sollen die Vorstände der betheiligten Gemeinden unter Leitung eines Bezirksamts jährlich vor Entwerfung ihres Budgets zusammentreten, um sich theils über die Größe der gemeinsamen Ausgaben für das kommende Jahr zu verständigen, theils um eine Uebereinkunft über die Beitragspflicht der einzelnen Gemeinden zu treffen." (Abs. I.) Der Bedarf für das Bezirksrabbinat ist auf drei Jahre auszuwerfen und auf die Gemeinden nach Maßgabe der zahlungsfähigen Familien zu vertheilen.

Durch Mehrheitsbeschluß kann der Gesammtbeitrag der wohlhabenden Cultusgemeinden bis zu $33^1/_3$% erhöht werden. Hiezu ist außerdem die Genehmigung des Bezirksamts oder, wenn israelitische Cultusgemeinden mehrerer Bezirksämter betheiligt sind, die Genehmigung der Kreisregierung, Kammer des Innern, erforderlich.

[3]) Vgl. auch Entsch. d. V.G.H.'s XII S. 423.

[4]) Entsch. d. V.G.H.'s IV S. 275.

[5]) Ges. vom 8. August 1878 Art. 8 Ziff. 36, Art. 9 Abs. I. Dazu W. Krais, Commentar S. 108 f., 351 f., 390. Daß Art. 10 Ziff. 12 des Gesetzes die israelitischen Cultusgemeinden nicht im Auge hat, ergibt der Vergleich der folgenden Ziff. 13 mit Art. 8 Ziff. 36.

Werke

von

Professor Dr. Max Seydel.

Commentar zur Verfassungsurkunde für das Deutsche Reich. 8. 1873. Zweite Ausgabe 1889. (Freiburg, Mohr). Gebunden M. 4.—.

Grundzüge einer allgemeinen Staatslehre. 8. 1873. Zweite Ausgabe 1889. (Freiburg, Mohr). Gebunden M. 2.80.

Bayerisches Staatsrecht. Band I. Zweiter unveränderter Abdruck. 8. 1888. (Freiburg, Mohr). M. 14.—.

— — Band II. Zweiter unveränderter Abdruck. 8. 1888. (Freiburg, Mohr). M. 12.—

— — Band III. Zweiter unveränderter Abdruck. 8. 1888. (Freiburg, Mohr). M. 14.—.

— — Band IV. Finanzrecht. 8. 1889. (Freiburg, Mohr). M. 14.—.

Die Bände I—IV werden nicht mehr einzeln abgegeben.

— — Band V. Abtheilung 1. Verwaltungsrecht. 8. 1890. (Freiburg, Mohr). M. 8.—.

— — Band V. Abtheilung 2. Verwaltungsrecht. 8. 1891. (Freiburg, Mohr). M. 7.40.

— — Band VI. Abtheilung 1. Kirchen-Staatsrecht. 8. 1892. (Freiburg, Mohr). ca. M. 8—.

Separatausgaben aus Band V und VI.

Das Recht der Gesundheitsverwaltung in Bayern. 8. 1890. M. 1—.

Das Recht der Arbeiterversicherung in seiner Anwendung auf Bayern. 8. 1890. M. 2.—.

Bayerisches Kirchen-Staatsrecht. 8. 1892. ca. M. 8.—.

Das Staatsrecht des Königreichs Bayern. (Aus Marquardsen's Handbuch des öffentlichen Rechts). 8. 1888. Gebd. M. 12.—.

Das Recht der Regentschaft in Bayern. 8. 1886. (München, Bassermann). M. 1.20.

Das Gewerbepolizeirecht nach der Reichs-Gewerbeordnung. 8. 1881. (München und Leipzig, G. Hirth) M. 3.—.

Lucretius. Deutsch von Max Seydel (Max Schlierbach). 8. 1881. (München und Leipzig, R. Oldenbourg). M. 3.—.

Gedichte von Max Schlierbach (Max Seydel) 16. 1872. (Berlin, Mittler & Sohn.) M. 2.—.

Neue Gedichte von Max Schlierbach (Max Seydel). 16. 1880. (Berlin, Mittler & Sohn). M. 3.—.

Kgl. Hof- und Universitäts-Buchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn in München.

10/96